3987 Bibl. Mont
2

Verzeichniß

der zum Haupt Vortrage gehörigen 41. Beilagen.

Verzeichniß

der zu dem Hauptvortrage über den Biersatz gehörigen XXXXI. Beilagen.

Beilage 1.	ad §7. des Hauptvortrages Abschrift des Berichtes der Landes Direction der Provinz Neuburg. 24. Aug. 1808.
2.	ad §.9. des H. Vortr. Vortrag, den Biersatz im Neuburgischen betr. ; von dem G. A. v Stürmer.
3.	ad §. 10. des H. Vort. Ministerial Rescr. an die G. k. Côate., den Biersatz betr. 14. Novbr 1808.
4.	ad §. 11. des H. Vort. 1te Note des königl. Finanz-Ministeriums an das königl. geh. Ministerium des Innern, Biersatz betr. 3. Jan. 1809.
5.	ad §. 12. des H. Vort. Vortrag, den Biersatz betr. 13. Jun. 1809. von dem G. A. v Stürmer.
6.	ad §. 13. des H. Vortr. Regulirung des Biersatzes. 2te Note des königl. geh. Ministeriums der Finanzen. 26. Septbr. 1809.
7.	ad §. 14. des H. Vort. 1te Haupt Note der königl. geh. Ministeriums des Innern an das königl. geh. Finanz-Ministerium. Biersatz Regulativ. 11. Octobr. 1809.
8.	ad § 17. des H. Vort. 3te Note des königl. geh. Finanz-Ministeriums

an das königl. geh. Ministerium des Innern.
14. Novbr. 1809.

9. ad §. 18. des H. Vortr.
2te Note des königl. geh. Ministeriums des Innern
an das königl. geh. Finanz-Ministerium.
Biersatz-Regulativ.

10. ad §. 23. des H. Vort.
Bemerkungen zur Bräu-Policey. Von einem
Ungenannten.

11. ad §. 23. des H. Vort.
Antrag ad Excellentissimum.

12. ad §. 25. des H. Vort.
kurze Bemerkungen des Referenten der Polizey-
Section, und Votum des Vorstandes. 6. Abr 1809.

13. ad §. 31. des H. Vort.
Schlüßliche Bemerkungen der Polizey-Section
über das Biersatz-Regulativ. 11. Decbr. 1809.
von dem C. R. von Stürmer.

14. ad §. 33. des H. Vortr.
letzte Beantwortung des Vorstandes über die
schlüßlichen Bemerkungen der Policey-Section.
20. Dzbr. 1809.

15. ad §. 43. des H. Vortr.
Calculation in Sessione der Landes Direction
zu München über den Biersatz entworfen.
22. Dzbr. 1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

16. ad §. 53. des H. Vort.
Erläuterung des Entwurfes über die heurige Bier-
satz-Regulirung. Von der Landes Direction von
Baiern entworfen. 3. Novbr. 1802.

17. ad §. 51. des H. Vortr.
Bericht des Landes Commiss. Stich über den Bier-
satz nebst 3. Berechnungen. 13. Septbr 1802.

18.ª ad §. 51. des H. Vort.
Bemerkungen von Licent. Rottmanner.

18.ᵇ – über den Bierbrauer Berechnungs Entwurf
de 1801.
von Ebendemselben.

19.ª ad §. 51. des H. Vort.
Bemerkungen über die Biersatz-Calculation
von 1801. et 2.
von Verwalter Scharl.

19.ᵇ ad 125. des H. Vort.
Brau- und Geldberechnung vom Bräuhause Grün-
bach.

20.ª ad §. 51. des H. Vortr.
Ohnmaßgebiger Entwurf.
von Verwalter Hallermeyer.

20.ᵇ An die Churf. Landes-Direction.
von Ebendemselben.

21[a] | ad §. 51. des Hz. Vort.
Allgemeine Biersatzberechnung für die künftigen Sudjahre in Baiern.
von Beneficiat Brunninger.

21[b] | ad §. 51.
Beantwortung der gnädigst vorgelegten Fragen.
von Ebendemselben.

21[c] | ad §. 51.
Berechnung des Winterbiersatzes. 1804.
von Ebendemselben.

21[d] | ad §. 51.
Inventarium von einem Bräuhause.
von Ebendemselben.

21[e] | ad §. 51.
Tabelle über die jährliche Mannsnahrung.
von Ebendemselben.

22. | ad §. 57.
Vortrag über die Bestimmung des Biersatzes für das Sudjahr 1803/1804.
v. L. D. R. v. Kirschbaum.

23. | ad §. 58.
Bestimmung des Sommerbier-Satzes. 1804.
v. L. D. R. v. Kirschbaum.

24. | ad §. 63.
Bemerkungen über den für das Etatsjahr 1804. ausgemittelten Biersatz. resp. Gutachten des Administrators des Bräuwesens.

25. ad §. 66. des h. Verl.
Protocoll vom 8. August 1804. bei der Landes-
Direction in Baiern abgehalten.

26. ad §. 67.
Pythagorische Tafeln für den Satz des Winterbiers.
herausgegeben von den königl. geheimen Mi-
nisteri-en der Finanzen und des Innern.
2. Xbr. 1809.

27. ad 67.
------------------------------ für den Satz des Sommerbiers

28. ad §. 114.
Verzeichniß der Quantitaet des Malzes, welches
jeder Bierbräuer im Sudjahre 180 $\frac{7}{8}$ hat be-
reihnen lassen.

29. ad § 118.
Comparative Berechnung eines Bräuers, der
3000. Schäffel absiedet, zu einem, der 600. absie-
det, nebst Werthes Anzeige des Grundkapitals
im ersten Falle.

30. ad §. 130.
Aufschlüsse über den jährlichen Binderlohn.

31. ad §. 165.
Tabellarische Uebersicht der Vorauslagen.
32. Tabellarische Uibersicht der Einnahmen aus
Nebennutzungen.

33. ad 172.
Bestimmung des ächten Zahlenverhältnißes des
troikenen Malzes zum gesprengten –

21.[a] ad § 51. des II. Vort.
Allgemeine Biersatzberechnung für die künftigen Sudjahre in Baiern.
von Beneficiat Brunninger.

21.[b] ad §. 51.
Beantwortung der gnädigst vorgelegten Fragen.
von Ebendemselben.

21.[c] ad § 51.
Berechnung des Winterbiersatzes. 1804.
von Ebendemselben.

21.[d] ad §. 51.
Inventarium von einem Bräuhause.
von Ebendemselben.

21.[e] ad §. 51.
Tabelle über die jährliche Mannsnahrung.
von Ebendemselben.

22. ad §. 57.
Vortrag über die Bestimmung des Biersatzes für das Sudjahr 1803/1804.
v. L. D. K. v Kirschbaum.

23. ad §. 58.
Bestimmung des Sommerbier-Satzes. 1804.
v. L. D. K. v Kirschbaum.

24. ad §. 63.
Bemerkungen über den für das Etatsjahr 1804. ausgemittelten Biersatz. resp. Gutachten des Administrators des Bräuwesens.

25. ad §. 66. des h. Vorl.
Protocoll vom 8. August 1804. bei der Landes=
Direction in Baiern abgehalten.

26. ad §. 67.
Pythagorische Tafeln für den Satz des Winterbiers.
herausgegeben von den königl. geheimen Mi=
nisteri-en der Finanzen und des Innern.
2. Xbr. 1809.

27. ad 67.
--------- für den Satz des Sommerbiers

28. ad §. 114.
Verzeichniß der Quantitaet des Malzes, welches
jeder Bierbräuer im Sudjahre 180 7/8 hat be=
reihnen lassen.

29. ad § 118.
Comparative Berechnung eines Bräuers, der
3000. Schäffel absiedet, zu einem, der 600. absie=
det, nebst Werthes Anzeige des Grundkapitals
im ersten Falle.

30. ad §. 130.
Aufschlüsse über den jährlichen Binderlohn.

31. ad §. 165. Tabellarische Uebersicht der Vorauslagen.
32. Tabellarische Uebersicht der Einnahmen aus
Nebennutzungen.

33. ad 172.
Bestimmung des ächten Zahlenverhältnisses des
troikenen Malzes zum gesprengten -

34. ad 185.

35. Verzeichniß der in den Ministerial-Acten vorkommenden Ansätze, die erforderliche Quantitaet des Hopfens bey Sommer- und Winterbier betr.

36. ad § 189. 190.
Vergleichende Uibersicht verschiedener Biersatz-tariffen, für das Schänk- oder Winterbier.

37. ——— für das Sommerbier.

38. ad §. 193.
Rectificirte Berechnung des Biertariffs, nach den Ansätzen der Landes Direct. von Baiern in Verfolg des Protokolls vom 25. August 1804. sowohl für den Grundpreis als die Combinations Artikel. Sommerbier.

39. ——— Berechnung des Biersatzes für die in den Beilagen 36 et 37. angegebenen stufenweisen Progressionen der Combinations-Artikel, nach den Ansätzen der Ministerial Polizey Section.

40. ad § 192.
Bericht der Akademie der Wissenschaften dd. 18. April 1810. über die Frage, ob eine sichere Bier-Probe, ohne chemischer Zersetzung ausgemittelt werden könne?

41. ad § 229.
Zusammenstellung der Anträge der geheimen Raths-Referenten.

Beilage 1. ad. §. 7. Prot. g. Vorst.

Abschrift des Berichts der k. Land-Direct.on
der Provinz Neuburg, d. d. ~~[illegible]~~ 1808.
August.

Abschrift Berichts der Königlichen Landes-Direktion der Provinz Neuburg, d. d. 24ten August, 1808.

P. P.

Ehedem wurde in jeder einzelnen Provinz, und selbst in einzelnen Distrikten einer Provinz eigener Biersatz, mit Anpassung der besondern Lokal-Verhältnisse und nach dem dortigen Werth des Materials, von vorgesetzter Landesstelle regulirt, während seither aber von Sr. K. Mt. selbst gemeinschaftlich gleicher Biersatz für die ganze Provinz Baiern, und die diesseitige Provinz Neuburg bestimmt wurde; Ehedem wurde der gegebene Biersatz für die Ausschenke verstanden, seit wurde, selber vom Ganter aus zu verstehen von Sr:pp aufs strengste anbefohlen:

daß durch diese beide Abänderungen sich mehr und mehr grosser Nachtheil für das Publikum sowohl, als auch für allerhöchstes Aerarium, solange selbes noch Nuzen aus eigenen Bräustätten ziehen will, unterwaltet, mag durch nachstehende Erörterungen begründet werden.

Für einen grossen Landes Distrikt, wie die Provinzen Baiern und Neuburg zusammen allerdings sind, und innerhalb welchen grosse Verschiedenheit in den Hopfen- Gersten- und Holzpreisen angetroffen wird, für einen solchen Distrikt einen überall gleichen Bier-Preiß zu reguliren kann nur mit Nachtheil des Publikums, oder der Bräuer, oder wohl auch beider Theile geschehen; denn, während wegen Verschiedenheit des Material-Werthes sich kein gleicher Saz für ein ganzes grosses Land geben läßt, wird der allgemein gegebene Saz hier nach dem innern Werth des Biers zu hoch, und dort zu nieder

und

N° 2.

und vielleicht nur auf den kleinsten Landes-Distrikt anpassend sein. Im ersteren Fall ist das Publikum, und vorzüglich die niederste Klasse desselben offenbar gefährdet und demselben oft ihre einzige Erholung, und mit unter auch Nahrung verschwert, und entzogen, während selbst den Bräuern des dadurch verminderten Absatzes wegen kein vorzüglicher Vortheil zugehet, welchen sie übrigens blos auf Kösten eben der ärmsten Volks Klasse hätten;

Im zweiten Fall müssen die Bräuer zu bräuen und Bier abzugeben aufhören, ihr Gewerbe muß still stehen, und mit ihrem Nachtheil verbindet sich auch der für das Publikum mit einem der nöthigsten Bedürfnisse nicht versehen zu sein; der Nachtheil auch für die kgl. Bräuhäuser ist gleich dem für die burgerl. Bräustätte, und vergrößert den Verlust für das Aerarium auf beide Fälle noch durch Verminderung der Umgelds-Gefälle, welche das auf ein- oder die andere Art beschränkte Sudwesen zur Folge hat.

Ein noch auffallenderer Nachtheil für die kgl.= Bräustätte ergiebt sich aber vorzüglich da, wo zu hoher Satz bestimmt ist. Dieser Fall trit besonders für hiesige Gegend, und für das Fürstenthum Eichstädt, in welchem noch mehrere allerhöchst-herrschaftliche Bräustätten sind, für heuer ein, indem der von Hr.. pp regulirte Biersatz wirklich viel zu hoch bestimmt wurde, wie sich's durch Vernehmung rechtlicher- und gewissenhafter Bräuer und Bräumeister auch genüglich erweisen würde, und sich's schon dadurch erwiesen hat, daß allenthalben von bürgerlichen Bräustätten das Bier unter dem gegebenen Satz abgegeben werden wollte, und zur

Abgabe

№ 3.

Abgabe nach selben, wie solches strenge anbefohlen ist, wiederholte ernstliche Weisungen, freilich zum Nachtheil des Publikums erlassen werden mußten.

Doch daß die Unterbehörden zum allgemeinen Vortheil so strenge in Einhaltung dieser Weisungen nicht sind, ist eben so wenig zu bezweifeln, als zu wagen;–

Unterschleife giebt es denn auch, ohne allen und jeden sogleich begegnen zu können; – der dem Publico zu hohe Preiß auf einer, und die Möglichkeit wohlfeilerer Abgabe im Verein des dadurch vermehrten Absazes auf der anderen Seite, begünstigen solche Unterschleife, und neigen hinzu noch mehr; – und von den Polizei Behörden nicht ganz gut befundenes aber auch keineswegs zur Vernichtung geeignetes, somit blos herabgesezztes Bier kömmt dem Publico des sonst zu hohen Sazes, und dem Bräuer des mehreren Absazes wegen erwünscht;–

All dieses aber erschweret und vermindert den Absaz aus königlichen Bräustätten, welche keine Unterschleife sich erlauben können, noch Bier-Herabsezung sich gefallen lassen oder sich selber aussezen, und daher die wiederholten Klagen königlicher Bräuverwaltungen über diesen Mißstand, und die Quellen desselben, welche ohne Hebung der Grundquelle /: zu hoher Biersaz :/ nicht verstopft werden können, und daher die auch schon, zwar gegen allerhöchste Verordnungen, jedoch aus wahrer Nothwendigkeit von zweiter Deputation kgl. Landes Direktion erledigte

№ 4.

lädigte Verfügung zum Theil wohlfeileres Bier abge-
ben als Brauhäuser. Was aber den gegebe-
nen Einsatz noch vollends zu sehr erhöht, ist die
allerhöchste Bestimmung den Saz vom Lande aus
zu verstehen und ihn auf's genaueste einzuhalten.

Es kann bei dieser Bestimmung daher nicht
mehr gesagt werden: „die Maas Bier gilt 4. oder
„5 xr, weil der Saz diese Kreuzer-Zahl ausspricht."
sondern bis der Zapfler das von einer Bräustätte abge-
holte Bier zu Hause hat, und seine Mühe, Fuhrlohn, Abzug,
Mannsnahrung p zum Antrage berechnet und auf
die Maas ausschlägt, kostet dieselbe nun gewiß
schon um 2. Pfenninge mehr als der Saz bestimmt,
und das dem Publico dann viel zu theure Bier
findet entweder gar keinen, oder nur durch Un-
terschleife /: unsichtlich verbotenen niedrigeren
Ausschanks :/ Abgang. Würde aber auch strenge
auf die Abnahme des Biers vom Lande aus nach
dem bestimmten Saz gehalten werden können,
so würde doch hiedurch keine Gleichheit erzielt wer-
den, wie sich selbe allenfalls noch, indessen zum
Nachtheil des Publikums, denken ließ, denn hier
wird Bier auf der Achse, dort ohne selbe abgegeben.
Hier werden Aufschellungen, dort keine gegeben.
Hier holt der Zäpfler das Bier in der Bräustätte selbst
ab, dort führt dieser das Bier jenem zu.

Hier ist der Einsatz auf eine Entfernung von 2.
bis 3. Stunden ausgedehnt, dort auf 1/4 Stunde be-
schränkt! —

Und wie kann bei dieser Verschiedenheit gleicher
Einsatz vom Lande aus billig, und richtig ohne Nachtheil

für

Beilage I. ad §. 7 des Protokolls:

Nº 5.

für die Bräustätte selbst, und ohne Beschränkung ihres Gewerbstriebes, bessern Benützung und Absaz Speculation bestimmt werden?–

Bei diesen wahren Verhältnissen der Sache nun halten wir es für Pflicht Eu: Kgl. Majst., zum Vortheil des Publikums sowohl, als des allerhöchsten Aerariums selbst, allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen;

a.) entweder für die Zukunft die Biersaz-Bestimmung, zu deren gleichförmigen Berechnung ohnehin schon vermittelst Verordnung vom 2ten Dezb. 1806. die genaueste Vorschrift ertheilt wurde, wieder den betreffenden Landesstellen für die einzelnen selben untergeordnete Distrikte nach der Verschiedenheit ihres Lokals und Bedürfnisses zu übertragen, und

b.) die Preises-Bestimmung nach dem Ausschanke, nicht vom Ganter aus; entstehen und berechnen zu lassen damit so die Bräustätte in ihren Spekulazionen zur Absaz-Vermehrung nicht gehindert werden, worüber nothwendig, zur Vermeidung ferneren Nachtheils für die königliche Bräuhäuser schleunig entschlossen werden dürfte, oder

c.) den neuen, welches wir bei gänzlich aufgehobenem Bier-Zwang nicht nur für ausführbar, sondern auch für das zweckmässigste halten, den Biersaz durch freie Konkurrenz /: den richtigsten und billigsten Maasstab für das Publikum und die Bräustätte :/ sich selbst bestimmen zu lassen, wogegen aber die Polizei Aufsicht über unschmackhaftes, ungesundes und schlechtes Bier zu verdoppeln, und gegen solches immerhin mit gänzlicher Vernichtung fortgefahren werden müßte.

Zu Gewärtigung allergnädigster Entschließung geharren wir pp

Beilage 2. ad § 9. Prot. [illegible]

Vortrag, den Biersatz im Neuburg'schen betr.

von C. A. von Stürmer.

N° 1.

Vortrag

den Biersaz im Neuburg'schen betr.

Beilagen 2: ad N: 9:

durch H: Mont..

Zu Ende des vorigen Jahres beschwerten sich die Bierbrauer zu Neuburg gegen den von der dortigen Landes-Direktion angeblich zu gering vorgeschriebenen Biersaz, und baten in einer bei dem Ministerio des Innern eingereichten Vorstellung um Gleichstellung der Neuburg'schen Biertaxe mit jener in der Provinz Baiern.

Nach einer hierüber mit dem Finanz-Ministerio gepflogenen Communication, wurde beschlossen, daß das Nordgau im Saze immer mit der obern Pfalz, die übrige Neuburg'sche Provinz aber mit Baiern gleichgehalten werden solle; worauf denn auch die Neuburgische Landes-Direktion mittels allerhöchst unmittelbaren Reskripts vom 7ten Jänner d. J., dessen Inhalt auch in dem IIIten Stück des Regierungs-Blatts S. 157. zu ersehen ist, angewiesen wurde.

Bei den beiden Ministerien wurde deshalben von der Ansicht ausgegangen, daß, nachdem bereits für Baiern und die obere Pfalz in Rücksicht des Biersazes bestimmtere Regulation bestünden, auch Neuburg nicht davon ausgenommen werden dürfe, und daß es, weil diese Provinz zu wenige Marktpläze darbiete, um nach den Schrannen und Marktpreisen die Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens bestimmen zu können, am zweckmäßigsten sein dürfte, für den Nordgau immer den Saz der obern Pfalz; für den übrigen Theil der Provinz hingegen den Saz von Baiern anzunehmen; wodurch

Zu

No. 2.

zugleich die Neuburgischen und Nord-
gauischen, wie auch die bairischen und
oberpfälzischen Bräuwirthe in den Stand
gesetzt würden, miteinander zu konkur-
riren.

Diesemnach wurde auch wirklich
der diesjährige Biersatz vom Baiern
zu 3 xr 1. ₰. respve 3 xr 3. ₰. für Neuburg
ausgeschrieben, und der dortigen Lan-
des Direkzion bemerklich gemacht, daß
hierunter der Preis verstanden werde,
wie der Brauer das Bier an die Wirthe
unter dem Zapfen abzugeben habe.
So wie späterhin der Biersatz für
Baiern auf 3 xr 2 ₰. respve 3 xr 3. ₰.
4 xr und 4 xr 1. ₰ erhöht wurde, so wur-
de diese Erhöhung auch für Neuburg
vorgeschrieben, und in einem wei-
teren allerhöchsten Reskript vom 15ten
März auf diese Provinz alle Ver-
ordnungen ausgedehnt, welche in
Baiern wegen der richtigen Be-
obachtung des Biersatzes, und Be-
strafung der Bier-Abgabe um
höhere oder geringere Preise, oder
wegen anderer verbotenen Vor-
theile, erlassen worden sind.

Unter diesen Umständen erstat-
tete die Neuburgische Landes Direk-
zion am 24. August über diesen Ge-
genstand einen umständlichen Be-
richt, dessen Inhalt im wesentlichen
dahin geht:

„ Für einen großen Landesdistrikt,
„ innerhalb dessen eine so große Ver-
„ schiedenheit in den Hopfen- Gersten-
„ und Holzpreisen herrsche, könne
„ ein überall gleicher Biersatz

„ nur

N° 3.

„ nur mit Nachtheil des Publikums, oder
„ der Brauer, oder auch wohl beider
„ Theile zugleich statt finden. Denn auf
„ jeden Fall müsse, bei der Verschieden-
„ heit des Material-Werthes, ein dennoch
„ ganz gleich regulirter Satz, hier zu hoch,
„ dort zu niedrig ausfallen und so-
„ nach entweder das Publikum oder
„ der Gewerbsmann Schaden leiden.
„ In der That habe auch der damalige
„ Biersatz in Baiern sich für Neuburg,
„ und insbesondere für Eichstädt, —
„ wirklich allzuhoch ausgewiesen;
„ so, daß das Bier von den bürgerlichen
„ Braustätten allenthalben unter dem
„ Satz habe abgegeben werden wollen,
„ wogegen nur wiederholte amtli-
„ che Weisungen einige Aenderung hät-
„ ten verschaffen können. An Unter-
„ schleifen könne es bei solchen Ver-
„ hältnissen ohnedieß auch nicht fehlen,
„ und liege der stärkste Anreiz hiezu
„ einer Seits in der dem Publikum zu
„ hohen lästigen Taxe, anderer Seits
„ in der Möglichkeit einer wohlfei-
„ leren Abgabe in Verbindung mit einem
„ stärkeren Absatze."

„ Alles dieses gereiche zunächst auch
„ den königlichen unmittelbaren Brau-
„ stätten, wegen der verminderten
„ Konsumzion, zum empfindlichen Nach-
„ theil; eine Thatsache, welche sich durch
„ die wiederholten lauten Klagen der
„ Brauverwaltungen, auf deren Grund
„ die Landes-Direkzion (: 2te Deputazion:)
„ eine zum Theil wohlfeilere Bierabgabe
„ aus den königlichen Brauhäusern,
„ durch die Nothwendigkeit gedrungen

„ habe

No. 4.

„ habe vorfüßen müssen, hinlänglich be=
„ stätige. „

„ Was den Druck eines so unver=
„ hältnißmäßigen Bieraufsatzes noch
„ vermehre, sei die Bestimmung,
„ daß der Satz vom Zapfen aus ver=
„ standen werden solle; indem der
„ Satz selbst, bis der Zäpfler das Bier
„ von der Braustätte aus in seinem
„ Hause unterbringt, nach Anrechnung
„ der Mühe, des Fuhrlohns, der Manns=
„ nahrung u.s.w. nothwendig sich
„ noch weiterhin erhöhen müsse. –
„ Wenn aber auch der Satz vom Zap=
„ fen aus bestimmt eingehalten wer=
„ den könnte; so würde doch hierdurch
„ keine Gleichheit erzielt werden;
„ indem hier das Bier auf der Stelle(?),
„ dort aber dieselbe; hier mit Auf=
„ füllungen, dort aber dieselbe
„ abgegeben; hier das Bier vom
„ Zäpfler selbst abgeholt, dort
„ dem Brauer zugeführt werd
„ hier der Bierabsatz auch wei
„ tere Entfernung ausgedeh
„ auf eine geringere besch
„ sei. „

Auf diesen Darstellun
das die begutachtende
alternativen Antr

„ Entweder den
„ Streitwerz(?) sich
„ zu lassen „

„ Oder die
„ mit Hinwei
„ ordnung

No 5.

„ ternen Vorschriften (: Regs. Blatt 1807. St. XI.
„ S. 395 :) den betreffenden Landesstellen
„ für die einzelnen ihnen untergebenen
„ Distrikte zu übertragen, und die Bestim=
„ mung des Preises nicht vom Brauer aus,
„ sondern sofort von der Ausschenke selbst
„ berechnen zu lassen."

Das Finanz Ministerium, welchem dieser Kollegial Bericht zur Äusse= rung mitgetheilt wurde, hat sich hierauf in einer nun reproduzierten Note vom 26ten v. M. dahin erklärt:

2. ad § 9.
?: Norte

„ daß die von der Neuburgischen
„ Landes Direktion angeführten den all=
„ gemeinen wohlbemessenen Grundsätzen
„ entgegen stehenden Formen nicht in An=
„ wendung zu bringen, sondern alles
„ bei der bisherigen Verfassung zu be=
„ lassen, sohin der Biersatz vom Brauer
„ noch ferner, wie bisher, zu verstehen
„ und überhaupt die Bestimmung des
„ Biersatzes den einzelnen Polizei Be=
„ hörden nicht frei zu geben sey."

Es ergeben sich nunmehr folgende Fragen:

1.) Ist der Preis des Biers der freien Con= kurrenz zu überlassen? Oder, wenn dieß der Fall nicht sein kann, ist
2.) Die Biertaxe vom Brauer auch auf die äussern Kreise mit gleicher Bestimmung auszudehnen?
3.) Ist die Regulirung der Taxe den Landesstellen zu überlassen?
4.) Ist bei dieser Regulirung [illegible] vom Brauer aus [illegible]

ad 1.

Nº 4.

„habe verfügen müssen, hinlänglich be-
„stätige.“

„Was den Druck eines so unver-
„hältnißmäßigen Biersatzes noch
„vermehre, sei die Bestimmung,
„daß der Satz vom Ganter aus ver-
„standen werden solle; indem der
„Satz selbst, bis der Zäpfler das Bier
„von der Braustätte aus in seinem
„Hause unterbringt, nach Abrechnung
„der Mühe, des Fuhrlohns, der Manns-
„nahrung u. s. w. nothwendig sich
„noch weiterhin erhöhen müsse. –
„Wenn aber auch der Satz vom Gan-
„ter aus bestimmt eingehalten wer-
„den könnte; so würde doch hierdurch
„keine Gleichheit erzielt werden;
„indem hier das Bier auf der Hefe,
„dort ohne dieselbe; hier mit Auf-
„füllmaßen, dort ohne dieselbe
„abgegeben; hier das Bier von dem
„Zäpfler selbst abgeholt, dort von
„dem Bräuer zugeführt werde;
„hier der Bierabsatz auf eine wei-
„tere Entfernung ausgedehnt, dort
„auf eine geringere beschränkt
„sei.“

Auf diese Darstellung begrün-
det die begutachtende Stelle den
alternativen Antrag:

„Entweder den Biersatz durch freie
„Konkurrenz sich selbst bestimmen
„zu lassen“

„oder die Biersatz-Bestimmung,
„mit Hinweisung auf die in der Ver-
„ordnung vom 2. Dez: 1806. enthal-
„tenen

N° 5.

" benen Vorschriften /: Regs. Blatt 1807. S. XI.
" S. 395. :/ den betreffenden Landesstellen
" für die einzelnen ihnen untergebenen
" Distrikte zu übertragen, und die Bestim=
" mung des Preises nicht vom Centro aus,
" sondern sofort von der Ausschenke selbst
" berechnen zu lassen."

Das Finanz Ministerium, welchem
dieser Kollegial Bericht zur Äusse=
rung mitgetheilt wurde, hat sich
hierauf in einer nun reproduzirten
Note vom 20ten v. M. dahin erklärt:

Beilage 2. ad § 9. des G. Werks

" daß die von der Neuburgischen
" Landes Direktion angeführten den all=
" gemeinen wohlbemessenen Grundsäzen
" entgegen stehenden Normen nicht in An=
" wendung zu bringen, sondern alles
" bei der bisherigen Verfassung zu be=
" lassen, sohin der Biersaz vom Centro
" auch ferner, wie bisher, zu verstehen
" und überhaupt die Bestimmung des
" Biersazes den einzelnen Polizei Be=
" hörden nicht frei zu geben sey."

Es ergeben sich nunmehr folgende Fragen:

1.) Ist der Preis des Biers der freien Kon=
kurrenz zu überlassen? oder, wenn
dieß der Fall nicht sein kann; ist

2.) die Biertaxe vom Centro auch auf
die äussern Kreise mit gleicher
Bestimmung auszudehnen?

3.) Ist die Regulirung der Taxe den
Landesstellen zu überlassen? und

4.) Ist bei dieser Regulirung die Berech=
nung vom Centro aus beizubehalten?

ad 1. Im Prinzip würde die freie Konkur=
renz der von der Regierung bei jeder
andern Art des Verkehrs ausgespro=

chenen

№ 4.

„habe verfügen müssen; hinlänglich be-
„stätigt.“

„Was den Druck eines so unver-
„hältnißmäßigen Biersatzes noch
„vermehre, sei die Bestimmung,
„daß der Satz vom Ganter aus ver-
„standen werden solle; indem der
„Satz selbst, bis der Zäpfler das Bier
„von der Bräustätte aus in seinem
„Hause unterbringt, nach Anrechnung
„der Mühe, des Fuhrlohns, der Manns-
„nahrung u. s. w. nothwendig sich
„noch weiterhin erhöhen müsse. –
„Wenn aber auch der Satz vom Gan-
„ter aus bestimmt eingehalten wer-
„den könnte; so würde doch hierdurch
„keine Gleichheit erzielt werden;
„indem hier das Bier auf der Hefe,
„dort ohne dieselbe; hier mit Auf-
„füllmaßen, dort ohne dieselbe
„abgegeben; hier das Bier von dem
„Zäpfler selbst abgeholt, dort von
„dem Bräuer zugeführt werde;
„hier der Bierabsatz auf eine wei-
„tere Entfernung ausgedehnt, dort
„auf eine geringere beschränkt
„sei.“

Auf diese Darstellung begrün-
det die begutachtende Stelle den
alternativen Antrag:

„Entweder den Biersatz durch freie
„Konkurrenz sich selbst bestimmen
„zu lassen“

„oder die Biersatz-Bestimmung,
„mit Hinweisung auf die in der Ver-
„ordnung vom 2ten Dezbr. 1806. enthal-
„tenen

N° 5.

„ tenen Vorschriften (: Reg. Blatt 1807. S. XI.
„ S. 395. :) den betreffenden Landesstellen
„ für die einzelnen ihnen untergebenen
„ Distrikte zu übertragen, und die Bestim=
„ mung des Preises nicht vom Centrum aus,
„ sondern sofort von der Ausschenke selbst
„ berechnen zu lassen."

Das Finanz Ministerium, welchem dieser Kollegial Bericht zur Äusserung mitgetheilt wurde, hat sich hierauf in einer nun reproduzierten Note vom 20ten v. M. dahin erklärt:

Beilage 2. ad § 9. des G. Worte

„ daß die von der Neuburgischen
„ Landes Direktion angeführten den all=
„ gemeinen wohlbemessenen Grundsäzen
„ entgegenstehenden Formen nicht in An=
„ wendung zu bringen, sondern alles
„ bei der bisherigen Verfassung zu be=
„ lassen, sohin der Biersaz vom Centrum
„ noch ferner, wie bisher, zu verstehen
„ und überhaupt die Bestimmung des
„ Biersazes den einzelnen Polizei Be=
„ hörden nicht frei zu geben sey."

Es ergeben sich nunmehr folgende Fragen.

1.) Ist der Preis des Biers der freien Konkurrenz zu überlassen? oder, wenn dieß der Fall nicht sein kann; ist

2.) die Biertaxe vom Centrum auch auf die äussern Kreise mit gleicher Bestimmung auszudehnen?

3.) Ist die Regulirung der Taxe den Landesstellen zu überlassen? und

4.) Ist bei dieser Regulirung die Berechnung vom Centrum aus beizubehalten?

ad 1. Im Prinzip würde die freie Konkurrenz der von der Regierung bei jeder andern Art des Verkehrs ausgesprochenen

Grund

N° 4.

„ habe verfügen müssen, hinlänglich be-
„ stätige."

„ Was den Druck eines so unver-
„ hältnißmäßigen Biersatzes noch
„ vermehre, sei die Bestimmung,
„ daß der Satz vom Ganter aus ver-
„ standen werden solle; indem der
„ Satz selbst, bis der Zäpfler das Bier
„ von der Bräustätte aus in seinem
„ Hause unterbringt, nach Anrechnung
„ der Mühe, des Fuhrlohns, der Manns-
„ nahrung u. s. w. nothwendig sich
„ noch weiterhin erhöhen müsse. –
„ Wenn aber auch der Satz vom Gan-
„ ter aus bestimmt eingehalten wer-
„ den könnte; so würde doch hierdurch
„ keine Gleichheit erzielt werden;
„ indem hier das Bier auf der Hefe,
„ dort ohne dieselbe; hier mit Auf-
„ füllmaßen, dort ohne dieselben
„ abgegeben; hier das Bier von dem
„ Zäpfler selbst abgeholt, dort von
„ dem Bräuer zugeführt werde;
„ hier der Bierabsatz auf eine wei-
„ tere Entfernung ausgedehnt, dort
„ auf eine geringere beschränkt
„ sei."

Auf dieser Darstellung begrün-
det die begutachtende Stelle den
alternativen Antrag:

„ entweder den Biersatz durch freie
„ Konkurrenz sich selbst bestimmen
„ zu lassen"

„ oder die Biersatz-Bestimmung,
„ mit Hinweisung auf die in der Ver-
„ ordnung vom 2ten Dez. 1806. enthal-
„ tenen

№ 5.

" benen Vorschriften /: Reg. Blatt 1807. S. XI.
" S. 395. :/ den betreffenden Landesstellen
" für die einzelnen ihnen untergebenen
" Distrikte zu übertragen, und die Bestim=
" mung des Preises nicht vom Centro aus,
" sondern sofort von der Ausschenke selbst
" berechnen zu lassen."

Das Finanz Ministerium, welchem dieser Kollegial Bericht zur Äusse=rung mitgetheilt wurde, hat sich hierauf in einer neu reproduzirten Note vom 20ten v. M. dahin erklärt:

Beilage 2. ad § 9. des G. Wertes

" daß die von der Neuburgischen
" Landes Direkzion angeführten den all=
" gemeinen wohlbemessenen Grundsäzen
" entgegen stehenden Formen nicht in An=
" wendung zu bringen, sondern alles
" bei der bisherigen Verfassung zu be=
" lassen, sohin der Bieraufsaz vom Centro
" noch ferner, wie bisher, zu verstehen
" und überhaupt die Bestimmung des
" Bieraufsazes den einzelnen Polizei Be=
" hörden nicht frei zu geben sey."

Es ergeben sich nunmehr folgende Fragen:

1.) Ist der Preis des Biers der freien Kon=kurrenz zu überlassen? Oder, wenn dieß der Fall nicht seyn kann; ist

2.) die Biertaxe vom Centro auch auf die äussern Kreise mit gleicher Bestimmung auszudehnen?

3.) Ist die Regulirung der Taxe den Landesstellen zu überlassen? und

4.) Ist bei dieser Regulirung die Berech=nung vom Centro aus beizubehalten?

ad 1. Im Prinzip würde die freie Konkur=renz den von der Regierung bei jeder andern Art des Verkehrs ausgespro=

chenen

N^o. 4.

„habe verfügen müssen, hinlänglich be-
„stätige.“

„Was den Druck eines so unver-
„hältnißmäßigen Biersatzes noch
„vermehre, sei die Bestimmung,
„daß der Weg vom Brauer aus ver-
„standen werden solle; indem der
„Weg selbst, bis der Zäpfler das Bier
„von der Braustätte aus in seinem
„Hause unterbringt, nach Anrechnung
„der Mühe, des Fuhrlohns, der Manns-
„nahrung u. s. w. nothwendig sich
„noch weiterhin erhöhen müsse. –
„Wenn aber auch der Weg vom Brau-
„er aus bestimmt eingehalten wer-
„den könnte; so würde doch hiedurch
„keine Gleichheit erzielt werden;
„indem hier das Bier auf der Achse,
„dort ohne dieselbe; hier mit Auf-
„füllungen, dort ohne dieselbe
„abgegeben; hier das Bier von dem
„Zäpfler selbst abgeholt, dort von
„dem Brauer zugeführt werde;
„hier der Bierabsatz auf eine wei-
„tere Entfernung ausgedehnt, dort
„auf eine geringere beschränkt
„sei.“

Aus dieser Darstellung begrün-
det die begutachtende Stelle den
alternativen Antrag:

„Entweder den Biersatz durch freie
„Konkurrenz sich selbst bestimmen
„zu lassen.“

„Oder die Biersatz-Bestimmung,
„mit Hinweisung auf die in der Ver-
„ordnung vom 2^{ten} Dez. 1806. enthal-

„tenen

№ 5.

„ tenen Vorschriften /: Reg. Blatt 1807. S. XI.
„ S. 395. :/ den betreffenden Landesstellen
„ für die einzelnen ihnen untergebenen
„ Distrikte zu übertragen, und die Bestim=
„ mung des Preises nicht vom Zentro aus,
„ sondern sofort von der Ausschenke selbst
„ berechnen zu lassen."

Das Finanz Ministerium, welchem
dieser Kollegial Bericht zur Äusse=
rung mitgetheilt wurde, hat sich
hierauf in einer nun reproduzirten
Note vom 20ten v. M. dahin erklärt:

Beilage 2. ad § 9. des G. Vortr.

„ daß die von der Neuburgischen
„ Landes Direktion angeführten den all=
„ gemeinen wohlbemessenen Grundsäzen
„ entgegen stehenden Formen nicht in An=
„ wendung zu bringen, sondern alles
„ bei der bisherigen Verfassung zu be=
„ lassen, sohin der Biersaz vom Zentro
„ auch ferner, wie bisher, zu verstehen
„ und überhaupt die Bestimmung des
„ Biersazes den einzelnen Polizei Be=
„ hörden nicht frei zu geben sey."

Es ergeben sich nunmehr folgende Fragen:

1.) Ist der Preis des Biers der freien Kon=
kurrenz zu überlassen? oder, wenn
dieß der Fall nicht sein kann; ist

2.) die Biertaxe vom Zentro auch auf
die äussern Kreise mit gleicher
Bestimmung auszudehnen?

3.) Ist die Regulirung der Taxe den
Landesstellen zu überlassen? und

4.) Ist bei dieser Regulirung die Berech=
nung vom Zentro aus beizubehalten?

ad 1. Im Prinzip würde die freie Konkur=
renz den von der Regierung bei jeder
andern Art des Verkehrs aufgestell=

stellten

No 6.

schmack Aussichten allerdings am meisten angemessen sei. Inzwischen hat sich das geheime Finanz Ministerium in einer bei den Akten befindlichen Note vom 13ten Nov: v. J. hierüber bereits dahin geäussert; dass eine solche Entschliessung nur nach der allerreifsten Überlegung und nach vorläufiger Vernehmung der Polizei Behörden, so wie der gleich interessirten Brauschaften aller Landes-Gegenden, genommen werden dürfe, denn es könne bei einem übereilten Experimentiren wohl der Fall eintreten, dass, je nach den verschiedenen Lokal-Umständen, nur gutes und theures, oder theures und nicht gutes, oder sehr schlechtes, oder gar keines, oder nur sehr wenig Bier gebraut werden würde. Auch sei übrigens zu einem so gewagten Experiment kein Grund vorhanden.

Ein Blick auf die nun seit Jahrhunderten bestehenden Verhältnisse des so komplizirten Brau-Gewerbes, auf die zünftige Verfassung desselben, auf seine nahen Beziehungen zu den Bedürfnissen des Publikums u. s. w. bestätigt die Richtigkeit der oben vorgetragenen Bemerkungen vollkommen, und es lässt sich daher, wenigstens jetzt noch, nicht anrathen, die obrigkeitlichen Viktualien Taxe, und namentlich die Taxe für das Bier abzuschaffen, und alles der willkührlichen Richtung

das

No 7.

ad 2.

das Privatverkehrs frei zu geben.

Wenn nun aber die Regierung aus überwiegenden Gründen sich bestimmt findet, die Konkurrenz noch fernerhin gewissermassen zu suspendiren, und dem Brauer in der Abgabe, dem Publikum aber in der Abnahme des Biers, rücksichtlich des Preises, einen Polizei gesezlichen Zwang aufzulegen; so wird es für sie unverkennbare Pflicht, an die Stelle der prekären Willkühr, die unwandelbare Rücksicht der Gerechtigkeit zu sezen. Nicht Finanz Spekulation, nicht nothwendig geglaubte Begünstigung an sich nützlicher Korporazionen und Gewerbe; nicht beabsichtigte Erleichterung der Regierung selbst in Erfüllung ihrer Geschäfte u. s. w. können hier den ersten und entscheidenden Ausschlag geben, sondern aber nur die streng rechtliche Maxime; den Saz immerhin so zu stellen:

daß einer Seits dem Brauer proporzionirliche Zinsen seines Kapitals vergönnt;

anderer Seits aber dem Konsumenten für sein Geld eine nach Quantität und Qualität proporzionirliche Waare zu Theil werde.

Nun ist aber nicht zu läugnen, daß eben die Proporzion, auf welcher aller Verkehr, gebundener und ungebundener beruht, durchaus etwas blos relatives, nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen veränderliches

N° 8.

lichst sey; daß sich sonach hierfür eine absolute, immer und überall geltende Regel nicht aufstellen lasse; daß vielmehr aber die der Regierung mit Fug angesonnene Gerechtigkeit dahin tendiren müsse, in Gegenständen des Verkehrs sich mit der möglichsten Schonung in die verschiedenartigen Verhältnisse zu richten.

Nach diesen Prämissen kann ich mich von der rechtlichen Zulässigkeit einer Ausdehnung der Bier Taxe auf mehrere entfernte, in ihren Produktions-Verhältnissen verschiedenen Gegenden nicht überzeugen; eben so wenig, als ich mich überzeugen kann, daß in verschiedenen Distrikten eine gleiche Brod- und Fleisch-Taxe eingeführet werden sollte, und vielleicht erscheint diese Maxime einer Gleichstellung im Detail dann in ihrem grellen Lichte, wenn man solche, mit strenger Konsequenz, auf den ganzen Umfang der Monarchie, vom Mayn an bis an den Inn und die Ilz angewendet denkt; denn hier in diesem ausgedehnten Begriffe fallen erst die unendlichen Differenzen der Lokal-Beschaffenheiten, welche freilich in nahe gelegenen Kreisen weniger sichtbar, aber doch immer vorhanden sind, im Gegenhalt zu einer demnach erzwungenen gleichen Taxe, in ihrer völligen Schiefe auf.

Zwar wird in den Akten angeführt, daß bei dieser Gleichsetzung immer der Gesammt-Durchschnitt von allen Marktplätzen

№ 9.

Beilage 2. ad N. 9. des H. Sonta.

Klagen angenommen werde, und daß da, wo weniger Gerste gebaut werde, um so mehr Torf und Holz, und umgekehrt, anzutreffen sey. Ich lasse dieses dahin gestellt seyn, glaube aber bemerken zu dürfen, daß dergleichen ganz allgemeine Assertata, so wie allgemeine Durchschnitte, eben ihrer Allgemeinheit wegen, für eine gerechte Ausgleichung der Interessen zwischen den Brauern und dem Publikum, nur einen ungefähren Maaßstab darbieten; bei dessen Anwendung Verletzungen auf der einen oder der anderen Seite weit eher möglich sind, als wenn minder allgemeine, unter sich von einander abweichende, aber auf Ort und Stelle berechnete Maaßstäbe aufgefunden werden, welche in ihrer Partikularität eine wahrscheinlichere Garantie gegen den Mißstand enthalten, daß die Bewohner fruchtbarer und dem Kommerz zugänglicher Gegenden gezwungen werden, sich in der Bezahlung ihrer leichter und wohlfeiler aufzufindenden Bedürfnisse, um einer zu keinem wesentlichen Zweck führenden Idee der Gleichförmigkeit willen, mit den Bewohnern minder glücklicher Distrikte auf dieselbe Linie stellen zu müssen.

Das Aufschlagwesen kann wohl diesen Ansichten nicht weiter entgegen stehen, da dasselbe notorisch seinen Gang geht, ohne daß zur Zeit in den äusseren Kreisen, z. B. der Anzahl Hopfens, des Malzes eine gleiche Hinter=

ben =

No 10.

bestünde —

Als Abrathungs-Grund gegen diese Verschiedenheit kommt in den Akten auch der Einwand vor: daß man nemlich nicht wisse, wo die höheren Taxen ihre Gränze haben und die niedrigeren anfangen solle? Einmal voraus gesezt, daß die Verschiedenheit der Taxen der Gerechtigkeit entsprechender, und daher so zu sagen, moralisch nothwendig ist, so kann die größere Mühe, dieser Nothwendigkeit zu folgen, als an die Stelle derselben kurzweg einen allgemeinen Tarif zu sezen, nur eine untergeordnete Rücksicht verdienen. Inzwischen scheint selbst diese Mühe nunmehr durch die neue Territorial-Eintheilung des Königreichs erleichtert zu sein, und ich sehe nicht ab, was die Regulirung einer eigenen passenden Taxe für jeden Kreis nach seinen besonderen Verhältnissen behindern könnte?

Bei allem dem bin ich aber doch der von dem geh. Finanz-Ministerio mehrfältig ausgedrückten Meinung, daß

ad 3. Eben jene Regulirung nicht unbedingt den Polizei-Stellen zu überlassen, sondern jedesmal von dem General Kreis-Kommissariate ohne Unterschied die höchste Genehmigung zu erholen sei.

Zu diesem Antrage bestimmt mich nicht allein die Vorsorge für allgemeine an dem Zentral-Size der Regierung nothwendige Übersichten, und die erforderliche Abschneidung aller Willkührlichkeiten, Klagen und Prinzipienwidriger Ungleichheiten in den Grundberechnungen, sondern auch die Betrachtung, daß Beschränkungen der freien Konkurrenz, wie durch die Taxen

wirklich

№ 11.

wirklich sind, nur von Oberpolizei-wegen angewendet und geleitet werden können.

ad 4. Die Frage: ob künftig der Satz vom Zentner aus zu verstehen sein soll? scheint mir nicht so wichtig, als sie von der Straubing'schen Landes-Direkzion in ihrem diesen Vortrag veranlassenden Berichte dargestellt wird. Denn wenn, wie wirklich geschieht, die Daraufschlags-Pfennige für die Wirthe bestimmt regulirt werden; so ergiebt sich hieraus der Ausschenke-Preis von selbst, und es ist für das Publikum im Grunde eins und dasselbe: ob diese Pfennige aus dem Satze weggelassen, und von den Wirthen als erlaubter Profit nachgeholt, oder sogleich eingerechnet, und von den Wirthen bei Bier-Abnahme unter dem Zentner in Abzug gebracht werden. Ich rathe daher, daß es mit diesem Punkte in jedem Kreise so gehalten werden könne, wie es Sitte und Lokalverhältnisse mit sich bringen.

Sollten diese Herren den Absichten des Gouvernements nicht entgegen sein; so wären sämmtliche Kreis Kommissariate anzuweisen, die Bier-Taxe für die untergebenen Ämter, mit Vernehmung der Landgerichte, und nach vorläufiger Kommunikazion mit den benachbarten Kommissariaten, auf einen für jeden einzelnen Kreis möglichst gleichen Satz, und zwar vom Zentner aus, herzustellen, und jedesmal ad ratificandum zur rechten Zeit einzusenden.

Den

№ 12. Den außerhalb Altbaiern gelegenen Kreis-Kommissariaten wäre überdieß noch aufzugeben, die Berechnungs-Normen vorzulegen, auf welchen bis jetzt die Lin-taxe begründet worden ist, und zugleich zu begutachten: ob und mit welchen Modifikazionen die Linnsatz Verordnung vom 2ten Dezember 1806. auch in den äußern Kreisen, mit gleichzeitiger Rücksicht auf sämmtliche Jurisdikzionen und Ausgaben des Gewerbs, die noch bestehende Verschiedenheit der Gewerbe angewendet, und ein ähnlicher Tarif aufgestellt werden könne?

In dem entgegengesetzten Fall, wo das Gouvernement sich entschieden hätte, die bisherige Verfassung hierunter beizubehalten, wären die Anträge der Landes-Direkzion zu Neuburg, nach dem Sentiment des geheimen Finanz-Ministeriums abschlägig zu bescheiden.

München am 14ten Okt: 1808.

S. M.

Stürmer.

Beilage 3. ad § 10. [illegible]

An die G. h. Coonte den Biersatz bet.
14. Novbr. 1808.

No 1.

An
die sämmtlichen General Kreis=Commissariate,
mit Ausnahme des Etschkreises.

den Biersatz btr.

Beilage B, ad § 10 d. 6 H. ff.

Auf &c

Zur Erledigung verschiedener, über die künftige Behandlung des Biersatzes, eingegangener Anfragen, wird hiemit, bis Seine Königliche Majestät deshalb eine definitive Entschließung fassen werden, vorläufig verfügt:

1.) Es soll gegenwärtig allenthalben bei derjenigen Verfahrungsweise, welche bisher, rücksichtlich der Bestimmung des Satzes, beobachtet worden ist, provisorisch sein Verbleiben behalten.

2.) Auf den Fall, daß Seine Königliche Majestät Sich bewogen finden, in der Folge für jeden einzelnen Kreis einen besondern Biertaxe regulieren zu lassen, ist sogleich jezt eine Grund=Berechnung, welche dieser Regulirung in jedem bestimmten Kreise zur Basis dienen könnte, und wobei auf das Brau=Kapital, auf die wechselnden Preise der Ingredienzen und Natural Requisiten, auf sämmtliche nothwendige Ausgaben, auf Mannsnahrung u. dgl. Rücksicht zu nehmen ist, zu entwerfen, und der Entwurf mit einer hierauf für das nächstfolgende Jahr begründeten und für alle Distrikte des Kreises möglichst gleichen Taxe des Biers, wie solches unter dem Ganter an die Wirthe abgegeben werden soll, berichtlich mit allen erforderlichen Erläuterungen vorzulegen.

3.) Im Allgemeinen wird hiebei auf die Verordnung über das Biersatz Regulativ in Ober- und Niederbaiern vom 2ten Dez: 1806. /: R. Bl. 1807. St. XI. S. 395 :/ zur analogen Anwendung verwiesen, und zugleich nebst der obigen ausführlichen Grundberechnung,

№ 2.

ein gründliches Gutachten erwärtiget ob und mit welchen Modifikazionen die jener Verordnung angehängten Tarife fernerhin beibehalten, und auch für die äussern Kreise als Richtschnur aufgestellt werden können? Im Bejahungs Falle ist ein mit dem erforderlichen Rükblik auf die besondern Verhältnisse, und vorzüglich auf die noch bestehende Verschiedenheit der Maße und Gewichte, abgeändertes Schema mit einzusenden.

Der Erfüllung dieses Auftrags wird längstens binnen 4. Wochen entgegen gesehen.

München den 14. Nov: 1808.

Beilage L. ad No. 11 und h. g.

Note des k. geh. Finanz-Ministeriums an das k. geh. Minist. des Innern. 3. Jan. 1809.

Biersatz betr.

No 1.

N. 4 ad S.
[illegible] G. V.

Das unterzeichnete Ministerium hat, wie es schon in der vorigen Note bemerkt hatte, über den Gegenstand eines neuen – der neuen Kreis Eintheilung anpassenden Biersaz-Regulativs wegen der Wichtigkeit und wegen der vielseitigen Ansicht der Sache auch wegen der mit diesem Gegenstande verbundenen weiteren Fragen die Kgl. Steuer- und Domainen-Sektion vernommen.

Indem man nun die Ehre hat, das Referat des Sekzions-Referenten sammt dem Antrage der Sekzion selbst gegenwärtig dem königl. verehrlichen Ministerium des Innern abschriftlich mitzutheilen, findet das unterzeichnete Ministerium für nötig, sich zugleich über seine eigene Meinung umständlich zu äussern.

1.) Findet das Finanz Ministerium für notwendig und zweckmäßig, daß der Malz-Aufschlag in den Saz eingerechnet, d. i. in dem Saztarif ohne ausdrückliche Benennung beigeschlagen, und nicht abgesondert ausgeworfen werde, weil sonst diese Abgabe, die vom Publikum von jeder Maas 3. Pfenninge bezalt werden müssen, – gehässig gemacht werden würde, und die Ausscheidung des Aufschlages in dem Tarif auch bei keiner anderen Aufschlags-Art gewöhnlich ist.

2.) Ist billig und nothwendig, daß die Bräuer nicht die ganze 45 xr vom baierisch. Schäffel [?], sondern nur 37 xr 2 d. vom Mazen Malz entrichten, und die übrigen 7 xr 2 d. als Entschädigung für die Minuto-Sammlung [?] des Aufschlages und wegen der Biersieden [?] nach dem Aufschlags-Mandat noch ferner in Händen belassen werde; weil jedoch bei dem weissen Waizen und weissen Gerstenbier mehr Bier vom

Schäffel

Nº 2.

Schäffel als beim braunen Bier erzeugt wird, so ist im gedachten Aufschlags-Mandate §: IV. enthalten, daß bei dem weißen Weizenbier nur 33 xr pr Eimer und bei dem weißen Gerstenbier nur 30 xr pr Eimer in den Taz eingerechnet werden soll.

3.) Sollen allerdings auch die noch auf eigene Regie geführten Kgl: braunen Bierbräuereien dem nemlichen Taze und Verfügungen unterworfen seyn, wie die Privat-Bräuereien.

4.) Was die Weizenbräuereien betrift, so muß das Finanz Ministerium gegen die Meinung der Sekzion darauf bestehen, daß auch diese dem Taze unterworfen, und es diesfalls bei der unterm 20n Febr. 1807. wegen dem weißen Biersaz erlassenen Verordnung fernerhin belassen werden soll; die Beweggründe davon sind:

a.) Weil bei den weißen Bräuhäusern die Verpachtung nach der Eimer-Erzeugung geschieht, könnten die Pächter das Aerarium dadurch beschädigen, daß der Absaz im gänzlichen Mangel eines Tazes leiden würde,

b.) Könnten die Pächter wegen der gegenseitigen zu großen Entfernung ein Monopol ausüben.

c.) Ist gleich kontraktmäßig als Folge der ehemaligen Probesiedung den Pächtern nach Verschiedenheit der Geschirre ein verschiedener Preis zugestanden.

d.) Ist in mehreren Gegenden und besonders im Nürnbergischen das weiße Weizenbier der allgemeine und Hauptlieblings-Trunk.

5.) Das weiße Gerstenbier soll ebenfalls dem Taze unterworfen werden, weil diese Bierart in einigen Kreisen vorzüglich herrschend ist. Da jedoch die Be-

rechnun-

No 3.

rechnungen über diese Biersort noch nicht genau be-
kannt, und zur Kenntniß der geeigneten Ministerien
gekommen, und wahrscheinlich noch nicht so genau,
als es wegen dem braunen Gersten und weissen
Waizenbier geschehen ist; so kann vor näherer Ein-
sicht der Sache jezt schon von hieraus nicht wohl
ein Saz bestimmt werden. –

6.) Da nach der gegenwärtigen Verfassung des
Bräuwesens durch die unzureichende Konkurrenz
allein kein billiger Preis unterhalten werden
kann, so hält man die Bestimmung eines Sazes
durchaus für nothwendig; jedoch soll und kann
ein und derselbe Saz wegen den großen Kreis-
Diskrepanzen der Gerste und des Hopfens nicht
Plaz finden. Nichts destoweniger dürfte es am
einfachsten und zweckmäßigsten sein, bei dem
braunen Bier ein und dieselbe Tarif in den
sämmtlichen Kreisen anzuwenden, so, daß aus
derselben Tarif nach Verschiedenheit und Kom-
binazion der Hauptbestandtheile das Resultat
des Sazes geschöpft werden kann; auch glaubt
man, daß die für die ehemalige Provinz Baiern
untern 2ten Dezb. 1806. vorgeschriebene Tarif des
braunen Biersazes unter wenigen Modifikazio-
nen im ganzen Reiche beibehalten werden möchte.

Die Grundberechnung ist bekanntlich auf die
Untersuchung und das Gutachten der kompeten-
testen Autoritaeten von der ehemaligen Landes-
Direkzion in Baiern nach mehreren vollen
Sizungen und gründlichen Diskussionen mit
Beiziehung des damaligen Administrators des
königlichen Bräuwesens gemacht worden, und es
wird schwerlich eine neue Berechnung mit so volle

ständigkeit

No 1.

ständigste Resultat geben, das sich überdies durch die bisherige Erfahrung als zweckmäßig und billig bewährt hat. Besondere Berechnungen für jeden Kreis würden ohne Zweifel nur zu unendlichen Meinungs-Verschiedenheiten und zu Abweichungen in Grundsätzen und Methoden, und zu beständigen Klagen führen.

Nur glaubt man, daß zwei Modifikazionen eintreten sollen. – Die erste wäre, daß, weil das Reich nunmehr in Kreise eingetheilt ist, und sich die Gränzen derselben in den Preisen der Gerste und des Hopfens nicht so sehr verschmelzen, daß nicht nothwendig auf den Gränzen der Kreise auffallende Saz-Differenzen ausfallen müßten, in der pithagorischen Tafel bei dem Gerstenpreise die Abstufung nicht mehr vom Gulden zu Gulden, sondern von 30 x zu 30 x angenommen und hiernach die Tarif korrigirt werden sollte.

Die zweite besteht darin, daß, weil selbst in manchen Kreisen die Gerstenpreise selbst im nemlichen Kreise oft so different als in Kreisen gegen Kreise sind, und z. B. der Gerstenpreis im obern- oder Gebirgs-Theil des Isarkreises weit höher, als im untern Theile bestehen, welches auch der Fall im Regenkreise ist, es sehr zweckmäßig sein dürfte, in einem solchen Kreise bei so auffallenden Preis-Differenzen zwei Distrikte zu bilden, und den Saz nach den differenten Gerstenpreisen zu bestimmen, wodurch also auch diese nicht ungegründete Klage gehoben würde. In der bisherigen Tarif ist bereits 30 xr Schenk oder 2 d Maaß in den Saz mit eingerechnet, und im verflossenen Jahre wegen dem in etwas erhöheten Aufschlag noch 1 d beigeschlagen worden.

Hierauf wäre also auch bei der neuen Rektifizirung der Tarif der Bedacht zu nehmen.

Was in dem Referate der Sekzion wegen Holz vorkömmt, beruhet nur auf einem Mißverstande.

№ 5.

stande, indem das Holz bei der Grundberechnung schon allerdings in Ansatz gekommen ist; und die Fragen welche der Sektion vorgelegt wurden, sich eigentlich nur darauf bezog, ob das Holz auch in den Tarif als ein Kombinazions Artikel, wie der Gersten und Hopfenpreis aufgenommen werden sollte; und hiebei ist man der

…l. 4. ad §:

… der G:

Meinung, daß dieses nicht geschehen soll, indem der Betrag zu gering ist, als daß er bei der Kombinazion eine merkliche Differenz verursachen würde. Eben so beruht die Bemerkung des Sekzions-Referenten wegen den steigenden Interessen des Verlags-Kapitals bei höheren Preisen der Gerste und des Hopfens auf einer irrigen Voraussetzung der ihm unbekannten Daten, indem die Interessen des Verlags-Kapitals bei der Grundberechnung bereits mit in Ansatz gebracht worden sind, und die Erhöhung derselben ohnedem durch den nach dem Maaße der höheren Preise der Gerste und des Hopfens tarifmäßig vergütet wird.

Bei der gegenwärtigen Kreiseintheilung können auch die in dem Mandate bestimmten Normalorte der Gersten- und Hopfenpreise nicht mehr beibehalten werden, sondern es ist nöthig, die Gerstenpreise nach den Hauptgerstenschrannen-Orten des Kreises nach dem in dem Mandate bezeichneten Durchschnitte, und in denjenigen Kreisen, in welchen sich keine Schrannen befinden, nach den Lokal-Verkäufen der Hauptorte angenommen werden, welches auch der Fall bei den Hopfenpreisen ist nur ist immer bei der Gerste der Durchschnitt zwischen dem höchsten und Mittelpreise zu nehmen, weil die braunen Bierbräuer nur gute Gerste und keine schlechte brauchen dürfen und können.

Was die weissen Gerstenbierbräuhäuser betrifft, deren 415. im Reiche bestehen, ist allerdings für diese eine besondere Norm nothwendig, und da das meiste

Bier

No 6.

Herbstbier in denselben Hauptingredienzen, wie das braune Bier besteht, und der Unterschied nur in der Manipulazion und in der größeren Erzeugung der Eimer-Zahl, und in der durch das ganze Jahr gehenden Sudzeit bestehet, nach einer durch die General Kreis-Kommissariate vorläufig herzustellenden Grundberechnung bestimmt werden, und wieviel geringer der Saz dieses Bieres mit Einschluß des Aufschlages pr. 30 kr gegen den Saz des braunen Winterbieres allzeit sein soll.

7.) Da schon öfters die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht den Bräuern erlaubt werden sollte, neben dem sazmäßigen guten Bier auch ein noch besseres zu bräuen, oder ob nicht bei dem Saze ein Maximum und Minimum zu bestimmen seyn möchte, so wurde auch diese Frage der königl. Sekzion vorgelegt.

Die Meinung derselben ist in dem Sekzions Referate umständlicher enthalten und ausgeführt. Allein das Ministerium der Finanzen ist in Erwägung, daß ein sazmäßiges Bier schon gut seyn muß, daß ein ausgezeichnet besseres kein Bedürfniß des Publikums ist, daß an dem ordentlichen Sazbier besonders auf dem Lande bei den Bräuern und Wirthen Mängel entstehen könnte, daß dem Betruge und Unterschleif ein weites Feld eröffnet würde, daß der Saz ohnehin schon bedeutend genug ist, daß außer der Hauptstadt München noch von keinem Orte ein Verlangen zu einem Doppelbier geäussert worden, für dieses aber ohnehin schon bei dem kgl. Hofbräuhause dahier zureichend gesorgt ist, welches schon seit undenklichen

Zeiten

№ 7. Jahren neben dem ordinairen Sazmäßigen Bier
noch ein anderes stärkeres jezt unter dem Namen
Doppelbier, und vorhin unter der Benennung Braut-
bier (: wegen dem Namen des Kellers bekannt :)
und auch außerdem den sogenannten Bock erzeugt,
ist der beharrlichen Ueberzeugung, daß den Bräuern
nur das Sazmäßige Bier zu erzeugen, und zu ver-
kaufen erlaubt seie, und dieses in der neuen
Verordnung ausgedrückt werden solle; endlich und

8.) hat man geglaubt, auch den Gegenstand wegen dem
schon seit lange bestehenden und öfters erneuerten,
aber fast niemals gehaltenen Verbot, das Bier an
die Wirthe unter dem Saze geben zu dürfen, bei die-
ser Gelegenheit zur Sprache und zur Erörterung brin-
gen zu müssen.

Die Schwierigkeit, diesen Gegenstand zu lösen
ist äußerst groß. — Wo man sich hinwendet,
und welche Maasregeln man auch ergreifen will,
so wird man entweder inkonsequent, oder man
verstößt sich gegen die Erfahrung. Alle bisheri-
gen Verordnungen haben nichts genüzt, und wenn
auch einzelne angezeigt, und zur Strafe gezogen
wurden, so darf man doch wohl zuverläßig an-
nehmen, daß Neun Zehentheile die Verordnung
ungestraft übertreten haben. Es wird dem-
nach besser seie, diese Verordnung stillschwei-
gend ganz aufzuheben, und den Saz nicht mehr
im Ganter-Preise, sondern im Ausschenkpreise
zu bestimmen, und zugleich den Bräuern zu er-
lauben, das Bier im Großen d. i. in Fässern
unter dem Ausschenkpreiß zu verkaufen. Die
Umstände und die Motiven sind in dem Referate
der Sektion umständlicher entwickelt. Freilich
würde dadurch der Saz um einen Pfenning erhöht
weil vor den Prohibitiv-Mandaten der Ausschenk-
preiß um einen Pfenning höher, als unter dem
Ganter war; allein man wird schwerlich einen

besseren

N: 2.

Bestimmung festsetzen und dieses mit Beiziehung des kgl. Finanz Ministeriums geschieht, so bedarf es hierüber keiner weiteren Bemerkung; dagegen tritt die Sektion rücksichtlich der Taxe des weißen, oder <u>Weizenbiers</u> durch Stimmeneinheit der Meinung des Referenten bei, daß die Taxe für diese Gattung Biers, nachdem selbes nicht mehr unter die nothwendigen Bedürfnisse zu rechnen ist, ganz aufgehoben werden solle; dagegen findet Oberfinanzrath v. Panzer diese Aufhebung der Taxe aus der Ursache bedenklich, weil in den ehemaligen auswärtigen Provinzen das Recht Weizenbier zu brauen, auch einigen Privaten zuständig sey, und hier die Preise-Bestimmung nicht der Willkühr derselben überlassen werden könne.

Nach diesen allgemeinen Ansichten über das finanzielle Interesse bei der Biersatz-Bestimmung findet sich die Sektion auch verpflichtet, über die weiteren zur Beantwortung allergnädigst mitgetheilten Fragen ihre alleruntertthänigsten Anträge zu stellen und vereinigt sich

<u>ad 1.</u> über die erste Frage, <u>ob ein Satz überhaupt nothwendig, oder nützlich sey</u>, ganz mit dem schon im Akte allgemein angenommenen Grundsatze, daß von der Hand eine allgemeine Abschaffung der Taxen mit Ausnahme des oben bemerkten Weizen-Biersatzes äußerst gewagt, und von den nachtheiligsten Folgen sein

dürfte

No 3.

dürften sie wie selbst auch

ad 2. die Unausführbarkeit, nur eine und die nämliche Taxe für das ganze Königreich zu bestimmen, ungetheilt anerkannt, und den Vorschlag, daß diese Taxbestimmung nach der Lage der Kreise unter der unmittelbaren Genehmigung der obersten Polizei-Stelle ausgemittelt werden soll, zwar wegen der auffallenden verschiedenen Lokal-Verhältnissen in einem und dem nämlichen Kreise selbst nicht ganz erschöpfend, doch bei der Unmöglichkeit einer schicklichen Grenzausscheidung noch am Angemessensten findet.

Allein bei dem einmal angenommenen Grundsatze der Nothwendigkeit einer Taxe hält es die Sektion auch nach dem Antrage des Referenten für inkonsequent, und wegen der hiebei eintretenden Gefährde, deren Beseitigung beinahe unmöglich scheint, für unthunlich, ein Maximum oder Minimum, oder beide zugleich anzunehmen; nur ist Direktor von Neumaier der besonderen Meinung, daß, nachdem eine Biertaxe vorzüglich wegen dem Vortheile des Publikums nothwendig ist den Bierbräuern erlaubt werden könne, zum Besten desselben auch unter der Taxe wohlfeileres Bier zu brauen, in der doppelten Voraussetzung, daß neben diesem geringeren Bier, auch das gewöhnliche taxmäßige Bier bei jedem Bierbräuer, zu gleicher Zeit in der nötigen Quantität zu haben sey, dann daß die Polizei über

die

N: 4.

die Unschädlichkeit dieses geringern
Biers für die Gesundheit, dann gegen
alle Gefährden bei dem Verleitgeben
desselben das Publikum in Sicherheit
setze.

Übrigens ist die Sekzion einhellig
mit dem Antrage verstanden, daß
zum Behufe der Liebhaber dieses
Nazional-Getränkes nebst dem
gemeinen Biere, welches jeder Bräu
in der erforderlichen Qualität zu
brauen verbunden wär, auch noch
eine Gattung von besserer Quali-
tät zu brauen erlaubt, und die-
ses ebenfalls einer Taxe unterwor-
fen werden könne, welche aber zur
Vermeidung aller im Vortrage er-
wähnten Gefährden in der möglichst
größten Abstufung von dem gemei-
nen Biersatze, sohin unzielsetzlich
auf das Doppelte erhöht werden
dürfte.

Nachdem aber das Recht, ein derlei
Doppelbier zu brauen, bisher blos
den königlichen Bräuhäusern zustän-
dig war, so nimmt sich die Sekzion
die Freiheit allerunterthänigst anzu-
tragen, daß dieses Recht unter den
genannten Bestimmungen allgemein
frei gegeben werden wolle.

ad 3. In der Überzeugung, daß die
bisherigen Verordnungen, welche den
Bierbräuern die Abgabe des Biers
an die Wirthe unter dem Satze ver-
bieten, ohne auffallende Anomalie
nicht aufgehoben werden können,
auf der andern Seite hingegen
schon nach der bisherigen Erfahrung,
noch mehr aber in Zukunft bei der
möglichen Ungleichheit der Biertaxen

N.° 5.

Beil: 4 ad § 11. [illegible]

in die benachbarten Kreisen an der Grenze nicht einführbar sind, glaubt die Sekzion einhellig nach der Meinung des Referenten den allerhöchsten Antrag stellen zu dürfen, daß in Zukunft die Biertaxe nicht mehr nach dem Gerstenpreise, sondern nach dem Ausschenkpreis bestimmt werden soll, wodurch allen bisherigen Anständen allein ausgewichen werden könnte, weil es sowohl den Bierbräuern; so wie jedem Fabrikanten freisteht, ihre Waare im Großen wohlfeiler, als um den Minuto-Verschleiß abzugeben, und nur mehr die außerordentlichen Exzesse in der Minderung des Preises, oder in der schlechten Qualität des Biers einer polizeilichen Nachsicht und Bestrafung unterliegen. München den 10ten Dezember 1808.

Königliche Steuer und Domainen Section
des geheimen Finanz Ministeriums

v. H. von Asbeck

№ 1.

Vortrag
der königlichen Steuer-
und Domainen Sekzion.

die Bestimmung des
Biersatzes betr.

Das königliche geheime Finanz-Mini-
sterium geruhte mittels Entschließung vom 15. Novbr: die Steuer
und Domainen Sekzion zu beauftragen, daß sie über die Grund-
sätze bei künftiger Bestimmung des Biersatzes ihren allerunter-
thänigsten Antrag so schleunig als erschöpfend erstatten soll,
allein da ich erst vor zwei Tagen die hiezu nöthigen Vorakten
erhielt, so war ich auch nicht früher, als in der heutigen Sizung
im Stande allergst. hierüber vorzutragen.

[l: 1: ad: / 11 d.s / 4:]

Vor allem wird es nothwendig seyn, diejenigen An-
sichten vorzulegen, die sowohl von dem geh: Ministerio
des Innern, als jenem der Finanzen über diesen Gegen-
stand aufgestellt wurden.

/ legatur der Vortrag vom 24. Okt: und die allergste
Entschließung vom 15. November /

Nach dieser Vorlage der beiderseitigen Ansichten dürfte vorerst
die Frage entstehen:

„da die Feststellung der Grundsätze zur künftigen Be-
„stimmung einer Biertaxe unmittelbar ein Gegenstand
„des Ministeriums des Innern ist, in wie weit und mit
„welchem Antheile hat das Ministerium der Finanzen
„hiebei einzuwirken?

Nach meiner geringsten Überzeugung besteht das
Interesse des lezteren

a. bloß allein in Sicherung der Aufschlags-Gefälle, und

b. in Sicherung des rechtmäßigen Gewinns bei den noch
auf königl. Regie geführten Bräuereien.

Ich erlaube mir daher auch vor allem diese beide
Gegenstände auszuheben, und meine allerunterthänigste
Meinung hierüber vorzulegen.

ad a. Um die Aufschlags-Gefälle zu sichern, soll der Bier-
satz rein und ohne Rückblick, oder Einrechnung eines be-
stehenden Malz-Aufschlages bestimmt, und erst nach Aus-
mittlung

No 2.

mittelung derselben der Betrag dieser Abgabe hinzugeschlagen werden. Die Ursache hievon ist von selbst einleuchtend, denn da dieses Gefäll blos als eine indirekte Auflage für das gesammte Publikum betrachtet werden soll, so muß einerseits die Regierung ungebundene Hände haben, eine Erhöhung, Minderung, Modifikazion oder gänzliche Aufhebung nach Befund der Umstände verfügen zu können, welches aber nicht, oder wenigst nicht so leicht geschehen kann, wenn diese Auflage mit dem Biersatze selbst in engere Verbindung gezogen wird; - auf der andern Seite hingegen soll jeder Anlaß zu der so allgemeinen Behauptung der Bierbräuer vermieden werden, als ob er und nicht das Publikum diese Auflage zu entrichten hätte, unter welchem scheinbaren Vorwande er die Größe seiner jährlichen Abgaben so sehr auszuheben sucht, und wegen dem geringsten Umstande auf Moderazionen, Nachläße u. d. gl. anzudringen, sich berechtigt glaubt.

Es ist dieses schon in der allerhöchsten Aufschlags-Verordnung bestimmt ausgesprochen, doch scheint es nothwendig zu seyn, auch bei Bestimmung der Biertaxe den nämlichen Grundsatz aufzustellen, worauf selbst die allerhöchste Entschließung vom 5ten Nov. anzeigt.

Nur einem einzigen Einwurfe finde ich mich hiebei zu begegnen verpflichtet, ob nämlich der allenfallsige Überschuß dieses Aufschlagsbetrages, welcher sich theils durch die anstatt auf 45 xr. pr. Eimer nur auf 37 xr. regulirte Zahlung, theils durch die Produkzion einer größeren Zahl, als der im Mandate angenommenen 6. Eimer vom Schäffel ergeben mag, auch nicht in den Biersatz eingerechnet, sondern dem Bräuer in Handen belassen werden soll.

Nach meiner Meinung kann auch dieses nicht statt haben, weil dem Bräuer dieser Überschuß zum Theil für seine Bemühung und den risico in der Detail Einhebung des Gefälls, zum Theil auch als rechtmäßiger Gewinn seiner größeren Industrie in der Voraussezung gebührt, daß sein hiedurch im etwas vermehrtes Produkt dessen ungeachtet mit der Taxe in verhältnißmäßiger Qualität bestehe, und weil endlich die

Annahme

Annahme von 6. Eimer pr. Schäffel sicher nicht zu gering ist, wenn ein gesundes, nahrhaftes, und (: ich erlaube mir den alten aber gewiss erschöpfenden Ausdruck zu gebrauchen :) ein Stimmung vorhaltender Trunk erzeugt werden soll. Geschieht dieses aber nicht, wie leider die allgemeine Klage hierüber herrscht, so ist es ein Fehler der polizeilichen Aufsicht, und ich glaube nicht, daß die Regierung sodann berechtigt ist, diesen Fehler durch einen andern für das Publikum noch schädlicheren auszugleichen.

ad 8. In Hinsicht der auf Kgl. Regie noch gegenwärtig geführten Bräuwesen glaube ich die braunen von den Weizen-Bräuwesen trennen zu müssen.

Rücksichtlich der ersten erscheint die Regierung bei der Biersaz-Bestimmung in den nemlichen Verhältnissen, wie die übrigen Bierbräuer, indem selbe wiederholt bei allen Gelegenheiten den liberalen Grundsaz ausgesprochen hat, sich ihren eigenen allgemeinen Verfügungen am ersten zu unterziehen, und dem bei der Bier-Saz-Regulirung sonst so gewöhnlichen Vorwurf älterer Zeiten, daß dem Privat-Nuzen einzelner Bräu-Administrazionen das Wohl des ganzen Publikums nachgesezt würde, für immer zu verbannen, daher auch in der allegirten allerhöchsten Entschließung hievon nicht mindeste Meldung geschieht, und einerseits in der gewissen Voraussezung, daß die Biersazregulirung nach gerechten und billigen Grundsäzen geschieht, anderseits bei dem angenommenen Prinzip der Veräusserung dieser mehr kostspieligen als nüzlichen Bräuwesen ohnehin überflüssig wird.

Ein anderes Verhältniß hat es aber mit den Weissen- oder Weizen-Bräuwesen.

Bei Verpachtung derselben sind durchgehends besondere Bedingnisse festgesezt worden, die bei Bestim-

mung

No. 4.

nung einer Taxe nicht alterirt werden dürfen, wenn nicht unangenehme Entschädigungs-Klagen veranlaßt werden wollen.

Dieses zu beseitigen erlaube ich mir daher den allerunterthänigsten Vorschlag, daß, nachdem dieses Getränk ohnehin nicht mehr unter die nothwendigen Bedürfnisse zu zählen ist, gar keine Taxe hiefür bestimmt, sondern der Preis dem Gutbefinden der Pächter überlassen werden dürfte, jedoch unter der besondern Aufsicht der Polizei, daß immer ein gesundes und unschädliches Getränk erzeugt, und auch bei den Bierwirthen der Preis ihrer Abnahms Bräuhäuser beibehalten werde.

Ich widerspreche zwar nicht, daß bei diesem Getränk, weil dessen Erzeugung noch zu sehr eingeschränkt, und mehr als ein Monopol anzusehen ist, aber darum die Bestimmung einer Taxe doppelt nothwendig scheinen dürfte, und überlasse daher meinen Vorschlag der höheren Prüfung.

Hierin bestünden die Ansichten, die bei Bestimmung der Biertaxen in finanzieller Hinsicht nach meiner allerunterthänigsten Meinung eintreten dürften. Jedoch, da das kgl. Finanz Ministerium in die Wesenheit der eigentlichen Taxes-Bestimmung selbst hineinzugehen nicht ohne Ursache für nothwendig erachtet, und deßhalb besondere Fragen zur Beantwortung aufstellt, so ist es Pflicht, auch diese zu berühren, und ich wage es hierüber meine unzielsezliche Meinung, in so weit es meine geringen Kenntnisse im Polizei Fache und meine eingeschränkte Erfahrung hierin mir gestatten, allerunterthänigst vorzutragen.

ad 1. Die erste Frage, ob eine Taxe überhaupt nothwendig oder möglich sei? ist in der Ministerial Note vom 13. Nov:

No 5. Nov: v. J. und in dem Vortrage bei dem kgl. Mi-
nisterium des Innern schon so bestimmt entwickelt
worden, daß sich hierüber nichts weiter anfügen
läßt, und so sehr ich auch dem Grundsatze, daß sich
das wahre Verhältniß der Werths-Bestimmung sämt-
licher Bedürfnisse nicht durch Taxen sondern blos
durch eine angemessene Konkurrenz bestim-
men lasse, immer beipflichten muß, so überzeu-
ge ich mich gerne, daß in vorliegendem Falle der Ver-
such einer Tax-Abschaffung gewiß äusserst gewagt,
und von den nachtheiligsten Folgen sein würde; nur
kann ich meine schon geäusserte Meinung nicht bergen,
daß ich die Taxbestimmung bei dem weissen Waizen-
bier nicht wesentlich nothwendig finde.

l: 4 ad
17. Dez
N:

Eben so bedarf es

ad 2. nur eines Überblicks auf die verschiedenartigen
Verhältnisse der ehemaligen Provinzen des König-
reichs, um sich zu überzeugen, daß es theils nicht
ausführbar, und theils oder für den Brauer oder
für das Publikum äusserst drükend sein würde,
nur eine und die nemliche Taxe für sämmtliche Kreise
zu bestimmen, sondern daß in jedem Kreise
diese Taxe nach den Lokal-Verhältnissen, beson-
ders ausgemittelt, und zur allerhöchsten Genehmi-
gung vorgelegt werden soll.

Allein die Frage

a.) auf welche Grundnormen diese Taxe festgestellt, und
b.) ob nur eine Taxe, oder ein Minimum, oder Maximum,
oder beide zugleich, oder zwei bestimmte Säze ge-
macht werden sollen, scheint noch einer gründlichen
Untersuchung würdig zu sein.

ad a. für die ehemaligen altbairischen Provinzen be-
steht bereits eine allergnädigst vorgeschriebene
Norm vom 2ten Dezb. 1806. worauf sich auch in dem

Vor-

№ 6.

Vorträge bei dem Ministerium des Innern bezogen wird, in den übrigen Kreisen muß selbe gleichfalls von den General Kreis-Kommissariaten mit Rücksichtnahme auf die ersteren hergestellt, und zur Prüfung eingesendet werden.

Um aber bestimmen zu können ob bei dieser Norm der Biersazberechnung nebst den Preisen des Weizens, der Gerste und des Hopfens auch die Holzpreise in Anschlag gebracht werden müssen, finde ich für nothwendig zu unterscheiden, zwischen der ersten Hauptberechnung des Biersazes, welche für die Zukunft die Grundlage bilden soll, und zwischen den jährlichen Abweichungen.

Bei der ersten Hauptberechnung, wovon zwar das Detail in dem Regulativ vom 2ten Dezb: 1806. nicht enthalten ist, muß, wie sich von selbst versteht, nicht bloß der Preis der Gerste und des Hopfens, sondern auch die Lokal-Durchschnitts-Preise des Holzes, des Pechs, des Arbeitslohnes so andere in Anzug und Berechnung nach den Verhältnissen eines jeden Kreises gezogen werden, und so wie diese Haupt-Berechnung in der Provinz Baiern nach Vernehmung der Sachverständigen hergestellt worden, so wird es auch nothwendig seyn, die Vorschriften hierüber zu Erzielung einer Gleichförmigkeit den Kreis-Kommissariaten vorzuzeichnen.

Allein, wenn einmal die erste Hauptberechnung aufgestellt ist, und es sich nur mehr über die jährliche Abweichung derselben frägt, so glaube ich, daß hiebei auch nur mehr der Preis der Gerste und des Hopfens, dann des Weizens, in so ferne auch das hieraus erzeugte Bier einer Taxe unterliegt, zur Berechnung genommen werden darf, wie dieses in der dem allegirten Regulativ für Baiern angehängten Tabelle geschehen ist, und zwar aus dem Ursache, weil nur die ersteren Gegenstände einer so bedeutenden jährlichen Abänderung unterworfen sind, welche

auf

No 7.

auf den Biersatz einen fühlbaren Einfluß haben können, letztere hingegen, als Holz, Arbeitslohn, sich in einem Zeitraume von 10. bis 15. Jahren im Durchschnitte genommen nur unmerklich, und (: außerordentliche Fälle ausgenommen :) nie so bedeutend abzuändern pflegen, daß ihre Mehrung oder Minderung bei der Maaß ½ oder gar 1 xr betragen dürften.

Nach meiner Überzeugung kann daher auf diese Art, wenn die erste Hauptberechnung nach ihrem vollen Umfange erschöpfend hergestellt ist, für jeden Kreis, so wie es in Baiern geschehen, eine allgemeine Tarifs-Tabelle zur nöthigen Kenntniß des Brauers, so wie des Publikums vorgezeichnet werden, die wenigstens auf 10. 16. und vielleicht auf 20. Jahre anwendbar und geltend sein kann, sohin nur nach Verfluß des zu bestimmenden Termins einer neuen Untersuchung und Berechnung untergestellt werden darf.

Nur muß ich mir die einzige Bemerkung erlauben, daß ich in der für Baiern entworfenen Tabelle, welche ohne Zweifel auf richtigen Prämissen beruht, die billige Rücksichtnahme auf die Mehrung oder Minderung des zum Sudwerke nothwendigen Verlags-Kapitals vermisse, indem vom geringsten bis zum höchsten Satze ein und die nämliche Summe des Gewinns angenommen zu sein scheint, ungeachtet bei den höheren Gersten- und Hopfenpreisen das Verlags-Kapital um das Doppelte und Dreifache vermehrt, sohin auch die hievon treffenden Zinsen verhältnißmäßig vergrößert werden.

ad b. Wichtiger ist die hier aufgestellte Frage: ob nur ein Satz, oder ein Minimum oder Maximum bestehen soll?

Meine Ansicht über diese Frage ist folgende:

Die

No. 8.

Die Preiss-Bestimmung des Biers, als eines der nötigsten Bedürfnisse kann nach den ad 1. aufgestellten und bereits allgemein anerkannten Grundsätzen noch nicht der freien Willkühr der Konkurrenz überlassen werden, sondern muß noch einer polizeilichen Taxe unterliegen: dieses vorausgesetzt, kann also auch, um konsequent zu handeln, weder <u>unter</u> noch <u>über dieser Taxe</u> eine Willkühr eintreten, sohin darf es weder ein Minimum noch Maximum geben, solange die Nothwendigkeit von Taxen existiert.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird durch Versinnlichung des Gegenstandes noch anschaulicher.

Wer soll die Erhöhung oder Minderung des Bierpreises gegen die bestehende Polizei Taxe bestimmen?

Die <u>Konkurrenz</u>? Dieses möchte wohl in jenen Orten bewerkstelligt werden können, wo eine hinreichende Zahl der Fabrikanten vorhanden ist; allein da dieses vielleicht nur in wenigen Städten, oder in Ortschaften, wo jedem Individuum sein Haustrunk zu brauen erlaubt ist, der Fall ist, auf dem Lande aber, wo in einem Umfange von mehreren Stunden oft nur ein einziges Bräuhaus befindlich ist, schon gar nie eintreten kann, so könnte eine derlei Verfügung auch nur in den genannten Ortschaften allein zweckmäßig, allein wegen der nöthigen Einheit im Ganzen nie räthlich sein.

Oder der <u>Fabrikant</u>? – dieß heißt, beim Mangel der Konkurrenz das Publikum der Willkühr des Bräuers Preis geben, und die Taxregulirung, welche man doch einmal für nothwendig anerkennt, vollends vereiteln, wenn nicht zugleich die nöthige Einwirkung der Polizei hiebei erlaubt wird; geschieht aber das letztere, so hängt die Bestimmung lediglich von der Polizei ab, und in diesem Falle sind alle weitere Preiss-Bestimmungen, wieder nichts anders als <u>Taxen</u>, und zwar oder für den Bräuer, oder das Publikum äußerst bedenkliche Taxen, weil selbe der Willkühr der

Unter-

No 9. Unterpolizei-Beamten überlassen sind, zu geschweigen, daß bei den schwankenden, und meist von dem indivi=duellen Geschmack abhangenden Urtheilen über die Qualität des Biers derlei polizeiliche Bestimmungen schon gar nie angemessen, und selbst nicht einmal ausführbar sind, weil bei einem großen Betrieb
l. 4. des Bräuwesens fast bei Ausschenkung eines jeden
§. 11. Fasses die Gegenwart eines Polizei-Individuums
g. 4. erforderlich wäre, ohne hier der Gefährden bei den Wir=then zu vermehren, die auf keinen Falle beseitiget wer=den können.

Überhaupts genommen, würde diese Maßregel der vollkommenen Aufhebung der Taxen gleichkommen, im Grunde aber noch weit schädlicher sein.

Indessen gestehe ich, daß nachdem das Bier das vor=züglichste Getränk nicht blos für den gemeinen Mann, sondern selbst für die Mittelklasse ausmacht, es er=wünscht sein würde, nebst dem gemeinen Bier auch eines von besserer Gattung zu besitzen, welches aber gleich dem Gemeinen einer Taxe unterliegen muß, um nicht in die oben bemerkten Anstände zu gerathen.

Ich würde daher vorschlagen, daß jedem Bräuer er=laubt sein sollte, nebst dem gemeinen Bier, zu des=sen Erzeugung, und zwar in der nötigen Quan=tität er jedesmal verbunden wäre, auch eines von besserer Gattung, wenn er es für gut findet, zu er=zeugen; doch müßte die Taxe dieses besonderen Biers, wo nicht um das Dupliere des Gemeinen, doch we=nigstens um 2/3tel erhöht, und festgesetzt und sonach die Qualität des Biers befunden werden, widrigen=falls die Polizei das Recht hätte, selbes nicht um einige Pfenninge, sondern wegen den obenbemerkten Gefähr=den unmittelbar auf die Taxe des gemeinen Biers herabzusetzen.

Sollte aber hier die Einrichtung der Polizei aus der Ursache überflüssig scheinen, weil der Absatz die=ses Biers, als eines nicht unmittelbar notwendigen Getränkes ohnehin von seiner Güte, und dem Geschmacke

der

N° 10.

der Liebhaber abhängt, so dürfte wenigst strenge verboten werden, daß, wenn es nicht um die bestimmte höhere Taxe verleit gegeben werden kann, ein anderer willkührlicher Preis, als der für das gemeine Bier festgesezte Saz gefordert werde.

Warum ich hier aber den Saz für dieses besondere Bier in der doppelt erhöhten Größe annehme, beruht darin, daß bei geringern Abstufungen die Qualität des Biers sich nicht so genau bestimmen lassen, folglich zu viel Spielraum für die Willkühr des Bräuers übrig bleibe.

So wie die Verleitgebung dieses Doppelbiers auch den Wirthen nicht benommen werden kann, so hätte die Polizei nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß selbe immer den nötigen Vorrath vom gemeinen Bier besitzen, folglich niemandem das erstere aufdringen, wodurch den Gefährden von selbst vorgebeugt wird, weil bei der erhöhten Taxe der Unterschied doch immer so groß sein muß, daß er dem Biertrinker nicht zweifelhaft bleiben kann, und letzterem ohnehin freisteht, sich des gemeinen Biers zu bedienen.

Indessen hängt es vorzüglich von dem Finanz-Ministerium ab, ob selbes das Bräuen des Doppelbiers, dessen Vorrecht allein in den k.k.: Bräuhäusern ausgeübt wurde, auch den übrigen Bierbräuern frei geben wolle.

Die größte Schwierigkeit bietet die

ad 3. gestellte Frage dar, ob den Bräuern erlaubt werden soll, das Bier an die Wirthe unter dem Saze zu geben, und ob alsdann der Saz erhöhet werden soll?

Die hierüber schon seit so langer Zeit bestehenden Verordnungen sind gewiß mit vollem Bedacht abgefaßt worden, denn bei dem Bestande eines polizeilichen Sazes kann der Bierbräuer ohne seinen eigenen empfindlichen Schaden, der bei vernünftiger Oekonomie nicht zu vermuthen, das Bier auch an die Bierwirthe unter der bestimmten Taxe nicht abgeben,

wenn

№ 11.

wenn man nicht unmittelbar hieraus folgern muß, daß der Satz oder nicht verhältnißmäßig, sondern wirklich zu hoch regulirt worden sey, oder daß der Bräuer das Bier polizeiwidrig in geringerer oder schlechterer Qualität abgiebt, durch eine freie Bewilligung einer derlei Abgabe unter dem Satze würde also die Regierung einen der obigen Fehler offenbar eingestehen.

Indeß waren alle diese Verordnungen bisher leider zwecklos, alle so vielfältigen und bedeutenden Strafen ohne Wirkung, und die Klage der einen über die Nichtbefolgung und der andern über den hiedurch auferlegten Zwang ist fast allgemein: hiezu kömmt fernerhin noch der besondere Umstand, daß, wenn in Zukunft die Biertaxe in jedem Kreise nach den besonderen Lokalverhältnissen für sich bestimmt wird, folglich wie es leicht zu erwarten der Fall eintritt, daß in einem benachbarten Kreise diese Taxe geringer ist, die an der Grenze des einen Kreises liegenden Bräuer mit ihren Nachbarn nicht mehr zu konkurriren vermögen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, wenigst an die Wirthe ihr Bier unter dem Satze ihres Kreises abzugeben.

Zur Abhilfe dieses Umstandes schlägt die kgl. Regierung von Neuburg vor, den Satz künftig nicht mehr vom Zentner aus, sondern nach dem Aufschlage zu bestimmen; in dem hierüber erstatteten Vortrag bei dem Ministerium des Innern scheint die wahre Ansicht und Veranlassung dieses Vorschlags nicht ganz aufgefaßt zu seyn; allein die höchste Entschließung erkennt die hiebei zum Grunde liegende Verlegenheit im vollen Umfange.

Ich wage es hierüber meine individuelle Meinung zu entwickeln, ob ich gleich gestehen muß, daß sie mir selbst nicht vollkommene Zufriedenheit leistet.

Die schon erwähnten Verordnungen, welche den Bräuern die Abgabe des Biers unter dem Satze an die Wirthe verbieten, können unmöglich in der Art bestehen, wie sie da liegen, noch minder ohne auffallende Unbilligkeit in Zukunft zum Vollzug gebracht werden; allein sie können auch, solange die Nothwendigkeit einer Taxe-Bestimmung eintritt, nicht ohne offenbare Inkon-

No. 12.

schränkung aufgehoben werden. Es bleibt also nach meiner Überzeugung kein anderes Mittel übrig, als eine Erhöhung des Satzes, oder um mich bestimmter auszudrücken, die künftige Regulirung der Taxe nach der Ausschank, und nicht vom Ganter.

Die Einwürfe, die hiegegen bestehen, sind:

a. daß in diesem Falle dem Bräuer, welcher den Minuto-Verschleiß treibt, der Gewinn dieser Erhöhung in die Tasche fällt, wie schon die allerhöchste Entschließung bemerkt, allein, wenn ich die Bräuereien als Fabriken betrachte, so wie sie es wirklich sind, so ergeben sich von selbst zweierlei Preise, nämlich der Fabrikpreiß bei der Abnahme im Großen an der Fabrik, und der Preiß bei dem Minutoverschleiß. Ersterer ist die Ganter- und letztere die Ausschanktaxe. Jede Fabrik hat aber das Recht, sobald ihr der Minutoverschleiß zukömmt, auch den Gewinn zu ziehen, der von diesem herrührt, weil mit diesem Detail-Handel immer besondere Kosten verbunden sind; der nämliche Fall tritt auch bei dem Bräuer ein, und ich kann nicht absehen, warum ihm dieser Gewinn, der mit den Kösten der Fabrikazion in keiner Verbindung stehen soll, mit Billigkeit entzogen werden könne, da er wegen dem Minutoverschleiß besondere, und nicht unbedeutende Kosten zu tragen hat.

b. Der zweite wichtigere Einwurf scheint mir darin zu liegen, daß die ärmere Klasse des Publikums, welche bisher den Vortheil des Fabrikpreises oder der geringern Ganter-Taxe ebenfalls mit zu genießen hatte, wenn sie ihr Bier im Keller der Bräuer abnahm, nunmehr hievon ausgeschlossen wird.

Diesem Einwurfe zu begegnen, sehe ich mich freilich außer Stand gesetzt, und kann hiebei nur so viel bemerken,

No. 13.

daß dieser nemliche Fall leider in allen Bedürfnis-
sen auf die ärmere Klasse drückt, indem der ver-
möglichere Theil, welcher seinen Bedarf im Großen
zu erkaufen vermag, immer zu wohlfeileren Preisen
lebt, als jener, der sich seinen Unterhalt nur täg-
lich beizuschaffen gezwungen ist.

ad 4: § 11 des M:

Wenn nun nach meiner Meinung die Biertaxe
nicht mehr nach dem Ganter-Verkauf, sondern nach
dem Ausschank bestimmt würde, so könnten die er-
wähnten Verordnungen noch immer bestehen, jedoch
dahin erläutert werden, daß es den Bräuern
erlaubt werde, das Bier im Großen unter dem
Ausschankpreise abzugeben, jedoch jeder Exzeß
in zu großer Minderung der Taxe, oder in der
geringeren Qualität des Biers empfindlich bestraft
werden würde.

Ob meine besonderen Ansichten und Meinungen
die Beistimmung einer kgl. Steuer- und Domi-
nen-Sektion verdienen, überlasse ich der nähern
~~Bestimmung~~ Beurtheilung, und wiederhole mein
Geständniß, daß ich mich gerne den tiefern
Polizei-Einsichten derselben unterwer-
fe.

v. Lutner

Beilage 5. ad §. 12 d. … G. [illegible]

Vortrag. den Biersatz betr. 13. Juny 1809.

von O. F. ass. von Stürmer.

Vortrag No 1

den Einsatz betreffend

Beilage 5: ad N: 12 des H: Vortr.

Bey der Nothwendigkeit, für die Regulirung des Einsatzes, welche bis jetzt in den meisten Kreisen den Kammern der dortigen Behörden überlassen, und zum Theil nach ganz verschiedenen Principien behandelt worden war, allgemeine und bestimmte Normen zu statuiren hat die Polizey Sektion zu gleicher Zeit eine deßfalsige Kommunikation zwischen den beiden geheimen Ministerien des Innern und der Finanzen, und eine gutächtliche Berichtserstattung von sämtlichen General Kreis Kommissariaten veranlaßt.

Das königliche geheime Finanz Ministerium hat sich bereits unterm 3ten Jänner d: J: in einer sehr umständlich ausgearbeiteten Note, welcher eine bei der Steuer und Domainen Sektion hierüber erstatteten Vortrag, der das Conclusum dieser Sektion selbst beiliegt, geäussert.

N: 2

Dagegen haben bis izt noch nicht alle Berichte der General Kreis-Kommissar beigetrieben werden können da aber unter denjenigen welche bereits eingegangen sind, sich mehrere befinden welche den Gegenstand so erschöpfen, daß mit einem noch vollständigern Gutachten kaum etwas besseres und vollständigeres zu erwarten seyn dürfte, so hält Referent dafür, daß nunmehr zu den weitern Verhandlungen ohne weiteren Verzug um so mehr geschritten seyn möchte, als es sehr zu wünschen ist, daß die Vorschriften für die künftige Leinpfads Regulirung mit dem nächsten Frühjahre zuverläßig in Anwendung kommen.

I

Von der Räthlichkeit eines Leinpfades überhaupt

Einige General Kommissar nahmentlich des Isar, Unterdonau, Altmühl, und Lech Kreises tragen auf die Aufhebung des Leinpfades und jenes aus dem allgemeinen Gemeinde, weil sie der Preis des Leinpfads die Konkurrenz von selbst

Conclusum.

Die Sektion ist mit dem Un-

No. 3

ist das Departement ein=verstanden, daß vor der Hand der Biersatz noch beibehalten werden müsse.

am billigsten und sichersten bestimmen würde.

Dagegen hält die II^te^ Armen und Domainen Sektion die Konkurrenz noch nicht für groß genug, und zugleich die Aufhebung des Biersatzes für gewagt. Das königliche geheime Finanz-Ministerium tritt dieser Ansicht bey.

Votum

Da

1. die Fabrikation eines großen Theils der Nation zum Bedürfniß gewordenen Biers noch zur Zeit den zünftigen Bierbrauern allein zustehet;

2. da die Bierbrauer, vermöge ihres Zunftverbandes, eigentlich allenthalben eine Korporation bilden, welche ein gemeinsames Interesse hat, und dieses Interesse durch Verabredungen und Kollusionen ohne Schwierigkeiten durchzusetzen vermögen, da zugleich

3. das Publikum der Willkühr dieser Korporation

No 4

klar gegeben seyn würde, wenn nicht die Regierung zwischen ihr und den Sta[...] gewerben in die Mitte trätte. So kann Referent nicht anders, als dafür st[...] daß, so lange die Zunftverfassung besteht, so[...] mit die Konkurrenz [...] wirklich streng und allgemein ist, der Einzunf[...] gleichwohl beibehalten werden müsse.

Ferner könnte, zur Herstellung dieser Konkurrenz die Zunft der Bierbr[auer] wirklich aufgehoben wer[den] Referent mag aber für[...] unter den gegenwärtige[n] misslichen Umständen und da die früher nicht gehörige Frage über die Beibehaltung oder Abschaffung der Zünfte über haupt noch unentschieden ist, keineswegs einen[...]

II.
Von der Anwendbarkeit des Satzes auf die verschiedenen Gattungen des Biers.

Bisher hat sich der Biersatz auf alle Hauptgattungen des Biers, nämlich des braunen Winter- und Sommer[biers], des weißen Gersten und[...]

№ 5

das Weitzenbier verbrauchte.

Die Steuer und Domainen Sektion hat sich aber per Majora dahin geäussert, daß das Weitzenbier, als ein eigentlicher Luxus Artikel, außer dem Satze belassen werden möchte.

Beilag 5 ad §: 12 des H. Minstr.

Dagegen will das k. geheime Finanz Ministerium auch diese Biergattung taxirt wissen, theils weil in manchen Gegenden des Reiches, z. B. in Regensburg, das Weitzenbier sehr stark konsumirt werde, theils, weil ohne Satz die Brauer den Weitzenbierpreis durch willkürlich hohe Preise ihren Absatz, und hiemit zugleich das allerhöchste Aerar selbst gefährden würden.

Conclusum.

Die Sektion stimmt dem Antrag des Referenten bei, daß man sich so wohl das braune, und weiße Gersten, als auch das weiße Weitzenbier unter Satz gestellt werden solle.

Votum.

Referent ist des Dafürhaltens, daß dem k. geheimen Finanz Ministerium hierin, besonders aus dem von ihm zuerst angeführten Grunde i

N.o 6

III.
Von dem Brauen, und Verleitgeben der Biers über den Satz.

Conclusum

Die Sektion vereinigt sich mit dem Referenten dahin

1) daß kein ein Satz statt finden,
2) das Erzeugen und Verleitgeben eines Bieres über den Satz im allgemeinen nicht zu erlauben und
3) Nur ausnahmsweise das Erzeugen und Verleitgeben eines [illegible] Doppelbiers, jedoch unter der Bedingung zuzugestehen sey:
a) daß ein solches Bier nur von den

zu unbedenklich sich ergeben [illegible], neben dem braunen und weißen Gersten-, dem das weiße Weizenbier einem Satz unterworfen werden kann.

Mehrere Brauer der Residenz Stadt München haben schon zu verschiedenen Zeiten und auch noch im vorigen Jahre um die Erlaubniß gebethen, ein besseres Bier, als das satzmäßige erzeugen, ein Doppelbier brauen, und in höheren Preise verkaufen zu dürfen.

Der General Commissär des Isar Kreises [illegible] in seinem Gutachten dieser Bittstellen aus dem Grunde, weil derjenige Theil des Publikums, welcher ein besseres Getränke begehren kann, diesen Genuß mit Billigkeit nicht zu versagen sey.

Diesem Erachten will aber daß jedem Brauer, welcher ein solches Bier einzusie

No 7

doppelten Betrag des or-
dentlichen Satzes ausge-
schenkt, und
vor dem Verschleiß der-
selben die Anzeige
bei dem Polizey Gerichte
gemacht werde, damit
diese darüber wache,
daß das Doppelbier auch
wirklich den doppelten Werth
des gemeinen Biers erreiche,
daß dasselbe nicht auf eine
der Gesundheit schädliche Weise
bereitet werde,
daß keine betrügerischen Ver-
mischungen Statt finden,
und endlich
daß neben dem Doppel-
biere auch ein hinlänglicher
Vorrath von festgesetz-
tem Biere vorhanden
sey.

gesendet, gehalten seyn solle,
zuvor die Anzeige an die
Polizey zu machen, damit
hiebei über die Gesundheit
der Konsumenten Vor-
sorge getragen werden
kann.
Die Kammer und Domainen
Sektion stellt zwar die
Regel auf, daß, in Be-
ziehung auf gesetzmäßigen
Gehalt, nur einerley Bier
gebraut, und geschenkt
werden dürfte, glaubt aber
gleichwohl, daß auch ein
Doppelbier, jedoch nur
ein solches, und um dop-
pelten Preiß unter
der Bedingung, daß der
Brauer sich auch mit
einem hinlänglichen
Vorrathe gemeinen Bier
versehe, zuzulassen,
und daß deshalb bestandene
Monopol der k. Brau-
häuser aufzuheben sey.
Das k. geheime Finanz
Ministerium will sich
aber hiezu nicht verstehen,
sondern das bestehende
Monopol behaupten, und

№ 8.

bemerkt, daß bei entgegen-
gesetztem Leim schon gut genug
seyn würden, daß bei aus-
gezeichnet schönem Druck kein
Bedürfniß des Publikums
sey, und daß es den ordent-
lichen Schulbüchern besonders
auf dem Lande, Mangel
entstehen könnte.

Votum. Da –
1) der Satz die Bestimmung
hat, einen hinlänglichen
Preis auszumitteln, um
welchen die Bücher in
gesunden wohlfeilsten und
in Gehalte genügenden
Druck angezeigen – und
verkaufen kann; – da
2) die Steigerung eines ge-
wissen besondern Preis, um
einen stuffenweise zu er-
höhenden Preis, so wie
die Aufstellung verschie-
denen höheren und niederen
Sätze zwar denkbar, aber
den [illegible] unausführ-
bar ist; weil –
a die Bestimmung des
intensiven Werthes zu
einzelnen Satz mit unend-
lichen Schwierigkeiten
verbunden – auch

N: 9

Beil: 5. ad §: 12. der H. Konta.

b wenn dieser mitbezeigte Werth wirklich allenthalben ausgemittelt würde, dennoch die Vermischung der besten und geringeren Biere bei der Verleitgebung beinahe durch keine menschliche Vorsicht zu verhindern; und überdieß

c zu besorgen wäre, daß es am Ende an denjenigen Qualität von Biere, welches dem großen Publikum eigentlich Bedürfniß ist, mehr oder weniger fehlen könnte.

Da nun auch das Magistrat in der Hauptsache sein Gutachten dahin abgeben; daß die Erzeugung, und Verleitgebung der Biere von verschiedener Qualität in einem verschiedenen Satz, nicht gestattet werden könne.

Nachdem aber bei der Einführung und Verleitgebung der Doppelbiere. —

1/ die oben angezeigten Schwierigkeiten in Bezug auf den Grad der Qualität, und den hiernach zu bestimmenden Preis, nicht eintretten; auch hier

2/ die Vermischung nicht

№ 10

der Wolle entdeckt werden kann;

3) den besorgten Mangel an zweckmäßigen Bräu-dern die besorgten gesundheitsschädlichen Qualitäten des Doppelbiers durch die den Bräuern aufgetragenen Anzeigen bei der Polizei und durch die wachsame Aufsicht dieser letzteren leicht beseitiget wird; endlich

4) allerdings zu wünschen wäre, daß auf der einen Seite der Theil des Publikums, welcher ein solches Bier zu genießen wünscht, nicht an die k. Bräuhäuser gebunden, und auf der andern Seite den bürgerlichen Bräuern dieser Weg, ihre Industrie zu erweitern, nicht ferner verschlossen bleibe;

So kann Referent nicht umhin; für die Zulassung des Doppelbiers, unter den angegebenen Bedingungen zu stimmen.

IV.

Von dem Brauen und Verleitgeben des Biers unter dem Satze

Die Frage: ob auch ein geringeres Bier, als das satzmäßige, nicht [illegible]

Conclusum.

[Die] Section concludirte nach
[de]n Stimmen der Anwesenden
[...]ind:

Per unanimia

daß geringeres Bier, als
[de]r Satz fodert, nicht ge-
braut werden dürfe;

Per Maiora.

daß das Verbot, das Bier
unter dem Satze zu verkaufen,
in allgemeinem Bestehen
bleiben solle;

Ceterum per Unanimia

daß die Satz vom Quartal
aus zu reguliren, und
diesen Satz, als derjenige
zu welchem das Bier an die
Wirthe abgegeben werden
müsse, anzunehmen; hier-
nächst aber
dem Bierbrauer für den
Detail Verkauf [illegible] der
Wirthe aber, je nachdem
Entfernung 1 bis 2 d.
zu bewilligen sey; worüber
hinaus niemand ein Bier
verkauft werden dürfe.
Eine Stimme erklärte sich
jedoch wider das Verbot
des Verkaufs unter
dem Satze.

gebraut werden dürfe; ist
bemerkt mit der Frage:
ob ein schwächeres Bier, als
das satzmäßige, zu beschließen
sey? beantwortet.
Zugleich kann ferner
unterliegt die weitere
Frage, ob es erlaubt seyn
soll - das - übrigens
satzmäßige gebraute Bier
noch billiger unter dem
Satze zu verkaufen:
Bekanntlich ist dieser Ver-
kauf unter dem Satze, nament-
lich an die Wirthe, unter
Strafe verboten, und es
werden in den desfallsigen
Verordnungen hauptsächlich
zwey Gründe hierfür ange-
führt
1) damit die Bierbrauer
nicht verführt werden, sich
für die Abgabe unter dem
Satze, durch ein geringe-
haltigeres Fabrikat
zu entschädigen, und
2) damit dieselben sich nicht
gegenseitig ihre Abnehmer
und Kunden verführen.
Es ist indessen notorisch
daß dieses Verbot nicht
allenthalben beobachtet,
und zuweilen die Veran-
lassung zu gehässigen

a: weil es unbillig und mit der Bestandmäßigkeit der Industrie nicht vereinbarlich sey, einen Brauer, welcher weil nicht durch besondere Veranstaltungen und Manipulationen in den Stand gesetzt sey, ein gleich gutes Bier um wohlfeilern Preis zu erzeugen, gleichwohl zu verbieten, daß er solches auch um einen wohlfeilern Preis ausschenken dürfte.

b weil das Verbot selbst, aller bisherigen Erfahrung zu Folge, ohne Wirkung bleibe, indem auch trotz der bestehenden Verbote bisher weder die Übervortheilung der Wirthe von Seite der Brauer durch wohlfeilere Bierabgaben, noch auch die Erzeugung eines geringhaltigeren Biers habe verhindert werden können.

Commerzialisirend, und erst nachfolgender Untersuchung gemeinsam ist.

Das Gremial Kommissariat des Schankrechts gemäß unter diesen Umständen auf die Idee, daß, um den Zweck des Verbots sicherlich – die Erhaltung eines gleich guten Gebräues und die Gleichstellung der Brauer unter sich, und mit den Wirthen: um gewissen zu erreichen, das Verhältniß, in welchem bisher Brauer und Wirthe gegeneinander gestanden, umzukehren, und den Brauern aufzugeben seyn möchte, das Bier, welches sie in ihren Häusern Maßweise ausschenken, um 1 oder 2 Kr. theurer als die Wirthe, zu verkaufen.

Die Wirthe, und Commerz Sektion hält in der Hauptsache das besagte Verbot so lange ein Satz besteht für ganz angemessen; um aber die bisherigen Übertretungen dieses Verbots zu heben, schlägt die

No 13

daß der Satz nicht mehr vom Zentner aus, sondern von der Ausschanke bestimmt, und derselbe erhöhet werde.

Die Sektion bezeichnet

Beil: 5: ad §: 12 des Gh: Vortr.

nemlich den Zentner preis als den Fabrik preis des Biers für den Verkauf im Großen, wie solcher an die Wirthe geschieht. Diesem gegenüber stellt sie den Preis in der Ausschenke oder im Minuto Verschleiß, welchen sie als Satz annimmt, und, da der Detail Verkauf keine besondern Kosten verursacht, erhöhet wissen will.

Das königlich geheime Finanz Ministerium macht sich ebenfalls im wesentlichen diese Ansicht eigen, und will, daß der Satz allenthalben um 1 kr: für die Ausschenke erhöhet, dagegen gestattet werden solle, um einen niedrigeren Preis außer Hause zu verkaufen. Die Wirthe dürften aber nicht über einen Kr: aufschlagen.

Votum Da alle Gründe, welche

No 14

aber ad III gegen die Zuläs-
sigkeit verschiedener Bier-
sorten über den Satz ein-
gegeben sind, auch gegen
die Zulässigkeit geringere
den Satz nicht erreichender
Biersorten ohne vollkom-
Anwendung fänden, und
überhaupt, um consequent
zu seyn, lieber gar kein
Satz, als verschiedene Sätze
gemacht werden sollten,
so muß das Rentamt sein
an den obengedachten
Stellen bereits geäußertes
Gutachten rücksichtlich der
Erzeugung des Biers von
verschiedener Qualität
lediglich wiederholen.
Die bezeichneten Sorten: ob-
der überhaupt vorschrifts=
mäßig fabrizierte Bier
von den Fabrikanten nicht
nicht unter dem Satz ver-
kauft werden dürfen: glaubt
Rentamt im allgemeinen
verneinen zu sollen, aus
folgenden Gründen:

1) Weil der Satz seinen Be-
griff und Zweck nach, dem
möglich adäquatesten Werthe
des Fabrikats entsprechen
soll

No 15

und daher nicht wahrschein-
lich ist, daß den Bauern
ohne seinen eigenen Schaden
unter diesen Sätzen würde
verkaufen können, ge-
nug.

2) unter diesen Voraus-
setzung zulänglich ver-
mittelt werden muß,
daß dem Bauer, welcher
unter den Sätzen verkauft,
sich durch eine schlechtere
Qualität des Biers einen
zu entschädigen suchen
würde; und zwar um
so mehr, da,

3) mit dem aufgehobenen
Verbote jeden solchen
Bauern, der nicht mit er-
besonnenen Speculanten
[illegible] mag, der
einzige und letzte Schutz
gegen gänzlichen Verlust
entgehen würde.

Zugleich wird Nachtrag
keinen Anstand, den oben
angedeuteten Unterschied
zwischen dem Fabrik-
preise, und dem Preise
in detail Verkaufs als

No. 16

sachgemäß gegen anzunehmen
glaubt aber, daß nicht der
letztere, sondern der erstere
als Satz anzunehmen sey, indem
der Satz, seiner Natur nach
den Werth des Fabrikats an
sich, nach Berechnung aller
Kosten, Zinsen, und Ge-
winne, aussprechen solle;
der Min:to Vorschlag aber
nur, von den Fabrikation ganz
verschieden, und eigentlich
eine Handels Manipulation
ist.

Referent stimmt diesem
nach dahin:

a. den Satz, wie bisher vom
Centner aus zu bestimmen,
b. diesen Satz als denjenigen
Preis anzunehmen, um
welchen der Bierbrauer
als Fabrikant an seine
Abnehmer en gros, die
Wirthe, verkaufen soll
entscheiden aber --
c. aber diesen Satz dem
Brauer als Antheilnehmer
1 kr: als Zuschlag, zu ge-
währen; aber diesen
Zuschlag
d. auch den Wirthen, jedoch
als Maximum, welcher
bei weitern Aufschlagungen um
2 kr steigen darf, zu bewilligen

V

…die Verschiedenheit
…s Satzes nach den einzelnen
…eisen.

Conclusum

…eingestanden; daß der
…tz künftighin, nach
…r Verschiedenheit der
…eise der Jugend einer-
…nd für jeden Kreis
…rschieden seyn solle.

Beil: 5. ad §: 12 des H: Vortr.

Bey der ehemaligen Ein-
theilung nach Kreisen
mußte der Satz, welcher
für die Provinz Baiern
ausgesprochen war, ohne
Abänderung mit Einschluß
Eichstädt und Oberpfalz be-
obachtet werden, während
die andern Provinzen
einen besondern, und zwar
einen nach den verschiedenen
Lokalitäten in denselben
selbst verschiedentlich mo-
difizirten Satz hatten.

Die aus einem solchen Zu-
stande erwachsenen viel-
fältigen Beschwerden haben
eigentlich zu den gegen-
wärtigen Verhandlungen
die Veranlassung gege-
ben.

Die Sektion der Policey
hat sich bemüht bei dem
ersten Vortrage das
Ansinnen dahin aus-
zusprechen, daß der Satz
in den verschiedenen
Kreisen nicht gleich seyn
könne, sondern nach den
besondern Kreis Verhält-
nissen verschieden modi-
fizirt seyn müsse. —

No 18

VI

Von der Verschiedenheit des Satzes nach den Markt Districten.

Conclusum

Einverstanden: es sey

1) als Regel anzunehmen, daß der Kornsatz in jedem Kreise, wo es thunlich, gleich sey;

2) nur bei sehr differenten Getreidepreisen mehrere Districte in jedem Kreise mit abweichenden Sätzen zu bilden; und

3) diesen gerade Districten mit [illegible] und die [illegible]

Diese Regel ist so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß sowohl von den General Commissarien, auch von dem königlichen geheimen Finanz Ministerium und den demselben untergeordneten Steuer und Domainen Sektionen, [illegible] Erinnerung dagegen vorgekommen ist, und daß sich gerade [illegible] allen meinen [illegible] [illegible] [illegible]

In den ehemaligen [illegible] Kreisen, [illegible] und Oberschulz war der Satz durch das ganze [illegible] durchaus gleich; in den übrigen Regierungsbezirken [illegible] verschiedene [illegible] beinahe von Stadt zu Stadt und von Landgericht zu Landgericht. Beides [illegible] große Inkonsequenzen, und Schwierigkeiten, in dem dort auf die [illegible] tale Verschiedenheit [illegible] kein, sein aber

№ 19

...stungen, wo sich einzelne
...n den Gemeinden des
...Kreises getrennte Steuer-
...rollen vorfinden; übrigens
...aber –,
...für jeden Distrikt des
durchschnittl. Kreises
zwischen den höchsten
und mittleren Kreisen
auch ziemlichen ver-
minderten Mittlen
anzunehmen.

ungleiche Rücksicht genommen
worden ist.

Die Kol. u. [illegible]
hat sich in dem Aus-
schreiben an die General
Kreis Kommissariat
für den möglichst gleichen
Satz in jedem Kreise
erklärt, und will so nach
beide Rücksichten nach
Thunlichkeit gewürdiget
wissen.

Das königliche geheime
Finanz Ministerium giebt
die Idee an, in denjenigen
Kreisen, in deren Um-
fange sehr differente
Getreidepreise bestehen
ganze Distrikte zu bilden
und den Satz nach den dif-
ferenten Getreidepreisen
zu bestimmen.

Wirklich hat die General
Kommissariat des Isar
Kreises ganz solche Kreis
Distrikte in Vorschlag
gebracht, und für die
Landgerichte Miesbach,
Tölz, Weilheim, Werden-
fels, Wolfratshausen
einen um 1/3 höheren
Satz, wie an dem Aus-
zug der Anlage zu ersehen.

No 20.

Satz Ausschreibung be-
willigt wurde, (begutachte
das General Commissariat
des Rezat Kreises bei
6 Distrikten, nämlich
nach den Märkten, An-
bach, Rothenburg, Kreils-
heim, Wassertrüdingen
Uffenheim, und Markt-
breit vorgeschlagen.
Das General Commissar
des Pegnitz Kreises be-
zeichnet zwey Distrikte
von denen der eine, aus
den Landgerichten Schn…
tach, Altdorf, Hersbru…
und Rottenstein bestehe…
wo die Gersten und
Holzpreise niedriger
sind, einen niedrigeren
Satz haben sollte.

Zugleich aber bemerkt…
eben dieses Erachten, da…
die Aufstellung eines
gleich hohen Satzes
durch den ganzen Kre…
keinen erheblichen An-
stande unterliege; …
müsse der Satz für
die Stadt Nürnberg …
immer nur um 1 kr …
gegeben werden; …

No. 21

die Kammer erhalte, ohne
alle weitere Oekonomie,
sich blos von der Kammer
ernähren müssen.

Die übrigen General
Kreiskommissariate haben
über den Punkt der District
Eintheilung sich gar nicht ge-
äussert, und werden wohl,
wenn einmal die Grund-
sätze hierüber fixirt sind,
deshalb noch vernommen
werden müssen.

Bil: 5. ad N: 12. des [illegible]
G: [illegible]

Votum Was nun aber diese auf-
zustellenden Grundsätze
betrifft; so glaubt Referent
dahin stimmen zu müs-
sen.

1) Es sollte in der Regel
der Satz in jedem einzelnen
Kreise durchaus gleich seyn,
wenn nicht die Marktpreise
auffallend different sind.
Da aber

2) die Differenz in jedem
einzelnen Kreise vom
höchsten bis zum niedrig-
sten Preise wohl [illegible],
aber in diesen meisten
Mittelgraden wohl kaum
mehr eine auffallende
und entscheidende Wirk-
ung haben kann; so wäre
bei allenthalben ungleich
distrikten ganz, und ein

№ 22

dritten Distrikt werden
zuläßig, wenn einige zu
Bezirke gehörigen Geb..
wie z. B. im Regat und
Mainkreise der Fall ist,
in oder jenseits der Gr..
mehr oder weniger gele-
legenen; Und aber auch
3) die angesetzten Mittel
gerade selbst möglichst
zu bewerkstelligen; und
für jeden Distrikt d..
durchschnitt zwischen de..
höchsten und dem mittl..
Preisen der in diese..
Distrikt einschlägigen
Märkte anzunehmen.

Nun nun aber auch fe..
gestellt ist, daß der
Satz in den einzelnen
Bezirken, nach der Ver-
schiedenheit der Anla..
Preise für die Gegen..
dingnisse, und sonstigen
Materialien, nicht ..
ist gleich seyn dürfe..
so erscheint daher ..
sei nach die Frage: ..
nicht wenigstens für ..
Bezirke eine einzige ..
und gleiche Tabelle Gr..
berechnung der Landge..

VI.

Von der Gleichheit, oder Verschiedenheit der Grundberechnungen

Conclusum.

Einverstanden:

1) daß zwar nur eine einzige gleiche Grund-berechnung für das ganze Reich anzunehmen, jedoch aber
2) der Tarif vom Jahre 1806 nochmal geprüft und rectifiziert werden solle; wobei
3) allenthalben dem bairischen Maßmaaße und zu grunde seyn.

No 23

Bemerkungen, und in Specie
der durch allerhöchste
Verordnung vom 2ten Dec:
1806 statt der bisherigen Kaim-
mit Einschluß der Ober=
zoll und Neuburg ausge=
stellte Salzpreis, zur allge-
meinen Norm, erhoben
werden solle?

Das königliche geheime
Finanz Ministerium hält
es statt des einfachsten
und zweckmäßigsten,
bei dem bereits Eine
einer und desselben
Preis in den sämtlichen
Kreisen anzuwenden,
so, daß auch demselben,
nach Verschiedenheit und
Combination der Haupt-
bestandtheile das Resultat
des Salzes geschöpft wer-
den kann, auch glaubt
dasselbe, daß der Preis,
vom 2ten Dec: 1806 hierzu
am tauglichsten seyn
möchte, indem die zu
Grunde liegende Berech-
nung auf die Unter=
suchung und das Gut=
achten der kompetentesten
Autoritäten von dem

No 24

ehemaligen Landes Direk-
tion in Tirol, nach müh-
vollen Sitzungen und
gründlichen Discussionen,
mit Beiziehung des dama-
ligen Administrators
des königlichen Rentam-
tes gemacht worden
seyn, und eine neue Be-
rechnung schwerlich ein so
vollständiges Resultat
geben werde, welches
sich überdieß durch die
bisherige Erfahrung
als zweckmäßig und
billig bewährt habe, und
endlich besondere Be-
rechnungen für jeden
Kreis nur zu unendlichen
Meinungs Verschieden-
heiten, und Abweichungen
in den Grundsätzen
und Methoden, so wie
zu beständigen Klagen
führen würden.
Zugleich erklärt sich
eben das königliche
geheime Finanz Mi-
nisterium, daß nun die
an den Gränzen der
Kreise jenseitigen angebauten

№ 23

aufstellenden Satz Rück-
forderungen zu mildern, in
dem Tarif bey den Gersten
Preisen die Abstuffung
statt von 60 zu 60, nun-
mehr von 30 zu 30 Kr
angenommen seyn möchte.

il. 5. ad §. 12. des Gilt Mand.

Die General Kommissariate
des Isar- des Unter-
donau- und des Salzach
Kreises stimmen ebenfalls
für die fortzuführende
Anwendung des bezogten
Tarifs. Auch das General
Kommissariat des Rezat-
Kreises bemerkt, daß
die dort angestellten Be-
rechnungen den Resulta-
ten des Tarifs äußerst
nahe kommen, und die
Abstimmung äußerst unbe-
deutend seye. Das Ge(n)ral-
Kommissariat des Regen
Kreises macht eine ähnliche
Bemerkung, und findet
die Zweckmäßigkeit
der gleichen Anwendung
in der noch bestehenden
Verschiedenheit der Maaße.

Votum Referent unterscheidet
hier zwey Fragen:

I Soll überhaupt eine all-
gemeine ganz gleich anzu-
wendende Grundbestimmung
Statt finden?

b.

№ 26

II. Soll in Specie der Tarif vom Jahre 1806 als ein solcher Grund-Norm aufgestellt werden?

ad I. Gegen die Aufstellung und Anwendung eines ganz gleichen Grundbetrages sprechen:

1) die Verschiedenheit der, nach dem Güter- und Produkten-Werth verän-derlichen Grund- und Be-lags-Kapitalzins, des Arbeitslohns u. s. f.

2) die Verschiedenheit der Menge.

Wenn aber dagegen erwogen wird

1) daß die Aufstellung und Handhabung einer 12-15 fältigen Grundbetrages an sich schon sehr schwierig und unzweckmäßig ist; und daß ein besonderer noch

2) dem Grundsatz, auf die oben angedeuteten Verschiedenheiten des Kapital-Werthes, des Arbeitslohnes u. s. f. gerechte Rücksicht zu nehmen, in seiner consequenten Anwendung

№ 27

unanständig erhoben werden würde, indem hiernach nun verschiedene Benennung für die Stadt und Land-Gemeinde in den größern und kleinen Städten: die größern und kleinen Gemeinden gemacht werden müßten; daß

3 die Verschiedenheit der in den Berichten der General Kreis Commissariate wirklich vorkommenden Ansätze nirgends motivirt ist, und daß dieselben wenn sie zu einer das ganze Geschäft gewiß sehr verzögernden Motivirung aufgefordert werden sollten, sich desfalls in großer Verlegenheit befinden, und überhaupt doch kein befriedigendes Resultat geben würden; daß

4) wenn :/ wie es geschehen muß :/ in der allgemeinen Grundberechnung, bei dem gegenwärtigen Schwanken aller Werthsbestimmungen, durchaus nur liberale und billige Ansätze gewählt werden sind, auch gegen eine Klasse

No. 28

von Bauern, wie ebenf[alls]
höheren, übrigens zur Hälf[te]
ihres Gewerbes mitwirken
den Vortheil genießt,
dadurch aber für das
ganze kein wesentlicher
Nachtheil erzeugt werde,
daß —

(5) die Verschiedenheit der
Gränzen und Bestimmung
welche auch die Art der
gewißen Einfluß hat, oh-
ne daß bemerkt zu seyn scheint wird,
und daß endlich

6) die Verschiedenheit der
Maaße mit Eintritt des
künftigen Jahres aufhören
soll, und bis dieses ge-
schieht, die Grundberech[nung]
gleichwohl nach dem bairi-
schen Mittelmaße ange-
stellt, und das Facit auf
die verschiedenen Lokal-
Maaße wiederum umge-
schlagen werden kann.

So ist Unterzeichneter aus dem
Grund dieser Betrachtung
der Meinung, daß aller-
dings nur eine einzige
Grundberechnung, jedoch
wie schon bemerkt, durch-
aus nur mit den übrigen
Ansätzen, und nach beiläuf[iger]

No 29

Wiesen und Gärten an-
zustellen seyn? Dagegen
ist derselbe ad II der
Aufnahmsschätzung(?), daß, da
der Tarif vom Jahre 1806
nur auf die Verhältnisse
in Crains(?) Rücksicht ge-
nommen hat, wonach
die zu Grunde liegende
Berechnung unrichtig(?),
mit gleichzeitiger Ver-
gleichung der von dem General
Commissariate(?) vor-
gelegten Daten, [illegible],
berichtigt(?), der eingezogenen
erhobenen Ausscheidung in An-
schlag gebracht, und im
übrigen die Abstufungen
des Tarifs, statt von
60 zu 60, wenigstens von
30 – 30 xr angenommen,
sonach bis zur Beendigung
dieser Revision die
Frage über die Ertragsfähig-
keit jenes Tarifs, als
allgemeine Norm, [illegible](?)
ent(?)schieden werde.

Beilag 5 ad N: 12 des H: Monte(?)

VIII

Dem Verhältnisse der Zahl der Sorten.

Da die Sortenzahlen in den
einzelnen Kreisen nicht(?)
nicht ganz auf gleichem
Fuße bestehen, warum
ist die Zahl der Sorten überall
gleich?

№ 30

Conclusum

Einverstanden, daß bei
Berechnung der Sudgefälle
1 Sud von 35 Eimern
Weizen, und 30 Eimern
Braunbier aus 5
Schäffel Gersten, zu
brauen, und die Zahl
der Suden zu 90 an-
genommen werde.

Zu dem Isar und Unter-
donau Kreise werden zu
1 Sud 5 Schäffel Gersten ge-
nommen, woraus 35 Eimer
Weizen und 30 Eimer
Braunbier gebraut wer-
den.
Das General Kreiskommissariat
des ersten Kreises nimmt
jener Suden jährlich 90,
das General Kreiskommissariat
des letzteren Kreises aber
100 an.
In den Bemerkungen der
General Kreiskommissariate
vom Salzach und Altmühl
Kreise, welche sich ziemlich gleich
stehen, werden zu
einem Sud und zwar vom
ersteren 4 Schäffel 4 M[etzen]
zu 24 Eimern Weizen und
22 Eimern Braunbier, von
dem letzteren aber 4 S[chäffel]
zu 24 Eimern Weizen und
5 Schäffel zu 24 Eimern
Braunbier angesetzt; die Zahl
jener Suden werden
dort 46, hier 75 angenommen.
Mehr zählen weist das
General Kreiskommissariat des
Rezat Kreises ab; den
übrigen von ihr begutachte…

No 31

Bemerkung der Polizey zu
Naumburg wurden auf
5 Schfl: Malz 48 Eimer
weißes und 37½ Eimer
braunes Bier angesetzt; die
angegebene Zahl der
Tonnen aber nicht angege-
ben.
In dem Neustädter Kreise wur-
den aus 1 Sch., welches
gleich ist 2 Schffl und etwas
über 4 Metzen angenommen[?],
14½ Eimer braunes und
15 Eimer Weißbier beim
Ausbrecher[?] Gemäße, welches
um 1/6 größer als das
bairische angegeben
wird.
Demnach kann ein Ausbrecher[?]
Gebräu zu 1 Sch. einer
halben bairischen Tonne
gesetzt werden. Die Zahl dieser
halben Tonnen wird auf
200 angegeben.
In den ähnlichen Ver-
hältnissen steht das
Brauwesen im Ziegenrück[?]
Kreise, indem dort
aus 1 Sch., von gleichem
Gehalte 18½ Eimer Weißbier
und 17¾ Eimer braunes Bier
Naumburger Gemäßes

No 31

ermittelt worden. Diese 18½
respec 17¾ Scheffel sind
aber den oben berechneten
14½ rsp. 15 ausbezahlten
Scheffel gleich.
Zu Mainbernheim werden
zu einem Gebräu, deren
30 angenommen sind 17¾
Pr. verstandenes, welche
gleich stehen = 7 Scheffel
und etwas über 3 Metzen
Hiernach werden zu beiden
30 Bamberger Scheffel
Weizen und 28 Scheffel
Sommer-Gerste, da bei
jedem Gebräu 14 Scheffel
genommen werden. Die
die nach benannten 30
Bamberger Scheffel werden
angegeben zu 43 Scheffel
und etwas über 57 Maß
bairischen Gemäßes, woraus
sich ergiebt, daß auch
hier die Abstufung nicht
bedeutend ist, und das
Bamberger Gebräu
ad circa 1½ bairischen
Scheffel ausmacht.

Votum. Die Verhältnisse des
Bieraufschlags richten sich
nach der Qualität des
Biers

N° 33

Beilag. 5. Ad §. 12. Des H. Vors.

und nach den verschiedenen
Arten von Gemäßen, die
Zahl der Süden aber nach
dem Grade des Gewerbs
Betriebes und Absatzes.
Die Gemäße werden, wie
schon bemerkt worden ist,
mit Eintritt des künftigen
Jahres gleich gestellt, und
es ist daher eine mehre-
re Reduktion hier
weder nothwendig, noch wegen
Mangel an zuverläßig be-
stimmten Daten, thun-
lich, noch auch selbst räth-
lich, weil die Gewerbsleute
so lange, als die Regie-
rung sich die Mühe giebt,
die Taxen nach den ver-
schiedenen Maaß und
Gewichts Verhältnissen
selbst zu berechnen, und
auszuschlagen, damit dem
Anschaffung und dem Ge-
brauche der Mittelmaa-
ßen beständig zurückhalten
werden.

Was die Qualität des
Biers betrifft, so kann
man wohl annehmen, daß
das bairische Bier, sofern
das bestehende Sud und

No 32

ergiebt werden. Diese 18½
respee 17¾ Himten sind
aber den oben berechneten
14½ respective 15 anderen
Himten gleich.
Zu Weizenbiere werden
zu einem Gebräude, deren
30 angenommen sind 17¾
Stück erforderlich, welche
gleich stehen = 7 Scheffel
und etwas über 3 Metzen
Hierauf werden gebraut,
30 Lüneburger Himten
Weitzen und 28 Himten
Sommer=Gerste, da bei
jedem Gebräude 14 Himten
sogenannten Grind bei
die nach benannten 30
Lüneburger Himten werd.
angegeben zu 43 Himten
und etwas über 57 Maaß
preussischen Gewichts, wor-
aus sich ergiebt, daß auch
hier die Abschätzung nicht
bedeutend ist, und das
Lüneburger Gebräude
ad Circa 1½ preussische
Stück annimmt.

Votum. Die Verhältnisse des
Bräuwesens müssen sich
nach der Qualität des
Biers

N° 33

Beilag. F. ad §. 12. des H. Vors.

und nach den verschiedenen
Arten von Gewächsen, die
Zahl der Rinder aber nach
dem Grade des Gewerbs
Betriebes und Absatzes.
Die Gewächse werden, wie
schon bemerkt worden ist,
mit Eintritt des künftigen
Jahres gleich gestellt, und
es ist daher keine nähe=
ren Reduktion hier=
über nothwendig, weswegen
Mangel an zuverläßig die
bestimmten Daten, thün-
lich, noch auch selbst räth-
lich, weil die Gewerbsleute
so lange, als die Regier-
ung sich die Mühe giebt,
die Taxen nach den ver-
schiedenen Maaß und
Gewichts Verhältnissen
selbst zu berechnen, und
anzuschlagen, damit den
Anschaffung und dem Ge-
brauche der Mittelmaa-
ße beständig zurückhalten
werden.

Was die Qualitäten des
Bieres betrifft, so kann
man wohl annehmen, daß
das bairische Bier, sofern
das bestehende Sud und

No. 31

ermittelt worden. Diese 18½
respec 17¾ Körner sind
aber den oben bemerkten
14½ resp. 15 erhobenen
Körnern gleich.
Im Marienwerder wurden
zu einem Gebräude, deren
30 angenommen sind 17¾
pr. Ct. restirend, welche
gleich stehen = 7 Scheff.
und etwas über 3 Metzen
Hiernach werden zu Brant,
30 Bamberger Körner
Weitzen und 28 Körner
Sommer-Korn, denn bei
jedem Gebräude 14 Körner
gegenwärtiger Grundlage
die nach bemerkten 30
Bamberger Körner werden
angegeben zu 43 Körner
und etwas über 57 Maaß
Preussischen Gemässes, woraus
sich ergiebt, dass auch
hier die Abschätzung nicht
bedeutend ist, und das
Bamberger Gebräude
ad circa 1½ Preussischen
Schffl. ausmacht.

Votum. Die Verhältnisse des
Brauschrots müssen sich
nach der Qualität des
Korns

No. 33

und nach den verschiedenen Arten von Gewächsen, die Zahl der Stücke aber nach dem Grade des Gewerbs-Betriebes und Absatzes.

[B]eilag: 5. ad §. 12. des h. Vor:

Die Gemeinde werden, wie schon bemerkt worden ist, mit Eintritt des künftigen Jahres gleich gestellt, und es ist daher eine weitere Reduktion hier werde nothwendig, noch wegen Mangel an zuverläßig bestimmten Daten, thunlich, noch auch selbst räthlich, weil die Gemeindeleute so lange, als die Regierung sich die Mühe giebt, die Stiere nach den verschiedenen Maß und Gewichts-Verhältnissen selbst zu benehmen, und auszuschlagen, damit der Anschaffung und dem Gebrauche der Mutterthiere beständig zurückhalten werden.

Was die Qualitäten des Viehs betrifft, so kann man wohl annehmen, daß das bairische Vieh, sofern das bestehende Rind und

Nº 34

durch Reglement nicht über-
schritten wird, keinem an-
deren im Reiche nachstehe;
als etwa blos dem Bam-
bergischen, welches aber
auch seit mehreren Jahren
sehr verloren hat. Es
dürfte jedoch kein An-
stand vorwalten, die
bairische Sudnormal all-
gemein vorzuschreiben.
Bey der Ausmittelung der
jährlichen Zahl der Sude
zum Behufe der Grund-
berechnung muß vorzüg-
lich auf die größeren
Bräuer, zur Sicherstellung
ihrer Kapitalien, Rück-
sicht genommen werden.
Es ist aber darum nicht
nothwendig, die allerhöchste
Zahl anzunehmen, weil
ein, wenn nur sonst für
den gewöhnlichen Be-
trieb größeren :/: nicht
aber der größten :/: Bräuer
billig angemessenes Kapital
sich durch den stufenweise
höher getriebenen Betrieb
und Umsatz von selbst
vielfältiger verzinset,
und weil es von dem

Fabrikanten selbst abhängt, bei einem bis zu einem gewissen Grade angewiesenen Raum Anstalt mehr oder weniger Suden zu fabriziren.

Diesem nach ist Referent des Dafürhaltens:

1) die Sud frey allenthalben zu 35 Eimer Winter, und 30 Eimer Sommerbier bairischen Gemässes, jeden Eimer zu 60 Maas gerechnet, so, daß 4 Maas dem Brauer noch zu gut gehen, anzunehmen, und das Erforderniß an Gerste zu einem solchen Sud auf 5 Schäffel zu bestimmen; übrigens aber an

IV
Abgabe
...n einzelnen Ar=
...n der Grundberech=
...ung.

2) den gleichen Suden die Zahl 90 zu unterstellen.

D

Die Quantität der Gerste zu einem Sud ist so eben bereits gutachtlich bestimmt worden.

§ 1. von der Gerste.

Die Qualität der Gerste betreffend; so will bereits die Biersatz Verordnung vom 2ten Dezember 1806 § 3, daß der Durchschnitt –

zwischen dem mittlern und höchsten Preise der concurrierenden Märkte und gegen diesen Durchschnittspreis nach dem gewöhnlichen Schwendungs vom 1ten October bis lezten November als Norm angenommen werde. /: Regblatt 1807 S. 191:/

Conclusum. Einverstanden.

Votum Referent glaubt, daß es bei diesen Bestimmungen belassen werden könne, da nur noch von sämtlichen General Kreis Kommissariaten die gutachtlichen Anzeigen der für jeden District concurrierenden Märkte abzufordern seyen.

§ 2 von dem Hopfen.

Über die Quantität des zu einer Sud erforderlichen Hopfens sind die Angaben der General Kreis Kommissariate nicht ganz übereinstimmend.

das General Kommissariat des Isar Kreises nimmt an;

zu ... 1 Sud ... 13–18 lb: ...

No 37

Prot. 5 ad §. 12. Des H. Hofraths. mit der Bemerkung, daß dieser Ansatz erhöht zugemessen seyn dürfte.

Im Generalkommissariat der Ober Donau		12 – 20 ℔.
" " " " Salzach		12 ℔.
" " " " Altmühl		10 – 24 ℔.
" " " " Rezat	 etwa	20 ℔. und auch
" " " " Pegnitz		20–25 ℔ Nürnb. Gewichts
" " " " Main	zu etwa 1½ Circa	22½ – 33 ℔.
" " " " Naab	. . . 1 . . .	12 – 20 ℔.

Über die Qualification des Hopfens besteht die obengedachte Verordnung §. 4. daß der Durchschnitts-Preis desselben vom 1. Oktober bis letzten Nov. und zwar zu 1/3 des böhmischen und Spalter, 1/3 des baierischen, und 1/3 des oberpfälzischen und Nürnbergischen Hopfens zum Grund zu nehmen seye.

Conclusum.

Einverstanden.

Votum

Referent hält dafür

1) Es seye zu 1 Schäffel an Hopfen 14 ℔ zum Winter und 20 ℔ zum Sommerbier genügend: dagegen aber

2) bei einer für das ganze Reich gestellten Grundberechnung, die Komposition von 3 verschiedenen Hopfen Arten, halb inländischen und ausländischen, zu nehmen

den

No 38

in den verschiedenen Zweigen üblichen Gebrauche zu beschränken.

§. 3. vom Holze.

Über die Frage: ob der Holzbedarf für die Truppen als ein ständiger, oder als ein unständiger Artikel in der Berechnung angeführt werden solle? haben sich zwar nur wenige General Kreis Kommissariate bestimmt geäussert, indessen sieht man aus ihren Verhandlungen selbst, daß ihre Meinungen hierunter getheilt sind.

Die Grundberechnung der ehemaligen Landesdirektion von Krain vom Jahre 1804 behandelt das Holz als unständig, und will den jedesmaligen Durchschnittspreis annehmen; der hierauf gegründete Entwurf vom Jahre 1806 rechnete aber das Holz als ständig ein; und ist dem Referenten nirgends ersichtlich geworden, von welchem Rücksichten hiebei ausgegangen worden ist. Eine besondere Bemerkung kömt das Feld

No 39.

in dem bei dem hiesigen
Generalkreiskommissaria=
te erstatteten Hauptvor=
trage vor, verbo tenus:
„diese Gattung des Ma=
„terials /: das Holz :/ steht
„mit dem Erforderniß
„an Gersten, und Hopfen
„immer in einem entsprechen=
„Verhältnisse, und kann
„auch die Satzbestimmung
„nie einen entscheidenden
„Ausschlag geben; denn die
„Auslage auf Holz verhält
„sich immer zu jener auf Gerste
„und Hopfen, wie 1:6. und
„selbst mit Rücksicht auf die
„verschiedenen Lokalpreise
„des Holzes, giebt der Preis
„dieses Materials gegen
„jenes nie einen Vorschlag;
„denn, wenn auch in einer
„Gegend das Klafter Holz
„um 2 – 3 fl mehr kostet,
„als in der andern, so dürfte
„sicher angenommen werden,
„daß in der letztern die
„Gerste, wegen geringern Er=
„zeugnisses und Transport
„kosten um beinahe eben so
„viel mehr kostete und es
„bleibt hiernach das Verhältniß

No 40

den erforderlichen Quan-
titaet Gerste zu jener
des Holzes, und hierauf
auch die Auslagen zu ein
Hand, oder dem ganzen
Bedürfen, wenn wieder
von 1.6. und beyder Com
bis von 1–7 bestehend.
Von gleichen Ansichten geht au
das königliche geheime Fin
Ministerium aus, indem
es erachtet, daß das
Holz, nicht auch von der
Gerste und den Hafer, al
in Combinations Antheil
angenommen werden solle,
weil der Betrag zu gering
sey, als er bei der Com-
bination eine merkliche
Erleichterung hervorbringen
würde. Sämtliche Gene-
ral Kreis Kommissariate erk
zwey Gattungen von Holz
an Hand, und Dürrholz
beyde blos zu einem
lichen Comparation
während das General Com-
missariat des Unter-
donau Kreises auf den
Holz bedürfniß für den
Commende-Gemeinden eingen

No 41

Die Quantität des Holzes bedarfes: so hält es unmöglich, bei den nicht allenthalben angegebenen Maß Verhältnissen, eine bestimmte Proportion zwischen den verschiedenen Ansätzen herzustellen.

l. 5 ad § 12: des H: Wert-

Das General Kommissariat des Isar Kreises fodert zu 1 Sud... 1 1/4 Klafter Sud, und 1/4 Klafter Dörrholz.

das General Kommissariat des Unter Donau Kreises nimmt nebst 40 Klaftern zum Beendigen [?] deren an — zu 1 Sud... 2 Klafter Sud und 1 3/7 Klafter Dörrholz, und bemerkt, daß die Klafter zu Passau sich zum Münchner verhalten, wie 4. 7.

das General Kommissariat des Altmühl setzt zu 1 Sud, 3/4 Klafter Sudholz und 1/4 Klafter Dörrholz

das General Kommissariat des Regen Kreises bestimmt zu der dort gewöhnlichen Sud, welche als eine halbe beinahe

No. 42

angenommen werden kann
1/2 Klafter Bund und 1/4 Klaft
Dürrholz.
Das Gemeind [illegible]
des Raabkreises nimt
an, zu ungefähr 1/2 bein
Bund – 1/2 Maaß Bund – 1/8 M
Dürrholz.
Das Gemeind [illegible]
des Mainkreises 3/4 Maaß
Bund, – 1/2 Maaß Dürrhol
zu etwa 1 1/2 beinahe
Bund.
Die Preise des Holzes geb
wechseln ebenfalls von 4 –
fl bezü Bund, und 6 – 11 f
bezü Dürrholz.

Votum

Gegen die Annahme de
Holzmaterials, als eines
ständigen Artikels spr
die Verschiedenheit der
Holzpreise in den ver-
schiedenen Kreisen, und
das von Zeit zu Zeit
wechselnde Fallen und
Steigen derselben.
In Erwägung jedoch, d
diese Verschiedenheit d
Preise an sich schon
das Resultat der Ko
bination keinen stärke
Einfluß haben dürf

Conclusum.

Die Sektion nimt gemäß
der die Quantität des
Holzes betreffenden Be-
darf zu einem Bund aller-
dings auf 1 1/4 Bund und 1/4
Klafter Dürrholz als hin-
reichend an; ist aber
der Ansicht, daß
dieses Material, wegen
der zu einem jeweiligen
Ankaufe erforderlichen
großen Auslagen hie-
zu, wegen der häufigen
Veränderungen der
Preise, und wegen der

[…]durch den Verschieden-
[he]it derselben in den
verschiedenen Districten
[n]icht als ein ständiger
[s]ondern als ein Con-
[j]unctural Artikel be-
handelt werden müßte.
Hiebey bleibt die specielle
[F]rage über die Er-
höhung des Holzbe-
[da]rfs zum Bewand-
[…]nisse, bis zur
[E]rmittelung der
[Er]höhungs-Einnahmen
[no]ch ausgesetzt.

indem sich die Differenz
bei einem Klafter Holz
über 2–3 fl erstrecken
wird; in Erwägung ferner:
daß das Steigen und Fallen
der Preise nur in einem
sehr großen Zeitraume
eine <u>bleibende</u> auffallende
höhere oder geringere
Größe des Preises bilden
kann; in Erwägung: daß
wenn bei der Berechnung
nicht die geringsten, son-
dern die <u>höheren</u> Holzpreise
angenommen würden, der
Einkommen sich hiebey
auf lange Zeit um so
mehr beruhigen kann,
als dasselbe ohnedieß
bei dem Holzeinkauf in
großen Quantitäten
und zu rechter Zeit immer-
hin um geringere Preise
kaufen wird; ——
Erwägung dieser Umstän-
de, stimmt Referent mit
dem königlichen geheimen
Finanz Ministerium dahin,
daß das Holz gleichwohl
als ein ständiger Artikel
um so mehr zu behandeln
sey; da hierdurch die

No. 44

beabsichtigte Vermischung
der Eine Benehmungs-
Geschäftes schon ungült
wurde, und auch die Not-
wendigkeit schon zu einer
billigen Ausgleichung die
Hand bietet.
Da übrigens nur eine
Grund-bemessung herge-
stellt werden soll, und
hiebei das bairische
Rechnen nothwendig, als
Basis angenommen werden
muß, so glaubt unser
daß, nach dem Ansatze
des hiesigen [illegible]
Kommissariats, allent-
halben 1¼ bairische
Klaftern Sud- und Schei-
ter Durchholz anzunehm
seyn

Als Preis dann nach d.
Durchschnitten der Rechnun-
ten, statt das Klafter
Sudholz 6 fl statt das
Klafter Durchholz aber
3 fl anzunehmen.

Von dem durch das Grat
Kommissariat des Unter-
Donau Kreises begutach-
Holzquantum für das
Landgericht [illegible]

Beilag: 5 ad §: 12 des H: Ment.

Referent ganz übergangen, weil die Satz-
berechnung nur die Fabri-
kation des Eisens zum
Gegenstande hat, und
auch die in dieser Fabri-
kation zufällig verbundenen
und niemal durchgehends
statt findenden Neben-
erzeugnisse keine Rücksicht
nehmen sollte.

Allgemeine Schlußan-
merkung.

Bey den übrigen Sätzen,
welche die Kammeral-
Kommissarien bei ihren
Berechnungen angenommen
haben, ist es beinahe
unmöglich, auf ganz
reine Resultate zu kommen,
theils wegen der eigen-
mächtigen Verschieden-
heit der Sätze an sich,
theils wegen der Ver-
schiedenheit der Arbeiten
und Zeit, von denen man
nicht immer weiß, was
alles darunter begriffen
werden dürfte.
Referent hat in dieser

№ 40

Verlegenheit sich immer zunächst an die von mir [illegible] angeordnete Berechnung vom Jahre 1804, wodurch sich das hiesige General-Kinds-Kommissariat [illegible] gehalten, und nur die [illegible] dannen [illegible] wo ein durchschnitt der [illegible] von den übrigen Behörden angegebenen Sätze [illegible]lich und billig schien. Demnach hat sich Referent für folgende Ansätze bestimmt.

Conclusum

[illegible]

Nach einem billig geschätzten Durchschnitt aus den vorliegenden Angaben

§4: Ref: Vota.	= 15 kr auf 1 Kind im durchschnitt, [illegible] 8 kr per [illegible] auf 1 Kind
§5: [illegible]	1 kr: auf 1 Kind [illegible] 24 kr
§6: Malzbrecherlohn	12 kr per Schf: 1 fl per Kind
§7: Mostgeld	6 kr per Schf: 30 kr per Kind
§8: [illegible]	auf 1 Kind
§9: [illegible] u: [illegible]	auf 1 Kind ... 2.
§10: Kleinere Requisiten.	Besen, Schaufeln, Rinnen, Bürsten, [illegible], [illegible], Seife, [illegible] u. dgl. auf 1 Kind

§11. Neue Anschaffung grösserer Geräthe

hierunter begreifen wir die [illegible] der [illegible] und gegen jährlich 115 fl und das [illegible], und [illegible]

7 fl 3

No 47

Latus 7 f 59 $\frac{1}{3}$ x

einem Titel Abnützung
und einem Hausknecht 1 f 2 x 0 d
pr Kopf in Ansatz.

cl: ... Au- ... y.

Votum Da eben der letzteren Ansatz bereits unter Artikel Küchen Arbeit § 8 enthalten ist, die Anschaffung einer Sudkessel und aber ... in die Cameral Capitalien einzunehmen kommt, so würde Referent dieserhalb keinen eigenen Artikel bilden.

... Aus- ... und ... mmend.

Unter diesem Titel bringt das Gratisvariat der Altmühl ... 9 f pr Kopf; das Gratisvariat des Regensburger ... 15 kr pr Kopf; und das Gratisvariat des Münchener sub Tit: Nebenkosten der Wirthschaft circa 1½ Kopf, 7–8 f in Ansatz.

Votum ... ius: ... ung:

Da das Übernommene, welches bei der ... Maaß um 4 Maaß beträgt, und anderwärts beträchtlicher ist, ohne dieß dem Convicte nach dem ad VIII. Seite 18 abgegebenen Voto zu gute belassen wird, und sich durch den Absatz in grössern Quantitäten von selbst ausgleicht, übrigens aber nach dem Votum ad IV Seite 9 dem Convicte statt seiner Unkosten als Wirth ein Minder Verschleiß ... auch die Maaß künftig bewilligt werden soll; so glaubt Referent, daß hier die Ausgaben auf ... und Abnützung bereits abgethan ist.

Latus: 7 fl 59 $\frac{1}{3}$ kr

No 48

Latus 7 / 59

No 13. Pferde und Fuhrlohn.

Auch dieser Artikel wird von den General Kreiskommissariaten nicht berücksichtiget; von jenem des Unterdonau, welches für Fuhrlohn auf 1 Sud 30 kr berechnet, und dem Gral Comariat des Regenkreises, welches auf 1 dergl. Sud 18 kr für Abnützung der Pferde ansetzt.

Votum

In Erwägung, daß Fuhrwerk und Pferde dem Brauer mehr wegen seiner Oekonomie und seinen Verhältnissen zu den Wirthen, als wegen seiner Fabrikation nothwendig sind; in Erwägung, daß schon bereits 1 d. von der Maas, zu näherer Gleichstellung mit den Wirthen verwilliget(?) worden ist, und in Erwägung, daß zum Überfluß auf diesen Artikel bei dem Ansatz des Kapitals Rücksicht genommen werden kann, würde Referent hierorts davon abstrahiren.

Conclusum

Für diesen Artikel werden gleichwohl billigungsweise 36 kr pr Sud.

No 14. Unterhalt des Brauerpersonals.

In der Berechnung vom Jahre 1804 sind für Bräuer angesetzt jährlich 632 fl, wonach auf ein Sud 7 fl 1 1/3 kr. Das Gral Kreiskommissariat des Isarkreises(?) hält diesen Ansatz für zu gering, jedoch durch den unten folgenden Kapital Ansatz für ausgeglichen.

Das Gral Comissariat des Unterdonau Kreises begutachtet die Summe 7 fl

No 49

Latus. 7/59 1/3

von 1278 fl auf 100 Sudern, kommt auf
den Sud 12 f 39/50.
Im Altmühlkreise wurden nur 5 fl
per Sud angenommen.
§ 5 ad 8: Im Rezat Kreise ist 52 x per Sud aber
... Untersuch auf 4 Sud angeschlagen 3 – 4 fl
Im Regnitz Kreise auf 1 Sud 4 f 50 x
kommt auf 1 Sud angeschlagen 9 fl

Votum Conclus. 1 Antrag

Es ergiebt sich hieraus, daß die
Ansätze ziemlich differiren. Um
indessen die Zahl der rückständigen
Artikel nicht zur Erschwerung des
Geschäftes zu vermehren; wurde
Mittelmaß auf 8 fl 30 x per Sud kommt
für 90 Sudern auf 765 fl hiernach 8. 30.

§ 15 Grund Kapital

In der Berechnung vom Jahre 1804
für Ansbach wurden angenommen 12000 fl
a 4 pC jährlich 480 fl kommt auf 1
Sud 5 fl 20 xr

Untermain 30,000 fl a 5 p. C. jährlich
1500 fl kommt auf 1 Sud 15 fl

Altmühl 10000 fl a 5 pC jährlich 500 fl
auf 1 Sud 5 f 40 x wenn das Sudwerk
zu 90 Sudern angenommen wird; da
aber das General Comissariat solches
nur zu 75 annimmt, so trifft hiernach
auf den Sud 6 f 40 xr.

Rezat 5000 fl a 5 pC:
jährlich 250 fl auf 1 Sud von 90
trifft 2 fl 46 2/3 xr

Regnitz. 2 fl per Sud kommt, da 500
Sud verbraucht wurden, 400 fl jährlich
auf 1 Sud von 904 fl 26 2/3 xr.

16. 29 1/3

No 50

Latus 16.2[illegible]

Min. 5000 f kaut die Entschädigung von der Mark.

Votum Conclusum Nach Antrag. — Referent glaubt annehmen zu dürfen ein Kapital von 10,000 fl zu 5 pCt. jährliche Rente trifft auf die Sud 5..

§. 16 Verlags Kapital. — Ihrer Kasse 12,763 fl à 5 pCt. jährlich 638 fl 6 xr das Generalkommissariat bemerkt aber, daß dieser Ansatz bei weitem zu hoch sey, und glaubt somit den geringeren Ansatz aus dem Unterhalt des Commissariats ad §. 14 mehr als ausgeglichen, trifft von 90 Suden auf ein 7 f 52 1/15 xr

Unterdessen 6000 fl à 5 pCt. jährlich 300 fl auf 1 Sud 3 f 20 x:

Salzamt auf 46 Suden 70 – 80 fl Interessen.

Regal, Zinsen aus dem Verkauf des Materials und 42 xr per Sud, Kosten 30 xr per Sud: die 200 Sud angenommen sind, so macht dieses nur jährliche Rente von 240 fl.

Votum Referent würde annehmen — auf 1 Sud

Concl: per Majora — Kein verstehender Gegenstand auch in Rücksicht auf welchen Commission, selbst eigenes Kapitalien aufnehmen und anzeigen müssen.

für die Geräthe à 10 fl 5

für Eisen à 1 f 10 x per Ctr. 2

" Holz à 6–9 f per Klafter [illegible]

die Arbeiten von §: 4–10 [illegible]

oder in runden Summen 5

sonach auf 90 Suden 6

5 pCt = 405 f sonach für die Sud 4

26

No. 51

Latus 26, 32 2/3

§ 17. Auflagen

a) Malzaufschlag.

In vorzüglicher Betrachtung muß bei der Grundvermehrung zum Besitz des Einzelnen, der Malz-Aufschlag gezogen werden. Referent ist aber durchaus nicht im Stande, aus den von der Gral Commissariats Directorium gegebenen Daten auch nur eine vergleichende Zusammenstellung zu bilden; da sie allenthalben von dem Eichelmaßen, für welche nirgends ein Reduktions Maßstab besteht, ausgegangen sind und selbst hiernach, wie z. B. im Mainkreise, Rechnungs Differenzen enthalten, welche durch die umfassendsten Bemühungen der Rechnungs Verständigen noch nicht haben beigelegt werden können.

Seine Steuer erklärte sich jedoch dahin, daß er nicht nur den Anschlag zu 8100 f. an und für sich zu hoch, sondern auch den Besitz des Grund nicht für das ganze Jahr, sondern höchstens nur für 2/3 zu berechnen sey; indem er seine [illegible] Bierbräu[illegible] im letzten Drittel des Jahres [illegible] unterhalte.

Vor allem entsteht sich die Frage: ob überhaupt der Aufschlag in die Grundvermehrung einrechnen solle, oder, ob solcher erst nach hergestellter Vermehrung, dem jedesmaligen Besitzer nach beigeschlagen werden solle?

Das königliche geh. Finanz Ministerium will das erstere, und auch daß der Malzaufschlag in dem Satz

26. 32

№ 32

Lätus 26.32

ohne undeutliche Benennung ein-
gerechnet, und nicht besonders aus-
geworfen würde, weil sonst diese
Abgabe, die das Publicum von
jedem Maaß 3 kr. bezahlen muß,
gehässig würde.

Votum

Einzuschalten wäre, daß dieß aber auch nicht, wenn das k. Finanz-Ministerium auf die Einrechnung bestehen wolle.

Diesen Grund scheint jedoch um
das willen zu entfallen, weil be-
kanntlich das Publikum von den
Entrichtungen dieser Tranksteuer
auf die Maaß durch die im Regier-
ungs Blatt 1807 Seite 1630 erschie-
nene Bekanntmachung der ehemaligen
bairischen Landes Direction ohne
alle Verhehlung unterrichtet wor-
den ist.

Diesemnach vereiniget sich Referent
gänzlich mit der Meinung der
Steuer und Domainen Section,
welche dafürhält, daß das weit
einfacher und consequenter seÿ,
den Biersatz nur und ohne Be-
rechnung eines bestehenden Malz-
Aufschlages zu bestimmen, und erst
nach Ausmittelung desselben den
Betrag dieser Abgabe hinzu-
zuschlagen, wodurch einer Seits
die Regierung freÿe Hände haben
würde, eine Erhöhung, Minderung
Modification, oder gänzliche
Aufhebung dieser indirekten
ihrer Natur nach ständigen Auflage

26.

N: 53

Latus. 26 32 2/3.

zu ergänzen, und anderen Seits dem Brauer jeden Anlaß zu der gewöhnlichen Behauptung, daß sie und nicht das Publikum diese Auflage zubezahlen hätte, genommen werde; wirklich ist diese Procedur die wenigst schwierigste, indem, nach hergestellter Grundberechnung, die auf den Maaß treffende Quote nur um 3 d. erhöht zu werden braucht, und somit alle speciellen Berechnungen nach hundertfältigen Maaßen, [illegible] an allen Anstalt gebraucht, und welche sonach im äußersten Fall dem k. geheimen Finanz Ministerium ganz überlassen werden müßte, überflüssig werden.

[illegible]: 5: ad [illegible] 12: des H: [illegible]

Überschuß des Malzaufschlags. Votum

Die zweite besondere Frage: ob der Überschuß des Malzaufschlags zwischen 37 und 45 kr. eingerechnet, oder dem Brauer zu Gut belassen werden sollen? Glaubt Referent in Übereinstimmung mit dem k. geh: Finanz Ministerium dahin beantworten zu müssen, daß der Überschuß von 7 kr 2 d. als Entschädigung für die mindere Berechnung des Aufschlags und wegen der Einschulden, nicht eingerechnet werden solle.

Conclusum. Verstanden.

[illegible] accep-

Votum Im Altmühlkreise wird ein

chen und deutlichen Benennung ein-
gewechselt, und nicht besonders ent-
worfen werden, weil sonst diese
Abgabe, die das Publikum von
jeder Maaß 3 ₰ bezahlen muß,
gehässig würde.

Votum

Beizupflichten, doch dürfte aber auch nicht, wenn das K. Finanz Ministerium auf die Einrichtung bestehen wolle.

Diesen Grund scheint schon um
des willen zu entfallen, weil be-
kannt, daß das Publikum von dem
Betrage dieser Bankabgabe
auf die Maaß durch die im Regier-
ungsblatt 1807 Seite 1630 erschien-
ene Bekanntmachung der ehemaligen
bairischen Landes Direction schon
aller Orten unterrichtet wor-
den ist.

Diesemnach vereiniget sich Referent
gehorsamst mit der Meinung der
Steuer und Domainen Section,
welche dafürhält, daß das weit
einfachere und consequentere sey,
den Biersatz rein und ohne Ein-
rechnung eines bestehenden Malz-
Aufschlages zu bestimmen, und erst
nach Ausmittelung desselben den
Betrag dieser Abgabe hinzu-
zuschlagen, wodurch einer Seits
die Regierung freye Hände haben
würde, eine Erhöhung, Minderung,
Modification, oder gänzliche
Aufhebung dieser indirekten
ihrer Natur nach schwankenden Auflage

No: 53

Latus. 26 32 2/3.

zu vergleichen, und andern Seits den Brauern jeden Anlaß zu der gewöhnlichen Behauptung, daß sie und nicht das Publikum diese Auflage zu bezahlen hätten, genommen werde; wirklich ist diese Besorgniß die wenigst gegründeten, indem, nach hergestellter Grundberechnung, die nicht drei Maaß tragende Quote nur um 3 d. erhöhet zu werden braucht, und somit alle eventuelle Berechnungen nach hundertfältigen Maaßen, wozu es dieß Orts an allem Anhalt gebricht, und welche sonach im äußersten Fall dem k. geheimen Finanz Ministerium ganz überlassen werden müßte, überflüssig werden.

[illegible] 5: ad [illegible] der Hz: [illegible]

Überschuß des Malz Aufschlags. Votum

Die zweiten besondern Frage: ob der Überschuß des Malzaufschlags zwischen 37 und 45 kr. eingenommen, oder den Brauern zu Gut belassen werden sollen? Glaubt Referent in Übereinstimmung mit dem k. geh: Finanz Ministerium dahin beantworten zu müssen, daß der Überschuß von 7 bis 2 kr. als Entschädigung für die Minder Bemalung des Aufschlags und wegen der Einschulden, nicht eingenommen werden solle.

Conclusum. [illegible] verstanden.

[illegible] accep-

Votum

In Altmühlkirchen wird nie

№ 54

Latus ... 26.32

Conclusum
Einverstanden.

besondere Bräu-Umgeld nebst einem Kessel und Malz-Umgeld, die im Mainkreise ein Theil der Accis ausmachen, dem Aufschlage entgegengesetzt.

Was es hiermit für eine Beschaffenheit habe, ist dem Ausschusse unerklärlich; Referent glaubt daher auf diese ganz lokalen Umgelder vor der Hand und bis hierüber mit dem kgl. Finanz-Ministerium nähere Communikation gepflogen seyn wird, eine Rücksicht um so weniger nehmen zu sollen, als dergleichen besonderen Umgeldern mit dem §. 1. des Aufschlags-Mandats, s. Regierungsblatt 1807 Seite 1273: nicht vereinbarlich scheinen.

d, Handwerksteuern.

In den Beschwerden der Stadt [illegible] im Untermain- und Rezat Kreise kommt auch noch Handwerksteuern, denn jährlich 25 fl für [illegible] in Ansatz.

Votum.
Conclusum
Einverstanden

Allein auch hierüber werde Referent erst bemerken, daß kein Grund vorhanden ist, diese auf dem bloßen Zunftverband beruhende, an sich selbst unbedeutende Abgabe, dem Publikum zu überbürden.

§ 18. Allgemeine nachträgliche Bemerkung.

Nach der bis jetzt entwickelten Berechnung, belaufen sich alle Ausgaben

№ 55

Latus 26.32 2/3.

des Bemessens aufs 26.32 3/3.
per Stund.

Außerm Satze sehr nahe kommt bei einer ausgleichenden Reduktion, wobei nun die ständigen Ausgaben berücksichtiget werden, die Bemessungen der Gral Kommissariate.

Im Isarkreise, wo sich auch eine Stund herausbezieht, etwas über 25.30.
im Naabkreise 19.26.
im Rezatkreise —.—,
per Stun 12 fl. genau, da die Stun ungefähr eine Halbstund bildet . . . 24.—.
im Altmühlkreise 26.—

Abweichender sind die Bemessungen der Gralvicariate.
im Unterdonaukreise, wo auch die Stund trifft, ungefähr 44.—,
jedoch bei außerordentlich übertriebenen Angaben und einer Stundenzahl von 100 Stunden.
im Salzachkreise hingegen nur . 12.—.
im Pegnitzkreise per Stunde . . . 20.—,

Votum

Conclusum

[illegible] Totale [illegible] ständigen Ausgaben [illegible] gegenwärtig [illegible] 27 fl an- [illegible]

Referent ist geneigt, zu Ausgleichung aller Verhältnisse, und zur gewissesten Sicherstellung der Brauer, die Ausgabe ebenso von 26.32 3/4 kr zu erhöhen auf

28 fl —

No. 56

X
Ansätze der Steinwaaren.

In der Berechnung vom Jahre 1804 betragen die nach der Bemerkung des hiesigen General Kreis Kommissariats nicht zu genau angesetzten Steinwaaren des [illegible] nachfolgenden Rubriken:

Ziegel per 1000 Stück	5 fl. —
Oberdach, Unterdach, glattgemachten	6. —
abgeschliffte Quader (?)	—. 14
Mauerstein	—. 16
Asche (?)	—. 12
die Summe per	11 fl. 42

Im Altmühlkreise werden gezahlt	7 fl. 9
Im Unterdonaukreise	12 fl. 21
Im Salzachkreise	12 fl. —
Im Regenkreise per 1000	9 fl. 46
Im Pegnitzkreise	4. 30
Im Naabkreise	6. 30
Im Mainkreise per 17¾ per 1000	12. 30

In den höheren Ansätzen des Unterdonau und Regenkreises sind die Fuhrlohn (?) und fabrizierten Brand-[illegible] mit eingerechnet; außerdem würde die Differenz dieser Ansätze zu jenen der andern General Kreis Kommissariate nicht bedeutend seyn.

Votum

Conclusum
Nach Antrag

Der Nachtrag [illegible] ad 1 dto § 3 Seite 22 sich dahin [illegible] hat.

No 57

Beil: 5: ad §: 12. des Hr. Monta.

der durch seinen Aufenthalte
bey der Grundvermessung,
einen Beitrag ohne zu fällige
Neben Ackerwerk anzunehmen
seye; so glaubt er auch hier
von dem Ansetzen für
Brenderzeit, [?] 1 u 3:
fl: abstrahiren zu müssen
und stimmt überhaupt für
einen Ansatz in solle
zu 10 fl
für gewöhnlicher Nebenarbeit
an.

XI.
Grundpreis des Biers

Als Resultate des bisherigen
Vortrags stellen sich nunmehr
dar
zu 1 Sud
nothwendigen Ausgaben
ohne Holz s. Seite 30 f ... 28 fl —
mit Holz zu 10 fl 45 kr Seite 21: .
38. 45.
Einnahmen . . 10 fl 10. —.

Verbleiben — — 28 f 45: 18 f
Es trifft daher
auf die Maaß
im ersten Fall,
nemlich ohne Ein-
rechnung des Holzes
Winterbier — Sommerbier
— kr $2\frac{22}{35}$ hl — kr: $2\frac{6}{15}$ kr
im letzteren Falle }
nemlich mit Einrechnung

№ 58

des Holzes, Winterbau, Sommer-

1 fl 3 6/21 d — fl 3 15/18 d.

durch ... nun als den Grund-preiß des Bauens angenommen worden, welcher

1) durch den Zuschlag von 3 d auf die Maß, als Bauschtermin; Seite 28: ...

2) von 1 d auf die Maß, als Entschädigung des Bauers für die Kosten des Min... Verschleißes Seite 9; ... erhöhet werden.

ohne Einrechnung des Holzes	Winterb:	Sommerb:
Grundpreiß	2 2/35 d	2 6/15 d
Aufschlag	3 —	3 —
Entschädigung	1 —	1 —
	1 fl 2 2/35 d	1 fl 2 6/15 d

Mit Einrechnung des Holzes	Winterbau	Sommerb.
	3 6/21 d	3 15/18 d
	3 —	3 —
	1 —	1 —
	1 fl 3 6/21 d	1 fl 3 15/18 d

Macht man nun einen Blick auf die möglichen Combinationen der Antheil – Gersten – und Hopfen... so ergeben sich folgende ... Produkte.

Niedrigster Preis der Gersten und des Hopfens	Winterb.	Sommerbau	Höchster Preis	Winterbau	Sommer...
I. Gersten 5 fl	— 2 18/21 d	— 3 1/3 d	24 fl	— 3 9/21 kr	4 [illegible]
II. Hopfen 20 f	— 56/178 d	— 8/15 d	300 fl.	1 26/105 kr	2 [illegible]
	— 2 4002/4297 d	— 3 39/45 d		4 1491/2205 kr	6 [illegible]

No. 59

Stellt man nun alle Ansätze zusammen, so ergiebt sich folgende Tabelle.

	Niedrigster Einsatz		Höchster Einsatz	
	Weitzenbier	Braunbier	Weitzenbier	Braunbier
Braunkosten mit Holz zur Ausschenkung, und 1 gr für den Mundverschleiß Seite 32	1 Rt. 3 $\frac{6}{21}$ gr	1 Rt. 3 $\frac{15}{18}$ gr	1 Rt. 3 $\frac{6}{21}$ gr	1 Rt. 3 $\frac{15}{18}$ gr
Gerste und Hopfen Seite 33	2 $\frac{4002}{4297}$ gr	— 3 $\frac{09}{45}$ gr	4 $\frac{1491}{2205}$ Rt	6 Rt.
Summa	2 Rt. 2 $\frac{19587}{90237}$ gr	2 Rt. 3 $\frac{497}{880}$ gr	6 Rt. 1 $\frac{45864}{46395}$ gr	7 Rt. 3 $\frac{15}{18}$ $\frac{5}{6}$ gr
Der Tarif vom Jahre 1806 enthält dagegen folgende Ansätze (: Regst. Bl. 1806 Seite 395 :)	2 Rt. 1 $\frac{15}{100}$ gr	2 Rt. 1 $\frac{81}{100}$ gr	6 Rt. — $\frac{18}{100}$ gr	7 Rt. 1 $\frac{26}{100}$ gr
Hierzu müssen aber nach dem genehmigten Tarifen zu stellen, der erhöhten Ausschenkung mit 1 gr. und	2 gr.	2 gr	2 gr	2 gr.
die Entschädigung des Brauers für den Mundverschleiß mit 1 gr zugerechnet werden, wonach sich ergiebt	2 Rt. 3 $\frac{15}{100}$ gr	2 Rt. 3 $\frac{81}{100}$ gr	6 Rt. 2 $\frac{18}{100}$ gr	7 Rt. 2 $\frac{26}{100}$ gr

No 60

Conclusum

Nach dem von der Sektion angenommenen Gutachten, welchem die Steuer-[illegible] dessen Commissionsbericht zufolge 47 fl betragen, sey der Grundpreis des Biers, ohne Einrechnung des Holzes jedoch mit Addirung des Aufschlages, über 1 d. für den Minuto Verschleiß für das Winterbier auf 1 xr 2 d, für das Sommerbier auf 1 xr 2 1/4 d anzunehmen; ein Preis könne aber nur dermallen nicht hergestellt werden, weil man das Holz als dritten unbeständigen Artikel passirt habe.

Votum

Nachdem nun nach allen diesen Kalkuls, deren [illegible] Richtigstellung durch ein [illegible] möglichst genauen Individuen [illegible] jedoch selbst [illegible] muß, [illegible].

ist als Grundpreis des Bier mit Einrechnung des Holzes anzunehmen.

Auf die Maaß Winterbier 3 6/21 d } [illegible]
Sommerbier 3 15/18 d } 32

diesem Grundpreis wäre beizuschlagen:

a: die bestehende Quote des Gersten- und des Hopfenpreises

b. Aufschlag zu 3 d per Maaß

das Facit würde den eigentlichen Satz bilden, um welchen der Brauer das Fabrikat an die Wirthe abgibt.

Hiezu wäre sodann 1 d für den Minuto Verschleiß zu addiren, woraus sich sodann der Preis, um welchen die Wirthe das Bier auszuschenken haben, ergeben würde.

2/ Zur Erleichterung der jährlichen Biersatz-[illegible] wäre von einem [illegible] Rechnungs[illegible] genauen Tarif [illegible] ein Preis nach dem [illegible]

No 61

Beil: 5: ad §: 12 Dr. 6
G: [illegible].

der Scala vom Jahre 1806 zu entnehmen, hiemit wären a) als der geringste Preis der Gerste und des Hopfens angenommen 5 respec 20 fl. und als der höchste 24 resp. 000 fl.

b) die Scala nur von 30 zu 30 kr: zu steigern; endlich

c) mit Ausschluss der 3 kr Ungeld und 1 kr Aufschlag im Kosten der Minuto Verschleiss, welche beide jederzeit erst besonders beizuschlagen werden sollen:/ und bloss mit Berechnung

	Winterbier	Sommerbier
I des Grundpreises	3 6/21 kr	3 15/18 kr
II der Quoten Gerste und Hopfen im niedrigsten Preise (s. Beil. 33)	2 4002/4297 kr	3 39/45 kr.

als niedrigsten Grundsatz und Basis der ganzen Scala festzustellen d. i.: 2 19587/90237 kr d. i. 3 497/880 kr

XII

Zwischensatz:

Conclusum.
Einverstanden.

Referent hat ad IX §1 und 2 nach Inhalt der Bier-satz Verordnung vom 2ten

No 62

Dezember 1806 §. 3 dahin
erklärt, daß die durch-
schnittspreise der Gerste
und des Hopfens aus den
sämtlichen Schrannen Tagen
vom 1t. Oktober bis letzten
Nov: als Norm angenommen
werden sollen. Da jedoch
der Satz früher nicht, als
im Monate Dezember aus-
geschrieben werden kann,
inzwischen aber neues
Bier bereits eingesotten,
und ausgeschenkt wird; so
hat die abzuändernde Ver-
ordnung §. 5 die Vorsehung
getroffen, daß, bis der
Satz erfolgt, für das
Winterbier der vorige
Winterbiersatz, weil sich
beide Jahrszeiten in bei-
der ausgleichen, vor-
läufig fortbestehen solle
es wäre denn, daß nach ein
glücklichen oder unglück-
lichen Ausfalle der Gerste
preis unter 4 fl falle, oder
über 4 fl steige; in welch
letzteren Falle der Satz
proportionirlich um 1 dl pr Maaß
gemindert, und im Gegen-
fall um 1 dl pr Maaß
erhöht werden solle.

No. 63

XIII
Erhöhung des Biersatzes in den Monathen July August und September

Votum Obschon nach der Äusserung welche eine Erhöhung von 4 fl. in Conventionsmünze macht, nur 3 6/8 xr beträgt, so würde doch Referent keinen Anstand, auch die Beibehaltung jener Verordnung, wiewohl um den gleichen Einsatz übersteigt, als dessen eventuelle Erhöhung und Verminderung um 1 xr per Maass beträgt, den unzulässlichen Antrag zu machen.

Bekanntlich ist es in den letzten Sommer Monaten unterschieden gar kein Lagerbier mehr zu haben, oder es wird theil über den Satz verkauft. Diesem Anstande zu heben, hat man schon einmal in Baiern, stets die Monate August und September eine Erhöhung des Satzes um 1 xr per Maass nachzugeben, und solche auch bei der diessjährigen Ausschreibung bewilliget.

Im Rezat Kreise besteht eine ähnliche Einrichtung, jedoch mit dem Unterschiede, dass dort die

No 64

Erhöhung wieder mit dem
Juli anfängt, und dann
von Monath zu Monath
jedesmal um 1 kr. steigt.

Votum

Wenn bei der Grundbe-
rechnung allenthalben
überall Gesetze gemacht
werden, bey welchen der
Bauer wohl bestehen
kann; so scheint die ge-
dachte provisorische Er-
höhung des Satzes aller-
dings, als eine [illegible]
fassung, und wahre Über-
vortheilung der [illegible]
unter.

Conclusum.

Nach Antrag.

Die eigentlichen Bauern
und Publikum davon
wohl sind; da diese Er-
höhung dem [illegible]
vorzüglichen Reitz zu
sich mit einer [illegible]
lichen Quantität des
Getreides zu versehen
und da er bei dem [illegible]
kein, welches sich bei
den späteren Monaten
halten soll, mehr Nutzen
hat; so begünstigt [illegible]
mit gleichzeitig eine Er-
höhung des Biersatzes

No. 65

Al: 5: ad §: 12 des [illegible]

VII

Vom weißen Garn Leinen

nicht aber vom Monat Julius f: 3 Monate um den Satz zu zuerkennend ist gewiß kein unbilliges Forderung. / Wenn wir vom Monat Aug: anfangend um 1 [illegible] und vom Monath Septbr um 2 [illegible] je [illegible] mit der [illegible] Auflagen, daß ein hinlängliche Quantität Lein gebraucht, und dieser erhöhte Satz eingehalten werde.

Ueberwand hat schon weiter oben ad II Seite 3 bemerkt, daß das königlich geheime Finanz Ministerium auch einen Satz für die weißen Garne Leinen herzustellen wissen will, er hat sich mit dieser Intention einverstanden erklärt.

Hier entsteht nun die Frage, in welchem bestimmten Verhältniß das weiße Leinen gegen das braune zu setzen sey? Nur wenige General Commissarien haben sich hierüber geäußert, und selbst die angegebenen Daten sind ganz verschieden

No 66

sehr unbeständig sind.
Nachdem man halt an den ...
Umständen bei uns
keinen anderen Laub ...
als die von den Gras ...
bezüglichen Brüche ...
Laubzweige, so weil ...
bekannt sind, gegen ein ...
andern zu stellen.

Gemeindeschreibereien		weizen	Lind ...
Altmühlkreis	3 fl	2½ fl	– 2
Lechkreis	2 – 6 fl : 3 fl	2 – 1 fl	– 2 –
Regenkreis	3 fl – 3 fl 1 fl	2 – 1 fl	– 3 –
Rezatkreis	2½ fl – 3 fl	1¾ – 2¼ fl	– 3

Im Mainkreise wird ...
so genanntes Heidekorn
statt Lohbrühe gebraucht, ...
noch unter dem Weizen ...
gerechnet.

Votum

Conclusum
Nach Antrag.

Da, nur hierüber einen
festen Schluß zu fassen ...
wenigst noch eine ...
Vernehmung über das ...
Laubhauptwert ...
muß, und da nur die ...
fähigen Kreise Abschied ...
von dem Gralkreis ...
seinen ...
...

N° 67

zum Zuber sachsen, und viel-
leicht doch keine zu verläs-
sigen Resultate geben würde;
so hält Referent dafür,
daß es am einfachsten und
geeignetsten seyn, das
k. geh. Finanz Ministerium
ersuchen deshalb von den
königlichen Brauhäusern
hier nähere Kenntniß [?] haben
oder doch leicht erhalten kann,
um die nöthigen Aufschlüsse
zu ersuchen; was hingegen
das Bamberger Schenkbier
betrifft, wäre dem General
Kommissariat des Main-
kreises, weitere Aufklärung
zu verlangen. Hierdurch
aber könnte die Differenz
zwischen dem braunen
Winter und dem weißen
bier zu 2 fl. unerheblich
angenommen werden.

XV.
…zweiten Weitzen bier.

Auch das zweite Weitzen-
bier soll nach dem Antrage
des königlichen geheimen
Finanz Ministeriums, und
nach dem schon abgegebenen
Gutachten des Referenten
(: Seite 3 :) dem Satze unter-
stellt werden.

No 68

Es liegt hierüber bereits ein Regulativ vom 20. Febr. 1807 /: Reg. Blatt 1807 Seite 373 :/ vor, und das königliche geh. Finanz Ministerium ist dabei er- halten, daß es dabey sein Verbleiben behalten sollen.

Votum

Da es dem Rentamte durchaus an allen Behe- mangelt, das Verhältni zwischen dem Roggen und Weitzenbrod auszu- mitteln; so muß dasselbe gleichwohl dem Antrag des belobten Ministeriums folgen, und glaubt dieß um so unbedenklicher thun zu können, als das- eben wieder von dem k. Bräuhause her, hierin die nächsten und genau- laufigsten Kenntnisse ha- muß.

Conclusum

Einverstanden.

XVI.

Rückblick auf die süd- lichen Kreise

Aus der südlichen Krei- liegt nur ein einziger B- nicht, nemlich jener von dem Gral Vicariate d-

No 69

Vid. S: ad §: 12 des G: [illegible]

[illegible] bezogen war. Diese Behörde bezeichnet aber, daß für den dortigen Distrikt kein [illegible] gemacht werden sollen, weil das [illegible] daselbst [illegible] [illegible] [illegible].

Conclusum. Einverstanden.

Votum Referent stimmt aus eben angegebenen Gründen für die Unterlassung des [illegible] in [illegible] und [illegible]. Was hingegen den [illegible] betrifft, so wäre vor derhand keiner Theil noch [illegible] zu [illegible].

XIII. Schlußanträge.

Conclus. Nach Antrag.

Referent schliesst seinen Vortrag mit folgenden Anträgen:

1, Mittheilung der von der Direktion [illegible], indem dem hohen Ministerium [illegible] [illegible] an das Ministerium der Finanzen, um sich darüber [illegible], im allgemeinen als insbesondere

a, in Beziehung auf den Aufschlag, und

No 70

b, das Verhältniß des nä-
chsten Kreis.

c, die Entwerfung einer
Tabelle darüber einem Um-
[illegible] verständigen
gestellten zu ersterem;

2, Berichts Absonderung
von dem Isar Kreis-
Commissariaten.

a, über die hiezu den Kreis
einzuräumenden Revenuen
[illegible];

b, über die zu bildenden
Markt Distrikte der von
dem Isar Commissariats Be-
zirke [illegible].

c, über das Verhältniß
des genannten Gründ[illegible]

S. M.

München den 13 Juny

Beilage C. ad § 13 des G.-Vorl.

Regulirung des Biersatzes.

N° 1.

Nachdem man die k. k. Bräu- und Domainen Sekzion über die Herstellung eines allgemein anwendbaren Biersaz-Regulativs um ihre Meinung vernommen, und derselben den mittelst Note vom 2ten v. M. anher mitgetheilten Polizeisekzions Vortrag zu desto besserer Begründung des Gutachtens zugeschlossen hatte; so beeilt man sich, den diesfalls von obiger Sekzion gemachten Antrag sammt dem Vortrage des Sekzions Referenten in den Anlagen gegen gefällige Remission zu übermachen, und zugleich die eigene Meinung und Ansicht, punkten- und beziehungsweise nach Ordnung der in obigem, hier wieder zurückgehenden Vortrage abgetheilten Säze beizufügen.

…il. 6. ad §: 13. des H: M:

I.

Daß ein Biersaz, solange nicht durch eine allgemeine Freigebung des Bierschänkens eine entschiedene Konkurrenz hergestellt werden kann, absolute nothwendig sei, darüber ist man nach den vorliegenden gegenseitigen Erklärungen bereits vollkommen einig. Einer allgemeinen Freigebung würden ohnehin noch viele Schwierigkeiten entgegen stehen, und sehr vieles würde noch vorläufig wohl und reiflich zu überlegen sein.

Nicht nur würden die adeligen und bürgerlichen Bräuhaus-Besitzer, welche große Summen in die Bräu-Gebäude, Keller und Bräugeschirr verwendet, oder große Kaufssummen ausgelegt haben,

in

No 2.

in ihrem Eigenthume leiden, sondern es
würde auch, wie man schon bei den Ge-
mein-Bräuhäusern die Erfahrung hat,
der Getreid sehr schlecht und zweckl[...]
werden, durch unkundige Behandlung
das Produkts schlechten Trank entstehen,
und ein Hauptzweig der Nazionalgew[...]
stein, durch welche gegenwärtig ohn-
Einrechnung der Nebennuzungen an
Mastung, Dünger etc. jährlich wenig-
eine Summe von 25. Millionen, wie m[...]
ist aus den Aufschlags-Daten zuv[...]
lässig weiss, in Umlauf gebracht, u[...]
dabei lauter inländische Erzeugniss[...]
verwendet, und eine Menge Personen
gut beschäftiget werden, dem Ver[...]
stelle preiss gegeben. Schon in a[...]
ten Zeiten war, wie die Land- und
Polizei-Ordnung vom Jahre 1616. 2ten [...]
tel 4ter Artikel zeigt, jedermann e[...]
laubt, seinen Haus trunk selbst zu b[...]
en; allein aber wegen den vielseiti[...]
gen üblen Folgen würde dieses the[...]
von sich selbst, theils durch Gesetze w[...]
der aufgehoben, und das Bierbräu[...]
auf eine gewisse berechtigte Zahl [...]
schränkt, und dadurch ist Bayern
gentlich in den Ruf guter Bierbr[...]
meine, und dieses in so vorzüglich[...]
ten Zustand gekommen. Auch wür[...]
theils wegen des geringen Getreid[...]
und theils weil die Sache nicht meh[...]
sehen werden könnte, der Aufsch[...]
welcher ohne mindesten Druck, ein[...]
der bedeutendsten Staats-gefälle
sehr verkürzt werden. Man hat
b[...]

No. 3.

bei nicht die Absicht, das Zunftwesen zu be-
günstigen, Bräuerei-Gerechtigkeiten oder
Konzessionen können aber so wie Gast-
wirtschaften ohne Zunft bestehen; viel
mehr glaubt man, dass in Orten, in
welchen zu wenige Bräuer sind, oder in
Gegenden, in welchen in einer bedeu-
tenden Entfernung keine Bräustätte
ist, neue Konzessionen zu ertheilen
sein möchten.

Es ist vielleicht hier nicht am un-
rechten Orte, von der Verfügung, welche
in dem Anspacher Haus Vertrage vom
12ten Oktober 1796. gemacht worden,
bei dieser Gelegenheit zu erwähnen.

In diesem wurde pto 30. lit: d. ver-
ordnet, dass die Bräuereigerechtigkeiten
künftig nur an Bürgerliche polizei-ord-
nungsmässig verliehen werden sollen.

Es wäre nämlich billig die Frage,
ob unter gegenwärtigen Umständen,
da die Zunftmässigkeit nicht statt haben
kann, da die Bräuerei auch schliesslich
kein Stadtgewerbe sein kann, sondern
vielmehr mit der Landwirthschaft
wesentlich verbunden sein soll, da der
Adel nunmehr in den Abgaben und
Lasten den übrigen Staatsbürgern
gleichgestellt ist, da die Begünstigung
des Adels im Aufschlagswesen auf-
gehört hat, und dieser gleichen Aufschlag
wie die bürgerlichen Bräuer zu entrich-
ten hat, diese Verfügung noch ferner be-
stehen solle, und ob nicht vielmehr in
obig gegebenen Fällen, wo nämlich zu
wenig

N.º 4.

zu wenig Bräuereien vorhanden, oder die vorhandenen zu weit entfernt sind, ohne Unterschied, der adeligen wie den nicht adeligen Gutsbesitzern, so kann es ohne wesentlichen Schaden eines Dritten geschehen kann, Bierbräu-Konzessionen zu verleihen sein möchten, und das Finanz Ministerium nimmt keinen Anstand, sich über diesen Punkt beifällig zu erklären.

II.

Ist man bereits allenthalben darüber einig, daß nicht nur das braune Winter- und Sommer-Bier, sondern auch das weiße Weizen- und Gersten-Bier dem Satze unterworfen werden solle.

III.

Über die Frage, ob den Bräuern erlaubt sein soll, ein besseres oder sogenanntes Doppelbier um einen höheren Preis zu verkaufen, kann sich das Finanz-Ministerium nicht überzeugen, daß eine solche Erlaubniß nötig oder auch nur nützlich sein solle

Wird in München durch eine verhältnißmäßige Vermehrung der Bräuereien, die nothwendige Konkurrenz hergestellt, so wird und muß das Satzmäßige Bier immer von der Güte sein, daß nichts zu wünschen übrig bleibt und für diejenigen, welche noch ein besseres stärkeres Bier verlangen und bezahlen wollen, wird in dem kgl: Hofbräuhause solches in mehr als zureichender Quantität und zur allgemeinen Zufriedenheit erzeugt, das Sommerbier

muß

№ 5.

muß ohnehin allgemein stärker eingesot-
ten werden.

Selbst der königl. Hof verlangt kein stärkeres und theureres Bier. Außer ein paar Bräuern, wüßte man auch nicht, daß ein Verlangen zu so einer

Beyl. 6. ad № 13 d. h. M. Einführung bekannt geworden wäre.

Es geschieht auch keineswegs aus monopolischer Absicht, daß im königl. Bräuhause daher allein ein stärkeres Bier erzeugt wird, es geschieht nur deßwegen, und geschah von jeher, weil bei einem ordentlich kontrollirten Bräuerte die wirkliche verhältnißmäßige Verwendung beständig ein- und übersehen werden kann, welches bei einem andern Bräuer von der Polizei nicht geschehen kann, indem einerseits bei jedem Sud ein sachkündiger Polizei Kommissär gegenwärtig sein müßte, und andererseits auch das stärkste Bier nach dem Sieden wieder mit geringerem Biere oder wohl gar mit Wasser vermischt werden würde.

Eine fernere Folge davon würde sein, daß die Bräuer das Nachbier von dem stärkeren Biere für satzmäßiges gemeines Bier ausgeben würden.

Ein weiterer Beweis, daß es nicht auf ein Monopol abgesehen ist, liegt offenbar darin, daß bei dem kgl. Hofbräuhause bei der stärkeren Erzeugung in den 3. Pfenningen des höheren Preises kein Gewinn gesucht wird, und daß man seit zwei Jahren keine Wirthe mehr angewie-

sen-

No. 6.

sondern sie sämmtlich den hiesigen Bier-
bräuern überlassen, und sich blos auf
die Abgabe an Privaten beschränkt hat.
Ein wahres Doppelbier wäre an sich
auch nicht einmal trinkbar, und noch
weniger könnte, wenn auch nochmal
so viel Malz und Hopfen hinzu genom-
men würde, ein doppelter Preis beste-
hen, weil das Malz und der Hopfen
nicht allein den Preis ausmachen.
Der Malzaufschlag selbst würde un-
streitig verkürzt werden, es würden
andere Ingredienzien, deren es mehrere
giebt, und die den Sachkennern wohl
bekannt sind, zur Verstärkung des
Trankes gebraucht werden, und die
Bräuer würden einen ganz un-
verhältnißmäßig großen Gewinn
ziehen: Aus diesen Gründen glaubt
man daher, daß den Bräuern so-
lange der Satz besteht, ein stär-
keres Bier zu verkaufen, nicht
erlaubt werden sollte.

IV.

Ist von einer Erlaubniß, das Bier
unter dem Satze zu bräuen ohnehin kei-
ne Rede, und nur die Frage, ob auch
das satzmäßig gebräute Bier, wenn
nämlich an die Wirthe und Priva-
ten unter dem Satze im Preise
verkauft werden darf.

Sobald und solange ein Satz be-
steht, wäre es allerdings konsequent
solches strenge zu verbieten, so
auch dieses durch viele Generalver-
ordnungen durch Satzung großer
Straf

No 7.

strafen bisher verboten war.

Allein die Erfahrung aller Zeiten hat bewiesen, daß alle Verbote umsonst waren, daß diese Verordnungen fast von Niemand gehalten wurden und auch, sobald nur einige das Bier heimlich wohlfeiler gaben, von den übrigen nicht beobachtet werden konnten, weil sie sonst sogleich ihre Wirthe verloren haben würden. Die Bräuer, besonders auf dem Lande, geben den Wirthen das Bier gewöhnlich nicht blos um einen Pfenning, sondern öfters um 2. und 3. Pfenninge wohlfeiler, führen ihnen das Bier gewöhnlich ins Haus, verreichen ihnen unentgeldlich Treber und Brandwein, oder halten ihnen Vieh in freier Mastung, machen den Frauen der Wirthe Präsenten pp und so ist es natürlich, daß alle Verbote dießfalls vergebens sind und bleiben. Diese Anstände würden auch nicht im geringsten gehoben, wenn nach der Meinung der Polizei-Sekzion der Satz ferner vom Ganter aus regulirt, den Bräuern das Bier unter diesem Satz an die Wirthe abzugeben, ferner verboten, und den Bierbräuern für den Detail-Verkauf ein Pfenning, den Wirthen aber je nach ihrer Entfernung 1. oder 2. ₰ über den Ganter-Satz bewilligt würde; gerade dieses Verbot ist es, welches zuverlässig aus demselben

Grün-

ad № 8.

Gründen wieder nicht beobachtet werden würde.

Auch hat der Referent der Steuer- und Domainen Sekzion bei diesem Punkte mit Recht die Bemerkung gemacht, daß bei der Grundberechnung eine Abänderung statt haben müßte, und daß besonders für diejenigen Bräuer, welche an der Grenze eines Kreises liegen, in welchem ein geringerer Biersatz existirte, großer Nachtheil in Beziehung der unmöglichen Conkurrenz entstünde.

Außerdem würden gerade die größten Bräuereien, nemlich die der Hofmarks-Besitzer am wenigsten ~~Besitzer~~ gewinnen, weil sie das Bier nicht im Detail ausschenken. Das Finanz-Ministerium muß daher auch fortdauernd mit voller Überzeugung die Meinung der Steuer- und Domainen-Sekzion, daß nemlich der Satz nach dem Ausschenkpreiß um einen Pfenning höher angenommen, und dagegen den Bräuern die Verleitgebung des Biers an die Wirthe und Privaten unter dem Satz in Fässern erlaubt seyn solle.

V.

Ist man vollkommen verstanden, daß der Satz in den verschiedenen Kreisen nicht gleich seyn könne, sondern nach den verschiedenen Kreis-

Ver=

No 9.

Verhältnissen auch verschieden sein müsse. Auch ist man

VI.

vollkommen einig, dass in der Regel in jedem Kreise der Tarifsaz, soviel thunlich ist, gleich sein solle; dass nur bei sehr differenten Getreidepreisen zwei Distrikte in einem Kreise mit abweichenden Tarifsäzen gebildet, und nur höchstens bei einzelnen, von den Gränzen des Kreises getrennten Parzellen, noch eine weitere Rücksicht genommen, und endlich bei jedem Distrikt der Durchschnittspreis zwischen den höchsten und mittleren Preisen, weil nur auf gutes Gut angetragen werden muss, von den Hauptschrannen oder Kaufsplätzen angenommen werden soll, und zwar, wenn von dem Holztarif selbst die Rede ist, nach der Zeit, welche den eigentlichen Haupt-Kaufspreis bestimmt.

…l. 6: ad § 13 d. G. N.

VII.

Ist man der gleichstimmigen Meinung dass in allen Kreisen durchaus nur eine einzige Grundberechnung, und zwar durchaus nur mit den liberalsten Ansäzen nach dem bairischen Maaße und Gewichte anzustellen sey. Auch käme allerdings, da die Tarife vom Jahre 1806. nur hauptsächlich auf die Verhältnisse von Baiern gegründet war, eine neue Grundberechnung, wobei auch auf die übrigen Kreise Rücksicht zu nehmen ist hergestellt werden. Da jedoch nach dem oben angeführten Grundsaze nur eine einzige gleiche Grundberechnung statt haben soll, so muss immer die liberalste Berechnung angenommen werden

werden

№ 10.

werden, um die Brauereien von seinem Kreise zu verkürzen und ob man gleich überzeugt ist, daß der Gegenstand der Berechnung von den Kreis-Kommissariaten schwerlich so gründlich und offen, als er bereits nach Vernehmung aller einschlägigen ehemaligen Stellen mit angestellten Probsieden und ausgestellten Preisen geschehen ist, behandelt werden dürfte, so stimmt man doch der angetragenen neuen Grundberechnung um so lieber bei, als in der gedachten Grundberechnung der Arbeits- und Handwerkslohn nach den damaligen wohlfeileren Preisen angesetzt worden, welche seitdem bekanntlich sehr hoch gestiegen, und obgleich die Haupt-Material-Ingredienzen im Preise sehr gesunken sind, gleichwohl nicht mitgefallen sind. Auch wird es nicht unzweckmäßig sein, bei Vergleichung der neuen Daten mit der ehemaligen Grundberechnung die geeignete Rücksicht zu nehmen, und besonders dürfte, bis die neue allgemeine Grundberechnung hergestellt sein wird, noch immer provisorisch die alte Grundberechnung beibehalten, und folglich auch die bisherige Tariff nach den Gersten- und Hopfenpreisen angewendet werden.

Da man übrigens den Vorschlag gemacht hat, daß in der Tariff künftig eine Progression von 30. zu 30x. statt

von

№ 11.

von Gulden zu Gulden anzunehmen, welches auch von der Polizei Sektion nunmehr vorausgesezt wird; so muss man, um sich bestimmt auszudrücken, hier näher erklären, dass sich diese Progression nur bei der Tariff, und zwar nur auf die Gerstenpreise verstehen könne.

VIII.

In Betreff des Biersudes kann man sich keineswegs in die verschiedenen Angaben der General Kommissäre einlassen. Nach der Natur der Sache und zugleich nach den Verhältnissen des Aufschlagbezuges kann keine zu große oder willkührliche Biererzeugung angenommen werden; diese muss dem Saze und den gerechten Foderungen eines guten und zureichenden Gehaltes angemessen sein. Es ist dem Finanz-Ministerium nicht unbekannt, dass in mehreren Gegenden des Reiches, ein sehr geringhaltiges Bier erzeugt worden, und daher kam immer das Bestreben der Polizei-Behörden, einen mit solchem gehaltlosen Biere im Verhältniss stehenden geringen Saz zu berechnen.

Allein der Saz muss auf einen guten Trank berechnet sein, und die Polizei-Behörden müssen umgekehrt wachen, dass das Bier dem Saze gemäss gut sei, welches auch, wo dieses geschieht, durch die neueste Erfahrung bestätiget wird, so, dass in solchen Gegenden der Brauer wie das Publikum sich gut befindet.

Nach

No 12.

Nach diesen Voraussezungen kann das Finanz Ministerium nur lediglich diejenige Quantität der Einsezung ist im Verhältniß der Gerste oder des Malzstoffes, welche in der Ordonanz und in den Gesezen, und namentlich in dem ersten Addizionale zu der Bier-Aufschlags-Instrukzion vom Jahre 1723. /: Generalien-Sammlung vom Jahre 1771. fol: 284:/ gegründet ist, als gerecht und billig annehmen.

In dieser wird verordnet daß aus 4. Schäffel 4. Mezen Gerste, welches 5. Schäffel uneingestrengten oder 5½. Schäffel eingestrengten Malz gleich ist, 24. Eimer Winterbier und 22. Eimer Sommerbier erzeugt werden sollen.

Wenn nun 4. Schäffel 4. Mz: Gerste 24. Eimer Winterbier und 22. Eimer Sommerbier produziren, so werden aus 5. Schäffel Gerste 25. Eimer 45 3/[illegible] Maas Winterbier und 23. Eimer 36 4/7. Maas Sommerbier den Eimer zu 64. Maas gerechnet, erzeugt.

Auf diese Quantität hin ist man in vorigen Zeiten immer bei Entrichtung des Sazes verfahren.

Dem Finanz-Ministerium ist zwar nicht unbekannt, daß nach Maas der Lokal-Umstände in sehr vielen Orten, besonders mit guter Gerste, oder bei guten [illegible]lern, oder bei einem schleunigen Absaze eine größere Quantität Bier aus derselben Quantität Gerste erzeugt worden ist, aller[illegible]

N° 13.

bei Berechnung des Bieres muß im-
mer ein billiger allgemein gelten-
der Ansaz gemacht werden, und es
ist auch nothwendig, daß hiebei auf
die Hauptgegenden des Reiches in wel-
chen vorzüglich viel Bier gebraüt
wird, Rücksicht genommen werde.

Nº 6. ad § 13. des G. V.

Was die Zahl der Suden betrift,
so scheint die Zahl neunzig für den
allgemeinen Durchschnitt des Rei-
ches zu groß zu sein, nur die Braü-
ereien in großen Städten und be-
sonders zu München, wie auch die
meisten herrschaftlichen Braüereien
werden im Großen getrieben;
die Braüereien in den kleinen Städ-
ten und Märkten aber, beschraün-
ken sich nur auf den Absaz der
nächsten Umgebung. Sechzig
Suden an Winter- und Sommerbier
dürfte ungefehr zum Durchschnitte
des größeren Theiles angenommen
werden; welches aber, sobald alles
nach Suden berechnet wird,
keine weitere Differenz ausmacht.
Übrigens versteht sich, daß alles
nach dem baierischen Mäßerei
an Eimer und Maaß berechnet
werden solle.

IX.

In Ansehung der einzelnen Ansäze
der Grundberechnung ist man §: 1.
wegen der Gerste und §: 2. wegen
dem Hopfen ganz der jenseitigen
Meinung; wegen dem Holz aber §: 3.
muß man vollkommen die Meinung
der Steuer- und Domainen-Sektion
theilen.

N: 14.

theilen. In dem Referate des ..
ferenten dieser Sektion ist ..
ständlich ausgeführt, warum d..
Holz als ein ständiger Artik..
in der Grundberechnung aufge..
und keineswegs als ein Kombin..
Artikel angenommen, sonder..
Form der systemmäßigen Taf..
beibehalten werden solle.

Was aber die Quantität d..
Brenn- und Sudholzes betrifft,
glaubt man allerdings, daß ..
Schff. Gerste 1/4 Klafter Sud..
1/4 Klafter Dörrholz zu beiläufi..
Klaftern angenommen wer..
dürfen, ohne Rücksicht, daß ..
den neuesten Vorrichtungs-Ve..
besserungen kein oder wenigst..
mehr so viel Dörrholz erfordert..
Auch in Ansehung des Holzpreis..
man einverstanden.

Im Betreff des Hopfens §:4. un..
Schwefels, welches im Bamberg..
das Surrogat des Hopfens ist,
der Unschlitt-Kerzen §: 5.
des Malzbrecher-Lohnes §:6.
des Meßgeldes §:7.
der Küferarbeit §: 8.
der Handwerker und der Wasserle..
tungen §: 9

Der kleinen Requisiten §: 10.
ist man sowohl in Ansehung de..
Qualität, als der Preise und An..
nung; so wie auch, daß für die A..
fung größerer Geräthe und für d..
Ausschenken des Bieres §:12. ..

No. 15.

besonderer Ansatz statt haben solle, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß die Taxiß selbst nach dem Aufschenkpreis regulirt wird.

Dagegen glaubt man §:13. daß allerdings für die Sud 1 fl. für Pferde und Geschirr angesezt werden solle, indem bekanntlich selbst bei der eigenen Regie der Bräuerei die Pferde nicht entbehrt werden können, gleichviel ob man selbst Pferde hält oder das Fuhrlohn bezalt. Das Malz muß gewöhnlich in die Mühle und wieder zurückgeführt werden, die Fässer werden hin und wieder geführt, das Holz muß von dem Vorrathsplaz in das Bräuhaus, das Sommerbier muß in die Keller geführt werden, es müssen Reife abgelangt werden. Und so giebt es bei einer Bräuerei mehrere bedeutende Geschäfte des Fuhrwesens. Der sicherste Beweiß davon ist, daß selbst diejenigen Bräuer welche gar kein Grundstück haben, doch ein Pferd halten.

§:14. gestehet man zwar daß die in der Berechnung von 1804. für Unterhaltung des Bräupersonals auf die Sud angenommene 7 fl 1⅓ xr auf die gegenwärtige Zeiten, in welchen aus verschiedenen Gründen der Unterhalt des Personals und der Taglohn gar sehr gestiegen ist, um so weniger mehr anwendbar sei, als auch die Erfahrung ungeachtet der sehr mäßigen Getreidpreise der Arbeitslohn dennoch nicht gefallen ist; und man

N: 16.

glaubt, daß nicht der geringste An-
satz in 9 kr bestehen dürfte.
§:15. Tritt man in Betracht des
Grund-Kapitals, nach welchem für
die Sud 5 f 33 1/3 kr angenommen
werden soll, der jenseitigen
Meinung vollkommen bei.
In Ansehung des Verlags-Kapitals
§:16. aber muß man sich mit der
Meinung des Referenten der Steu-
er- und Domainen-Sekzion dahin
vereinigen, daß in Betracht des
sehr veränderlichen, und manchmal
um die Hälfte oder noch mehr
steigenden Verlags-Kapitals,
und in Betracht, daß die meisten
Bräuer das Geld hiezu aufnehmen
alles baar bezalen, und dagegen
vieles an die Wirthe hinausborgen
müssen, nach der von dem ge-
dachten Referenten angestell-
ten Berechnung von jeder Sud 5 f
anzunehmen seie dürfte. Betref-
fend den Malzaufschlag §:17. ist
in dem Referate der Steuer- und
Domainen-Sekzion respee des dor-
tigen Referenten umständlich und
klar entwickelt, daß und warum
der Betrag des Malzaufschlags
nicht mit in die Grundberechnung
aufgenommen werden könne, und
es ist sowohl aus den gedachten
Gründen, als auch, damit die Bräu-
er ihnen von jedem Eimer zuge-
dachten

No. 17.

Bl. 6. ad §: 13 des G: II.

dürften 7½ xr im Durchschnitte am Sommer- und Winterbier richtig erhalten, am einfachsten und zweckmäßigsten wenn die 45 xr pr. Eimer sogleich in den Tarif beigeschlagen werden, womit auch das verehrliche Ministerium der Finanzen bereits verstanden zu sein scheint, und womit zugleich die Bemerkung Lit: b. ohnehin wegfällt.

ad Lit: c. und d. der besonderen Akzise und Handwerkssteuern, können diese in die Grund berechnung nicht aufgenommen werden, theils weil einige Lokal-Akzise bereits schon wirklich aufgehoben sind, und die übrigen, so weit sie sich auf Malz beziehen, nach näherer Einsicht der Beschaffenheit vielleicht ebenfalls zur Aufhebung geeignet befunden werden, die Gewerbsteuern aber ohnehin niemals in den Satz eingerechnet werden dürfen.

X. et XI.

Wenn nun alle diese Ausgaben oder Berechnungs-Posten zusammengestellt werden, so läßt sich über die sich hieraus ergebende Summe nichts mehr einwenden, sondern es muß hiezu noch lediglich die Nahrung des Bräuers und seiner Familie und etwas für das Risiko der Fabrik billigmäßig beigeschlagen werden; welches in nicht weniger als 2 d. pr. Maaß bestehen kann, und hiezu kömmt noch ein Pfenning Mehrung pr. Maaß

wegen

No 18.

wegen dem Ausschanksprais, allein
nach der verordnungsmäßigen
Produkzion des Bier Quantums
berechnet. Hiernächst darf nur
diese Gesammt-Summe in die
Zahl der produzirten Eimer und
Maase Bier zerschlagen werden,
und so entsteht der reine Preiß
der Maas Bier im Gegenhalt der
Grundberechnung, indem die Neben-
benuzungen als besonderer Indu-
strie Zweig auch nach diesseitiger
Meinung nicht anzusezen sein
dürften. Dieser Grundpreiß
des Bieres dürfte billiger Weise
bei 9 fl. Preis des Schäffels Gerste,
und bei 50 fl. des Centners Hopfen
angefangen und progressive an-
gewendet werden, indem der Regel
nach die gute Gerste und der gute
inländische Hopfen selten wohlfeiler
werden wird, und wenn schon in
der Grundberechnung Hopfen und
Gerste höher angesezt ist, so
ist doch dieses eben darum gesche-
hen, damit der Ertrag in keinem
Falle zu kurz kommen, und die An-
säze für alle Gegenden als über-
all gelten mögen. Findet das
verehrliche geheime Ministerium
des Innern, daß obiger Grundpreiß
des Bieres bei 10 fl. pr. Schäffl. Gerste
und bei 60 fl. vom Ctr. Hopfen ange-
fangen werden solle, so muß man

es

N° 19.

als dem jenseitigen Ermessen über-
lassen. Oder wird gut befunden,
auf einem andern Weg eine billige
Anwendung des Hingaundpreises
auf die neue Tarif anzustellen,
so kann man ebenfalls nichts da-
gegen einwenden, wenn nur das
nemliche Resultat erfolgt.

Nur muß man unter Bezug
auf die von dem Referenten der
Steuer- und Domainen Sekzion an-
geführten Gründe, und der aufge-
stellten ~~kleinen~~ Berechnung noch-
mal wiederholen, daß das Holz
in der Tarif niemals als ein Kon-
sumzions Artikel aufgeführt wer-
den möchte.

Daß das Sommerbier wegen der
Differenz der Bier-Produkzion, we-
gen dem Verbrauch eines größeren
Theils Hopfen, einer größeren Quanti-
tät Gerste, eines größeren Verlags-
Kapitals eine abgesonderte Berech-
nung und Ausgleichung gegen das
Winterbier erfodere, versteht sich
von selbst.

Endlich muß man nochmal wieder-
holen, daß der Aufschlag à 45 x pr. Ei-
mer oder 3. ₰ pr. Mass in der
Tarif beigeschlagen werden möchte.

XII

Ist man wegen Beibehaltung der
wegen dem Zwischensatz in der
Verordnung vom 2ten Dezember 1806.
§. 3. enthaltenen Verfügung vollkom-
men verstanden; dagegen ist man

mit

No. 20.

mit dem Bezirks Assessoren

XIII.

der Meinung, daß von Anfang des Monats August der Satz des Sommer-bier noch um einen Pfennig erhöht, eine weitere Erhöhung aber nicht mehr gestattet, sondern vorzüglich in hiesiger Stadt, die zureichende Concurrenz durch Vermehrung der Bräu-Gerechsame hergestellt werden solle.

XIV.

Da das Verhältniß zwischen dem braunen und weißen Gerstenbier noch nicht genau hergestellt ist, und diese Biergattung nur in einigen wenigen Kreisen erzeugt wird, so ist eine gründliche Erörterung dieser Biergattung von den bestehenden Kreis-Kommissariaten noch herzustellen, und zugleich de[...] wären auch diese zu Erhöhung d[...] Ursache die in diesen Kreisen [...] legenen königlichen Bräuämter [...] heischen um ihr Gutachten vernehm[...] immer muß die Differenz des Sa[...] bedeutend sein, da aus einem Quan[...]tüt Gerste bekanntlich eine weit größere Quantität Bier erzeug[t] wird, kein so großes Grund- und Verlags-Kapital erfodert wird, das Bräuwerk das ganze Jahr fortdauert, und, bei der größeren Produkzion, solchen Bräuern nicht[...]

auf[...]

No. 21.

Aufschlag nie ferner eingezog-
net werden könne. Bei die-
sen Berechnungen wird es jedoch
nötig sein, daß die General Kreis-
Commissariate von denselben Rubri-
ken und Grundsäzen, wie bei dem
braunen Bier ausgehen.

…l: 6. ad N. 13. des G.-M.

Bis aber diese Grundberechnung
hergestellt, und die diesfallsige Ta-
riff regulirt sein wird, dürfte
nur weil nach dem Antrage des
Referenten der Steuer- und Do-
mainen Sektion, eine Minderung
von 3. dz. gegen den Saz des brau-
nen Winterbiers festzusezen sein.

XV.

Da selbst der jenseitige Antrag da-
hin geht, daß bei dem weißen
Waizenbier die Verordnung vom
20. Febr. 1807. ferner beobachtet
werden soll, und das Finanz-
Ministerium noch izt derselben
Meinung ist; so hat es hiebei sein
Bewenden.

XVI.

In Ansehung des Essig- und Kofentbie-
res kann noch zur Zeit von einem
Biersaze keine Rede sein, da das Bier
in diesen Kreisen eigentlich noch
ein Luxus-Artikel ist; bei dem
Innkreise aber kann die Anwendung
des neuen Tarifs vorläufig noch
suspendirt werden, wiewohl auch
diesem im Grunde nichts im Wege zu
stehen scheint, da der Saz doch immer

noch

No. 22.

nach den Preisen der Gerste u
des Hopfens regulirt wird.

Solchem nach braucht das
auf der über sämmtliche Pun
gefällig zu ertheilenden Äu
ßerung, wornach man nicht
stehen wird, nur diesem ge
neuen Tarifft zu unterwerfen,
zur weiteren Einsicht mitzuth

Zugleich hat man die Ehre
den mitgetheilten Vortrag
Akten zurückzusenden.

München am 26. Sept: 1

Königliches Finanz Ministerium
Freiherr von Hompesch.

An
das Königl. geheime Ministerium
des Innern.

Das künftige allgemeine
Biersatz-Regulativ btr.

Uebermaß zu vermeiden, [illegible] ich hier nur 28[illegible]
[illegible] an.

8. Der [illegible] (Bräuhausern) ein [illegible]
[illegible] daß dem [illegible]
[illegible]

[illegible]

der vom Holz gebraucht [illegible]

zung. Dessen ungeachtet werden [illegible]
Die Hopfen [illegible] oder [illegible] geringer [illegible]
lich wol abgeschäft wird, sich [illegible]
tüche oder ein Verlust am Malzer zeiget.

9. Da bequeme in allen Bräuhäusern, wenigst die
erste Hälfte des Sommerbiers mit Landhopfen gebräuen,
so halt ich es für billig, nicht lauter böhmischen, welcher
ein drittel theurer ist, sondern auch Landhopfen anzunehmen.
Da nun der Landhopfen 62 fl. 12 kr. und der böhmische 9[illegible]
[illegible] kostete, so nehme ich den mittleren Aufschlag [illegible]

No 1.

Die Regulirung des Biersatzes betr.

Allerunterthänigster Antrag.

Indem die Sekzion zufolge des allerhöchsten Auftrages vom 11ten dieses über die ihr mitgetheilten Akten wegen Regulirung des Biersatzes ihren allerunterthänigsten Antrag zu erstatten sich beeilt, und den hierüber verfaßten schriftlichen Vortrag des Referenten abschriftlich anlegt, glaubt sie sich nur über jene Punkte äussern zu müssen, worüber sie mit den Beschlüssen der königlichen Ministerial Polizei Sekzion, oder mit der Meinung des Referenten sich nicht zu vereinigen vermag.

Nebenbeil: 1. ad Regl: 6.

Diese bestehen in folgendem

§: IV.

Von dem Brauen und Verleitgeben des Biers unter dem Satze.

Sowohl in dem ersteren Antrag vom 10ten Dec: v. J. als in den beiden Vorträgen des Referenten sind die Gründe genau entwickelt, welche die Sekzion bestimmten, die Satzes Regulirung nach dem Ausschankpreise, den Satz vom Ganter aus vorzuziehen: bei dieser nemlichen Ansicht muß sie auch noch gegenwärtig verharren, indem außerdem die Anstände nicht gehoben werden können, die das Verbot des Bierverkaufs unter dem Satze unmittelbar nach sich ziehen muß.

§:

№ 2.

§: IX.

Von den einzelnen Ansätzen der Grundberechnung.

§: 3. Holz.

Die Sekzion vereinigt sich hier ganz mit der Meinung des Referenten, daß die Ausgabe auf Holz nicht als eine Kombinazions- sondern als eine ständige Last behandelt sohin in die Grundberechnung mit den Durchschnitts-Preisen zu 5 f 30 x und 8 f 30 x aufgenommen werden solle: indem die Abänderung der jährlichen Preise einmal zu gering ist, als daß sie in einen besonderen Ansatz gebracht zu werden verdienen. Eben so giebt die Verschiedenheit der Holzpreise in den verschiedenen Kreisen, so wie sie von den Kreis-Kommissariaten angegeben wurden, keine solche Differenz, die für die Grundberechnung des Steuersatzes von einem merklichen Einfluß ist, wie die später beigefügte Tabelle zeigt. Sollte aber auch wirklich dieser letztere Fall eintreten, so müßte die Sekzion eher auf die Annahme von besonderen Grundberechnungen für die einzelnen Kreise, als dafür stimmen, daß das Holz für einen unständigen Artikel in der Steuertaxe erklärt würde.

§:

No 3. §: 16. Verlags-Kapital.

Die Stimmen-Mehrheit vereinigt sich hier mit dem Vorschlage der Ministerial-Polizei-Sekzion und nimmt für das Verlags-Kapital die Summe von 8100 fl. oder für jede Sud 4 f 30 x als billig an; dagegen glaubten die Oberfinanzräthe Freiherr von Stengel und Panzer, daß von dieser Kapitals Summe nicht der ganze Betrag, sondern nur 2/3tel in Ansatz gebracht werden dürfen, weil dieses Verlags-Kapital höchstens auch nur für 2/3tel des Jahres notwendig sei, und nach dieser Zeit sicher wieder zurückfliesse.

§: 17. Auflagen.

In Hinsicht der Einrechnung des Malzaufschlages, so wie der besonderen Akzise tritt man ganz der Meinung des Referenten bei, so wie man auch

ad §: 18. über die Zusammenstellung der Grundberechnung nichts weiters zu erinnern hat, als was schon im Vortrage enthalten ist, und

ad §: XI.

Wegen dem Ansatze des Holzpreises sich auf die oben abgegebene Erklärung bezieht.

§: XIII.

Erhöhung des Biersatzes in den Monaten Juli und August.

Diese soll nach der Meinung des Referenten und dem allerunterthänigsten Antrage der Sekzion nur allein in dem Monate Julius mit 1 ₰

nur

№ 4. eintreten, und nicht weiter erhö-
het werden.

§: XIV.

Vom weissen Gersten-Bier.

Da die Fabrikazion dieser Gattung
Biers noch keineswegs detaillirt
ist, dass man eine angemessene
Satzes-Berechnung hierauf herstel-
len könnte, so findet die Sekzion
die Bestimmung eines Preissatzes
ebenfalls für nothwendig, und die
vom Referenten angetragene Ab-
stufung von 3. kr. gegen die brau-
ne Bier-Taxe keineswegs zu gering,
so wie sie auch allerdings darauf
antragen zu müssen glaubt,
dass nicht blos durch die königl.
Bräuamts-Administrazion, son-
dern auch durch die königl. Ge-
neral Kreis Kommissariate
eine genaue Berechnung der Fa-
brikazion dieses weissen Gersten Bie[rs]
um so mehr hergestellt werde,
als selbes selbst in den verschie-
denen Kreisen auf ganz ver-
schiedene Art erzeugt zu
werden pflegt. München
den 30ten August 1809.

Königl. Steuer- und Domainen
Sekzion des geheimen Finanz
Ministeriums

F. H. von Asbeck.

Datzl.

N° 1.

Vortrag bei der königlichen Finanz- und Domainen Sekzion

Regulirung des Biersatzes betr.

Beil. 1. ad Beil. 6.

Die Frage, wie der Bier[satz] im Königreiche Baiern künftig un[ter] sicheren Grundlagen gleichförmig bestimmt werden könne und solle, wurde schon einmal bei der Sekzion behandelt und die diesseitigen Ansichten dem königl. geheimen Ministerium der Finanzen allerunterthänigst vorgelegt.

Nun ist dieser Gegenstand zum Abschlusse vorbereitet und die vom kgl. geh. Ministerium des Innern hierüber unternommenen Beschlüsse wurden dem kgl. Finanz Ministerium mit sämmtlichen Akten zur Einsicht und gefl. Äusserung, von da aber der Sekzion zum schleunigen Vortrage mitgetheilt.

/: Legatur Nota des kgl. geh. Ministeriums des Innern und Aufschrift des Finanz Ministeriums :/

Um bei meinem gegenwärtigen Vortrage alle überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, finde ich am räthlichsten den erschöpfenden und ausführlichen Vortrag nebst den Beschlüssen der Ministerial Sekzion des Innern Punkt für Punkt vorzulegen, und hievon nur jene vorzüglich auszuheben wo ich vielleicht nicht ganz die nämlichen Ansichten theile, oder wobei das landesherrliche Ärar besonders betheiligt ist.

/: Legatur Vortrag :/

I. Nothwendigkeit eines Biersatzes überhaupt

II. Anwendbarkeit des Satzes für verschiedenen Gattungen des Biers.

Über diese beiden §§: läßt sich bei der so umständlichen Detaillirung nichts weiteres erinnern, und ob ich gleich anfangs das Weizenbier ganz außer dem Satze zu lassen für räth-

No 2.

III.
Von dem Brauen und Verleitgeben des Biers über den Satz.

räthlich erachtete, so kann ich m
doch, bei den vorgebrachten Grün
mit dem gegenwärtigen Antrag
vereinigen.

Ich habe zwar in meinem vo
Vortrage den Wunsch geäußer
daß den Bräuern erlaubt wer
wolle, unter gewissen Bedingun
auch Doppelbier brauen zu dürf
womit ich auch wenigst nach m
individuellen Ansicht noch gegen
tig mit der einzigen Bemerkung
standen sein muß, daß der für
doppeltes Satzes zu hoch sei, und
der Zuschuß von beiläufig 2 f.
die gemeine Taxe schon hinreich
ausgezeichnet Doppel Bier zu er

Allein nachdem sich das hohe Ho
ministerium der Finanzen wider
gegen eine derlei Erlaubniß er
hat, so zerfällt auch jeder wei
Antrag über diesen Gegenstan

IV.
Von dem Brauen und Verleitgeben des Biers unter dem Satze.

Da von dem Brauen eines Bie
unter dem Satze ohnehin keine Rede m
sein kann, so ist hier nur die Fra
entwickeln, ob auch das Satzmäß
braute Bier nicht unter dem Sat
veräussert werden darf.

So konsequent es ist, daß bei
Bestande einer Polizei Taxe kein
weichung geduldet werden könne,
zeigte doch die Erfahrung, welche
ständen der Vollzug dieser Vero
unterliege, und um diesen aus
weichen, glaubte man das sich
Mittel in dem ohnehin so we
lichen Unterschied zwischen de
Fabriks /: Gewölb: / und dem De
/: Ausschanks/ Preise zu finden,
daher anzutragen, daß die Ta

beste

No 3.

letzteren bestimmt werden solle allein das k.k. geh. Ministerium des Innern, welches zwar diese Anstände und den Unterschied der zweierlei Preise erkannt, und aus dieser Ursache den Bräuern für den Detail-Verkauf 1. Pfennig als Zuschlag bewilligt, besteht auf der Taxe-Regulirung vom Zentner aus, ungeachtet, wie ich später erinnern werde, darin ein Widerspruch zu liegen scheint, daß bei der nachfolgenden Grundberechnung dieser Pfennig mit in Anschlag gebracht wird.

Hiedurch wird zwar der Unterschied der Preise ausgemittelt, aber noch keineswegs die Anstände gehoben, die so bedeutend hier obwalten.

Wenn ich auch alle übrigen umgehe, so muß ich doch wiederholt behaupten, daß das Verbot der Bier-Abgabe unter dem Zentersatz wenigst bei jenen Bräuern nicht ohne drückende Ungerechtigkeit ausgeführt werden kann, die an der Granze eines Kreises oder Distrikts liegen, worin eine geringere Biertaxe existirt, weil ihnen hiedurch alle Konkurrenz benommen und ihr Verschleiß ganz gehemmt wird, oder man müßte, welches noch mehr gegen alle Polizei Grundsätze streiten würde, den freien Bierverkehr zwischen den verschiedenen Kreisen und Distrikten aufheben.

Diese Gründe bestimmen mich daher noch auf dem ersten Antrag, nämlich auf der Taxe-Regulirung nach der Aufschank zu

ver-

№ 4.

verharrend.

Bei allen diesen §: §: hat un-
terzeichneter Referent nichts z
erinnern.

V

Von der Verschiedenheit des Preises nach den einzelnen Kreisen.

VI.

Von der Verschiedenheit der Taxes nach den Markt-Distrikten.

VII.

Von der Gleichheit oder Verschiedenheit der Grundberechnungen.

VIII.

Von den Verhältnissen, und der Zahl der Buden.

IX.

Ausgabe

Von den einzelnen Ansätzen der Grundberechnung.

§: 1. Gerste.

Da nicht in allen Kreisen öff-
liche Schrannen oder Märkte,
so müssen in diesen Orten d
einzelnen Verkaufspreise d
die einschlägigen Landgerich
gesammelt werden, damit hie
ein Durchschnittspreis von d
königl. Kreis-Kommissarien
gezogen werden kann.

§: 2. Hopfen.

Ohne Erinnerung.

§: 3. Holz.

Daß das Holz einen der vorz-
lichsten Ausgabs-Artikel im B
wesen ausmache, und daher
der Taxes-Berechnung besond
in Anschlag gebracht werde
müsse, unterliegt keinem Zw
fel, nur ist hier die Frage zu
örtern, ob selbes als ständig
der Grundberechnung, oder als
Kombinazions-Artikel behand
we

№ 5.

werden sollte. Da ich in meinem
ersten Vortrag dahin antrug, daß
in jedem Kreise die Grundberech-
nung nach den dortigen Lokalprei-
sen abgesondert hergestellt wer-
den dürfte, so stimmte ich nun

Umarbeit: 1. ad Cail. 6.

selbst für das erstere; da nun
aber gegenwärtig eine allge-
meine gleichheitliche Grundberech-
nung für das ganze Königreich an-
genommen wird, und ich bei den
hiefür angebrachten Motiven
mit dieser Meinung mich voll-
kommen vereinige, so scheint sich
die erstere Ansicht zu ändern,
und das Holz bei der Verschiedenheit sei-
nes Preises in den verschiedenen
Kreisen sich mehr zu einem Kom-
binazions- als zu einem ständi-
gen Artikel zu eignen. Allein
ich kann dessen ungeachtet dieser
Meinung nicht beitreten, denn

1.) die Veränderungen der Holzpreise
von Jahr zu Jahr sind gewiß äußerst
unbedeutend, weil sie nicht wie bei
Gerste und Hopfen von einer jähr-
lichen mehr oder minder glücklichen
Ernte abhangen, und doch müßte
dieser Preiß wenigst um die Hälfte
steigen oder fallen, wenn er bei
der Kombinazion auch nur eine
Differenz von 1 h: verursachen sollte.

2.) Wird die jährliche Berechnung der
Biertaxe hiedurch nur erschweret,
weil nunmehr 3. Artikel in Kombina-
zion

No 6.

zien gezogen werden müssen, wovon gerade der Holzpreiß in jedem Kreise außerordentlich großen Abweichungen unterliegt, und durch keinen wahren Marktpreis sich bestimmen läßt.

3) Die Verschiedenheit der Holzpreise in den verschiedenen Kreisen selbst gehört eigentlich nicht zur jährlichen Kombinazion sondern zur Grundberechnung, und es würde daher nothwendiger sein mehrere Grundberechnungen für die Kreise aufzustellen, als das Holz zu einem Kombinazions-Artikel zu bilden; und ist auch das Resultat dieses Unterschieds äusserst unbedeutend, und läßt sich durch Annahme von billigen Durchschnitte leicht ausgleichen, wie dieses auch bei den übrigen Artikeln geschehen ist und in der später nachfolgenden Tabelle gezeigt werden wird.

Ich vereinige mich also hierin ganz mit dem Antrage des Tit: Referenten bei der Ministerial Sekzion dahin, daß das Holz in die Grundberechnung als ein ständiger Artikel aufgenommen werde, nur scheint mir die Preiß-Annahme desselben zu hoch, und ich würde nach dem Durchschnitte der Angaben das Klafter Rundholz auf 5f und das Dürrholz auf 8f 30x festsetzen, wonach sich der Kosten dieses Artikels bei jeder Rund auf 9f belaufen würden.

§: 4. Fach xx bis 12.

Ohne Erinnerung.

No. 7.

§: 13. Pferde und Fuhrlohn.

Hierüber vereinige ich mich ebenfalls mit Titl. Referenten und glaube nicht, daß für Pferde und Fuhrlohn etwas in Anrechnung gebracht werden könne, da dieser Artikel eigentlich schon im Kapitals-Ansatze enthalten ist.

§: 14. Unterhalt des Personals et 15. Grund-Kapital.

Ohne Bemerkung, da sich beide Ansätze miteinander ausgleichen.

§: 16. Verlags-Kapital.

Wenn das Verlags-Kapital als ein ständiger Artikel in die Grundberechnung aufgenommen werden soll, wie dieses unbezweifelt auch geschehen muß, so fodert die Durchschnitts-Berechnung gewiß alle mögliche Billigkeit, weil selbes mit dem Steigen und Fallen der Getreidpreise sich jährlich, und zwar sehr bedeutend abändert, dem Bierbräu es aber nicht gleichgültig sein kann, ob er in einem Jahre 6. oder 12/m fl. zu seinem Verlags-Kapital bedarf, besonders wenn er fremde Gelder hiezu aufborgen muß.

In dem jenseitigen Vortrage sind alle die verschiedenen Ansätze der General-Kreis Kommissariate entwickelt und am Ende eine besondere Berechnung des Titl. Referenten aufgestellt, - wenn ich auch der Ansicht des letztern vollkommen beitrete, so finde ich doch die angenommenen Preise zu einer Durchschnitts-Summe zu gering; man darf nur die Preise der letztern Jahre durchgehen, und man wird sich überzeugen, daß sie weit öfter, und bedeutend über, als unter dem angenommenen Durchschnittspreise standen; ich glaube

nun

№ 8.

wir daher zur Berechnung des An-
lags-Kapitals einen größern An-
satz vorzuschlagen, nämlich

5. Schäffel Gerste à 12 fl.	60 fl –
Hopfen à 150 fl pr. Zentner.	25. 3
Holz nach obiger Angabe.	9. –
die übrigen Rubriken ...	8. –
=	102 fl 3

oder in runder Summe 100 fl schon a
5 pC. P Sud 5 fl –

§: 17. Auflagen.
a.) Malzaufschlag.

Im Ganzen giebt es zwar kein-
sentliche Differenz, ob der Malz
aufschlag in die Grundberechnung
aufgenommen, oder erst nach de
selben beigeschlagen werde –
wie die Ausführung des erstern
bleibt immer eine schwere Aufga
denn, so wie in die Grundberechnung
nur die wirklichen Auslagen d
Brauers aufgenommen werden
müssen, so kann der Malz-Au
schlag nicht nach dem Beitrage
vom Publikum zu bezahlenden Bi
steuer von jeder Maas, sonde
er müßte nach der Zahlung von
Schäffel eingesprengten Malzes
berechnet, und in Ansatz gebrac
werden; hiezu wäre aber eine
genaue Bestimmung der roh
Gerste zum gereinigten Ma
und des letztern zum eingespr
ten Malze erforderlich, worin
noch sehr viele Verschiedenheite
obwalten. Wird hingegen de
Aufschlags-betrag nach der Ma
des zu erzeugenden Biers ge
net, und dem Resultate der wi
Grundberechnung beigeschlage
so fallen alle diese Anstände we

Ob

N.o 9.

Eben hiedurch würde ich bestimmt, schon in meinem ersten Vortrage anzutragen, daß der Malzaufschlag in die Biertaxe, das ist in die Grundberechnung (nicht eingerechnet werde, und, nachdem nicht die Grundberechnung, sondern nur die hiernach herzustellende

Unterabtheil I: ad Capit. 6.

Tarifs-Tabelle (: wo der Aufschlag schon in Ansatz gebracht ist :) zur Kenntniß des Publikums gelangt, so scheint auch der von dem hohen Finanz Ministerium angebrachte Gegengrund sich zu heben.

b.) Überschuß des Aufschlags.

Ohne Erinnerung.

c.) Besondere Akzise.

Alle diese Nebenabgaben sind durch das neue Aufschlags Mandat von selbst aufgehoben, und es wird nothwendig seyn, diesen Gegenstand näher durch die General Kommissariate untersuchen zu lassen, ob, und mit welchem Rechte sie gegenwärtig noch bestehen sollen.

d.) Handwerks-Steuer.

Gehört gleichfalls nicht hieher.

§. 18. —

Über die Zusammenstellung der Grundberechnung nach dem beigefügten Tableau habe ich nebst den schon gemachten Bemerkungen rücksichtlich des Fuhrlohns- und Verlags-Kapitals (: welche sich aber gegen einander ausgleichen :) dann des Holzes noch die vorzügliche Erinnerung zu machen, daß insoferne die Biersatz-Bestimmung von den Ämtern aus geschehen soll, der Pfennig für den Minuto-Verschleiß nicht in die Grundberechnung eingerechnet werden dürfe.

X.

Sätze der Einnahmen.

Da die Einnahmen von der Berechnung d. ao. (1804. im Ganzen nicht viel

ver-

No 10.

XI. Grundpreis des Biers.

verschieden, und nur die Neben-
Kommission nicht mehr in Ansatz ge-
bracht sind, so habe ich hierüber
keine Bemerkung zu machen.

Gegen die Berechnung des Grund-
preises lässt sich in der Hauptsache
nichts erinnern, als was schon oben
wegen Beischlagung des Pfennigs
für den Minuto-Verschleiß, und
wegen Hinweglassung des Holzes
gesagt worden, und wovon sich
gerade hier das unangenehme Re-
sultat ergiebt, daß wegen
Ausscheidung des Holzes ungeach-
tet des ausgemittelten Grund-
preises sich keine fortlaufende
Tarifs Scala herstellen lässt.
ich erlaube mir daher, nicht
nur meine obige Bemerkun-
gen zu wiederholen, sondern
zugleich durch Beispiele zu
zeigen wie unbedeutend die
[illegible]zesabweichungen sind, welche
durch die Holzpreise veran-
laßt werden können, und
daher keineswegs den Vorth[eil]
aufwiegen, der bei der ein-
fachen Berechnung von
Kombinazions-Artikeln und
auf gegründeten allgem[einen]
Tarif erzielt wird.

Nach dem Antrage der k.k. Ma-
ut Polizeisection bestünde der Grund-
preis des Biers mit dem Malz-
schlage und dem Pfennig für

Das

No 11. Detail-Verkauf jedoch ohne Einrechnung des Holzes

für das Winterbier in 1 xr 2. d.

für das Sommerbier in 1 x. 2 1/4 d.

Nach meiner Meinung hingegen, wo auch der Holz-Bedarf in einem Durchschnitts-Ansatze ad 9 f in die Grundberechnung eingestellt würde, wäre der Grundpreis des Winterbiers 1 xr 3. d.

des Sommerbiers 1 x 3 7/15 = 1 x 3 1/2 d.

Nimmt man nun die Holzpreise — gleich der Gerste und Hopfen als wirkliche Kombinazions-Artikel an und berechnet man hievon die höchsten und niedrigsten Preise, so wird sich folgende Abgleichung ergeben:

[bei] dem höchsten Holzpreise.	Winterbier.	Differenz nach meiner Grundberechnung	Sommerbier.	Differenz nach meiner Grundberechnung
[Pre]is ohne Holz. [Buch]holz à 7 f 52 1/2: [Dür]rholz à 11 f 45 xr / 37 1/2 xr [au]f die Maas:	1 xr 2. d. —— 1 1/3 d.		1 xr 2 1/4 d —— 1 1/2 d.	
[S]umma:	1 xr 3 1/3 d.	1/3 d. mehr	1 x 3 3/4 d.	1/4 d. mehr.
[bei de]m niedrigsten Holzpreise. [Pre]is wie oben [Buch]holz à 4 f → [Dürr]holz à 6 f 30 x / 30 x [auf die] Maas	1 x 2. d. —— 3/4 d.		1 x 2 1/4 d. —— 1 2/15 d.	
[Sum]ma =	1 xr 2 3/4 d.	1/4 d. weniger	1 xr 3 7/60 d.	1/8 d. weniger.

No 12.

Diese Berechnung zeigt von selbst
daß das Holz als Combinazions Ar-
tikel betrachtet von seinem mindesten
bis zum höchsten Preise gegen einen
sigen Durchschnitt beinahe keine, oder
eine ganz unmerkliche Differenz g
welche in der Hauptsache ganz versch
det, wenn in Erwägung gezogen w
daß diese grosse Abstufung des Pr
sich in keinem Preise vollständig
mit, sondern mehr oder minder d
Mittelpreise nähert.

XII.
Zwischensatz.

Ohne Bemerkung.

XIII.
Erhöhung des Biersatzes in den Monaten Juli, August.

Ebenfalls einverstanden mit
einzigen Anstande, daß ich nur
einzige Erhöhung pr 1. Dz. vo
nat August angefangen sta
aber kein ferneres mehr ein
ten lassen würde.

XIV.
Vom weißen Gersten-Bier.

Da das Verhältniß zwischen dem
nen und weißen Gerstenbier n
genau ausgemittelt ist, so t
königl. geh: Finanz Ministerium
hin aus daß durch die kgl. Ge
feriate kein besonderer Grund be
wurde hierüber hergestellt w
allein diese geben nur unbe
gende Erläuterungen ab, und d
hen Verhältnisse der bisheri
tessen sind hiezu keineswe
reichend. Die kgl. Ministeri
lizei-Sekzion glaubt daher, d
durch das geheime Finanz M
nun die nötigen Aufschlüsse
theilt werden dürften.
Indessen überzeuge ich mich

N°. 13.

der Antrag einer durch die Kreis Commissariate herzustellenden Grundberechnung wesentlich nothwendig sey, weil die Manipulazion dieser Bräuerei, und der Gehalt dieses Biers in den verschiedenen Bräuhäusern selbst sehr verschieden ist; unterdessen aber könnte auch in den kgl. Bräuhäusern durch besondere Proben, und die bisherige Erfahrung eine Controlle zu obiger Grundberechnung angeordnet werden.

…beil: 1. ad Beil: 6.

Bis jedoch die weitern Resultate hieran eingehoben werden können, bedarf es einer provisorischen Satzbestimmung, wozu die kgl. Ministerial Sekzion eine Differenz von 2 fl. gegen den braunen Biersatz vorschlägt; Mir scheint aber diese Abstufung zu gering zu seyn, und ich würde eine Minderung von 3 fl. um so mehr vorschlagen, als

a.) nach bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann, dass aus gleicher Quantität Gerste sicher um 1/5tel mehr weißes als braunes Bier erzeugt wird.

b.) Das Verlags Kapital nicht so groß seyn darf, weil kein Lagerbier erzeugt wird, daher auch ein geringes Kapital hinreicht und das Jahr hindurch öfters umgesetzt werden kann indem

c.) dieses Sudwerk das ganze Jahr fortdauert, während die braunen Bräuereien die Hälfte des Jahres der Regel nach still stehen.

d.) Solange keine besondere Grundberechnung hergestellt ist sondern jene des braunen Biers angenommen, folglich nach dem Taxe desselben auch der weiße Biersatz regulirt wird, solange ist auch der Malzaufschlag nicht nach der Zalung des Gebräues, sondern nach der Eimerzahl des braunen Biers eingerechnet; nun werden hier von 5. Schäffel nur 35. Eimer angenommen,

men

No 14.

XV.
Vom weißen Waizenbier.

XVI.
Von den südlichen Kreisen.

XVII.
Schluß- Anträge

um, während bei dem weißen sicher
nur gebräut, und der Aufschlag
von dem Publikum an den Bräuer bezahl
Da ich mit Gründe annehmen kan
das Verhältniß zwischen dem braun
Gersten- und weißen Waizenbier vom
Febr: 1807. richtig wird ausgemit
worden seie, so hat es hiebei von
sein Bewenden.
Ohne Erinnerung.
Im gegenwärtigen Vortrage sin
Bemerkungen enthalten, die ich
wohl im Allgemeinen, als insb
dann in Beziehung auf den Auf
zu machen für nöthig erachte
was nun aber

ad b.) Das herzustellende Verhältn
weißen Gerstenbiers anbelang
so glaube ich, dass der kgl: Br
amts- Administrazion aufge
geben werden dürfte, eine
fende, und auf richtige Erfa
gegründete Berechnung und
nung dieses Sudwesens herge
und dem hohen Ministerium
zulegen.

ad c.) Die Erhöhung eines Ta
nach der Scala von 1806.
aber nur dann eintreten
das Holz als Kombinazions
tel ausgeschieden, und der
berechnung beigeschlagen
worüber die allerhöchste
dung erst zu erwarten

v. Sutner

Beilage 7. ad § 14 der G. Akt.

Note des k. geh. Ministerium's des Innern an das k. geh. Finanz Ministerium.

11. Octbr. 1809.

Biersatz Regulativ.

No. 1.

Dem königlichen geheimen Finanz Ministerium hat man auf die gefällige Note vom 26ten v. M. das Biersaz-Regulativ btr:, folgendes zu erwiedern die Ehre.

I.

7. ad §: 14 des G: Mont: Da über die fernere Beibehaltung des Biersazes überhaupt keine Differenz in den Ansichten besteht; so kann man sich aller weiteren Bemerkungen über diesen Punkt entheben.

Was aber die durch den Ansbacher Haupt-Vertrag vom 12ten Okt: 1796. pto 30. litt: d beschränkten Verleihung von Brauerei-Gerechtigkeiten an Adelige betrift; so hat man diesen Gegenstand, einer besonderen Behandlung vorbehalten und wird nicht verfehlen, dem Kgl. geh. Ministerium der Finanzen die Resultate ergebenst mitzutheilen.

II.

Die Anwendbarkeit des Sazes auf die verschiedenen Gattungen, nemlich das braune Winter- und Sommer, dann das weiße Gersten- und Waizenbier ist beiderseits anerkannt, und daher hierüber nichts mehr zu erinnern.

III.

Der Hauptvertrag vom 13. Jul: d. J. enthält bereits ausführlich die Gründe, aus welchen das Einsieden und Verkaufen eines Biers über den Saz im allgemeinen nicht gestattet werden kann. Dagegen ist auch daselbst ausgenommen:

daß

N° 2.

daß diese Gründe bei einem ausgezeich-
net bessern Bier, welches auch um einen
bedeutend höhern Preis verkauft wird, ge-
hören, und daß daher nichts wesentliche[s]
entgegen zu stehen scheine, die bürgerlichen
Brauern eben so, wie die kk. Bräuhäuser
in Übereinstimmung mit den ausgesprochenen
Regierungs-Grundsätzen über die Gewerbs-
Freiheit, diesen bisher verschlossenen We[g]
zur Erweiterung ihrer Industrie wieder zu
öffnen. Uebrigens haben, wie das kk: geh: Fi-
nanz Ministerium selbst zu bemerken belie[bte]
bis jezt nur einige wenige Brauer sich
um die Fabrikazion des sogenannten Dop-
pelbiers beworben und es ist, da diese
Bier-Gattung als ein gemeines Bedürfni[ß]
nicht anzusehen kommt, zu vermuthen
daß die Zahl dieser Bewerber auch fü[r]
die Folge sich nicht beträchtlich verme[hren]
werde. Aber eben dieser Um-
stand erleichtert die Aufsicht der Pol[i-]
zei sehr, besonders, wenn jedem Brau-
er, welcher Doppelbier einzusieden ge-
denkt, zur Pflicht gemacht wird, dies
vorerst jedesmal anzuzeigen. Fügt
man diesem noch die Beschränkung
hinzu, daß von dem Augenblicke
wo der Brauer kein ordinaires
satzmäßiges Bier mehr absezt
auch das Ausschenken des Doppe[l-]
biers ipso facto untersagt se[yn]
solle; so haben sich hiedurch, nach
dießseitigem Dafürhalten, vollen[ds]
alle Anstände, und wenn auch die
Möglichkeit von Unterschleifen n[icht]
ganz beseitigt wird; so ist dies

eine

№ 3.

eine Zukommenz, welche nicht nur die Fabrikazion des Doppelbiers, sondern auch des gewöhnlichen Biers trifft.

Indessen will man den Erinnerungen des sehr verehrlichen kgl. geh. Finanz Ministeriums gerne in so weit nachgeben, daß dieser Punkt in der Verordnung über das Biersaz Regulativ fürs erste ganz umgangen, und nur in einzelnen Fällen, bei freiwilligen Anmeldungen von einzelnen Bräuern nach vorläufiger Instrukzion speziell entschieden, im übrigen aber wenn einem oder dem andern die Erlaubniß ertheilt werden wollte, nur eine Erhöhung des Preises von 2 x über den Saz bewilliget werde.

IV.

In Rücksicht auf die bisherige Erfahrung über die vielfältigen heimlichen, und durchaus gar nicht zu verhindernden Kontravenzionen wider das Verbot des Verleitgebens unter dem Saze, will man nunmehr mit den wiederholten Anträgen des kgl. geh. Finanz Ministeriums sich dahin vereinigen daß dieses Verbot aufgehoben, der Saz nur der Ausschenke bestimmt, und den Bräuern als Detailverkäufern ein Draufschlag von 1 dl. pr Maas gestattet werde.

V. VI. VII.

Rücksichtlich der für jeden Kreis besonders auszumittelnden Säze; dann der Eintheilung der Kreise in verschiedene Distrikte, und endlich der Herstellung einer gleichen Eimerbezeichnung durch das ganze Reich, findet sich, bei dem gegenwärtigen Einverständnisse hierüber, nichts mehr zu erinnern. (Vor-

Liest

Nº 4.

hinnächst die namentliche Designa-
zion der einzelnen Marktdistrikte
selbst betrift; so hat man sich die Eh
gegeben, dem Königl. geh. Finanz Mini-
sterium in einer besonderen Note die
dasfalls eingekommenen Berichte
der General Kreis Kommissariate
mitzutheilen.

VIII.

Es ist zwar diesseits nicht unbek
dass die ältern Verordnungen zur Er-
zeugung von 24. Eimer Winter- und
Eimer Sommerbier den Verbrauch
von 4. Schäffeln 4. Mezen Gerste vor-
schreiben, und dass ein grosser Theil
der Brauer im Königreiche die
diesseits angenommene Zahl von
Sudnen nicht erreiche.

Allein es ist notorisch, dass die äl-
tern Sudreglement längst ausser
Übung gekommen sind, und wenn
dieselben auch gegenwärtig erneu-
ert werden wollten; so ist zu-
verlässig zu erwarten dass die
Brauer bei dem jezt gewöhnten
höheren Guss gleichwohl stehen bleiben
und sonach für die eingeräumten
bedeutenden Vortheile, dem Publikum
nicht den geringsten Ersaz geben
würden. Wirklich wurden auch bei
der Grundberechnung vom Jahre
1804. welche bei der ehevorigen Gene-
ral Direkzion von Baiern unter Zu-
ziehung Sachverständiger Individu-
en, unterworfen worden ist, auf 5.
Schäffel Gerste 35. Eimer Winter-
und 30. Eimer Sommerbier gerechnet.

Die

No 5.

ad § 14 des G. Entw.

Die General Kommissariate vom Isar- und Unterdonau-Kreise, welche bei den neuern Untersuchungen, sich durch eine sorgfältige Ermittelung aller Daten ausgezeichnet haben, stimmen für die Beibehaltung jenes Grundsatzes, und ihm kommen auch die Angaben über das Ausbringen im Main-, Regenz- und Rezat-Kreise, worauf bei einer Kombinazion für das gesammte Reich billig Rücksicht genommen werden muss, sehr nahe. Hiezu kommt noch, dass die alte Basis von 5½. Schäffel Malz zu 23. Eimer im Durchschnitt zu dem für die Erhebung des Malz-Aufschlags angenommenen Maaßstabe gar nicht mehr passt. Denn wenn der Brauer nach dem Mandate vom 28ten Juli 1807. §. 2. von jedem Metzen Malz 37½ kr. sonach von 5. Schäffel Malz 20 fl 37½ kr. zahlt, dagegen aber, nach dem §. 4. von jedem Eimer 45 kr. wieder erhält, so würde er, falls aus 5½ Schäffel Malz nur 23. Eimer erzielt werden könnten, nur 17 fl 15 kr. von jedem Sud wieder einnehmen, sonach mit 3 fl 21½ kr. zu Verlust gehen müssen.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache sieht man sich diesorts veranlasst, auf dem Grundansatz von 30. respee 35. Eimer Bier aus 5. Schäffel Gerste fortwährend zu bestehen. Eben so glaubt man, von der mit Rücksicht auf die einer vorzüglichen Begünstigung würdigen

No 6.

wündigen größeren Brauereien zu-
angenommenen Sudanzahl, um so min-
denklicher stehen bleiben zu können,
als das kkz. geh. Finanz Ministerium
dem nach dieser Zahl berechneten Ge-
und Verlags-Kapital sich einverstan-
den erklärt hat, da doch diese Capi-
talien, besonders aber das Letztere
bei der Annahme einer geringeren
Sudanzahl gemindert werden müßte

IX.

Die unter der Rubrik "einzelne Aus-
der Brau-Ausgaben" vorkommenden
§: §: 1. und 2. von der Gerste und vom
Hopfen, bedürfen, da hierüber keine
Differenz nicht obwaltet, keiner wei-
tern Erörterung. Es werden sonach zu
1. Sud 5. Schöffel Gerste; dann zu ei-
nem Sud Winterbier 14, zu einem Sud
Sommerbier aber 20 tt. Hopfen gerech-
net.

ad §: 3. Das Holz betreffend, so will
man nunmehr von dem ersten Antrag
diesen Artikel in die Kombinazion zu
ziehen, gleichwohl abgehen, und zur Er-
leichterung des Regulirungs-Geschäftes
die ständige Behandlung desselben auf-
geben; jedoch kann man die Grundprei-
se, mit Rücksicht auf die deshalb
bestehende bedeütende Verschiedenheit
und mit gerechter Vorsorge für die-
jenigen Gegenden, wo dieser Artikel
vorzüglich theuer zu stehen kommt,
geringer nicht, als beim Sudholze
zu 6, und beim Dörrholze zu 9 f. p. Klaf-
ter, sonach zu 9 f 45 x. p. Sud annehmen.

Nach dem beiderseitigen Einverst...

No 17.

müssen werden können

ad §:4. Für Fach oder Scheffel pr. Sud. 2 f —

ad §:5. Für Unschlitt-Kerzen — 24.

ad §:6. Für Malzbrecherlohn, 1. —

ad §:7. Für Maßgeld — 30.

ad §:8. Für Schäffler Arbeit 1. 12.

ad §:9. Für Handwerker und Verarbeitung, 2. 13.

ad §:10. Für kleinere Requisiten .. — 40.

ad §:11. Für Anschaffung größerer Requisiten, da solche in das Grund Kapital eingerechnet wird .. — . —

ad §:12. für Ausschank und Übermaß, da der Tarif nach dem Ausschank Preise bestimmt wird — . —

passirt.

ad §:13. Für Pferde und Fuhrlohn nimmt man auch jetzt noch den ersten Ansatz zu — 36.
als hinlänglich an, und kann sich zu einer Erhöhung bis auf 1 f nicht verstehen.

Eben so wenig glaubt man

ad §:14. Für den Unterhalt des Brau-Personals, bei der Ausgleichung durch das Grund Kapital, mehr als 8 f 30.
bewilligen zu dürfen.

ad §:15. Verbleibt es, da das k. g. Finanz Ministerium sich hiemit einverstanden erklärt hat, bei dem Ansatze des Grund Kapitals zu. 5. 33.

Nicht minder muß man

ad §:16. bestimmt darauf antragen, daß das ohnedieß sehr liberal, und, rücksichtlich der Verzinsung auf das ganze Jahr berechnete Verlags-Capital zu 4 f 30.
unverändert bleibe

ad §:17. lit: a. Ist man nicht entgegen, daß die 45 xr für den Malz-Aufschlag dem

Tarif

No. 8.

tarif beigeschlagen werden.

ad lit: b. c. d. liegt, rücksichtlich des Überschusses vom Malz Aufschlage, der Handwerks-steuern und der besonderen Akzise, welche sämmtlich nicht in die Berechnung kommen, kein Anstand vor, und wird man, was die hier und dort noch bestehen sollenden besonderen Aufschläge betrifft die nähern Weisung der treffenden General-Kreis-Kommissariate erhalten.

X.

Wenn es dem k: geh: Finanz Ministerium gefällig gewesen ist, sich, rücksichtlich der Neben-Nutzungen dahin zu äussern, dass solche als besonderer Industriezweig nicht anzusehen seien; so ist man hiemit, sobald hier von der anderweiten ökonomischen Benützung der Brau-Abfälle, und von den hieraus zu erzielenden neuen Fabrikaten, z. B. Branntwein, Essig u. s. w. die Rede ist, vollkommen einverstanden; was aber den Werth der rohen, noch unverarbeiteten Abfälle z. B. der Asche, der Treber, des Zeugs u. s. w. betrifft, so ist es ohne Zweifel auch die jenseitige Absicht, dass derselbe in dem diesseits vorgeschlagenen Überhaupt-Betrag von 10 fl als Einnahme von den oben berechneten Brau Auslagen abgezogen werde.

XI.

Hiernach wird sich der Grundpreis des Biers von selbst bestimmen, und derselbe als Basis eines zu entwerfenden

Tarifs

№ 9. 6)

tarifs für das ganze Reich benützt werden können, wobei man übrigens ausdrücklich zugiebt, daß der den Webern für den Minute-Verschleiß bewilligte Pfenning per Maaß nicht einzurechnen, sondern dann nach der sich ergebenden Summe der Auslagen sich herausnehmenden Stückzahl, separat beizuschlagen kommen.

7) ad §. 14 der G: Monitum.

Man hat sich diesorts, bei dem ersten Versuche einer neuen Grundberechnung, nicht nur nach den aus den verschiedenen Kreisen eingegangenen Daten gerichtet, und überall den für die Weber günstigeren Durchschnitt angenommen, sondern auch stets hin den schon bestehenden Tarif vom Jahre 1806. im Auge behalten, und die Resultate sorgfältig verglichen. Das k. geh. Finanz Ministerium selbst hat diesen Tarif bei allen Gelegenheiten als vorzüglich genau und billig empfohlen; auch ist, zum redendesten Beweise, daß derselbe den Fabrikanten nirgends zu wehe thut, keine einzige Reklamazion dagegen bekannt; vielmehr haben die Weber der äußeren Kreise die aus ihm für das Gewerbe resultirenden Vortheile öfters in Anspruch genommen, und nur die Weber in Passau beschwerten sich, nicht, daß der Tarif zu niedrig, sondern daß er zu hoch sei, und sie außer Stand setze, mit den benachbarten oesterreichischen Fabrikanten Konkurrenz zu halten. Aus diesem für

sich

No 10.

sich selbst stehenden Erfahrungen geht der Schluss hervor, daß, wenn durch die dem besagten Tarif zu Grund liegenden Ansäze für das Interesse der Brauer mit Billigkeit gesorgt ist, auch hinwiederum das Publikum auf eine gleich gerechte Sorge Anspruch machen kann, und hernach eine bedeutende Erhöhung jener Ansäze sehr gewiss finden müßte. Aus diesem Gesichtspunkte beliebe das k. geh: Finanz Ministerium die in Absehung des Pferde- und Fuhrlohns, des Unterhalts für das Brau Personal und des Verlags Kapitals bestehenden geringen, an sich unbedeutenden, und durch die höhern Ansäze für das Holz zum Theil wieder ausgeglichenen Differenzen, so wie auch die nachstehenden Bemerkungen über die Mannsnahrung der Brauer zu würdigen.

Obschon man nämlich nicht miskennt, daß diese Mannsnahrung nebst dem Risiko für die Fabrikazion einen eigenen und Haupt-Artikel der Grundberechnung aus machen sollte, so kömmt doch dieser Punkt in der Berechnung vom Jahre 1804. nicht eigends vor, sondern ist in die Ansäze der Kapitalien eingeworfen worden; auch haben die General Kreis Kommissariate hiefür eigends etwas in Antrag gebracht, noch hat auch selbst die k. Maut- und Domainen Sekzion hievon einer Erwähnung gethan. Unter diesen Umständen ist nichts anders

übrig

№ 11.

übrig geblieben, als dieses Interesse durch die Liberalität sämmtlicher Ansätze zusammen genommen, wieder auszugleichen. Man hat deshalb den Brauern ein sehr bedeutendes Grund- und ein verhältnißmäßig noch bedeutenderes Verlags Capital zugeschrieben; den Zins aus dem Letztern auf das ganze Jahr berechnet; 1. kr pr. Maas für den Minutoverschleiß bewilligt; dem Brauer an jedem Eimer 4. Maas zu gute gelassen, und auf die ökonomischen Neben-Fabrikate gar keine Rücksicht genommen. Hiezu kommt noch der bedeutende Gewinn aus den Überschüssen des Malz-Aufschlags; und so kann man sich die Überzeugung nicht versagen, daß durch dieses alles der Brauer schon zu gut bedacht sei, um für die Maaß-Nahrung noch eine eigene Rubrik auswerfen zu müssen. Um indessen nichts zu umgehen, was eine für das Reich so wichtige Fabrikazion zu befördern vermag, will man gleichwohl dem Antrage des kgl. geh: Finanz Ministeriums in soweit nachgeben, daß noch 1/8 kr. pr. Maas, somit auf die Sud zu 1950. Maas 4 f 4 kr. in die Grundberechnung mit aufgenommen werde; ein Ansatz, welcher ein so nahmhaftes Einkommen gewährt, daß man sich zu einer Erhöhung bis auf 2. kr von der Maas niemals verstehen könnte. Übrigens muß man auch wiederholt darauf antragen, daß der neue Tarif ebenso, wie jener vom Jahre 1806. mit dem Preise von 5 f für die Gerste und von 20 f für den Hopfen anfange, und

so

so mit progressiven Erhöhungen von 30. zu 30 x fortschreite, damit derselbe so genau und vollständig als möglich alle Kombinazionen auch auf der möglichst niedrigen Stufe enthalte.

XII.

Die Regulirung des Zwischensatzes in den letzten Monaten von einem Sudjahre zum andern, unterliegt keinem weiteren Anstande, da die in der Verordnung vom 2. Dez: 1806. §. 3. hierüber enthaltene Verfügung nach beiderseitiger Übereinstimmung beibehalten werden soll.

XIII.

Was die Erhöhung des Biersatzes am Ende des Sudjahres betrift, so tritt man unbedenklich der jenseitigen Meinung bei, daß eine solche Erhöhung nur einmal, und zwar zu 1. x vom Monat August anfangend, zu gestatten sei.

XIV.

Eben so läßt man sich die Differenz zwischen dem braunen Winter und dem weißen Gersten Bier zu 3. x als provisorischen Anhalt zur Satzbestimmung gern gefallen, und wird nicht verfehlen, von den General Kreis-Kommissariaten zum Behuf einer definitiven Regulirung sich die erforderlichen Daten vorlegen zu lassen.

XV.

Wegen des Satzes für das Weiß-Weizen Bier wird es unbedenklich bei der Verordnung vom 20. Februar 1807. zu belassen, und

XVI.

№ 13. XVI.

rücksichtlich der drei südlichen Kreise die Bestimmung eines Binnenzolls vor der Hand ganz zu umgehen sein.

Man schliesst diese Betrachtungen mit dem wiederholten Ersuchen, dass es gefällig seyn wolle, nach den oben bezeichneten Ansichten, nunmehr einen Tarif entwerfen und zum Gebrauche bei der zu erlassenden allgemeinen Verordnung anher gelangen zu lassen, wobei man übrigens den Hauptvortrag vom 13. Juli, den Vortrag des Referenten bei der königl. Mauth- und Domainen Sekzion und den Antrag dieser Sekzion selbst zu remittiren die Ehre hat. München am 11ten Oktober 1809.

Beil. 7 ad N: 14 des H: Monte[illegible]

Königlich geheimes Ministerium des Innern

M. von Montgelas.

An Königliches geheimes Ministerium der Finanzen.

Das Grenzzoll Regulativ betreffend.

Beilage 8. ad § 17 der Hp: Vortr.

Note des k. geh. Finanz Ministeriums
an das k. geh. Minist. des Innern

11. Novbr 1809.

Biersatz betr.

N° 1.

P. M.

Nach der von dem sehr verehrlichen kgl. geh. Ministerium des Innern in der gefälligen Note vom 11. v. M. geäußerten Erklärung steht der Bearbeitung eines neuen Biersatz-Regulativs und der Tarifsätze nur wenig mehr im Wege; allein ehe man zu dem Entwurfe selbst schreiten kann, ist es nothwendig, daß auch diese Anstände gehoben werden.

…8 ad §: 17 des h. Mont.

Man ist nun ad §: V. VI. und VII. vollkommen einig, der Gegenstand wegen dem doppelten Bier bleibt einsweil suspendirt, und was die namentliche Bezeichnung der einzelnen Markt-Distrikte betrifft, so wird man sich die Ehre geben, sich hierüber in einer besonderen Note zu äußern.

Auch ad VIII. kann man wegen dem dermalig höheren, von den ehemaligen gesetzlichen Vorschriften sehr abweichenden Guß besonders, weil die Bräuer eigentlich doch kein so starkes Bier mehr erzeugen, obwohl der angegebene Guß beim Waizen-Bier nicht überall möglich ist, in so ferne nachgeben, wenn den Bräuern anderweitig die Mannsnahrung ausgezeigt wird.

Eben so kann man auch beistimmen, daß die Brauereien im Durchschnitte zu 90. Suden angenommen werden, obwohl es notorisch ist, daß der größere Theil der Brauereien weit weniger erzeugt.

ad §. IX. können die angesetzten Preise

und

No 2.

und Auslagen, wie sie in obigen Not[...] angesetzt sind, hauptsächlich in Betra[cht] weil auch das Buchholz zu 6 fl und das Dörrholz zu 9 fl pr. Klafter angesetzt wird, zum Grunde genommen wo[rden] und ist auch der Malz-Aufschlag dem Tarife beizuschlagen.

ad §. X. hatte man in Ansehung der Nebennutzungen ohnehin keine andere Meinung, als daß die vollen Abfälle angesetzt werden sollen.

ad §. XI. ist nun auch durch den g[e-]fälligen Beitritt der Gegenstand we[gen] dem Lohn der Ausschenke berichtiget.

Allein die von dem verehrlichen geheimen Ministerium des Innern g[e-]äusserte Meinung, daß dem Bräuer nur ein Heller Gewinn bei der Ma[ß] bewilliget werden solle, kann man nicht theilen.

Alles, was in Beziehung der Aus[lagen o-]ben angesetzt ist, ist lediglich Selbst[-]auslage der Bräuer, und wenn er d[as] Vermögen zu diesen Auslagen nicht selbst besitzt, so muß er das Kapit[al] und den Bedarf verinteressiren, und besitzt er das Vermögen selbst, so muß ihm solches gleich einem anliegenden Kapital nothwendig verzinset werden.

Dieß alles aber macht noch kei[nen] Profit für den Bräuer; und da [...] nunmehr die Bierzeugniß n[ach] dem höheren und wahren Gehalt[e] angerechnet wird, so folgt von s[elbst,] daß ihm ein besonderer verhält[niß-]mäßiger Gewinn oder sogenann[ter]

Mann

No 3.

Mannsnahrung zugetheilt werden müsse, wie es bekanntlich auch bei dem Fleisch und Brodsaze der Fall ist.

In älteren Zeiten war die Manipulazion der Sudberechnung anders, und man brachte den Gewinn nicht in Ansaz, regulirte aber den Saz so, daß die Mannsnahrung übrig blieb, und weil auch mandatmäßig eine geringere Ausführung angenommen wurde, weil ferners damals noch allenthalben noch geringe Aufschlags-Komposizionen bestanden, und weil damal noch der Pfenning ausgezahlt wurde, so erhielten die Bräuer durch diese Willkührlichkeit einen größeren Gewinn, als nach dem dießseitigen Antrage jezt bestimmt werden sollte, und jezt da die Ausführung im höchsten Betriebe angesezt ist, und keine Aufschlags-Komposizion mehr statt findet, ist es strenge Gerechtigkeit, diesen billigen Gewinn dem Bräuer abgesondert auszuzeigen.

Der dießseitige Antrag gieng auf 2 kr. Gewinn pr. Maas, und man wird bei einem Bräuhause von 3000. Eimer Bier einen Gewinn von 1500 fl. zu Deckung der Mannsnahrung, der Mühlbelohnung und des Risiko nicht übertrieben finden, und es ist ungefähr nur das Surrogat der ehemaligen Vortheile, die jezt nicht mehr bestehen.

Man weis zwar wohl, daß in der jüngsten Tariff die jüngste Sudberechnung zum Grunde genommen, und daß in dieser ein besonderer Profit nicht ausgewiesen worden; allein die Sudberechnung ist älter, als die Tariff, und bei der Berechnung selbst sind noch immer die ehemaligen Vortheile vorausgesezt worden.

Das

№ 4

Das Arbeitslohn war damal viel
wohlfeiler, und nach dem Saz richtete
sich das Bier, und dieses war damals
aber darum im Ganzen geringhalti-
ger, und dem sehr verehrlichen kgl.
geheimen Ministerium dürfte ferner
wird noch selbst erinnerlich sein,
daß auf die öftern eingegangenen
gegründeten Vorstellungen der Saz
von Zeit zu Zeit erhöhet worden ist.

Die berührten Verhältnisse von
Passau kommen eigentlich daher,
weil im Passauischen meist nur
Schenkbier das ganze Jahr hindurch ge-
zeugt, und mehr meistes Bier ge-
trunken wird, und weil in Oest-
reich nur geringe Aufschlags-Kom-
positionen bestehen.

Aus diesen Gründen glaubt man
daß die angetragenen 2 kr Stei-
gerung, wenn anders neue bestän-
dige Klagen vermieden werden
sollen, zuzugestehen sein möchte,
und daß bei den schärfsten Bestim-
mungen der Ausgaben der Saz doch
nicht merklich höher, als die über
den Tarif öfters zugestandenen
Erhöhungen ausmachten, ausfallen
dürfte.

Die Ursache warum man bei
der neue Tarif nicht eben so
wie in jenem vom Jahre 1806 m
5 fl für die Gerste, und 20 f für den
Hopfen anfangen wollte, war
eines Theils die Preise schwerlich
mehr so tief fallen werden, und
wei

No. 5.

weil anderen Theils, wenn auch dieser Fall eintreten sollte, doch der Arbeits- und Handwerkslohn niemahl mehr in diesem Verhältnisse fallen kann.

ad §. 17 der G. Verord.

Da unterdessen jenseits darauf bestanden wird, so wird auch die neue Tarif mit obigen Preisen angefangen werden.

Indem man nun die mitgetheilten Akten zurückstellt, erbittet man sich gefällige Rückäusserung, um zur Entwerfung der Tarif schreiten zu können.

Indessen und bis diese Tarif und die Verordnung zu Stande kömmt, wird nötig seyn provisorisch wenigst den vorjährigen, fast überall erhöhten Winter-Biersatz um 1. d. zu erhöhen, weil notorisch Gerste und Hopfen seit der Zeit im Preise bedeutend gestiegen sind. München den 14ten November 1809.

Königliches
Finanz Ministerium
J. H. von Hompesch

An
Königl. geheimes Ministerium des Innern.
Biersatz betr.

Beilage G. ad § 18. d. H. Prot.

Note des k. geh. Ministerium's des Innern an das k. geh. Finanz Ministerium.

Biersatz-Regulativ.

No 1.

Ad Num: 4766.
Lit: B.

An
königliche geheime Finanz Ministerium.

das Steuersaz-Regulativ betr.

Vgl. ad § 18 des G: Vert.

Nach dem, von dem Königl: geheimen Finanz Ministerium in der verehrlichen Note vom 14. d. M. gegebenen näherlichen Erklärungen, das künftige Steuersaz-Regulativ betreffend, bleibt nur noch übrig, die Verhältnisse der Mannsnahrung, zum Behuf einer endlichen beiderseitigen Vereinigung, zur vollständigsten Erörterung zu bringen.

Man hat bereits in der diesseitigen Note vom 11n Okt: d: J., auf welche man, zur Vermeidung unnützer Wiederholungen, sich lediglich beziehen muss, im Allgemeinen zu bemerken die Ehre gehabt, dass die Mannsnahrung aus den bei der Steuerung angenommenen liberalen Ansäzen; und manchen andern dem Staate zu kommenden Vortheilen, sich schon von selbst herstellen und daher ein eigener Ansaz hiefür nicht nothwendig scheine, oder höchstens nur auf 1 halben Kreuzer anzunehmen sei. Man hat diesen Bemerkungen hinzugesezt, dass die Grundbesteuerung vom Jahre 1804 und der darauf gebaute, nach den jenseits öfter ausgesprochenen Ansichten, ganz billige und gerechte Tarif vom Jahre 1806. die Mannsnahrung ebenfalls

Conclusum.

Räthe der Polizei-Sekzion stimmen den Anträgen des Referenten
der Sekzions Vorstand hält dafür, dass, um allen Diskussionen ein Ende zu machen, [illegible] für Mannsnahrung ein Heller anzusezen, über den Punkt aber nichts weiter zu bewilligen sey.

mit

No 2.

nur als ein von selbst aus der Berechnung hervorgehendes Resultat, nicht aber als einen besonderen selbstständigen Posten behandelt habe; und dass auch in den vorgelegten gutachtlichen Calculs der General-Kreis Kommissariate von einem solchen Posten nirgends die Rede sei.

Wenn dagegen das königl. geh. Finanz Ministerium die Behauptung aufstellt: dass seit der Berechnung vom Jahre 1804. mehrere für den Brauer weit ungünstigere Umstände eingetreten seien, wodurch sich die Ansicht der Sache wesentlich veränderе, und daher eine Art von Entschädigung für die Brauer erforderlich sein; so kann man sich hiemit, unter Rücksicht auf die diesseits namentlich angegebenen Umstände, nemlich: die Einführung eines höhern Guldes; die Erhöhung des Aufschlags und die Aufhebung des Bierzwangs, nicht vereinigen.

Wahr ist es: dass in den ältern Verordnungen nur 22. bis 24. Eimer auf die Sud angenommen wurden; allein schon die Grundberechnung vom Jahre 1804. fand wie aus dem bei der ehemaligen Landes-Direktion von Baiern hierüber abgehaltenen Protokoll vom 8ten August jenes Jahres hervorgeht, für nothwendig, 6. bis 7. Eimer auf 1. Schäffel, sonach 30. bis 35 Eimer auf 1. Sud als Basis zu setzen und das königliche geheime Finanz Ministerium selbst erkennt diese Basis welche übrigens auch der bestehenden Aufschlags-Berechnung entspricht, im Ganzen als richtig.

Wenn

No 3.

Wenn zunächst die ehemaligen Konzessionen dem Brauerstande günstiger sein mochten, als der gegenwärtige Aufschlag; so ist doch vielfältig anerkannt und geäussert worden; daß die Brauer hiebei nicht nur keinen Verlust leiden, sondern sogar durch die ihnen zu gut kommenden 7½ x per Eimer, einen wesentlichen jährlichen Vortheil ziehen.

Der Bierzwang endlich wurde schon durch die Verordnung vom 20. Dez: 1799. aufgehoben, und es ist auf jeden Fall kein zulänglicher Grund denkbar, aus welchem dem Publikum, nachdem es lange Zeit durch den Mißbrauch dieses Zwangsrechtes empfindlich gelitten hat, und ohnedieß den Aufschlag ganz und unverkürzt tragen muß, zugemuthet werden können, sich davon noch durch ein perpetuirliches Surrogat loszukaufen, während der Brauer, bei einer guten Qualität seines Fabrikats, immerhin einen genüglichen Absaz finden wird.

Alle Umstände auf welche jezt erst die Annehmung einer eigenen Maut-erhöhung gegründet werden will, waren schon im Jahre 1804. vorhanden, und da das königl: geh: Finanz-Ministerium anerkannt, daß damals diese Art von Aufsaz nicht nothwendig gewesen sei; so folgt hieraus unmittelbar, daß diese Nothwendigkeit auch jezt nicht eintrete.

Mehr Rücksicht scheint die indeßen erfolgte Steigerung des Arbeits-Lohns der Kapital-Zinsen und dergleichen zu verdienen.

Diese Rücksicht ist aber auch in der gegenwärtig projektirten Berechnung

nicht

No 4.

Die Braudberechnung vom Jahre 1804 nimmt an: per Sud.

	1804		Das dießseitige Projekt setzt dagegen: per Sud.	
1.) für Holz ungefähr	9 f	—	9 f	45 xr
2.) " Pech	—	43 1/3 xr	2.	—
3.) " Laugen	—	24.	—	24.
4.) " Malzbrechen	1.	—	1.	—
5.) " Abnutzgeld	—	30.	—	30.
6.) " Küfer	1.	—	1.	12.
7.) " Handwerker	2.	12 1/3	2.	13 1/3
8.) " kleinen Requisiten	—	40.	—	40.
9.) " Pferde, Fuhrlohn	—	—	—	36.
10.) " Brau Personal	7.	12 2/3	8.	30.
11.) " Braud Kapital	5.	20.	5.	33 1/3
12.) Verlags Kapital	7.	52.	4.	30.
13.) " Malzverzehrung	—	—	4.	4.
	35 f	55 xr	40 f	57 2/3 xr
Abgang an rohen Abfällen	14.	42.	10.	—
verbleibt	24 fl	13 xr	30 fl	57 2/3 xr

nicht unbeachtet geblieben; wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt.

Die dießseitige Braudberechnung ergibt sonach im Vergleich mit jener vom Jahre 1804. eine dem Brau[illegible] theilhaften Differenz von 6 fl 44 2/3 [illegible] jeden einzelnen Sud à 1950. Maaß [illegible] Durchschnitt; und sonach auf 90. [illegible] ein jährliches Auskommen von [illegible]

Ferner wird den Brauern un[illegible] ein weiterer namhafter Vortheil, [illegible] sie bei der Braudberechnung vo[illegible] re 1804. nicht genossen, dadurch [illegible] räumt, daß sie noch 1. d pr Maaß [illegible] schädigung für den Minuterverschle[illegible] ingstand für den 4ten Theil werden [illegible]

Nº 5.

dungten. Dieß ergiebt auf ein Sud 8 f 7½ xr sonach zum vierten Theil 2 f — und auf 90. Suden eine jährliche Rente von 180 f —.

Beide vorstehende Posten zusammen genommen bilden a.) jährlich .. 607 f —
b.) 180 f —
eine Summe von 787 f —

9 ad § 18 des G: Cont:

Hiebei wird sogar noch von demjenigen Vortheile Umgang genommen, welcher den Brauern durch die vom Aufschlag bewilligten 7½ x. zugeht, auf die Sud zu 32½. Eimer im Durchschnitt 4 f somit auf 90. Suden 360 f ausmacht, und zu der obigen Summe von 787 f addirt, das jährliche total-Einkommen zur eigenen Nahrung auf 1147 f erhebt.

Indem man dem königl: geh: Finanz Ministerium diesen Calcul zur gefälligen Einsicht vorlegt, kann man ein für allemal die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man glaube, auf die Details aller ähnlichen Taxberechnungen, worin die Regierung jederzeit hinter der Industrie und den manchfachen Vortheilen und Manipulazionen der Fabrikanten beim Einkauf der Materialien, bei deren Verarbeitung, und selbst beim Absatze und dergl: mehr oder weniger zurückbleiben wird, in der Hauptsache nicht so viel Werth und Vertrauen setzen zu müssen, als auf das aus diesen Berechnungen hervorgehende Resultat, und auf das nähere oder entferntere Verhältniß desselben

zu

№ 6.

zu der äußern Darstellung.

Bei allen früheren und neueren Verhandlungen über den Biersaz hat das königliche geheime Finanz-Ministerium immerhin die Überzeugung ausgesprochen: daß der Tarif vom Jahre 1806. und sonach auch d… Basis desselben, nämlich die Bestim-mung vom Jahre 1804. das billigste und gerechteste Regulativ, und deshalb im ganzen Reiche einzuführen sein; – eine Überzeugung, welche in der jenseitigen verehrlichen Haupt… vom 3ten Jänner des l: J: § 6. und a… Schlusse unumwunden wiederholt und inzwischen durch die angestell… Recherchen und die Stimmen der m…sten General-Kreis-Kommissariate bestätigt worden ist. Nach die… Prämissen darf man wohl prakti… annehmen, daß, wenn durch das neue Regulativ, der Biersaz eine beträchtliche Steigerung erhalten s… dieß nothwendig zu einer Überb…stigung der Brauer und zu einer auffallenden Prägravirung des Publikums führen müsse. Das k… geh: Finanz-Ministerium hat des… in der zulezt gedachten verehrlichen Note nur drei Modifikazionen d… bisherigen Tarifs vorgeschlagen, n…lich die Berechnung der Scala, f… von Gulden zu Gulden, von 30. zu … die Einrechnung von 1. d. per Maaß den erhöhten Aufschlag, und d…

Ste…

№ 7. Bewilligung von 1. ₰ für den Minuto-Verschleiß. Da bisher schon von den Konsumenten 3. ₰ per Maas an Aufschlag haben entrichtet werden müssen; so findet zwar von dieser Seite eine eigentliche neue Erhöhung nicht statt; dagegen ist die Bewilligung von 1. ₰ für den Minuto-Verschleiß zum Theil wirklich eine neue zu Gunsten des Brauerstandes dem Publikum zugeschobene Auflage, welche indessen da sie auf guten, beiderseits anerkannten Gründen beruht immerhin eingeführt werden mag. Allein! wenn zu diesem Pfenning per Maas noch 2. ₰ für Manns-nahrung geschlagen werden sollen, und wenn die oben angeführte, zwischen der gegenwärtigen Grundberechnung, und jener vom Jahre 1804. sich ergebende Differenz von 6 f 44 2/3 x. pr. Sud im Aufschlage auf die Maas /: 1950. Maas im Durchschnitt auf die Sud gerechnet :/ ebenfalls mehr als ½ ₰. beträgt; so würde, falls alle diese Ansäze als geltend angenommen werden wollten, das Publikum in den Fall gesezt werden, von nun an auf einmal jede Maas Bier aus den Brauhäusern im Grundpreise, und abgesehen von dem von Zeit zu Zeit steigenden und fallenden Preise der Gerste und des Hopfens beinahe um 1 xr. theurer trinken zu müssen, als bisher, ein beträchtlicher Unter-

schied

N° 8.

schied, welcher unmöglich in den seit dem Jahre 1806. vorgekommenen Veränderungen einen hinlänglichen Rechtfertigungs-Grund finden kann, so wie derselbe auch über die ursprünglichen Ansichten und Forderungen des Königl. geheimen Finanz-Ministeriums weit hinausgeht; und demselben, besonders in den äussersten Fällen, wo, bei grösseren Gewächsen, Stiertaxe selbst den Tarif nicht zu erreichen pflegte, zu gerechten Beschwerden Anlaß geben, wahrscheinlich selbst die Konsumtion mindern, und sonach mittelbar dem Staate und dem Aerar nachtheilig sein würde.

*. Nach allen diesen Betrachtungen wäre man zwar berechtigt, bei dem bereits nachgegebenen Aufsaz von 4 f 4 xr per Pfund für Mannsnahrung stehen zu bleiben; um indessen den jenseitigen Wünschen noch näher entgegen zu kommen, will man gleichwohl jenen Aufsaz auf 8 f 8 xr verdoppeln, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß dieß das Äusserste sei, was man hinunter bewilligen kann. Man verbindet hiemit das wiederholte Ersuchen, die Entwerfung des Tarifs beschleunigend zu lassen.

*. Nach allen diesen Betrachtungen glaubt man sich verpflichtet, bei dem nachgegebenen Aufsaze zu 4 f 4 xr per Pfund für Mannsnahrung unabänderlich stehen zu bleiben, und da man auch die Überzeugung des Königl. Finanz Ministeriums gewonnen zu haben; so giebt man sich zugleich die Ehre, den Antrag auf gefällige Beschleunigung des Tarif-Entwurfes angelegenst zu wiederholen.

München den ten

K. G. M. d. J.

Beilage 10. ad §° 23 d. u. G. P.

Bemerkungen zur Brau Polizey.

von einem Ungenanten.

No. 1.

Bemerkungen zur Brau-Policei.

§: 1.

Man hat bereits so manches organisirt, wenn schon nicht jedesmal mit gleich gutem Erfolge. Nur mit der Organisazion des Brauwesens will es nicht recht vorwärts.

10 ad §: 23.
S: Verte

§: 2.

Zwar ist die Malz-Taxe eingeführt, und in Gegenhalt der ehemaligen Komposizion sicher verdoppelt, wo nicht verdreifacht geworden.

§: 3.

Das Resultat hievon ist unstreitig Staats-Einnahme-Mehrung, deren welcher man zwar bedürfen mag, die aber Bier-Theuerung zur nothwendigen Folge hat.

§: 4.

Bier-Theuerung verträgt sich zwar mit Wohlhabigkeit, wenn solche allgemein oder wenigstens a potiori besteht.

§: 5.

Ob aber bestehender Lage nach, wo inner dem kurzen Zeitraum von 12. Jahren das Land 4. mal durch erlittenes Kriegs-Ungemach groß geleert, und geldlos gestellt ward, und wo die Mauthen den Geld-Ausfluß über Gebühr antreiben, eben hierauf groß zu rechnen sei, wird jeder Unbefangene für sich zu entscheiden wissen.

§: 6.

Einen weiteren Organisazions Punkt liefert die Perzeptions <u>Art</u> des Malz-Aufschlages.

§: 7.

In Steuern, wo fast Holz und Emballage gleichen großen Aufschlag mit dem Biere bezahlen, wird auch das Quil-Maas als Malz behandelt.

Es bleibt von dessen wegen doch wahr, daß Holz und

Em=

No. 2.

Emballage kein Wein, und aber so Quel-Malz kein Malz ist.

Doch solche Kleinigkeiten achtet man nicht, was liegt daran, ob sie gewiss bezahlt werden.

Genug! wenn die Auflage viel einträgt, dann mag sie auch das leere Nichts betreffen.

§: 8.

Die Malzmühlen sind als Kontrollen aufgestellt, was dieses an sich ganz ordentlich und notwendig ist: Damit sie aber diesen Dienst sicher und unverbrüchlich leisten, so trifft jeder Gang jedesmal mit einer falschen Polleta hin.

Falsch muss sie sein, weil sie das Quantum des rein trockenen Malzes bezeichnet, und mit gequollenem bei Mühle angefahren wird.

Folglich trifft der Mahlgast mit einem Zeugnisse ein, das keiner Kontrolle fähig ist, und doch soll die Mühl das Kontroll sein.

Fürwahr! eine sonderbare Einrichtung. Wäre es denn nicht gescheider trocken Malz zur Mühle zu fahren?

§: 9.

Das nötigste von allem wäre einmal gleich einem ewigen Kalender, voraus zu berechnende Brau-Tarife, welche die Bierpreise für alle Zeit bestimmte, und die zu jedermanns Kenntnis durch offenen Druck gebracht würde.

§: 10.

Zumal die Gersten- und Hopfenpreise in verschiedenen Jahren wechseln, und mit der größten Verlässigkeit erst nach geendigter Zeit erhoben werden können, die Bierpreise aber jedesmahl gleich mit entstehender

Teu-

No. 3.

Sudjahre verkündigt werden soll; als ergiebt sich hieraus, daß nur aus den Gersten- und Hopfenpreisen des abgeschlossenen Sudjahrs die Biertaxe für das nächstfolgende mit ächter Genauigkeit könne bestimmt, und proklamirt werden.

§: 11.

Man wird zwar einwenden; die alten Preise stünden alsdann außer Verhältniß mit der neuen Biertaxe: und dieses ist wahr; doch Schaden oder Nutzen nimmt hieraus kein Theil, und der Durchschnitt gleicht alles wieder aus. Weit ächter und genauer entziefert sich aber das rspec Verhältniß.

§: 12.

Man behält sich bevor eine wohl motivirte Brau-Tarife in Bälde nachzutragen.

§: 13.

Zumal das Bier sich auf blos lokalen Absaz beschränkt, mithin unter die freien Handlungs-Artikel nie gereihet werden kann; als ist es zur Handelsfreiheit auch nicht geeignet, sondern muß von seiner geringen Haltbarkeit und Verkehrs-Beschränktheit wegen der Polizei-Leitung unterstellt bleiben.

§: 14.

Polizei-Leitung aber erfodert Zwang, und nicht Freiheit; auch hierüber gedenkt man einen Nachtrag zu liefern, der Licht über diesen Gegenstand verbreiten solle.

§: 15.

Indessen darf man hier sicher annehmen, daß die meisten Biere von Kunst-Unwissenheit wegen verdorben werden.

Ein chemischer Lehrstuhl mit praktischer Übung verbunden würde nüzlicher, als mancher andere dergleichen sein, und die Regierung

wird

No. 4. wäre allerdings hierauf aufmerksam zu machen.

Willkühr paßt auf so mächtig ausgebreitete Gewerbe nicht.

No 5.

Beilage I.
Als
...er zu den Be=
...ungen §: §: 1.
4. & 5.

Über den erhöhten Malz-Aufschlag.

§: 1.

Ehemal ward solcher per Pausch, was man Komposizion zu nennen pflegte, erhoben.

§: 2.

Diese Erhebungs-Art war schlecht, und trug wegen der vielen Gefährden, die hiebei unterliefen, wenig ein.

10 ad §: 23.
...: Wenta

§: 3.

Gut war also, eine bessere Perzeptions-Art zu wählen, auch ward gut, vielmehr das Malz, als das hieraus zu erzeugende Bier der Taxe zu unterstellen; weil ersteres leichter zu kontrolliren ist.

§: 4.

Indessen ist nicht zu widersprechen, daß ziemlich scharf, von späterer Erhöhungs wegen, aufgelegt ward, und daß dieses nothwendig hohen Biersaz herbeiführe.

§: 5.

Man wird zwar sagen: der ehemalige Aufschlag stund noch 1 x pr. Maas, und der dermalige betrage höchstens 3. d. folglich wäre Minderung eingetreten.

§: 6.

Der Nominal Werth war zwar 1 fl pr Eimer. Effektive war's nur ein pohlnischer Gulden, der mehr nicht als 15 x gilt. Der Kurs war im Durchschnitt nicht höher.

Es gab zwar Komposizionen von 24 x, aber auch wieder einige, die nur 6 x pr. Eimer betrugen: so verschieden war das Gebermaß. 1 fl. war zwar die Aufschrift; die, wenn sie hätte befolgt werden müssen, oder ganz andere Biersäze erfodert, oder alle Bräuereien ohne Ausnahme ruinirt hätte; das heißt: jeder hätte die Boutique geschlossen gehalten, um sich gegen weiteren Schaden zu verwahren.

§: 7.

Man darf behaupten: daß die effektive Perzepzion im Gehalt des ehemaligen Aufschlages verdreifacht geworden sei. Dagegen erhoben sich auch die Bierpreise, und bedürfen nach

bei=

N.º 6.

beiliegender Tarif nach einiger Erhöhung.

§: 8.

Zwar muß man gestehen, daß der Preis-Ansatz derma
jenem in Oesterreich übertreffe; und dieses will viel gesa
haben, weil die Oesterreichischen Ansätze durchgehends sehr
liegen, und daß hiemit nicht schonend zu Werk gegangen w

§: 9.

Indessen sehe ich doch nicht ein: warum, da alle übrige Pre
[illegible] sich fortan erheben, eben das alleinige Bier Au
nahme hievon machen solle.

§: 10.

Ausnahme zwar machte es bisher, doch blos durch unfügl
Polizei-Zwang hingehalten, den man nur von gemäßigter
Kompositions-Gabe, und schlechterem Trunke wegen zu ent
gen vermochte. Doch, daß diese Ausnahme bei geänder
Lage verschwinde, daran kann keine Unbilligkeit wahrge
nommen werden: es wäre denn, daß sich das Bier Verhältniß
sig höher entreibe, als die übrigen Landes-Artikel.

§: 11.

Nun war aber schon in ältesten Zeiten ein Maas Bier = ein
halben Pfund Ochsenfleische: und hiebei erhielt sich's, bis das
sen-Fleisch den Werth von 8 xr. pr. ℔ erstieg, da blieben di
zurück, und entfernten sich vom ehemaligen Verhältnisse immer

§: 12.

Da man annehmen darf, daß 12 xr. p. Pfd. Ochsenfleisch als g
wöhnlicher Preis zu achten sei, und hiemit kümmerlich ausge
werden möge; so wäre der Bierpreis, auch wenn er 6 xr. p
beträgt, noch nicht ausser Verhältniß gestellt.

§: 13.

Da aber, um dieses zu erreichen das Schäffel Gerste 14 f.
der Zentner Hopfen 150 f. gelten müssen, diese aber als ge
iche- oder Durchschnitts-Preise nicht gelten können; al
wird daraus ersichtlich, daß, im Gegentheil, eher die
Preise noch die mäßigeren seyen.

S. M.

N: 7.
…ge II.
…n zu den
…kungen
§. 7. 8.

Über
die Perzepzions Art des Bier-aufschlages.

§: 1.

Was um des Himmelswillen! soll doch die Aufdünstung, die aus Wasser und Luft entsteht (: und anderes ist das Quellmaß nichts:) für einen Besteuerungs-Grund leisten!

Ich, und viele, und alle, begreifen hievon nichts. Bisher bestund der Satz dass, wovon man nichts geniessen kann, hievon auch nichts zu bezahlen sei.

§: 2.

Der Brauer empfängt seine Pollete für trockenes Malz, und diese soll der Müller kontrolliren. Dieses ist das Eigentliche des Geschäftes.

§: 3.

Nun führt er aber zur Mühle nasses:- da kann nicht mehr kontrolirt werden. Er bringt eine falsche Pollete mit: muss sie mitbringen, weil nass nicht trocken ist. Schon ist seine Pollete vergeblich geschrieben: er hat hiebei nur die eitle Bemühung, und den Umweg sie abzuholen. Weiter dient sie zu nichts.

§: 4.

Würde das Malz trocken zur Mühle gefahren: dann wäre die Pollete in der Ordnung, und wo die Mässerei auf der Mühl zur Pollete nicht stimmt: da ist die Gefährde ipso facto, und ohne weiteres Beweis-Erforderniss auf der Stelle verificirt. Und dieses ist eben, was sein soll! — was aber bei Zufuhr von genetztem Malze nicht ist, und nicht sein kann.

Der Zweck demnach wird in der Art nicht erreicht, und kann nicht erreicht werden.

§: 5.

Wozu nützt aber eine zweckwidrige Operazion, die nebenbei nicht gang und gäbe ist?

§: 6.

Um die Gefährden desto sicherer zu vermeiden, sei man auf diesen Gedanken verfallen: möchte es allenfalls heissen:

§: 7.

Man sieht aber nicht, wie dieses wohl sein könne. Vielmehr hat der Müller beim gesprengten Malze viel grösseren Spielraum zur Gefährde, als beim trockenen dergleichen. Er kann im Einverständnisse mit dem Brauer schreiben wie

und

No 8.

und was er will: denn die Collete, die ihn zu recht weis[en]
soll, hat keinen Werth, weil sie unächt ist. Wäre aber diese
ächt, so würde er sich minder Willkühr erlauben, weil der [Be-]
trug klar vor seinen Augen liegt.

Hier fehlt er Pflichts-Übertretung: im ersteren Fall
erzeigt er sich von Wohlwollens wegen, das von seinem [...]
Güte zeuget.

§: 8.

1ter Einwurf.

Nun will ich aber der Einwürfe erwähnen, welche
die Zufuhr des trockenen Malzes stehen.

dessen Abfertigung.

Trocken kann der Müller nicht mahlen, heißt es:
Getreid mahlt aber der Müller stets trocken? Keines:
keines: jedes muß bald mehr, bald minder, je nach
Zeit und Qualität des Getreides es erfodern, genetzt w[erden].
Und doch! wird genetztes Getreid zur Mühle nicht geführt.
Zu netzen versteht also der Müller für sich, weil zu se[inem]
Handwerke gehört. Von daraus hat der Brauer nichts z[u ...]

2ter Einwurf

§: 9.

Wo nähm' aber der Müller die Leute her, um die Malz[...]
gehörig zu stemmen.

dessen Abfertigung.

Zur Mühle fahren, kann das Malz nicht, es muß geführt w[erden].
Mit der Fuhr kommt ein Fuhrknecht, und wenigstens muß
Bräuknecht das Abladen machen. Dieser beider Kne[chte]
soll der Müller zu diesem Geschäfte gebrauchen, un[d wenn]
er aus seinen vielen Knechten noch einen dazu stellt,
die Arbeit füglich besorgt.

§: 10.

3ter Einwurf.

Woher nimmt er aber auch den erforderlichen Raum?

dessen Abfertigung.

Malzhaufen werden beim Einsprengen dichte zusammen
gesetzt, bedürfen also keinen grossen Raum. Weiters kön[nen]
viele Haufen zugleich entstehen, weil immer nebenbei g[...]
und wieder aufgefaßt wird. Und brauchten sie vie[l ...]
aus dem daß es augenblicklich an Raum gebräche, so läßt [...]
Säcken stehen: trocken Malz verdirbt nicht, dabei ist [...]
wie beim ersten.

§: 11.

4ter Einwurf.

Nun muß aber der Brauer seine Knechte entbehren [...]
der Mühle, durch sie einsprengen zu lassen?

dessen Abfertigung.

Ob dieses auf der Mühle, oder im Bräuhause vollb[racht wird,]
gilt gleichviel. Sie verrichten nur ihre Arbeit: und [...]

No 9.

gewinnen sein, weil auf der Mühl stehende Gehilfen beitreten

5ter Einwurf.

§:12.

Wenn aber das Malz trocken zur Mühle gefahren wird, so macht es Aufenthalt im Bräuen: denn trockenes Malz kann so schnell nicht zurückgeführet werden, als genetztes, weil es abstehen muß, und hiezu längere Zeit erfodert wird.

Nassen Abfertigung.

Von dem Nezzen erfolgt nicht der mindeste Aufenthalt: denn der Bräuer, der dieses weiß, führet nur um 12. Stunden früher zur Mühl und hiedurch ist das Gleichgewicht vollkommen hergestellt.

6ter Einwurf.

§:13.

Nun! weil denn keiner von allen Einwürfen gewicht, so muß doch dieser gelten, daß trocken gemautetes Malz weniger wiegen, als nasses dergleichen: mithin das Aerarium bei dieser Erhebungs-Art verliere.

…sse hat statt; doch …das Trockne hat hie… …sehr gefunden.

Dieses läßt sich nicht widersprechen: doch mittels Erhöhung ist auch alles abgethan.

Und diese Erhöhung ist nur scheinbar: denn, um wie viel mehrer der Aufschlag des trockenen Malzes betrage: dieses wissen und fühlen die Bräuer für sich.

Vid §:23 … H. V.

§:14.

Wollte man dessen ungeachtet die alte [illegible] Art beibehalten; so würde erforderlich sein, die Gründe, aus welchen hierauf bestanden wird, ordentlich von sich zu geben.

§:15.

Weiß das Gouvernement das Interesse des Müllers behörig an sich zu halten, dann ist auch von Gefährden nichts zu besorgen. Doch nasses Malz hält die Gefährden nicht aus; man wird vom Nezzen nicht redlicher. Nässe und Tröckne geben keinen effektiven Ausschlag.

§:16.

Das Gouvernement hat aber Mittel genug die Redlichkeit der Müller für sich zu gewinnen. Denn, wenn man bei Redlichkeit 10. mahl mehr gewinnt, als beim gewissen drückenden Betrug, so wird man sich, und zwar vorsichtmußes wegen, doch viel mehr zur ersteren bekennen. Nur wird notwendig sein, die Müller gegen der Bräuer Zudringlichkeit in besondern Staats Schutz zu nehmen.

S. M.

No 10.

Beilage III.

ad

Beilage zu den Bemerkungen §. §. 9. 10. 11. 12.

Brau-Tariffe.

§. 1.

Eine permanente Brau-Tariffe wäre wesentlich erforderl…

§. 2.

Um solche herzustellen, müssen vor allem die Regie Un… sten, und übrige Haus-Fraiss in ein festes Quantum auf… genommen werden, welches fürwährend gleichen Anschlag hält, und nur dann sich ändert, wenn ja die pretia beträchtlich sich ändern würden.

§. 3.

Unter Regie Unkösten, und sämtlichen Haus-fraiss begreift man, da von Beschlagung der adeligen Bräu… hser die Rede ist:

a.) Bräu-Beamten, Bräumeister, Bräuknechte, Bräuhelfer, Binder und Binderjung.

Für deren Besoldung, Kost und Trunk, nach dermaligen…

b.) Kupfer, Eisen, Laden, Teufel- und Granter-Holz

c.) Pech, Seife, Unschlitt.

d.) Maurer, Zimmerleute, Kupferschmid, Glaser, Schl…

e.) Mauersteine, Bretter, Nägel, Kalk, Sand z.

f.) Fuhrwerk und Malzmühle.

§. 4.

Ein Bräuhaus vom mittleren Range kann all diese Artikel in einer Durchschnitts-Berechnung f… minder, denn jährlichen 2,500 fl. nicht anschlagen…

§. 5.

Zu den geringen Bräuereien rechnet man sich Bräu… von 1. 2. und 300. Schäffeln.

Zu den großen jene von 7. 8. und 900. dergleichen. Wird hieraus der Durchschnitt gezogen, so ergibt sich für den mittleren Betrag eben 500. Schäffel.

Welche 1000. Schäffel und darüber bräuen, … nicht mehr zu dem gewöhnlichen Handwerks… diese behaupten schon fabrikmäßigen …

§. 6.

Also 500. Schäffel in 2500 fl. Anlage ge…

No. 11.

...gleichung. hat jedes Schäffel 5 fl. Unkösten zu tragen: welche sohin einen Theil des Berechnungs-Grundes konsti-

...ffel..... 5f—. tuiren, und pr. Auslags-Erfoderniß zu stellen sind.

§:7.

Ein weiteres dergleichen konstituirt der Malz-Aufschlag.

§:8.

Dieser beträgt vom Schäffel gequelenen Malzes 3f 45x.

Da sich aber das gequelene Malz zum rein-trokenen dergleichen verhält, wie 6. zu 5. das Quellmaß hingegen (:wie in den Bemerkungen §:7. schon gezeigt ward, kein Malz, sondern aus Wasser und Luft hervorgebrachte bloße Aufdünstung ist, die zur Bier-Erzeugung nichts beiträgt - nichts beitragen kann:) auf reines trokenes Malz reduzirt werden muß;

So ergiebt sich hieraus, daß - und zumal 6. Schäffel gequellten Malzes 22f 30x an Aufschlag entrichten, hierin aber nur mit 5. dividirt werden darf, als dann pr. Schäffel reinen

...äffel.... 4. 30x. trokenen Malzes zu bezalen kommen 4fl 30x.

§:9.

Diese zu obigen 5f addirt, sind hier zu unterwerfen.. 9f 30x.

§:10.

Um die Berechnung der beeden-unter sich differenten Säze für Schenk- und Lager-Bier zu unterwerfen, muß solche nach 2. Schäffel gestellt, sohin obiger Ansaz verdoppelt werden; womit 19f - als permanente Auslage in Ansaz zu stellen sind.

§:11.

Und nun über den dem Gewerbtreibenden Brauer zuzuweisenden Profit.

Die Grundlage des Profits sind diejenigen des Brau-Kapitals.

Eine Brau-Konzession wird unter der Aufschrift von Begünstigung gesucht.

Sein Kapital zu benuzen, kann keine Begünstigung sein: dieses kann und darf jeder für sich thun.

Die Begünstigung liegt also in dem, und wird von daraus nachgesucht, um sein Kapital auf sicheren, und höheren Zinsen zu stellen.

§:12.

Ein Gewerbs-Kapital, zu dessen Betrieb, Kenntniß, Fleiß, Mitverwaltung, mit wohlfühlbarer Sorg- und Gefahr verbunden, erfodert wird, soll wenigstens 7. pC. sichere Zinsen abwerfen —

§:13.

... 9f 30x Nun erfodert aber bei gegenwärtiger Zeit jeder zu errichtende

№ 12.

Transport:... 9 fl 30 x.

tende Braustadt einen Kapitals-Aufwand von 8..
Der Freiherr v. Dachsberg auf Eckolkofen, der Graf
von Haag, der Graf Preysing von Moos, das königl. ..
Schleißheim p werden bezeugen können, was die ..
ten eines Bräuhauses mit Geschirr Schiff- und
nebst aller Zugehör für einen Kapitals-Aufwand
fodern.

Und doch haben all-vorstehende ihre Bräu..
vor Anfangen des abgewichenen Jahrhunderts ..
mithin zur Zeit wo noch um 30. pCt. wohlfeiler, ..
gegenwärtigen, gebaut ward.

Man braucht sich hierauf nur, um darzuthun, da..
gar Ansatz nicht übertrieben sei.

§: 14.

7. pCt. von 80,000 fl. betragen 5,600 fl jährlichen Zinsen.

Wenn also auch angenommen würde, daß ..
solchen jährlich 1,000. Schäffel verbrauche /: und die
verbraucht sicher keines :/ so träfen für Brau-..
rechnete 5 fl 36 x. pr Schäffel, welches 7. Kr. pr. Maas ..

§: 15.

Werden die Zinsen des jährlich erforderlichen Verschleiß-Ka-
pitals beigerechnet, so kann auch minder, dann 1..
oder 1 fl. pr. Eimer nicht zurückgerechnet werden.

§: 16.

Nach der Durchschnitts-Berechnung von 500. Schäffel
Schleißes, fielen gar 2 fl. pr. Eimer.

§: 17.

Man glaubt also einen wohl mäßigen Profit
per Schäffel .. 4 fl — geschlagen zu haben; der hiefür mehr nicht, dann
Schäffel unterworfen worden. Und dieser ..
tiget sich um so mehr dadurch, als vereinsch..
fen der Malz-Aufschlag, der doch blos gratis
Auslag, wie ohne Gefahr perzipirt wird, 4 f
Schäffel beträgt.

Werden nun zu vorstehenden 1..
für 2. Schäffel Brau-Profit 8
addirt, so betragen aber die 2. Schäffel eine
Vor-Auslage von 2

§: 18.

Zu bemerken hiebei kommt noch, daß in den

Latus 13 fl 30 x.

N° 13.

...haus Aushaltat.

...l = 13 f 30 x

... = 67. 30 x

...halten 12. —

...iben 55 f 30 x

...hung

...lizei Dekzion.

Aufsatz, ohne ...lag gründ. 40 f 57 x

...ig 3. h per ...im Durchschnitt ...o. Maaß ... 24 f 22 x

= 65 f 19 x

...fällen ... 10 f —

= 55 f 19 x

...noch be= ...für Maaß ...g weiters 4. 4.

...lt sich ... 59 f 23 x

...hält die zweiter= ...hung mehr 3 f 53 x

...0 ad § 23.

...: Vorl.

seinen Brau-Profit auch noch der Bierwirth, nicht zwar von Rechts- sondern von Zuholung-wegen sich theile, und diesem nur durch neue Zwangs-Einführung, wie in einer besondern Anlage wird gezeigt werden, abgehalten werden könne.

§: 19.

Im Ganzen entziffert sich, daß bei bestehend-so hoher Malz-taxe, und unter Beibehaltung der allgemeinen Freiwirths- der Ansatz der Zinsen des so hochgiltigen Brau- und Verlags-Kapitals nie zureichend entsprechen können, mithin der Brau-Eigenthümer immer als Geprellter erscheinen müssen.

§: 20.

Weiters hat man zur Berechnung 7. Eimer Schenk- und 6. Eimer Sommerbier unterstellt. Auf eine mehrere Deckung kann, und darf die Polizei sich nicht einlassen, weil sie schlechte Bierbezeugung zum Berechnungs-Grunde nicht selbst unterstellen darf. Sie ist vielmehr schuldig zu machen, daß dieser Guß betrüglich nicht überschritten werde.

Am sichersten machen die Wirthe, als bald der Bier=zwang allgemein bestehen wird.

§: 21.

Von diesem Rand-Punkte ausgegangen bedarf man nun mehr die Gersten- und Hopfenpreise /: doch der nähern Genauigkeit wegen :/ jeder derselben separirt berechnet, entwerfen und die permanente Brau-Tariffe kann keiner Aufstellung unterliegen. darf also als solche mittels eigenen Druckes bekannt gemacht werden.

Welches mit beeilen sehr zu wünschen, und was man Hand ans Werk legen will, auch ungesäumt zu bewirken ist.

Folgt nun

in der Anlage der Entwurf der Brau-Tariffe.

No 14.

Entwurf

einer permanenten Brau-Taxe.

Verfaßt nach den vorangesandten Grundsätzen: berechnet nach den alleinigen Gersten-Preisen; getrennt von dem Preise des Hopfens und von 2. zu 2. Schäffel ausgezeichnet.

Permanente Vor-Auslage.

a.) für Haus-Kost ab. 2. Schäffel	10 f	—
b.) für Malz-Taxe a 2. Schäffel	9.	—
c.) für Brau Profit à 2. Schäffel	8.	—
Zusammen	27 f.	—
a 5 f. 2. Schäffel	10.	—
	37 f	—
Schenkbier 7. Eimer à 11. xr	19.	15.
Lagerbier 6. Eimer à 12. xr	18.	—
	37.	15.
a 6 f 2. Schäffel	39.	—
Schenkbier 7. Eimer à 12. xr	21.	—
Lagerbier 6. Eimer à 12 xr	18.	—
	39.	—
a 7 f 2. Schäffel	41.	—
Schenkbier 7. Er a 12 xr	21.	—
Lagerbier 6. Er a 13 xr	19.	30.
	40.	30.
a 8 f 2. Schäffel	43.	—
Schenkbier 7. Er à 13. xr	22.	45.
Lagerbier 6. Er à 14. xr	21.	—
	43.	45
a 9 f 2. Schäffel	45.	—
Schenkbier 7. Er a 13 xr	22.	4[illegible]
Lagerbier 6. Er a 15. xr	22.	30
	45.	1[illegible]
a 10 f 2. Schäffel	47.	—
Schenkbier zu 14. xr	24.	3[illegible]
Lagerbier zu 15. xr	22.	3[illegible]
	47.	—
a 11 f 2. Schäffel	49.	—
Schenkbier zu 14. xr	24.	
Lagerbier zu 16. xr	24.	
	48.	

№ 15.

a 12 fl 2. Scheffel	51 f —
Schenkbier zu 15. kr	26. 15.
Lagerbier zu 16 kr	24. —
	50. 15.
a 13 fl 2. Scheffel	53. —
Schenkbier zu 16 kr	28. —
Lagerbier zu 17. kr	25. 30.
	53. 30.
a 14 f 2. Scheffel	55 f —
Schenkbier zu 16. kr	28. —
Lagerbier zu 18. kr	27. —
	55. —
zu 15 f zwei Scheffel	57. —
Schenkbier zu 17. kr	29. 45.
Lagerbier zu 18. kr	27. —
	56. 45.
a 16 f 2. Scheffel	59. —
Schenkbier zu 18. kr	31. 30.
Lagerbier zu 19 kr	28. 30.
	60. —
a 17 f 2. Scheffel	61. —
Schenkbier zu 18. kr	31. 30.
Lagerbier zu 19. kr	28. 30.
	60. —
a 18 f 2. Scheffel	63. —
Schenkbier a 19. kr	33. 15.
Lagerbier a 20. kr	30. —
	63. 15.
zu 19 fl 2. Scheffel	65 f —
Schenkbier zu 20. kr	35. —
Lagerbier zu 20. kr	30. —
	65. —
a 20 f 2. Scheffel	67. —
Schenkbier zu 20. kr	35. —
Lagerbier zu 21. kr	31. 30.
	66. 30.
a 21 fl 2. Scheffel	69. —
Schenkbier zu 21 kr	36. 45.
Lagerbier zu 22. kr	33. —
	69. 45.

N° 16.

a 22 fl. 2. Schäffel	71 f —
Schenkbier zu 21 kr	36. 45
Lagerbier zu 23. kr	34. 30
	71. 15
a 23 fl. 2. Schäffel	73. —
Schenkbier a 22. kr	38. 30
Lagerbier a 23. kr	34. 30
	73. —
a 24 fl 2. Schäffel	75. —
Schenkbier zu 22 kr	38. 3
Lagerbier zu 24. kr	36. —
	74 fl 30

Die Gersten-Preise sind aus derselben wesentlich bellerischen Ansicht leicht zu berichtigen: oder kann die Ankäufe des hiesigen Königl. Bräuhauses zur Aufsage Norm unterstellen.

Wird das erstere beliebt, so ist die Operation fol- Von des jeden Kreises Haupt-Orte, oder jenem in ~~Kreise~~ Kreise der stärksten Wochenmarkt be- wird der mittlere Gerstenpreis nach den 30. Tu- schen 1. Okt. bis 1. May extrahirt, dieser Preise dirt, so erhält man den Durchschnitts Preis für den Kreis.

Ansichtig wird hieraus, ob? und wie groß Preise des jeden Kreises unter sich abstu- Fällt die Differenz zu groß nicht aus, dann nur ein und der nämliche Satz fürs ganze reich geschrieben: und um diesen zu besti- müssen die Bierpreise des jeden Kreises men addirt, hierin aber mit der Anzahl Kreise dividirt werden: dadurch erhält man gemeinsamen Preis fürs ganze Königreich

Schwerlich wird aber dieser statt haben zu große Verschiedenheit der Gersten-Preise, oder auch die eine Kreise zu schwer drücken, die anderen zu groß begünstigen.

N:o 17.

Dann wird zu assimiliren das [illegible] und welche in den Preisen um mindere, denn 3. Kopfstück per Schäffel differiren, für die wird gleicher Einsatz vorgeschrieben.

All dieses versteht sich für den Fall, daß die Gersten-Preise, und deren Berechnung auf den Einsatz des nachfolgenden Sudjahres, von strenger Genauigkeit waren, übertragen werden.

10 ad §: 23.
Z: Vorl:

Hopfen-Preise.	Schenkbier.	Lagerbier.
ab 40 fl der Zentner	1. ₰	1. ₰
60.	1. ₰	2. ₰
80.	2. ₰	2. ₰
100.	2. ₰	3. ₰
120.	2. ₰	4. ₰
140.	3. ₰	4. ₰
160.	3. ₰	5. ₰
180.	3. ₰	6. ₰
200.	4. ₰	6. ₰
220.	4. ₰	7. ₰
240.	4. ₰	8. ₰
260.	4 ₰	9. ₰
280.	5. ₰	9. ₰
300.	5. ₰	10. ₰

Die Berechnung ist gestellt nach 3 tt pr. Schäffel Schenk- und 5 tt pr. Schäffel Lagerbier.

Für gute Keller ist es zwar zu viel, für schlechte hingegen zu wenig.

Im Durchschnitte wird, und soll es zutreffen.

Die Preise sowohl des inländischen, als auch, und besonders des Böhmer Hopfen können am verlässigsten durch das königl. Bräuhaus München erhoben werden.

In diesem besteht, was zum Entwurf einer permanenten Bräu-Tariffe, als zu besorgen nicht nur sehr dienlich, sondern wohl notwendig erachtet wird.

S. M.

No. 18.

Ad
Beilage zu den Bemerkungen §. §. 13 et 14.

Mittel

die Brauereien, und das Publikum gegen Übert[re]tung des Biersatzes zu sichern.

§. 1.

(1) Dieser Gegenstand zog die Aufmerksamkeit der Regierung vorlängst auf sich: sie war aber noch mal so glücklich, solchen treffend zu behandeln

§. 2.

Man belieben die auch ältern Mandate nachzulesen; diese drohen schon mit Straf gegen die Übertreter, dulden nicht, dass die Bierpreise nach Willkühr ge[…] werden. Sie verweisen mit Strenge auf Beibehaltung des ausgeschriebenen Satzes. Doch welchen war hievon Erfolg? und wozu nützen alle diese Gebote?

§. 3.

Zu allen Zeiten überwog der Eigennutz, und man blieb straffrei: theils, weil der Beweiß füglich nicht zu bringen ist, und noch mehr, weil die Absatzes-Kon[…] die Brauer nöthigt, den Willen der Wirthe zu erfüllen; wer hierin nicht giebt, der hat weniger Verschleiß, [...] geringen dergleichen können die Brauereien nicht [...]

§. 4.

Es wirkt also das Interesse des Wirths, welchem das [...] des Brauers untergeordnet ist, auf einen und den [...] Punkt zusammen: nach dem bekannten: – Brat'st du [mir die] Wurst, so lösch' ich dir den Durst: – dessentwegen sind al[le] das herrliche Verbote eitel, und wirken nicht – können nicht

§. 5.

So war's von allen Zeiten, nur mit dem Unterschiede, dass die Zwang-Wirthe, deren Anzahl doch beträchtlich war, [...]mung lagen, und die Brauereien, oder durch diese, das P[ublikum] nicht belästigen konnten. Die ungleich grössere Zahl [der] Wirthe wusste aber auch damal schon jedem Brauer [sein] gebührlichen Profit abzutragen.

§. 6.

Als nun der unbesonnene Freiheits-Geist, gegen welchen [...]tern, doch wohl geordnete Vernunft vergeblich kämpfte,

№ 19. Zwang wie aufhob: da waren alle Bande aufgerissen, und dem Freiheits-Missbrauche die Thore eröffnet.

Auf Moralität, die durch den Zeitgeist nicht gebessert wird, war nicht zu rechnen, und Eigennutz bekannt sich zu dergleichen Gefälle nicht. Die einzige Wohlthat, welche das Publikum aus dem Zwange genoss, ward vernichtet, und es geschah, was man unfehlbar voraussah; und wofür die vorgehende Erfahrung laut zeugte: dass das bis dahin beschränkte Übel nunmehr allgemein ward.

Und dieses hiess man: Organisiren!

§. 7.

Wem seine Landes- und Polizei-Ordnung liegt, dem möchte die Anordnung schwer zu kennen sein. Der wohlthätige Zwang ward also aufgehoben, gegen alle Politik, und eben so, wie im folgenden wird gezeigt werden, auch gegen alles Recht.

§. 8.

Zwar heisst es: man habe sich blos dem Mandate von 1723. angeschlossen, welches den Bierzwang schon damals aufhob: doch Unrecht giebt keinen Grund sich anzuschliessen, und rechtlich bestund auch solches nicht.

§. 9.

Das nachfolgende Mandat von 1726. wodurch restitutio in integrum erfolgte, sagt ausdrücklich: es wären nie die Landesherrliche Willensmeinung gewesen, den Bierzwang aufzuheben: Man habe nur das Mandat irrig eingenommen; es beschränke sich blos auf Polizei-Fälle von schlechtem ungesunden, oder verdorbenem Bier. Dieses könne dem Zwange nicht unterliegen: diesen Zwang gedachte man aber auch nie gelten zu machen.

§. 10.

Das hierdurch vollständig restituirte Zwangs-Recht blieb von 1726. bis 1799. sohin volle 73. Jahre unangetastet.

Wie kann also auf das Mandat von 1723. welches durch das spätere von 1726. annullirt ward, und in dessen Ausübung man sich fand, zurückgetreten werden?

§. 11.

Rechtlichen Bestand hatte das Mandat von 1723. zu keiner Zeit.

es

No 20.

es war bloße Usurpation, welche zu beschönigen, das Mandat 1726. sich des mildernden Ausdruckes von Mißverständniß bedie[nte]

§. 12.

In alten Zeiten waren die Guts- und Brauherren ihr eigenes Tafer[n] geschenkt habe, war durch bloße Pächter oder unmittelbare Dienst[boten] Nun konnte keinem verwehrt sein sein eigenes Bier bei sei[nen] eigenen Tafern zu schenken.

§: 13.

Das Bräuhaus Schierling besitzt noch wirklich die Tafern von altem Herkommen. Insgemein ward aber im Stifts[recht] leib- auch wohl gar Erbrecht hierauf verliehen, womit [das] Eigenthum nach römischen Rechtsbegriffen habe getheilt

§: 14.

Ward dieses zwar eine Gnade für die, welche in solcher Art gestiftet worden, und hierdurch Guts-Gerechtigkeit er[hielten,] so übertragen, von dieser Wohlthat wegen doch die Herrsch[aften] ihr Schenkrecht nicht: die Verbindlichkeit der Bierabnahme ward jedesmal dem Gerechtigkeits-Briefe einverleibt, [und] sohin ihr Schenkrecht durch Kontrakt gesichert.

Und dieses zu thun waren sie allerdings befugt, weil es von ihnen abhing, unter welchen Bedingnissen sie die neue Gerechtigkeit ertheilen wollten, und für sich nie zu vermuthen war, daß einer sein Sch[enk-] recht von sich geben würde.

§: 15.

Dessenungeachtet, und als das Innviertel an Oesterreich kam, [hat Kai]ser Joseph II^ten^ aber verschiedene, den ehemalig[en] Ständen nachtheilige Abänderungen traf, solcher d[och nicht] zu bewegen war, den Bierzwang aufzuheben, [de]nen, die ihm hierzu riethen, geradehin äußerte, er offenbare Ungerechtigkeit verabscheue, der Zwangrecht aber durch vorgezeigte Briefe und vertragsmäßige Urkunden zu klar erwiesen fa[nd,] daß man sie füglich dieses Rechts entsagen kö[nnte.]

§: 16.

Das Zeugniß dieses Mannes, dessen Umwälzungs-Ge[ist und] geringe Achtung für den Adel allgemein bekannt s[ind,] als unpartheiisch geachtet und von großem Gewi[cht] sein, erkannt werden. Man wird hierauf bei [Einver-] leibung des Innviertels zum Mutterlande unfehlbar [Rück-] sicht tragen müssen.

§: 17.

Soviel vom Rechte zur Rückkehr: und dieses um so

No. 21. die Auflösung des Problems zum Zwange, und zwar zum allgemeinen dergleichen führt.

§. 18.

Der Zwang soll, und kann aber nur bestehen für ächtes gut trinkbares Bier. Bei schlechtem hebt sich der Zwang auf, und der Wirth erhält zu einem bekannt guten Trunke, doch anderst nicht, als mit Vorwissen und nach Anordnung der Polizei: außerst würden neue Unfüge entstehen.

10 ad §. 23.

: Wort:

§. 19.

Zugetheilt werden alle Wirthe, und an alle Brauer, ohne Ausnahme. Der Fürst nimmt, die ihm von Vertragswegen angehören, und erhält weiters die, welche seinen Brauereien am nächsten liegen. Für den Adel gilt das nämliche: Nur, was in zu großer Entlegenheit, oder, bei minderen dergleichen, in zu bösen und unfahrbaren Wegen liegt, kann und soll Ausnahme von der Regel erdulden.

Und eben so werden immer die nächstgelegenen Wirthe dem jeden Landbräuer auf bürgerlichem Stande zugetheilt.

§. 20.

Nur in Haupt- und großen Städten, die Volks genug zählen, oder Absaz aus Wochenmärkten haben, bedarf man weniger, oder gar keiner Zuweisung von Landwirthen: hingegen wird auch kein Zufuhr vom Landbier zur Stadt gestattet: den wenigen Haustrunk von eigenen Landgütern ausgenommen, der aber ziemlich beschränkt sein soll.

§. 21.

Wenn es denn an dem sein soll, daß man Ordnung, und Organisazionsmäßige Ordnung haben will; so liegt diese eben im Zwange; kann anders wo nicht leicht- nirgends aufgefunden werden. Denn das Übel liegt im Mißbrauche der Freiheit: und dieser Mißbrauch kann nur durch herbeizuführenden allgemeinen Zwang hingehalten und zerstört werden.

§. 22.

Die Resultate hievon sind folgende:

a. Die Brauer können bei dieser Veranstaltung guten Trunk liefern: mithin wird das Publikum erfo-

derlich

No. 22.

trinkt gut bedient: dadurch also erreicht.

b. Bei allgemein gutem Trun… schlossen werden: durch… den Wirthen und den… Nutzen. Gemeinnü… Absicht, und a…

c. Bei gutem T… schende für den G… heit welch immer f…

Der Nahmen macht… nur für guten Trunk a… gehoben wird; so kann… sultat nicht hervorgehen…

Man kann den Wirthen… Vortheil nächstens wenn in… trage die Rede sein soll.

d. Zumal der brauende Stand… der Wirthe, und derselben Gebund… schleiss verlässig berechnen kann, … mehr läuft, durch fremden Eigennutz … tigt zu werden, übrigens auch die Bier… wie einmal geschah, nach schlechtem, sondern… gutem Trunke berechnet sind, als kann und muss … zur Erzeugung guten Trunkes, von Polizei aus … halten werden.

e.) Die Polizei hat aber hiebei keine mindeste Aufs… Erschwerniss; denn jeder Wirth ist für sich schon der sicherste Polizei Aufseher, weil bei schlechtem Trunke sein Gewerb leidet, er folglich hievon Anz… zu machen nicht säumen wird.

f.) Eine gute Bier-Erzeugung ergiebt sich weiters Resultat von selbst, weil der Wirth-Wechsel mit der schlechten Erzeugung verbunden ist: jedem aber ge… daran liegt, die ihm zugetheilte Wirthe forte… beizu behalten, und sich dadurch vor Schaden zu hüten, darum auf Nachsicht kann und darf er nicht rechnen.

g. Die [illegible], bei eintretenden Noth-Fälle die…

[illegible]

No. 23. Wa[illegible] e 8. Maas 32 … betragen [illegible]
[illegible] Vergütung a 2 [illegible] pr. Maas [illegible]
[illegible] der Preise.
[illegible] hingegen erfordert [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] betreffend 8 Maas [illegible]
[illegible] 2. Maas [illegible]
[illegible] 2 [illegible] zu beziehen [illegible]
[illegible] 8.
[illegible] zur Berechnung [illegible]
[illegible]

Mit [illegible] ergiebt sich [illegible]
tes auf [illegible]
weil das [illegible] bei [illegible]
des Gegenstan[illegible] Maas im [illegible]
beschiedenen [illegible] kann [illegible]
[illegible] nicht sagen [illegible]

Dem Standesschluß [illegible] gemacht [illegible]
ten Landes-Artikeln [illegible] pr. Maas zu bezie-
hen der Polizei-Aufsicht [illegible]
stellt, sohin von der [illegible]
fragt werden.

[illegible] pr. Maas
[illegible]
[illegible]
[illegible]

No. 26. **Nachtrag**

Es ist blos unmöglich, eine rechte Bräu-Tariffe zu entwerfen, wenn nicht das Wechselnde von den Ständigen geschieden, mithin Regie-Unkösten, Faux-Frais, Malzaufschlag und Bräu-Profit, als ständige Ausgaben im voraus berechnet werden: denn hierin liegt der Berechnung Grund, welcher nicht verwiesen werden darf.

Wohl aber kann der Ansazes-Summen Aufstellung gemacht werden; und dieses scheint man auch zu thun, indem die für Regie-Unkösten und Faux-Frais mit jährlichen 2500 fl. geschäzt angenommen Summa als übersezt will betrachtet werden.

Man muß aber hiebei auf die Aufschrift nehmen Ham machen, wornach diese Rubrik für adeliche Bräuen gestellt ward. Wo der Bräuer das Handwerk selbst treibt, dort ist Ansazes-Minderung noch zuläßig.

Zur Rechtfertigung des gestellten Ansazes dient folgende spezifische Anzeige.

Man wird nicht in Abrede stellen, daß ein ständiger Land-Beamte wenigstens auf jährlich 800 f. zu stehen kommt. Man rechnet solchen als Bräubeamten nur zum 4ten Theil

a.)	also für solchen	200 f.
b.)	Für den Bräumeister an Geld, Kost und Trunk	500 f.
c.)	Für den Binder eben so	400 f.
d.)	Für 2. Bräuknechte	300 f.
e.)	Für den Bräuhelfer, der über Sommer Kellerknecht.	200 f.
f.)	Für den Handbinder der über Sommer aussteht.	100 f.
	Suma:	1,700 f.
g.)	Für wenigstens 10. Ctr. Pech à 15 f.	150 f.
h.)	Für birkene Reife	100 f.
i.)	Für Unschlitt und andere Kleinigkeiten	50 f.
	Suma:	300 f.
k.)	Für Malzbrechen im geringsten Preise à 12 kr. p. Schäffel	100
l.)	Für Fuhrwerk sicher	200
	Suma:	300

Diese 3. Summen zusammen, wovon nichts auszuschlagen ... 2,30

weg, betragen demnach ... 20

übrigen also noch ... 2,50

No 27.

Wovon Kupfer, Eisen, Läden, Schaufel- und Ganter-Holz nebst Mauersteinen, Latten, Kalk, Sand, Ziegel p. item Kupferschmied, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Glaser, Hafner p zu bezahlen sind, und man darf sich glüklich schäzen, wenn zu dieser Bestreitung die Summe im Durchschnitte zureicht.

Man erachtet also auf der gegebenen Aufsazes-Summe unabgeändert bestehen zu müssen.

Daß ein trokenes Malz zum eingestampften dergleichen sich wie 5. zu 6. verhalte, ist erfahrungsmäßig erwiesen.

Daß die Malz-Taxe auf Eingestampftes zu legen, in mehrerer Hinsicht nicht schiklich, und von Organisazions wegen, unzuläßig sei, auch darauf gedenkt man noch zu bestehen.

Daß der allgemeine Bierzwang, wodurch dem Freiheits-Mißbrauche aller Zugang verlegt wird, der Schlüssel zur Brau-Polizei sei, mag nicht widerredet werden.

Gut würde es immer sein, wenn der Ganter-Saz ganz verschwände, wenn gleich die Brauereien, von Vergütungs wegen, den Kürzern ziehen.

Die genauesten Biersäze können nur aus den Preisen des vorgehenden Sudjahres, als wovon man vollständige Kenntniß hat, erhoben, folglich jedesmal sogleich kund gemacht werden.

Man lebt noch der Überzeugung, daß bei vollständig guter Organisazion des Brauwesens, nach streng polizeilicher Aufsicht, auch hierauf zu reflektiren sei.

Übrigens wird um baldig gefällige Sazes-Erneuerung nachgesucht: denn der Unterschied der heurigen Gersten- und Hopfenpreise zu den vorjährigen ist doch schon einigermaßen bekannt, und weiset auch einen beträchtlichen Abstand hin.

Um noch auf Vorräthe zu rechnen, ist das Sudjahr schon zu weit fürgeschritten, und die mehreren müssen hieran schon aufgezehrt haben.

Damal, wo Lagerbierbrauen schon im Anzuge ist, kann hierauf nicht mehr gerechnet werden.

Der vorjährige Biersaz kann nur dann beibehalten werden, wenn der Vorschlag aus den Preisen des

ab=

N.º 28. abgewichenen Sud-Jahres den Einsatz zu er=
höhen, sogleich realisirt würde, welches je=
doch durch offenen Druck, unter beigesetz-
ten Motiven, bekannt zu machen wäre.

No 29.

§: 1.

Was man Brauerei Gewinn nennt, ist eigentlich Verzinsung des schweren Brau-Kapitals über Einrichtungs- und Verlags- Unkosten.

§: 2.

Für Mühe, Sorge, und Gefahr darf doch auch eine Aufrechnung gestellt werden.

10 ad §: 23.

§: 11.

§: 3.

Und für all dieses Zusammen, berechnete man mehr nicht, als einige 40/m fl. zu können hoffen, als 5. pCt. Zinsen.

In der Voraussetzung jedoch, daß diese rein fließen sohin alle und jede Vorauslagen, als bestritten, vorausgehen.

Was soll nun hieran Aufsehens würdig sein?

Hat man nicht das Kapital schon seltsam eingeengt? und die Zinsen mäßig genug gestellt?

Wer würde sonst eine Last für verantwortenden Summen übernehmen? übernehmen können?

Dies steht, wie man schon angezeigt hat, außer allem Verhältnisse mit dermaligen dergleichen Bedürfnissen.

§: 4.

Will man auf ein paar Hundert Jahre zurücktreten, so mag die Summe freilich übersetzt sein.

Da sich aber seither alles Eigenthum im Werthe verdrei- und vervierfacht hat: warum sollen die einzige Brauereien in Ausnahme stehen?

§: 5.

Schon in ältesten Zeiten war 1. Maaß Bier gleich einem 1/2. Pfund Ochsenfleisch. Dies soll also dermal gelten 6 kr und gilt doch keine 5 xr.

Wie kann man über Theuerung schreien? und wäre Grund hiezu! achtet man die Aufschlags-Erhöhung für nichts?

§: 6.

Die quaestio status ist demnach keine andere, und kann keine seyn: als ist die Summe in Gegenhalt der Erfordernisse.

N: 30. ist übersetzt, oder nicht?

§: 7.

Daß sie es nicht sei, liegt aus vorangegebenem klar genug vor.

Es fällt beinahe ins lächerliche behaupten zu wollen, daß auch nur die einige Einrichtungs-Auslagen, ohne Beisatz der übrig erwachsenen, mit so einer Summe bestritten werden können.

Man kann ohne Besorgniß sein, durch Thatsache des Gegentheiligen überführt zu werden.

Und wer leiht denn demnach auch 5. pc.? und sind mehr 5. pc. bei doch unvermeidlichem Risico eben bemessene Zinsen?

Der Vortheil steht schon ganz auf der Seite des Publikums.

§: 8.

Bräu-Beamte und Bräumeister gehören zur Berechnung, weil sie nicht entbehrt werden können.

Wenn der bürgerliche Bräuer diese Last nicht träg[t], so ist das Resultat hievon, daß er von gleichem Kapital 6¾. pc. Zinsen einhebt, was aber für ein gewagtes Handlungs-Kapital nicht zu viel wäre; besonders in Rücksicht auf Kapitals-Mäßigkeit.

§: 9.

Ein Bräuer, der nebenbei Landbauer, und immer Gastgeb ist, kann sich aber mit der Bräuerei so ausschliessend nicht befassen. Er hält gemeiniglich einen Werk dirigirenden Oberknecht, der, wenn er gleich Mitarbeiters-Dienste leistet, im gewöhnlichen Solde nicht zu überkommen ist.

Und ein ordentlicher Bräuer hält auch Lehr-[jungen]; für Jungen ward aber der Anschlag nicht gestellt.

§: 10.

Dessen Auslage los ist auch dieser nicht: nur mag er sich mit einer geringeren durchziehen. Das Facit hie[r]von ist, daß er fürs Publikum geringeres Opfer bringt, als der adelige Bräuer, und dieses läßt [sich] nicht ändern, weil verschiedene Sätze nicht geschie[den] werden können.

No 31.

§: 11.

Dafür, und zumal der Brauprofit der Besteuerung unterliegt, ist die Regierung befugt, seine Gewerbsteuer verhältnißmäßig zu erhöhen.

§: 12.

Und hiemit soll /: will's Gott :/ ferner Zweifel und Anstand behoben, und alles abgethan sein.

Beilage H. ad §. 23 Ind. Pr. H.

Antrag ad Excellentissimum

Antrag
ad
Excellentissimum

Beil: 11 ad N: 23 der G. A.

Der Unterzeichnete unterstellet es dem Ermessen Seiner Excellenz, ob nicht die ihm von einem Freunde soeben zugestellten Bemerkungen zur Brau Polizei der Section zugestellt werden wollen. — Da soeben die letzte Haupt Erinnerung des hohen Finanz Ministeriums über den Bier Satz eingelaufen ist, und darüber nothwendig abermals in Sessione referirt werden muß.

München den 24.ten Nov: 1809

An die Section zur geeigneten Rücksicht-nehmen bei dem Hauptvortrag

25 9br. 1809

Graf v. Montgelas

Aus-

Beilage 12. ad §. 25 des G. A.

Kurze Bemerkungen des Referenten der I. Section.

Beil: 12 ad §: 25 des H. 4.

A. Kurze Bemerkungen

des

Referenten der Ministerial Polizey Section

über

die hier aufgestellte Vergleichung des Resultates der Berechnungen des Finanz Ministeriums mit jenen der Berechnungen des Verfassers der Bemerkungen über Bräu Polizey.

Da die im anliegenden Aufsatze enthaltenen Bemerkungen; —

a. über die Perceptions Art des Aufschlages lediglich in das Ressort des Finanz Ministeriums einschlagen, welches hoffentlich geneigt seyn wird, die vor Kurzem erst gegebenen, und allgemein eingeführten Vorschriften wieder abzuändern;

b. die Bemerkungen über das Verhältniß zwischen dem Ganter, und Ausschenkpreise der Bräuer und Wirthe, bereits berücksichtiget sind; —

c. die Bemerkungen über die Wiedereinführung des Bierzwangs mit den ausgesprochenen Regierungs Grundsätzen im geraden Widerspruche stehen; und endlich

d. die projektirte Grundberechnung keine andern Resultate liefert, als diejenige, welche Referent entworfen hat, und die Königliche Ministerien in der Hauptsache genehmiget haben; — — so möchte der Aufsatz ad Acta zu reponiren seyn. München am 1809.

Stürmer.

B. Bemerkungen des Vorstands der Section.

Der Verfasser der Bemerkungen über Bräu Polizey stellt seine Grundberechnung für einen Sud von 5 Schäffl auf 64 fl: 30 kr: Das K: geheime Finanz Ministerium stellt sie mit dem 2 pfenningen Malzaufschlag) gerade auf die gleiche Summe ebenfalls auf die gleiche Summe; denn, da die Berechnung der Ministerial Polizey Section sich mit einem 2 pfenningen Malzaufschlag auf 59 f: 23 kr: stellt, der weitere Pfenning aber bey einem Sud von 5 Schäffl

. 8 fl: 7 [illegible]

weitere | 64 fl: 30 kr

beträgt, so kommen auch hier

als Grundberechnung zum Vorschein.

Nur wäre noch die Vorfrage zu erörtern; ob der Verfasser der Bem-
-erkungen über Brandtspolizey

Die aus der Fabrikation entstehenden Nebennutzungen – welche man
10 bis 12 fl: von einer Sud à fünf Schäffel anschlagen kann, – entweder
Versehen nicht von den mit dieser Fabrikation verbundenen Ausg[aben]
abgezogen habe, wornach sich seine [illegible] Berechnung mit [illegible]
des Gewinns nur auf 57 – oder gar nur 55 f 30 kr: belaufen würde; o[der]
er diese Nebennutzungen absichtlich und aus welchem Grunde nicht
Abzug gebracht habe, welchenfalls die Berechnung à 64 f: 30 kr
-legen und Profit von der Sud à 5 Schäffel aufrecht be[…]
und dieselbe ganz mit der des k. geheimen Finanz Ministeriums
übereinstimmen würde. –

3/12. 1809.

Arco.

Cmil: 12 ad S: 25 und H: 41.

C. Separat Votum des Vorstandes der Polizey Section über die Grundberechnung des Biersatzes.

Unterzeichneter hat mit dem Verfasser der Bemerkungen zur Bräu Polizey Rücksprache gepflogen, und ihn gefragt, warum er denn bey seinem Ansatze von 64 f. 30 kr. Grundpreis für eine Sud Bier a 3 Schäffl – die davon zu Gunsten des Bräuers abfallenden Nutzungen, welche man doch zu 12 f. anschlagen könne, nicht in Abzug gebracht habe: ob es Vergessenheit oder Vorsatz seye.

Der Verfasser antwortete ihm hierauf – er habe sie absichtlich aus dem Grunde nicht abgezogen, weil er in der Aversal Berechnung der zur Production des Biers nothwendigen Auslagen, für einen so essentiellen Artikel, als das Sud und Dörrholz seye, nichts angesetzt habe. —

Indessen nach können die Grundberechnung des Verfassers der Bemerkungen, und jene des Finanz Ministeriums, welches 2 Pfenning Minderung in dem Tariffe durchaus aufgenommen wissen will, vollkommen überein. Da nun einerseits das hohe Finanz Ministerium durch die bey demselben immerwährend vorgekommene Behandlung des Regulirungs Geschäftes des Biersatzes allerdings doch gute praktische Kenntnisse von den mit der Production des Biers verbundenen Auslagen, und bedeutendem Risico haben muß;

andererseits der Verfasser der Bemerkungen, sich bereits mehr als 40 Jahren mit der Production des Biers abgiebt, hierin sehr viele sowohl chemische Versuche, als auch andere über mechanische Vorrichtungen gemacht hat, daß er demnach sowohl als ein vollendeter Praktikus betrachtet werden kann, und dem hohen Ministerium des Innern übrigens als ein denkender Kopf, und scharfer Calculator bekannt ist;

so glaubt Unterzeichneter,

daß diese genaue Übereinstimmung der Berechnungen des geheimen Finanz Ministeriums und des Verfassers der Bemerkungen, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums in vorzüglichen Anspruch nehmen müsse.

und daß man bey nochmaliger genauer Durchsehung der Verhältniss[e]
dieses Gegenstandes sich allerdings rücksichtlich der Maut-Erhöhun[g]
zwey Gründe zu Maut zuletzt doch dem Verlangen der Finanz
Ministeriums, in der nunmehr zu erlassenden Note beyfällig zu
erklären haben wird.

Der Unterzeichnete begründet dieses dafürhalten durch folgende

Momente:

1mo: Es hatte man am Ende des vorigen Jahres, als die Be-
-lung der Materialien zur Herstellung einer neuen, und voll-
-digen Grund Preis berechnung der Biers zur Sprache kam, den Gr[und-]
-satz aufgestellt,

„daß man bey Herstellung dieser Berechnung hauptsächlich von dem Ge-
punkte ausgehen müsse – sie in der Art anzufertigen, daß sämtliche Bräu-
des Königreichs nicht über Bedrückung durch den zu niedern Ansatz
einer Intrigue dieser Berechnung, gegen den wirklichen als auch er-
Betrag ihrer nothwendigen Auslagen bey der Bier Erzeugung zu
gegründete Ursache haben sollen, damit die Regierung und ihre Poli-
Behörden auf die Production eines nicht nur gesunden, sondern auch
wirklich schmackhaften, und nahrhaften, oder erfrischend gesunden
mit Kraft andringen, und gegen die Contravenienten allenfalls
Schonung mit den geeigneten Strafen fürschreiten lassen

Und in der That scheint dem Unterzeichneten dieser Grunds[atz]
in allem Recht und Billigkeit gegründet.

Denn entweder ist die Bier Erzeugniß – als ein Fabrikat
und Handelsartikel zu betrachten, und alsdann hat kein Satz
denn jeder Fabrikant erzeugt in der Qualitaet und verkau[ft]
den Preise – um welchen es ihm Local und Zeit Verhält[nisse]
gestatten, oder

wenn die Regierung, wie es bisher der Fall war, und
ist, dafürhält, daß sie aus dem Grunde – daß das Bier ein
unentbehrlicher Lebensartikel ist, sowohl die Qualitaet – als

derselben, surveilliren und bestimmen solle, muß sie einen solchen Preiß
festsetzen – bey welchem von dem Bräustande ein gesundes und pfenning
verhältliches Bier erzeuget, und dem Producenten ein sowohl seinen Ver-
-auslagen, als dem großen mit dieser Erzeugung – wegen sehr leicht
möglichen Versäuerung des Lager oder Sommerbiers, verbundenen
Risico – angemessener Profit und Lebens Unterhalt übrig bleibe.

2do: Nun ist es ganz gewiß kein übertriebener Profit und Lebens Unter-
halt, wenn sämtliche Bräuer des Königreichs – für die Mühe, Sorg, und Gefahr
[ih]rer gesamten Bier Erzeugung einen Gewinn beziehen – welchen der Bräuer
[...]lich könnt, da die Regierung als Abgabe von ihrer Production von
[ih]nen directe – mit einem Mahle – in großen Summen, und harten Geldsorten
bezieht; während sie dieselbe von den Consumenten nur en détail – in
[...]willigen und lang hinausgeschobenen Terminen, oft in kleiner
und schlechter Münz Sorte, wieder hereinbringen.

Es ist also nicht übertrieben, wenn bey der Grundpreißberechnung des Bier[es]
[de]m Bräuer ein Profit von 3 pfenning pr Maaß berechnet wird, da die Regie-
[r]ung 3 Pfenning Abgabe von der Maaß erhebt.

Es ist um so weniger übertrieben, wenn man erwägen will, daß bey
[de]m [vor]mahls aufgehobenen Bierzwange der Bräuer in der Regel diese 3
[Pf]enninge bey dem Absatz en gros nie erheben wird, weil die zu große
[Me]nge der Bräuer sie vorzüglich auf dem Lande von den Wirthen so
[ab]hängig macht, daß sie ihnen statt eines Pfennings von der Maaß – für
[de]n Minuto oder detail Verschleiß – welcher nach dem gegenwärtigen
[Re]glements Gebrauche als gesetzlich verrechnet ist, wohl zwey – und unter
[ge]wissen Umständen auch 3 ja manchmal sogar bis 4 Pfenninge von der
[Ma]aß entweder auf directe – oder auf indirecte Art durch Bewir-
[thung] von mehreren Maaßen bey den Feuern, oder von Lasten
[un]d von Brandweine bewilligen müssen.

Wenn man diese Betrachtungen als richtig erkennt, frägt es sich dann
[no]ch nur ferner

[ob] die von der Polizey Section nach Berechnung der größern Lese

der General Kreis Commissariats aufgestellte Grundpreis Berechnung
, den Bräuern wirklich pr: Maass des erzeugten Biers bleibt:

Denn dass diese neuere Grundberechnung sich höher als die frühere vom 2ten Xber 1806 stelle, beweist noch nichts für die Gründlich- und Billigkeit derselben weil gerade die häufigen Beschwerden des gesammten Bräustandes gegen die Berechnung vom Jahr 1804 bey dem nicht verbesserten Qualitaet des Biers zeigen die vorangegangenen Jahre, oben den Beweis der Unzulänglich- und Unbilligkeit derselben geliefert, und den Entschluss der gründlichen Herstellung einer neuen Grundpreiss Berechnung veranlasst hat.

Ein Blick auf die von der Polizey Section entworfene letzte Note an das Finanz Ministerium giebt uns ziemlich deutlich zu erkennen, dass bey der neuesten Grundberechnung der Polizey Section dem Bräuer keine 3 Pfenninge Profit zur Maass zugestanden worden, wie wenigst diese 3 Pfenninge bey dem hohen Preise, und folglich bey der schlechten Qualitaet des Biers zu finden bemüssigt werden soll.

Der aus dem in gedachter Note ausführlichen Vergleiche der Grundberechnung vom Jahre 1804 zu der im Jahre 1809 entworfenen, ergiebt sich jaco dass in der Grundberechnung vom Jahre 1804 dem Bräuer von der damaligen Landes Direction eigentlich nur 3 Heller Profit zugestanden wurde

Beweiss.

Es ist arithmetisch erwiesen, und selbst von der Section ohne Anstand angenommen, dass ein Pfenning auf die Maass bey einem Sud von 32 1/2 Eimer 8 f: 7 1/2 kr: betrage; denn die Sud zu 32 1/2 Eimer im Durchschnitt giebt

60
1920
30
1950 Maass

1950 Pfenning sind gleich 487 1/2 kr: = 8 f: 7 1/2, folglich bey 90 Suden des Jahres, welche bey einem Normal Bräuhause angenommen werden

8	90
90	7 1/2
720. f:	630.
+ 11. 15	45.
731 f: 15.	60 / 675 / 11 f: 15.

sage 731 f: 15 kr.

3 3

2193 f: 45 kr.

betragen.
wonach diese mit drey multiplizirt.

für ein Normal Bräuhaus 2193 f. 13 xr. Profit geben.
Nun können aber in der Berechnung von ao 1804 als Ansatz Posten für den
Profit des Bräuers nur angenommen werden.
Die Rubriquen 11 et 12 – da alle übrigen reine Auslagen sind, wobey
eher zum Schaden, als zum Vortheile gerechnet würde –
Nach diesen beiden Rubriquen würde aber dem Bräuer zugestanden.
von den Zinsen des Grund Capitals per Sud - - - - 5 f. 30 xr.
für die Zinsen des Verlags Capitals per Sud - - - - 7 " 52 "

zusammen - - 13 f. 22 xr per Sud

und mit 90 multipliciert für den Jahres Gewinn

13	90	
90	22	
1170.	180.	
33. 10.	180	
1203 f. 10.	60 / 1980 / 180	33 f. 10.

Dieß wirft nach dem obigen Maaßstabe von 8 f. 7½ per Sud einen
[illegible] und einen Heller, oder drey Heller und einen kleinen Bruch ab
[illegible] die Hälfte von drey Pfenninge. da die Hälfte von 8 f. 7½ xr zu
der Summe geschlagen = 12 f. 11 xr 1 pf. beträgt.
Hiebey ist noch zu bemerken, daß die Zinsen für das Grund
Capital eigentlich nicht reiner Gewinn sind, da hieraus die [illegible]
[illegible] die Bräustatt unterhalten, die kostbaren Reparaturen – und An-
schaffungen der Bräu Pfannen – Maischböden – des Schiff und Geschirres,
für sonst nichts angesetzt ist, bestritten werden müssen. Es bleiben dem
[illegible] der Bräuer nach der Grundberechnung von 1804 kaum 3 Heller Gewinn
[illegible] der Maaß. –

Nach dem Grundberechnungs Projecte von Anno 1809 – ist der Bräuer
[illegible] den Rubriquen von 11 et 12 wohl noch übler weggekommen, da
[illegible] für

[illegible] Zinsen des Grund Capitals nur 5 f. 33 3/4 xr.
[illegible] Zinsen des Verlags Capitals nur 4 " 30 "

sohin in Summa 10 f. 3 3/4 xr.

per Sud gestellt werden – so daß er eigentlich auch nicht vielmehr als einen
und einen Viertel Pfenning – oder auf 2½ Heller per Maaß zu stehen
kömmt.

Da er aber in jedesmaligem Gebrauche unter mehreren andern Rubri-
ken viel besser bedacht worden ist, als in der Grundberechnung
von Ao 1804 – als nämlich in den Rubriken – 1. 2. 5. 9. 10 et 13 – und
der Abgang an rohen Abfällen im Jahre 1809 geringer angeschlagen
wurde, als im Jahre 1804; so daß das Haupt Resultat der Verglei-
chung bey den Berechnungen dahin ausfällt, daß der Bräuer bey
jedem Sud um 6 f: 44⅔ besser gestellt wurde, als im Jahre 1804,
und sein Profit sich nunmehr auf 20 f: 6⅔ Xr: per Sud stellen
würde – so könnte man annehmen, daß nach der ehemaligen Be-
rechnung der Polizey Section ihm etwas mehr als zwey Pfenning
Profit per Maaß zugestanden würden, wenn nicht anderer-
seits zu erweisen wäre, daß sich einige Artikel, als der Holz-
Preiß und Bräu Personal – und vorzüglich letzteres – wegen der
immer zu abnehmenden Masse von rüstigen männlichen Arbeitern
äusserst bedeutend gehoben, und daher auch seine wirklichen
Auslagen um wenigst 4 – 5 f: per Sud gegen jene von 1804
vermehrt haben.

In dieser Hinsicht dürfte man den Profit des Bräuers schwer-
lich weiter, als über 2 Pfenning per Maaß annehmen; was sich jedoch
durch den von der Polizey Section nachträglich eingeräumten
Zwey Keller Manns Nahrung, oder weitere 4 f: 4 Xr: per Sud aus-
gleichen dürfte; und da man ihm, wie schon oben gezeigt wor-
den, doch nicht wohl einen geringeren Profit /: wie man ihn scho-
der Taxe unterwerfen will, einräumen darf :/ als den
von seinem Producte ohne alle Gefahr und Mühe bezieht, –
Fall, der bey keinem andern Fabrikanten eintritt – so wäre
ihm noch ein Pfenning beizugeben, oder was gleichviel hie-
die von dem Finanz=Ministerium verlangte

Pfenninger Mauth Erhöhung zuzugestehen – was auch mit der Be-
rechnung des Verfassers der Bemerkungen genau übereinstimmt.

Unterzeichneter ist demnach der Meinung, in der an das Finanz
Ministerium zu erlassenden Schluß Note –

Die ganze Pfenninger Mauth Erhöhung nebst den übrigen be-
stehenden Grund preiß Berechnung de ao 1809 einzuräumen – und
[...]en der Entwurf der Tariffe nach diesen Ansätzen aufzu-
zustellen. –

Nebst diesen muß Unterzeichneter Excellentissimum
nur noch auf einen Berechnungs Irrthum aufmerksam machen, wel-
cher sich in der Verordnung vom 2ten Dec: 1806 eingeschlichen
hat und auch in dem Entwurfe der gegenwärtigen Tax-
[...]s beibehalten worden ist. Es ist nämlich darin vorgesehen,
daß zwar der nächst letzte Bier Satz in der Regel bis zum Erfolgen
des nächst künftigen vorläufig fortbestehen solle; es wäre denn, daß
nach einem ... Werthe der Gersten preis um 4 f: per Schaff ge-
-fallen, oder gestiegen wären; wo sodann der Satz provisorisch um
einen Pfenning per Maaß, gemindert und im letzteren Falle erhöhet
werden solle. Das ganz unrichtige Verhältnis dieses provisorischen
Steigens und Fallens um 1 pf: per Maaß ist nun ganz evident, wenn
man erwägt, daß jedes Sud im Durchschnitt 1950 Maaß – die Sud
[...]schaftlicher aber sogar – also a 35 Eimer 35/60 = 2100.
2100 Maaß enthalten.

daß 2100 Pfenninge – sind 525 ¼ kr: oder 8 f: 45 ¼ kr: betragen.
Wenn demnach die Gerste um 4 f: fällt, so gewänne der Bräuer
[...] dem bloß provisorischen Herabsetzen des Bier Satzes, und solange
[...] Definitive nicht erscheint, – was doch meistens 2 bis 3 Monate vor-
[...]gehen pflegt, bey jedem Sud 1 f: 15 kr: zum offenbaren Nach-
[...]theile des Publicums, wie er auch im entgegengesetzten Falle
[...] Steigen der Gerste bey jedem Sud 1 f: 15 kr: zu verlieren hätte.

beydes scheint dem Unterzeichneten unbillig; und er würde daran
in dem Art: 3 der Verordnung einrücken, daß bey dem Fallen
oder Steigen des Gerstenpreises um 4 f: der Bier Satz ge-
gen den nächst vorjährigen jedesmahl provisorisch um 2 pf: he-
zusetzen, oder zu erhöhen wäre —

Ob nun dieses sogleich in dem vorliegenden Verordnungs
Entwurf abgeändert, und ob die beystimmende Note an das
Finanz Ministerium wegen der zwey Pfenninge Neue-
=rung sogleich aufgesetzt, oder ob diese abweichende Meinung des
Standes, von jener der Section — nebst dem Aufsatze derselben zur
=maligen Erörterung zugestellt werden wolle, obgleich dem Verfas-
die hier ausgeführte Berechnung ganz klar scheint — überläßt
Unterzeichnete der hohen Entscheidung.

München, am 6ten Xber 1809.

Carl Graf von Arco.

Ansaetze

§. 12 ad §: 25. des H: V:

des Verfassers der Bemerkungen über Bräu Poli=zey; für die Grund preiß Berechnungen des Biersatzes ohne noch Malz und Hopfen in Anschlag zubringen – für 5 Schäffl: hiesüd – oder von einem Schäffl

a. vid: Beyl: III pag 17 et 18 §: 2, 3. 4.

für Haupfkaip ab 5 Schäffel	1 f: 25		
oder von einem Schäffl –			5 f. – kr
Beyl: III p: 18 et 19 §§: 7 et 8. — b. Malz Aufschlag von 6 Schäffl Grünmalz oder 5 Schf. trockenen Malzes	22½		4. 30.
Beyl: III p: 20. 23. §§. 13–18. — c. Zinsen vom Grund kapital – Jeder Artikel wäre 7 p: C: Zinsen von einem Grundkapital als welche von 80/m fl: anzusetzen, was 5600 f für 500 Schäffl + und die Erzeugung 6½ dividirt – 6½ / ... oder 6½ / 650 / 100 kr: = 1 f 40 kr: vom Gebräu abwerfen würde – (+ oder 10 f: 50 kr pr: Schäffl) d Statt dessen sezt aber der Verfasser nur 4 f. pr Schäffl oder 6½ / 240 / 34½ kr. pr Gebräu an, da doch der aufschlag 4 f: 30 kr: vom trockenen Malze betrage – —	20.		4. –
Summa von 5 Schäffl trockenem Malz –	67½ f:		
von einem Schäffl –			13 f: 30.

Beilage 13. ad § 21 d. 6. h. 4.

Schlüßliche Bemerkungen über das Biersatz-Regulativ. 11. Dzbr. 1809.

von O. F. aſs. von Kürmer.

J.

Schließliche Bemerkungen über das Biersatz Regulativ.

ad 13 ad §31 des H. Stand.

Ad No. 4766. 4822. 4905.

Litt. B.

Vermöge hohen Ministerial Signatur vom 6ten d. Ms. soll die Polizei Sektion über ein Separat Votum ihres Herrn Vorstands, das Biersatz Regulativ betr. ihre weiteren Bemerkungen abgeben.

Dieses vorerwähnte Votum behandelt zwei Punkte:

Erstens die Mannsnahrung des Brauers-Gewinnes den provisorischen Preissatz für das Winterbier.

Erster Punkt.

Das königliche geheime Finanzministerium hat bekanntlich der unterworfenen Grundberechnung noch 2 d. pr. Maas für Mannsnahrung beischlagen wollen. Die Sektion hat sich nur auf 1/2 d. eingelassen, und eine hohe ministerial Signatur hat noch 1/2 d. hinzugefügt mit dem Beisatz, sich hierauf beschränken zu wollen.

Indessen gab dem Herrn Sektionsvorstand, auf Veranlassung eines von einem dritten Sachverständigen eingereichten Promemoria unter dem Titel: „Bemerkungen über die Brau Polizei"

ein besonderes Gutachten dahin ab: daß
der Ansatz fürs (Mannesnahrung gleich-
mal auf 2. kr. zu bestimmen sei.

Dieses Gutachten stützt sich im Wesent-
lichen auf zwei Hauptgründe:

1.) auf die vollkommen genaue Über-
einstimmung in den Resultaten der
von dem königl. geheimen Finanzmini-
sterium einer-, und dem Verfasser
der Denkschrift anderer Seits ganz
isolirten Grundberechnung; vorzüg-
lich aber

2.) auf den Satz: daß dem Brauer [...]
Profit nicht mehr weniger, als den
Werth von seinem Fabrikat, an [...]
steuer beziehe, bewilligt werden [...]

Ad 1.

Fürs erste – Zugegeben: daß das [...]
Finanzministerium sowie das unterthä[...]
Votum bemerkt:/ vorzüglich in der [...]
sei, über die Bierfabrikation nicht[...]
Kenntnisse zu besitzen, und daß [...]
das unterthänige Votum ebenfalls [...]
führt:/ der Verfasser des [...]
als ein vollendeter Praktiker bezei[...]
werden könne; ferner auch einen [...]

blik zugegeben: daß die Berechnungen
beider wirklich und wesentlich mit einander
übereinstimmen: So giebt doch –

a.) eben diese Uebereinstimmung keinen
eigentlichen Beweis von der Richtigkeit
der Rechnungen, sondern nur eine pro-
bable Autorität. Dieser stellt sich aber

b.) die Autorität sämmtlicher General-
kommissariate, welche entweder auf
die Beibehaltung der niedrigeren Tariffe
vom Jahr 1806. oder gar auf eine
Verringerung der darin angenommenen
Grundsätze angetragen haben, ent-
gegen. Außerdem hat –

c.) das königliche geheime Finanzministe-
rium, welches übrigens selbst noch vor
Kurzem auf die Beibehaltung der
gedachten Tariffe, gegen die Sektion
standhaft angedrungen hatte, in
mehrfacher Hinsicht, und als Besitzer
von Staatsbrauhäusern, ein Interesse,
den Satz eher höher als niedriger
stellen zu lassen. Diese Bemerkung
mag –

d.) in einem noch höheren Maaße, von
den Verfassern des Promemoria gelten,

welcher seine des verehrliche Votu
ausdrückt :/ selbst bemerkt ist, da
einen Maas Bier, einen halben P
Fleisch aequiparieren möchte; /Seite
dem Bierzwang als den Schlußst
Bräupolizei entzieht; der Regier
die Aufhebung dieses Zwangs,
einen Akt von despotischen
nennt; /Seite 28. 35./ und in seine
Nachtrage /S. 35./ selbst zu ver
giebt, daß er allenthalben nicht
höhern Maasstabe, gemessen ha
Was nun hiernächst —

fürs Zweite, abgesehen von der
stehenden allgemeinen Bemerkung
Richtigkeit der supponierten Ueber
stimmung selbst betrifft; so w
solche in dem verehrlichen Vot
deduziert:

„Nach der Berechnung des Ver
stellen sich sämtliche ständig
„eines Sudwerks aus 5. Sch
„ohne Abzug der nassen nicht
„Abfälle, dagegen aber mit
Einrechnung des Holzes auf 67

"Die Berechnung der Aktiven giebt
"für sämtliche ständige Kosten eines
"gleichen Rückmarkts, jedoch mit Abzug
"der Nutzungen, und mit Einrechnung
"des Holzes, dann 1. Jz. Wein-
"rechnung . . . 59. fl. 23. kr.

l. Bad N. 31 des H.-kont.

"Werden nun nach dem Antrage des
"königl. Finanzministeriums, noch 1. Jz.
"Weinrechnung bewilligt, sonach zu
"den obigen 59. fl. 23 kr.
"noch addirt . . . 8. " 7½."
"so erhalten sie genau, wie beim
Beschlossen . 67. fl. 30½ kr.

Aus dieser Deduction geht nun zwar
hervor, daß beide Berechnungen auf ein
Finalresultat hinaus laufen; da aber
eine aus zwei verschiedenen Faktoren
geschlossene Berechnung, wenn gleich die
Schlußsummen übereinstimmen, dennoch
unrichtig sein kann; so scheint es zur Probe:
daß die erzielte Übereinstimmung
nicht etwa blos zufällig sei, nothwendig:
a.) die Materialia der beiderseitigen
Berechnung zu untersuchen, und zu
vergleichen, insbesondere aber
b.) zu untersuchen: ob beiderseits nicht ...

ungleichen Proportionalsatz angenom-

worden ist.

ad a.) Die Materialia anzuschaffen, durch die 3. Hauptansätze:

α.) die sogenannten faux frais

β.) den Aufschlag.

γ.) den Profit.

α.)

Für die faux frais per Sud

Nimt das Finanzministerium an = 26. fl. 50⅔ kr.
mit Einrechnung des Holzes à 9. fl. 45 kr.
(conf. Erläuterung der letzten Note pag. 3.
nr. 1.–10. Hievon zieht dasselbe
wieder ab für Abfälle . = 10. – –

Verbleiben . 16. fl. 50⅔ kr.

Der Verfasser nimt an . . 25.
(conf. Prom. pg. 25.)
hinzu addirt, für übrig
gebliebenes Holz 9
Ergeben sich . 34.
Hievon abgezogen für Nutzungen 10
Verbleiben 24

Sonach von beiden Ansätzen [illegible] Abzug sage, und die Differenz beträgt nicht weniger als 7. fl. 54⅓. kr. per Sud.

β.)

Für den Aufschlag per Sud.

Berechnet das Finanzministerium per Maas 3. kr. franco auf 1. Sud nur 1950. Maas . 24. fl. 22½ kr.

Der Verfasser stellt pr. Scheffel [illegible]
per Sud à 5. Scheffel 22. fl. 3[illegible]

Auch hier muß der [illegible]

dem Weg auf Wichtigkeit beruhen; die Differenz beträgt 1. f. 52 1/2. kr.

b.)

Für den Transit per Lad.

das Finanzministerium	
die Kapitalzinsen .	10. f. 3 1/3. kr.
Unterhaltung à 2. d. pr. Mtl.	16 .. 15. –
in Summa	26. fl. 18 1/3. kr.

Der Weinhändler setzt in Brauch und Lager 4. fl. per Schaffel, ferner auf 1. Lad . . 20. fl. –

Also eine weitere Differenz von 6. f. 18 1/3. kr. als Beweis, daß unsere, durch den einen oder den andern unrichtig angesetzt seyn muß.
Hier steht demnach die Autorität eines praktischen Weinhändlers der Autorität einer ebenfalls mit allen praktischen Hilfsmitteln versehenen Regierungsstelle gegenüber. Wie mag bestimmt werden, wer das Richtige getroffen habe?
Für den Ansatz auf Faux frais zu 16. f. 50 2/3. kr. spricht die Mehrheit der General Commissariate, die Abstimmung der Polizei Section, die Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern, das Einverständnis des königlichen Finanzministeriums.

Derselbe Fall ist es mit dem Auf-
schlagsansatz von 24. fl. 22½. kr.
Setzt man nun diese Positionen, sohin
nicht allein die, nach Uebereinstimmung der
Behörde, nicht von unterzeichneter Be-
rechnung cassirt und von neuem
angesetzten, oder lieber gar den
Successionen der Brauer ohne Wider-
anerkannt werden will, als nur
äusserlich entscheidend an, und nehme
hienach die Berechnung des Verfassers
der Denkschrift; so muß von seinem
Finalresultat à . . . 67. fl.
abgezogen werden —
die oben (ad α) berührte Differenz
bei den faux frais, zu . . . 7. ..
Verbleiben = 59. fl.
Hiezu ist aber noch die oben
(ad β) ebenfalls berührte Dif-
ferenz beim Aufschlag zu addiren 1. ..
Giebt 61. fl.

Dagegen liegt über den An-
satz für Capitalzinsen und
Mannsnahrung eine gleiche
Uebereinstimmung der Behörde
nicht vor; vielmehr sind die-

61. fl. 48. kr.

derzeitigen Münzsortenhin-
über in merklichem Unterste-
tiren befangen. Hier kann
weniger Anstand genommen
13 ad § 31. des G. Vorschl. werden, auch das Gutachten eines
dritten Sachverständigen zu
kompromittiren; und da der
Verfasser des Promemoria
seinen Ansatz gegen jenen des
Finanzministeriums um . . 6. fl. 18. kr.
niedriger stellt; so verbleibt in Allem . . 55. fl. 10. kr.
ein Resultat, welches gegen die Schlußsumme der von der Polizei-Sektion eingenommenen Berechnung um 4. fl. 13. kr. gegen die von dem Finanzministerium eingetragenen Endsumme hingegen um 12. fl. 20. kr. niedriger steht, zum Beweise, daß die erstere schon sehr liberal, die letztere hingegen weit übertrieben ist.

Diese Ansichten erklären und bestättigen sich noch mehr, wenn —

ad 6.) ein Rückblick auf die den beiderseitigen Rechnungen unterliegenden Fouragen-tarifsätze geworfen wird.

Die Polizei-Sektion hat ein Gesammt-

Rudmark von 90. Ruthen, oder 450. Sch
angenommen. Das Finanzministerium
hält diese Position für zu hoch. Gleich
wol ist hierauf die ganze Berechnung
gebaut.

Der Verfasser der Druckschrift h
gegen bekannt in seinem Nachtrage (S.
18. 35.) selbst, daß seine Überschläge
für adeliche Brauhäuser und auf 100
Ruthen gemacht sind. Es wird daher
stellt: ob solche Überschläge für da
ganze Reich, wo in mehreren Kreise
gar keine adelichen Brauhäuser bes
und das Braugewerbe (wie z.B. im W
Kreise) oft nur ganz im Kleinen
treiben wird, passend seyn, und ob
Publikum mit Recht zugemuthet wer
kann, den Adelichen, welcher um
deren Benennungen willen, nicht s
brauen selbst kann oder will, s
seine stellvertretenden Braubrau
und Braumeister zu bezahlen, d
derselbe, wenn der Bann aufgehob
die Wahl haben würde, sich ausschli
an den bürgerlichen Brauer zu we
der keine Beamten Salarien aufzuwenden

Indessen ist wohl zu begreifen, daß die gegentheilige Ansicht des Verfassers nicht ohne Einfluß auf seine Berechnung geblieben seyn kann, wie sich, ohne auf alle Artikel der Berechnung einzugehen, bei den Ansätzen für Verlags Kapital und Brauerpersonal zeigen wird.

Das Finanzministerium hat auf das ganze jährliche Sudwerk unbedenklich ein Verlags Kapital von 8100. f. angenommen, und hiernach den Zins auf 1. Sud zu 4. f. 30. kr. berechnet. Nimmt man nun dieses Kapital von 8100. fl. und die Basis der Sude auf 90. als richtig an, so hat der Verfasser, indem er auf 100. Sude kalkulirte, und somit ein Kapital von 9000. fl. einrechnete, um 30. kr. per Sud mehr eingerechnet, als das Finanzministerium.

Nach Aufstellenden aber ist die Differenz bei dem Ansatze für Küferarbeit und Brauerpersonal, welche das Finanzministerium mit Unterstellung von 90. Suden, 9. fl. 42. kr. fixirte, während der

Vorschlage mit Unterstellung von 100.
Buden auf 1700. fl. jährlich, hienach
(diese Summe mit 90. dividirt) auf
18. fl. 48. kr., folglich auf das Doppelte
entrüg, welches eine Differenz von
nicht weniger als 9. fl. ausmacht.
Hiemit scheint also dargethan, daß
die Uebereinstimmung zwischen den
Anträgen des Finanzministeriums
und jenem des Vorschlags, nur schein-
bar, zufällig, und willkürlich, aber
wesentlich und auf eine genaue, ge-
hörige Vergleichung gegründet ist
daß vielmehr zwischen beiden Anträ-
gen wichtige Differenzen obwalten
und daß, alles – auf das rechte
Maß und die rechte Prozentuation
zurückgeführt – die Annahme des
Vorschlags jener der Polizei Ober-
weit näher steht, als jener des
Finanzministeriums.

Ad 2.

Dem in dem mehrerwähnten Votum
ferner Vorstands weiters aufge-
stellten Grundsatze: daß der Preis
des Brauers gleich seyn müsse deine

Summen, welche die Regierung als Tranksteuer erhebt, möchte wesentlich schlechthin beizupflichten seyn;

13 ad § 31 des H. Vorstds.

denn

a.) scheint dafür, daß der Credit nach der Tranksteuer zu reguliren kann, ein ausreichender Grund der Nothwendigkeit um so weniger vorzuliegen, als diese Tranksteuer nicht von dem Brauer, sondern von dem Publikum bezahlt wird, vielmehr scheint –

b.) die Regel so gestellt werden zu sollen: daß die Polizei schuldig sei, dem Brauer die Tranksteuer, so wie alle andern Auslagen, in dem Satz zu Gute zu rechnen, ihm aber, von seinem Kapitalien hinlängliche Zinsen, und ihm und mit denselben einen angemessenen bürgerlichen, nicht aber auf adelichen Stand und Luxus berechneten Unterhalt zu führen. Zwar setzt –

c.) das verehrliche Votum des Herrn Vorstands die Bierbrauer mit andern Fabrikanten in Parallele, und hebt besonders das mit der Biererzeugung

verbundenen Risiko der leichten Ver-
säurung des Lagerbiers sowohl ...
α.) mag es noch eine problemati-
mehr von Physikern, und Chemiker
zu beantwortende Frage sey
ob die Versäurung wirklich ...
eintretten können, falls nur der
er hinlängliche Kenntnisse besitzt,
nöthige Aufmerksamkeit anwen-
keine zu hohen Hitzen führt, un-
Keller hat? Der Verfasser
Denkschrift selbst scheint auch die
gativen zu deuten, da er pag. 4. S.
sagt: „man darf sicher anneh-
daß die meisten Biere aus Ma-
nis verdorben werden". Dies m...
gesetzt, ist aber nicht wohl beg-
lich, wie das Publikum ange-
wenden können, aus seinem ...
den Brauern auch ihre Unwis-
Nachlässigkeit, Unordlichkeit un-
Haushaltung zu vergüten. ...
kömmt —

β.) wenn eine Vergleichung der
mit andern Fabrikanten die
ist, wohl auch zu beobachten

ein großer Theil der Letztern dem Risiko des Brauens nicht nur ein gleiches Risiko bei Veränderungen der Mode, bei plötzlichem Fallen der Materialpreise nach manchen eingekauften theuren Vorräthen u.s.w. entgegen stellen kann, sondern auch außerdem einen Theil der Urstoffe vom Auslande mit großen Kosten für Transport und Mauth beziehen; daß er gerade unter den drückendsten Umständen, bei gesperrtem Handel, seinen Absatz sehr, und manchmal bis zur Nulle reduziert sehen muß, und zu keiner Zeit auf einen bestimmten nothwendigen Absatz mit voller Sicherheit rechnen kann; während der Brauer alles Nöthige im Lande hat, und, da er für ein fast unentbehrliches allgemeines Bedürfniß arbeitet, in allen Beziehungen, und unter allen Umständen mit festem und sicherem Markt, seine Kapitalien von einem Jahre zum andern zuverlässig umsetzen kann.

Bei diesen Betrachtungen scheint es

fornach —

d.) schon sehr billig, wenn das Ver[…]
lehin so gestellt wird, daß dem[…]
jährlich 1500. fl. verbleibt, um […]
seinem Kapitalstock, und sich […]
unterhalten. Da nun aber[…]

e.) die Einziehung der Polizei[…]
[…], nach dem Ergebnisse der[…]
ehrliche Voti selbst, bereits 2.[…]
Maas Profit gewährt, welches[…]
90. Ruthen 1462. fl. 30. kr. […]
so scheint hiemit schon alles […]
und Billige nachgegeben, um […]
als wohl nicht zu bezweifeln i[…]
sich der Brauer die noch übrig[…]
Differenz von 37. fl. 30. kr. zu[…]
[…]einung der oben gedachten […]
à 1500. fl. jährlich ohne […]
Kunstgriffe, zu verschaffen[…]
Ueber alles dieses ist —

f.) die Summe von 1460. fl. […]
einmal nach des Zeugen, […]
nehmung der Polizei Aktiva[…]
an an Profit gewährt.

Zwar beruhet —
das mehrheitliche Votum des […]

13 ad § 31 des H.-Vert.

Verstands der von der Polizei Sektion bewilligten Profit, nach folgenden Betrachtungen und Kalküls.

Es wird nämlich zugegeben:
"daß die Berechnung der Sektion des
"Brauers im Ganzen um 6. fl. 45. kr. per
"Sud höher stelle, als die Berechnung vom
"Jahr 1804. Es wird aber bemerkt, daß
"dieser Umstand nichts für die Gründlich-
"keit und Billigkeit der neuen Berechnung
"beweise, weil gerade die häufigen Be-
"schwerden des gesammten Braustandes
"gegen die ältere Berechnung, bei doch
"nicht verbesserter Qualität des Biers,
"eben den Beweis der Unzulänglichkeit
"und Unbilligkeit geliefert, und den
"Entschluß, eine gründlichere Berechnung
"herzustellen, veranlaßt habe."

Es wird ferner gesagt:
"daß, statt den billigen 3. p. Profit,
"die Berechnung vom J. 1804. und selbst
"die Berechnung der Sektion eben hierin
"nur 2. p. bewilligen;" — nach folgenden Ansätzen:

Für Zinsen aus dem Grundkapital	5. f. 33⅓. kr.
" " do aus dem Verlagskapital	4. " 30. "
" per Sud Summa	10 f. 3⅓. kr.

„nach jeder Mess Ertrage 1¼. kr., ...
„noch sarta tecta, denn gerade ...
„Reparaturen und Anschaffungen ...
„bestreiten können."
„Ferner: Differenz der neuen An...
„gegen die ältere = 6. fl. 44⅔ kr. ...
„Und; was, mit den Zinsen zusam...
„genommen, etwas mehr als 2. kr. ...
„ausgeben würde, wenn nicht einige ...
„kel, z.B. Holz, Tuch, und vorzüg...
„lich Wachs um 4.–5. fl. gestieg...
„was sich indeß mindern durch die ...
„hohen Ministerio dekretirte ...
„der Messenvermehrung um 1. Heller ...
„ausgleiche. Demnach würde das ...
„das Ganze eher unter, als ...
„2. kr. gestellt."
Wenn man diese Reflexionen ...
kulo verfolgt; so ist es ...
nachfolgende Bemerkungen zu ...
Wahr ist es: daß bei der Diff...
zwischen der alten und neuen ...
nung für die Billigkeit der ...
keine zwingenden Beweise liegen, ...
ist dieses Argument lediglich ...
Finanzministerium zur ...

ähnlicher Argumente gerichtet werden.
Auf der andern Seite darf aber doch
auch nicht unerinnert bleiben: daß
die Beschwerden des Beamtenstandes gegen
die von dem Finanzministerium vormals
auf das Äußerste vertheidigten und
von den Beamten der äußern Kreisen
als ihr höchstes Gut in Anspruch genom-
menen älteren Vorschriften eben so wenig
bemerken, und daß nicht eigentlich die
Beschwerden die Veranlassung zu gegen-
wärtigen Verhandlungen gegeben
haben, sondern nur eine Beschwerde
des General Kommissariats im Ober-
mainkreise darüber: daß der Satz
von München zugleich der Satz für die
dortigen Kreise seyn solle, denn doch
für den letztern offenbar zu hoch sei.
(Conf. geh. Raths Acta 1808.)

Was nun hiernächst den gestellten
Kalkül in specie betrifft; so ist
a.) richtig, daß die Sektion für
Kapitalszinsen angesetzt hat
per Sud 10. fl. 3⅓. kr.
Auch ist richtig, daß hiervon Sarta
tecta u. dgl. bestritten werden müssen.

Dafür gehen aber auch die Holz
Verwendungen dem Kapitalstock
tragen zur Erhaltung des Ge
der Brauerei wesentlich bei,
kostbarsten Requisiten,
des Gebrauchs an gewendet
wieder versilbert werden.

β.) die (Mannsnahrung) giebt
nach der Berechnung, wie sie
per Sud; 8. fl. 7½. kr.

γ.) die übrige Differenz zw
alten und neuen Berechnung
nach Abzug der eben aufgez
(α & β.) auf. 4. fl. 7⅓. kr.

1804.

Holz .	9. fl.	—. kr.
Pech .	—.	43⅔.
Kufer .	1.	—.
Handwerker.	2.	12⅔.
Pfande .	—.	—.
Braugeschaal.	7.	12⅔.
	20. fl.	9. kr.

Da aber diese Differenz
selbst Kosten ergiebt,
zu thun ist, den Brauern
Auslagen zu ersetzen;

ad §. 31 des G. Kont.

begünnt, diese 4. fl. 7⅓. kr. in den Pro-
fit nicht einzurechnen. Indessen mag
doch soviel daraus folgen, daß, wenn
nach dem vorstehenden Votum des
Herrn Vorstands sich einige Brau-
artikel im Ganzen um 4.–5. fl. per
Sud gehoben haben, die Sektion hin-
auch bereits gerechten Bedacht genommen
hat. Dagegen scheint es –
a.) durchaus billig, daß das Surplus,
welches dem Brauer bei der Perzep-
tion des Aufschlags zu gut kömmt,
nicht unbeachtet bleibe, wenn von
seinem jährlichen Profit die Rede ist.
Die Polizei Sektion hat, im Ein-
verständnisse mit dem königlichen
geheimen Finanzministerium zur Ab-
schneidung aller sonst sehr ver-
wickelten Reduktionen der flüssigen
und trockenen Maße 3. d. per Maß
für Aufschlag eingerechnet. Dies macht
auf 1. Sud von 1950. Maß eine
Summe von 24. fl. 22. kr.
Dagegen bezahlt der Brauer für
1. Metzen nur 37½. kr., sonach für
30. Metzen oder 1. Sud nur 18. fl.

15. kr.; er bezahlt also weniger, ...
ihm gut gerechnet wird, 5. f. 37. k...
Da aber das mehrhalbige Votum ...
Herrn Vorstands meinet, daß ...
brauer den Aufschlag auf ...
in harten Geldsorten bezahlen müß...
und dagegen in langsamen ...
und geringeren Sorten wieder ...
so kann noch soweit nachgegeben
werden, daß gleichwol der obige
Satz zu 5. f. 37. kr. bei Berechnung
Vergütes, auf 4. fl. 30. kr. herabge...
werde. Endlich —

2.) ist doch wohl auch der 1. §. ...
die neue Verordnung dem Bra...
für die Ausschänke bewilligte ...
Bewilligung, die bisher nicht üblich ...
bekannt war, einiger Bemerk...
werth. Derselbe beträgt auf ...
Sud 7. fl. 50. kr.; indessen kann ...
ser Betrag nicht ganz ...
aber doch gewiß auf 1. fl. 30. ...
per Sud gesetzt werden. ...
man nun

3.) Alle bisherigen Kosten zusam...
...

nämlich:

I. Kapitalzinsen – per Sud	.	10. f.	3 1/3 kr.
II. Mannsverbrauch —	.	8. „	7½. „
III. Surplus am Aufschlag —	.	4. „	30. „
IV. Minutoverschleiß — —	.	1. „	30. „

so ergiebt sich von einem Sud Profit = 24. f. 10 5/6. kr. was auf 90. Sud an ein jährliches Einkommen von 2176 fl. 15. kr. macht.

Dagegen stellt das mehrheitliche Votum des Herrn Vorstandes den Profit des Brauers, 3. kr. per Maaß gerechnet, auf eine jährliche Rente von 2193. f. 45. kr.

Die Differenz beträgt also, wenn alles, was die Polizei Sektion bereits zum Gutheben des Brauers gewiß mit aller Liberalität berechnet hat, pünktlich zusammengestellt wird, mehr nicht als 17. f. 30 kr. jährlich auf 90. Suden, und es spricht sich also mit voller Evidenz aus, daß die 3. kr. Profit per Maaß, welche als billig verlangt werden, ihm bereits bis auf einen unendlich kleinen Bruch zugestanden sind, und daß, wenn dem Finanzministerio noch eine weitere Schmälerung nachgegeben werden wollte, der Profit des Brauers nicht mehr 3. kr.

sondern 4 kr., und nach der ganz. Zu
90. Buden, eine in auffallender
tüten übergehende Rente von 2
30. kr. betragen würde; bei wie
als den für die Bauern gewiß sch
gebigen Vorschlag des Promem
zu verlangen sich getraut hat.

Conclusion.

Wenn demnach – gezeigt worden i
a.) (ad 1. Seite 2. bis 12.) daß die häu
Nichtübereinstimmung zwischen den
des Finanzministeriums und jener
Vorschlags, in der That nicht be
sondern vielmehr, wenn alles
seitig rektifiziert wird, die Be
des Vorschlags immer den
Sektion am nächsten kommen;
b.) (ad 2. Seite 12. – 24.) selbst dem
schaftlichen Voto des Herrn Ver
als Maßstab angenommen
von 2193. fl. jährlich durch d
den Polizei Sektion bereits
eine Kleinigkeit, weniger
weitere Zugabe von 1. kr. zu
tüten führen würde, welche
Publikum eben so auffallend

13 ad § 31 d. [illegible] H. Vort.

sagen müßten;

So scheinen sich die auf gegentheilige Prämißen gegründete Motiven zur ferneren Nachgiebigkeit gegen das königliche Finanzministerium von selbst zu heben, und kann es nun darauf bloß noch ankommen: ob nicht etwa die Gründe, welche das gedachte Ministerium selbst für seinen Antrag anführt, überwiegend seyen.

Allein es ist in der ad Num. 4766. entworfenen Gegennote gezeigt, daß alle diese Gründe auf Vordersätze sich beziehen, welche nach dem Zeugnisse der Akten, durchaus falsch sind.

Falsch ist es, daß der Weinzwang seit der letzten Verrechnung vom Jahr 1804. aufgehoben worden ist. Die Aufhebung geschah schon im Jahr 1799.

Falsch ist es, daß in der Verrechnung vom Jahr 1804. und in den Tarifen vom Jahr 1806. ein geringerer Guß, als zu 30. und 35. Eimern aus 5. Scheffeln angenommen wurde.

Falsch ist endlich die indirekte Beschuldigung, als ob die Polizei Sektion

auf die Vortheile der ehemaligen ge-
ringeren Bierkompositionen, und d
stiegenen Arbeitslöhne gar keine R
sicht genommen hätte, da doch die Ber
nung der Sektion, nicht, nur 6. f. 44.
und, wenn hiezu noch die weitern
4. kr. an Mannsnahrung kommen
10. f. 48. kr., folglich auf 90. Pfu
mehr annimt, als die ältere
nung, und für den Aufschlag 3.
d. per Maas, also mehr einneh
als nach genauerem Kalkul, ge
durfte.

Zum beschlusse noch folgende
merkung.

Die brauer in München haben
einer Vorstellung vom 30. Aug
d. Js. um eine Erhöhung auf
per Maas gebeten, und angeg
daß die Gerste 12. fl. der Sch
aber 140. fl. koste. Es ist
nur von dem preisdemje
setzen die Rede; allein man
wohl ohne Sünde glauben,
ihr Interesse auf ihre Weise
suchen.

Läßt man nun die Fiscalsumme des
Finanzministeriums à 67. fl. 30. kr. gelten;
so trifft auf die Maas . . — 7 $\frac{1500}{2100}$. d.
Setzt man ferner die Angabe des
Gerstenpreises à 12. fl. als
richtig an; so trifft auf die Maas — 6 $\frac{1800}{2100}$. d.
Setzt man endlich auch die Angabe
des Hopfenpreises als wahr;
so trifft auf die Maas . — 2 $\frac{504}{2100}$. d.

Folglich . 16 $\frac{1704}{2100}$. d.

oder, da hier der Bruch verordnungsmäßig den Brauern für 1. vollen d. angerechnet werden muß, 4. kr. 1. d. und, da noch 1. d. für den Minutoverschleiß hinzukömmt, 4. kr. 2. d. gerade um 2. d. mehr, als die Brauer selbst begehren.

Die Bamberger Brauer verlangten einen definitiven Wintersatz von 5½. kr. Ihre Maas ist ungefähr um ⅓. größer. Sie müßten daher, wenn der hiesige Preis des Biers 4. kr. 2. d. beträgt, 6. kr. empfangen, daher ebenfalls 2. d. über ihr eigenes Petitum.

Referent sieht sich daher verpflichtet, wiederholt dahin einzurathen, daß dem Königlichen Finanzministerium

auf die Vortheile der ehemaligen ...
eingenen Biercompositionen, und d...
stiegenen Arbeitslöhne gar keine ...
sicht genommen hätte, da doch die ...
nung der Aktien, nicht nur 6. f. 44. ...
und, wenn hiezu noch die weiteren ...
4. kr. an Mannsnahrung kommen ...
10. f. 48. kr., folglich auf 90. ...
mehr annimmt, als die ältere ...
nung, und für den Aufschlag 3. ...
d. per Maaß, also mehr einige ...
als nach genauerem Kalkül ...
durfte.

Zum Beschluße noch folgende ...
merkung.

Die Bräuer in München haben ...
einer Vorstellung vom 30. ...
d. Js. um eine Erhöhung auf ...
per Maaß gebeten, und ...
daß die Gerste 12. fl. der ...
aber 140. fl. koste. Es ist ...
nur von dem preisingischen ...
Hopfen die Rede; allein man ...
wohl ohne Sünde glauben, ...
ihr Interesse auf viele Weise ...
suchen.

Läßt man nun die Fiscalsumme des Finanzministeriums à 67. fl. 30. kr. gelten; so trifft auf die Maas . . — 7 $\frac{1500}{2100}$. d.

Setzt man ferner die Angabe des Gerstenpreises à 12. fl. als richtig an; so trifft auf die Maas — 6 $\frac{1800}{2100}$. d.

Setzt man endlich auch die Angabe des Hopfenpreises als wahr; so trifft auf die Maas . — 2 $\frac{504}{2100}$. d.

Folglich . 16 $\frac{1704}{2100}$. d.

oder, da hier der Bruch, worauf, wenigstens mäßig den Brauern für 1. vollen d. angerechnet werden muß, 4. kr. 1. d. und, da noch 1. d. für den Minutoverschleiß hinzukommt, 4. kr. 2. d. sonach um 2. d. mehr, als die Brauer selbst begehren.

Die Bamberger Brauer verlangten einen definitiven Wintersatz von 5½. kr. Ihre Maas ist ungefähr um 1/3. größer. Sie müßten sonach, wenn der hiesige Preis des Biers 4. kr. 2. d. beträgt, 6. kr. empfangen, sonach ebenfalls 2. d. über ihr eigenes Petitum.

Referent findet sich daher verpflichtet, wiederholt dahin einzurathen, daß dem Königlichen Finanzministerium

mehr nicht, als 1. kr. per Maaß fü[r]
Mauthverkehrs zugegeben sei.

Zweiter Punkt.

Rücksichtlich des provisorischen Zu[schlags]
satzes vom Oktober an bis zur
ultimen Regulirung der Taxe ist
die Verordnung vom 2. Sptbr.
bestimmt: daß, da sich im Jah[re]
gen das andere ausgleiche, di[e]
jetzige Taxe in der Regel
behalten werden solle, wenn
etwa die Gerste um 4. fl. fäll[t]
oder steigt, von [illegible] der [illegible]
einstweilen um 1. kr. zu erhöh[en]
zu vermindern wäre.
Das Finanzministerium, und die [illegible]
Sektion [illegible] dieser Best[immung]
auch bei dem Entwurfe der [illegible]
Verordnung.
Das mehrheitliche Votum des [illegible]
Konstands deduzirt aber: daß
obige Proportion unrichtig sei,
daß eine eventuelle Erhöh[ung]
Minderung nach 2. kr. bestimmt
müßte.
Wenn der in dem mehrheitlichen [illegible]

aus einem Versehen irrig gestellte Ansatz rektifiziert wird; so erweiset sich allerdings vollkommen, daß bei steigenden oder fallenden Preisen von 4. fl oder 20. f. auf die Bud nicht 1. sondern 2. d. per Maaß produziren.

vid. Bad §. 31 des G. Mand.

In der Hauptsache scheint es auch eine ganz genaue Richtigstellung der desfallsigen Proportion gar nicht einzukommen, weil, wie man dieselbe auch stellen mag, der Brauer oder das Publikum, abwechselnd genau wieder soviel gewinnen, als sie vorher etwa verloren hatten und zugesetzt. Will man auch die Aufsicht, warum Anfangs nicht für nöthig hält, auch eine Abänderung dieses Punktes anzutragen, so nimmt jedoch ich nicht den mindesten Anstand, dem verehrlichen Voto des Herrn Vorstands hierin ohne weiteres beizutretten.

J. M.

München den 11. Dezbr. 1809.

Beilage 14. ad §. 33 sub Z. Prot.

letzte Beantwortung des Vorstandes

über die

schlüßlichen Bemerkungen der I. Section

den Biersatz betr.

ddo 20' Dzbr. 1809.

Ad N. 4766. 4822. 4905.

den 20t Decbr: 1839.

...liche Beantwortung des
...standes der Polizey
...tion, über die von
...chsten Section ent-
...enen gehässige Bemer-
...n de dto 11t Decbr:
über
Einquartirungs regula-
tiv.

...ad 833 der G. N.

§. 1.

Die Ministerial Polizey Section hat in Gefolg des hohen ministerial Signatums vom 6t dieß das Separat votum ihres Vorstandes beantwortet;

Sie ist aber den groesten Punkt desselben den provisorischen Bierschenksatz für das Winterbier betreffend, der Ansicht, und Berechnung ihres Vorstandes beygetreten, wonach also in der künftigen Verordnung art: 3. aufzunehmen wäre, daß derselbe jedesmal provisorisch, wenn der Gerstenpreis pr: Schäffl um 4. f. gegen jenen des vorigen Jahres steigt oder fällt, um 2. d. pr: Maaß zu erhöhen

No 2

oder zu mindern suche.
Auch besteht über diesen Punkt k[illegible]
nur Contestation mehr.

§. 2.

Was aber den ersten Punkt des
votums betrifft, nämlich die Frage
ob in dem tarif des Herrn Ma[illegible]
dem Bräuer-gewerb Steiniger[illegible]
Wandverwahrung einzuräumen[illegible]
oder wie die Section antr[illegible]
höchstens nur einer; ist sie bey[illegible]
ihren frühern Ansichten steh[illegible]
geblieben, und hat die von ihre[illegible]
Vorstande für die zugerechn[illegible]
Meinung entwickelte Grün[illegible]
durch folgende Betrachtung[illegible]
zu widerlegen sich bemüht[illegible]
1. Ist die Frage ganz richtig dass[illegible]
verschiedenen Art gestellt[illegible]
nungen des Verfassers der[illegible]
merkungen über Bräu Ge[illegible]
haltigen und des Herrn Mi[illegible]
und durch die gestanderte[illegible]
digung von zwey Steiningen[illegible]
Verehrung auf eine, und desselb[illegible]
resultat, nämlich auf 67. f. [illegible]
rd: Und Herr, ohne hinreich[illegible]
des Verfassers und des Vorschr[illegible]
anvertrauten.

N° 3

Allein dieses vorgefindet, kann die eine der beiden Berechnungen den-noch irrig seyn, und deshalb müßten die verschiedenen Haupt Bestandthei-le der Ansätze, untersucht, und gegen einander verglichen, und beson-ders untersucht werden, ob beyder-seits nicht ein nämlicher proportio-nal Satz angenommen worden sey;

II. Wenn man nun diese gegenseiti-ge Prüfung und Vergleichung der beiderseitigen Haupt rubriquen vor-nehmen; glaubt die Section dar-aus das Resultat ziehen zu kön-nen,

daß die Übereinstimmung zwischen den Anträgen des Verfassers des pro memoria mehr scheinbar zu-fällig, und willkührlich, als real, wesentlich, und auf eine genaue gegenseitige Vergleichung ge-gründet seye; daß vielmehr zwischen beyden Anträgen wich-tige Differenzen obwalten, und daß alles auf das rechte Maaß und die rechte propor-tion zurückgeführt, die Be-rechnung des Verfassers jener der Polizey Section weit nä-

Nº 4

stehet, als jener des hiesigen Minis-
riums.

§. 3.

Nach der Überzeugung des un-
gezeichneten Vorstandes sind der Re-
ferent der Polizey Section, und
ihm die beeden übrigen Räthe
selben in ihren gezogenen Schlußf
in einen Irrthum verfallen,
ihn aufzudecken so wesentlich-
nothwendig ist, wenn man in diesem
nicht unwichtigen Gegenstand,
doch einmal zu einer gründlich
Berichtigung kommen will.

Es ist nämlich nach des Unter-
zeichneten Überzeugung an der von
Polizey Section gezogenen u
aber gesperrten Schlußfolge
so vieles wahr,

daß zwischen den beyden
nungen des Vorstandes
memoria, und jenen des hies
Ministeriums natürlich-
sie beede da liegen, und nach
Grundsätzen in den drey Haupt
quen wichtige differenzen
sätzen bey jeder der drei

No 5

rubriquen abzuhalten.

Es ist aber ganz unrichtig, weil ein Fragschluß, daß

a.) die Übereinstimmung in den definitiven resultate der beyden, nur in verschiedener Art gestellten Berechnungen mehr scheinbar, zufällig, und willkührlich, als reel und wesentlich seyen;

Tit. 14 ad §: 33 und §: 40.

daß

b.) die Berechnungen des Verfassers des pro memoria jenen der Polizey Section weit näher stehe, als jenen des Finanz Ministeriums.

Auf eine genaue gegenseitige Vergleichung können diese beiden Berechnungen nicht gegründet seyn, weil kein Theil die Berechnungen des andern gesehen hat; Wollen diesen Satz eingetretten, so würden sich bey den berechnenden Theile wahrscheinlich in ihren verschiedenen Ansätzen entweder ausgeglichen haben, oder die Ursachen ihrer Verschiedenheit, wenn sie daraus bestanden wären, würde uns doch bekannt geworden seyn.

No 6

§. 4.

Um nun den Irrthum in welchem die
Polizey Section in ihrem gezogenen Sch
Folge gerathen ist, recht anschaulich
zu stellen, glaubt unterzeichneter
zwar
ad a.) über den Schluß, daß die Ue
einstimmung im Resultate der bey
Berechnungen, mehr scheinbar zu
und willkürlich, als reel und gr
lich seye;
aus folgenden Gründen bemerk
zu sollen, daß eine genaue Ue
gerechnete Zahl eintrette.
1.) Scheinbar ist diese Übereinst
mung wohl nicht, weil zu Resul
nach die gleiche Summe für die
Kosten des Brauens und
Bier mit Einrechnung des
Aufschlags, und des Profits,
schließlich des Ertrags der
und sogar Preise abgeschl
selbst die Polizey Section
herausbringen konnte.
2.) Willkürlich ist sie nicht
den um ihr den Karakter
kürlichkeit zu geben, müßt
bemerkte Theil von der

N° 7

des andern Gewichts gestellt haben, um
das ganz verschiedene Resultate, schei-
ne gleiche Haupt Summe hervorzubrin-
gen, was eben bekannter maßen nicht
der Fall ist;

3.) Zufällig mag diese Übereinstim-
mung zwar in dem Sinne seyn, daß
sie nicht verabredet war, aber ge-
rade in der andern dieser Verhält-
nisse zufälligen Übereinstimmung
bey verschiedenen Berechnungsarten
liegt der hohe Grad von Wahrschein-
lichkeit für die Richtigkeit der bei-
derseitigen Berechnungen in ihrer
Wesenheit also der hohe Grad von
Vermuthung für ihre zufällige Über-
einstimmung der daß sie real ist,
ist schon oben ad 1. gezeigt wor-
den

§. 5

Vergeblich bemühte sich demnach die Poli-
zey Section gemeinschaftlich nach der Über-
zeugung des Unterzeichneten, aus
der Vergleichung der verschiedenen
Ansätze Posten nach ihren Berg-
hauptrubriquen eine Unrichtig-
keit der einen oder der andern
und folglich eine Unrichtigkeit des

N° 8

definitiven resultats nachzuweisen
Denn aber, in dem Umstande, da[ß]
bey verschiedenen Anlagen der [illegible]
ße oder Unterstand = und profils[illegible]
träge in den Haupt rubriquen [illegible]
zuletzt ein ganz gleiches resultat
aus vorgängigen Abarbeit[illegible]
erscheint, liegt daher die [illegible]
wißheit einer jeden der bere[illegible]
Berechnungen, welche zwar in de[illegible]
ihrer Anlage und ihren Unter[illegible]
theilungen zufällig, und scheinba[illegible]
schieden, aber in ihren Ergeb[illegible]
folglich reel gleichlautend sind.
Man wird sich dessen sehr [illegible]
überzeugen können, wenn man [illegible]
den Haupt rubriquen mit der [illegible]
vergleicht, weil man daraus [illegible]
nehmen wird,
a.) daß der Verfasser de[illegible]
memoria und des [illegible]
Stromes in Schwanden nicht [illegible]
bey, und gleich benannte rub[illegible]
ihren beiderseitigen [illegible]
gen zum Schwanden gelegt [illegible]
die der ersteren seine [illegible]
in [illegible], das [illegible]
und aber mit der [illegible]

No 9

die ihrige in 13 gestellt habe.

b.) dürfte man fehlgehen, wenn man, wie es der referent der Polizey Section gethan, eine Vergleichung zwischen den beyderseitigen Einnahmen nach dem Maasstabe von dreÿ Hauptrubriquen für beyde anstellen will, weil wenigstens mehrere rubriquen der Einnahmen des finanz Ministeriums unter eine der Hauptrubriquen der Einnahme des gewöhnl: des pro memoria gesetzt werden müssen.

ad 14 ad § 33 ad § 41.

c.) und dürfte also es sehr leicht fasslich wird, warum der Minist: des F: Ma: in seiner ersten Hauptrubrique taux frais, eine weit grössere Summe Ausgaben für die Rubrique zum Vorschein bringt, weil man dem es hingegen

d.) andererseits unter der zweiten Hauptrubrique Profit eine weit geringere Summe ausweiset als das finanz Ministerium, und die Polizey Section, unter der Rubrique Zinsen vom Grund, und Anlage Capital, dem Maasstabe

№ 15

nung. –

Denn daß dem Verfasser des Pro me…
nie stattet habe, wie ihm dieß sogleich ge…
gen werde, außer der rubrique I…
faux frais ein guter Theil der Zin…
sen des Stamm Capitals.

c.) Aber der ebenfalls herausgestellte …
benen Unterschied für die rubrique …
II nämlich die Berechnung der Ma…
Tage betrifft,

wird Unterzeichneter ins beson…
dere zeigen daß der Verf: des …
memoria die Mahl Tage, wenn …
verschiedenen geringer, beziehungs…
als das G: K: und die P: Sec…
angesetzt habe, daß sich aber die …
Tage eigentlich und in der That, …
um 36. und respec: um 3 f. 45 k. …
um 30 kr. 5/6 rh. gd: Schaffl schon b…
ten, als es die Polizey Section …
haltet, und nun zur Vergleich…
der bezüglichen Berechn…

§: 6.

Die Polizey Section äußert …
festzuhalten, daß

weil der Verfasser des P: M…
der der ersten Rubrique Fau…
25 f. rh. Mühl anschreibt.

No 11 während dem der Finanz Ministeri-
um, nur

16. f. 50 $\frac{2}{3}$ Kr: zd: Antl

ansetzt, eine von beiden Berechnun-
gen offenbar falsch seyn müsse.
Man habe aber die Berechnung des
Finanz Ministeriums für sich
die Mehrheit der general Kreis
Comissariate,
die Abstimmung der Polizey Sec-
tion,
die Überzeugung des hohen Mini-
steriums des Innern,
es seye daher sehr zu vermuthen
daß der Ansatz des Verfassers
des pro memoria falsch und über-
trieben seye.
Diese Einwendung dieses Argu-
ments der Polizey Section, glaubt
der unterzeichnete Verfasser durch
folgende Gegenbemerkung wi-
derlegen zu können.
1mo Ein Schlußsatz der Polizey
Section, daß die eine, oder die an-
dere der beiden, unter der ge-
nerischen Denomination, und er-
sten Hauptrubrique faux frais
angesetzten Sume ein falsches
und unrichtiges Resultat ge-

№ 12

ben müsse, wenn nur in den beka
richtig, wenn alle Bestandtheile
einzelnen rubriquen, woraus die
Hauptrubrique hors frais be
steht, in beyden Berechnungen
beinhalten wären, und wenn nicht
Verfasser des Promemoria
der seine Rubrique hors frais
des F: M: hat keine solche gen
rische rubrique aufgestellt
dern einzelne rubriquen mit
genommen hätte, welche offenba
einen grossen Theil der in der
rechnung des Finanz Minister
und der Pol: Section sub n: 1
gesetzten rubrique für sich
des Schmuck Capitals bilden.
gar ein Theil der sub n: 12
der Berechnung des F. M
kommenden rubrique hinsichtl
Verlags Capitals ist keine
genommen, wie ich diess
die Vergleichung und Ker
neben-Stellung der Bestan
le der rubriquen des G
des P: M. unter der ge
schen Denomination hor
mit den 13. rubriquen
rechnung des F: M. und

No. 13

Benamsung der einzelnen rubriquen [illegible] der generischen Sec[illegible]tion, und Hauptrubriquen [illegible]

vid: p: 17. et 18 d: Prot:

Polizey Section [illegible]

Sämtliche rubriquen der Berechnung des Finanz Ministeriums, und der Polizey Section nach ihrer Ordnung.

1.) Holz	9. f.	45 kr.
c.) 2. Licht	2.,	—
c.) 3. [illegible]	—	24.
f.) 4. [illegible]	1.,	—
5.) [illegible]		
a.) 6. [illegible]	1.	30. 12.
d.) 7. [illegible]	2.	13 1/3
e.) 8 kleinen Requisiten		40.
f.) 9. [illegible]	—	36.
a.) 10. [illegible]	8.	30.
b.) 11. [illegible] Capital	3.	33 1/3
b.) 12. [illegible] Capital	4.	30.
13. [illegible]	10.	15.

in Suma 53 f. 8 2/3 kr.

[illegible] Finanz Ministerium, und mit [illegible] der Polizey Section [illegible] von jener der Section

§. 7.

[illegible]

N° 14

vom, daß
in den mit den Buchstaben a–f be-
zeichneten Unterabtheilungen, der
von dem Vorstehenden des pro memoria
sogenannten Hauptrubriquen herr-
ꝛc., besonders daß den Unterab-
theilungen b, et c Ausgaben aufge-
nommen sind, welche in den rubri-
quen 1–10. des Finanz Ministeri-
ums, und der Polizey Section vor-
[illegible] enthalten sind, und folglich
wenn man sie [illegible] die sie wesentliche, und
unerläßliche, mit dem Betriebe des
Brauwesens verbundene Ausga-
ben sind, und deßhalb nicht außer
Ansatz gelassen werden dürfen
unter eine der drey übrigen
rubriquen 11. 12. et 13. des Finanz
Ministeriums, und der Polizey
Section bringen will, in deren
rubriquen sub Ziffer 11. et 12
bracht werden müßen.
Diesemnach scheinen dem Unter-
nehmer die Ausgabsrubriquen
ad Lit: b. für Bücher, und jene
ad L: c. für Mauersteine, [illegible]
Nägel, Kalk, Sand
zur Ziffer 11 der Rechnung [illegible]
Fin: Min: und der Polizey Sec[tion]
zugehören, und die Ausgabs[illegible]

No. 15

eigen,

ad §: 6., für Laden, Deichsel, und Schau-
terholz zum Stift: 12. der Minist:
und Sections Berechnung.

Denn der Brauer bedarf alle
Jahre mehr oder minder grossen
Quantitäten, an Eichen Dielen
Mauersteinen, Brettern, Kühl-
Stöck, und Sand, um sowohl die Sarta
tecta seines Brauhauses, und seiner
Keller, seiner Küfer Anstalt, dann
auch die grossen inneren technischen
Vorrichtungen in seinem Brau-
hause als da sind die Pfannen von
Kupfer, die Dörre von Kupfer, die
Maisch Bottich, der Kühl Stock
die Küfe in brauchbarem Stande,
und überhaupt das Vermögen des zu
seinem anvertrauten Brau Ca-
pitals unvermindert zu erhalten.
Er bedarf eines bedeutenden
Vorraths an Laden, Deichsel,
und Schauterholz, für die jährl:
Faßerneuerung, und Nachschaf-
fung an Fässern, und dieser
Vorrath hat eben so gut die Natur
eines Werbungs Capitals, als der

No 16

nothwendigen Übersicht der Herrsch-
haften, und die berichtigten Ein-
lat von Einnahmen und Aus-
herzubringen.

Jetzt werden alle Jahre die
Ausgaben die nach besonder-
ten Umständen in einem J
bald mehr, bald minder groß
aber doch stets bedeutend
bestritten sind, fest an ein
jährlichen Einkommen, und
Capital.

Zieht man nun die Massa
jährl: Ausgaben, in einem
sten Durchschnitte capitalis
geschlagen von den bey den
11. et 12 der Ministerial-
Sections Berechnung, ein
in einem willkührlichen
angenommenen Einkommen
Capitals Summe ab, so
hat die nothwendige Folge
die sub Lit. 11. et 12.
setzten Summen der
diese bey den Capitalien
Theil abzuschlagen
Verwendung aber die

N° 17

der wirklichen unerläßlichen Verwendungen des Brauers, durch die Besteuerung dieser Fabrikanten ersetzet werden; wie dann auch dieser halb ausgeschnitten daß der genau verschiedenen Berechnungsarten des ge-

ad §: 33 des G: B:

stellten: des pro memoria und des Fin: Ministeriums einzutretten ist.

Zwar stellt sich daß der gerecht: des p: Ma die Gesammtsumme sämtlichen Verwendungen des Brauers auf 45 x. von dem Eimer zu 5. Kr: während dem jene des Finanz Ministeriums und der Section nur 16 x. 50 $\frac{2}{3}$ kr: für einen Eimer a 5 Kr: enthält.

Es stellt sich demnach die Berechnung des Verf: nur 8 x. 9 $\frac{1}{3}$ schon pr: Eimer unter der Denomination Verwendungen, oder faux frais hingegen stellt sich des Verfassers Ansatz auf profit für den Brauer nur auf 4 x. pr: Kr: oder 20 x. von dem Eimer während dem die Berechnung des Finanz Ministeriums, sich unter den Rubriquen

No 18 sub Ziffer

11. Zinsen des Staats	5. f.	33⅓
12. Waldg. Capit.	4. f.	30.
13. Mondirung	16. "	15.
	26.	18⅓

erhellt;

wornach die Berechnung des Finanz-
Ministeriums in den Rubriken
[illegible] gegen des Mi-
nisterium um 6. f. 18⅓. übersteigt
bilanzirt, und nur die verhältnißmäßigen
Überschüße der beiden Berechnungen
gegen einander

8. f. 9⅓ Übersch. der Staats. [illegible]
6. " 18⅓ Übersch. des Fin. M.

1. f. 51. kr.:

so findet es sich genau, daß der
betragen, wenn man diese beiden
Rubriken I et III zusammen
ist noch um 1. f. 51 kr. zu
gerechnet habe, als das Finanz
Ministerium.

Bringt man aber auch um die
derseitigen Berechnungen [illegible]
vollständig zu bilanziren, [illegible]
Vergleichung der Resultate [illegible]
Mahl Zahn in Rückstand [illegible]
II gegen das Fin: Ministerium

No 19

24. f. 22½

der Obersteuer hingegen

22. f. 30. x.

ansetzt, so findet es sich, daß dabey der erübrigte II der Obersteuer um

1. f. 52½

weniger in Ansatz gebracht hat. Demnach die ganze und in verschiedener Art auf ihren dargestellte Berechnungen des Verfassers und des Ministeriums bis auf 1½ kr: rh: Val, um welche der Obersteuer weniger ansetzte, also bis auf eine wahre Kleinigkeit zusammenbrachten.

§. 8.

Beide Berechnungen jene des Verfassers, und jene des hiesigen Ministeriums differiren also gegen beträchtlich in der Rubriquen I et III sobald man beyde: einzelne Rubriquen der beyderseitigen Rechnungen unter III Haupt Denominationen, wie es der referent der Polizey Section gethan, gegen einander verglichen zusammen stellt. Diese Differenz ist aber

No 20 abzugeben haben, und das Instrument-
stets in der Haupt Summe aller III
Abtheilungen nur zulässig, sondern
besten Resultate können richtig seyn,
weil sind es auch, weil die Hauptab-
ungen des Oberforstamts ver...
geben, und folglich Resultate erhal-
welche nach der von dem königl. Mi-
nisterium angenommenen Berech-
nungsart in derselben erbringen
11. 12. & 13 bei jeder III Hauptab-
theilungen nach der angenommenen ...
theilung des Capitalen der ...
tion gehören erhalten sind.

§. 9.

Der Berechnungsarten über den
Reinertrag lassen sich noch mehrere
als drei geben, welche gegenwärtig
uns vor Augen liegen dabei
Man könnte nämlich drei ...
vorstellen
a.) welches kapitalische Vermögen
würde man zur Erbauung ...
Einrichtung eines Brauhauses ...
auch nur 500. fl: erhalten ...
zur Erbauung und Einrichtung ...
der Feuer benöthigten Geld...

№ 21. zur Anschaffung des ersten Verlags
Capitals bedürften
b.) Welche Auslagen erfordert
der jetzige Betrieb eines auf 500 [illegible]
eingerichteten Buchgewerbes?

14 ad § 33 ad H: W:

c.) Welche Zinsen sind für dieses
ganze Capital a. et b. zu rechnen?
Wichtigst würde diese Unter-
nehmungsart, das gleiche Resultat als
die beiden andern, nämlich nur
sehr wahrscheinlich nicht ein [illegible] für-
herab herzubringen?
In beyden Voraussetzungen wür-
de es sich zeigen, dass wenn man
die Zinsen nur zu 5 pro Cent an-
schlagen würde, die beiden Un-
ternehmungen das Interesse des
Pro memoria, welches E: Mini-
steriums nicht überlastet sind, da
man heut zu Tage ein solches Unter-
nehmen mit allen Zugehörungen einrich-
ten 70 bis 80000. f. würde herstel-
len können, und das jährl: Ver-
lags Capital und Arbeitslöhne
auch noch 12000. f. erfodern.
Nun würden aber die Zinsen
von nur 80/m f. zu 5. pro Cento jährl:

№ 22

4000 f. abgeworfen, wo hingegen so ge-
stalteter Bauaufwand nach den vorläufigen
den Berechnungen nicht über 2200 f.
rentieren kann, wenn nicht durch Vor-
schuß die qualitaet des Baues
alterirt werden soll.

§. 10.

Allem demnach erscheinen mithin die
Zusammenstellungen gegenüber in verschie-
denen Art von Sachverständigen
gestellten Berechnungen nach
gleiche definitive Resultate sich
und diese Zusammenstellung, w
ich zeigte nicht zufällig ist, so ste-
het allerdings der höchste Grad
von Wahrscheinlichkeit für die
Richtigkeit eines jeden derselben
sowohl im ganzen als in ihren ein-
zelnen Hauptbestandtheilen, und
es könnte demnach mit Grund
te wenigstens nicht die geringste
ringe Abänderung, wor-
das Ministerium der ...
gen in der Berechnung der ...
risse anträgt, difficultirt
werden.

§. 11.

Hiermit könnte Unterzeichneter

No 23 seine letzte Beantwortung schließen
wenn nicht die Polizey Section in ihren
schlüßlichen Bemerkungen noch meh=
rere Einwendungen gegen das votum
des Oberregistrators aufgestellt
und entwickelt hätte, welche es zu
vollständigen Erörterung der Sache
auch hier noch aufzulösen nothwendig
ist.

Die stärkste Einwendung welche der
referent der Polizey Section gebracht
hat, ist die von den verschiedenen
proportional Sätzen der bey=
derseitigen Berechnungen welche
er im Sinne des Abschnittes 1. sei=
ner schlüßl: Bemerkung behandelt
hat.

Um sie vollständig zu beantworten
und aufzulösen, muss sie hier wie=
derhohlt vorgetragen werden.

Nachdem nämlich der referent sich
darzuthun bemüht hatte, daß die
Berechnung des Verfassers des
pro memoria wenn man sie recht,
daß ist, nach seiner Art anali-
siren würdigen, als jene der
Polizey Section stehe, einfüh=

No 24

Hier, welchen Unterzeichneter sich ...
lechin zu wiederlegen vorbehalt...
vid: §: 22. et 23. stehet er stark.
Diese Absichten erklären und bey...
lagen sich nachmehr, wenn
ad b.) ein Rückblick auf die beyde...
beiderseitigen Berechnungen unter...
gemeinen proportional ... gege...
ben wird.
Die Polizey Section hat ein ...
Anschlag von 90 Gulden oder 45...
angenommen. Und seine Ab...
und halt diese Position für ...
hoch, gleichwohl ist hierauf die ...
Berechnung gebaut.
Der Verfasser der Anschein...
Bürgern bekannt in seinem ...
trage /: §: 18 et 35 :/ selbst, da...
seine Überschläge für adeliche...
häuser, und auch 100 Gulden ...
sind. Es wird dahin gestellt, ob...
Überschläge für das ganze ...
... in mehreren Kreisen ...
adelichen Brauhäuser bestehe...
und das Braugewerb /: wie ...
im Kalkreis :/ erst nur ganz ...
kleinen getrieben wird ...
seye, und ob dem publicum

No 25

beschlagen genutzt werden können, der Besitzer, welcher um anderer Convenienzen Willen nicht selbst Bräuer seyn kann, oder will, auch seinen Stellvertretenden Beamten und Bräumeister zu bezahlen, da doch derselbe, wenn der Satz aufgehoben wären, die Absicht haben würde, sich ausschließend an den bürgerl. Bräuer zu wenden, der keine Beamten Salarien aufzurechnen hat.

ad §. 33 des H. M.

Indessen ist wohl zu begreifen, daß die gegentheilige Ansicht des Verfassers nicht ohne Einfluß auf seine Berechnung geblieben seyn kann, wie sich, ohne auf alle Artikel der Berechnung einzugehen, bey den Ansätzen für Verlags Capital und Bräupersonal zeigen wird.

Das Finanz Ministerium hat auf das ganze jährl. Sudwerk unbedeutlich ein Verlags Capital von 8100 Gulden angenommen, welcher nach der Sud. auf 1 Sud zu 4 f 30 kr.

Nimt man nun dieses Capital von 8100 f auf die basis der Suden auf 90. als richtig an, so hat der Verfasser indem er auf 100 Suden calculirte, und somit ein Capital von 9000. f. eingerechnet=

No 26

te, um 30 Kr. pr. Kopf mehr einge-
nommen, als das Finanz Ministeri-
um.

Noch auffallender aber ist die Dif-
ferenz bey dem Ansatze für Kosten
Arbeit und Brenn Personal, wo-
für das Finanz Ministerium mit
Unterstellung von 90 Köpfen 9 f.
42. Kr. passirte, während der Aus-
schuß mit Unterstellung von
100. Köpfen auf 1700. f. jährl. for-
derte (: diese Summe mit 90 dividirt
auf 18 f. 48 Kr. folglich auf das
doppelte ansteigt :), welches eine Diffe-
renz von nicht weniger als 9 f. aus-
macht.

§. 12.

Ihre Unterzeichneten der Haupt-
punkt der ferneren umständlich, und
in ihrem vollem gänzlichen Inhalte
vorgetragenen Stücken sind
wendung des referenten der
Polizey Section behandelt, wo-
rin der Satz daß kein [illegible]
verlange, warum das Publicum
bei bezahlen [illegible]
der nicht wohl zu [illegible]

No 27 Ausgaben, auf Salarien der Bräu-
beamten, auf Bräumeister, auch
Heizung derselben in den Satz
oder in die Bräutarif zu begreifen
sei, ob daß dieselbe den bürgerlichen
Weinbräuern nicht zu bezahlen hät-
ten, wenn kein Ansatz bestimmt,
glaubt der Unterzeichnete das hohe
Ministerium auf einen Rechnungs-
fehler vorläufig aufmerksam ma-
chen zu müssen, welcher sich in den
letzten Berechnungen des Refe-
renten der 3ten Section ein-
geschlichen hat.
Erwähnter Referent sagt nämlich
der Verfasser des promemoria
habe die Zinsen des Anlag Capi-
tals um 30 kr. gd: [illegible], als
das Finanz Ministerium berechnet,
und will es auf folgende Art
beweisen. Das Finanz Ministeri-
um nimt auf 90 Suden ein An-
lags Capital von 8100 f. oder
diese zu 5. pro Cent berechnet
einen Zinsbetrag von 405. f. an,
diese durch 90. als die Zahl der
Suden dividirt giebt für einen

№ 28 Vid 4½ f oder 4 fl. 30 Kr.

der Verfasser des promemoria
hingegen rechnet auf 100 Seelen ein
Verlags Capital von 9000 fl.
den Hundertsatz desselben à 5 p. C.
berechnet einen Hundertsatz von 450 f.
in Zukunft auf 100 dividirt
giebt 4½ zu Kr. oder 4 f. 30 Kr.
der referent erlaubt sich aber
alsdann diese 450 f. wieder durch
90 Seelen zu dividiren, wod[illegible]
freylich einen grösseren Quotien[illegible]
ten abwirft, aber mit welchem
Grunde darf er statt mit 100
worauf die Zahl der Seelen be[illegible]
ruht, mit 90 dividiren? 2 Gründe
Gründe etwa, daß das Finanz
Ministerium auf die Polizey
Section auf 90 Seelen calcu[illegible]
ren? aber konnte er bey [illegible]
Berechnung proportionirt [illegible]
folgen nicht. Denn da [illegible]
die beyderseits angenommen[illegible]
verschiedenen Häuser die [illegible]
videnden, und Divisoren [illegible]
änderten bleiben, und [illegible]

No. 29

Prot. ad §: 33 lit: G: 11:

-nitzen dieser Ungewißheit beruhen
zu können, ob die quotienten sich un-
ter Verhältnissung dieser gegebenen
verschiedenen proportionirlichen Grö-
ßen gleich stellen oder nicht; eine
eigenmächtige Abänderung des
Dividenden, oder des Divisors
verrückt den ganzen Maaßstab
der vergleichenden Berechnung
macht die Lösung der Frage ob sich
ein gleicher quotient heraus=
gebe der Natur der Sache
nach unmöglich, und stößt gegen die
ersten Grundsätze der arith-
metick an.

Der Vorschlag des referenten
der Polizey Section in seiner
Behauptung, daß der Verfasser
des pro memoria bey dem Ver-
lags Capitale zu 90 fl: pr: Rub.
mehr als das Finanz Ministeri-
um vorgeschlagen habe, ist also eine
arithmetisch evident, da es ganz
gewiß daß $\frac{405}{90} = \frac{450}{100}$ ist, und sich
bey jedem dieser beyden ver-
schiedenen dividenden und Di-

No 30

rechnen oder auch den Aufgebo
ußen- den proportionen der ge
Dividend würde 4½ oder 4. f. 30
hervorgebracht.
Übrigens ist doch dieser Bes
Vorstehers des referenten
Polizey Section noch zu bemer
daß der Vorstehers des pro m
ria eingeleitet von einem Ar
beys capitale, welcher zu 5
noch zu 900 f. und dessen Zin
sich, und daß wie es bere
schon §§. 6 et 7. des gegen
tigen Aufsatzes gezeigt w
ist, es für das Arbeits
tal unter dieser denomin
eigentlich nichts enthalte, son
diese ordinaire ohne dieses
Anstalt in einigen ordin
seines Haupt ordinaire
zerstreut vorkömt.
Es hat demnach der refe
der polizey Section sin
faßt einen Arbeits Capi
dessen Zinsen in den
auch des Vorstehers

No. 31

zugedacht, dieses Anlags Capi-
tal zwar in der Proportion von
90 – zu 100 von 8100 auf 9000 f.
in Schranken erhöht, hat es aber
nicht in gleichem Verhältnisse divi-
dirt, und hat daher in einem nur
idealisch der Berechnung des Ver-
fassers des pro memoria unter-
schobenen Ansatzgestaltung eine Ver-
hältnisheit mit der Rechnung des
Finanz Ministeriums hervorge-
gebracht, welche aber in der
Hauptsache nicht besteht, und eigent-
lich selbst in einem ziemlich gro-
ßen arithmetischen Irrthum
verfallen.

§. 13.

Mit dem was der referent
der Polizey Section von den An-
sätzen der Zusarbeit und das
Bräu Personal sagt, hat es zwar
nicht diese Beschaffenheit
Ganz richtig bringt er sein vor
dass das Finanz Ministerium
bey dem Ansatze für Zuster
Arbeit, und Bräupersonal

No. 32.

9. f. 42. kr. pr. Stück angesetzt habe, …
nach dem aus dem vom Wasserb…
des pro memoria p: 35. Detail…
Ansätzen für diese gegen Spa…
1700. f. auf 100 Stücke beträ…
17. f. pr: Stück, und wenn man…
Zahl von 1700. f. auf 90. Stücke
theilt 18. f. 48. kr: sich für Stü…
Arbeit und Zeugpersonal…
die Stück herauskommen, wo…
für den Ansatz des Wass…
promemoria jenen des Spinn…
mittraund um 9. f. 6. kr: p…
übersteigt.

§. 14.

Dieser wichtige Unterschi…
den beyderseitigen propo…
… Ansätzen für die Bearb…
eigenen Dächerarbeit, und…
personal so gerade und…
gegen einander gestellt…
dermalen sehr auffallend, …
möchten versucht seyn …
daß der Ansatz des …
fers des pro memori…
angesehen überbieben…

№ 33

Wenn man aber die Sache genauer erwägt, wenn man seine Aufsätze mit jenen des general Kreis Commissariats des Unterdonau, welches den Gegenstand der Bierbrauerei in seinem Berichts Vorschlage mit vieler Vollständigkeit und Umsicht behandelt hat, vergleicht, wenn man den Blick nicht bloß auf die verschiedenen Forderungen einzelner rubriquen heftet, und ihn zugleich auch auf die Gesammtmassa aller rubriquen richtet, wenn man endlich in der Sache mit vollständiger Umsicht aller Verhältnisse, und mit vollständiger Unparteilichkeit verfahren will, so wird es sich bald zeigen, daß diese so ungeheuer scheinende Verschiedenheit in Zusammenhaltung aller Verhältnisse und in der Ausgleichung aller Rubriquen gegeneinander verschwindet.

Mad. §. 33 ad C. 41.

Das general Kreis Commissariat des Unterdonau hat in

№ 34

einem Berechnungs Schema,
des Braugeräthe auf 10
Gulden 1278 f. eine Auslag
berechnet, das ist 12. f. 46 8/10 k
pr: Stuk zu hundert, oder 14 f.
pr: Stuk, das Brauwerk ...
90. Gulden angeschlagen, ...
auf den Kupfer Rücksicht zu ...
weil es hier städtische Brau...
ersehen, wo die Binder, oder
der, oder Büttner als ein ...
Handwerk bestehen, wo hinge...
auf dem Lande, bey jeder ...
lichen, oder auch unadelichen
besitzen Brauhause, ein ...
von Kupfer, und Kupferschm...
nothwendig ist, um derley
alten Häuser auszubesser...
die neue zu verfertige...
das Gift, und Geschirr ...
im brauchbaren Stande ...
halten. Zieht man nun ...
Kupfer, und seine Zug...
der Berechnung des ...
hat das pro memor...
500. f. hinweg, so zeigt ...

No. 35

außer dem Bräupersonale abstrahierende, von diesem beiden um 1200. Gulden oder 12 f. pr: Bil also um 78. f. weniger, in toto, oder um 46 10/8 Kr: weniger pr: Bil, als das general Kriegs Commissariat der Unterthanen berechnet habe. Eine comparative Nebeneinanderstellung der beyderseitigen Anschläge wird dieses deutlich augenscheinlich darthun.

Anschläge

Nach dem Promemoria;		des gen: Kr: Commissariats der Unterthanen
...bräubrenner f. 200. Kr: —		a.) Bräubrenner — f. — Kr:
...meister und Bil Kost ...unt — 300. —		b.) Bräumeister Liedlohn 400. f. — Kr: Kost — 200. —
...aber so 400. —		c.) Küster. — —
...Bräuknechte. 300. —		d.) Oberknecht Liedlohn. 200. — Kost — 160. —
		2ter Knecht Liedl: à 7 Monaten. — 96. — Kost. — 90. —
...der Bräuhalter 200. —		e.) Halter Liedl: à 7 Monaten — 42. — Kost — 90. —
...Bräuhandknechte der ...Bräuen ausstellt. 100 f. —		
Summa 1700		
500		
bleibt 1200		1278. f.

§. 15.

No 36

Diese auf eine wirklich erscheinende
fehlerhafte Unberechnung des Ver-
fassers des pro memoria mit der
detaillirten Berechnung des Gene-
ral Commissariats der Unterkunft
für das Brauerpersonal, da die Dif-
ferenz nur 78. f. für das ganze
macht und folglich kaum 1/9
nung bey der Ausgabe beträgt, ist
wohl der Berücksichtigung
kann allerdings der Satz
daß der Verfasser des pro me
bey seiner Berechnung des Brau
personals, ausschließlich des
nicht zu hoch gerechnet habe,
um 78. f. unter der
des general Brau Commissariats
der Unterkunft steht,
hinrechnung von 10. f.
die Berechnung des general
Commissariats der Unterkunft
sich auf 12. f. 52 4/5 d. auf
der, und auf 90 Gulden
auf 14. f. 18 2/5 d.
Diese sollte etwa in der
Berechnung keine Abzüge

No 37

städtischen Brauer qua Braumeister
erlaubt seye, nicht erlaubt, den Lieb-
habern auch die Last des Braumeisters
einzuräumen;

4 ad §33 der G.-M. Ferner läßt sich auch kein zureichen-
der Grund einsehen,
der städtische Brauer, ist wie der
Landbrauer ein fabricant und Han-
delsmann –
So wie nun jeder bedeutende Fabri-
cant der Vorsteher seines ersten
oder seiner mehreren Werkmei-
ster, der Handelsmann der Vorste-
her seines oder seiner Rechnungs-
führer und comis nothwendig, wo-
bey der rubrique general spesen
in den Preis seines Fabrikates
oder seiner Handelswaaren ein-
rechnet und einrechnen muß, wenn
er anders bey seiner Fabrika-
tion, oder seiner Handlung bestehen
will; so muß auch dem Fabrikanten
des Biers die Einrechnung der Be-
soldungskosten seines ersten Werk-
meisters, und Dirigenten des
größten Theiles seines technischen
Geschäftes erlaubt seyn, und die
Regierung muß ihm, so wie sie ihn

No 38 Fabricat einer Waare zu unternehmen
sich berechtigt hält, ihn diese nothwendi-
ge Veranlagen seinem Besserung
und seiner privativ Industrie und
außerordentlichen Bemühung gefun-
den werden kann :/ nothwendige
Ansatz bringen, wenn sie nicht ge-
gen ihn ungerecht verfahren und
ihn gleichsam zwingen will, in der
geringeren Qualität der Waare
das wieder hervorzubringen,
sie ihm durch die ungerechte [illegible]
stellung einer Veranlagen, weg
ihn die Natur des Geschäft
aufgeordnet, und berechtigt
theilen geschrieben hat.

§: 16.

Demnach bestünde die Differ[enz]
in der Berechnung der Stück
tur des Bräugerstenkauf
der Abstechen des pro me[illegible]
und dem general Tr: Comm[illegible]
der Unterdrück bey 100.
nur mehr in 422 f. oder in
zu: Aul. Allein hielt die
ferenz wollte nicht ganz ge
des general Tr: Comm[illegible]

No 39

den Unterthanen für Bierbräuer 16 f. bey dem ganzen Brauwesen vermehrt, die differenz ist dem=nach 41½ f. auf 100. Gulden oder 4. f. 7 7/10 Kr. pr. Gul. Wird ei=ner Halben bey der Maaß aus=trägt, so ein Pfenning pr. Maaß auf die Gul. Abbezahlten machen 8. f. 7½ Kr. ausgewirkt; weil die Gul 1950 Maaß hält, und $\frac{1950}{4}$ ist 487½ kr. oder 8 f. 7½ kr gleich kommen.

§ 17.

Der Unterschied des Ertrags zwischen einem städtischen, und ei=nem Landbrauhaus möchte demnach kaum bestehen, dass das städti=sche Brauhaus die Maaß Bier um einen Heller wohlfeiler als das Landbrauhaus zu geben, da dass das Landbrauhaus, welches sich den Pächter, und seine Hausgenossen Ledigleute im Winter nothwen=dig halten muss, und also um 41½ f. mehr Unkosten als das städti=sche Brauhaus hat, einen Heller

<u>No 40</u>

bey der Maas gearbeitet werden müssen.

§. 18.

Diese Folgerungen sind aber in der Anwendung unmöglich, denn fürs erste bey der Regulirung der Bräuhäuser kann nie recht, wie es allgemein von allen Bräuern anerkannt ist, stufenweise gestiegen, oder gefallen, folglich auch nicht halberweise zwischen den Satze für Stadt und Land Bräuhäusern unterschieden werden.

Zweytens sind auch beyde Ministerien und zwar [illegible] vollkommen einig, daß der Biersatz kein Unterschied zwischen Land- und Stadt-Bräuhäusern ex capite gemacht werden solle, da es in der Concurrenz bey der Befriedigung des publicum nur unangenehme collisionen herbeybringen würde.

Drittens zeigt sich endlich auch der Unterschied von welcher [illegible] da man auch die Sache betrachtet, durch Berücksichtigung anderer gleichzeitiger Verhältnisse [illegible]

No. 41

ad §. 33 der G. M.

auch.

Denn will man behaupten
der Stadtbräuer gewinne weniger
bey gleichem Sudpreise 4 kr. gegen
den Landbräuer, weil ihn das Ge-
schäftspersonal um so viel weniger
kostet; so läßt sich hierauf mit Grund
antworten. Dieß auch zugegeben
so hat denn doch der Stadtbräuer
auch wieder einige Lasten, we-
nigst im schweren Grade vorzüg-
lich Einquartierungen in Kriegszei-
ten in erschwerterem Maaße zu
tragen. Er begreift wenigst in
der Regel nicht, den Vortheil aus
dem Absatz seines Bräugewerbs
wie das Landbräuhaus beson-
ders wenn der Besitzer dessel-
ben die Schweinmastung mit in
Verbindung zu setzen weiß.
Hat der Stadt Bräuer eine Land-
ökonomie, so ist diese eine zufällige
Beigabe, weil das Bräugewer-
be bey ihm die Hauptsache ist.
Stellt man aber das argument
umkehren, und sagen
Es verdiene also der Landbräuer

No 40 bey der Maas gearbeitet würde.

§. 18.

Beyde Bestimmungen sind aber in der
Anwendung unmöglich, denn fürs erste
bey der Regulirung der Bräuhäuser
kann man nicht, wie es allgemein von
allen Theilen anerkannt ist, jeden
weise gesteigert, oder gefallen
folglich auch nicht seltenweise zwischen
den Satze für Stadt und ständischen
Bräuhäuser unterschieden wer-
den.

Zweytens sind auch beyde Minister
einander selbst darin einverstanden
vollkommen einig, daß den Bräuhäu-
sern kein Unterschied zwischen Land
und Stadt- Bräuhäusern ex
capite gemacht werden solle, da
es in der Concurrenz bey der
Befriedigung des publicum
nur unangenehme collisionen
hervorbringen würde.

Drittens zeigt sich endlich auch
der Unterschied von welchem
wenn man auch die Sache betrach-
tet durch Berücksichtigung ander
geistlichen Verhältnisse wie

No. 41

ad §. 33 der H. M.

aus.

Denn will man behaupten der Stadtbräuer gewinne mehr bey gleichem Sudgewerbe 412 fl. gegen den Landbräuer, weil ihn das Dienst-personal um so viel weniger kostet; so läßt sich hierauf mit Grund entgegnen. Dieß auch zugegeben so hat denn doch der Stadtbräuer auch wieder einige Lasten, vorzüglich im schweren Grade vorzüglich Einquartierungen in Kriegszeiten im erschwerteren Maaße zu tragen. Er begreift übrigens in der Regel nicht, den Vortheil aus dem Abfall seines Bräugewerbs wie das Landbräuhaus bestehend wenn der Besitzer desselben die Viehmastung mit in Verbindung zu setzen weiß.

Hat der Stadt-Bräuer eine Land-oekonomie, so ist diese eine zufällige Errungenschaft, da das Bräugewerbe bey ihm die Hauptsache ist.

Will man aber das argument umkehren, und sagen

So verbüßte also der Landbräuer

No 40 daß der Maaß gearbeitet werden müsse.

§. 18.

Bey'm Gebrauchen sind aber in der
Anwendung unmöglich, denn durch erste
daß der Regulirung der Braustätte
kann ein recht, wie es allgemein von
allen Seiten anerkannt ist, selten
mehr gestiegen, oder gefallen,
folglich auch nicht halber weise zwischen
dem Satze für Stadt und ländlichen
Brauhäusern ausgeschieden wer-
den.

Zweytens sind auch beyde Ministe-
rien auch jetzt darin vollkommen
einig, daß der Hinsicht
kein Unterschied zwischen Land-
und Stadt-Brauhäusern ex
capite gemacht werden solle, da
es in der Concurrenz bey der
Entwicklung des publicum
nur unangenehmen collisionen
herbeybringen würde.

Drittens gleicht sich endlich auch
der Unterschied von selbst
da man auch die Sache belange
durch Berücksichtigung anderer
gleichzeitigen Verhältnisse ein

No. 41 auch.

Denn will man behaupten
der Stadtbräuer gewinne nämlich
bey gleichem Sudwerke 452. f. gegen
ad §. 33 der H. M: den Landbräuer, weil er das Bräu-
stätt personal um so viel weniger
bestellt; so läßt sich hierauf mit Grund
antworten. Dieß auch zugegeben
so hat der doch der Stadtbräuer
auch wieder einige Lasten, wo-
runter im schweren Grade vorzüg-
lich Einquartierungen in Kriegszei-
ten im erschwerten Maaße zu
tragen. Er begreift wenigstens in
der Regel nicht, den Vortheil aus
dem Abfalle seines Bräuwesens
wie das Landbräuhaus beson-
ders wenn der Besitzer dessel-
ben die Schweinmastung mit in
Verbindung zu setzen weiß.
Hat der Stadt Bräuer eine Land-
ökonomie, so ist diese eine zufällige
Ereignung, und das Bräugewer-
be bey ihm die Hauptsache ist.
Wollte man aber das argument
umkehren, und sagen
So verbüßte also der Landbräuer

No 40 daß der Stand verboten müsse.

§. 18.

Diese Behauptungen sind aber in der Anwendung unmöglich, denn fürs erste daß der Regulirung der Preis... kann nie recht, wie es allgemein ... allen Theilen anerkannt ist, jede ... weiter gesteigert, oder gehalten ... folglich auch nicht hinderweise zwischen den Taxen für Stadt und Land... Brauhäuser ausgeschieden werden.

Zweytens sind auch bey den Ministe... nien und guten Brauer der Mei... nung, daß der Unterschied zwischen Land- und Stadt-Brauhäuser ex ... capite gemacht werden solle, da es in der Concurrenz bey der ... Unterhaltung des publicum ... nur mangelhafte collisionen hervorbringen würde.

Drittens zeigt sich endlich auch ... der Unterschied von welcher ... da man auch die Sache betrach... durch Berücksichtigung ander... untheiligen Verhältnisse ...

No. 41

ad §. 33. der G. M.

auch.

Denn will man behaupten
der Stadtbräuer gewinne weniger
bey gleichem Bräugewerbe 412. f. gegen
den Landbräuer, weil ihn das Kü-
fer personal um so viel weniger
kostet; so läßt sich hierauf mit Grund
antworten. Dieses auch zugegeben
so hat denn doch der Stadtbräuer
auch weniger einige Lasten, we-
nigst im schönern Grade vorzüg-
lich Einquartierungen in Kriegszei-
ten im erschwerten Maaße zu
tragen. Er begreift wenigst in
der Regel nicht, den Vortheil aus
dem Absatz seines Bräugewerbes
wie das Landbräuhaus beson-
ders wenn der Besitzer dessel-
ben die Viehmastung mit in
Verbindung zu setzen weiß.
Hat der Stadt Bräuer eine Land-
ökonomie, so ist diese eine zufällige
[illegible], da das Bräugewer-
be bey ihm die Hauptsache ist.
Will man aber das argument
umkehren, und sagen
Es verbüßte also der Landbräuer

No 40

daß der Maaß verbessert werden müsse.

§. 18.

Dergleichen Abänderungen sind aber in der Ausübung unmöglich, denn sind erstens bey der Regulirung der Brandsteuer kann nie mehr, wie es allgemein erkannt ist, allen Lehrsätzen anerkannt ist, stu[illegible] weise gestiegen, oder gefallen folglich auch nicht halbweise zwischen den Sätzen für Stadt und Land-Brauhäuser unterschieden werden.

Zweytens sind auch bey den Ministerien und hohen Tribunalen darin vollkommen einig, daß den Bierbräu[illegible] kein Unterschied zwischen Land- und Stadt-Brauhäusern ex ka[illegible] capite gemacht werden solle, da es in der Concurrenz bey dem [illegible] Befriedigung des publicum nur unangenehme collisionen hervorbringen würde.

Drittens gleicht sich endlich auch der Unterschied von welcher [illegible] da man auch die Sache betrachten [illegible] durch Berücksichtigung anderer gleichzeitigen Verhältnisse wie[illegible]

No 41

ist ad N: 33 ad H: M:

auch.

Denn will man behaupten
der Stadtbräuer gewinne mehr
bey gleichem Sudwerke 412 f. gegen
den Landbräuer, weil ihn das Bu-
ster personal um so viel weniger
kostet; so läßt sich hierauf mit Grund
entgegnen. Dieses auch zugegeben
so hat der doch der Stadtbräuer
auch wieder einige Lasten, we-
nigst im höheren Grade vorzüg-
lich Einquartierungen in Kriegszei-
ten in erhöhterem Maaße zu
tragen. Er begreift wenigst in
der Regel nicht, den Vortheil aus
dem Abfall seines Bräuwesens
wie das Landbräuhaus beson-
ders wenn der Besitzer dessel-
ben die Viehmastung mit in
Verbindung zu setzen weiß.
Hat der Stadt-Bräuer eine Land-
ökonomie, so ist diese eine zufällige
Dreingabe, da das Bräugewer-
be bey ihm die Hauptsache ist.
Wollt man aber das argument
umkehren, und sagen
so verbüßte also der Landbräuer

No 40

daß der Stand gearbeitet werden müße.

§. 18.

Diese Absonderung scheint aber in der Anwendung unmöglich, denn stünde es bey der Regulirung der Preistaxe kann ein mehr, wie es allgemein ver- alten Erfahrung anerkannt ist, selb- weise gesteigert, oder gefallen folglich auch nicht halberweise zwischen den Satze für Stadt und Landbrau- Brauhäusern unterschieden wer- den.

Zweytens scheint auch beyde Ministe- rien und selbst Stände des Landes vollkommen einig, daß der Preis- kein Unterschied zwischen Land- und Stadt-Brauhäusern ex hoc capite gemacht werden solle, da es in der Concurrenz bey der Befriedigung des publicum nur unangenehme collisionen hervorbringen würde.

Drittens gleicht sich endlich auch der Unterschied von selbst da man auch die Sache betrachtet durch Berücksichtigung anderer gleichzeitigen Verhältnisse wie

No. 41

ad §: 33 des G: M:

auch.

Denn will man behaupten der Stadtbräuer gewinne [illegible] bey gleichem Sudwerke 4½ f. gegen den Landbräuer, weil ihm das Bräu personal um so viel weniger kostet; so läßt sich hierauf mit Grund antworten. Dieß auch zugegeben so hat doch der Stadtbräuer auch wieder einige Lasten, welche im schweren Grade vorzüglich hinzurechnen in Kriegszeiten in erschwertem Maaße zu tragen. Er begreift wenigst in der Regel nicht, den Vortheil aus dem Absatz seines Bräugewerbs wie das Landbräuhaus bestehend wenn der Besitzer desselben die Viehmastung mit in Verbindung zu setzen weiß.

Hat der Stadt-Bräuer eine Landökonomie, so ist diese eine zufällige Eigenschaft, da das Bräugewerbe bey ihm die Hauptsache ist.

Will man aber das argument umkehren, und sagen

So verbüßte also der Landbräuer

No 40

daß der Staat verbieten müsse.

§. 18.

Beschränkungen sind aber in der Ausübung unmöglich, denn stünde es bey der Regulirung der Braubezirke kaum ein recht, wie es allgemein von allen Bayern anerkannt ist, selbe weiter zu steigern, oder gestalten, folglich auch nicht Halterweite zwischen den Sätzen für Stadt und ländlichen Brauhäuser auszuscheiden werden.

Zweytens sind auch beyde Ministerien und jedes Stimme der Commission einig, daß der Eintheilung kein Unterschied zwischen Land- und Stadt-Brauhäusern ex [illegible] capite gemacht werden solle, da es in der Concurrenz bey der [illegible] Befriedigung des publicum nur unangenehme collisionen hervorbringen würde.

Drittens gleicht sich endlich auch der Unterschied von wahren [illegible] da man auch die Sache belangen [illegible] durch Berücksichtigung anderer gleichzeitigen Verhältnisse wie[illegible]

No. 41

und.

Denn will man behaupten

der Stadtbräuer gewinne mehr

bey gleichem Sudwerke 482 f. gegen

ist ad §. 33 der H. M.

den Landbräuer, weil ihm das Bräu=
haus personal um so viel weniger
kostet; so läßt sich hierauf mit Grund
antworten. Dieß auch zugegeben,
so hat den doch der Stadtbräuer
auch weiter einige Lasten, we=
nigst im schweren Grade vorzüg=
lich Einquartierungen in Kriegszei=
ten in erschwertem Maaße zu
tragen. Er begreift wenigst in
der Regel nicht, den Vortheil aus
dem Abfall seines Bräuwesens
wie das Landbräuhaus beson=
ders wenn der Besitzer dessel=
ben die Schweinmastung mit in
Verbindung zu setzen weiß.
Hat der Stadt-Bräuer eine Land=
oekonomie, so ist diese eine zufällige
Nebengabe, da das Bräugewer=
be bey ihm die Hauptsache ist.
Will man aber das argument
umkehren, und sagen
Es verbüßte also der Landbräuer

No 42

siehe 452. f. oder den Hallore bey den
Stand, so ist dieses schon des Stelle
wegen nicht schändlich, denn ist es
auch eine offenbare Ungerechtig-
keit, ihm diese nothwendige Aus-
anlage für das Küster Person[al]
im Ansatz der Schmälerung
nicht passiren zu lassen.
Endlich verdient er auch Berück=
kung, daß wenn er an den Rü
zugen der Abfälle bey sein
Brauhause für die Dispensa
tions gewinnt; natürlich wird
in dem Ansatze des Biers,
die Accise.
Der städtische Brauer ist seine
satzes in der Stadt gesichert,
braucht weniger zu und da d
Accise, nicht mehr als der von
Regierung bey regulirung d
satzes eingerechneten wir
schung für den detail ve
zu überlassen.
Der Landbrauer hat diese
wißheit des Absatzes nich

No. 43 kann dem Wirthe; wenn er auch nur eine viertel Stunde von ihm entfernt liegt, nie weniger als 2. Pfenninge von der Maaß profit lassen, weil kein Wirth mit einem Pfennige bey der Maaß bestehen kann, wie sich dieses sehr leicht daraus abnehmen läßt, daß ein Wirth auf dem Lande, der 1030. Eimer verschleißen würde, und deren gibt es in der That nur sehr wenige, dadurch nur 256. Gulden profit hätte; woraus es sich kümmerlich der Mühe nicht verlohnen würde, ein Tafern zu halten, sich Schiff und Geschirr, Gefäße und Krüge anzuschaffen, und oft eine, zwey auch drey bis vier Stunde weit um das Bier zu fahren.

Der Wirth muß also nothwendig 2. und fährt er weit auch drey Pfenninge bey der Maaß profit haben wenn er bestehen soll.
Wo wir ihm aber der Landbräu nur 2. Pfenninge, als den wenig-

No 44

stens passirt, womit ein Wirth s
begnügen kann, jedoch, wenn er s
sein Bier um 1. Pfening unter
schenken Recht hingeben. Er ver
liert dadurch schon 731. f. auf
den; welcher Verlust aber
der Wohlgemuth, der ihm d
Brauhaus im Verbande zu
ner Oekonomie gewähren
überstiegen. Müßte er
aber seinen Wirthen bey
einige daß der Stand zugest
nie steht, der unter gewissen
günstigen Lokalitäten
dings denkbar ist, so würd
seinen ungesetzmäßigen
– 1462. f. entlassen müsse
diesen Verlust kann
Verband des Brauhauses
seiner oeconomie gewi
decken.

§: 19.

Und den bisher gesagte
nun Unterzeichneter
meinen zu haben, daß

No. 45 bey dem ersten Artikel so unge-
heuer scheinende Unterschied in der
proportional Rechnung, des Unter-
suchs des pro memoria, und des

Stadt. 33. ad E. 10. Hoffinanz Ministeriums für
die beiden Artikel Küfer Ar-
beit, und Bräugeschirr, nemlich
an 9 f. 6 Kr. von der Sud be-
trägt, in der Hauptberechnung
des Einsatzes im Gesammtrechnen
zu ebner seiner Rubriquen
wenig relevire, und dieß nun-
mehr evident hergestellt ist,
a.) daß das Hoffinanz Ministerium
zwar für diese beide Artikel
nicht zu wenig angesetzt habe; da
das general Kreis Commissariat
der Unterdonau in ihrer Be-
rechnung derselben für ein städti-
sches Bräuhaus 1288 f. für das
ganze Sudwesen, oder 12 f.
52 4/5 Kr. specifisch nachweist;
b.) daß aber das Hoffinanz Ministe-
rium diesen zu geringen Ansatz
durch folgende gering Ansätze wie-
der compensirte, daß es näm-
lich der Rubriquen

No. 46. Abzügen um 1 fl. 52½
und unter den Rubriken
11. 12. et 13 um 6. , 10⅓ höher als der
Voranschlagen des pro memoria schein[illegible]
bieten 4 Rubriken um
8 fl. 10⅚ kr. mehr
als der Voranschlagen des pro memor[illegible]
ergeben, wenn diese so auffallend[illegible]
Verschiedenheit bey den proportio[illegible]
nal ansätzen für diesen Arbeit [illegible]
und Personal beynahe ganz ver-
schwindet. –
Daß aber beide Berechnungen in
der Hauptsache ganz zusammentreff[illegible]
und die des Finanz Ministerium[illegible]
jene des Voranschlag noch um [illegible]
pC: Und also um ein minimum
übersteige, ist bereits §: 6. [illegible]
des gegenwärtigen Aufsatzes ad
oculum demonstrirt word[illegible]

§: 20.

Wenn demnach nicht nur diese b[illegible]
Berechnungen genau unter s[illegible]
übereinstimmen, sondern auch noch
dritte nämlich die des gen[illegible]
Kriegs Commissariats der Ob[illegible]

N° 47

welches von den beiden andern keine
Kenntniss hatte, und wieder auf einem
verschiedenen Wege in der Ableitung
der Rubriquen bearbeitet, dann
für ein städtisches Bauwesen ge-
stellt ist, eine Berechnung welche
unter den Augen eines general
Bau Commissärs gemacht würde,
der bekanntlich kein sonderlicher
Freund weder des Adels noch des
Bauernstandes, noch irgend einer
Zunft ist, beynahe mit diesen zwey-
en, übereinstimmt, da die Berech-
nung des general Bau Commissari-
ats der Materialien sich für
100 Ruthen auf 6443. f. und folg-
lich für eine auf 64. f. 27 kr: stellt
während die des Oberforstamtes
67. f. 30 kr: und jene des Finanz Mi-
nisteriums 67. f. 31 1/6 kr: pr: Ruth
beträgt; so scheint es mir nicht
möglich, sich eine grössere Ge-
wissheit für die Mässigkeit, und
Richtigkeit der Berechnungen des
Finanz ministeriums, und des
Oberforstamtes des pro memoria
und folglich für die Nothwen-
digkeit der Bewilligung von

No 48 ganz Steiniger Kammergutb
Gebmarke der Eintreibe zu
schaffen, als gegenwärtig vorliegt

§: 21.

Hiermit glaubt nun Unterzeichne
Namens des Herrn Ministers E
cellenz die vollkommenste auch reich
liche Gerechtigkeit gegründete
genug von der Wahrheit, da
ganz Steiniger Kammerguts
berücksichtigt werden müssen, wo
man anders gutes Einverneh
mit, und von dem Zweckmäß
Absichten der Polizey Section
schafft zu haben. Indeß übri
noch der Vollständigkeit wil
die Beantwortung der schrift
Bemerkungen ganz von
Section vorgebrachten Schw
die zu widerlegen. –

§: 22.

Der referent der Polizey Se
stellt nämlich den Satz auf
die Bewegung des Wer
des promemoria sich ab
gewissen Absicht am 4 f. 17

No 49

zu stellen, als die Schluß Summe der Berechnung der Polizey Section nicht deducirt und folgendermaßen.

ad 833 ad Z: 11:

a.) der Verfasser des pro memoria habe unter seinen Rubriquen faux frais, 7 f. 54 Kr. mehr als das Finanz Ministerium angesetzt. Dieß könne nicht passirt werden, und müsse also von seiner Hauptsumme à 67 f. 30 Kr.
— 7 „ 54 „

Demnach bleiben nur 59 f. 36 Kr.
zu diesen müsse man zuschlagen
1 f. 52 Kr.
um welchen er den Wegaufsehern weniger berechnet habe, so ergeben sich demnach 61 f. 28 Kr. heraus.

Da nun aber hievon wieder abzuziehen müsse jene 6 f. 18 Kr. um welche der Verfasser des pro memoria den profit pr: Stük weniger berechnet als das Finanz ministerium, so bleibe in seiner Berechnung nur eine Summe von 55 f. 10 Kr. übrig. —

N° 50

Da sich aber die Berechnung der Polizey Section mit Einschluss einiger nach Erinnerungen

Stammvermögens auf 59. f. 23 kr: stellt, so stehen sie ja um 4. f. 13 kr: höher als jene des Verfassers des Promemoria.

§. 43.

Unterzeichneter muss gestehen, dass er diese deduction nicht ohne Er-staunen gelesen hat. Indem hier in der Berechnung des Verfassers des pro memoria ganz nach willkühri: Durchschnitten gestri-chen [?] würden, um das verlangte Resultat zu erhalten.

Es ist freilich nicht schwer eine ge-gebene grössere Summe mit klei-ner als die zwey ursprünglich [?] ... kleinere Summe, mit der man sie vergleicht, zu machen, wenn man nach Belieben einzelne Ansätze von der grösseren Summe ... wegstreicht; aber daraus folgt nicht der Schluss, dass diese grös-sere Summe welcher kein ... haltigen [?] Ansatz gemacht ...

N° 51

der kam, wirklich kleiner sey,
als sie doch der bestehenden Ueber-
genauigkeit ihrer Bestandtheile
berechnet wurde.
Wenn es sich demnach um die ein-
fache Frage handelt, sind die vom
Marstallischen berechneten 65 f. 30.
der vom Finanz Ministeri-
um berechneten 65 f. 31 1/8 kr.
gleich: so wird wohl jedermann
einsehen, dass sie es sind, und höher
als die Berechnung der Polizey
Section stehen, welche sich auf
59 f. 23 kr. beläuft.
Wenn es sich aber darum fragt, sind
diese Berechnungen in III Haupt-
rubriquen zerlegt, bey jeder Haupt
rubrique einander gleich, so hat un-
terzeichneter diese Frage bereits
schon S. 8 des gegenwärtigen Auf-
satzes gelöset. Er hat nämlich ge-
zeigt, dass sie nach der Zusammen-
stellung, welche der Referent
der Section jeder der III Haupt-
rubriquen gab nicht gleich sind,
fragt es sich endlich darum, sind die-
se Berechnungen in ihrem Haupt
resultat, und in ihrer Richtig-
keit gleich so ist diese Frage wie-

No 52

der §§: 6. 7. 8. etc denn 14 – 20 des
gegenwärtigen Maßstabes bey-
kommt gehoben, indem unterzeichneter
beim gezeiget hat;

a) dass die unter einer und ebendie
der generische denomination zu
sammen gebrachte Hauptrubriken
I bey dem Maaßstabe des pro
memoria Hauptgegenstände u
sich stehen, welche zur III Haupt
rubriken des hiesigen Ämte
und prefix, und unter die
gehören Rubriquen 11 etc 12
der von Schwindel und Ämter
vor

vid. §§. 6 etc 7.

b) dass die Maaßstäbe des hiesigen
ministeriums für diese Steuer
und Bräuhauses selbst
gestellt der Berechnung des ge-
neral Kreis Commissariats
Amtsverwaltung für diese
Articul auch für stellige
Häuser um 4 f. 36 $\frac{2}{3}$ kr. zu
berechnen; da das hiesige
Steuer Hinsicht ansetzte

9 f. 42 kr.

das general Kreis Commissariat
der Amtsverwaltung

14 f. 18 $\frac{2}{3}$

No 53 hierdurch schriftlich nachzuweisen.
denn wenn man von

14. f. 18 $\frac{2}{3}$

ad §. 33. des H. M. — bleiben 9 " 42. " abzieht, 4. " 36. $\frac{2}{3}$ kr.

vid. S: 13.

c.) daß der höhere Ansatz des Verfassers des Promemoria zu 18. f. 48 kr. oder um 4. f. 29 $\frac{1}{3}$ kr. mehr zu:viel als der Ansatz des general Kriegs Commissariats der Unterthanen hierdurch sich den Land Brauhäusern als eine unangenehme Verminderung derselben allerdings recht-fertigen S: 17.

d.) daß der Aufwand für den Stadt Bräuer entstehende höhere Satz um 1 fl. gegen den Landbräuer sich nicht heben lassen, dieser Unterschied sich aber wieder aus andern practischen Betrachtungen wieder ausgleiche, vid S: 18.

e.) daß endlich das Finanz Ministerium seinen bezogenen Ansätzen für Taglohnarbeit, und Bräu-personal genugsamen Vorschuß durch zu geringen Ansatz ein-

No 54

der durch die höhere Kammerung
gemacht [illegible] [illegible] [illegible]
de vid: §: 20.

Nebst demnach

S. die beiden Bemerkungen des
höchsten Ministeriums, und
Unterschied des pro memoria
schon in verschiedener Art ge
und hinsichtlich einiger Rubriken
bestehenden grossen Verschieden
ten doch im wesentlichen und
Zusammenhalte aller Verhält
gen zusammentreffen, dann d
Hinwendung des General
Commissariats der Unterb
als einen dritten [illegible]
ihnen sehr nahe kommt. vid.

§: 24.

Es gewährt demnach die ganz
entwickelten [illegible] der
Referenten der Polizey Sect
vollständig, und ihr Ueber
ist augenscheinlich [illegible]

§: 25.

Endlich bleibt noch [illegible]
[illegible] des referenten

No 55 Polizey Section übrig, in welchem der-
selben sich darstellt, daraus zu ersehen
1mo Es sey aber nicht nothwendig daß
der profit des Brauers, der von
der Regierung selbst percipirten
Trankstuer gleich komme.
2do die Polizey Section selbst ha-
be bereits selbst in ihrer Berech-
nung mit einem 8kreuzerigen Steuer-
erhöhung 2 kreuzerigen profit zuge-
standen.

§. 26. a.

Der rechtliche Zweck des ersten
der arithmetische Zweck des
gesetzten Antrags ist wieder sehr
leicht augenscheinlich darzuthun.
ad 1. a) daß dem Producenten, oder
dem Fabrikanten der alle Vor-
auslagen, alle Gefahr und Ge-
fahr der Unternehmung auf sich
zu nehmen, der die ganze Trank-
steuer dem aerarium zu be-
zahlen hat, ehe er noch irgend
einen oder nur den unbeträchtli-
chen Theil seines fabricats verzeh-
ren konnte; ein Gewinn blei-
ben sollte, der dem Betrage
des impostes gleich komt, der
es der Regierung beliebte ihm

No 56.

aufzuerlegen, weil sie es so für
gut fand, sich mit dem Lohn der [illegible]
nicht unbillig zu sehen. – Die Regier[ung]
nimt ihren harten Thaler, in ein[em]
Betrage von 3 Millionen Th[aler]
her und darüber, stets die [illegible]
Waare ein, und sieht alsdann [illegible]
gleichgültig zu, wie der Fabr[ikant]
aus der Sache kommen werde
dass diese Waare, eine neue [illegible]
Auslage dem Bauer durch [illegible]
Satz des Lieds erfolgt [illegible]
ist Pflicht der Regierung, [illegible]
keine Wohlthat; denn kann [illegible]
sie wohl mit Rechte zwingen [illegible]
seinem Nachtheile zu fabrizi[ren]
damit ist aber die Sache [illegible]
abgethan, wenn die Regierung
berechtigt glaubt, einen [illegible]
Satz vorzuschreiben, so müsst[e]
wenigst so schreiben, dass [illegible]
Fabrikanten für sein aus[illegible]
das Capital doch aber so [illegible]
Schaezen stets die [illegible]
für seine Sorg- und Arbeit[illegible]
bleibe, als sie sich selbst [illegible]
und Arbeiter zuzutheilen [illegible]

No 57 ad b.) Würde man nach der ad b.) ge-
äußerten Meinung des referen-
ten der Section dem Bräuer-
giebungs-Zinsen von seinem Capita-
§ 33 und H. V. lien schreiben wollen, so würden
sagen sie den Pfenninge pr:
Maas kaum zureichend seyn.
Es ist schon oben §. 9 dargethan wor-
den, daß die Unkösten der Er-
bauung und Einrichtung eines neuen
Bräuhauses samt Kellern und
vollständiger Einrichtung nebst
den Vorauslagen des Verlags-
Capitals, sich auf 80 – 90 000 f. be-
laufen dürften.
Die Zinsen eines solchen Capi-
tals zu 5. pr: C: würden sich jährl:
auf 4500 f. belaufen.
Bey einem Absatz von 540 Schäffel
Schüttung würde aber ein Profit
von 3 Pfenning pr: Maas nur
2196 f. betragen.
Diesem zu Folge würde sich
das Capital nicht einmal zu
2½ p: C: verzinsen.
Nimt man aber auch an, daß
auf einem solchen Bräuhause
statt 540 – 900. Schä: Schüttung ab-

No 58

gehalten werden können, wo[...]
schon das Anlags Capital [...]
das Duplum erhöht, wenn [...]
100000 f. Cap: im ersten Jahr [...]
annehmen kann, so würde [...]
bey 4392. f. Schaden, [...]
pital doch nicht zu 5. p:C: [...]
fen, fünf p:C: sind aber [...]
Tage ein sehr geringer [...]
von einem Capital.

Der [illegible] treibt sein Ca[...]
tal auf 10 – 16. p:C: hinter[...]
fünf p:C: sind der gesetzliche [...]
fuß, und diese kann der [...]
er bey diesen Steigerungen [...]
Stand kaum erzwingen.

ad c.) daß mit dem Geschäf[...]
des Bierbrauers besonde[...]
bey dem Lagerbier, oder [...]
werden keine Gefahren [...]
Versäumung verbunden [...]
sich von dem [illegible] [...]
nicht leicht behaupten. [...]
heit, und Nachlässigkeit [...]
des Brauers [illegible]
tiget gegen die Gefahr [...]
ihn; aber selbst der [...]

No 59

beste, und fleissigste Wirth nicht von allen Zufällen des Verhängnisses des Begegnens frey; die Witterung zur Zeit der Blüthe, dann Winternächte, starke Reifen sind Veranlassungen, welche auch der geschickteste Bauer nicht nach Willkühr vermeiden kann.

Wer vergüttet ihm aber dergleichen unglückliche Zufälle, läßt die Regierung deshalb etwas an der bereits schon gesteigerten Malztaxe nach?

Und wenn der Feind oder Freund wohnend die Keller ausgesprengt, die Fässer eingeschlagt, den Wein ausgesäuft, wie dieß denn leider Bayern hie und da seit 1796 alle 4. Jahre geschah, und noch lange in Zukunft zu erwarten steht.

Wer leistet da dem Bauern Vergütung, wird die Malz-Taxe der Unglücklichen vergütet, oder sie herabgesetzt oder der Weinsatz erhöhet?

Glücklicherweise wurden erst in diesem Jahre die Bauern zu Landshausen

No 60

und Landschaft mit den letztern
Gewerben zu verschieden, obwohl für das
Umstand erwiesen, daß ihnen
bei Bezogen bedeutende Quanti-
täten von Linnen durch Einkreu-
zung der Ballen, und Einschlagung
der Fässer ausgelassen haben

vid: pag 7.

ad B.) daß Fabrikanten, besonders
jene, welche in Kolonialartikeln ar-
beiten, im Gegenhalte zum eige-
der Bürde an gleich großen
nicht Stand und auszuweisen kön-
nen, daß bald wegen Veränd-
rung der Moden bald bey gefal-
fallen der Material Preise
vorher theuer eingekauften
nächsten Platz gemischt kann,
allerdings wahr, allein dage-
steht, daß der Fabrikant,
der Handelsmann, in den
und wenn seine Geschäfte
sehr mittelmäßig gehen 10.
12 pro Cent Gewinn bez
und bezahlt, daß er bei
bey Kolonialartikeln, wen
der Augenblick begünstig

seiner Steine auch auf 20, 30, ja
bis zu 50 und manchmal gar zu 100
pro Cent treibt, wodurch dann
allerdings auch an den Verkauf
14ad 833 [illegible] einiger Vorräthe, oder Lebens-
güter sogar mit Verlust wie-
der leicht ausgleichen kann, wäh-
rend der der Brauer nie, und
selbst unter den günstigsten Um-
ständen bei den ihm von der Re-
gierung gestatteten, und selbst mit
d: Steuer [illegible] zu
folgenden Preissätze nette 5.
p:C: von dem kapitalischen Wer-
the seines Brauwesens bezieht.
Die Vergleichung zwischen den
Fabrikanten, und dem Brauer
steht demnach ganz zum Vortheile
des Fabrikanten, und Handelsmanns,
der seine Preise freywillig bestimmt,
und nur durch die grössere oder
geringere Concurrenz der zum
Absatze vorräthigen gleichen Ar-
tikel, gezügelt wird, während
dem der Brauer zu gleicher
Zeit der Nothwendigkeit des

No 62

schuldeten Abschlages auf einem ihr
von der Regierung festgesetzten
Preiße, unterliegt.

§. 26. b,

ad d. Es ist daraus nicht mehr als billig, als
daß die Regierung den Brauer wenig-
stens 5. p. C. einer Summe von
[illegible] zu einem Kaufpreise von
450 bis 500 Thl: erforderlichen
Capital Vermögen vergönnt, und
[illegible] daß einem solchen Brau-
[illegible] und Malzes [illegible]
[illegible] nicht unter 40000 f. [illegible]
geschlagen werden kann, [illegible]
und welches heut zu Tag kein
Mensch im Stande wäre, ein
solches Brauhaus, nebst allen
Zugehörungen herzustellen, [illegible]
[illegible] 2000 f. [illegible]
Summe selbst verbleiben, [illegible]
[illegible] auch das Resultat der
[illegible] Erfahrungen [illegible]
[illegible], und das [illegible]
[illegible] pro memoria, [illegible]
des general Kreis Commiss[illegible]
[illegible] der Unterthanen [illegible]

No 63

Städtisches Bräuhaus ist —

§. 27.

ad c. Hieraus ist demnach die Polizey Section davon, wenn sie glaubt daß Satzregulativ sey schon alsdann billig gestellt, wenn der Brauer jährl. 1500 fl. erübrige, um davon seinen Capital Werth, und sich selbst zu unterhalten.

§. 28.

vid. pag. 9. 10. et 11. Deßhalb sucht die Polizey Section am Ende ihrer schlüßlichen Bemerkungen darzuthun, daß auch sie in ihrer Berechnung, mit einem geringern Aufwand bereits schon beynahe 3 geringern Ertrag pro Sud, und folglich 2000. fl. einen profit bey einem Aufwande von 450. Schäffl. Gerste zu gestanden habe.

Sie berechnet ihn folgendermaßen

I. Cap: Zinsen pr: Sud 10 f. 3 1/8 kr.

II. Abnutzung. 8. " 7 1/2

III. Interesse vom Kaufschilling 4. 30.

IV. Gewerbsteuer. 1. 30.

also Profit von jedem Sud 24. f 10 5/8 krd.

No. 64

§. 29.

Allein das wenige dieser Ansätze
ist nach dem bisher gesagten sehr
leicht zu entdecken

Denn ad I

betragen zwar die Zinsen von dem
auf Anlage Capital zu: fünf
3½ kr.

Hievon müssen aber vorerst
die als eine Steuer
Stellen, die Verwaltungen
die parta tecta, Erhaltung
Gebäude und Gütern abgez
werden.

Diese betragen im geringsten
Betrag des Jahrs 200. f.
100. Gulden, nach jenen
neral Land Commissariats
Unterthanen gegen 250 f.
200 f. auf 90 Gulden ausgeschl
werden aber fast eine
6⅔ kr. ab.

Es stellt sich demnach die
übrig: Zinß: I nur auf 7 f. 56
ad II ist nicht ... 8., 7½

No 65

Beide diese Posten betragen zusammen
16. f. 35 kr.
oder beinahe 2 Pfennige pr. Maaß.

Die Ansätze der III und IV Rubrik sind aber bey Berechnung des reinen Gewinnes gar nicht zu berücksichtigen.

...14038/33 ad H. M.

Denn der Ansatz ad III von eigentlich 5 f. 37 kr. oder nach der neuesten reduction des referenten der Policey Section von 4 f. 30 kr. pr. Eimer für den Surplus am Abschlage, findet nicht statt, weil dieser Surplus nicht reel ist, sondern bloß eine illusorische Berechnung ist. Daher ist es zwar, wie der referent der Policey Section in seinen schließlichen Bemerkungen p. 10 sagt, daß der Bräuer an der Malzsteuer vom Malzen Schäffel statt 43 kr. nur 37½ kr. bezahlt sonach für 30 Malzen nur 18 f. 45 kr. welches im Gegenhalte der in der Berechnungen des Finanz Ministeriums, und der

N° 66

Polizey Section, unter der ...
ger Malzlagen bezahlten ...
Pfenninge pr. Maas, oder 24 ...
22½ kr. pr. Sud einen Unter-
schied von 5 f. 37½ kr. pr. S...
zu Gunsten des Brauers ...
den würde.

Man glaubt (?) ist es daß der Bra...
für einen Sud Bier nur von ...
Malzen geschrottene (?) Maas ...
37½ kr. pr. Malzen zu bez...
len habe. Er braucht zu ein...
Sud Bier 30 Malzen trock...
Malz, welches 36 Malzen ...
zoltenen (?) Malzes nach der ...
rechnung, und den wiederhol...
Versicherungen des Verfass...
des promemoria, worüber ...
sich auch Proben auf Verlang...
zu machen anerbietet, ...
nach ihm das Verhältniß des ...
trockenen zum geschrotenen ...
wie 5 zu 6. verhält.

Selbst das Finanz Ministe...
hat das Verhältniß des ...
Malzes zum geschrotenen ...
11 angenommen.

No 67

Andere Oeconomen, mit welchen sich
Unterzeichneter besprach, und denen
Brau-Rechnungen zu Handen Ver-
walter Sternl v: Steinbach des
Hackerbräu zu München haben
es einige zu 7. – 8. andere zu
6: 7. und sogar nicht wie zu
5: 6: angenommen.

Nimt man es zu 5: 6: an, so
beziehet der Bräuer gewöhnlich an
Malzkeimen bey jedem Sud a 5 Schäf:
trocken Malz 36. Metzen ge-
quelltes und folglich stellt

18 f. 45 kr: 22 f. 30 kr: p: Sud

Nimt man es aber auch nur
zu 7. 8. an, so bezieht er 34½
Metzen, und folglich

26 f. 15. xr: Sud

Im ersteren Falle nämlich im Ver-
hältnisse des trocknen Malzes
zum gequellten wie 5: zu 6. rech-
net ich dem nach das Finanz
Ministerium, und die Polizey
Section durch ihren Ansatz von
24 f. 22½ kr: gegen seine wirkl:

N° 68 Stückzinse von
22 f. 30 Kr.: nur
1 f. 52½ zu Schulden.

Diesen 1 f. 52½ kr. darf man
zur Übertreibung, theils für
die Zinsen, das gleich in den
kleinen Hälften des Buchjahr
ja man darf sagen, in den
sten Tag bis zum Monat
desselben vorgeschossenen be
lauten Capitals von 90
22 f. 30 kr. oder von 2025 f.
leren, theils für den Verlu
auf den Schuldnern, und
mal sagen auf den Zentn
von Verlust bey nicht
bedeutenden Rückständen
oder gänzlichen Capitals
lust geflüchteter und
neter Landsleute
ben.

Demnach dürfte Post
Surplus am Stückzinse
nicht als ein ständiger

No. 69

des neuen Gewerbs angenommen werden kann.

ad § 33 lit. H. IV.

§. 30.

Eben so verhält es sich auch mit den Rubriquen ad IV.

Gewinn am Minuto Verschleiß.

Der referent der Polizey Section setzt hierfür gar nichts und 1 f. 30 kr. rh. Cur. an.

Allein auch diese Post kann nicht als ständiger Ansatz des reinen Gewinns für den Brauer betrachtet werden.

Der eigentliche, und das adeliche Landbräuhaus kennt eigentlich keinen andern minuto Verschleiß, als den Haus oder gratis Trunk – übrigens giebt es nur unter Reifen ab.

Der Stadtbräuer der den Minutoverschleiß ausübt, was sogar nicht jeder, weil der grössere Bierfabrikant selten thut, gewinnt aber an der Schwemme eigentlich nichts, wenn er sich dafür bey übrigens

No. 50

bestehenden Ungerechtigkeit ...
Land eine Lotterie halten ...
herstücken, mit Holz und Licht ver...
sehen, Trinkgeschirre ansch...
mit.
Es ist schon S. 18 des gegenw...
gen Abschnittes gezeigt wor...
daß der Verlust zum Verl...
einem Pfennige bey der ...
nicht bestehen kann.
Wenn nun der Bräu...
in minuto verschleißt, ...
der erhöhten Pfennig der ...
minuto verschleiße zurbrück...
besonders, und eigens ...
deckt, dann haben ...
geschäft zum Bräuprofit ...
der ihm nicht eingerechnet ...
Es bestehet demnach, der ...
Polizey Section der Bräu...
gentlich deluissire eine ...
1 in der Ziffer des ...
Verlag kapitals über Abz...
der auch die Herstellung der ...
-kette nothwendigen ...
zd: Brl in f. fl. 56 2/3

No 71

II in einem 5stemmigen Mannsbesteuerung oder per Stück in

8 1/2 f.

in Summa 16. f. 35/8 kr.

oder nach 5stemmigen pr. Mann, nach einer jährl. Steuer von 1462. f. 30 kr. abwirft, eine Steuer welche aber mit den mäßigesten Sätzen eines in der mäßigsten Steuerklasse angeschriebenen Häusel und Weinberg Capitals in keinem Verhältnisse stehet. Sie ist also stark und kann nie als vom Hundert abgenommen werden.

§. 31.

Die letzte Abänderung welche das Referat der Polizey Section am Schlusse seines Vorschlages pag 12 et 13 bringt, dass ja die Bräuer selbst nicht einen ganz festen Satz begehret hätten, als ihnen für das Steuer Minimum durch den jeweiligen 5stemmigen Mannsbesteuerung schreiben will, ist nach Meinung

No 42

des Untergießens zu nicht ver-
wandt.
Denn für's erste handelte es sich
nur nach der referent der Poliz:
Section selbst nur von provisori-
schen Zwischensätzen, und nicht von
den definitiven Tarifen,

gewahrt, mag es auch wohl schei-
nen, daß die Brauer selbst es bey
der wirklichen bedeutenden Ver-
schiedenheit, dieser neuen aber
gründlichen Berechnung zu jenen
den Tarifen von 1806. es nicht
wagten sogleich das zu begehren
was ihnen doch eigentlich zu Erzeu-
gung eines guten und wohlschmeck.
Biers nothwendig ist, wenn sie da-
bey selbst ordentlich bestehen kön-
nen, sie verbanden aber höchst
wahrscheinlich mit ihrem Gesuche
um eine geringere Erhöhung
des Aufsatzes, das nach ihrer
Ansicht: zur Erzeugung eines gu-
ten Biers abgehen würde
minder durch den höheren Auf-
und folglich durch die geringere
Qualität des Biers gering

No 73 bringen.

Sollte nun dieß die Regierung in Zukunft gestatten, und sie müßte es noch, wenn sie keine billige Erneuerung zu scheuen hegt und den Brauern die billige Verzinsung seines Capitals mit fünf vom Hundert nicht gestatten will, so mag es bey der von der Polizey Section entworfenen Erneuerung, und einer schonenden Verminderung, eben auch bey der stillen Klage des publicums übergehend, nicht schonungsvorzüglichere Biere verabreichen, und es würde alsdann gänzlich in jeder Rücksicht besser, und gewiß consequenter seyn, den Biersatz ganz aufzuheben und alles der freyen Concurrenz zu überlassen.

...t ad § 33 des h. B.:

Sollte aber die Regierung nach den Ueberzeugungen der Zeit der erhobenen neuen Berechnungen, und der zwischen dem Ministerium des Innern, und der hiesigen darüber veranlaßten Discussionen zu folgen scheint, eine gemäßigte

No 74

zu und solide tariffe eingere
ten, wodurch sie nicht einem Städt
kleinen Summen, und 3 Schilling
kleine zu Städte bestehen, und d
Contravenienten nicht durch di
angewiesen, und gegenfalls ge
trunde Straffe des Hundert
des Dorfes ferner durch
bigen Schillstraffen von 100. u
200, und 300. Rthlr., die m
entweder dem Fiskalamt
oder dem aerarium zu geb
kann; zur Erhaltung dieses
sten gemäß, so bleibt
arithmetischen Evidenz nicht
übrig, als dem Bauern
und nicht illusorische
einigen reinen profit
Markt zu bewilligen.
Des Finanz Ministerium
durch den gegebenen
ungerecht der es bey
der tariffe einiger
für bereits schon erklär
Unterzeichneten glaubt,
auch das Ministerium

No. 75

mit Schranken nicht vereinigen
können.

Theilt es alsdann Brauer, die we-
gen besserer qualitaet ihres Bier-
stoffs, wie es vielleicht im Bezahlen-
den der Fall seyn mag, oder wegen
der besondern Eigenschaften ihres
Kellers einen etwas schönern
Bier, überhaupt der qualitaet
und dem Gewichte des Biers
einen schönern Preis führen kön-
nen, so mag diesen entgehend
ein schöner Vortheil als 3 gr.
von der Ohme zugehen, oder
es theilt ihnen selbst nach Inhalt
der gegenwärtig vorliegenden
Anordnung überkommen, wenn
sie es ihrer Convenienz zu seyn
erachten, ihr Bier – wenn auch
in ungeänderter Qualitaet
auch unter dem Satze abzugeben.
Dieses sind aber Ausnahmen
halber und nicht die Regel.
Für die allgemeinen Verhältnisse

No. 76

und statt die damit verbundene
Möglichkeit der Erzeugung eines
guten, unzweifelhaften Beweises gest[...]
erheben die Bemerkungen des hohe[n]
Finanz Ministeriums des Staa[ts-]
Raths und des pro memoria, und
des general Land Commissari[a-]
tes der Unterzeichneten, und [...]
nur aus ihrem sehr wesentliche[n]
Zusammentreffen, sondern au[s]
der mehrmals wiederholten gen[auen]
en Untersuchung, Prüfung und
Vergleichung aller einzelnen
Bestandtheile der ständigen
Auslagen der Schuldentilgung[s-]
ist unterzeichneter überzeug[t]
daß nur durch diese, der [...]
bare Zweck erreicht werden
könne, dem publicum zu [...]
und unzweifelhaften Beweis zu [...]
stellen.

§. 32.

Übrigens ist es doch ein[...]
sehen daß dem Publicum

No 77 durch diesen von ihr um Ministerium verlangten Satz in That und Wahrheit ein weit größeres, und reellere Wohlthat zugeht, als durch die von der Polizey Section angetragene Verminderung desselben an einer Steuer.

14 ad § 33 der H.-M.

Es ist wahr dieser Steuer macht doch der Gesamt masse der Einwohner des Königreichs kaum eine Million Gulden aus. Allein diese Million Gulden Erhöhung trägt das publicum weit leichter, wenn es darum gute Lebensmittel erhält, als es sich zum Fortleiden des schlechten bequemen wird. Denn diese Million repartirt sich im Verlaufe eines Jahres auf ungefähr 1300000 Brodbenutzende individuen, und beträgt also für den Kopf ungefähr 40 Kr. des Jahres; wofür jedes Brodbenutzende individuum des Jahres ungefähr 160

No 78

Mann halten, anstatt 160 Man[...]
schwachen, mit schlechten Bier[...]
ken wird.

Läßt man Brauer [...]
[...]ringen Schein bey der Ma[...]
so kann, und wird er auch gute[...]
Bier liefern. –

Läßt man ihn nur 2, so kann er
nur kümmerlich bestehen, und er mu[...]
sich entgegen mit [...]
schlechten Biers fortzuhelfen
oder wenn er stets gutes [...]
zeugt, würde er in seinen [...]
mögens Umständen bald [...]
Stall herabkommen, dasser [...]
wenn etwas bedeutendes [...]
glücksfall mehr wird [...]
können, und nothwendig wird
auch eine noch viel schlechtere
Fabrication wird zurück[...]
men müssen.

Der Verlurst von einem
tive Schulden des [...]
den zu fordern entstehen
Verzinsung ihres Capita[...]

No 79

vermögend zu 5 vom hundert, wo-
bei übrigens wenn man die Zahl
der Bräuhäuser im Königreiche
die man wirklich solche nennen
kann auf 1450 annimmt, jedes
derselben um 700 f. des Jahres
beschädiget, während diese Milli-
on auf die Consumenten repar-
tirt, im Durchschnitte um 40 k.
pr: Kopf beträgt.

§. 33.

Da Unterzeichneter nunmehr eben-
sowohl arithmetische, als die aus
den politischen Gründen zu neh-
menden argumente erschöpft
zu haben glaubt, welche die end-
liche Ansicht Seiner des Herrn
Ministers des Innern Excel-
lenz bestimmen dürften, da er
die schließlichen Bemerkungen
der Polizey Section unter al-
len Ansichten beleuchtet, und sie
vollkommen widerlegt zu haben
glaubt, so haltet er dafür daß

No 80

man in der an das Finanz-
ministerium zu erlassenden Re-
über die künftige Behand-
rechnung des Zinsfußes, w-
die Summe zu entsprechende
risse sich vollkommen mit den
sichten jenes Ministeriums
verstehen, weil die ganze Sch-
zu Vermeidung beseitige-
könne.

Den 20ten Decembr. 18

Carl Graf v: Ar-

Ihr
an d: geheimen Rath nach
laut der organischen Bestim-
mungen als ein wichtiges
Regulativ
Referent h: Frhr: v:
Arco.
24te Xbr Frhr: v: Montgelas.

Beilage 15. ad § 143 des Hs. Mont:

Calculation

In Sessione der Landes Directn. zu München über den Biersatz entworfen. 22. Xbr. 1800.

Calculation

über den mit Zuziehung des Titl. Direktors, und zweien Räthen von der dritten Deputation pro 1800. per majora in deputatione 2da konkludirten Bierpreis.

… den 22ten Dezember 1800.

…i einem Bräuhaus, wo jährlich 130.
…al gesotten, zu jedem Sud 5. Schf.
…rsten genommen, und hieraus
…5. Eimer Schenk= oder Winterbier,
…en 130. Eimer Lager= oder Sommer=
…r, der Eimer zu 64. Maaß ge=
…net, erzeugt werden, ergeben
…folgende Resultate.

… 15. ad §. 43 sub H. …

Ausgaben.

I.

…Auslagen auf die Sudmaterialien
…Requisiten.

II.

…haltskosten auf das Bräugeräthe.

III.

…und Zinsen von den auf das
…ben verwendeten Kapitalien.

IV.

…tlicher Bieraufschlag.

Ad I.

…ab auf Materialien.

…sten, welche bei vorbeschrie…
… Sud von 650. Schf. und

nach dem gegenwärtig angenommenen
Kaufspreis à 11. fl. pr. Stk. beträgt

7,150. fl. –

B. Hopfen auf 1. Sud Schenkbier[...]
den an Böhmerhopfen, da der La[...]
hopfen hiezu gänzlich mißrath[...]
hat, 13. tt: und auf jede Sud M[...]
zen- oder Sommerbier 16. tt: der
Zentner à 300. fl. gerechnet. W[...]
nun 76. Schenk- und 54. Suden M[...]
bier angenommen werden; so be[...]
der Hopfen ab 76. Suden Schenkb[...]
9. Ztr. 88. tt: im Gelde aber à 300. f[...]

2,964. fl. –

und ab 54. Suden Märzenbier 8. [...]
64. tt: aber im Gelde

2,592. fl. –

C., Sudholz, 1¼. Klftr. pr. Sud [...]
ab 130. Suden 162½. Klftr. [...]
holz, nach dem angenommenen [...]
preis pr. 4. fl. 30. kr. pr. Klftr. im [...]

731. fl. [...]

Darrholz ¼. Klftr. Buchen pr. [...]
macht 32½. Klftr. à 7. fl.

227. fl. [...]

D., Pech auf die Sud 8. tt: à 7. kr.
tt: thut ab 130. Suden 10. Ztr. [...]
im Gelde aber 121. fl. [...]

Latus 13,786. fl.

E.) Aufschlittangen per Pud 1. tt: jeden 130. tt:, betragen, nach dem dermaligen Preiz à 24 kr. pr. tt

52. fl. —.

F.) Malzbrecherlohn inclusive des Fuhrlohns à 12. kr. pr. Schaff.

130. fl. —.

G.) Messgeld von verkauften 650. Schaff. Gersten à 1. kr. pr. Schaff., dann dessen Fuhrlohn von der Schranne zum Bräuhaus à 5. kr. pr. Schaff. thut zusammen

65. fl. —.

Ausgab auf Reparationen.

H.) Kupfer Arbeit, als großes und kleines Geschirr, Kessel, Zapfen p. p.

136. fl. —

J.) Verschiedene Handwerker, als Kupferschmidt, Wagner, Schmidt. 120. fl. —.

K.) Maurer und Zimmerleute. 40. fl. —.

L.) Wasserleitung. 30. fl. —.

M.) Gemeine Ausgabe 60. fl. —.

Latus. 633. fl. —.

Summa

der Ausgaben auf Materialien und Reparationen

14,419. fl. 5. kr.

vert

Ad II.

Unterhaltskösten, auf das Bräu-Personale.

Für den Oberknecht, auf das ganze Jahr Kostgeld monatlich 12. fl., Wochenlohn 2. fl. thut zusammen

248. fl. —.

Für 2. Nebenknechte auf 8. Monate oder 32. Wochen Kostgeld, für jeden wie oben auch 12. fl., thut 192. fl. Wochenlohn jedem 1. fl. ab 32. Wochen also 64. fl. zusammen 256. fl. —.

Trunk.

Dem Oberknecht täglich 6. Maas thut ab 365. Tagen 2190. Maas, hievon treffen ab 214. Tagen zum Schänkbier 1284. Maas und ab 151. Tagen zum Märzenbier 906. Maas beide betragen à 4¼. &. 4¾. dn. zusammen 162. fl. 40½. dn.

Den 2. Nebenknechten jedem täglich 6. Maas, thut also für beide miteinander ab 16. Monate 2920. Maas à 4¼. dn. 206. fl. 50. dn. Der Trunk also für 3. Bräuknechte beträgt

369. fl. 30 dn. 4. H.

Summa. 873. fl. 30. dn. 4. H.

Summarum der Ausgaben ad I. & II.

15,292. fl. 35. dn. 4. H.

Ad III.

Conf. 15 ad § 43 ... H. 11.

...gab an Renten und Zinsen von den
...des Bürgerspitals sowol, als auch des
...hauß gebäude samt Einrichtung ver-
...wendeten Kapitalien.
...en wird ein Kapital pr. 30,000. fl.
...genommen und zu jährlichen Zinsen
...rechnet . . . 900. fl. —

Summa per se.

Ad IV.

...gab an landschaftlichen Steueranschlag.
...der Anschlag der hiesigen 52. Bürger,
...sowol zur Landschaft, als zur
...Kammer verweisen, beträgt nun
...des 4. und 5. Steuerpfennings,
...den unter dem Titel eines Aufs-
...schlaggebäude-Beitrags fra-
...abgehenden 1500. fl. genaus
...sitiven 88,500. fl. —.
...an diesen unter die bestehenden
...Bürger ausgeschlagen und nach dem
...gez angenommen wird, daß ein
...Bürger jährlich 130. Bürden macht, so
...auf ein Bürd 13. f. 5½. kr. somit
...0. Bürden . . . 1701. f. 35. kr. 3. H.

Summa per se.

Summarum

...lichen Steuergefälls Abgaben.
17,894. fl. 30. kr. 7. H.

Einnahmen.

Diese bestehen, außer der Bierschenkung, deren Ertrag oben erst nach dem Ab-satz der übrigen Bräuerzeugnissen sich bestimmen läßt, in einigen denen Nebennutzungen, wovon zwar der Brandwein und Essigsie-den die einträglichsten gehören. Da diese beiden Artikel wenigst in den Hauptstädten nicht von den Bier-bräuern, sondern von Brandwein-brennern und Essigsiedern als eigene bürgerliche Gewerbe be-trieben werden; so kommen hier nur folgende Bräuerbeygefälle in Anschlag kommen.

Treber pr. Sud 3. fl. nämlich von jedem Schaffel 1. fl. thut, von 130.	650. fl. —
	260. " —
Oberzeug pr. Sud 2. fl.	
Unterzeug samt Glattwasser pr. Sud 2. fl. 30. kr.	325. " —
abgeschöpfte Gerste pr. Sud 14. kr.	30. " 20
Malzkeime 1/2. Metz ab 5. Schäffel Gerste thut 195. Metzen à 16. kr.	52. " —
Ausmalzung wurde keine geschüttet, somit	—
Asche pr. Sud 1. Metzen à 12. kr.	26. " —

Summa der Bräuerbenutzungen 1343. fl. 20. kr.

Ueber Abzug dieser Einnahme von der Ausgabssumme pr. 17894 fl. 30 kr. 7 H: sind dem Bräuer noch mittels der Bierabsetzung die Unkösten zu vergüten . . 16,551 fl. 10 kr. 7 H:

Werden nun diese auf 76 Schänk- und 54 Sommerzuden vertheilet, so betragen die Ausgaben auf ein Sud Schänk- oder Winterbier

123 fl. 34 kr. 5½ H:

auf einen Sud Märzen- oder Sommerbier aber wegen dem mehreren Hopfenverbrauch

132 fl. 34 kr. 5½ H:

Diese Unkosten eines Sud Bräuers auf 35 Eimer à 60 Maas, sohin auf 2100 Maas Schänk-, dann 30 Eimer oder 1800 Maas Märzen-Bier vertheilet, kostet der Eimer Schänkbier

3 fl. 31 kr. 6¾ H:

und die Maas Bier

—. 3 kr. 4/4 H:

der Eimer Märzenbier aber

4 fl. 25 kr. 1¼ H:

und die Maas

—. 4 kr. 3¾ H:

falls nun im Keller die Maas Schänkbier um 4¼ kr., die Maas Märzen-

Märzenbier aber nur 4 3/4. kr. verkauft und angenommen wird, daß von Schaffel Gersten 35. Eimer Schenk- und 30. Eimer Märzenbier, der Eimer zu 60. Maaß gerechnet, erzeugt werden; so entsteht folgende Einnahme und Ausgabe, dann Gewinns Ausziehung.

Einnahm.

Aus 130. Suden treffen für das Schenkbier auf 7. Monat rec. 4/7tel somit 76. Suden à 35. Eimer, thun 2660. Eimer à 60. Maaß, in Summa also 159,600. Maaß à 4. kr. 1. d.

11,305. fl. —" —"

und für das Märzenbier treffen auf 5. Monat 3/7tel mit 54. Suden à 30. Eimer à 60. Maaß, in Summa also 97,200. Maaß à 4. kr. 3. d.

7,695. fl. —" —"

Die übrigen Bräunutzungen bestehen in

1,343. fl. 20. kr. —"

Summa der Einnahme:

20,343. fl. 20. kr. —

Ausgaben.

Teil 15 ad § 43 der [illegible]

[Für] Materialien und Reparaturen

14,419. fl. 5. kr. —. H.

[Unter]halt des Bräuerpersonals

873. " 30. " 4. "

[Ren]ten und Zinsen.

900. " —. " —.

[Malz]aufschlag

1701. " 55. " 6. "

[S]umma der Ausgaben.

17,894. fl. 30. kr. 7. H.

[Nach] Abzug von den Einnahmen [...] bleibt also für das Bräuhaus

Reiner Gewinn

2,448. fl. 49. kr. 1. H.

Bierprobe

Winter- oder Schenk-Bier.

Wenn aus 5. Schäffel Gersten 35. Eimer à 60. Maas erzeugt werden und die Maas 4. kr. 1. d. kostet.

Ausgab.

5. Schf. Gersten zu einem ganzen Sud betragen nach der dermaligen Kaufsrechnung à 11. fl.

55. fl. — kr. — hl.

13. tt: Hopfen, den Zentner gerechnet zu 300. fl. . . 39. „ — „ — „

Die übrigen Kosten belaufen sich auf

26. „ 49. „ 1½. „

Der Aufschlag von einem ganzen Sud beträgt nach der neuesten Composition

13. „ 5. „ 4. „

Summa. 133. f. 54. kr. 5½. hl.

Einnahme.

Obbemeldte 35. Eimer Schenkbier betragen à 4. kr. 1. d. per Maas in Geld 148. f. 45. kr. — hl.

und die übrigen Bräunutzungen

10. fl. 20. kr. — „

Summa. 159. fl. 5. kr. — hl.

Ausgab. 133. „ 54. „ 5½. „

Gewinn bei einem Schenksud. 25. „ 10. „ 2½. „

Gewinn bei 76. Schenksuden 1913. „ 3. „ 6. „

Gewinn bei 54. Merzensuden 535. „ 46. „ 7. „

Summa. 2,448. fl. 50. kr. 5. hl.

Sommer- oder Merzen-Bi[er]

Wenn aus 5. Schf. Gersten 30. Eimer [...] Maas erzeugt werden, und die M[aas] 4. kr. 3. d. kostet.

Ausgab.

5. Schf. Gersten à 11. fl. . 55. fl. [...]

16. tt: Hopfen, den Zen[tner] zu 300. fl. . . 48. „ [...]

Unkosten . . . 26. „ 4[...]

Aufschlag . . . 13. „ [...]

Summa. 142. fl. 54. [...]

Einnahme.

Obbemeldte 30. Eimer Merz[...] betragen à 4. kr. 3. d. per M[...]

142. fl. [...]

die Nebennutzungen, 10. „ [...]

Summa. 152. fl. [...]

Ausgab. 142. fl. 5[...]

Gewinn bei einem Merzensud.

9. fl. 55. kr. 2½

Getreidekauf zu München pro 1800.

Schrannen-Tage.	höchster.		mittlerer.		geringster	
	Getreidepreis.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20. Septbr	13.	15.	12.	36.	12.	„
27. ejusd.	12.	„	11.	„	10.	15.
4. Octobr	12.	„	11.	„	10.	15.
11. dicti	11.	30.	10.	40.	10.	„
18. ejusd.	11.	„	10.	30.	10.	„
25. ditto	11.	„	10.	20.	9.	40.
31. ejusd.	11.	„	10.	15.	9.	30.
8. Novbr.	11.	„	10.	30.	10.	„
15. dicti	11.	15.	10.	45.	10.	„
22. ejusd.	11.	20.	10.	50.	10.	20.
	115.	20.	108.	31.	102.	„

Div. 10. fl. 51 1/10. kr.

Summarischer Entwurf

der Ausgaben und Einnahmen beim braunen Bier-
hauswesen pro anno 1800.

Ausgaben.

I. Auf Materialien und Reparationen.	fl.	kr.
A.) Gerste zu 130. Suden à 5. Schaff 650. Schaff à 11. fl.	7,150.	.
B.) Hopfen hiezu zu 76. Schenksuden à 13. lb: 9. Ctr. 88. lb: à 300. fl.	2,964.	"
detto zu 54. Märzensuden à 16. lb: 8. Ctr. 64. lb: à 300. fl.	2,592.	.
C.) Sudholz 1¼. Klafter pr. Sud, thut 162½. Klafter weiches Holz à 4. fl. 30. kr. pr. Klafter	731.	15.
Dörrholz ¼. Klafter buchen pr. Sud. thut 32½. Klafter à 7. fl.	227.	30.
D. Pech pr. Sud 8. lb: thut 10. Ctr. 40. lb: à 7. kr.	121.	20.
E. Unschlitt Kerzen 1. lb: 130. lb. à 24. kr.	52.	.
F. Malzbrechen und Fuhrlohn à 12. kr. pr. Schaff	130.	.
G.) Meßgeld und Fuhrlohn à 6. kr. pr. Schaff	65.	.
H.) Schäffler-Arbeit	136.	.
I. Verschiedene Handwerker	120.	.
K.) Maurer und Zimmerleute	40.	.
L.) Malzbereitung	30.	.
M.) Gemeine Ausgabe	60.	.
Summa.	14,419.	

	fl.	kr.	hl.
Ausgaben.			
II. Unterhaltskosten auf das Bräupersonale.			
An Kost und Wochenlohn.			
für den Oberknecht	248.	.	.
für 2. Nebenknechte	256.	.	.
An Trunk.			
für den Oberknecht auf das ganze Jahr, 36. Eimer 30. Maas à 4 1/4. & 4 3/4. kr. .	162.	40.	4.
für 2. Nebenknechte, auf 16. Monate, 48. Eimer 40. Maas. à 4 1/4. kr. . .	206.	50.	.
Summa.	873.	30.	4.
Ausgaben.			
III. An Renten und Zinsen.			
vom Bräuhaus und Bräuhauskapital pr. 30,000. fl. à 3. pCto. .	900.	.	
Ausgaben.			
IV. An landschaftlichen Bieraufschlag.			
Dieser beträgt nach der neueren Bräuhaltskonzession von einem Sud 13. fl. 5 1/2. kr. folglich ab 130. Suden . . .	1701.	55.	3.
Summarum aller Bräuamts Ausgaben.	17,894.	30.	7.

Einnahmen.

	fl	kr	h
An Bräuerbenützungen.			
Treber pr. Sud 5. fl	650.	"	.
Vorteig 2. fl	260.	"	.
Unterteig samt Glattwasser à 2. f. 30. kr	325.	"	.
Abgeflaßte Hausten pr. Sud 14. kr.	30.	20.	.
Malzkeim 195. Metzen à 16. kr.	52.	"	.
Asche 130. Metzen à 12. kr.	26.	"	.
Summa.	1343.	20.	.
Ausgaben.	17,894.	30.	7.
Einnahmen.	1,343.	20.	.
Rest an Ausgaben.	16,551.	10.	7.

Diese Ausgabssumme auf 130. Suden vertheilt, treffen an Unkosten auf einen Sud und zwar:

	fl	kr	h
bei dem Schänkbier	123.	34.	5½.
dann bei dem Märzenbier	132.	34.	5½.

Werden ferners diese Kosten eines Suds auf 35. Eimer à 60. Maaß, sohin auf 2100. Maaß Schänkbier, dann 30. Eimer oder 1800. Maaß Märzenbier vertheilt; so kostet

	fl	kr	h
der Eimer Schänkbier	3.	31.	6¾
und die Maaß detto	"	3.	4/4
der Eimer Märzenbier aber	4.	25.	1¼
und die Maaß detto.		4.	3¾

Falls nun im Keller die Maas Schenkbier um 4. kr. 1. h., die Maas Märzen-bier aber um 4. kr. 3. h. verkauft und angenommen wird, daß von 5. Scheffel Gersten 35. Eimer Schenk- und 30. Eimer Märzen-bier, der Eimer zu 60. Maas gerechnet, erzeugt werden; so entsteht folgende Einnahms- und Ausgabs- dann

Gewinns- Anzeigung.

76. Schenkbiersuden à 35. Eimer, thun 2660. Eimer à 60. Maas, in Geld à 4. kr. 1. h. pr. Maas.	11,305.	"	"
54. Märzenbiersuden. thun à 30. Eimer 1620. Eimer à 60. Maas und in Geld à 4. kr. 3. h. pr. Maas.	7,695.	"	"
Die Nebennutzungen betragen . . .	1,343.	20.	"
Summa der Einnahme.	20,343.	20.	"

Ausgab.

Ausgabe:

Materialien und Reparationen	14,419.	5.	-
Unterhalt des Bräupersonals	873.	30.	4.
Renten und Zinse .	900.	-	-
Bieraufschlag .	1,701.	55.	3.
Summa der Ausgabe .	17,894.	30.	7.

Über Abzug dieser bezeigen sich zum Gewinn 2448. fl. 49. kr. 1. H.

Beilage 16. ad §. 53 a. d. G. 11.

Erläuterung des Entwurfes über die heurige Biersatz-Regulirung sub 1. – 3. Novbr. 1802.

Cum. 16 ad § 53 et 54.

N:o 1.

Erläuterung

des Entwurfes über die heurige Biersaz-Regulierung sub No. 4 verfaßt den 3ten November anno 1802.

Ausgaben.

I. Auf Material und Reparazionen.

a.) Gersten zu 110. Suden zu 5. Schf. In der vorjährigen Berechnung wurde als Basis ein Bräuhaus angenommen das des Jahrs 130. Suden macht, gegen diese Angabe enthält das Reskript vom 16ten März l. J. die Erinnerung; Es sei bei denselben ein so starkes Sudensen zum Grund gelegt worden, welches auf dem Land, und in kleinen Städten und Märkten wenige Bräuhäuser haben.

Es ist allerdings richtig, daß die meisten Bräuhäuser in kleinern Städten sehr viel weniger Suden machen; in dem Gutachten des Landkommissärs Rieß sind mehrere Beispiele selbst von Landshut angeführt, daß manche Bräuer nur 20, 30, oder 40. mal sieden: Allein es ist auch gewiß, daß viele Landbräuhäuser 160. bis 200. Suden, und sogar darüber machen, und daß selbst die hiesigen Bräuer im Durchschnitt wenig unter der Zahl von 130. bleiben werden. Um jedoch einen billigen Mittel zu halten und der Intenzion des Reskripts näher zu kommen, wird ein Bräuhaus von 110. Suden, und zwar 65. Schenk- und 45. Sommer-Suden zur Grundlage angenommen.

Der Ansaz der Gerste zu 16 f ist zwar über den Durchschnitts-Preiß zu 14 f 18 xr wie ihn die lezten 8. Schrannen Register geben, zeig Beilage N:o 1. Allein, da der Durchschnitt der Münchner Schrannen Register doch 16 f 30 xr ist, und der Preiß der Gerste noch täglich stark steigt, so konnte 16 f angesezt werden.

b.) Landhopfen. Der Durchschnitts-Preiß ist nach der vierten Tabelle 153 fl. er ist hier etwas höher zu 160 f genommen.

Der

No 2. Der böhmische Hopfen kostet nach den Berichten d
wir setzen ihn zu 25 fl.

Die Quantität des genommenen Hopfen ist schon i
dem Regulativ von 1761. bestimmt, sie stimmt a
mit den Angaben der eingeschickten Berechnung
überein, übrigens ist zu bemerken, daß hier
theuersten Hopfenpreise genommen worden s
und daß wohl der größte Theil des dieß Ja
verbrauchten unter diesen Preisen gekauft w
den ist, worüber die Bemerkung des Brau
Hollermayr sehr treffend, und richtig ist.

c.) Holz. Dieses bleibt im Ansatz in der Quantit
und dem Preiß, wie im vorigen Jahr.

d.) Pech. War auf 7 kr angesetzt, kostet aber jetzt
gemein der Centner 15 fl. also das ℔ 9 kr.

e.) Unschlitt-Kerzen zu 26 kr.

f.) Malzbrecher, Wasser und Fuhrlohn.
Eine Rubrik die in einigen der eingekom
Gutachten gar nicht berührt ist, und die ei
großen Theil von dem bei den Bräuern m
zum Fuhrwerke, und den Taglöhnern Arbeit

g.) Küfner Arbeit.

h.) Verschiedene Handwerker, als Kupferschmied,
Wagner p.

i.) Maurer und Zimmerleute.

k.) Wasserleitung, und

l.) gemeine Ausgaben,
sind 5. Rubriken, die nach der Größe und Beschaf
heit des Bräuhauses, und der Einrichtung
verschieden sein müssen. Hier sind sie z
men zu 386 f angesetzt, die Auseinanders
derselben findet sich in der vorjährigen
Sud-Berechnung.

In dem Gutachten des Land-Commissärs
werden sie von 45. Suden auf 175 f bere
welches verhältnißmäßig auf 110 Suden an
zu wäre, 427 f 46 2/3 kr.

Der im vorigen Jahr für 130. Suden gemachte Ans

No 3. also nunmehr für die angenommenen 110. Suden mit desto grösseren Vortheil für den Bräuer beibehalten werden.

II. Unterhalts-Kösten auf das Bräu-Personale.

3. Bräuknechte sammt einem Helfer sind für ein solches Bräuhaus hinlänglich, wenn der Bierbräuer, wie es jedem Gewerbsmann zusteht, mitarbeitet. In der Berechnung von 1761. wurden für diese vier Personen an Kost und Lohn nicht mehr als 263f passirt. Der in der diessjährigen Berechnung ausgesetzte Lohn ist gewiss billig. Land-Kommissär Rieh giebt für das nemliche Personale nur 409f. Schanl 525f. Halbermayr aber mit Einschluss des sehr beträchtlichen Trunkes 785fl.

In unserer Berechnung No 4. ist nur der Lohn ausgesetzt, der Trunk aber nur angemerkt, und wird bei den Einnahmen in natura abgezogen.

III. Renten und Zinsen.

In dem Rescript vom 16ten März laufenden Jahrs wird bemerkt, dass das Interesse des Verlags-Kapitals zu gering berechnet scheint.

In der vorjährigen Berechnung war folgendes zum Grund gelegt:

Ein Bräuhaus Gebäude sammt Keller auf	7,000f
Eine Weike	400f
Bräupfanne	1,500f
Eine eiserne Dörre	700f
Ein Maischkraut	100f
Eine Kühle	300f
Gross und kleine Geschirr	2,000f
	12,000f

Das Umlaufs Kapital an Gersten, Hopfen und Holz beträgt für dieses Jahr . . . 12,762f

Ungeachtet nun letzteres sowohl wegen dem sehr häufigen Gebrauch, den Ankauf besonders des Hopfens auf ein Jahr auf Kredit zu machen, und noch

mehr

No. 4.

mehr wegen der schnellen Wiederkehr des Kapita
von dem baldigen Verschleiß des Schenkbiers n
auf ein ganzes Jahr angesetzt werden sollt
so kommt doch hier beides zum grossen Profi
der Bräuer mit ganzen 4. pC. in Rechnung, w
von 24,762 f. abwerfen 990 f. 28 xr

In der Berechnung des Landkommissär N
wird diese ganze beträchtliche Post gar nich
angesetzt, sondern zur Manns-Nahrung g
schlagen; und diese mit Einrechnung jene
fen auf jährliche 1000 fl. für hinlänglich an

In dem Entwurf des Verwalters Heller
der ganz anders zu Werke geht, wird nur
Kapital des Ankaufs /: nicht der Gebäude u
der Fahrniß :/ angesetzt und von diesem m
Einschluß aller möglichen Mannsnahrung
Gewinns 20. pC. mit 2454 fl. dem Fabrikan
zu Guten gesetzt, welches, berechnet noch wen
niger ist, als die vorige Angabe.

Wenn man auch so genau als möglich
Fabrikanten von dem Kapitalisten, den j
gebührenden Gewinn, von dem diesem zust
Zinsen absondert, so wird man ein einen
die Bräuer günstigeren Ansatz bekomme
können, als den hier angenommenen.

Landschaftlicher Bier-Aufschlag.

Die 52. bürgerliche Bierbräuer zu München
ten jährlich statt der General-Instrukzion
einen komponirten Aufschlag zur Landschaft,
für den alten Aufschlag à 3 ₰ pr. Maas 54,00
dann für den neuen, oder vierten Bierpfen
16,500 fl. zusammen 70,50
Die Münchner Bräuschaft giebt noch ferner
Stadtkammer für den 5ten Bierpfenning 16,500
Dann statt einer Schenkung noch sonderbar
dem Titel eines Wach und Wassergebäud bei
1500 fl. —

Z

No. 5. Zusammen also 18,000 fl. –

Landschäftlich- und städtische Abgab zusammen ═══ : 88,500 fl.

Allein da für die beiden lezten städtischen Abgaben der hiesigen Brauerschaft ohnediess der sogenannte Stadtpfenning, welcher in dem Saz für das ganze Land gar nicht in Anschlag kömmt, gestattet wird; so ist natürlich, dass, wenn man ja die Münchner Komposizion zum Maasstab nehmen will, man nur jenen ersten landschäftlichen Aufschlag von 70,500 fl. zur Grundlage nehmen muss.

Vertheilt man nun diesen unter die 52. Bräuer, die in München existiren; so trift auf ein Bräuhaus 1355 f 46 x 1 hl. und auf 110. Suden vertheilt, von einem Sud 12 f 19 x 1. hl.

Es ist also augenscheinlich, dass in der vorjährigen Berechnung, bei welcher aus Versehen der 5te oder Stadtpfenning mit in die Rechnung aufgenommen wurde, sich ein Irrthum von mehr als 300 fl. eingeschlichen hat, und dass, wenn man doch ein Münchner Bräuhaus zum Grunde legen will, statt 1701 f 55 x 3 hl. die obenstehende 1355 f 46 x 1. hl. gesezt werden müssten.

Allein die Hauptfrage ist, ob es thunlich sei, einen solchen Aufschlag zum Grunde zu legen; das gnädigste Reskript vom 16ten März sagt ausdrücklich, dass diese Aufschlags-Berechnung gegen das gesezliche Reglement sei, und unläugbar ist der hier gemachte Ansaz, sobald er für das ganze Land gelten soll, etwas willkührlich. Allein es ist äusserst schwer, ihn gegen einen andern zu vertauschen, wenn der gesezmässige Aufschlag willkührlich verrückt würde, wenn auch nur eine etwas gleichförmige Komposizion an seiner Stelle wäre, so würde sehr leicht ein Mittel-Aufschlag zu finden sein; allein hier kommt es nur darauf an, einen speziellen Fall anzunehmen, der dem Fabrikanten so vortheilhaft,

als

N: 6.

als möglich ist, die Komposizion der Bräuschaft von München scheint hierzu sehr geeignet, da sie ziemlich beträchtlich, und gewiß höher ist, als die der Landbräuhäuser von dieser Größe /: nämlich von [illegible] Suden :/ so kann sie nicht nur in Ansaz gebracht, sondern auch als ein [illegible] den Bräuern in dieser Gegend zugerechneter Vortheil angesehen werden.

Einnahme.

In der vorjährigen Rechnung wird vorausgesetzt, daß von dem Schaffel Gersten 7. Eimer Winterbier, und 6. Eimer Sommerbier gesotten werden. In dem Skript vom 16.ten März wird bemerkt, daß hier [illegible] zum Grund gelegt wurde, welche dem gesezmäßigen Reglement zuwider sei. Wenn dieses Reglement gehalten würde, so wäre offenbar der hier gemachte Ansaz ungerecht; allein gewiß werden wenige Bräuhäuser im Lande einen geringeren führen, es ist vielmehr bekannt, daß die meisten diese Gränze überschritten, und 8. auch mehr Eimer erzeigen, und daß, wenn nur alle sich an dieses Verhältniß hielten, durchaus ein gutes Bier erzeugt werden würde:

Unter den manchen Abänderungen, welche das Regulativ zu Gunsten der Bräuer leiden müßte, glauben wir auch diejenige nicht vergessen zu müssen, welche zwar gegen sie, aber doch sehr gegründet sind.

In den eingelaufenen Berechnungs-Tabellen nimmt Land-Kommissär Rieß vom Schaffel Gersten 7½. Eimer Winter- und 6. Eimer Sommerbier, Hallermayr 7. Eimer Winter und 6½. Eimer Sommerbier. Scherl 6½. Eimer Winter, und 6 Eimer Sommerbier.

Um sich nicht zu weit von der Wahrheit und der täglichen Erfahrung zu entfernen

No. 7.

wird es nothwendig seyn, den vorjährig ange-
nommenen Guss beizubehalten, und hier 7. Ei-
mer Winter- und 6. Eimer Sommerbier vom
Scheffel Gerste anzunehmen.

D. Nebennuzungen.

Das Ausschreiben vom 16.ᵗᵉⁿ März bemerkt, daß die
Nebennuzungen auf dem Lande nicht so hoch ange-
schlagen werden können.

Wenn man die Angaben in der Berechnung
vom vorigen Jahr mit den dieß Jahr einge-
laufenen Berechnungs-Entwürfen vergleicht
so zeigt sich hier wieder sehr viele Mäßigung
in den vorjährigen Angaben. Nach dem Entwurf
des Landcommissär Rieß betragen die Neben-
nuzungen von 45. Suden 540 fl. also im Verhält-
niß 110. Suden 1320 fl.

Am auffallendsten ist dieses bei der Berech-
nung des Verwalters Hellermayr, der den un-
geheuren Profit eines Landbräuhauses, wo das
abfallende rohe Material von dem Bräuer selbst
zu Essig und Branntwein verarbeitet wird,
recht anschaulich darstellt.

Nach ihm beträgt die Nebennuzung allein von
96. Suden 2,995 f, würden also von 110 f betra-
gen 3,650 fl.—

Nach Scharl, der am wenigsten ansezt, machen
die Nebennuzungen von 45. Suden 827 f welches von 110.
Suden machen würde = : 2021 fl.—

Gönninger rechnet von 165. Suden, 3127 f welches
von 110. Suden machen würde 2084 fl.

Alle diese Angaben sind stärker als die im
vorigen Jahr angenommene. Es dürften daher
die Nebennuzungen in der dießjährigen Calculation
beibehalten, jedoch ihr Ertrag auf eine Bräuerei

von

No 8.

von 110. Ruthen reduziert werden, nur müßte mit dem Preise der Träber, welcher sich nach dem der Gerste richtet, gestiegen werden; auch ist der Ansatz zu 8 f von der Ruth gewiß nicht übertrieben.

Um die Abänderungen leichter zu übersehen, welche mit der vorjährigen Berechnung vorgenommen wurden, ist diese auf die dießjährige Preise reduziert sub No 3. beigelegt. Es zeigt sich durchaus, was auch schon bei einzelnen Posten erinnert wurde, daß sie alles enthält, was zu Gunsten der Bräuer kann angesetzt werden, und daß sie eben deswegen ein Resultat liefert, welches höher ausfällt, als das Verlangen der Bräuer selbst.

Ganz gewiß wird auch diese Berechnung Verbesserungen nothwendig haben, da es einiger Zeit und mehrern Erfahrungen bedarf, um bei dem seit 10. Jahren so sehr zerstörten Verhältnisse der Preise und veränderten Umständen ein neues festes Regulativ zu finden.

München am 3ten November 1802.

Beilage 17. ad § 51 sub G. W.

Bericht des Landes Cooärs Rich über den Biersatz, nebst 3 Berechnungen. 13. Septb. 1802.

Abschrift

[illegible] 17 ad § 54 [illegible]

No. 1.

Churfürstliche General Landes Direction!

Die kurfürstliche General Landes Direkzion hat mich mit dem gnädigsten Auftrage beehret, über den zu verfassenden Tarif eine detaillirte Berechnung und geeignete Vorschläge mit Annahmen eines willkührlichen Bezugs an Hopfen und Gerste längstens bis Hälfte dieses Monats einzuschicken.

Wenn ich mich dieser Arbeit hier unterzogen, so geschieht es einzig nur der kurf. Behörde einen Beweis meiner schuldigsten Bereitwilligkeit zu geben, und in dem gegründeten Vertrauen, daß dieselbe in Rücksicht, daß ich diese Arbeit in dem anberaumten kurzen Zeitraume hier vornehmen sollen, wo ich von allen meinen in dieser Sache gesammelten Bemerkungen, Noten und Auszügen, welche alle noch eingepackt zu München liegen, keinen Gebrauch machen kann, und wo neben den vorliegenden Kommissions-Geschäften, meist lauter Rechnungs-Arbeiten, meine Zeit und Aufmerksamkeit für sich hinnehmen, mich entschuldigen werde, wenn meine Bemühungen nicht meinem aufrichtigen Wunsch, und der gnädigsten Erwartung entsprechen sollten.

Ich lege hier 3. Kalkulazions Schemen vor, aber ehe ich hier von jedem in das Detail eingehe, muß ich über den Tarif überhaupt, und über die Tarifen, den einem durchgehends allgemeinen Tarif zu kalkuliren, meine Bemerkungen voranschicken.

Wei

№ 2.

Wir finden hiesige Kalkulazionen schon von Jahr
1727. und vom Jahre 1730. wo dem Bauer von
dem Weinbergsmorgen um 10 fl 13 kr. gegen die Verrechnung
gar nur 9 fl 43 kr. übrig blieben. Er zieht Wein-
bau und Arbeiten, wie gleich hier zu Landschaft
finden just), da der Rebmessen mit Stärke
als vor 50.–60. Jahren getrieben wird, die
meisten Bauern doch nicht über 20. mal, feuern
machen höchstens 14. Ruthen Weinberg und 3.–6. Ruthen
Vermachung. Nach diesem Gewinnst-Anschlag
hätte also der Bauer ab 14. Ruthen Weinber
zu 10 fl 13 kr. 143 fl 2 kr. ab 6. Ruthen Vermachung
58 fl 18 kr. sohin wäre der ganze Gewinn des Jahres
hindurch 201 fl 20 kr. gewesen. Bei allem diesem
man doch, daß die Bauern in ältern Zeiten
gewonnen, in jüngern Zeiten aber jene, die
von der Bauernschaft ohne Oekonomie, ohne
Vortheile des Landwirthschaftswesens, den
leben – Nicht haben hinauf zu kommen
Die Erfahrung also widerlegt jenen Kalkul
und dagegen den Ansatz von Geräthe und
als richtiger durch den Schrammengrinß
kann Dabei kein Einwendung Platz hat
fällt sie doch desto mehr auf den An
der übrigen Posten, nemlich die Einnahme
an Bier für Golagen und Trauben, die
und auch gewinnvoll angesetzt wor
Eben diese Posten bei den Einnahmen
a.) an ausgenützten Bier
b.) die zufälligen Einnahmen an Landwirt

No. 3.

) an Essig,

) die Benützung der trübern Malzkeim afterjgerste,

<u>bei den Ausgaben</u>

) Ausgabe an Hopfen zum Winter und Sommerbier,

) Ausgaben an Sud und Dürrholz,

) auf Bräuleute und Helfer p. sind es, die bei jedem
äuhaus sehr verschieden sind, den Kalkul unge-
ein erschweren und es unmöglich machen dass
ährend eine Art Bräuer die bürgerlichen in Stad
u mit Mühe bei einem billigen Satz bestehen, die
ndbräuhäuser, bürgerliche und gefreite, sich mit Über-
uss bereichern. Auch hierin habe ich die Erfahrung
uf meiner Seite, und kann gegen einen vermöglichen
räu in der Stadt, immer 10. auf dem Lande stellen.
an kann freilich hierauf antworten, dass die Bräuer
uf dem Lande wegen ihrem Feldbau meist reicher,
en, aber hierin liegt es eben auch mit dass derjenige
r einen Feldbau hat, sein Bräugewerbe ganz anders,
ls der ohne Feldbau, benützen könne.
Ich will also ganz kurz in Bezug auf die wesentli-
chsten Verschiedenheiten in Erinnerung bringen,

<u>Bei den Einnahmen</u>

dass wegen Ungleichheit des Wassers und der Gerste
uch Schneller des Kesselsieders, bei einem Bräuhause
bis 6½. höchstens 7. in anderen 8.–8. Eimer 30. M. Win-
terbier vom Schff. Malz, oder Gerste gemacht werden; wenn es
in solches Bräuhaus 40. Sud Winterbier nach 6. Schäffel
macht; so hat es zum Gewinn von jeder Sud 2. Eimer
Maas, sohin nach 3 x /: ob calculum rotundum :/ ge-
rechnet 7 f 30 x. an 40. Suden 300 f. von dem das an-
dere nichts weis, das nur 6. Eimer macht, und dieses
ungewiss verschleissen muss.
Ich übergehe auch die grössere Abgab an Hopfen
in einem solchen Bräuhaus, wenn ich gleich sicher bin
dass die auf ein Sud von 6. Schff. 8.–9. Eimer Winterbier

mach

No 4.

machen, und nur 12 lb. oder 14 lb. Hopfen brauchen, andere
aber mit 6. Eimern pr. Schff. 20 lb. Hopfen nehmen müsten

ad b. Brennt der Landbräu, und verschleißt seinen Brandwein
mein selber, nimmt wenigst pr. 6. Schff. nur noch 20. Maß
wieder nur calcul: gratiae geringer angesetzt, von
der Maaß 15 kr. thut ab der Schaff 5 fl ab 40. Schaff 200 fl
ein, während der Stadtbräuer dieses Abwasser
und Spülingtrank pr. aversum die Schaff pr 18. et 24 kr.
den Brandweinern hinlassen muß. Keinem […]
auch hier die Überzeugung beschaffen […]
und der Brandwein hat bei Herrschaften und Land-
bräuhäusern wohl 4. und und 5. mal mehr […]
tragen, während den Kriegszeiten als […]

ad c. Wenn gleich der Essig nicht so viel trägt, als der
Brandwein, so bleibt doch immer für den Landbräu
ein beträchtlicher Vortheil, den der Bräuer in der
Stadt entbehren muß, weil hier unter zu[…]
der Verschleiß sich theilet und hier Essig […]
Stadt ohnehin wenig Abgang findet.

ad d. Muß der Bräuer in der Stadt seine Träbern, wenn
er keine Oekonomie hat, verkaufen, seine […]
Malz, Hinausführen verlohnen, der auf dem Land[…]
mästet sie in seinen Ochsen, und verkauft […]
in der Vermerthung theuer, gewinnt den Dün[…]
zu seinen Feldern, und eine gute Ernde giebt
erst auch hier wieder einen Theil seiner […]
von den Träbern mit Wucher zurück, und mit
diesen Ochsen macht er seine Fuhren, die der […]
in der Stadt verlohnen muß.

Ausgaben.

ad a. Von dem Hopfen habe ich schon der Notize ad a

№ 5.

zeigung gebracht

f. Auch die Verschiedenheit der Holzpreise ist nicht unbedeutend, wozu ich auch Reise und Rauchholz rechne: denn während in einer Gegend wie um Erding und Landshut das Maaß weiches Holz 5 fl, das buchenholz 7 fl kostet, kauft man es in den Gegenden Au, Wolnzach p das erste um 1 fl 30 x das andere um 3 fl 30 x blos, weil eine nahe angelegte Strasse fehlt dem holzreichsten Strich eines Landes Bezirks, wo der Bauer sich meist vom Holzverkauf nähren muß, indem die vielen Holzer, Nachtfröste, Reife, und diese den Verlust oder Beschädigung der Früchte, wie die Steuer- und Hofanlags-Nachlaß-Gesuche deutlich zeigen müssen, von Jahr zu Jahr vermehren. Nun ist aber der Holzverbrauch kein kleiner Artikel, wer mit 40. und mehr siedet, braucht wenigstens 6. Klafter Dörrholz, und 70. bis 80. Klafter weiches Holz, daher giebt sich auch da schon wieder eine Differenz von 160. bis 180 fl.

Zeigt sich auch hier wieder ein merklicher Unterschied. Jener Bräu der nur 10. bis 15. Sud mehr siedet, braucht nicht mehrere Leute als der um so viel weniger siedet, dem letztern kommt also dadurch schon der Arbeitslohn bei jedem Sud höher zu stehen; der Landbräuer nimmt seine Knecht, seine Dirn, die er ohnehin der Oekonomie wegen halten muß, zum Auskühlen und andern Bräugeschäften, jener hier der Stadtbräuer muß für diese Arbeit eigene Leute bezahlen. Es muß ohne weiters jedermann auffallen, wie schwer eine Kalkulirung hierdurch werde, und wie unsicher jeder selbige

man

N:o 6.

meine Hinsicht ausfallen müsse, so lange nicht wenigstens
die zufälligen Einnahmen an Brandwein und Essig, und
alle übrige Ausgaben, neben auf Gerste und Hopfen so
genau berechnet werden können, daß man ihr Verhält-
niß zu den übrigen ausmittle, und das Verhältniß
finde, in welchem die Einnahmen an Brandwein
und Essig zu den übrigen Einnahmen an Bier, – die
Ausgaben an Unkösten jeder Art, zu den Ausgaben
auf Gerste und Hopfen stehen. Man müßte sicher
aussagen können, wenn die Einnahmen an
Bier nach diesem und diesem Satz z. B. 150 f machen
so betragen die Einnahmen an Brandwein und Essig
die nach diesem Satz angezeigt werden z. B. 10 f, verhalten
sich also gegeneinander wie 15. – 1. ferner wenn die
Ausgaben auf Gerste und Hopfen z. B. bei einem Sud be-
tragen 60 f, so betragen zugleich die andern übrigen
Ausgaben alle 10 f. stehen also zusammen wie 6 : 1.
Allein! wer sieht nicht daß dieses Verhältniß bloß will-
kührlich, und gar nicht in der Natur gegründet oder
sondern bloß höchstens aus einigen besondern Erfahrungen
abstrahirt seyn könne. Es bleibt also nichts übrig
als jene sonderbare Erträgnisse an Brandwein und
Essig, so wie die sonderbaren Ausgaben auf Holz, Be-
soldung ꝛ. sonderbar zu berechnen, und gleichwohl
ein Resultat zu suchen so gut als möglich. Zu diesem
Behuf lege ich hier 3. Schemen vor.

In dem ersten Schema lege ich die geringsten Ger[sten]
und Hopfenpreise, die ich seit 12. Jahren weiß, und
dasselbe nicht auf eine Stadtbräuerei einzuschränken
der kaum 16. Suden macht, noch auf eine große Landbr[äuerei]
werk, worin über 60. und bei Herrschaften 2. und 3. ...

folg...

№ 7.

seine gemacht werden, auszudehnen, lege ich ein mittel-
mäßiges Bräuwerk zum Grunde, und nehme an, daß hier
30. Sude Winter- und 15. Suden Sommerbier gemacht werden:
Ich brauche ein ganzes Sudjahr, weil sich meines Dafür-
haltens ein einzelner Sud gar nicht berechnen läßt, nehme
auch ein Landbräuhaus an, weil darin die Zeugen
angezeigt ist, nach welcher allzeit eine Exposizion sich rich-
ten muß, und weil ich denn den Abgang an Gewinn
für den Stadtbräuer auf eine andere Art zu ersetzen
Bedacht nehmen werde. Nach dem gewissenhaftesten
Anschlag in Einnahmen und Ausgaben zeigt sich hier zum
reinen Rest der dem Bräuer nach angenommenem Bier-
satz von 2 xr für das Winter- und 2½ xr für das Sommer-
bier in der Hand bleibt f — xr
…meister auch noch sein eigener Unterhalt, und sein Verdienst,
weil er mit arbeitet, mit begriffen ist, und wenigstens
mit 300 f abgezogen werden könnte. Die übrigen f
machen also eigentlich seinen Gewinn, sein Risiko,
und die Interessen aus, die ihm von seinem Kapital
auf der Bräuschaft unstreitig gebühren.
Bei dieser Ansicht ist freilich nichts natürlicher
als die Frage, wie bei allem diesen die Landbräuer
gewöhnlich sehr vermöglich werden können,
ist aber leicht zu beantworten. Der Landbräuer
hat auf allen Seiten Vortheile, gegen den Stadtbräuer.
Der nämliche Bräuknecht, der hier dem Bräuhause zur
…gesetzt ist, wird auch mit zur Oekonomie ge-
braucht im Sommer. Hier zahlt ihm also schon das
Bräuhaus einen Ehehalten, das Holz führt er sich selbst,
mit eigenem Mahlwerk, erspart sich also
das hier ebenfalls mit in Anschlag stehende Fahre,
hier lebt er einer unvermöglichen Bauer in seiner
Noth

№ 8.

Noth Geld, dieses zahlt ihr wieder mit Gerste, Holz, Hopfen, Zin
unter dem Preis, daß er im Sommer selber auch seine eig
Leute haue, und im Winter beiführen läßt, das Lo
schlagt er selbst, das Unschlitt giebt er selbst her, u
gewinnt hieran wenigstens den Profit den er dem
Händler geben müßte, und so ist's mit andern Artik
Der Stadtbräuer verliehrt an Brauderie und Sch
eine 280 fl. und erhält für den Zeig von der
einzige 18. oder 24 kr., und darf durchaus zu seine
Bier mehrer Hopfen nehmen, weil es länger la
hen muß.

Die übrigen Vortheile habe ich schon oben herausg
Im zweiten Schema zeigt sich bei theuerer Gerste und
ein geringer Überschuß an der Geldeinnahme, wenn
auch der Biersatz um 2. kr. gehöht angenommen
Es bleiben hier nur mehr 679 fl. wobei der Bräue
Interesse für sein Kapital auf Haus und Auslag
nimmt hat.

Noch auffallender wird dieses im dritten Schem
wo beim alten Satz von 2 1/2 kr. Winterbier und 3 kr.
Sommerbier gar ein Verlust von 1096 fl. sich
~~ein~~ Verlust, den selbst die Satzerhöhung pr. 3. kr bei
bier und 2 kr. beim Sommerbier nicht soweit
daß immer Unterhalt und das Tagelohn des Bräu
heraus fallen.

Nur wenn Sommer- und Winterbier auch um 1 kr
setzt, stehe das letzte auf 14. das andere auf 13
setzt wird, fallen zum ganzen Gewinn 704 fl. 54 kr.

Diese zwei letzteren Schemen geben also die Resu
a.) wenn die Gerste einmal auf 10 fl. und darüber
ist, ein Satzerhöhung von 2. und 3 kr. den Bräuer

Erl 17 ad § 51 des H: 40.

No 9.

leicht entschädige; und selbe Nahrung und Interesse gewähre;
daß sein Gewinn, wenn bei namlichen Satz auch noch die Kon-
zessions Auflage abzuziehen kommen, er gar nichts mehr
gewinnen könne, und endlich
das größte Resultat, daß nachdem Gerste und Hopfen
seit 6.–8. Jahren im Durchschnitt auf der Höhe des Schmalz
so wie der Biersatz auf den angegebenen Ständen, die Bräuer
meistentheils verlieren und hineinkommen müßten; da
aber diesem die Erfahrung widerspräche, der Kalkül
der letzten zwei Schemen wenigstens, falsch sein müsse.
dieser Widerspruch läßt sich sehr wohl heben
in Erwägung gezogen wird, daß
Handwerk ein großes Kapital erfodere, und daß
dabei viel auf Credit gehandelt werde, wie z. B.
der Hopfen erst im Oktober bezahlt wird, wo
Winterbier ganz, das Sommerbier auch oft mei-
schon ganz ausgeschenkt ist.
daß aber bei einem solchen Gewerbe und Verlags Kapi-
2.–4000 fl. weniger noch keine auffallende Verlagen,
dem Bräuer machen, und daß er eben die Credits
beim Hopfen sich eine nicht so sehr dürfe anne
lassen.
daß hie und da im Bräu Materiale eine Quantität vorge-
und weit unter einem gewöhnlichen Preis gekauft
wie z. B. die Gerste, die zur Stift- und Gilt-
zur Zeit wo der Unterthan mit Steuern und An-
Richtigkeit pflegen muß, das ist um Michaeli,
Noth verkauft wird, welches auch bei dem
um so mehr Platz hat, als an diesem Tag
allgemeiner Preis wegen Mangel an Schrannen

oder

oder andern öffentlichen Hopfenmärkten eintreten kann
sohin in der Eile manchmal gar weit unter dem Preis
verkauft wird.

d.) Der beträchtliche Umstand, daß jeder Bräuer nach Ver-
hältniß seines Sudwerks, mit einem Vorrath vom vori-
gen Jahre, das neue Sudwesen anfängt, daß also bei
wohlfeilen Jahrgängen, oder geringen Schrannenpreisen
an Gerste und Hopfen ergiebige Vorräthe, – bei theuern
Preisen, geringe gemacht werden, und die ergiebigen
Vorräthe oft hinreichen die Hälfte oder wenigstens
⅓tel des Sudwesens zu bestreiten, wo der Bräuer den
höheren Preis für das in theuerern Jahren wohlfeiler
gekaufte Materiale bezieht.

e.) Bleiben ihm die auf Schrannen oder Keppel, Kühl und
Weißbierding jährlich angesetzten Taxen zum Betrieb
seines Gewerbs mehrere Jahre lang in Händen;

f.) Auch jenen der, wie fast jetzt die meisten Bräuer
Hopfengesträuche haben, den Betrag für den selbst ge-
bauten Hopfen.

Welches alles zusammengenommen immer ein
gute und erlaubte Aushilfe giebt.

Es giebt aber auch noch manche unerlaubte, zu
der Mensch Zuflucht nimmt, wenn er mit den er-
laubten jenen Schaden wenden zu können verzwei-
felt, und hieher gehören

g.) Ankauf von schlechtem, rothen und meist stinken-
den, oder mehrere Jahre alten Hopfen, der
wohlfeil ist, und kaum den 3ten oder 4ten Theil des
neuen Hopfen kostet, zum Schenkbier, das schnell ver-
tigt zu gebrauchen, oder auch ein Absud von Ver-

No. 11

2. schlechte Gerste, weil sie wolfeil, wenn gleich tau- gerste, Trespe, und anderes Unkraut genug dar- unter ist.

3. Stecken das leider so bekannte Stecken des ohne- hin schon gedeckten Suds; wenn man den Guß so weit treibt, daß das Wasser nur mehr von dem Malz gefärbt, und von dem Hopfen gebittert erscheint, übrigens aber völlig leer ist, so nemlich, wie es bei den letzten Jahren fast Maxime- brauch geworden ist, und worüber ich noch keine Be- strafung gefunden habe.

Endlich noch ein unerlaubtes – aber doch unschädliches Mittel – daß der Brauer sich immer an den Satz halte, den die Regierung gegeben hat, welches be- sonders seit einigen Jahren durchaus praktizirt wird.

Ich kann nicht umhin, da sich mir eben Gelegenheit dar- bietet, über diese 4. erstgemeldete Aushilfsmittel noch etwas weiters zu erinnern.

Der alte rothe Hopfen, besonders wenn er schon Zwiebelgrau, das heißt schimmlich ist, ist gewiß ein sehr schädliches Produkt, wie jedes andere aus dem Pflanzenreich, das schon einen Grad der Fäulniß, oder des Moders angenommen hat; das feine aroma- tische Oel ist bereits verflüchtet, und nur mehr die bittere, geiste, grobe Substanz übrig, welche mit dem ver- dorbenen Schimmel auch die Nerven sehr eine nach- theilige Wirkung zurückläßt, und doch sind in dem Win- ter von 1800. auf 1801. da man nicht genug Bier machen konnte, und der Hopfen gegen 250 fl kostete, viele hundert Zentner solchen Hopfens versotten worden. Der nemliche Fall wird in diesen Zeiten eintreten. Das Decoct aus diesem Hopfen ist um so ge- fährlicher

No. 12.

schädliche, zu verzugen daß eine Malz hat, das mit seinem Kleister das Eigende des Hopfens einwickeln und [illegible] machen konnte.

Während die Regierung sich Mühe giebt, durch Accouchement- und Hebammen-Schulen den Eintritt in die Welt zu erleichtern, durch Kolonien die Bevölkerung zu vermehren, werden die schon existirende oder mit Noth auf die Welt geförderte Menschen durch diese höllischen Mittel in jene Welt wieder abgeschickt. Man klagt über neue Krankheiten und die Allgemeinheit von Rheumatismus und Arthritis vaga und Arthritis fixa, von Magen- und von Nervenschwäche und was derlei Schwächen mehr sind, die jedes Alter und jeden Stand belästigen: der Schluß ist wenigstens schuldlos, der von einem gemeinen Übel auf eine gemeine Ursache gemacht wird, und die ich nur gerade auf die schlechte Beschaffenheit des Biers, als allgemeinen Nahrungsmittels zu sagen getraue.

Man lasse heute die Bräukästen, und die Hopfenbehältnisse nach von Michaelis durchsuchen, und man wird finden welcher schlechte Hopfen verschotten wird.

Eben dieses trift auch bei der Gerste ein, die mit [illegible] auch aller Art, wenn sie sich im Preiß stehet, gekauft und verschotten wird. Es ist ohnehin das infelix lolium der [illegible], die Tollgerste, und ihre schädlich betäubende Wirkung auf die Nerven bekannt.

Aber wie kann diesem gesteuert werden? Nur dadurch, daß aller Verkauf von Gerste und Hopfen bei Haus verbotten werde und nur auf öffentlichen Märkten gestattet seye. Man vermehre die Schrannen, und man strafe unnachläßig die Händler, auf [illegible] die diese Kommerzfreiheit allein beugen; die [illegible] Sorge fodert die Gesundheit des Bürgers, aller [illegible] Wohlthaten genießt der nimmer, der an Vernachlässigung derselben gestorben ist.

No 13.

Ich machte selbst die Erfahrung, daß feuchte Dünste, oder angelaufene Gerste, die man sich bei einem Bräuhaus zu verschaffen ein Gerippe machten, bei einem andern Jahr genommen wurde: hätte man eine Kasten visitation zu befürchten, so würden solche Käufe wohl unterbleiben.

Die Klage über das Bierbrauen ist unter dem Bürger- und Bauernstande eine alte Klage, und leider vermehrt sich in den letzteren Jahren sehr gegründet. – Unsere Vorfahren glaubten, daß es wohl genug sei, wenn aus 4. Sch. 4. M. 24. Eimer Bier, sohin aus 1. Sch. 1. M. oder aus 7. Metzen 6. Eimer gemacht werden, rechneten sohin auf 1 1/6. Metzen 1. Eimer. Nun macht man aus 1. Sch. 8.–9. Eimer, sohin aus 1. Metzen 1 1/2. Eimer, das bei einer so geringen Quantität ein merklicher Unterschied ist.

Damit das Bier aber doch geistig aussehe und ..., füllt man die Fässeln mit jungem (ungegorenem) Bier aus, wodurch in selben eine neue Gährung entsteht, während der das Fässl ausgeschenkt wird. Dieses macht der Gesundheit einen gewissen Schaden. Da diese Käufe allgemein ..., so ist es kein Wunder, wenn ihre Folgen auch allgemein sich zeigen. Ein solches Bier kann nicht blos keine Nahrung geben, sondern ist noch überdies ein Reizmittel, das die Substanz an den übrigen Nahrungstheilen, die es im Magen und Gedärme findet, mit fortschwemmt, nachdem es selbe zuvor durch die fortgesetzte Gährung im Körper aufgerüttelt und abgelöset hat. Bei einer solchen Beschaffenheit des Getränks darf es freilich den Beobachter nimmer Wunder nehmen, daß

gegen

No 14.

gegen 14. Kinder die gebohren worden (: vid. Münchner
Anzeige No 36 :) in einer Woche deren 26. starben, daß
unter diesen 26. deren 8. an der Auszehrung, 2. an Ent-
kräftung und 2. an Schwäche, sohin schier die Hälfte an der
nemlichen Krankheit bald nach der Geburt ein Leben
enden, auch das schon in dem Schooße ihrer Mütter
die schlimme Nahrung ihre zerstörende Kräfte übe
Der entkräftete Arbeiter; der unbemittelte Bürg
die Mutter mit dem Säugling, glauben bei ihr
schmalen Kost mit einem guten Trunk wenigst ih
Kräfte zu stärken und die Gedärmen schwächen,
und legen den Grund zu ihrem und der ihrigen Sch
dem Siechthum.

Das vierte Aushilfsmittel ist die eigenmächtige Satz-
ung des Sazes.

In den Städten kann, oder, wenn der Saz unverh
mißmäßig ist, will der Bräuer nicht viel Somme
den machen: jetzt kommt also der Verschleiß an d
Wirthe in der Stadt, diese suchen sich in Bräuhäu
dem Land, und zahlen den Eimer, der nach dem Sa
4 f kostet, gern um 5. und 6 f, können es auch
da sie die Maas in Krügen, die aber nicht meh
eine Maas, oder ein Achtel darüber halten,
wieder hingeben. Selbst hier in der Stadt mag
die Bräuer diesen Vortheil den Wirthen nach
Anfang des Augusts war schon Mangel an Bi
wollen, sie brachten also Bier von den umlieg
Märkten und Bräuhäusern, füllten es in
Krüge, und verkauften den Krug um 7. und
und auf diese Art brachten sie auch noch ihr Bi
hinaus um einen höheren Preis. Man konnte bei
Bräuer kein anderes als Klosterbier haben,

N°. 15.

er wird, so konnte es niemand trinken: – das war recht
fast mitten im Sommer, und würde noch fortgegeben worden,
nicht die Polizei, hierauf aufmerksam gemacht, in das
Mittel getreten wäre. Wie viel wurde aber dem
Publikum auf diese Art, bis es die Polizei erfuhr, schon
Geld aus dem Beutel gezogen? welch übles Beispiel für
die anderen Bürger, wenn es die Tendenz eines ganzen
Gewerbes gegen die Gesetze sieht?

Ich sehe, daß ich mich auch diese Bemerkungen sehr ver-
halten habe, aber es ist Pflicht die Gelegenheit zu benützen,
schicklich zur Kenntniß einer für die Wohlfahrt des
Landes besorgten Regierung zu bringen, und nun hält
mich nichts mehr auf der schweren Aufgabe mich
schnell zu nähern.

Ihrer Auflösung legte ich die in den mitgehenden
Schemen, nach meinem besten Wissen und Gewissen,
verfaßte Rechnung zum Grund, und habe daher hier
nur noch über die Verfahrungs-Art bei Bestimmung
des Satzes Rechenschaft abzulegen.

Ich lege die Berechnung von Schema I. zu Grund und
schließe folgendergestalt: der Biersatz muß dem Bräuer
ersetzen:

die Auslage auf die Gerste ―――

" " den Hopfen ―――

die übrigen Auslagen ―――.

und einen demselben, und seinem auf Bräustadt und
Werkstätte liegenden Kapital angemessenen Interesse.
Da wenige Bräustädte unter 15,000 f. auch ohne Oekonomie
feil sein werden; so rechne ich wegen dem Risico nur 6. pCt,
sohin den Gewinn zwischen 700, bis 1000 f.; was er in einem
Jahre weniger gewinnt, ersetzt das andere Jahr, dess-
halb es aber nicht nothwendig ist, jedes Jahr den glei-
chen Gewinn zu heben, einfall, in dem sich mehrere andere
Vortheile finden ―――.

Der

No. 16.

Da man ihm den Gewinn nicht so genau, zumal bei einem großen Sudwerk, nachrechnen kann, so muß er um desto billiger für die Qualität seinen Preis halten.

Der Preis der Gerste ist durch die Schranne bekannt, der Preis des Hopfens wird es ebenfalls, aber erst nach Michaelis. Die übrigen Auslagen ändern sich in einem Zeitraume von wenigen Jahren unmerklich, können also als eine beständige und bekannte Größe angenommen werden.

Bei einem Sudwesen von 45. Suden, jede a 6. Schff. trägt also die Ausgabe auf Gerste nach 7 f . . . 1890 f.
Die übrigen Ausgaben thun 1260 f.
in Summa :: 3150 f.

Vom ganzen Sudmateriale läßt sich keines so gar genau bestimmen, um zum Grund der ganzen Rechnung angenommen zu werden, als die Gerste, weil es richtig ist, daß zu 45 Suden jede a 6. Schff. 270. Schff. nötig seien.

Diese 270. Schff. müssen ihm obige Unkosten hereinbringen, wenn der Quotient von $\frac{3150}{270}$ zum Preis jedes Schff. genommen wird, dieser Quotient ist 11 f 40 x, oder weil das Schff. auch manchmal mehr kostet – 12 f

Diese 12 f sind der Gerstenpreis zu 7 f nebst einer Zulage von 5 f an übrigen Unkosten, außer des Hopfens.

Aber auch dieser muß ihm vergütet werden: Ich [...] also auf 270. Schff. 8. Zentner Hopfen, nach 30 f machen diese [...] wovon auf jedes Schff. beinahe trifft 1 f also 12 + 1 f

Nun muß ich ihm auch noch einen Gewinn, oder einen [...] seines billigen Zutrauens einräumen, daß ich über[...] auf 750 f bei so einem Bräuhause, incl. freies Wo[...] Lohes, anschlagen will; wovon also wieder sich auf [...] Schff. das er versiedet, beinahe 3 f herausbringen, nämlich $\frac{750}{270} = 2\frac{7}{9}$. oder rotunde 3 f. Diese 3 f werden zu dem obigen addiert, daß demnach das Schäffel

No 17. Beil. 17 ad § 51 des Gl. B.

...mal der Kaufspreis

...ußer Preise Ausgaben 7 f —

... Hopfen 5. —

... 1. —

........................ 3. —

..., ...gesetzt wurde auf 16 f —

... im Durchschnitt vom Schff. 7. Eimer gemacht werden können,
...theile ich dieses Concretum von 16 f durch 7. nämlich $16/7 = 2\frac{2}{7}$.
... befindet sich, daß jeder Eimer 2 f 16 x oder die Maas 2 x 1 d.
...en solle.

... steigt der Hopfen über 30 f, so lege ich von jeden 30 f die er
...st dem vorigen 1 f noch 30 x bei, und z. B. wenn er 60 f
... setze ich zu obigen 12 f 1 f 30 x auf den Kaufsatzpreis,
... zu 45. Eimer 8. Zentner nötig sind, auf einen Eimer
... auf ein Schff: sohin 3 tt. fallen, diese 3 tt. aber, wenn der
...telpreis zwischen 30. und 60 f auf 50 f gesetzt wird, weil
... Mittelpreis beim Hopfenhandel immer mehr der höheren
... der mindern Zahl nähert — 1 f 30 x betragen. Ich sage
... aber in der Beilage ad Eimer 2. Beispiele, welche
... Operazion klärer machen werden.

... Nun aber ist zwar ein Satz-, aber für Winter- und
... oder der nämliche — ausgemittelt: würde man
... den Bräuern gleichen Satz geben, so würden wir
... schlechten Sommerbier bald gar keines mehr
... Daher wäre meine Meinung, daß von jedem
... diese Art ausgemittelten Satz ein Pfenning der Kor,
... das Residuum per 2 x zum Winterbiersatz, und der,
... zu diesen 2 x noch 3. Pfenninge zum Sommerbier,
... geschlagen würden.

... Wenn auch diese Operazion ganz fehlerfrei, und
... keineswegs behaupte, die einzige sichere wäre
...chen Satz, bei einem gegebenen Gerstenpreis

zu

zu finden, so hindert doch aber dieses unstäte Gersten-
preis wieder fürs ganze Land einen allgemeinen
Saz zu machen, denn in manchen Distrikten des Landes ist
die Gerste viel theurer, als in den andern, und weil die-
ses gewöhnlich im Oberlande ist, so verlieh man dem Ober-
land allezeit einen Schilling mehr; Allein: dabei
ist eine sehr irrige Voraussetzung diese, daß die
Gerste überall im Oberland theurer sei, als im
Unterlande. Zu Kraiburg im Oberlande ist selbe
durchgehends um einige Gulden wohlfeiler als zu Er-
ding, Moosburg &c. die im Unterlande liegen.

Ferners müßte dieser Saz selbst unterm Jahr
weil auch da die Gerste und Hopfen sehr im Preise sich
ändern; wie erst kosten die Gerste anfangs 8 f und um
Weihnachten 10 f kostete, sich wieder abändern; und um
Michaelis wo weder Gersten noch Hopfenpreise fe-
sind, kein anderer als höchst ein provisorischer
gemacht werden; denn der wahre Gersten- und
Hopfenpreis machen sich erst im Monat Nov-
auch bei dem allgemeinen Saz müßte dem Br-
in der Stadt allezeit 1. dz. mehr wegen der ih-
entgehenden Vortheilen an Brandenwein und -
zugestanden werden. Denn endlich bleibt -
Hauptbedingung, daß die Komposizion und-
und verhältnißmäßiger regulirt werde;
sie jezt ist; weil aber die Rechnung ohne Rück-
auf die Komposizion verfaßt ist, so kann
jedem Bräuer 15 x.– schon auf jedes Schff. Gerste -
oder auf die Maas 1. dz. aufgerechnet werden
bisher, wenn auch bei manchem Bräuer auf-

Nº 19.

Maas 1. Kr trifft, entrichten doch viele keine ½ Kr.

Ich glaube wohl, daß nach dieser Calculation dem Publikum der Trunk nicht wohlfeiler kommen als bisher, aber es ist doch soviel dadurch ausgerichtet, daß der Bräuer nicht mit Grund über zu geringen Satz sich beklagen, und daß er das Publikum mit einem gehaltreichen Bier versehen, oder, wenn er es unterläßt, mit Recht gestraft werden könne.

Für sich allein, und wenn die Sache noch ferner blos der Discretion des Bräuers überlassen wird, wird auch bei dem besten Satz die alte Klage über schlechten Trunk wiederkehren.

Nur eine genaue Aufsicht der Polizeibehörden, monatliche Keller Visitazionen, mit Zuziehung unpartheiischer im Ort umangesessener Männer, und dabei die Vorsicht, daß man bei der Besichtigung die Fässer selbst bestimme, wo das Bier genommen werden solle, kann einen bessern Trunk gewähren, den das Publikum auch lieber etwas höher bezalt.

Die Strafe vom schlechten Bier soll nie in Geldbezahlung, sondern allezeit in Vernichtung des Biers bestehen.

Aber es ist noch nicht genug, daß das Bier im Bräuhause untersucht werde, noch nöthiger ist dieses bei den Wirthen, die im Durchschnitt weniger Erziehung, weniger Kultur besizen, und weniger den Anfällen des Eigennuzes widerstehen können. In den Wirthskellern geschehen die meisten Verfälschungen, sowohl an der Qualität, als Quantität durch kleineres Maas.

[illegible]

N: 20.

Wenn einmal durch mehrere Schrannen, durch Er-
richtung der Hopfenmärkte der Preis dieses Ma-
terials gleichförmiger wird, so läßt sich
auch leichter ein Saz bestimmen, und wenn
durch leichtere Bräu Konzessionen, der Bräu-
häuser auf dem Lande mehrere werden,
so wird diese Konkurrenz der Bräuer auch
einen bessern Trunk zur Folge haben.
Womit ich mich in tiefster Ehrfurcht em-
pfehle

Landshut den 13ten September 180[illegible]

Der Kurfürstlichen General
Landes Direktion

unterthänigst gehorsam[illegible]
St. Rick, Kommiss[illegible]

No 1. Theil 17. ad § 51 ad Q: 40.

Schema I.

Material Rechnung.

Bedarf.

Malz und zwar für Winter- oder Schenkbiere zu 30. Eimer. Gerste. Jede Eimer zu 6. Schff: thut ab 30. Eimer . 180. Schäffel.

malzung ... schon bei Gieß hierauf Bedacht genommen wird. — —

Hopfen. Ob zwar im Anfang, so lange noch alter Hopfen verbraucht wird, und der Verschleiß langsam geht, etwas mehr verbraucht wird, so kommt doch dieses wieder herein, da hienach in den Wintermonaten weniger genommen wird, im Durchschnitt also auf die Eimer 16 tt thut . 480 tt — —

Erzeugniß.

Von jedem Schäffel, in Voraussetzung, daß die Gerste gut gewachsen von guter Qualität, wohl geweicht worden 7½. Eimer thut ab 180. Schff: .. 1350. Eimer — M.

Ausgab hievon.

Auf den Haustrunk werden verwendet, in Ansehen derselbe grossentheils mit von dem Nachbier für die Ehehalten und Helfer bestritten wird, nur täglich 6. Maß thut vom 20. Sept: bis 30. April .. 22. Eimer — —

Für die Pflichtkünftigen Wirthe monatlich nur 30. M. ab 7. Monate 3. Eimer 30. M.

Von den übrigen 1234. Eimern, die zum vierten Theil im Haus verschleissen, mit 3. Viertel aber unter dem Gemeinde abgehen, werden nur für dieses wegen bei jenem die schlechte Rapporti der Abgang wieder ersetzt, die 4. Maß

per

№ 2.

zu Eimer sogenannte Aufwurf angesetzt mit ab
925½ Eimer [illegible] ... 61. Eimer 42. M.
Küchenbier den Wirthen an Winterbier, weil
keins nach fällt — Eimer — Maß
Summa der Ausgaben 87. " 12. "
über dem Abzug bleibt Rest ... 1262. " 48. "

Bedarf.

Auf Sommerbier nach 6. Schäffel
a.) an Gerste 90. Schäffel —— M.
b.) an Hopfen. Zu den ersten Sud, weil es länger lauft
indem die Wirthe den Vorrath an Schenkbier mit
unter das Sommerbier mischen 30 lb, zu den übri-
gen 5. Suden im ersten Keller jedesmal 25 lb zu den
9. letzten Suden 28. et zweimal 30. et dreimal 36.
et dreimal 40 lb in Summa 316 lb
Summa an Gerste zum Winter- und Sommerbier 270. Schäffel
Summa an Hopfen zum Winter- und Sommerbier 7. Ztr. 96 lb

Erzeugniß.

Ab jedem Schaffel in Ansehen des vorzüglich guten
Wassers, welches nicht in Zeiten geführt wird ... 540. Eimer —
6. Eimer: thut

Ausgaben.

Auf Haustrunk für den Bräu und Knecht [illegible] 4 M.
lich, weil das übrige vom Nachguß /: vulgo [illegible]
bestritten wird, thut vom 1ten Mai bis 20. September
ab 142. Tage 9. Eimer 28. M.
Für die Stadtknechte, Wirthe monatl. — Eimer 30. Maß 2. f 20.
Küchenbier oder Amtsbier 3. Eimer
Aufwurf von dem unter den Sommer abgehenden übrigen Eimer
-den

N: 3.

den $\frac{4}{4}$ ten Theilen die bei Haus abgehen, folglich ab 264. Eimer 17. Eimer 36. Maas.

Summa der Ausgaben 32. " 24. "

Über deren Abzug bleiben an Sommerbier Rest: 507. " 36. "

Geld Rechnung.

Einnahme.

An Geld um Winterbier.

dieses betrug 1262. Eimer, 48. Maas à 2 f.,	2,525 f 36 x
Um Sommerbier pr. 507. Eimer 36. Maas à 2 f 30 x.,	1,269 f —
Um Brandwein vom Sud 20. Maas à 15 x ab 45. Sudz[?]	225 f —
Um 20. Eimer Essig, über Abzug des Hausbedarfs, und der Viehe à 3 f	60 f —
ab 45. Suden Treber à 5 f	225 f —
An Malzkeime und abgeschöpfte Gerste	15 f 24 x
Um Asche, Hopfen, Glattwasser[?]	15 f —
Summa der sämmtlichen Einnahmen	4,335 f —

Ausgab.

Um 270. Mtz.[?] Gersten im Durchschnitt nach 7 f thut .	1,890 f —
Um 7. Ztr 96 # oder 8. Ztr rotunde, Hopfen nach 30 f.	240 f —
Um 4. Ztr. Pech nach 15 f	60 f —
Zu 45. Suden all-zeit 1½ Klftr fichten Holz und zum Bräustübl wochentlich ½ Klftr, ab 30. Wochen, thut 82½ Klftr nach 4 f incl. Fuhrlohn	330 f —
10. Mtz.[?] ab 1. Weich gerechnet, muss 27 mal gedörrt werden, jedesmal nach Beschaffenheit der Dörre $\frac{3}{4}$ - $\frac{5}{4}$ Maas Buchenholz incl. des Fuhrlohns 7 f — thut ab 27. Dörren	189 f —
Zu den Brandweinkesseln, 6. Klafter Fichten à 4 f. - - - - - - - -	24 f —
Latus	2,733 f —

No. 4.

Latus 2,733 f —

Wochentlich 2 ℔ Unschlitt Kerzen thut 60 ℔ nach 24 xr. 24 f —

wochentlich 1 ℔ Baumöl à 20 xr thut 10 f —

auf Patzwillich, Werk zum Schmieren, neu-
lich jährlich zu 2 neuen Säcken und ausflicken
der alten 14 Ellen à 24 xr 10 ℔ Werk à 8 xr thut, 6 f 56
. 2. 4.

Um Zeug, Besen, Kammeitbesen
um 100 Reifstangen zu Abbindung der Ser-
neschöpfer, 75 kleinere für die Pfanzen
so anderer nach 10 f at 2 f 30 x 13 f 45

alle 5 Jahre mache ich ein Brenner Faß
nach 30 Eimer thut ad 1 Eimer 1 f sohin 30 f
auf 1 Jahr 6 f —

alle 4 Jahr eine Schrotleiter oder Ge-
stellfaß von 20 Eimer à 20 f so-
hin auf 1 Jahr 5 f —

alle 10 Jahre 3 eiserne Reife à 75 ℔
nach 10 xr also jährlich 1 f

An Kästlen und Binderlohn nemlich
jährlich 3 Pfanzen von 2 Eimern,
Reparazion an den Schläger-Schöpfern,
Bier und Brandwein Kästlen, an Brun-
nen, Schaffeln 10 f

alle 20 Jahre einen neuen
Kessel der ad 40 Eimer
incl. Macherlohn und
über Abzug des alten
Kupfers wenigst kostet 1200 f so-
hin

Latus: 2,812 f

Tit: 17 ad § 51 zu Z. B.

No. 5.

Latus 2,812 f —

Ein zwanzig-jähriges Latum 60 f —

Eine neue Kühl- und Maischbodung miteinander alle 10. Jahre 400 f daher jährlich 40 f —

Jährliche Reparation von Zimmerleuten mit Kühlzuschmentreiben, abhobeln, Grantenmachen etc. .. 10 f —

Jährliche Reparazionen der Maurer am Rost, im Sud- und Brennofen, in der Maisch und der Malztenne, Pflastern, Sudhaus, und Keller ausweisen, Dachzeug und dergleichen jährlich incl. Kalk, Ziegel und Dachzeug 20 f —

Lohn des Bräuknechts und zweier Helfer, weil der Bräuer selbst mitarbeitet, nemlich der Bräuknecht wochentlich 1 f thut 52 f die zwei Helfer wochentlich miteinander 1 f 30 x ab 30. Wochen so lange das Sudwesen sie nötig macht 45 f, daher beide Posten. 97 f —

Das Kostgeld für den Bräuknecht täglich nebst Brod 24 x thut jährlich 144 f —

Für beide Helfer 30. Wochen täglich miteinander weil beim Tisch kein Unterschied 48 x daher . 168 f —

Brauns Service, Magazin Anlage 44 f —

Summarum sämmtlicher Ausgaben .. 3,395 f —

v. d. Sp.

No. 6.

Schema II.

Material Rechnung,

An Einnahme und Ausgab die nemliche wie bei Schema I.

Geld Rechnung.

Um 1262. Eimer 48. Maaß Winterbier nach 2½x. .. 3157 f —

Um 507. Eimer 36. Maaß Sommerbier nach 3x 1522 f —

Um 15. Eimer Brandwein nach 15x — — — — 225 f —

Um 20. Eimer Essig 60 f —

Um 45. Buden Trebern, weil die Gerste diesesmal schö-
ner ausgefaßt ist à 9 f pr. Bud 405 f —

An Malzkeim und abgefasset 25 f —

Um Aschen, Hefen, Glattwasser 25 f —

Summa der sämmtlichen Einnahmen 5,419 f —

Ausgaben.

Das Schaffel Gersten wird hier im Preis angenommen
um 1/3tel theurer als im Schema I. sohin um 10 f 30x. be-
trägt sohin ab 270. Schff. 2,835 f —

Der Hopfen um 1/3tel theurer, sohin um 80 f pr. Ztr. thut
ab 7. Ztr 96 lb. oder rotunde 8. Ztr. 640 f —

Die übrigen Ausgaben wie in Schema I. bleiben mit
in Summa betragende 1,265 f —

Summarum aller Ausgaben 4,740 f —

Im Gegenhalt der Einnahmen verbleiben zum Rest.

Einnahmen .. 5,419 f —
Ausgaben .. 4,740 f —
Rest 679 f —

Anmerkung.

Wenn nun die in der Einnahme auf Brandwein angesetzte 225 f — und
der Essig 60 f in Summa 285 f noch abgezogen werden, so bleiben für den
Rentbräuer nicht mehr als 384 f wozu man
noch ab 45 Bud. für den Teig 24x. rechnen darf mit ... 18 f
..... 402. beträgt
sohin kein kümmerlicher Gewinn

V. S.

Höchster Preis des Bau-Materials.

N° 7.

Schema III.

Material-Rechnung wie in Schema I.

Geld-Rechnung.

Einnahme.

Wie in Schema II.

Summa .. 5,419 f —

Ausgaben.

Winter- und Sommerbier wie in Schema I. et II.

70. Schff. Gersten à 15 f 4,050 f —

Hopfen 8. Ztr. nach 150 f 1,200 f —

Die übrigen Ausgaben wie in Schema I. 1,265 f —

Summa .. 6,515 f —

Über Abzug der Einnahme Rest heraus .. 1096 f —

Ausgaben .. 6,515 f

Einnahmen .. 5,419 f

Rest heraus .. 1,096 f.

Anmerkung.

Nimmt man aber den Bierpreis beim Winterbier um 3. d höher sohin die Maaß pr. 13. d, das Sommerbier um 2. d höher, die Maaß pr 3½ x, so erhöht sich das Einnahms Summarium um 1200 f 54 x, es verschwindet demnach der Rest heraus, und läßt einen wirklichen Rest von 104 f 54 x zurück, wobei wieder keine Brauerei bestehen könnte.

No 1.

Satz-Berechnung.

Das Schäffel Gersten gesetzt pr 7 f, den Hopfen 30 f pr Zentner

1. Schäffel Preis	7 f —
übrige Unkösten	5 f —
Hopfen	1. f —
Gewinn	3. f —
	= 16 f. —

Diese 16 f gewähren 7. Eimer Bier, sohin trifft auf jeden Eimer 2 f $\frac{2}{7}$ = 32 x oder die Maaß 2 x 1. ₰. Dieser Pfenning wird vom Wintersatz weggenommen, bleiben sohin 2 x und dem Sommersatz nebst noch 2. ₰ zugeworfen bleiben also für diesen 2 x 3. ₰.

Beweis. Die verschotteten 270. Schäffel multipliziert mit 16 f geben die sohin Schema I. berechnete Erträgniß pr. 3335 f bis auf einzig 15 f. wieder.

Schäffel Gerstenpreis die Mittelzahl mit	10 f 30 x
Unkösten	5 f —
Hopfenpreis 60 f sohin	1 f 30 x
Gewinn	3 f —
Der ganze Betrag des Schäffl	20 f —

Eimerzahl 7 / 14 | 2 f 8 x 2. ₰. — $\frac{6}{7}$

Der Eimer also 2 f 8 x 2. ₰ oder die Maaß 2 x 1. ₰

Beweis. ... 20 × 270. = 5.400 f —

ungefähr bis auf 19 f die Erträgniß von Schema II.

Beilage 18ª ad §. 51. und G. 11.

Bemerkungen

von Licent. Rottmanner

No 1

Bemerkungen.

A. Es giebt vielleicht kein Brauhaus im Lande, wo man vom Scheffel Malz nur 6 Eimer Dünnbier braut. Bey denen, welche mir bekannt sind, erhält man entweder durchaus, oder doch wenigst bey der ersten Hälfte des Dünnbiers vom Scheffel 6 Eimer 30 Maass. Damit aber allen Klagen ein Ende gemacht und das Publikum desto sicherer mit hinlänglichem Dünnbier versehen werde, so mögen nur 6 Eimer angenommen werden.

B. Da die Gerste nur 8 ggr: 12 dr: kostet, so ist die Rud. Treber von 5 Scheffel Malz nach 5 ggr: gerechnet ziemlich theuer. Da aber die Cultur mehr emporsteiget, so finden die Trebern immer Liebhaber. Es kömt hier auch nicht bloss auf den Preiss der Gerste, sondern auch darauf an, ob viel Heu, Rüben, Kohl, und Stroh gerathen sind. Wenn hieran ein Mangel ist, so steigen die Trebern im Preise.

C. Der Zeug und Stellwasser sind hier hoch angesetzt, wenn man dieselben zum Brandteweinbrennen nicht selbst verwenden darf, sondern den bürgerlichen Brandteweinbrennern ablassen muss. Es kömt hier bloss darauf an, ob die Brandteweinbrenner hievon viel oder wenig erhalten, und was sie den Brauern hiefür bezahlen, und zum aufschlagen beytragen.

D. Es wird allgemein angenommen, dass man von 12 oder 13 Scheffel Malz 1 Scheffel Malzkeim erhalte. Ich machte hierüber durch abwechselnde Versuche, wodurch sich obige Meinung bestättigte. Der Verfasser des Entwurfs hätte also von 630 Scheffel Malz nicht 195/, sondern 300 Metzen Malzkeim ansetzen sollen. Demselben

Uebermaaß zu vermeiden, rechnete ich hier nur 280
=zentner.

E. Das Uebermessen des Gebräuches setzet bey der Ab-
Uebermaaß ein, welches glaublich daher rühret,
man bey dem gegebenen Bräuhaus mehr Holz v-
=brennte, als nöthig ist.

D. Die Nutzung des Hefes, den man fast bey all-
Bräuhäusern macht, hätte in dem bemeldten Ertr-
nicht ganz wegbleiben sollen; doch darf man auch
zu viel ansetzen; obwohl man bey manchem Brä-
100 oder 200 fl: lösen kann; denn solchenfalls träg-
Brandtweinkommerz etwas weniger.

F. Einige sprechen viel vom Gewinnste der A-
=mälzung. Allein, wenn das Malz gut und geh-
gedörret wird, so giebt es keinen oder nur in
Jahren, da die Gerste recht gut gewachsen un-
=ben vom Felde gebracht worden ist, einen Au-
=zung. Dagegen in andern nassen Jahren, oder
die Gerste unlauter oder schlecht gereiniget i-
=lich viel abgeschüttet wird, sich manchmal ein-
=buße oder ein Verlust am Malze zeiget.

G. Da beynahe in allen Bräuhäusern wenig-
erste Hälfte des Sommerbiers mit Landhopfen gebräu-
so halt ich es für billich, nicht lauter böhmischen, welch-
ein drittel theurer ist, sondern auch Landhopfen anzu-
Da nun der Landhopfen 62 fl: 12 kr: und der böhmisch-
45 kr: kostete, so nehme ich den mittleren Durchschl-

I. An Sud- und Dörrholz habe ich ziemlich mehr ver-
-wendet, als in Kronwinckel verbrauchte.

K. Ich kann nicht begreifen, warum man im Entwurfe auch
zu jedem Wintersud 8 ℔. Pech ansetzet, da man doch zum
Winterbiere keines braucht. Das Pech hat man nur
zu den Sommerbierfässern nöthig. Hiebey ist die allge-
-meine Meinung, daß man zu Auspichung eines ganz
neuen Fasses so viel Pfund Pech brauche, als das Faß
Eimer hält. Im Gemeinen verhält sich der Bedarf des Peches
wie 10 zu 25; folglich brauchet man zur Auspichung eines
schon gebrauchten Fasses von 50 Eimern 20 ℔. Pech und
verhältnißmäßig weniger, wenn es bald leer wird, und aus
dem Keller kommt. Bey dem gegebenen Bräuhause,
wo nur 1620 Eimer Sommerbier gebraut würden, hätte man
also höchstens 6½ Zentner gebraucht. Weil man aber jähr-
-lich 1 oder 2 neue Fässer beyschaffen muß, so setzte ich
7 Zenten Pech an. Hiebey ist zu merken, daß auch das
alte Pech, das man von den alten Fässern erhält, noch
genützet werden kann.

L. Das Malzbrechen und Führlohn ist in den meisten
Orten geringer.

M. Auf dem Lande und in kleinen Städten und
Märkten, wo die Gerste vom Verkäufer zum Bräu-
haus gefahren wird, giebt man kein Meßgeld
und Führlohn. Man hätte also diese Ausgabe, die
nur eine Ausnahme von der Regel ist, weglassen können.

N. Im Entwurfe werden für Küferarbeit nur 136 fl.

angerechnet, und vom Küferholz, Reifen und Bäu-
=deren gar nichts gemeldet. Auf dem Lande pflegt
man bey einem solchen Bräuhaus insgemein einen
Küfergesellen zu haben, welcher Fässer macht, die
ausbessert, und auspecht, auch zugleich zum Meischen
gebraucht wird. In Städten und Märkten läßt man
die bürgerlichen Küfer nur zu gewissen Zeiten,
da man sie nöthig hat, zur Arbeit kommen. In
jedem Falle sind die angesezten 136 fl: viel zu
wenig, weil für die Fässer und Reife nichts
in Anrechnung gebracht worden ist.

O. Beyde Nebenknechte müssen aber nicht Bräuknecht
seyn. Der zweyte kann auch ein so genannter Schrollfüg,
welcher weniger kostet. Da man diese 2 Nebenknechte
nur 7 oder 8 Monate zu halten braucht, so sind die hie-
=für angerechneten 256 fl: in etwas zu viel. Ich
ließ aber diese Ausgabe ungeändert, weil auf das
Meischen und Läutern noch eine sonderbare Ausga-
=be, welche nicht in Anrechnung kömt, erforderlich seyn mög.

P. Dieser reine Gewinn von 5778 fl: 18 kr 6 hl: wo-
=runter die Renten und Zinsen zu 480 fl: nicht be-
=griffen sind, sondern sonderbar in Ausgabe stehen,
ist bey einem geringen Bräuhaus, wo nur 630 Eim: ver-
=braut werden, offenbar zu groß. Und da bey einem
großen Bräuhaus, wo 1300 Eim: verbraut werden,
der Gewinn doppelt ist, oder 11356 fl: 39 kr: 4 hl
beträgt, Desungeachtet man nicht doppelt soviel Holz,
Bräuleute und Arbeiter brauchet, auch nicht doppelte
Baukosten auf die Wasserleitung, Maurer, Zimmer-

-leute, Handwerker verwendet, und darum das Bräuhaus nicht doppelten Werth hat, so ist diese ungeheure Größe des Gewinns noch auffallender, und für das Publikum drückender.

Hätte man die Taxe des Schenkbieres bey der Maas von 3 kr: auf 2½ kr: und bey dem Sommerbier von 3½ kr: auf 3 kr gesetzt, so würde sich hiedurch bey den 2660 Eimern Winter und 1620 Eimern Sommerbier der Gewinst um 2140 fl: vermindert haben, folglich noch 3638 fl: 18 kr: 6 hl: geblieben seyn, welche mit dem 480 fl: Renten und Zinsen 4118 fl: 18 kr: 6 hl: betragen.

Mit diesem Gewinste, welcher bey größern Bräuhäusern in arithmetischen Progression steigt, könnte wenigstens jeder Bräuer zu frieden seyn.

Ist die Taxe in etwas zu hoch, so verlangen die Wirthe, welche den Gewinn der Bräuer wohl zu berechnen wissen, den Preis des Biers 2 oder 3 Pfenninge unterm Satze, welchen ihnen die Bräuer bewilligen, weil sie doch noch Gewinn haben; die Wirthe haben also doppelten Gewinn, nemlich einen Theil des Gewinstes, welcher den Bräuern bewilliget worden ist und auch den, welcher ihnen als Wirthen von der Schanke gebühret.

Die Wirthe schieben alles in ihre Säke, und dem Publikum geht dabey nichts zu gute. Schon das, daß die Bräuer den Bierwirthen in vielen Orten unter dem Satze geben, ist ein Beweis, daß die Taxe zu hoch sey. Das Publikum kann nur durch eine richtige und billige Taxe und durch strenge Polizey bey Bräuern und Wir-

No 6

-then befriediget werden. Es ist bekannt, daß vor 40 – 50 Jahren in wohlfeilen Jahrgängen, da daß Schäffel Gerste 4 fl: kostete, die Maaß Bier nur auf 7 Pfenninge taxirt war, und daß damal die Bräuer, ungeachtet sie besseres Bier als damal braueten, hiebey einen guten Gewinn hatten. Gesetzt nun, daß die Gerste und Hopfen damal eben so wohlfeil als vorhin wären, so könnte doch die Taxe nicht auf 7 Pfenninge kommen, wenn man die anliegende Berechnung vom Jahre 1801 zum Maaßstabe nähme, nach welcher die Maaßbier auch bey der größten Wohl-feilheit 9 Pf: kosten müßte. Die Bräuer in München und in den Gebirgsgegenden haben freylich manchmal größere oder sonderbare Ausgaben. Allein dadurch entstehen nur Ausnahmen, wofür durch eine son-derbare Erhöhung der Taxe gesorgt werden kann. Dagegen ist es aber auch billig, daß den Bräuern im Unterlande, wo die Gerste um 2, 3 oder 4 fl: wohlfeiler, als in München ist, die Taxe verhält-nißmässig gemindert werde. Bey den Bräuhäusern auf dem Lande und in kleinen Städten und Märk-ten sind ohnehin viele Ausgaben geringer, und sie haben auch die Brandweinbrennerey, welche, wenn sie gehörig getrieben wird, großen Nutzen gewähret.

Licentiat Simon Rottmanner

Lit: B.

Sumarischer Entwurf

der Einnahmen und Ausgaben bey der braunen Bierbräuerey im Jahre 1801.

Einnahmen.

		fl:	kr:
	76 Schenksuden zu 40 Eimern von 5 Schäffl Malz im Geld zu 3 fl:	9120.	–
A.	54 Sommersuden zu 30 Eimern zu 3 fl: 30 kr: vom Schäffl nur 6 Eimer gerechnet	5670.	–
B.	Jede Sud Treber zu 5 fl:	650.	–
C.	Oberteig zu 2 fl: 260 fl: Unterteig sammt dem Glattwasser 325 fl: zusammen	585.	–
	Wenn man aber hievon Brandwein brennen, und nebenbey auch einigen Teig und das Brantweintrank für das Rindvieh, und die Schweine verwenden, folglich auch vielen Dünger machen kann, so erhält man dadurch eine sonderbare Nutzung von	350.	–
	Abgeschöpfte Gerste	–.	
D.	Malzkeim 280 Metzen zu 16 kr:	74.	40
E.	Asche 110 Metzen zu 12 kr.	22.	
F.	Eis	20.	
G.	Ausmälzung.	–.	
	Summa ..	16491.	

HD

Ausgaben.

	fl.	xr.	hl.
650 Schäffl Gerste zu 8 fl: 12 xr:	5330.	–.	–.
Landhopfen zu 76 Lauterfudern zu 13 pf: nach 62 fl: 19 xr:	615.	41.	2.
Land und Böhmischen Hopfen zu 54 Sommerfudern, zu jeder 25 Pf: und den Zentner nach 80 fl: gerechnet	1080.	–.	–.
Sudholz 1 Klafter zum Sud nach 4 fl: 30 xr:	585.	–.	–.
Dörrholz zu 650 Schäffl: 25 Klaftern zu 7 fl:	175.	–.	–.
7 Zentner Pech zu 7 xr:	81.	40.	–.
Fuhrschlittbergen	52.	–.	–.
Malzbrecherlohn samt Fuhrlohn	130.	–.	–.
Maßgeld und Ausladlohn	65.	–.	–.
Küfnerarbeit, birkene Reife u: Binder u: Fuhrholz	350.	–.	–.
verschiedene Handwerker	120.	–.	–.
Maurer und Zimmerleute	40.	–.	–.
Gemeine Ausgaben	60.	–.	–.
Kost und Liedlohn für den Oberknecht	248.	–.	–.
für zwey Nebenknechte	256.	–.	–.
für die Aufkühler	70.	–.	–.
Zinsen vom Bräuhaus nach 10/m fl: zu 4 pro Cento	100.	–.	–.
Zu Beyschaffung der Braumaterialien ein Kapital zu 2000 fl: zu 4 pro Cento	80.	–.	–.
In landschaftliche Composition vom Schäffel 1 fl: 30 xr:	975.	–.	–.
Summa	10713.	21.	2.

Nach Abzug der Ausgaben von 10713 fl: 21 xr. 2 hl. bleiben von den Einnahmen per 16491 fl: 40 xr. noch zum Gewinn

5778 fl: 18 xr. 2 hl.

Bil: 18ª ad §ᵘ 51 und G. W.

Beilage 18^{b} ad §. 57 des G. A.

Bemerkungen über den Bierbrauer Berechnungs-Entwurf. 1801.

von Licent. Rottmanner.

Tcul 18^6 ad G: 51 des G: A [?]

N: A:

No: 1.

Bemerkungen

Über den Bierbräuer Vorschrifts Entwurf vom Jahre 1801.

Landhopfen zu 46 [illegible]suden à 13 Pfd: [illegible]mer Hopfen zu 54 [illegible]mersuden à 16 Pfd:

Es werden hier zu einem Winterbräu Sud zu 5 Schäff: 13 Pf: und zu einem Sommer Sud nur 16 Pfd: Hopfen ange=nommen.

Zur Winter Sud mögen die 13 Pfd: erklecken, beson=ders da man den von den Sommer Suden geblieben(en), abge=kochten Hopfen auch noch zu den Wintersuden brauchen, und obigen frischen 13 Pfunden beysetzen kann. Allein zu Som=mer Suden können obige 16 Pf: oder 3 1/5 Pf: zu einem Schäff: Malz nicht erklecken. Es ist mir gar kein Bräuhaus bekannt, wo man so wenig Hopfen nehmen darf. Selbst in den Ge=birgs Gegenden, wo vorzüglich gute Keller sind, nimmt man mehr Hopfen, oder es werden wenigstens mehr verwendet [?].

Zu Kronwinkel, wo die Sommerkeller von mittlerer Gat=tung sind, musste ich zu den früheren Sommersuden zu 7 Schäff: Malz 30, und zu den späteren 40 Pf: Hopfen, folglich im mittleren Anschlage 35 oder zu jedem Schäff: Malz 5 Pf: nehmen.

Zu Landshut, wo die Keller schlecht sind, werden zu einem Sud des späten Sommerbiers von 9 bis 10 Schäffel Malz ge=wöhnlich 70 oder 80 Pf: genommen. Es ist also kaum zu zwei=feln, daß derjenige, der diesen Entwurf machte, sich geir=rt habe. Wenigstens kann sein Ansatz nicht zur Norm im Allgemeinen genommen werden. Wenn ich auch zugebe, daß man in Kronwinkel etwas Hopfen hätte ersparen können, so wäre doch bey einem Sud von 7 Schäff: nur eine Ersparung von 3 oder 4 Pfunden möglich gewesen, folglich müssten zu 1 Schäff: Malz doch wenigstens 4 1/2 Pf: ausgesetzt werden.

Ich verstehe auch nicht, warum man zum Winterbier
Land, und zum Sommerbier lauter böhmen Hopfe angesetz
und jenen auf 62 fl: 19 Xr diesen aber auf 98 fl: 45
berechnet. Guter Landhopfe ist so gut, als guter böhmisch
Es gibt zu bräuhäuser, wo gar kein böhmischer verbräu
wird. Wenn ich in Kronwinkel auch böhmischen nehme, so
=schah es nur darum, weil ich nicht lauter guten Landho
bekommen konnte. In den meisten bräuhäusern wird ge
böhmischer, aber auch viel bairischer, Spalter und an
Hopfe zum Sommerbier verbraucht; warum soll al
Satze des Sommerbiers ganz nach dem böhmischen Hopf
berechnet werden? Der bairische Hopfe, in guten
=genden gebaut, hat insgemein nur den Fehler, daß
nicht fleißig genug gewartet, und gesammelt wird,
von den Hopfenranken oder Stengeln nicht ganz re
ist. Wenn der Bräuer dem bairischen Hopfenbau
voraus erklärt, daß sein Hopfe ungeachtet seines
um ein drittel weniger als der böhmische gelten
und daß derselbe schon in der landesherrlichen Ta
geringer angeschlagen worden; so wird er sich m
=gor schwingen. und seinen Hopfenbau nicht ver
wollen, besonders da er vermög der Observanz
Zehenden, wovon ihn die landes Gesetze frey spre
entrichten muß. Der böhmische Bauer hat vor dem
rischen schon darum einen großen Vortheil, w
von dem Hopfenzehenden frey ist. Es sind doch
Ursachen, warum die bierbräuer lieber böhmisch
als Landhopfen nehmen.

Erstens wissen sie, daß man bisher bey der Bin
auf den hohen Preiß des böhmischen Hopfen Rücksi
=nommen habe, und daß sie wegen des hohen Prei

„selben eine weit höhere Taxe erhalten, welches nicht auf
geschehen würde, wenn sie nur statt bairischen, Spalter, oder
andern fränkischen oder schwäbischen Hopfen verbräuten.

<u>Zweytens</u> borgen ihnen die böhmischen Hopfenhändler, welche
durch unsere Fahrläßigkeit und übel verstandene Staats=
=wirthschaft auf unsere Unkosten reiche Kapitalisten
geworden sind, den Hopfen auf ein ganzes Jahr, und
manchmal noch länger. Obwohl nun die Böhmen wegen
Wag und Gefahr wie jeder Kaufmann, der seine
Waaren an Ausländer auf Credit giebt, 10 oder 15 pCt:
Zinsen, vom Hundert nehmen, so fordern sie doch dieselben
von den Bräuern nicht unter dem Namen: <u>Zins</u>, sondern
schlagen sie stillschweigend zu dem Kaufschilling; und
da die Bestimmung der Taxe nach dem Kaufpreise mit
Einschluß der Zinse regulirt, so werden die Zinse nicht
von den Bräuern, sondern von dem Publikum bezahlt.

<u>Drittens</u>. stehen die böhmischen Hopfenhändler den Bräuern
auch gut dafür, daß ihr Hopfen die erforderliche Güte habe
und das Bier nicht sauer werde. Diese Versicherung schla=
=gen die Bräuer hoch an, weil sie das Heft in der Hand,
und den Hopfen noch nicht bezahlt haben. Wenn ich den
Böhmen vorwarf, daß ihr Hopfen um gar so viel theurer
als der bairische sey; so sagten sie mir: wir stehen aber
auch gut dafür, das der bairische Hopfenbauer nicht thut,
oder nicht thun kann. Der bairische Hopfenbauer oder Händler
ist indessen immer zu arm, als daß er den Bräuern ein ganzes
Jahr borgen, oder für die Güte der Hopfen Gewährschaft
leisten könnte. Das Publikum wird hierbey in vielerley und

beträchtlich gefährdet. Die Bräuer fordern bey ihren Bie
-wesen einen größern Gewinn, als andere Handwerker
-chen Wag und Gefahr, und wegen des großen Kapitals
zur Herbeyschaffung der Braumaterialien nöthig ist.
sie übertragen einen großen Theil der Wag und Gef
und die Lieferung des Hopfens, welcher insgemein
tausend Gulden kostet, den böhmischen Hopfenlieferan
welche sich für die übernommene Wag und Gefahr,
für das Kredit, wohl bezahlen, aber nicht von den
sondern vom Publikum durch die hohe Biertaxe bezahl
Solange man also die Biertaxe nach dem böhmischen
-preiß regulirt, muß das Publikum für Wag und
und für einen beträchtlichen Theil des Kapitals, das
Braumaterialien nothwendig ist, doppelt, nemlich den
und den böhmischen Hopfenlieferanten bezahlen, jenen
ihnen der Staat, einen weit größern Gewinn als
Gewerbsleuten bewilliget, diesen, weil sie dieß
für das Kredit und Gefahr mit dem Kaufschilling
der Hand des Bräuers erhalten, welcher sie schon
von dem Publikum durch die zu hohe Taxe wie
Wenn der Bräuer seines großen Kapitals wegen
überhaupt einen größern Gewinn erhält, und sich
die Zinsen des Kapitals zahlen läßt, so darf er d
weil er Brau Materialien auf Kredit erhält, d
nicht wieder zum Kaufschilling schlagen, welches
geschieht, wenn die Taxe nach dem Kaufschilling
-chen die Zinsen für Kredit und die Gefahr b
sind, regulirt wird.

Man soll also wenigst bey der Berechnung
-taxe aufhören, dem böhmischen Hopfen einen
Vorzug, und so beträchtlich höhern Preiß

beyzulegen.

Hier wird zu einem Sud von 5 Schäffel 1½ Klafter Maass weiches Holz angesetzt. Ich brauchte zu Kronwinkel zu einem Sud von 4 Schäffel nie mehr als ein Maaß. Es ist also kein Zweifel, daß der Bräuofen, auf welchen der Verfasser der Hetzenauer Rücksicht nahm, fehlerhaft war, oder daß das Holz unnöthiger Weise verschwendet wurde. Auch hier ist ein Leibermaaß. Der Verfasser rechnet zu 650 Schäffel 32 1/2 Klaftern; und ich brauchte in Kronwinkel zu 1200 Schäffel nur 60 Maaß.

Ich übergehe diese Rubriken, worüber sich nichts bestimmtes sagen läßt. Sie mögen bey einem individuellen Bräuhaus ganz richtig seyn; aber im Allgemeinen können sie nur auf Gerathewohl angenommen werden. Je mehr Lager- und weniger Winterbier gebraut wird, ist der Aufwand auf Pech, Faßschlittwagen- und Schäfflerarbeit natürlich größer, als bey einem andern Bräuhaus. Das kommt auf die Lokalität an. Die Unkosten auf Maurer und Zimmerleute, auf Handwerker, und gemeine Ausgaben sind zwar bey einem großen Bräuhaus größer als bey einem kleinen; aber es hat hiebey keine arithmetische Progression nach der Quantität der verbrauten Schäffel Malz Statt. Noch weniger kann dieß bey der Wasserleitung angehen, denn diese kostet darum nicht mehr, weil man ein großes Bräuwerk hat.

Das Bräuhaus, wovon der Verfasser der Hetzenauer spricht, bey welchem man nur 650 Schäffl verbraute, und nur 54 Tonnen Boden zu 5 Sch: machte, gehört mehr zu den kleinen als mittleren Bräuhäusern. Man brauchte nur kleine Sommerkeller zu 1620 Eimern zu haben. Die Ausgaben auf das Winterbier sind etwas mehr, aber sie kehren in wenigen Wochen wieder, und folglich

öftern in die Hand der Bräuers zurück. Ich will über dies…
wichtigen Gegenstand meine Meinung umständlich ver-
-breiten. Die Unkösten eines Schankfäßer Erzeugungniß be…
Entwurfe 77 fl: 54 kr: 4 pf: Da man bey diesem Bräu…
in 4 Wochen 12 mahl bräut, so beträgt das hiezu erfor…
-derliche Capital 924 fl: Noch ehe die vier Wochen, zu ver…
gehen, kehrt schon wieder ein beträchtlicher Theil der…
-geben in die Hand des Bräuers zurück, und er kann also…
Weitzenbier bräuen, wenn er auch im Anfange 1000 f…
baares Geld hat. Von jedem Sud erhält er einen rein…
Gewinn, und seine Baarschaft oder Vorrath vermehrt sich…
Woche. Wenn ich ihm auch nicht mehr Gewinn, zuwachs…
der Verfassers des Entwurfes; so hat er doch zu Lichtmeß…
mit Einschluß der Renten und Zinse, wenigst schon 2000 f…
-nommen. Schon um das neue Jahr oder noch eher fängt…
den Gewinn auf den Kauf der Gerste zum Sommerbier…
verwenden, und da er zu den 270 fl: nach 8 fl: 12…
nicht mehr als 2214 fl: brauchet, so kann er mit dem…
vom Schankbier erhaltenen Gewinste zu Lichtmeß…
-mehr schon alle Gerste zum Sommerbier gekauft ha…
und das wenige, was noch abgeht, zahlt er nach…
-nasten von dem weiter einkommenden Gewin…
beyschaffen. Den Hopfen nimmt er von den Böhm…
Hopfenhändlern auf Credit, und zahlt ihn nach…
Gerste nach verkauften Sommerbier. Eben so…
die Hälfte der Composition 14 Tage nach Geor…
das Weitzenbier, und die andere Hälfte 14 Ta…
Michaelis, folglich lange hernach, nachdem der…
die Composition schon bezahlet hat, entrichtet…
also offenbar, daß man bey diesem gegebenen…
-Häuser das ganze Bräuwesen mit 1000 fl: Ba…

bestritten können. Diese Berechnung ist nur bey Bräuhäusern, wo mehr Winter= als Sommerbier gebraut wird, anwend=bar. Bey den andern, wo man weit mehr Sommerbier braut, möchte der Gewinn vom Schenkbier zum völligen Ankaufe der Gerste nicht hinzureichen. Ein solcher Bräuer kann zwar keine Spekulation oder keinen Vorkauf an Gerste machen, aber darauf ist auch die Anlage nicht berechnet, und er kann auf keinen Gewinn von einem Kapital kalkuliren, das er nicht ausgelegt und auch nicht auszulegen braucht.

Ich begreife also nicht, wie man ein kleines Bräu=haus, wozu nur 1000 fl. Kapital zum Ankaufe der Bräumaterialien erforderlich ist, auf 30000 fl. anschlagen könne. Die Gebäude brauchen bey einem solchen Bräuhause, besonders da so wenig Sommerbier gebraut wird, nicht groß zu seyn. Und da noch vor 30 oder 40 Jahren der Kalk, das Holz, die Maurer und Zimmerleute doppelt und die Mauersteine wenigst um 1/3tel wohlfeiler als dermal waren, so ist das angenommene Kapital per 30/m. fl. offenbar weit zu hoch. Ich will glauben, daß dermal ein solches Bräuhaus, wenn es neu gebaut werden müßte, 15000 fl. kostete, aber noch vor 4 Jahren bestand der Lohn des Maurers oder des Zimmerknechts in 24 dermal in 44 oder 48 kr. Der Metzen Kalk kostete 15 kr. und dermal kostet er 30 kr. Warum sollte man also Gebäuden, die schon vor vielen, oder auch erst vor wenigen Jahren hergestellt worden sind, einen so übertriebenen Werth beylegen? Ich weiß wohl, daß der Preiß der Dinge in unseren Zeiten nach dem Maße als sich das Geld vermehret hat, sehr hoch gestiegen sey. Allein dieß trifft in Ansehung der alten Gebäude nicht ein. Jede Sache ist so viel werth, als sie verkäuflich werden kann. Bräuhäuser in Städten und Märkten, und auf dem

Lande, wobey kein grosses Bräuwesen ist, werden mit ge
sammt der Gastgebs= und Bräugerechtigkeit, mit Behau
Stallungen, und Oekonomie Gebäuden, wobey sich auch ein
Aeker und Wiesen befinden, um 10. 12 oder 14/m fl.
=kauft. Das schöne Franziskaner Bräuhaus in Landsh
wobey sich die besten Keller befinden, und gewiss 30
feines Sommerbier gebraut werden können, konnte
Braugerechtigkeit in einem geräumigen und volkreichen
nach langem Feilbiethen sammt den Bräufässern, und
übrigen Bräugeräthen, samt einem Theil der gar
und beträchtlichen Oekonomie Gebäuden nur um 18/m
verkaufen. Ein hübsches Haus in Landshut von
=ster Gattung kostet 3 oder 4000 fl. Die grosste Br
in Isareck, eine der ersten im Lande, samt gro
=zen Höfen, mit einer guten Wassermühle un
begränzten Holzgründe, und vielen eigenen
und Wiesen, mit allen Oekonomie Gebäuden
Gastgebsgerechtigkeit, mit allem Getreide und
mit 8 Pferden, und 36 Kühen wurde, von
nachdem sie 4 Jahre feil gebothen wurde, um
38/m fl. verkauft.

Es giebt freylich Bräuhäuser, welche wie Palla
gebaut sind, in denen die Stühle wie Tempel
=sehen; aber Pracht, unnöthiger Aufwand, über
Grösse, und unschickliche Bauart können zum
das Publikum nicht in Anschlag gebracht we
Eine Kühle unterm freyen Himmel, wenn sie
mit Brettern vor dem Frost, vor grosser Hi
und Sonnenstrahlen bewahrt ist, wird dagegen

Bey den Bierbrauern kann man auch auf die Unkosten,
wodurch man einen sehr gross oder ungewöhnliche
Dauerhaftigkeit der Gebäude erzielt hat, keine Rück=
=sicht nehmen. Man nimt hierin die jährlichen Unko=
=sten auf Maurer und Zimerleute auf, und bringt
sie in Abrechnung. Wer hievon durch übermässigen
Aufwand etwas ersparen will, der mag es thun;
aber das Publikum tragt zu diesem besondern Auf=
=wande nichts bey, weil es von der erfolgenden
besondern Ersparung keinen Nutzen hat, sondern die
ungewöhnlichen Unkosten auf Maurer und Zimmer=
=leute jährlich bezahlen muß.

Die Bräuhäuser in München sind freylich ausser=
=ordentlich theuer. Aber auch da herrscht übermässige
Pracht, und ein Bräuhaus desselben mit eingezogenem Ko=
=sten gebaut, und blos zum Bräugeschäft bestimmt, hätte
einen weit geringern Werth. Der Bräuer in München
ist zugleich Gastgeber, und braucht als solcher Zimmer,
und Stallungen für Gäste, und eine gute bequeme
Einfahrt. Er giebt Wohnungen für Zinß, und es soll
viel gut logiert seyn. Alles dieses gehört nicht zum
Bräuwesen. Da viele Bräuer in München 1500 bis 2000
Schäffel verbrauen, so erhalten sie gemäß der arith=
=metischen Progression dreymal mehr an Renten und
Zinsen als von einem kleinen Bräuhaus, wo man
nur 600 Schäffl verbraut, und hiemit könnten
sie zufrieden seyn.

Doch muß ich aber auch gestehen, daß in
München schon die Bräugerechtigkeit und der Platz,
auf welchem das Bräuhaus steht, das Bräuen und die

Unterhaltung der Gebäude und der Keller schon bloß darum sehr theuer seyn, weil man keinen guten Mauer, und Dachziegel um theures Geld bekommen kann. Dieser lokale Umstand gehört aber nicht zur Vorlage im Allgemeinen, und mag neben andern nur als ein Beweisgrund gelten daß man den Bräuern in München zur Vorlage um einen Pfennig mehr bewilligen könne.

Die in diesem Entwurfe aufgestellte Berechnung hat noch den wichtigen Fehler, daß die hier gegebenen Renten und Zinsen in arithmetischer Progression nach der Quan-tität des verbrauten Malzes fortlaufen, folglich dieselben bey einem Bräuhause, wo 12 bis 1300 Schäffl gebräut werden, auf 1800 fl: zu stehen kommen, da es doch offen-bar ist, daß ein Bräuhaus, wo man so viel bräut, zwar mehr als ein kleines, aber nicht doppelt so viel kostet.

Ich weiß zwar wohl, daß dieser Fehler nicht leicht zu vermeiden sey; aber eben darum muß man doch wenigst keinen so übermäßigen Aufschlag aufstellen, wobey das Publikum so sehr gefährdet wird.

Wenn ein ordinäres Bräuhaus samt Gerechtigkeit, wobey sich die Gastgebgerechtigkeit, und auch einiger Feldbau befindet, insgemein um 10. 12 oder 14/m fl: ver-kauft wird, so kann obiges Bräuhaus, wo nur 650 Schäffl verbraut werden, und einen Werth von 10/m fl: haben; wovon die Zinsen zu 4 pro Cento 400 fl: be-tragen. Hiemit kann man um so mehr zufrieden seyn, weil hier nicht der Gewinn, sondern bloß die Gebäude angeschlagen werden, dagegen aber bey dem Verkaufe eines Bräuhauses auch der jährlich zu hoffende Gewinn mit verkauft wird.

Wenn man mit Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen will, so scheinen mir obige 10/m fl: für die blosse bräugebäude eines geringen bräuwesens wegen der arithmetischen Pro=gression bey grossen bräuhäusern noch zuviel zu seyn, weil die gemeinen bräuhäuser blos als solche, samt der bräu=gerechtigkeit, ohne Gastgebsgerechtigkeit und Oeconomie=gebäude und Gründe nicht so hoch verkauft werden können.

Es werden hier zu einem Sud von 5 Schäff: 13 fl: 5 kr: 4 hl: sohin von 130 Suden 1701 fl: 35 kr: 3 hl: zum aufschlage angesetzt. Dieß ist offenbar weit zu viel.

Es gibt gewiß kein Bräuhaus im ganzen Lande bey welchem man vom Schäffl: Malz 3 fl: 1 kr: zum Auf=schlag verreicht.

Zu Kronwinkel zahlte ich von 1200 Schäffl 160 fl 30 kr: zu Grünbach und Prey zahlet man weit weniger. Zu Landshut kömt der Aufschlag von einem Schäffl auf 1 fl: 40 kr: bis 50 kr: In kleinen Städten und Märkten ist derselbe insgemein geringer.

Ich kan nicht begreifen, wie man wissen kann, daß die bräuer in München vom Schäffl Malz 3 fl: 13 kr: aufschlag haben. Um dieß zu wissen, müßte man ja wissen, wie viel Schäffl sie verbräuen. Deßelbst wird der Malz wie in Landshut nicht ordentlich in Schäffeln abgemessen, sondern mit aller Gewalt in Säke so sehr eingestampft, daß dieselben manchmal zerplat=zen, oder in kurzer Zeit zu Grunde gehen. Sie dehnen sich von Zeit zu Zeit, und fassen immer mehr Malz, je nachdem der Gradl, woraus sie gemacht sind, beschaffen ist. Ein bräuer will es dem andern im Einstampfen des Malzes bevor thun, weil der Aufschlag nicht nach

der Quantität der Schäffel sondern der Säke unter ihnen be-
-net, und aufgeschlagen wird. Zu Landshut stampfen die
in 5 oder 6 Säke 8 oder 9 Schäffel Malz.

Die grosse Ungleichheit des Aufschlages in Baiern br
die verderblichsten Wirkungen hervor. Einige Bräuer
-halten zu viel Gewinn, und ziehen dadurch die
denen sie mehr Vortheile geben können, an sich; dahe
andere, welche hoch angelegt sind, nicht gleichen
-preiß machen, folglich die Konkurrenz nicht aushal
können. Das Publikum leidet dadurch ausserordentlich.
Ungleichheit läßt sich um so weniger entdeken, und
als bisher immer ein Geheimniß war, wie viel Au
-schlag bey jedem Bräuhaus für den allgemeinen
-kauf an die Bauern, und für jeden Stich
-dere entrichtet wird. Würden die Aufschlags
und Quoten öffentlich bekannt gemacht; so fielen
Ab stand von selbst in die Augen.

Da dieser grosse Fehler nicht schnell und nicht
einmal gehoben werden kann, so nimmt man indess
von jedem Schäffel Malz 1 fl: 30 kr: rechnen

Einnahmen an Bräu-
-nutzungen p:

Diese Nutzungen mögen bey Bräuhäusern
der Treig und des Schlettmessers an die Brandwein
-brenner abgegeben werden müssen, etwas geri
ausfallen, als sie in diesem Entwurfe berechne
Aber auf dem Lande und in kleinen Städten und
-ten, wo man die Brandweinbrennerey selb
Nutzung weit grösser, als hier angesetzt ist.

Bey den hier gegebenen Bräuhäusern wer

630 Schäffel verbraut, folglich kann man vom Glatt=wasser und dem Teich, wenn man auch nach dem alten Schlendrian brennt, 63 Eimer Brandwein erhalten, welcher zu 12 fl: anzuschlagen, eine Geld Einnahme von 780 fl: verursacht. Rechnet man hievon 130 fl: auf Holz und andere Unkosten weg, so bleiben doch noch zum reinen Gewinn 650 fl: Nebenbey bleibt noch viel Teich und der Branntentrank für Mastochsen und Schweine, wodurch man noch einen sonderbaren Gewinn erhält. Bey einem großen Bräuhause, wo 12 bis 1300 Schff: verbraut werden, ist der Gewinn nicht bloß doppelt, sondern noch größer, weil man nicht doppelt so viel Holz brauchet, und die Unkosten überhaupt nicht doppelt sind, und an Zeit beynahe nicht mehr als bey einem kleinen Bräuhaus erforder=lich ist.

Die abgesetzte Gerste ist kein Gewinn, weil man dadurch an Malz verliert. Je mehr man Gerste abfasset, desto größer ist der Schaden.

Die Nutzung von der Asche scheint mir zu hoch ange=setzt zu seyn. Ich erhielt zu Kronwinkl, wo ich jähr=lich über 1200 Schäffl Malz verbraute, beyläufig 140 Metzen: es ist aber wohl möglich, daß meine Asche nicht fleißig gesammlet, oder hievon etwas ent=wendet worden ist. Dagegen wird an Malzkeimen um ein drittel zu wenig angerechnet. Es wird allgemein angenommen, daß 12 oder 13 Schäffl Malz 1 Schff: Malz=keim geben. Dieser Entwurf ist gewiß nach einem

...ste Gerste
... und à 14 kr:
... fl: 20 kr:

... 130 Metzen
... 2 kr: 26 fl.

in den Intelligenz Blättern, vom 11ten und 25ten Christmonats 1802 und 29ten Jenner, 5ten 19ten und 26ten Hornung 2ten Junÿ und 30ten Julÿ 1803; und in den Wochenblättern vom 3ten Dezember 1802 und 7ten Jenner, 4ten und 11ten Hornung 1803 zu sehen, in welchen überhaupt wichtige Aufsätze über das Bräuwesen vorkommen.

Da es also richtig ist, daß selbst beÿ herrschaftlichen Bräuhäusern, wo es manchmal wegen der Aufsicht und der Moralität der Bräuleute nicht ganz richtig hergeht, vom Schäffl Malz 8 Eimer und in einigen auch mehr, nicht nur gebräut, sondern auch verrechnet werden, und dieses Bier daß ungeachtet für gut gehalten wird, so ist es billig, daß die Biertaxe nach 8 Eimern berechnet werde.

54 Margenbiersuden thun à 30 Eimer 1620 Eimer.

Beÿ dem ersten Sommerbier für die Monate März und Junÿ werden wenigst 6½ Eimer vom Schäffl Malz gebräut. Man könnte aber vielleicht doch die Berechnung nach 6 Eimern machen, damit die Bräuer durch die hohe Taxe aufgemuntert werden, das Publikum mit hinlänglichem guten Sommerbier zuversehen, wozu vieles beÿtragen würde, wenn die Taxe desselben vom 15ten Julÿ anfangend um 1 oder 2 pf: gehöhert würde. Es wäre dieß ohnehin der Billigkeit gemäß; denn das späte Sommerbier erfordert mehr Malz und Hopfen, und es ist hiebeÿ auch mehr Gefahr. Wenn also der Eimer Sommerbier im mittleren Aufschlage 4 fl: kostete, so könnte die Taxe bis zum 15ten Julÿ auf 3 fl: 45 kr: gesetzt werden.

Allein die Polizeÿ muß wachsam und strenge seÿn; denn es kann in den iztigen Zeiten schon so weit, daß viele

Bräuer ohne Scheu einiges Maass Wasser in die leeren Fäs-
ser der Bierabnehmer gießen, und hernach erst das Bier ein-
laufen ließen. Eben diese Klage soll auch gegen die Wirthe
eintreten; denn da sie damal das Bier nehmen können, wo
sie wollen, so ist es blos ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier
haben, und dasselbe entweder selbst wässern, oder aus
Eigennützigkeit zu den Bräuhäusern fahren, wo schlechtes
Bier um wohlfeilen Preiß gebräuet wird.

Kleiner Gewinn 3112 fl. 23 kr. 3 hl.

Dieser Gewinn scheint nur für ein kleines Bräuhaus
bey welchem nur 1620 Eimer Sommerbier gebräuet werden
etwas zu groß zu seyn, besonders da schon vorher für
Renten und Zinsen 900 fl. abgezogen worden sind. Da-
gegen muß ich aber auch bemerken, daß bey der Ver-
fassung dieses Entwurfes manche aber nicht unbeträcht-
liche Ausgaben außer Acht gelassen, und nicht in Rech-
nung gebracht worden sind. Der Oberknecht mit den zwey
Nebenknechten können das Bier allein nicht gehörig
meischen, sondern es sind hiezu ein paar andere Men-
schen noch erforderlich, welche auch bezahlet werden müssen.
Eben so ist es bey dem Biertragen in die Sommerkeller.
Für die birkenen Reife und die dazu erforderlichen
Bänder ist gar nichts angerechnet worden. Für die
Küferarbeit werden 136 fl. angerechnet. Diese Sum-
me kann aber nicht erklecken, wenn hievon auch
die Tonnen und andere Fäßer und Bottiche beyge-
schafft, und die vorkommenden leeren Wirths- und
andere Fäßer ausgebessert werden sollen.

Licentiat Simon Rottmanner,
Verwalter zu Kronwinckel

in den Intelligenz Blättern, vom 11ten und 23ten Christmonats 1802 und 29ten Jenner, 5ten 19ten und 26ten Hornung 2ten Junij und 30ten July 1803; und in den Wochenblättern vom 3ten Dezember 1802 und 7ten Jenner, 4ten und 11ten Hornung 1803 zu sehen, in welchen überhaupt wichtige Aufsätze über das Bräuwesen vorkommen.

Da es also richtig ist, daß selbst bey herrschaftlichen Bräuhäusern wo es manchmahl wegen dem Unfleiße und der Unordentlichkeit der Bräuleute nicht ganz richtig hergeht, vom Schäffel Malz 8 Eimer und in einigen auch mehr, nicht nur gebräut, sondern auch verrechnet werden, und dieses Bier deß ungeachtet für gut gehalten wird, so ist es billich, daß die Biertaxe nach 8 Eimern berechnet werde.

54 Märzenbiersuden
Ihn à 30 Eimer 1620
Eimer.

Bey dem ersten Sommerbier für die Monate März und Junij werden wenigst 6½ Eimer vom Schäffel Malz gebräut. Man könnte aber vielleicht doch die Berechnung nach 6 Eimern machen, damit die Bräuer durch die hohe Taxe aufgemuntert werden, das Publikum mit hinlänglichem guten Sommerbier zu versehen, wozu vieles beytragen würde, wenn die Taxe desselben vom 15ten July anfangend um 1 oder 2 pf: gehöhert würde. Es wäre dieß ohnehin der Billigkeit gemäß; denn das späte Sommerbier erfordert mehr Malz und Hopfen, und es ist hiebey auch mehr Gefahr. Wenn also der Eimer Sommerbier im mittleren Aufschlage 4 fl: kostete, so könnte die Taxe bis zum 15ten July auf 3 fl: 45 kr: gesetzt werden.

Allein die Polizey muß wachsam und strenge seyn; denn es kam in den ietzigen Zeiten schon so weit, daß viele

Beil. 18b ad S. 51 d. d. H. M.

No 17

brauen ohne bloß einige Maaß Wasser in die leeren Fäs-
ser der Bierabnehmer gossen, und hernach erst das Bier ein-
laufen ließen. Eben diese Strafe soll auch gegen die Wirthe
eintreten; denn da sie einmal das Bier nehmen können, wo
sie wollen, so ist es bloß ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier
haben, und dasselbe entweder selbst wässern, oder aus
Eigennützigkeit zu den Bräuhäusern fahren, wo schlechtes
Bier um wohlfeilen Preiß gebraut wird.

Reiner Gewinn 3112 fl: 23 kr: 3 hl:

Dieser Gewinn scheint nur für ein kleines Bräuhaus,
bey welchem nur 1620 Eimer Sommerbier gebraut werden,
etwas zu groß zu seyn, besonders da schon vorher für
Renten und Zinsen 900 fl: abgezogen worden sind. Da-
gegen muß ich aber auch bemerken, daß bey der Ver-
fassung dieses Entwurfes manche aber nicht unbeträcht-
liche Ausgaben ausser Acht gelassen, und nicht in Rech-
nung gebracht worden sind. Der Oberknecht mit den zwey
Nebenknechten können das Bier allein nicht gehörig
meischen, sondern es sind hiezu ein paar andere Men-
schen noch erforderlich, welche auch bezahlt werden müssen.
Eben so ist es bey dem Biertragen in die Sommerkeller.
Für die birkenen Reife und die dazu erforderlichen
Bänder ist gar nichts angerechnet worden. Für die
Küferarbeit werden 136 fl: angerechnet. Diese Sum-
me kann aber nicht erklecken, wenn hievon auch
die Tonnen und andern Fässer und Bottiche beyge-
schafft, und die ankommenden leeren Wirths- und
andern Fässer ausgebessert werden sollen.

Licentiat Simon Rottmanner
Verwalter zu Kronwinckel

in den Intelligenz blättern, vom 11ten und 23ten Christmonat 1802 und 29ten Jenner, 5ten 19ten und 26ten Hornung, 2ten Juny und 30ten July 1800; und in den Wochenblättern vom 3ten Dezember 1802 und 7ten Jenner, 4ten und 11ten Hornung 1803 zu sehen, in welchen überhaupt wichtige Aufsätze über das Bräuwesen vorkommen.

Da es also richtig ist, daß selbst bey herrschaftlichen Bräuhäusern, wo es manchmal wegen des Unfleißes und der Unordentlichkeit der Bräuleute nicht ganz richtig hergeht, vom Schäffel Malz 8 Eimer und in einigen auch mehr, nicht nur gebräuet, sondern auch verrechnet werden, und dieses Bier deß ungeachtet für gut gehalten wird, so ist es billig, daß die Biertaxe nach 8 Eimern berechnet werde.

54 Märzenbiersuden thun à 30 Eimer 1620 Eimer.

Bey dem ersten Sommerbier für die Monate März und Juny werden wenigst 6½ Eimer vom Schäffel Malz gebräuet. Man könnte aber vielleicht doch die Berechnung nach 6 Eimern machen, damit die Bräuer durch die hohe Taxe aufgemuntert werden, das Publikum mit hinlänglichem guten Sommerbier zu versehen, wozu vieles beytragen würde, wenn die Taxe desselben vom 15ten July anfangend um 1 oder 2 kr: gehöhert würde. Es wäre dieß ohnehin der Billigkeit gemäß; denn das späte Sommerbier erfordert mehr Malz und Hopfen, und es ist hierbey auch mehr Gefahr. Wenn also der Eimer Sommerbier im mittleren Aufschlage 4 fl: kostete, so könnte die Taxe bis zum 15ten July auf 3 fl: 45 kr: gesetzt werden.

Allein die Polizey muß wachsam und strenge seyn; denn es kann in den jetzigen Zeiten schon so weit, daß viele

Beil. 18^b ad N. 51 d. h. M.

No 17

Bräuer ohne Schaden einige Maas Wasser in die leeren Fäs-
ser der Bierabnehmer gießen, und hernach erst das Bier ein-
laufen lassen. Eben diese Vorsicht soll auch gegen die Wirthe
eintreten; denn da sie einmal das Bier nehmen können, wo
sie wollen; so ist es blos ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier
haben, und dasselbe entweder selbst wässern, oder aus
Eigennützigkeit zu den Bräuhäusern fahren, wo schlechtes
Bier um wohlfeilen Preiß gebräuet wird.

Kleiner Gewinn 3112 fl: 23 kr: 3 hl:

Dieser Gewinn scheint nur für ein kleines Bräuhaus
bey welchem nur 1620 Eimer Sommerbier gebräuet werden,
etwas zu groß zu seyn, besonders da schon, vorher für
Renten und Zinsen 900 fl: abgezogen worden sind. Da-
gegen muß ich aber auch bemerken, daß bey der Ver-
fassung dieses Entwurfes manche aber nicht unbeträcht-
liche Ausgaben außer Acht gelassen, und nicht in Rech-
nung gebracht worden sind. Der Oberknecht mit den zwey
Nebenknechten können das Bier allein nicht gehörig
meischen, sondern es sind hiezu ein paar andere Men-
schen noch erforderlich, welche auch bezahlt werden müssen.
Eben so ist es bey dem Eintragen in die Sommerkeller.
Für die birkenen Reife und die dazu erforderlichen
Bänder ist gar nichts angerechnet worden. Für die
Küferarbeit werden 136 fl: angerechnet. Diese Sum-
me kann aber nicht erklecken, wenn hievon auch
die Tonnen und andere Fässer und Bottiche beyzu-
schaffen, und die zu kommenden leeren Wirths= und
andern Fässer ausgebessert werden sollen.

Licentiat Simon Rottmanner
Verwalter zu Kronwinckel

in den Intelligenz Blättern, vom 11ten und 25ten Christmonats 1802 und 29ten Jenner, 5ten 19ten und 26ten Hornung 4ten Juny und 30ten July 1803; und in den Wochenblättern vom 3ten Dezember 1802 und 7ten Jenner, 4ten und 11ten Hornung 1803 zu sehen, in welchen überhaupt wichtige Aufsätze über das Bräuwesen vorkommen.

Da es also richtig ist, daß selbst bey herrschaftlichen Bräuhäusern wo es manchmahl, wegen der Nachläßigkeit und der Unredlichkeit der Bräuleute nicht ganz richtig hergeht, vom Schäffel Malz 8 Eimer und in einigen auch mehr, nicht nur gebräut, sondern auch verrechnet werden, und dieses Bier deß ungeachtet für gut gehalten wird, so ist es billig, daß die Biertaxe nach 8 Ei=mern berechnet werde.

54 Märzenbiersuden thun à 30 Eimer 1620 Eimer.

Bey dem ersten Sommerbier für die Monate May und Juny werden wenigst 6½ Eimer vom Schäffel Malz gebräut. Man könnte aber vielleicht doch die Berechnung nach 6 Eimern machen, damit die Bräuer durch die hohe Taxe aufgemuntert werden, das Publikum mit hinläng=lichem guten Sommerbier zu versehen, wozu vieles beytragen würde, wenn die Taxe desselben vom 15ten July anfangend um 1 oder 2 pf: gehöhert würde. Es wäre dieß ohnehin der Billigkeit gemäß; denn das gute Sommerbier erfordert mehr Malz und Hopfen, und es ist hierbey auch mehr Gefahr. Wenn also der Eimer Sommer=bier im mittleren Aufschlage 4 fl: kostete, so könnte die Taxe bis zum 15ten July auf 3 fl: 45 kr: gesetzt werden.

Allein die Polizey muß wachsam und strenge seyn; denn es kann in den jetzigen Zeiten schon so weit, daß viele

Bräuer ohne Scheu einige Maaß Wasser in die leeren Fäs-
ser der Bierabnehmer gossen, und hernach erst das Bier ein-
laufen ließen. Eben diese Rüge soll auch gegen die Wirthe
eintreten; denn da sie einmal das Bier nehmen können, wo
sie wollen, so ist es blos ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier
haben, und dasselbe entweder selbst wässern, oder aus
Eigennützigkeit zu den Bräuhäusern fahren, wo schlechtes
Bier zum wohlfeilen Preiß gebräuet wird.

Kleiner Gewinn 3112 fl: 23 kr: 3 hl:

Dieser Gewinn scheint nur für ein kleines Bräuhaus
bey welchem nur 1620 Eimer Sommerbier gebräuet werden,
etwas zu groß zu seyn, besonders da schon vorher für
Renten und Zinsen 900 fl: abgezogen worden sind. Da-
gegen muß ich aber auch bemerken, daß bey der Ver-
fassung dieses Entwurfes manche aber nicht unbeträcht-
liche Ausgaben außer Acht gelassen, und nicht in Rech-
nung gebracht worden sind. Der Oberknecht mit den zwey
Nebenknechten können das Bier allein nicht gehörig
meischen, sondern es sind hiezu ein paar andere Mann-
schaften noch erforderlich, welche auch bezahlt werden müssen.
Eben so ist es bey dem Biertragen in die Sommerkeller.
Für die birkenen Reife und die dazu erforderlichen
Bänder ist gar nichts angerechnet worden. Für die
Küferarbeit werden 136 fl: angerechnet. Diese Sum-
me kann aber nicht erklecken, wenn hievon auch
die Sommer und andere Fässer und Bottiche beyge-
schafft, und die vorkommenden leeren Wirths- und
andere Fässer ausgebessert werden sollen.

Licentiat Simon Rottmanner,
Verwalter zu Kronwinckel

in den Intelligenz Blättern, vom 11ten und 25ten Christmonat 1802 und 29ten Jenner, 5ten 19ten und 26ten Hornung, 2ten Juny und 30ten July 1803; und in den Wochenblättern vom 3ten Dezember 1802 und 7ten Jenner, 4ten und 11ten Hornung 1803 zu sehen, in welchen überhaupt wichtige Aufsätze über das Bräuwesen vorkommen.

Da es also richtig ist, daß selbst bey herrschaftlichen Bräuhäusern wo es manchmal wegen des Unfleißes und der Unordentlichkeit der Bräuleute nicht ganz richtig hergeht, vom Schäffel Malz 8 Eimer und in einigen auch mehr, nicht nur gebraut, sondern auch verumgeldet werden, und dieses Bier deß ungeachtet für gut gehalten wird, so ist es billig, daß die Biertaxe nach 8 Eimern berechnet werde.

54 Märzenbiersuden thun à 30 Eimer 1620 Eimer.

Bey dem ersten Sommerbier für die Monate May und Juny werden wenigst 6½ Eimer vom Schäffel Malz gebraut. Man könnte aber vielleicht doch die Berechnung nach 6 Eimern machen, damit die Bräuer durch die hohe Taxe aufgemuntert werden, das Publikum mit hinlänglichem guten Sommerbier zu versehen, wozu vieles beytragen würde, wenn die Taxe desselben vom 15ten July anfangend um 1 oder 2 pf: gehöhert würde. Es wäre dieß ohnehin der Billigkeit gemäß; denn das späte Sommerbier erfordert mehr Malz und Hopfen, und es ist hiebey auch mehr Gefahr. Wenn also der Eimer Sommerbier im mittleren Aufschlage 4 fl: kostete, so könnte die Taxe bis zum 15ten July auf 3 fl: 45 kr: gesetzt werden.

Allein die Polizey muß wachbar und strenge seyn; denn es kam in den izigen Zeiten schon so weit, daß viele

Bräuer ohne Scheu einige Maaß Wasser in die leeren Fäs-
ser der Bierabnehmer gießen, und hernach erst das Bier ein
laufen ließen. Eben dieser Versuch soll auch gegen die Wirthe
eintretten; denn da sie einmal das Bier nehmen können, wo
sie wollen, so ist es blos ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier
haben, und dasselbe entweder selbst wässern, oder aus
Eigennützigkeit zu den Bräuhäusern fahren, wo schlechtes
Bier um wohlfeilen Preiß gebräuet wird.

Reiner Gewinn 3112 fl: 23 kr: 3 hl:

Dieser Gewinn scheint nur für ein kleines Bräuhaus
bey welchem nur 1620 Eimer Sommerbier gebräuet werden,
etwas zu groß zu seyn, besonders da schon vorher für
Renten und Zinsen 900 fl: abgezogen worden sind. Da-
gegen muß ich aber auch bemerken, daß bey der Ver-
fassung dieses Entwurfes manche aber nicht unbeträcht-
liche Ausgaben außer Acht gelassen, und nicht in Rech-
nung gebracht worden sind. Der Oberknecht mit den zwey
Nebenknechten können das Bier allein nicht gehörig
meischen, sondern es sind hiezu ein paar andere Men-
schen noch erforderlich, welche auch bezahlet werden müssen.
Eben so ist es bey dem Biertragen in die Sommerkeller.
Für die birkenen Reife und die dazu erforderlichen
Bänder ist gar nichts angerechnet worden. Für die
Küferarbeit werden 136 fl: angerechnet. Diese Sum-
me kann aber nicht erklecken, wenn hievon auch
die Sommer und andere Fässer und Bottiche beyge-
schaffet, und die ankommenden leeren Wirths- und
andere Fässer ausgebessert werden sollen.

Licentiat Simon Rottmanner
Verwalter zu Kronwinckel

Churfürstliche Landes Direction!

als Beylage zum Hauptvortrage
im königl: geheimen Rathe.

Die churfürstliche Landes Direktion hat mir die Biersatzberechnungen von den Jahren 1801 und 1802 übersendet, und den gnädigsten Auftrag gemacht, daß ich darüber meine Bemerkungen, wenn ich einige zu machen weiß, gehorsamst einsenden, und den Zeitpunkt anzeigen solle, welcher zur Bestimmung der Gersten- und Hopfenpreises der schicklichste und geeigneteste seyn möchte.

Ich fühle die Wichtigkeit dieses Geschäftes, und weiß, daß, um der gnädigsten Bemerkung zu entsprechen, viele Erfahrung und Kenntniß des Bräuwesens, auch strenge Unpartheylichkeit erforderlich seyen. Ich hatte das Bräuhaus Kronwinkel 15 Jahre lang in Pacht, gab jährlich um 500 fl: mehr, als die vorgehenden Pächter, und verbesserte die Bräuerey so sehr, daß der dermalige Pächter wieder um 500 fl: mehr, als ich, erreichet. Mit meinem Biere war jedermann sehr wohl zufrieden, und ich darf mich deshalb auf das unpartheyische Zeugniß der ganzen Gegend und der Durchreisenden berufen. Da ich die Bräuerey nicht verwaltete, sondern für mich führte, so ist der Gewinn, den ich hatte, ehrlich und redlich. Ich habe also nicht Ursache, den Gußwerth für geringer anzugeben, als er war. Unter den Bräuern habe ich weder Anverwandte und Freunde, an deren Wohlstand ich einigen Theil nehme. Mein bisheriges Betragen wird mich aber auch rechtfertigen, daß ich für das Publicum die gebührende Achtung habe, und recht einsehe, daß alles Unrecht, das dasselbe zu leiden hat, dem Staate selbst nachtheilig sey. Bey diesen Umständen wird man mir eine gute Kenntniß vom Bräuwesen, und meine Unpartheylichkeit nicht absprechen können.

Beilage 19a ad §. 51 ad G: 4:

Bemerkungen über die Biersatz Calculation vom 1801 et 2.

Beilage 19a ad §. 61 ad G: H.

Bemerkungen über die Biersatz Calculation

von 1801. et 2.

Beilage 19a ad §. 61 ad G: 4.

Bemerkungen über die Biersatz Calculation von 1801. et 2.

Beilage 19a ad §. 51 ad Q: 41.

Bemerkungen über die Biersatz Calculation von 1801 et 2.

Teil [illegible] ad § 51 und § 41.

Churfürstliche Landes-Direction!

Dem höchsten Auftrage vom 23ᵗᵉⁿ 7ber l. J. schul-digste Folge zu leisten, bestrebte ich mich die ab-verlangte Berechnung und Vorschläge in Betreff des für das eintrettende Budjahr zu regulirenden Bierpreises so, wie es meine Pflicht und Wahrheits-liebe, als auch das höchste Zutrauen erfordert, nach meiner Fähigkeit unterthänigst vorzulegen. Besonders bemühte ich mich, auf der Mittellinie zwischen der brauenden und verzehrenden Klasse zu bleiben, und keiner weder der einen noch der andern zu nahe zu tretten. Womit mich zu höchsten Hulden und Gnaden in tiefster Ehrfurcht unterthänigst gehorsamst empfehle.

Grünbach den 13ᵗᵉⁿ Oktober 1803.

Einer Churfürstl. Landes-Direction.

Unterthänigst gehorsamster
B. Schül Verwr.

Beil. 19 ad § 51 und § 11:

Anbefangene Berechnung und Vorschläge, über den Braunbier Satz fürs Jahr 1804.

Das heuer eingehende Bräu oder Sudjahr hat bessere Aussichten hatten, indem die Gerste in einigen Orten gut und doch in den meisten Gegenden mittelmäßig gestanden, besonders aber war heuer ein recht gutes Hopfen Jahr. So viel mir bekannt ist, ist nicht nur in Bayern und angrenzenden Gegenden, sondern auch in Böhmen viel Hopfen gewachsen.

Die Gerste ist heuer im Anfange doch noch um einen ziemlich hohen Preis erkauft worden. Die Hauptursache war glaublich diese, weil im vorigen Jahre sehr wenig Vorrath vorhanden; die gute Gerste wurde bisher noch immer das Schäfel um 13. bis 14 f. erkauft, nun aber um 12 bis 12 f 30 k. Daher hat man den Gersten Preis um 12 f angenommen.

Der Landhopfen soll zwischen 30. und 40 f pr Zentner zu stehen kommen. Den Böhmer Hopfen läßt sich zwar bis dato noch kein sicherer Kaufpreis bestimmen; doch glaubt man, daß selber nicht viel über 50 f. zu stehen kommen werde; auch der gute Böhmer Hopfen wurde in nachfolgenden Tabellen auf 50 f pr Zentner angenommen.

Sehr wünschlich wäre es, wenn diemal ein Winterbier-Satz ge[macht] würde, der bis Anfangs Jäner dauern soll.

Bis dahin aber kann der Gerstenpreis steigen oder fallen, und der Hopfen Kauf wäre ganz bekannt werden, dann erst könnte Winter Biersatz für die Monathe Jänner, Februar März und A[pril] regulirt werden.

Mit dem Sommerbier Satz hat es eine ganz andere Bewandtniß da finde ich für gut, wenn zweierley Sätze gemacht würde[n] nemlich einen für den Monath May, Juny, und July, und ein[en] für die letzten zwey Monathe August und Sbre, weil für d[iese] Monathe das Bier weit stärker gemacht, d. h. mehr Malz und H[opfen] dazu genommen wird, folglich von einer bessern Qualität ist. Würde sich an diesen zweifachen Satz gehalten werden, so getraue ich mir zu behaupten, daß von den Bräuern mehr und besseres Bier eingesotten, und das Publikum zufrieden gestellt werden würde. Bekannt ist es, daß fremdes Bier viele Kunden weit beygeführt, und we[il] der vorschriftlichen Tracht um 1. auch 2 kr theurer be[zahlt] werden muß: giebt man aber dem Bräuer auf die Maaß nur 1 oder 2 d. höheren Satz, so wird das Publikum ganz sicher bis Michaeli mit gu[tem] Bier versehen werden.

Tab: 19 ad § 51 des H: 11:

diesen Gedanken habe ich hier dreyerley Tabellen
ohne Maßgab jede auf eine Sud berechnet, aufge=
und in genauesten Vorschlag gebracht. wenn
[…]sten und höchsten Preiße nicht steigen oder fallen,
[…]elbe bisher angenohmen würden.

Tabell.

Aufzeige zu einer oder Winterbier Sud für das Sudjahr 1804.

Unkösten.	f.	kr.
Zu einer Sud Winterbier mit 8 Schaff Malz nach dem dermaligen Gerstenpreis a 12 f.	96.	—
20 tt. Landhopfen den Zent. zu 40 f. oder das tt. a 24 kr.	8.	"
Composition vom Eimer 24 kr. also auf 56 Eimer	22.	24.
Auf Besoldung und Kost der Bräuleute auf jeden Eimer 14 kr. macht von 56 Eimer	13.	4.
Holz zum Biersieden, und Heizung der Bräuleute Zimmer auf jede Sud 1 3/4tel Klafter samt Hackerlohn a 5 f.	8.	45.
zum Malz dörren 1/2 Klafter Föhrenholz a 6 f.	3.	—
Auf Abzug vom fertigen Bräu Wandel auf Unterhalt an Bräu und Baumaterialien, dann Licht, Pech, Buchholz, Reif, und andern kleinen Nothwendigkeiten kommt jeder Eimer auf 18 kr. also v. obigen 56 Eimer macht	16.	—
Malzbrecherlohn samt Fuhrlohn und Verlust von der Sud	2.	39.
Für Abnützung der Gebäude, Pfannen, Maischbottich, Kühlfässer, Dörre und Keller von jedem Eimer 12 kr.	11.	12.
Für Capital Interesse und Mannsnahrung vom Eimer 14 kr	13.	4.
Summa	191.	59.

Ertrag.	f.
Von 8 Schaff Malz erbräutes Winterbier, wo vom Schaff 7 Eimer erzeugt werden sollten, und die Maaß a 3 1/4 kr an die Wirthe aber 1/2 unter dem Satz a 3 kr. 1 Drittheil also von 56 Eimer zu 3 1/4 kr mit 18 Eimer 40 Maaß macht	60
2 Drittheil an die Wirthe a 3 kr. mit 37 Eimer 20 Maaß macht	112
Für Ober und Unterzeug, dann Glattwasser von jeder Sud 10 f —	10.
Für 1 Sud Treber mit 8 Schaff Malz a 1 f —	8.
Vom Abschöpfgerstern, Malzkeim Aschen etc. von jeder Sud	1.
Summa	192.
Wenn also oben angenommener Gersten und Hopfenpreis nicht steigt oder fallt, kann der Fabrikant mit diesem Biersatz bestehen, und das Publikum hat nicht Ursach über Theuerung zu klagen, und versteht sich mit oben angenommenen Guß auf das Schaff 7 Eimer guten Winterbier. Es bleibt also nur noch bei jeder Sud übrig, wo alles schon eingerechnet ist:	11.

Der Biersatz also am Winterbier

3 kr.

Tabelle

Berechnung einer Commerbier oder Sud für die ersten 3 Monathe May, Juny, und July ao: 1804.

Unkosten	f.	kr.
[E]inen Sud Commerbier mit [...] Malz nach dem Gersten[preis] a 12 f.	96.	–
[Un]d auf die ersten 3 Monathe [...] Sud 30 ℔. guten Land[hopfen] a 40 f oder 24 kr.	12.	–
[Auf]schlag oder Composition von 24 kr.	19.	–
[Verpfle]gung Kostgeld für die Bräu[knechte] von f: 14 kr. ad 48 f:	11.	12.
[Holz] zum Bieresieden 1 3/4 Klafter [zur] Heizung der Brandstatt zum Sieden Holz a 5 f:	8.	45.
[Zu]m Malz dörren 1/2 Klafter [...] f.	3.	–
[Für] Baumaterialien, Lichter, [...], Kühlholz, Reiß, Besen, Schaufl [un]d andere Kleinigkeiten kommt [je]der Eimer auf 15 kr. also [v]on 48 Eim:	12.	–
Malzbrecherlohn von der Sud	2.	30.
Auf Abschreibung der Gebäude, Pfanne, Maischbottig, Kühle, dörr fäßer und Keller jeder Eimer 12 kr	9.	36.
Für Capital Interesse und Mannernährung vom Eim: 15 kr auf 48 Eim:	12.	–
	186.	15.

Ertrag	f.	kr.
Von 8 Schäffel Malz und 30 ℔ Hopfen werden 48 Eim: Bier erzeugt, wovon 1 Drittl um 14 dz und 2 Drittl um 13 dz also 16 Eim a 14 dz	56.	–
und an die übrige 32 Eim: a 13 dz	104.	–
für Ober und Untertrieb, dann Glattwasser von der Sud	10.	–
Trebern von 8 Schäffel a 1 f.	8.	–
Abschöpfgerste, Malzkeim und Aschen von der Sud	1.	30.
Von jeder Commer-Sud werden auch 4 Eimer Nachbier gemacht, der Eimer angeschlagen auf 2 f –	8.	–
Summe	187	30
Gewinst noch, wo alles berechnet, auf jede Sud.	1.	15

Der Biersatz vom Commerbier, für die ersten 3. Monathe, May, Juny und July

14 dz

Tabelle.

Berechnung einer Bauer oder Sudbier für die letzten 2 Mon[athe] August und 8ber 1804.

Unkosten.	f	kr.
Auf eine Sud Bauernbier auf die letzten 2 Monathe gute Gersten 8 Schf Malz den Preis à 12 f	96.	–
von guten Land oder Böhmerhopfen 36 lb. den Zentner zu 30 f. oder das lb. zu 30 kr. . .	18.	–
Aufschlag von Eimer 24 kr. auf 46 Eimer lb. . . .	18.	24.
Auf Besoldung und Kostgeld der Bräuleute v. Eimer 14 kr.	10.	44.
Lichten Holz zum Biersieden und Heitzung der Bräuleute Zimmer auf die Sud 1 3/4 Klafter samt Hackerlohn die Klafter zu 5 f. . . .	8.	45.
zum Malz dörren 1/2 Klftr zu	3.	–
Auf Bau und Bräu Erfordernisse dann Lichter - Pech - Aufholz - Reif, Bogen, Schaufeln so anders den Eimer zu 15 kr trift von 46 Eimer	11.	30.
Malzbrecherlohn	2.	30.
Auf Abschreibung der Gebäude - Pfannen - Kühlschiff, Bedung, Kichle, Dörr und Keller v: Eimer 12 kr. . .	9.	12.
Capital Interesse: auf ein ganzes Jahr, Mannsnahrung v: Eimer 20 kr. . . lb.	15.	20.
Summa.	193.	25.

Ertrag.	f
von 8 Schf guten Malz und 36 lb. Hopfen werden auf eine Sud Bauernbier auf die letzten 2 Monathe 46 Eimer Bier erzeugt, werden wieder der dritte Theil um 15 d. und 2/3 tl um 14 d. für Leute gegeben also 15 Eim: 20 M. à 15 d.	5[illegible]
und 30 E 40 M. à 14 d.	10[illegible]
von jeder Sud 4 Eimer Nachbier à 2 f. . . .	8.
für Ober und Untertaig auf jede Sud . .	10.
Träbern v: 8 Schf à 1 f: .	8.
Abschöpfgersten, Malzkeime und Aschen von der Sud	1.
Summa	192.
Also noch Verlust bei aller Berechnung von der Sud . . .	1,

Der Biersatz für die letzten 2 Monathe August und 8ber

15 d.

Tabelle

Bemerkungen

über die Biersatz Calculation vom Jahr 1801 et 1802.

ad A. Ist die Gerste ad 8. f. 12 kr. angesetzt.
Im vorigen Jahr kaufte ich sie zu Au bey Freiburg an=fangs um 9. und in etlich Wochen um 10. f. – auch zeigt der Auszug No: II der Mittelpreise auf der Münchner Schranne ..t 10. f. 15½ kr. an.
Nun aber habe ich durchaus bemerkt aus den in dem Intel=ligenz Blatt enthaltenen Schrannen Verzeichnissen, dass .. in diesen Gegenden übliche Schrannenpreise gewöhnlich die mittlern Preise seyen zwischen dem Unter- und Oberland, und dass diesen Preise die Schranne zu Pfaffenhofen am nächsten anzeige.

ad B. Dem Hopfen zum Winterbier scheinen mir wenig, aber noch weniger die für das Sommerbier angesetzten 11. lb. wenn auch auf einen Sud von 5. Sch: Malz bey der grösse=ren Kälte in Mitte des Winters, und wenn das Bier schnell abgeht, oder der Hopfen besonders gut ist, 10 und 12 lb: hinlänglich sind, so braucht man doch bey Anfang des Sudwesens, wo noch mit alten vorjährigen Hopfen rein oder gemischt gesotten werden muss, wie auch in der Fasten, wo die Witterung schon wärmer wird 16, 18 lb: Als Durchschnittszahl würde ich lieber 15 oder 16 lb: annehmen.
16 lb: aber auf schon leichtern Hopfen zu einem Sud Bier scheinen mir als Durchschnittszahl bey allen Brau=häusern weit zu wenig.
Der Verbrauch zu Au ist gegen in 20. Jahren

kein Stand böhmischen Hopfen verschlossen werden, ich glaube aber nicht, daß man beym Böhmen Hopfen um ein Drittheil weniger brauche, als beyn guten inländischen Landhopfen.

Es wird wenig Brauhäuser geben, die zum Märzenbier nur 5. Pf: weniger brauchen als 20–24. ℔. dagegen giebt es viele die 30 und etlich 30 ℔ nehmen müssen. Doch freylich kömt es vorzüglich darauf an, wie die Sommer Keller beschaffen sind, und wie lange das Bier dauern soll.

Beym calculiren des Bieres muß aber allzeit darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder bestehen können.

II Bey der Ausgaben auf den Unterhalt des Bräuergesinds scheinen mir um 2 Personen zu wenig angesetzt zu seyn.

Bey einem Bräuhaus das jährl: 130 Suder macht, geht das Suderwesen, wenn einmal die Sommerkeller anfangen zu streng in einander, als daß sie 3 Personen besorgen können, es fragt sich dann billig, wer unterdessen aufschütte, wenn der Oberknecht bey dem Haufen, oder auf der Tenne arbeite, und der Handknecht das Kühlschif bewache, wer bürste, und Maischbottig wasche, und was dergleich Arbeiten mehr seyen.

Der Bräuer, der nebst seinem Gewerbe noch einen grossen Feldbau, und mehrere Gesindschaft hat, kann wohl hiezu lindere Geschäften, aber die dicke Arbeit mehrere Monate, und von Mitte Novbr. bis Ende Fe-

mögen und nachdem er noch weiteren Gewinn erhält, so könnte sie die-
ses Gewerbe auch ein Unterhalt, wenigstens für diese Zeit in
Ansatz zu bringen.
III. Nachdem die Composition für Regulirung eines Ab-
..und für die Markt Münze als eine gewisse Ausgabe mit
701. f. 35 kr: angenommen werden, bey der Landbräuhäuser
..n aber selbst bey denen in Landstädten und Märkten
variirt diese Ausgabe von Jahr zu Jahr z: B: der Markt
.. hat zwar für sein eigenes Unterschenken, was im Markte
verschleißen wird componirt: jeder fremde Wirth aber
der vom Lande herein in Bier führt, bringt seine eine
Composition mit, die aber bey weitem seiner wirklichen
Abnahme nicht angemessen ist, und wobey der Bräuer
schon die Hälfte gewinnt.

Einnahmen

Wie sich auch aus einem Sud von 5. Sch: 35 Eimer schier vom Schaffel
7 Eimer in Einnahme gestellt, und zwar der Trunk für das
Bräuerpersonal schon vorhin bey den Unkosten in Ausgab
gestellt worden.
Wenn der Trunk der Brauknechte in Ausgab gestellt wird,
so dürften sohin 7½ Eimer in die Einnahme gebracht werden,
womit in dieser Calkulation keine Einnahme für das Nach-
bier angesetzt worden.
Nach der ersten Calculation macht der reine Gewinn
3..: f. 23 kr: 3 h: dieses Resultat zeigt also, daß
der angenommene Satz pr: 3 kr: vom Schenkbier,
und 3 kr: 2 h: vom Sommerbier zu hoch war: der

wenn der Brauer ohne 3112 f. seine Steuern und von sei-
nem Capital die in der Ausgabe angesetzten 900 f.
Intee: die wenigstens ebenfalls als seine Einnahme
sind, zu dem in seine Tasche greift, so hat er in Summa für
dieses Jahr eine reine Einnahme von 4000 f.

Unterdessen dürfte in der That selbst dieser Ge-
winn viel geringer ausfallen, wenn man ihn bür-
gerlichen Brauern angehören könnte. Ich bin der
Meinung daß es im ganzen Lande wenig städtische oder
bürgerliche Bräuhäuser gebe, wo 130 Suder gemacht wer-
den.

Selbst viele herrschaftliche Bräuhäuser bringen die Sud-
zahl nicht so hoch: allein nicht in dem Verhältniß indem
die Suder weniger werden, vermindern sich auch die
Nebenunkosten.

Ein Brauer der 15 oder 20 Suder weniger macht, muß das
nemliche Bräupersonal haben, als jener der 120 oder
130. Suder macht.

~~Die~~ Geschirr, auch reparationen auf Handwerker,
Wasserleitung, und sogar an Holz geht selbst deswegen nicht
verhältnißmäßig weniger in Ausgab, denn die Fässer
müssen übergangen, Bütten, Kühlen z: ausgepicht wer-
den, Bräugeschirr reparirt, das Bräustübchen ge-
heitzt werden, ob viel oder wenig gesotten wird,
vielmehr braucht es im Verhältniß mehreres an Holz,
als der andere, wenn nicht ein Sud, ein Malzdör-
re in die andere greift, und es ist bey der Bier
Fabrication wie bey jeder andern Fabrique die am
lebhaftesten betrieben wird, kann um die billigsten

Beil: 19 ad §: 51 des H. A.

Preise arbeiten.
Die Wahrheit dieser Bemerkung bewähren selbst die mir gnädigst zugesendete Calculationen.
Während daß der nemlichen Hopfen, und Gersten Preisen das Brauhaus mit 130 Suden 57. f. 53 kr: 3 d: Schaden hat, verliert das andere, wo nur ein Sudwasser von 110. Suden angenommen wird 285. f. 28 kr. 2 d:

Da aber der größte Theil der Brauerschaft im Lande, aus den Bräuern in Märkt, und Märkten bestehet, worunter nur wenige seyn werden, die jährl: 100. Suden machen, so folgt, daß die Calculation allzeit den mehreren Theil berücksichtigen müssen.

Beilage 19b ad § 125 der h. V. D.:

Bräu und Geldberechnung vom Bräuhaus Grünbach

Beil. 19b ad § 125 des Hptbd:

Bräu Rechnung

vom

Brauhause Grienbach

über alle Einnahmen und Ausgaben an bräu. Materialien und Geld, im Etats Jahre

1807/8

Material Rechnung

Anmerkung	Einnahm	Gersten Schäffel	M.	V.	?.
	An Gersten				
[H]ier wird nur soviel [in] Ansatz gebracht [a]ls dieses Jahr [v]ersotten wurde.	Eingekaufte Gersten zu diesem Jahre, die hiernach Fol. 10 in der Geld-Rechnung zu ersehen . -	1285.	—	—	—.
	per se				
	Abgabe an Gersten zum Vermälzen				
	Obige Gersten ist zum einweichen in die Weiche, ohne Abgang abgegeben worden mit	1285	—	—	—
	obige per se "				

Einnahm
An Malz

	Sch.	M.	V.	
Von der vorbeschriebenen Gerste muß eben soviel gereitertes Malz in Ansatz kommen, obwohl Abgehöß-gerste und Malzkeim wegfällt, dieß ist eigentlich die Ausmelzung. Also Malz Einnahme	1285	–	–	–
per se "				

Abgabe
an Malz

	Sch.	M.	V.	
Auf 2 Winter Suden anfangs à 7 Schff. gereitertes Malz . .	14	–	–	–
Zu 52 weitern Winter Suden à 8 Schffl.	416	–	–	–
Und zu 95 Sommer-Suden à 9 Schff.	855	–	–	–
Summa	1285	–	–	–

Anmerkung

Diese 1285 Schäffl gereitertes trockenes Malz haben gezwungen(?) zum Aufschlag gegeben 1541 Schff. also um 256 Schäffel mehr.

Einnahme An Abschöpf=Gerste

Einnahmen	Sch.	M.	V.	S.
.. 1285 Sch: Gersten ..ben an Abschöpf Gersten ..rgeben .	31.	3	—	—
per se				
Abgabe				
..zur Mairschaft ..Grienbach für die ..Schweine verfüttert, ..siehe Schlachte, die ..hiernach fol. 8 r. in d. ..Geld Rechnung zu ..finden ist, mit	31	3	–	–
per se				

Einnahme An Malzkeimen

Einnahmen	Sch.	M.	V.	S.
die Malzkeime wurden von 1285 Sch: versottenen Malz erhalten mit	53	3	1	—
per se				
Abgabe				
diese Malzkeime wurden zum theil verkauft, und meistens aber an die Mairschaften zum Füttern übergeben, wie in der Geldrechnung fol. 8 r. zu ersehen mit	53	3	1.	—
per se				

N. 6.

Einnahm
An Hopfen

Einnahm	Böhmen Hopfen		Land Hopfen
	Zentn.	℔	Ltr.
Zum heurigen Suddjahre würde an Hopfen beigekauft, und von eignem Bau erhalten	27.	61.	20
per se			
Abgabe			
Zu 54 Winter-Suden, mit 8 Schf. Malz 20 bis 24 ℔ im Ganzen	3	—	7
zu 95 Sommer-Suden mit 9 Schf. Malz, von 34 bis 42 ℔ Hopfen verzotten	24.	61.	12.
Summa	27.	61.	20.

Teil 19b ad §. 125 [illegible]

N. 7

Einnahm
An Dörr- und Sudholz dann Torf

Einnahme	Hart Holz	Fichten und Tannen Holz	Torf
An Holz und Torf wurde beigekauft wie hiernach Fol. 10 ad in der Geldrechnung zu ersehen . . .	74.	394	17.
Summe per se			
Abgabe			
Zu 149 Winter- und Sommer-Suden Bier, à 2 Klafter auf jede Sud .	—	298.	—
Zum Brandwein Brennen . .	—	68.	17
Zum Braugeschirr waschen und einheizen der Brau-Personal Öfen . .	—	28	—
Zur Abdörrung 1285 Schffl Malz, wo auf 17 bis 18 Schäffle auf 1 Klafter verwendet wurden .	74	—	—
Summa	74.	394	17.

Einnahm an Binderholz

Einnahme

Hier wird abermal nur soviel in die Einna[illegible]
in diesem Sudjahre zur Bräuerei nothwendig

Abgabe

Diese Abgabe ist veränderlich; in manchem
mehr, und in einigen Jahren auch weniger, also zur [illegible]
Bräuerei abgegeben.

..., Raif, Band und Rohr wie auch Daufelholz.

	Stammbäumen	Hölzerne Raife				Daufelholz		Band und Rohr		Läden
	Eichen	grosse	mittere	kleine	Füßl-Raif	Faß Daufel	Füßl Daufel	Band	Rohr	Eichen
	Stämm	Bauschen	Bauschen	Bauschen	Bauschen	Stuck	Stuck	Zoggen	Bischel	Stuck
...gebraucht, als ...lso beigekauft	16	10	9	23	88	120	200	140	3	1
...mma per se										
... verbraucht neu ...ndigkeit in die ...	16	10	9	23	88	120	200	140	3	1
Summa per se										

Beil: 19b ad §: 125 und q 40.

Einnahm
An Unschlitt-Kerzen

	Stein	℔
In diesem Jahre wurden an Unschlitt kerzen beigekauft . . .	4.	99
per se		
Abgabe		
Zum Bräuhause in den Winter- und Sommer-Kellern, wurden das ganze Jahr hindurch abgegeben – – –	4.	99
per se		

Einnahme
An Faß-Pech, zu den Sommer-Bier-Fäßer Pichen

An Faß Pech hat man beigeschafft . . .	21.	39
per se		
Abgabe		
Auf 129 grosse, mittere und kleine Sommer-bier-Fässer, wurde Faßpech abgegeben .	21.	39
Summa per se		

Einnahme
An Winter=Bier

	Eimer	Maß
Von 430 Schäffl trocken gereitenten Malz zum Winterbiere, vom Schäffl 7 E. zum Verkauf erhalten	3010	—
Summa per se		

Abgabe

Dieses Winterbier wurde rein an die Wirthe und andern verkauft mit	3010	—
Ueber dieses müßte noch aller Bräuzeug an Winterbier erzeugt werden, der bei hiesiger Bräurechnung nicht in Ansaz kommt.		
Summa per se		

Einnahme
An Winter=Nachbier

	E.	M.
Von jedem Schäffel abgesottenen Malz wird 1/2 Eimer Nachbier erzeugt, also von 430 Schäffl macht	215	—
per se		

Abgabe

Dieses Winter=Nachbier wird größtentheils an die Dienstleute, und theils für die Taglöhner, die im Bräuhause arbeiten, abgegeben, und kommt hinnach in der Bierrechnung fol. 7. in Einnahme mit	215	—
Summa per se		

Einnahme
An Sommerbier

	E.	M.
Von 95 Sommer Suden, jede mit 9 Schf: trocken geraitenten Malz, à 6 Eimer, also von 855 Schf: à 6 E. macht	5130	—
Ferner hat sich noch an Uebergüß gezeugt	150	—
Summa	5280	—

Abgabe

Diese 5130 Eimer wurden wieder rein an die Wirthe und andern verkauft mit	5130	
Ueber dieses muß wieder der Bräustuck darüber erzeugt werden, und an Uebergüß wurde noch verkauft	150	
Summa	5280	

Einnahme
An Sommer Nachbier

	E.	M.
Von 855 Schäffl abgerotteten Malz zum Sommerbier wurden von jedem Schf: 30 Maaß Nachbier gemacht, macht zusammen	427	30
Summa per se		

Abgabe

Dieses Nachbier wurde mit 327 Eimer unter das Winterbier genommen, und hernach fol. 6 in der Geld Rechnung in die Einnahm gebracht, dieß ist eigentlich der Uebergüß beim Winterbier id est.	327	—
Für die Dienstleute bei der Meierschaft wurden abgegeben und verrechnet	100	30
Summa	427	30

Einnahm An Brandwein

	E.	M.
An Brandwein hat man dieß Jahr erhalten	74	47
per se		

Abgabe

An verschiedene Parteien und Wirthe verkauft zufolg Geldrechnung hiernach fol. 8		
per se		

Einnahme An Tröbern

	Winter Fuhr	Sommer Fuhr
Bei heurigem Bräuwerk erhalten	54	95
per se		

Abgabe

theils an die Mairschaft theils verkauft zufolg Geldrechnung fol. 8	54	95
per se		

Einnahme an Brenntrank

	Züber	
Vom Abschäumen der Brandweinbrennerei wurden 1490 Züber Branntrank erhalten	1490	—
per se		

Abgabe

An die Mairschaft, und verkauft laut Geldrechnung hiernach Folio 8 etc.	1490	—
per se		

Teil ijb ad §: 125 [illegible]

Brauhaus-Geld-Rechnung

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben an Geld, vom 1ten Octobr. 1807 bis letzten September 1808.

Beil: 19 b ad § 125 ...

Einnahme

An Geld um verkauftes Winter-Bier

	fl.	kr.	d.
Die hierorn Fol. 5 in Einnahme stehende 3010 Eimer Winterbier wurden an die Wirthe und andere Abnehmer zu angeschienenen Preisen abgegeben, als wie der Biersatz vorgeschrieben wurde			
973 E. 42 M. à 16 d.	3894	48	—
959 " 27 " à 15 "	3597	56	1
119 " 22 " à 14 "	417	47	—
957 " 29 à 13 "	3171	49	1
3010 Eim. — " " " "	11.022	20	2
Weiters die hierorn Fol. 5 in Einnahme gestellte Sommer-Nachbier mit 327 Eimer wurde unter dem Winterbier verkauft à 12 d. macht	681	—	—
Und das Winter-Nachbier mit 215 Eimer mußte dem Bräuhause vergütet werden, von denen Meierschaften à 8 d. mit und zum Theil verkauft	430	—	—
Summe aller Einnahmen an Winterbier	12.133	20	2

Einnahme
An Geld um verkauftes Sommer-Bier

Die hievon Fol. 5 v. in Einnahme gekommene 5280 Eimer Sommerbier sind an die Wirthe und andern um folgende Preise nach dem vorgeschriebenen Biersatze versilbert worden wie folgt.

					fl.	kr.	
2129 E.	20 M.	à	15 kr.	. .	7985	—	
2476 "	33 "	à	16 "	. .	9906	12	
674 "	7 "	à	17 "	. .	2864	59	3
Summa 5280 E.	— M.	"	"	—	20,756	11	3

Weiters mußte die Wirthschaft Grimbach und der Edlhof zu Erding um das Nachbier dem Bräuhause vergüten, die hievon stehende Fol. 5 v. und verkaufte 100 E. 30 M. à 8 kr. — 201 fl. — kr. — .

Summe aller Einnahmen an Sommer-Bier — 20,957 fl. 11 kr. 3

Anmerkung

Das übrige Sommer-Nachbier ist beim Winterbier in die Verrechnung gekommen.

Einnahme

An Geld um den verkauften Bier- Brandwein

	fl.	kr.	d.
Der hiervon in der Material Rechnung erhaltene Brandwein Fol. 6. mit 74. Eimer 47. Maß wurde an die Wirthe und andere abgegeben, die Maaß zu 16 kr. macht - - - - - -	1196.	32.	
Summa per se.			

Einnahme

An Tröbern

	f.	x	d
Die in der Material Rechnung stehende Tröbern mit 54 Winter und 95 Sommer Sud Tröbern müßten zum meisten die Mayerschaften dem Bräuhause vergüten, einen Sud in die andere werden angeschlagen auf 6 fl. macht von 133 Suden - - - - - - - - - - -	798.	—	—
16 Suden an die Bier abnehmende Wirthe gratis, jedem Wirth 1 Sud Tröbern - - - -	—	—	—
Summa per se			

Einnahm

An Geld um Brenntrank

	f.	kr.	d.
Die hievon Fol. 6 in Materialeinnahmen 1490 Zuber Brenntrank wurden verkauft der Zuber um 1 kr:			
291 Zuber an Fremde, um	4.	51.	—
1199 Zuber an die Mairschaft . . .	19.	59.	—
Summe	24.	50.	

Einnahme

An Geld um die Abschöpfgersten

	f.	kr.	d.
Die Abschöpfgersten ist sehr schlecht, und wird zur Mairschaft zum Schwein Futter verwendet, kommt hievon Fol. 2. mit 31 Schäffl 3 Mezen in Ansatz, das Schff. 1f. – mit	31.	30.	—
Summe für sich			

Einnahme

An Geld um Malzkeime

	f.	kr.	d.
Die hievon in der Material Rechnung in Einnahme stehende Malzkeime Fol. 2. mit 53 Schff. 3 M. 1 V. wurden ebenfalls an die Mairschaft zum Füttern, und zum Theil verkauft, der Mezen à 8 kr. macht	42.	50	—
Summe für sich			

Einnahme
An Geld um verkauften Aschen

	fl.	kr	hl
Vom heurigen Sudjahre wurden 53 ½ Metzen Aschen verkauft; der Metzen um 20 kr . .	17.	50	—
Summa für sich			

Einnahme
An Geld um Essig

	fl.	kr	hl
Bei hiesigem Bräuhause wird nur so viel Essig angesetzt, als das Bräu Personal selbst verzehrt, alles übrige kommt zum Nachbier, kann also hier angerechnet werden - - - - - - - - - -	—	—	—

Summarum aller Einnahmen

	fl.	kr	hl
an Geld beim Bräuhause Grünbach vom 1ten Oktober 1807 bis Ende 7ber anno 1808. - - - - - -	35,202.	4	1.

Ausgabe dagegen
an Geld

	fl.	kr.	d.
Zum Königlich Bayrisch. Obermalzaufschlagamte von 1485 Schäffel 3¼ [illegible] Malz, von jedem Schäffel 3 fl. 45 kr. macht	5574.	31.	3½
Summa für sich			

Auf Besoldungen

	fl.	kr.	d.
Dem Rechnungs Führer beim Bräuhause	300.	—	—
" Braumeister	300	—	—
" Oberknecht das ganze Jahr, wöchentl. 1 fl. 50 kr. nebst Kost	95	20.	—
" zweiten Bräuknecht auf 32 Wochen à 1 fl. 40 kr.	53	20	—
" dritten Bräuknecht auf 32 Wochen à 1 fl. 30 kr.	48	—	—
" vierten " " " 32 W. " "	48.	—	—
fünften " " " 32 " " "	48.	—	—
sechsten " " " 32	48	—	
siebenten 32 Wochen	48	—	—
Dem Oberbinder das ganze Jahr, wöchentlich 1 fl. 50 kr. nebst Kost	95.	20	—
dem zweiten Binder das ganze Jahr, wöchentlich 1 fl. 40 kr.	86.	40.	—
dem Malz-Müller das ganze Jahr, wöchentlich 1 fl. 40 kr.	86.	40	—
Summa	1257.	20.	—

Ausgabe an Geld
Auf Kost der Bräuleute

An baarem Geld wurde für die Bräuleute auf Kost ausgelegt, um Fleisch, Semmeln, Käs und Salz laut Anzeigung	1089	48.	—
Der Meierschaft Grienbach wird angerechnet für die Bräuleute zur Kost, um Mehl, Brod, Eier, Milch, Schmalz – Gemüß, Holz zum Kochen und Brodbacken, Wäsch, Bettzeug und noch d. gl. mehr Kleinigkeiten, das ganze Jahr hindurch kurz angenommen auf – – – – – – – – – –	1000	—	—
Summa	2089	48	—

Ausgabe um erkaufte Gersten

Die hievorn Fol. 1 beigekaufte Braugerste wurde bey verschiedenen gekauft, von 7 fl 30 xr bis 8 fl 30 xr wo ein Schaff in das andere auf 8 fl zu stehen kommt also 1285 Schäffl à 8 fl macht . . – –	10,280	—	—
Summa für sich			

Ausgabe an Geld um erkauften Hopfen

Den hievorn Fol. 2 a beigekauften Hopfen 27 Zentner 61 lb Böhmischen Hopfen à 120 fl macht	3313.	12.	—
20 Zentner 90 lb Landhopfen à 100 fl – – – –	2090.	—	—
Summa	5403	12.	—

Ausgabe an Geld auf erkauftes Faßpöch

	fl.	kr.	d.
Laut Material Rechnung Fol. 4 [illegible] um 21 Zentner 39 ℔ Faßpech à 7 kr das Pfund ℔	249	13	—
per se			

Ausgabe auf erkaufte Unschlittkerzen

	fl.	kr.	d.
Um 4 Zentner 99 ℔ Unschlittkerzen laut Material Rechnung fol. 4 [illegible]. das ℔ zu 24 kr. macht.	199	36	
per se			

Auf erkauftes [illegible] und Dörr- Holz, u. Torf

	fl.	kr.	d.
Laut Mtal Rechnung fol. 3 wurde zu heurigem [illegible] Jahr an Holz beigekauft 74 Klafter hartes Holz, 394 Klafter Fichtenholz und 17 Klafter Torf			
74 Klafter hart Holz samt Fuhrlohn à 6 fl.	444	—	—
395 Klafter [illegible] oder Fichtenholz samt Fuhrlohn à 5 fl.	1975	—	—
17 Klafter Torf samt Fuhrlohn à 4 fl.	68	—	—
Summa	2487	—	—

Ausgaben an Geld auf Binderholz, Raife Band und Rohr

	fl.	xr	₰
Laut Material Anzeige würde heuer an diesen Materialien beigeschafft Fol. 4 um			
16 eichen Stöcke zu Faß und Fäßl Daufeln, von 6 bis 12 fl bezalt	144.	—	—
10 Bauschen hölzene, grosse, Faß Reif à 6 fl	60	—	—
9 Bauschen mittere . . . à 4 f.	36.	—	—
23 Bauschen kleinere Faß Reif à 2 fl 30	57.	30	—
88 Bauschl Fäßl Reife à 40 kr.	58	40	—
Die Faß und Fäßl Daufeln wurden aus den obenangesetzten 16 eichenen Stöcken herausgemacht kommt also hier in Ansatz	—	—	—
Um 140 Zoglen Faßband			
Summa	384.	30	—

Anmerkung

Bei hiesigem Bräuhause wurden schon über 5/m fl eisene Faßreife beigeschafft, die alle Jahre wenigst um 200 fl mehr Unkösten an hölzenen Faßreifen erfordern würden

Ausgaben an Geld

Auf Binder, Werkzeuge

	f.	x	₰
Für heuer wurden nur verausgabt . .	4.	12.	—
Summa für sich			

Auf beigekaufte Bau-Materialien

Für heuriges Jahr hat man an Brettern, Sand, Kalch, Nägel, Eisen und [illegible]schmidt zur Reparation der Dachungen und andern Nothwendigkeiten ins Bräuhaus beigeschafft und bezahlt laut Rechnung	307.	30	3
per se			

Auf Maurer und Handlanger

Zu Ausbesserungen der Dachung im Bräuhause, und andern Nothwendigkeiten, bei der Feuerung im Sudofen und der Dörr, Ausweissen, auch im Brandweinofen, und verschiedenen andern Arbeiten, Kellerdachungen &c hat man auf Maurer und Handlanger bezahlt, vi Rechnung . - - - - - -	101.	—	—
Summa für sich			

Auf Zimmerleute

Die Zimmerleute verdienten sich beim Bräuhause an verschiedener Arbeit, als hölzerne Rinnenmachen, Aushauung der Gäuter-Stöcke, Beschlachten im Wasserlaufe, Ausbesserung der Wasser Reserve, Reparation der Bierkühlen, und Machung eines Dampfkamins u. d. gl. bezahlt laut Rechnung - - - -	181.	50.	2
per se.			

Ausgabe an Geld

Auf Taglöhner

Die Taglöhner müssen im Winter alles Sommerbier in die Sommerkeller tragen, da wurden 8 Mann angestellt, von welchen jeder per Sud 22 kr. hat, also von jedem Sud 2 fl 56 kr, macht von 95 Suden - - - - - - - - - -	278.	40.	—
Weiters erhielten die Taglöhner das ganze Jahr hindurch für verschiedene Arbeiten im Bräuhause beim Holzabschneiden und Holzrichten u. a. laut Rechnung - - - -	62.	17	—
Summa	338.	57.	—

Auf verschiedene Handwerksleute

Dem Schmid, Wagner, Hafner, Krämer, Rauchfangkehrer, Kupferschmid, Glaser, Schlosser, und andern Handwerksleuten bezahlt vi Rechnung	177.	43	—
Summa für sich			

Auf Reparation der Malz-Mühle

Bei der Malzmühle wurde zwar heuer an einem neuen Wasserrad gearbeitet, doch muß fast alle Jahre eine sehr grosse Reparation vorgenommen werden. Für heuer mußte bezahlt werden laut Rechnung - - - - - -	209	15.	2.
Summa für sich.			

Ausgaben an Geld auf verschiedene Ausgaben

	f.	x.	d.
Für: Malzschaufeln, Köhrbesen, Fassbürsten, Malzwendeln wurde im heurigen Jahre bezahlt laut Rechnung - -	68.	16	—
Summe für sich			

Auf Bettzeug und Leinwand

	f.	x.	d.
Um Bettzeug, Leinwand und Handtücher wurde dieß Jahr ausgelegt im Bräuhaus laut Rechnung - - - - -	70.	58.	—
Summa für sich.			

Auf Fuhr=Kösten

	f.	x.	d.
Da beim Bräuhause keine Pferde vorhanden sind, und alles Fuhrwerk von der Meierschaft bestritten werden muß, da man wenigst 6 Pferde unterhalten muß mit 2 Knechten, alles Futter, Haber Heu u. Stroh, Schiff und Geschirr, Wägen und alle Handwerksleute; so wird, das Pferd auf 200 fl. angeschlagen, mit Abschwendung der Pferde, Ankauf derselben etc. gewiß nicht zu viel angerechnet, mit - - -	1200	—	—
Summa für sich.			

Anmerkung

Alle Rubriquen, wo heuer nichts ausgegeben wurde, sind stillschweigend übergangen worden, als auf Bauführungen, auf Wasserleitungen, Schmieren-kösten und Zehrungen, auf Feuer-Requisiten, auf Abgang und Nachlaß.

Ausgabe an Geld
An erkauften Ziegelmaterialien

Von Ziegel Materialien wurden beigekauft, 16 Pflasterstückel, 30 Gugnisl, 850 Mauersteine, 12 Rinnsteine, 1090 Dachblatten, 50 Hacken und 50 Fenisel, diese betragen zusammen	31.	30	–
Summe für sich			

Gemeine und sonderbare Ausgaben

Bei dieser Rubrique kommen ganz verschiedene Sachen in Ansatz, als die Ausgabe um Gährungs-Mittel zum Bierzeugen, Seife zur Bräuhaus-Wasch, Weibertaglöhnungen zum Waschen, Tag-löhnungen auf Holzabschneiden in die Öfen u. d. gl. m. bezahlt laut Rechnung – – – –	43.	54.	–
Summe für sich			

N. 23

Ausgabe an Geld.

	fl.	kr.	pf.
Summarum aller Ausgaben an Geld beim Braühause Brienbach vom 1ten October 1807 bis letzten 7ber anno 1808 . . .	30,865.	34.	3.
Wenn nun die Ausgabe von der Einnahme abgezogen wird; so bleibt zum Rest hierin	4336.	29.	2

Vom

Bräu-Verwaltungs Amte

Grienbach

Bruno Stäul Verwalter

Beilage 20ª ad § 51. sub G. H.

Ohnmaßgebiger Entwurf ꝛc

vom Verwalter Hallermayer

Beil 20.ª ad §. 51 des G: ff:

Annahmsfähiger Entwurf.

Ueber alle bey einem Landbräuhause auf ein Sud-bier nach 6 Schefel Gersten zu bestreiten kommende Auslagen und nachhin sich ergebende Einnahmen. Verfaßt den 10.ᵗᵉⁿ September 1802

Vorerinnerung.

Um einen sichern Maaßstab zu haben, wird ein Land-bräuhaus, wo das Jahrs 90 mal und zwar 45 Schenk und eben so viel Märzen Suden eingebraut, und zu jedem Sud 6 Schafl Malz geschüttet werden, angenommen. Das Schaff Gersten zu 12 fl. der Hopfen entgegen zu 100 fl: der Zentner verrechnet werdent, und sich dabey die Brandweinbrennerey befindet. Hieraus ergeben sich nun nachstehende Auslagen, und darauf folgende Einnahmen.

Auslagen

	fl.	kr.	hl.
1. für die zu einem Sud verwendende 6 Schafel Gersten à 12 fl kommen in Ansatz	72 fl.	— kr.	— hl.
2. für jedes Schafel 2 1/2 lb. Hopfen, sohin auf ein Schenk-Sud 15 lb. à 100 fl:	15	— "	— "
3. für 1/3 Maaß harten oder Dannenholz nach dem dermal bestehenden Preis von 7 fl:	2	20 "	— "
4. für 1 Maaß weiches oder Buchholz mit Einschluß des dazu geschlagenen Hackerlohn	5	— "	— "
5. Die auf das Bräuhaus gelegte Composition samt der 4.ᵗᵉⁿ Steuer und dazu geschlagenen Augmentum trift	16 "	48 "	— "
Seite	111 fl:	8 kr.	— hl.

Beil 20ᵉ ad § 51 des G. ...

Unmaßgeblicher Entwurf.

Ueber alle bey einem Landbräuhause auf ein Sudbier nach 6 Scheffel Gersten zu bestreiten kommende Auslagen und nachhin sich ergebende Einnahmen. Verfaßt den 10ᵗᵉⁿ September 1802

Vorerinnerung.

Um einen sichern Maßstab zu haben, wird ein Landbräuhaus, wo des Jahrs 90 mal und zwar 45 Schenk und eben so viel Märzen Suden abgebräut, und zu jedem Sud 6 Schaff Malz geschüttet werden, angenommen. Das Schaff Gersten zu 12 fr. der Hopfen entgegen zu 100 fl: der Zentner angeschlagen verkauft, und sich dabey die Brandweinbrennerey befindet. Hieraus ergeben sich nun nachstehende Auslagen, und darauf folgende Einnahmen.

Auslagen

	fl.	kr.	hl.
1. für die zu einem Sud verwendende 6 Schafel Gersten à 12 fl kommen in Ansatz	72 fl.	— kr.	— hl.
2. für jedes Schafel 2½ lb. Hopfen, sohin auf ein Schenksud 15 lb. à 100 fl:	15	— "	— "
3. für ½ Maaß hartes oder Dannholz nach dem dermal bestehenden Preis von 7 fl.	2	20 "	— "
4. für 1 Maaß weiches oder Buchholz mit Einschluß des dazu geschlagenen Hackerlohn	5	— "	— "
5. Die auf das Bräuhaus gelegte Composition samt dem 4ᵗ Pfennig und dazu geschlagenen Augmentum trift	16 "	48 "	— "
Seite	111 fl:	8 kr.	— hl:

Beil. 20a ad §. 51 des H: 4:

Annehmbarer Entwurf.

Ueber alle bey einem Landbräuhause auf ein Sud-bier nach 6 Schefel Gersten zu bestreiten kommende Auslagen und nachhin sich ergebende Einnahmen. Verfasst den 10ten September 1802

Vorerinnerung.

Um einen sichern Maasstab zu haben, wird ein Landbräuhaus, wo des Jahrs 90 mal und zwar 45 Schenk und eben so viel Märzen Suden eingebraut, und zu jedem Sud 6 Schafl Malz geschüttet werden, angenommen. Das Schaff Gersten zu 12 fr. der Hopfen aber gegen zu 100 fl: der Zentner verschafet werden kann, und sich dabey die Brandweinbrennerey befindet. Hieraus ergeben sich nun nachstehende Auslagen, und darauf folgende Einnahmen.

Auslagen

1. Für die zu einem Sud verwendende 6 Schafel Gersten à 12 fl kommen in Ansatz
 72 fl. — kr. — hl.

2. Für jedes Schafel 2 1/2 lb. Hopfen, sohin auf einen Schenk-sud 15 lb. à 100 fl:
 15 — " — "

3. Für 1/3 Maass hartes oder Dörrholz nach dem dermal bestehenden Preis von 7 fl:
 2 20 " — "

4. Für 1 Maass weiches oder Sudholz mit Einschluss des dazu geschlagenen Hackerlohns
 5 — " — "

5. Die auf das Bräuhaus gelegte Composition samt der 4ten Erhöhung und dazu geschlagenen Augmentum trifft
 16 " 48 " — "

Seite 111 fl: 8 kr. — hl.

Herüber 111 fl. 8 kr. — h

6. Zur Auspichung der Schenk- und Sommerfässer werden zuverlässig 11 Zentner Pech verbraucht: das Pfund à 9 kr. 165 fl. das soh[...] auf einen Sud ausmacht

1 , 50 , —,

7) Eben so dürfen 18 Schilling große und 9 dergl. kleinere Reif[...] zwar die ersteren Gattung à 3 fl. die letzteren à 1 fl. 30 kr. in Summa aber angesetzt werden 67 fl. 30 kr., wovon auf ein[en] Sud trifft

— , 45 , —,

8) Desgleichen werden zu jeder Sud 1 ℔ Unschlitt-Kerz[en] sohin im ganzen 90 ℔ verbraucht, so im ganzen 39 f[l.] einen Sud aber beträgt

— , 26 , —

9) Zur Unterhaltung der Brau-Pfanne, Maisch-Bottung, Küfel, dann andern Reparationen 150 fl. auf einen S[ud] aber

1 , 46 , —

10) Eben so dürfen alle Jahre zwey neue Sommerfässer einer zu 35 und das 2te zu 40 Eimer angeschafft werden: den Eimer zu 36 kr. 45 fl. auf die Sud entgegen.

— , 30 , —

11) Für Malz-Säcke, Schaufeln, Bürsten, Besen, so [...] dermal 25 fl. auf einen Sud sohin

— , 16 , 5½

12) Dann endlich kommt für Heitzung der Brandweinöf[en] nämlich der Maisch- und Läuterkessel 67½ Maaß wöch[entlich] in Ansatz: so auf einen Sud nach ¾ Maaß abwirft

3 , 45 , —

13) Die Besoldung des Fabrikanten, Bräumeisters o[der] ersten Knechts auf das ganze Jahr 100 fl. auf die Sud aber

1 , 6 , 5½

Seite 121 fl. 33 kr. 2[...]

Schenk- und Sommerbier zusammen, so machen diese 309 fl. 14 kr. 5 1/3 hl. die Einnahmen entgegen von beyden Suden 309 fl. 33 kr. ab. Werden nun die ersteren von den letzteren abgeschrieben, so wirft sich der nicht mehr zu vertheilende Rest, oder Ueberschuß an Einnahm heraus mit — fl. 18 kr. 2 2/3 hl. die dem Fabrikanten noch zu guten geschrieben werden können.

Sal. Mel:

Unterthänigst gehorsamster
Hr. Zellermayer
Verwalter.

Herüber 121 fl. 33 kr. 2 4/5 hl.

14) Für Kost und Trunk nach dermaligen Theürung à 36 kr. 219 fl. auf die Sud

2 . 26 . —

15) Dem Brauknecht oder Mälzer an Besoldung nach ordentl. 1 fl. 30 kr. auf 36 Wochen 54 fl. auf die Sud aber

— . 36 —

16) Demselben für die Kost ab tägl. 30 kr. auf 252 Tag entgegen 126 fl. sohin auf die Sud

1 . 24 . —

17) Dem 2ten Bräu- oder Pfannenknecht ab 1 fl. Wochenlohn à 30 Wochen 30 fl. sohin auf die Sud

— . 20 . —

18) Für obigen die Kost nach 30 kr. des Tags, auf 210 Tage aber 105 fl. so nochmal auf die Sud

1 . 10 . —

19) Der Binder geniesst zwar meistentheils, besonders bey den städtischen Bräuhäusern 3 oder 4 Schäffl Korn; bey den übrigen aber, so lang er mit seinem Gesellen in Arbeit steht, Kost und Trunk samt einem bestimmten Lohn; selber darf aber allzeit jährl. auf 112 fl. 30 kr. sohin von der Sud angesetzt werden mit

1 = 15 —

20) Da zum Einmaischen, Bierzufassenlassen, und fassen neben dem obenbemeldten Personal noch 2 Bauknechte oder Taglöhner während der Sudzeit jedesmal beygenommen werden, sohin von der übrigen ihrer angewiesenen Arbeit verhindert sind, so wird für selbe von jeder Sud angewiesen

— 24 . —

Seite 129 fl 8 kr. 2 2/3 hl.

Herüber. 129 fl. 8 kr. 2 2/3 H

21) Dann so kommt für den besonders bestellten Aufschläger von jedem Sud in Ansatz zu bringen

— 10. —

22) Für Malzbrecher-Lohn, respee den dazu gebrauchten Knecht, massen zu einer Hand-Malz-Mühl die dazu gebrauchte Ochsen, oder die hierzu verwendete Pferde bey der Holz Ausgabs Rubrique wegen Herbeylieferung dieses Artikels schon in einem höheren Ansatz gebracht worden sind, ist in Summa angesetzt 36 fl. auf einen Sud aber

— . 24. —

23) Da zu 90 Suden, jeden zu 6 Münchner Schaff 540 Schaff Gersten nach dem angenommenen Preis à 12 fl. eine Baarschaft von 6480 fl. erfordert wird; gleicher Bewandnisse es auch mit dem Hopfen von 1750 lb hat nach 100 fl. einen ebenmässigen Kapitalswerth von 1750 fl. endlich aber für 24 1/2 Klafter hartes 170 fl. 20 kr. und für 157 1/2 Klafter weiches Holz 787 fl. 30 kr. in Summa 957 fl. 50 kr. sohin diese Kosten zusammen ein eigenes Kapital von 9187 fl. 50 kr. abgiebt; und da jedem Fabrikanten wegen den auf sich habenden Gefahren erlaubt ist, mehr als die gewöhnlichen Zinsen anzunehmen, so werden von obigem Kapitals Summa die Zinsen nach 20 pro Cent, sohin hier entworfen 1837 fl. 27 kr. wovon auf ein Sud trifft

20 f. 25. —

Summa aller Auslagen auf ein Sud bier

150 fl. 7 kr. 2 2/3 H

Einnahme an Schenkbier

Von 6 Schaffel Malz können (: jedes Schafel zu 7 Eimer :) 42 Eimer guten und nahrhaften Bier erbräut werden, die nach 2 Xr. d. i. die Maass oder den Eimer zu 2 fl: 45 Xr abwerfen.

115 fl: 30 Xr. — h

Von jedem Schaffl dürfen sicher 6 Maas, von dem Sud also 36 Maass Brandwein angerechnet werden à 24 Xr.

14 – 24. —

Zugleichen können 2½ Eimer Nachbier, oder Essig erzielt werden, welche nach 2 fl. aüwerfen

5 „ —. —,

für eine Sudtrebern kann eder eingenommen oder zum Selbstgebrauch angerechnet werden

8 „ —. —.

Eben so werden zuverläßig 2½ Metzen Malzkeim erhoben à 12 Xr.

—, 30. —

Zugleichen darf für das Brandweintreber angesetzt werden ab jeden Sud

—, 30. —

und der Aschen beträgt

—, 15, —

Da man von 6 Schafel guten Gersten zuverläßig 2½ Metzen Aübmilz annehmen darf, so kommen diese hier wieder zu guten zu schreiben mit

5 „ —. —.

Summa aller Einnahmen von einem Schenksud

149 fl. 9 Xr. — h

und Fuhrlohn bestehen. Eine andere Bewandtniß hat es in den übrigen Städten, Märkten und Landbräuhäusern: die meisten besitzen eines Theils selbst Malzmühlen, anderen Theils wird ihnen die Gersten in das Bräuhaus geliefert, dadurch aber eine ziemliche Ausgabe erspart.

Ad §. II.

Unterhalts Kosten auf das Braugeschirr.

Trunk.

Der für die Bräuknecht angesetzte und zu Geld angeschlagene Bier zu 263 fl. 3 kr. ist ein wahrer Nutzen für den Fabrikanten, da er solchen Trunk vom Ueberguß leicht zu bestreiten vermag.

Ad §. III.

Auf Renten und Zinsen.

Außer München werden im Lande wenige Bräustätten aufzusuchen seyn, die auf das angenommene Kapital zu stehen kommen; und wegen der eines Theils immerwährenden Geldcirculation, anderen Theils aber da die Einsiedensausgaben nicht das angesetzte Kapital ein ganzes Jahr erfordern werden, die angenommenen Zinsen von 900 fl. um so mehr ziemlich stark befunden, weil zuletzt bey dem angenommenen Einsatz doch zum reinen Gewinn 3112 fl. 23 kr. 3 hl. aufgenommen wurden; der sich noch überdies von den Nebennutzungs-Einnahmen die für diese Zeit zugehörig angesetzte Treibern nur à 7 fl. die Sud gerechnet um 260 fl. weiters vermehrt haben würde.

Nur in den nämlichen Ämtern, wo besondere Fisch=weyher vorhanden sind, kann für den Ober und Unterteich, denn Glattwasser der angenommene seinen Bestand haben; die selbst bevortheiligten ziehen noch so viel Nutzen daraus.!

Endlichen ist für eine Gerste Cöderitz von 650 Schäffl gar nichts in die Einnahmen gebracht worden, da doch allgemein angenommen ist, daß 15 Schäffl Cöderitz in Summa aber 113 Schäffl 8 Metzen abwerfen, solche nur nach dem im Jahre 1801 angenommenen Kaufpreise à 8 fl. 12 Kr. 355 fl. 20 Kr. dann nach dem von 1802. 693 fl. 20 Kr. als Einnahme ausweisen.

Salvo meliori.

Beilage 20^{b} ad § 51 des G. A.

An die Churf. Landesdirection.

vom Verwalter Hallermayer.

Beil. 20b ad § 51 und §: 11.

Churfürstliche General Landes-direktion!

als Beylage zum Hauptvortrage im geh. Rathe —

Eingangs ernannt Churfürstl. General Landesdirektion hat mir unterm 26ten des verflossenen Monats August, und praes. 1ten dieß den gnädigsten Signaturs Auftrag zufertigen lassen, daß von mir zu Festsetzung eines künftigen für die fabricirende sowie für die verzehrende Klasse gleich billigen Biersatzes und zu gründlicher Hebung aller künftigen Beschwerden ein auf Kenntnissen und Erfahrungen gegründeter Vorschlag und eine detaillirte in alle Umstände eingehende Berechnung mit Annahme eines gewissen Gersten und Hopfenpreises bis längstens Mitte dieses Monats erstattet wird.

Für das gnädigste Zutrauen, so mir verehrlichste Churfürstliche General Landesdirektion mir schenkte danke ich unterthänigst gehorsamst, und hege nur den einzigen Wunsch, daß ich durch meine gesammelten Kenntnisse und gemachten Beobachtungen den höchsten Auftrage vollkommen entsprechen möchte.

In der Voraussetzung also, daß jeder Fabrikant das Gewerb gründlich versteht, sohin immer das beste Gut an sich zu kaufen trachtet mit selben die nöthige Manipulation beobachtet, sohin nichts versäumt, so ihm zu Schulden gelegt werden kann; in der nämlichen Voraussetzung, daß alles Braugeschirr als Pfanne, Maischbottich, Kühl und besonders die Gährbottiche und Fässer jedesmal sehr reinlich gehalten werden, davon die eintretenden Kosten nur den fabricirenden, und keineswegs den verzehrenden Theil zur

Last gebracht werden kann; in dieser Voraussetzung nehme
ich also ein Landbräuhaus, wobey zugleich auch die
Brandweinbrennerey selbst getrieben wird (weil
dieses ohne das alle Land- und Marktbräuhäuser be-
rechtiget sind) zum Maßstab an.

In diesem Bräuhause solle das Jahr 90 mal ge-
braut, und zu jedem Bräu 6 Scheffel Malz abgeschüttet
werden; wo nicht so oft gebraut werden sollte, wer-
den dagegen meistentheils 7 oder 8 Scheffel geschüttet
wodurch also mit meinem angenommenen Satz
die einer möglichen Gleichheit eintretten wird end-
lich nehme ich das Scheffel Gersten zu 12 fl. den Hopfen
entgegen zu 100 fl. an, und nach diesem Preise
berechnete ich vermöge beyfolgender Anlage
alle mir bekannte Auslagen, und Einnahmen, aus dieser
nun ergiebt, daß nach dem angenommenen Satz die
Maß Schenkbier zu 2 kr. 3 H. oder der Eimer zu 2 fl. 45 kr.
das Märzenbier entgegen zu 3 1/4 kr. die Maß oder
3 fl. 15 kr. der Eimer vom Ganter aus zu stehen kommt

Ich finde aber nöthig ein, oder dem andern Punkt
etwas näher zu erläutern.

So wird auffallend scheinen, daß ich z. B. zur Compo-
sition Augment, und 4ten Pfenning für den Eimer
nur 24 kr. in Ansatz brachte: da mir aber bis jetzt
nie einziges Bräuhaus nur bekannt ist, wo diese
Auflage etwas höher zu stehen kommt, die übrigen

oder gewiss weniger trifft, welches nur dann genau bestimmt werden könnte, wenn man von jeder einzelnen Composition in genugsame Kenntniss gesetzt würde, so glaubte ich durch diesen Aufsatz weder ein oder dem anderen Theil zu nahe getretten zu seyn.

Eben so könnte vielleicht in die Augen fallen, dass von mir dem Fabrikanten von dem Anlags-Kapital 20 pro Cent besonders für ein ganzes Jahr zu Guten geschrieben würde, da er doch die Halbscheide durch Verleitgebung des Schenkbiers immer wieder in Einnahme bringt. Dagegen wurde von mir in Betracht gezogen, dass jedem Fabrikanten diese pro Cent zugestanden werden, dass bey allem Fleisse und Genauigkeit er noch verschiedenen Unglücksfällen, die besonders von der Witterung abhangen, ausgesetzt ist, dass er für das an die Wirth abzugebende Bier oft erst nach einem halben Jahr und noch später die Zurückbezahlung bekommt, dass er Weib und Kinder ernähren, und dass selber von dem aufgenommenen Kapital selbst Zinsen entrichten, und das Bräuhaus immer in baulichem Stand unterhalten muss, endlich auch noch zu Beyschaffung des nothwendigen Personals, und übrig verschiedener Ausgabskosten ein Kapital von 1324 fl immer vorräthig haben muss, wovon nichts angerechnet ist.

Einer weiteren Einwendung wird auch ausgesetzt seyn, dass ich weder für den Fabrikanten und Bräuknechte, weder für das übrige zum Bräuhaus gehörige Personale ein Bier in Aufrechnung brachte, da doch bekanntermassen solches einen starken Ausgabsposten

Churfürstliche Landes-Direktion
in Baiern:

VI als Beilage zum Hauptvortrage im
Geheimen Rath.

Durch einen ddo. 23 Sept. und praes. 9. dies einer höchst-
unterthänigst gestellten zugefertigten gnädigsten Sig-
naturs Auftrag hätte ich mich zu äußern, welchen
Zeitpunkt ich für den angemessensten halte, wann der
Gersten- und Hopfenpreis in die Berechnung auf-
genommen würde. Für dieses mir mehrmalen geschenkte
gnädigste Zutrauen danke ich unterthänigst gehorsamst
und wünschte nur, daß ich ungeachtet der kurzen
Zeitfrist dem gnädigsten Auftrage vollkommen
entsprechen könnte.

Durch meine mehrjährig. Erfahrungen und
darüber noch jederzeit gemachten Beobachtungen
fand ich noch immer daß zu Bestimm- und Berechnung
des Gerstenpreises zwey Ziele, und zwar das
Ziel Martini und Lichtmessen angenommen wer-
den sollen: denn nur der Preis sich bezüglich ersten
Verhalt, so wird selber bis auf das genaueste :/ äußerst
wenige außerordentlichen Fällen :/ kaum um
15 kr das Schaffl vermehren oder vermindern
und der dort bestehende Preis könnte also zur
Regulirung des Winterbiersatzes angenommen
werden. Gleiches Verständniß es auch mit dem
2ten Ziel hat, davon der Sommerbiersatz bestimmt
werden könnte.

Was entgegen die Bestimm- und Berechnungs-
aufnahme des Hopfens betrifft, hierüber treten
mehrere Verhältnisse, die dem Preis für ein
gewisses Ziel mehrere Meinung noch nicht
festsetzen lassen, eine.

a. Jezt von mehreren Jahren zurück in ganz
Baiern die Preißsetzung des Hopfens nach dem
regulirt worden, wenn solcher oft schon verjährt
war. Im Ober= u. Unterlande nehmen die
Fabrikanten die herrschaftl. Bräuhäuser zum
allgemeinen Preißzeiger an, und die Hop-
fenhändler wußten ihre Sache mit den Bräu-
ämtern so zu leiten, daß selbe allzeit am besten
dabey fuhren.

b) behandelte oder bezahlte auch der vermöglichste
Bräu den abgenommenen Hopfen nicht auf der
Stelle; und alle fanden sich über des Liferanten
gute Nachsicht bis zum Verlait gegebenen Termine ge-
biert; überdachten aber nicht, daß sie dafür 20 und
oft noch mehrere pro Cent per : den Capital
nachhin zu erlegen hätten. Lange wollte keiner
die Mühe sich nehmen nach Böhmen zu gehen, sich
von dem Hopfenbau sowohl als einer guten und
mittelmäßigen Ernte selbst zu überzeugen, mit
den dortigen Unterthanen sich zu benehmen, und
mit ihnen selbst einen Handel abzuschließen. Und
auch mit den einzelnen, so sich dahin wagten, machten
die Hopfenhändler selbst um die übrigen in ihrem
ferneren Irrthum zu belassen gemeine Sache.
Bey diesen Umständen war eine gewisse Zeit
und mit dieser einen wahren Preis zu bestim-
men nicht wohl möglich.

Seit dem nunmehr aber selbst mehrere
Fabrikanten nach Böhmen reisen, mit den
dortigen Unterthanen in Handel treten, das
behandelte baar bezahlen, seitdem kann auch
zuverläßiger die beste Zeit zum Hopfeneinkauf

angenommen werden. Da nun diese Fabrikanten zum Hopfen=Einkaufe zwischen dem 24ten 8ber bis allenfalls Mitte 9ber reisen, so kann auch diese Zeit zum wahren Ankauf aufgenommen, und der Preis daher in die Berechnung gesetzt werden, weil eben dies die Zeit ist, wo die böhmische Unterthanen am meisten Geld bedürftig, weil eben um diese Zeit die Hopfenhändler selbst einkaufen, aufschütten, und solchen nur zu verschiedenen Jahrszeiten in Baiern liefern.

Der heurige Hopfenpreis soll sich nicht viel über 40 fl. belaufen, so ist dermal durchgehends die allgemeine Meinung und soviel man vom wahren Aufstrag.

Was nebengehenden zweyten mit den beygelegten Abschriften über die im Jahre 1801 und 1802 angenommenen Satzberechnungen betrift, kann ich nur eine oder die andere Bemerkung beylegen, und da beyde nur in Gersten und Hopfenpreisen verschieden, so sind solche auch auf beyde anwendbar; und ich würde solchen Schritt für Schritt gefolgt seyn, wenn eines Theils die Signatur mittelst Beylagen nicht so sehr eingetroffen, andern Theils auch beyde Acten eben die Geschäftsschriften und andern Arbeiten vorgefallen sind.

Indessen ergiebt sich aus diesen Bemerkungen, daß dem Fabrikanten im Jahre 1801 neben dem 900 fl. Renten und Zinsbetrag noch 3112 fl. 20 kr. 3 hl. zu

gutem Gehen: wenn nun das für die Bräu-
knechte zu Geld angeschlagen, und anstatt
durch den Unbergüß oder das zu guten
gehende Bier zu 263 fl. 3 kr. dann für die
Treber zu gering angesetzte 260 fl. und end-
lich von den gar nicht in Ansatz gebrachten
Gersten-Abmalz mit 355 fl. 20 kr. zu-
sammen gesetzt werden, so ergibt sich, daß
solches für obiges Jahr ein reiner Gewinst
zugegangen wäre

4890 fl. 46 kr. 3 pf.

und für 1802 aus obigen Ursachen

4229 " 36 " 5 "

Aus dem sich zugleich bezeigt, daß jeder Bestand-
brauer beynahe 30 pro Cento von seinem
Anlags Kapital zu schöpfen. Gewiß ein
bedeutender Gewinn.

Doch glaub ich nicht der mindeste Maaß
in wie weit Eine churfürstl. Landes Direktion
in Baiern diese meine Bemerkung auf-
nehmen wolle, sondern will ich mich in
deren höchsten Hulden und Gnaden unter-
thänigst gehorsamst empfohlen haben

Einer Churfürstl. Landes
Direktion in Baiern.

Niedereichbach den 16ten
8ber 1803.

Unterthänigst gehorsamst
Hallmeister Ver-
walter

Unterthänigster Nachtrag

Ueber die unter dem 10. dies überschickte Berechnung wegen künftiger Biersatzes Regulirung. Verfaßt den 20sten September 1802.

Vorbemerkte Berechnung ist so gemacht, daß sie auf jeden Gersten und Hopfenpreiß angewendet werden kann: fallen oder steigen diese, so fällt oder steigt der Biersatz und zwar sobald sich die Auslagen von der Sud auf Gersten und Hopfen (: die übrigen bleiben sich immer gleich :) von dem von mir angenommenen Satz um 10 fl. 30 kr. vermehren, so vermehrt sich der Biersatz um ¼ kr. die Maaß oder der Eimer um 15 kr. u. s. w.; während ich diese Berechnung verfaßte, stand die Gersten in hiesiger Gegend zu 11 und 12 fl. und nach eingeholter Erfahrung der Hopfen von 96 bis 100 fl. im Preis.

Daß die Gersten, die dermal um 13 bis 14 fl. hier gekauft wird, vielleicht um 1 oder 2 fl. noch höher im Preis kommen kann, mag verwunderlich seyn, weil viel zum Bräu verwendet wird. Der Preiß aber für dermal richtig und genau bestimmen oder annehmen ist nicht möglich: denn kein vermöglicher Bauer hat dermal Zeit Gersten zu dreschen, und nur die ärmeren, die Geld brauchen, klopfen geschwind was heraus, auf diese ist also so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Fabrikanten selbst, die mit Ende des verflossenen Sudjahrs, weil der Gerstenpreiß stieg, sich keinen Vorrath ankaufen wollten; aus diesem Grund also, und auch aus Absicht um einen höheren Satz zu erhaschen kaufen sie die Gersten anfangs selbst

Beilage 21. a. ad §. 51. d. 6. B. Prot.

Allgemeine Aufsatzberechnung für die künftigen Sudjahre in Baiern.

von Bened. Brunninger.

Tit: 21ª ad N: 21 der H: 6 [illegible]

Kurfürstl. General Landes Direction!

Unaufgefordert lege ich gegenwärtigen Versuch über einen Biertariff unterthänigst vor, nicht in der schmeichelhaften Erwartung etwas Neues gesagt zu haben, als vielmehr in der vollen Ueberzeugung, daß einer hohen Regierungs Stelle kein wesentlicher Beweis der tiefsten Ehrfurcht, und einer ganz eigenen Ergebenheit dargethan werden könne, als durch die Verbindung des an sich ganz Unbedeutenden Bemühens eines Individuums mit den grossen Unternehmen der Stelle zum Zwecke der Allgemeinheit. Bliebe meine Arbeit ganz fruchtlos; oder entspräche sie auch dem Geiste einer tiefern Untersuchung nicht; so bleibt dennoch immer die süße Belohnung in dem Troste zurück, daß der Entschluß etwas Gutes sagen zu wollen, einer hohen Landes Stelle nicht gleichgültig bleibe. Von der Grossmüthigen Denkart einer hohen Regierung aufgemuntert, werde ich auch meine Arbeit über das Ganze Bäckerwesen in Baiern die höchste Gnade haben, unterthänigst vorzulegen.

In tiefster Ehrfurcht bin ich

Erding den 12ten Octbr: 1802.

unterthänigst gehorsamster

Bruninger.

№ 2.

In der Regierung eben so wohl als anderwärts, muß man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und *Aufhören*, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, daß er es wohl machen werde.

Fichte geschloßner Handelsstaat
Fol: 6.

No. 3

Zur Basis der Beurtheilung des bestimmten Bier-
preises dient die die 1799. veranlaßte Biersatzschrift.

Amor pro Patria.

Die dort aufgestellten, und von H: General Landes Directions Rath von Grünberger berichtigten Grundsätze, und algebraische Form sind die allgemeine Norm zur Taxation des Bierpreises zu allen Zeiten, in allen Verschiedenheiten der Lokalität, und bei allen gegebenen Preisen der Materialien selbst.

No 2

In der Regierung eben so wohl als anderwärts, muß man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und aufhören, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, daß er es wohl machen werde.

Fichte geschlossener Handelsstaat
Fol: 6.

No. 3

Zur Basis der Beurtheilung des bestimmten Bier-
preises dient die die 1799. veranlaßte Biersatzschrift.

Amor pro Patria.

Die dort aufgestellten, und von H: General
Landes Directions Rath von Grünberger berichtigte
Grundsätze, und algebraische Form sind die allgemeine
Norm zur Taxation des Bierpreises zu allen Zeiten,
in allen Verschiedenheiten der Lokalität, und bei allen
gegebenen Preisen der Materialien selbst.

No 2

In der Regierung eben so wohl als anderwärts, muss man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen lässt, und Aufhören, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, dass er es wohl machen werde.

Fichte geschlossener Handelsstaat
Fol: 6.

No. 3

Zur Basis der Beurtheilung des bestimmten Bier=preises dient die die 1799. veranlaßte Biersatzschrift.

Amor pro Patria.

Die dort aufgestellten, und von H: General Landes Directions Rath von Grünberger berichtigten Grundsätze, und algebraische Form sind die allgemeinen Norm zur Taxation des Bierpreises zu allen Zeiten, in allen Verschiedenheiten der Lokalität, und bei allen gegebenen Preisen der Materialen selbst.

No 2

In der Regierung eben so wohl als anderwärts, muß man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und Aufhören, irgend was zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, daß er es wohl machen werde.

Fichte geschloßener Handelsstaat
Fol: 6.

No. 3

Zur Basis der Beurtheilung des bestimmten Bierpreises dient die die 1799. veranlaßte Biersatzschrift.

Amor pro Patria.

Die dort aufgestellten, und von H: General Landes Directions Rath von Grünberger berichtigten Grundsätze, und algebraische Form sind die allgemeinen Norm zur Taxation des Bierpreises zu allen Zeiten, in allen Verschiedenheiten der Lokalität, und bei allen gegebenen Preisen der Materialen selbst.

No 2

In der Regierung eben so wohl als anderwärts, muß man Alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und Aufhören, irgend-was zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, daß er es wohl machen werde.

Fichte geschloßner Handelsstaat
Fol: 6.

No. 3

Zur Basis der Beurtheilung des bestimmten Bier=preises dient die die 1799. veranlaßte Biersatzschrift.

Amor pro Patria.

Die dort aufgestellte, und von H: General Landes Directions Rath von Grünberger berichtigte Grundsätze, und algebraische Form sind die allgemeine Norm zur Taxation des Bierpreises zu allen Zeiten, in allen Verschiedenheiten der Lokalität, und bei allen gegebenen Preisen der Materiale selbst.

Uebersicht des Sudwesens

Bier.	Gersten	Malz beim Ab=schöpfen.	Suden.
Winter.	538. Sch:	26. Sch:	64
Sommer.	949. Sch:	40. Sch:	101.
	1487 "	66. "	165.

I Hauptausgabe:

Wirthschaftliche Materiale.

1tens Gerste

538 Sch: a. 12. f. 45 kr. (laut Regierungsb…
vom 1. Sept: 1802. Ording den 26ten Au…
für 64. Suden.

6859, 50 f.

2tens Hopfen.

zu 1. Sud a 8. Sch. Malz werden
dort 20. lb. folglich zu 512 Sch. M…
in 64. Suden 12. Zentner 80 lb.
1. Zentn. a. 150 f.

1920. 00 f

No 5 Teil IIa ad §: 51 und §: V:

bei einem Bräuhause von 44435 f. Capital Werth

1 Sud	Malz.	Guss	Eimer.	Maaß 1 Eimer a 60 Maaß
a 8. Schff.	512 Schff.	a 7 Eimer	3584	215040.
a. 9 Schff.	909 Schff.	a 5. 8 Eimer	5272 2.	316332.
	1421.		8856. 2.	531372.

I. Hauptausgabe.

Consumirbare Materiale.

1tens Gersten

949 Schff. a 12 f. 45 kr. laut Verzeichniß für 101. Sud

12099. 75 f.

2tens Hopfen.

Zu 1. Sud 9. Schff. Malz 30 tb. folglich zu 909 Schff. Malz in 101. Suden 30 Zent: 30 tb. a 150 f.

4545 00 f.

[illegible] Material.

3tens Holz weiches zu 64 Buden à 1. 78 Klafter giebt 113. 92 Klafter a. 5 f 15 kr.

598. 08 f.

— Hartes zum Dörren. zu 64 Buden à 0,46 Klafter 29. 44 Klaft: zu 5 f 27 kr.

160. 44 f.

4tens Tuch. Winterfaßzeug zu 64 Buden 6 Zentr 47 ℔. a 15 f.

97. 05 f.

5tens Licht Kerzen zu 64 Buden 1 Zent. 21. ℔ a 43 f.

52. 03 f.

6tens Zeug für 64 Buden 2 f. 24 kr.

2. 40 f.

9689. 50 f.

Communalien Material.

3tens Holz weiches zu 101. Buden
a 1. 78 Klafter giebt 179. 78 Klafter a 5 f. 15 kr.

943. 84 f.

— Hartes zum dörren 101 Buden
a . 0. 46 Kl giebt 46. 46 Kl. zu 5 f 27 kr

253. 20 f.

4tens Sommerkastzeug zu 101 Buden
9 Zentl 53 lb. a 15 f.

142. 95 f.

5tens Licht Kerzen zu 101 Buden
1 Zent. 79 lb. a 43 f.

76. 97 f.

1806. 71 f.

Winterbiere Material Interessen

II Nebenausgaben.

1.tens Gerste 538 Schf a 12 f 45 kr. 6859. 50 [illegible]
liegen auf dem Kasten im Keller, im Aufstand [illegible]
und geben Interesse 4 proCto.

205. 78 f.

2tens Hopfen zu 64 Suden a 20 ℔. 12 Zentl 80 ℔. zu
geben bei 1920 f in 1/4 Jahr Interesse 4 proCto

19. 20 f

3tens Holz weiches zu 64 Suden a 1. 78 Klafter [illegible]
92 Kl. zu 5 f 15 kr. mit 598. 08 f auf 1 Jahr 4 pro[illegible]

23. 92 f

— hartes zu 64 Suden à 0,46 Kl. mit 29. 44
zu 5. f. 27 kr machen 160. 44 f. auf 1 Jahr 4 p[illegible]

6. 4[illegible]

4tens Pech. Winterfaßpech zu 64 Suden 6 Zentl [illegible]
a 15 f macht 97. 05 f auf 1 Jahr 4 proCto

3. 88 f

5tens Licht. Kerzen zu 64 Suden 1. Zentl 21 [illegible]
a, 43 f. giebt 52 05 f. auf 1 Jahr 4 proCto.

2. 08

6tens Zeug für 64 Suden 2 f 24 kr. auf 1 [illegible]
4 proCto

0. [illegible]

261. [illegible]

Nro 9

II Nebenausgaben

Interesse [?]

1tens Gerste 949 Schl a 12 f 45 kr 12099. 75 f
rentiren sich in 3/4 Jahren 4 procto mit

362. 99 f.

2tens Hopfen zu 101. a 30. tt. 30 Zentr. 30 tt. zu
150 f. geben bei 4545 f. Capital für 1/4 Jahr Interesse
4 pcto

45. 45 f.

3tens Holz Streichholz zu 101 Suden a 1. 78 Kl. zu 5 f 15 kr
gibt aus 943 84 f. auf 1 Jahr 4 procto

37 75. f.

— Harholz [?] zu 101. Suden à 0.46 Klaft. zu 5 f 27. kr. aus
253. 20 f. Capital auf 1 Jahr 4 procto

10. 12 f.

4tens [illegible] zu 101. Suden 9 Zentr 53 tt. a 15 f.
aus 142. 95 f Capital auf 1 Jahr 4. procto

5. 71. f.

5tens Licht. Kerzen zu 101. Suden 1 Zentr 79 tt.
a. 42 f. aus 70. 97 f Capit: auf 1 Jahr 4 pro
Cento.

3. 07 f.

465. 09 f.

Gebäude und Fahrniß Intee. –

(: Auch die 1799. eingeschickte Schrift über den Eintrag der Berechnung des Gebäude und Fahrniß Intee:)

Die ganze Bräustatt samt den dazu gehörigen Fahrniß ein, gegen das hineingebrachte Kapital von 11455 f lich oder erblich es erworbene Eigenthum.

Durch Fleiß, Talente, Geschicklichkeit und Treue der Bräuer zu diesem Kapital. dieß muß die gebräuchlichen Interessen vermög seiner Bestimmung abwerfen, als läge es irgend auf einer Bank don oder Amsterdam. Während der Größe der keit, und der Fülle der Mannheit, die sich nach Erfahrung 27 Jahre hindurch in seinem Meisteramt ßern, bedient sich der Bräuer seines Gebäudes, und Fahrnissen in der Absicht, damit dem Lebensbedürfnisse des Publikum Genüge geschehe.

Das Bräuhaus und die Fahrnisse rentiren sich ein Kapital. Das durch die Kunst und Fleiß zeugte Bier, als Fabrikat giebt die Mannhaf

Das Haus und Fahrnißkapital a 11455 f giebt jährl. Interessen 1778 2 f.

Da das Bräuhaus und die dazu gehörigen Fahr nisse vermög ihrer Natur der allmaligen Ver unterworfen sind, und daher nach Verlauf ge Jahren das Kapital selbst für den Eigenthümer hört ein Kapital zu sein, so muß die Zinsbe also eingerichtet sein, daß binnen der fixirten seiner Existenz das Interesse vom ganzen Kap und nebenher ein verhältnißmäßiger Theil des Ka

jährlich falle; so, daß nach Verlauf der bestimmten Jahre bei erfolgter Zerstörung das Kapital nebst den ohnehin nothwendig zu erhaltenden Zinsen, in eben der Vollständigkeit z. B. nach 200 Jahren hereingebracht sey, mit welcher selbes gleich beim Antritt im ersten Jahre angelegt wurde.

Nach No. V. der erwähnten Schrift ist zu ersehen, daß das Kapital von 44455 f. jährl. nebst dem ihm entsprechenden Interessen auch einen Theil vom Kapital selbst abwerfen, und daher anstatt der obigen 1778 2 f an jährlichen Interessen abwerfen müsse von

2323. 56 kr.

No 12

C.

Austrags Capital.

Der Bräuer, so wie jeder Bürger, übernimmt bei seiner Heurath, die nach einer allgemeinen Ausdehnung im 30 Jahre angenommen wird, das ganze Anwesen, die Braustätte, Gerechtigkeit, und Braugeräthe pp

Die Jahre der Thätigkeitsäusserung dauern im durchschnitt

27 Jahre.

das Jahr der Uebergabe fällt in das

57 te

Aber in diesem nach der höchsten Wahrscheinlichkeit gerechneten Maasstabe wird die Dauer der noch übrigen Lebensjahre angenommen zu

15.

Es ist demnach das Sterbejahr das

72 te Jahr.

Lebt ein Bürger noch über diese Jahre hinaus, dann tritt die Unterstützung des Staates mit einer eigenen dazu gehörigen Kasse ein.

Der Bräuer muß während den Tagen seiner Thätigkeit, der Geisteskraft und Gesundheit, d. i. während der 27 Jahren (: so lange dauern ungefähr diese Naturgaben :) so viel gewinnen, daß er und seine Frau für die 15 Jahre des Austrages mit eben der Annehmlichkeit, wie in dem vorigen Zustand der Wirksamkeit, leben können.

Dieß ist die erste Hauptforderung eines jeden Staatsbür-
gers; ihr muß Genüge geleistet werden, oder es wird
der unablässige Anspruch auf die Heiligung der Mensch-
heitsrechte auf immer mißkannt.

Der Bauer samt seiner Frau bedarf im Stande des
Austrages jährl. ungefähr

540 f —

Es muß daher während der Erwerbsfähigkeit in
Summa in den Jahren der Thätigkeit mit strenger
Gewissenhaftigkeit ein solches Stück Geld aus dem Fabri-
kate zurückgelegt werden, daß bei der Uebergabe
eine Baarschaft vorräthig sey, mit welcher der Rest
des Lebens d. i. die 20. Jahre vor dem Kummer irgend
eines Mangels gedeckt, und die Erwartungen eines
angenehmen Lebens vollkommen erfüllt sind.

Dieß Kapital besteht in 8100 f. Dieß unter die
27 Jahre der Thätigkeit vertheilt, giebt das Quan-
tum des jährlichen Antheiles oder welches gleich ist,
des Reinen Contingents ein

300 f —

5. Mannsnahrung.

Die Mannsnahrung ist der gesamte Inhalt der Verpflegung einer Bauernfamilie, d.i. des Mannes, der Frau, und 6 Kindern

dahin gehören

1. Kost und Trunk
2. Kleidung und Wäsche
3. Holz und Licht,
4. Zins für das Haus und Wohnstätte
5. Haus- Küchen und Kellergeräthschaften
6. Staats und Gemeinde Abgaben.
7. Kirchen und Schulunterrichts Gebühr
8. Ausgaben auf vernünftige Geistes Erholung
9. Auf nothwendige freundschaftliche Ergötzung

In der erwähnten Vorsatzschrift Nr II. Seite der Mannsnahrung kamen 1299. die Summe der selben auf 1386.7 f heut zu Tage kommt sie nach Aussage sachverständiger Oekonomen um nicht nur ein Drittel höher, folglich auf

1849 f—

Der gewöhnliche Haustrunk

Acht Bräuleute, für jeden wenigst täglich 6 Maass Bier im durchschnitt macht für das ganze Jahr 273. Eimer 1 Maass a 3½ kr.

1025. 00 f. –

Kost und Trunk.

für den Bräumeister	350 f.	
Oberknecht . . —	143.	20 kr.
zweiter Knecht	134.	40
dritter	126.	—
vierter	126.	—
erster Binder	143.	20.
zweiter Binder	134.	40.

1284 f. —

2309. 00 f —

Comparirter Anschlag

Winterbier

512 Faß á 7 Eimer

3584 Eimer

Wird nach einem beliebigen Anschlage ein den…
Maaß Bier zu 3, 2 Heller oder was hier ist, …
mer zu 24 kr gerechnet, so ist der Anschla…
des Winterbiers

1433 60 f.

Beil 21ᵃ ad § 51 des G. II. No. 17

Sommerbier.

909. Sud a. 5.8 Eimer.

5272.2. Eimer.

1. Eimer zu 24 kr

Aufschlag auf das Sommerbier.

2108. 88. f. —

9. Winterbier Kirchbuchstellen.

Winterbiergeleger, von 1 Sud zu 8 Schff Malz

Obertaig	2 Eimer.
Untertaig	1. —
Glattwasser	21. —
Kühlgeleger	3. —
Zeug	1½. —
Fassgeleger	1½. —

30 Eimer a 20 kr. macht 10 f zu 64 Suden

640 f —

Winterfuttertrebern

1 Sud a 8 Schff Malz zu 7 f —

448 f —

Malzkeim und Abschöpfig

von der Winterbiergerste zu 538 Schff davon hatten ... fol 2.

24. 6 Schff	Malzkeim a 12 kr.	4. 92 f.
1. 4. Schff	Abschöpfig a 3 f.	4. 20 f.
26. Schff		

9. 12 fl —

Winterholzasche von 143. 36 Klaftern a 3/4 Metz

107. 52 Metzen zu 15 kr.

26. 88 fl —

1124. 00 fl.

№ 19

Sommerbier Rückstellen

Sommergeläger von 1 Sud zu 9 Schaff Malz

Oberlaig	2 1/2	Eimer.
Unterlaig	1 1/2	—
Glattwasser	22.	—
Kühlgeleger	3 1/2	—
Zeug	1 1/2.	—
Faßgeleger	2 33/50.	—

33. 6 Eimer a 20 kr machen 11. 25 f —
zu 101 Suden.
1136. 25 f —

Sommerbiersudlerlohn.

1 Sud a 9 Schaff Malz zu 8 f — zu 101. Suden
808. 00 fl —

Malzkeim und Abschöpfig von der Sommerbier gerste
zu 949. Schaff davon fallen nach /fol 2/ 36. 9 Schaff
Malzkeime a 12 kr. 7. 38 f.
3. 1. Schaff Abschöpfig a 3 f. 9. 30 f.

40. Schaff. 16. 68 fl —

Sommerholzasche von 226. 24 Klaft a 3/4 Metzen
169. 68 Metzen zu 15 kr.
42. 42 l
2003. 35 l

Summa 3127. 35 l.

Schenkerbier.

Gesamte Ausgaben.

Hauptausgaben auf Gerste, Hopfen, fol. 4.

9689. 50 f.

a Schenkbiermaterial interesse

261. 36 f. fol 6.

b. Gebäude und Fahrnissinteresse

2723 56 f / fol. 9 /

c. / Auftragskapital

300 f / fol 11 /

d. / Mannnahrung / fol 12 /

1849 f fol 12 /

e. Bräupersonal

2309. 08 f fol 13,

Bringt von dieser Summe zu 6781. 64 f für das Schenkbier.

2744. 45 f —

f. componirter Aufschlag

1403. 60 f. fol 14 /

14128. 91 f —

Teil 21a ad §: 51 der Ch: D: — No 21

Sommerbier.

Gesamte Ausgaben.

Hauptausgaben auf Gerste, Hopfen, Holz

18061. 71 f. (fol. 5)

a. Baumaterialinteresse — 265. 09 f fol 71

b. Gebäud und Geschirrsinteressen,
c. Anlagskapital
d. Mannsverzehrung
e. Bräupersonal

6781. 64 f.

Trift für das Sommerbier

4037. 39 f.

Componierter Aufschlag

2108. 88 f.

24673. 07 f.

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schfl Malz à 7 Eimer

geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß / fol 3. /

2tens Winterbier [illegible]

1124 oo f / fol 16 /

N° 23

Sommerbier.

...nahmen
auß dem
...merbier.

1. tens
An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

316332. Maaß / fol. 2 /

2 tens Sommerbier Kübbleitseln.

2003. 35 f. / fol 17 /

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schfl Malz á 7 Eimer.

geben . 3584. Eimer zu 60 Maass

215040 Maass /fol 3./

2tens) Winterbier ausbeitscheln

1124 oo f /fol 16/

[...]nahme [...]uß dem [...]merbier.

No. 23

Sommerbier.

1. tens

An Sommerbier

909 Schaff Malz a 5. 8 Eimer geben 5272. 2 Eimer zu 60 Maass.

316332. Maass /fol. 2/

2. tens Sommerbier Rückbleibselen.

2003. 35 f. /fol 17/

No. 22.

Winterbier

Einnahm aus dem Winterbier.

Winterbier.

1tens Aus 512 Schf Malz á 7 Eimer.
geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß (fol 3.)

2tens Winterbier ausbeschen

1124 " f (fol 16)

No 23

Sommerbier.

Einnahme aus dem Sommerbier.

1.tens An Sommerbier

909 Schaff Malz a 5. 8 Eimer geben 5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

31632. Maaß /fol. 2/

2tens Sommerbier Kübbleitgelder.

2003. 35 f. /fol 17/

No. 22.

Winterbier

Einnahme aus dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schffl Malz à 7 Eimer

geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß /fol 3./

2tens) Winterbierrükbriefeln

1124 00 f /fol 16/

…nahme
…ch dem
…merbier.

No. 23

Sommerbier.

1tens

An Sommerbier

909 Schäffl Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

316332. Maaß / fol. 2 /

2tens Sommerbier Rückbleibseln.

2003. 35 f / fol 17 /

No 22.

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schfl Malz á 7 Eimer geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß (fol 3.)

2tens Winterbierrückbleibseln

1124 Maß (fol 16)

N° 23

Sommerbier.

[…]auchen
[…]ach dem
[…]erbier.

1. tens

An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

316332. Maaß /fol. 2/

2 tens Sommerbier Rückbleibsler.

2003. 35 f. /fol 17/

No 22.

Winterbier

Einnahm nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512. Schf Malz à 7 Eimer.
geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß /fol 3./

2tens Winterbierausbrühseln

1124 fl /fol 10/

…ünchen
…uch dem
…erbier.

No 23

Sommerbier.

1. tens
An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

316332. Maaß (fol. 2)

2 tens Sommerbier Ausbleitgelder.

2003. 35 f. (fol 17)

№ 22.

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schfl Malz á 7 Eimer
geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß
215040 Maaß / fol 3. /

2tens) Winterbier aufbrühschen

1124 ∞ f / fol 16 /

…chen
…uch dem
…erbier.

No 23

Sommerbier.

1. tens
An Sommerbier

909 Schf Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maass.

316332. Maass / fol. 2 /

2 tens Sommerbier Rückbleibschulden.

2003. 35 f / fol 17 /

Winterbier

Einnahm nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schf Malz á 7 Eimer.

geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß /fol 3./

2tens) Winterbier ausbrühseln

1124 oof /fol 10/

No. 23

Sommerbier.

…nahme
…uch dem
…merbier.

1. tens

An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

316332. Maaß / fol. 2 /

2 tens Sommerbier Kübbleitsolen.

2003. 35 f. / fol 17 /

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens An 512 Schffl Malz à 7 Eimer geben 3584 Eimer zu 60 Maass

215040 Maass (fol 3.)

2tens) Winterbierausbrühseln

1124 00 f (fol 16)

N° 23

Sommerbier.

...nahme
...ch dem
...erbier.

1. tens
An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben
5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

31632. Maaß (fol. 2)

2 tens Sommerbier Ueberschuss [?]

2003. 35 f. (fol 17)

No 22.

Winterbier

Einnahme nach dem Winterbier.

Winterbier.

1tens Von 512 Schffl Malz á 7 Eimer

geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß /fol 3./

2tens Winterbiernachbräuhen

1124 ∞ f /fol 16/

No 23

Sommerbier.

Ausgaben auch dem Sommerbier.

1tens

An Sommerbier

909 Schff Malz a 5. 8 Eimer geben 5272. 2 Eimer zu 60 Maass.

316332. Maass /fol. 2/

2tens Sommerbier Aufschläge.

2003. 35 f. /fol 17/

No. 22.

Weinterbier

Einnahme nach dem Weinterbier.

Weinterbier.

1tens An 512. Schf Malz à 7 Eimer.

geben . 3584. Eimer zu 60 Maaß

215040 Maaß /fol 3./

2tens Weinterbierausbruchfoln

1124 . . f /fol 16/

No 23

Sommerbier.

Sommerbier.

1. tens.

An Sommerbier

909 Schäffel Malz a 5. 8 Eimer geben 5272. 2 Eimer zu 60 Maaß.

31632. Maaß (fol. 2)

2 tens Sommerbier Ausschenken.

2003. 35 f (fol 17)

Winterbier.

Dieses vorangeschickte Datum soll nun als Beispiel dienen, wie alle mögliche ähnliche Bierberechnungen auf eine allgemeine Form angewendet, und der Preis 1. Maass Bier gefunden werden muss.

Allgemeine Gleichung.

/: Aus der vorstehenden Schrift 1799:/ ist bestimmt, dass die Ausgabe der Einnahme ganz gleich seyn, und daher für das Winterbier folgende Gleichung entstehen müsse

$$Q\,d\,n\,x + \frac{dnN}{dn+tm} = (\delta D + \pi g + a + \frac{CT}{300.} + \frac{dnK}{dn+tm} + dnX$$

Aus dieser Gleichung lässt sich der Preis x. von 1 Maass Winterbier finden.

Beil. 21ª ad § 51 der G. O. No 25

Sommerbier.

…meine
…chung.

Für das Sommerbier dient folgende Gleichung.

$$Q\,t\,m\,x + \frac{tm\,N}{dn+tm} = \left(g\,D + V\,g + U + \frac{C\,T}{300.} + \frac{tm\,K}{dn+tm} + tm\,x' \frac{1}{p} \right)$$

x Der Preis 1 Maaß Sommerbier wird nach der folgenden Formel gefunden.

Allgemeine Formel.

Winterbier — Preis 1. Maaß Bier.

$$x = \frac{1}{Q\,dn}\left(\delta D + \pi\varsigma + a + \frac{CT}{300} + \frac{dn}{dn + tm}(K - N) + dn \times \frac{1}{10}\right)$$

Anwendung dieser Formel.

Auf den vorhergegangenen Speziellen Fälle.

x = Preis 1. Maaß Winterbier

Q = 60 Maaß a 512 Schf Malz = 7 Eimer.
auf 1 Schf Malz.

$Q\,dn$ = 215040 Maaß Winterbier /fol: 3./

δ = 538 Schf Gerste $D = 12\frac{3}{4}$ f (Schrannenpreis)

δD = 6859. 5 f /fol. 2/

$\pi\varsigma$ = 12,8 Grunds Holzes × 150 f = 1920 f /fol. 2/

a = 910 f zugehör Pech, Holz, Licht, fol 4.

$\frac{CT}{300}$ = 261. 36 f /fol 6./

$dn \times \frac{1}{10}$ = 3584. Eimer Winterbier × $\frac{2}{5}$ f
1433. 60 f Composit. fol 14/

$\frac{dn\,(K - N)}{dn + tm}$ = 1478. 98 f.

K = Nebenausgaben .. 6781. 64 f. fol 18/

N = gesammte Rückbleibseln
3127. 05 f. fol 17/

Allgemeine Formel.

No 27

Sommerbier — Preiß 1 Maaß.

$$X = \frac{1}{Qtm}\left(gD + Vg + U + \frac{CT}{300} + \frac{tm\,(K-N)}{dn + tm} + tm \text{ à } \frac{1}{p}\right)$$

Anwendung dieser Formel.

auf den vorhergegangenen Spezialen Fall.

X = Preiß 1 Maaß Sommerbier.

Qtm = 60 Maaß x 909 Schf Malz x 5:8 Eimer auf 1 Schf Malz . . 316332 Maaß

Fol 3. gD = 949 Schf Gersten $12\frac{3}{4}$ f . . 12099. 75 f.

Fol 3. Vg = 30. Zent: Hopfen x 150 f . . 4545. 00 f.

Fol 5. U. Zugehör Holz, Pech, Licht etc. . 1416. 96 f

Fol 7. $\frac{CT}{300}$ = Capitalmaterial interesse . 465. 99 f

Fol 19 K: Nebenausgaben . . 6781. 64 f.

Fol 15. $tm \times \frac{1}{p}$ = 5272 Eimer x $\frac{2}{5}$ f . 2108, 88 f.

$\frac{tm\,(K-N)}{dn + tm}$ = 2175. 44 f

Fol 17 N: gesamte [illegible] . 3127. 35 f

Weitzenbier.

Preis 1 Maaß Weitzenbier.

Anwendung der Formel.

$$x = \frac{1}{215040} \left(6859.5 + 1920 + 910 + 261.36 + \frac{3584\,(6781.64 - 3127.35)}{3584 + 5272{,}2} \right) + 1433$$

$$x = \frac{1}{215040} \left(11384{,}46 + \frac{3584 \times 3654{,}64}{8856.2} \right)$$

$$x = \frac{1}{215040} \left(11384{,}46 + 1478{,}98 \right)$$

$$x = \frac{12863.44}{215040} = 0{,}05986 \text{ f.}$$

x. 480 Heller

= 28. 73. Heller = 14. 35. D.

1. Maaß Weitzenbier kostet demnach 14. Pfennig.

d. i. $3\frac{1}{2}$ Kreutzer.

Wenn 1 Schff Gersten 12 f 45 x. u 1 Zent: Hopfen 150 f kosten.

Auf diese Weise ist 1 Maaß Weitzenbier bei allen höchst möglichen Preisen der Gerste und des Hopfens berechnet worden.

Sommerbier.

Preis 1. Maaß Sommerbier.

Anwendung der Formel.

$$x = \frac{1}{316332}\left(12099,75 + 4545 + 1416,96 + 465,09 + \frac{5272,2\,(6781,64 - 3127,35)}{3584 + 5272,2} + 2108,8\right)$$

$$x = \frac{1}{316332}\left(20635,68 + \frac{5272,2 \times 3654,29}{8856,2}\right)$$

$$x = \frac{1}{316332}\left(20635,68 + \frac{19266147,73}{8856,2}\right)$$

$$x = \frac{1}{316332}\left(20635,68 + 2175,44\right)$$

$$x = \frac{22811,12}{316332} = 0,072111\ f.$$

$$\times\ 480\ \text{Heller}$$

$$= 34,61\ \text{Heller} = 17.30\ d.$$

1 Maaß Sommerbier kostet demnach 17 Pfennig d. i. 4 Kr. 1 Pf.

Wenn 1 Schäffel Gersten 12 f 45 X u. 1 Zentner Hopfen 150 f kosten

Auf diese Weise ist 1 Maaß Sommerbier bei allen höchstmöglichen Preisen der Gerste, und des Hopfens berechnet worden.

Preis 1 Maaß Steinerbier

Hopfen.	1 Zent.	75 f		100 f.	
Steiner Bier		1 Maaß.			
Gerste.	f.	Heller.	Pfening.	Heller.	Pfening.
1 Schäffel Schrammgreis.	5.	17. 26.	8. 63.	17. 96.	8½
	6.	18. 46.	9. 23.	19. 17.	9½
	7.	19. 66.	9½	20. 37.	10.
	8.	20. 86.	10.	21. 57.	10½
	9.	22. 06.	11.	22. 77.	11.
	10.	23. 26.	11½.	23. 97.	11½
	11.	24. 46.	12.	25. 17.	12½
	12.	25. 66.	12½	26. 37.	13.
	13.	26. 86.	13.	27. 57.	13½
	14.	28. 06.	14.	28. 77.	14.
	15.	29. 26.	14½	29. 97.	14½
	16.	30. 46.	15.	31. 17.	15½
	17.	31. 66.	15½	32 37.	16
	18.	32. 86.	16.	33. 57	16½
	19.	34. 06.	17.	34. 77.	17.
	20.	35. 26.	17½	35. 97.	17½
	21.	36. 46.	18.	37. 17.	18½
	22.	37. 66.	18½	38. 37.	19.
	23.	38. 86.	19.	39. 57.	19½
	24.	40. 06.	20.	40. 77.	20.

verschiedenen Preisen der Gerste und Hopfen.

150 f		200 f		250 f.		300 f	
		1. Maaß.					
Heller.	Pfen.	Heller.	Pfen.	Heller	Pfen.	Heller	Pfen.
40.	9½.	20.83.	10.	22.26.	11.	23.68.	11½
60.	10.	22.03.	11.	23.46.	11½	24.88.	12.
80.	10½	23.23.	11.½	24.66.	12.	26.08.	13.
00.	11½	24.43.	12.	25.56.	12½	27.28.	13½
20.	12.	25.63.	12½	27.06.	13½.	28.48.	14.
40.	12½	26.83.	13.	28.28.	14.	29.68.	14½
60.	13.	28.03.	14.	29.46.	14½	30.88.	15.
80.	13½	29.23.	14½	30.66	15.	32.08	16.
00.	14½	30.43.	15.	31.86.	15½	33.28.	16½
20.	15.	31.63.	15½	33.06.	16½	34.48.	17.
40.	15½	32.83.	16.	34.26.	17.	35.68.	17½
60.	16.	34.03.	17.	35.46.	17½	36.88.	18.
80.	16½	35.23.	17½	36.66.	18.	38.08.	19.
00.	17½	36.43.	18.	37.86.	18½	39.28.	19½
20.	18.	37.63.	18.½	39.06.	19½	40.48.	20.
40.	18½	38.83.	19.	40.26.	20.	41.68.	20½
60.	19.	40.03.	20.	41.46.	20½	42.88.	21.
00.	19½	41.23.	20½	42.66.	21.	44.08.	22
00.	20½	42.43.	21.	43.86.	21.½	45.28.	22½
20.	21.	43.63.	21½	45.06.	22½	46.48.	23.

Reinertrag pr Bier.

1 Sud Reinertrag.

Nach der obigen Formel kann eine jede Sud Bier genau angegeben werden.

Es muß ein ganzes Jahr vorausgegangen sein, um aus demselben das Resultat heraus ziehen zu können, welches alle einzelnen Rubriken bei der Menge der Gerste, des Hopfen, Holzes, der Mannsnahrung, des Bräuerschmalz, der Composition geliefert haben. Erst itzt läßt sich bei dem ganzen Ueberblick der Summe der Ausgaben und Einnahmen ein Datum z. B. 1 Sud samt den ihr treffenden Ausgaben, und Einnahmen zur richtigen Beurtheilung der übrigen einzelnen Rubriken, und zur Berechnung des Preises 1 Maaß Bier herausziehen, aber nicht umgekehrt —

Da nach der obigen Formel der ganze Zustand der Ausgabe, und Einnahme bestimmt, und die Anzahl der Rubriken $S = 64$ bekannt ist, so wird auch die Ausgab, und Einnahm 1 Sud Bier mit der höchsten Gewißheit bekannt.

No 35

Sommerbier.

1 Sud Sommerbier.

Da nach der obigen Formel der ganze Zustand der Ausgab und Einnahm bestimmt (fol 23.) und die Anzahl der Sude $S = 101.$ (fol 2) bekannt ist; so wird auch die Ausgab und Einnahm von 1 Sud Bier mit der höchsten Gewißheit bekannt.

Winterbier.

1 Stück Winterbier.

Nach der obigen Formel kann eine jede Stück Bier genau angegeben werden. Es muß ein ganzes Jahr vorausgegangen sein, um aus demselben das Resultat heraus ziehen zu können, welches alle einzelne Stücke bei der Menge der Gerste, des Hopfen, Holzes, der Mannsnahrung, des Bräuergeräths, der Composition geliefert haben. Erst itzt läßt sich bei dem ganzen Ueberblik der Summe der Ausgaben und Einnahmen ein Datum z. B. 1 Stück samt den ihr treffenden Ausgaben, und Einnahmen zur weitern Beurtheilung der übrigen einzelnen Stücken, und zur Berechnung des Preises 1 Maaß Bier heraus ziehen, aber nicht umgekehrt —

Da nach der obigen Formel der ganze Zustand der Ausgabe, und Einnahme bestimmt, und die Anzahl der Stücke $S = 64$ bekannt ist, so wird auch die Ausgab, und Einnahme 1 Stück Bier mit der höchsten Gewißheit bekannt.

№ 35

Sommerbier.

1 Kuf Sommerbier.

Da nach der obigen Formel der ganze Zustand der Ausgab und Einnahm bestimt (fol 23.) und die Anzahl der Suden $S = 101.$ (fol 2) bekannt ist; so wird auch die Ausgab und Einnahm von 1 Kuf Bier mit der höchsten Gewisheit bekannt.

Winterbier.

Es ist.

$$W\,dn\,x + \frac{dn\,N}{dn + tm} = SD + \Pi g + G + \frac{CT}{300} + \frac{dn\,K}{dn + tm} + dn\,x\,\frac{1}{p}$$

(fol 22)

x wird hier schon als bekannt angenommen.

Da beide Theile der aequation gleich sind, so bleiben sie auch gleich, wenn sie durch dieselbe Größe getheilt werden.

Es sey S die Zahl der Fuder
so ist 1 Fuder Winterbier

$$\frac{1}{S}\left(W\,dn\,x + \frac{dn\,N}{dn + tm}\right) = \frac{1}{S}\left(SD + \Pi g + G + \frac{CT}{300} + \frac{dn\,K}{dn + tm} + dn\,x\,\frac{1}{p}\right)$$

Anwendung dieser Formel.

Alle allgemeine Zeichen bedeuten die Zahlen (fol 24.)

$$\frac{dn\,K}{dn + tm} = \frac{3584 \times 6781.64.}{3584. * 5272.2.}$$

$$= \frac{24305397.76.}{8856{,}2} = 2744.45\ f.$$

Commerbind

Es ist

$$Q\,tm\,x + \frac{tm\,N}{dn+tm} = g\,D + V\,g + U + \frac{C\,T}{300} + \frac{tm\,K}{dn+tm} + tm\,x\,\frac{1}{p} \quad (\text{fol } 23)$$

x wird für bekannt angenommen

Da beide Theile der aequation gleich sind, so bleiben sie auch gleich, wenn sie durch dieselbe Größe getheilt werden.

Es sey S die Zahl der Commer Bunden

so ist 1 Bund Commerbind

$$\frac{1}{S}\left(Q\,tm\,x + \frac{tm\,N}{dn+tm}\right) = \frac{1}{S}\left(g\,D + V\,g + U + \frac{C\,I}{300} + \frac{tm\,K}{dn+tm} + tm\,x\,\frac{1}{p}\right)$$

Anwendung dieser Formel

Alle allgemeinen Zeichen bedeuten die Zahlen (fol 25)

$$\frac{tm\,K}{dn+tm} = \frac{5272{,}2 \times 6781{,}64}{3584 + 5272{,}2}$$

$$= \frac{35756162{,}4}{8856{,}2} = 4037{,}41 \quad (\text{fol } 19)$$

Weissbier.

Berechnung des Preises 1 Fasses Weissbier.

für das Sudjahr 1803.

1 Fass Weissbier.

$$\frac{1}{64}\left(6859{,}5+1920+910+261{,}36+\frac{3584\times 6781{,}64}{3584+5272{,}2}+1433{,}6\right)$$

$$\frac{1}{64}\left(11384{,}46+\frac{24305397{,}76}{8856}\right)$$

$$=\frac{1}{64}\left(11384{,}46+2744{,}45\right)$$

$$1\ \text{Fass}=\frac{14128{,}91}{64}=220{,}76\ f.$$

Dasselbe kommt heraus, wenn x bekannt ist, durch

$$\frac{1}{S}\left(Qdx\,x+\frac{dx\,N}{dx+tm}\right)$$

No 39

Sommerbier.

Berechnung des Preises 1 Fuder Sommerbier.

für das Sudjahr 1803.

1 Fud Sommerbier.

$$I. \left(12099,75 + 4545 + 1416,96 + 465,09 + \frac{5272.2 \times 6781,64}{8856,2} + 2108,88\right)$$

$$II. \left(20635.68 + \frac{357561.62,4}{8856,2.}\right)$$

$$III. \left(20635.68 + 4037,41\right)$$

$$1\ \text{Fud} = \frac{24673,09}{101} = 244,28\ f.$$

Derselbe kömmt heraus, wenn x bekannt ist durch

$$\frac{1}{S}\left(Q + tm\,x + \frac{tm\,N}{dn + tm}\right)$$

Der Vermögens Zustand eines Bräuers und die Ausstattung seiner 6 Kinder.

Bei der mit aller Schärfe und Billigkeit für das Sudjahr 1803. getroffenen Regulativ zur Bestimmung des Preises einer Maaß Winter und Sommerbiers fordert es die Gerechtigkeitsliebe, daß der bräuende Stand in eben denselben Gefühle seine Achtung gegen das Publikum erwiedere, mit welcher gegen ihn die Berechnung geschehen ist; Nicht, daß die der Moralität zunächst tretende Gemeinheit einen übermäßigen, vor dem Angesicht der Ehrlichkeit nie zu rechtfertigenden Guß mit 9, 10, 11. Eimer auf 1 Schaff Malz führe; da doch zum Aufschwung der bürgerlichen Ehre, und zur Erfüllung des allgemeinen Wunsches nach einem der Gesundheit zuträglichen Getränke auf 1 Schaff Malz 7 Eimer Winterbier und 5 und 5½ Maaß Sommerbier in die Rechnung gebracht worden sind.

Der gefreite oder ungefreite bräuende Stand macht sich vor dem ganzen Staate verantwortlich, zum Beweis, daß jenem seine eigene Ehre weniger am Herzen liegt, als die sich selbst strafende Folge einer niedrigen Übervortheilungskunst.

Die ganze Sphäre der zum bürgerlichen Wohl-

stand geeigneten Bedürfnisse ist erschöpft; es bleibt dem Anspruch zu einem angenehmen Lebensgenuße kein einziger vernünftiger Wunsch übrig, dem nicht von Seite der Regierung durch die obige Zeitbestimmung bevorgekommen wäre. In keinem einzigen Punkt hat die Klage über die Ungerechtigkeit des Biersatzes, über die hinlängliche, den bürgerlichen Wohlstand unterstützende Mannsnahrung, dem reinen Gewinn, über den Betrag der Zinsen aus dem Brauhausgebäude, und Gefährnissen, Haus- Küchen-Keller Geräthe; Ueber die Erzählung der Materialien, ihren Zugehör, und über das Materialvorraths Interesse pp statt.

Alles ist diesmal mit einer, das ganze Brauwesen umfassenden genauesten Pünktlichkeit über Mannsnahrung, Gewinn, Ausstattung p auseinander gesetzt worden. Bei dem Steigen der Werthe der Dinge tritt die Erhöhung des Biersatzes, und bei der erhöhten Malzabgabe eine größere Mannsnahrung ein.

Jede Klage ist daher ungerecht, oder welchen Zweck kann über alle diese Sphäre der Ausgaben, und Einnahmen hinaus, die Zusammenstellung eines gelehrten Kübels Detail von dem Richterstuhl der Vernunft

sich anmaßen, zu einer Zeit, da das allgemeine Stre-
ben zur Herstellung der Rechte der Menschheit, und ihres
Eigenthums, so wie eines allgemein wohlthätigen Vernunft-
Staates immer eingreifender wird.

Der Erbauer erhält für seine Mühe, wie es billig
ist, von Seite des Publikums zum Lohn, der ihm
seiner Frau, und seinen 6 Kindern zukömt, die ganze
Bezahlung für

1 Jahres Mannsnahrung.

Kost und Trunk
Kleidung und Wäsche
Holz und Licht,
Zins für Wohnung und Werkstätte
Haus- Küchen- Keller Fahrnißen
Staats und Gemeinde Abgaben
Kirchen und Schulunterrichts Gebühren.
Ausgaben auf vernünftige Geisteserholung
und auf notwendige Freundschaftsbezeugung
mit jährl.

1849 f. fol 12

No 43

Transport 1849 f. –

2tens Austrags Capital

jahrl 300 f. /fol 17/

3tens Kost und Löhnung für das Bräugesind

2309. 08 f /fol 174/

4tens Gebäude und Fahrniß Interessen samt einem Theil des Capitals

2323. 56 f. /fol 9/

5tens Einmaterial Interessen im allgemeinen Durchschnitt.

726. 45 f /fol 7/

6te Componirter Aufschlag.

3542. 48 f (fol 15)

11050. 57 f. –

Ueber das werden die Hauptausgaben auf die gesamte Gerste, Hopfen, Holz in ihrem ganzen Quantum vergütet

das Winterbiermaterial zu

9689. 50 f (fol 4)

das Sommerbier Material mit

18061. 71 f (fol 5.)

27751. 21 f

Summa 38801. 78 f. —

Nach den bekannten Sätzen muss die Ausgab der Einnahm gleich sein, und umgekehrt.

Eine grösserer Einnahm über die Summe der Ausgabe hinaus nach gegenwärtiger Berechnung ist Ungerechtigkeit gegen das Publikum und ein Eingriff in das fremde Eigenthum.

Eine minderer Einnahme unter der Summe der Ausgabe ist Verlust an seinem Eigenthume, und die Strafe für die Nachlässigkeit, oder Unwissenheit, oder für beides zugleich an der Person des Fabrikanten.

Die Einnahm für das Fabrikat / d. i/

diese Ein und Außbleichsalz belaüft sich für das
Endjahr 1800. auf die obige Summe, wenn alle
obige Umstände vorausgesetzt werden auf

38801. 7 f —

von dieser Einnahme werden bestritten

erstl. die Hauptausgabe

27751. 21 f —

2. do die Nebenausgabe 11050: 17 f

diese letztere besteht
in der Mannsnahrung

1849. 00 f —

Steuergefäll 2309. 08 f.

Composition 3542. 48 f —

für die Mühe und Arbeit bleibt
i.e. dem Erbauer des solchen
das Ausbringens Capitals

300 f —

2do bleiben ihm als Kapitalisten von seinem Kapital die Landes gebräuchlichen Interessen

a.) für das liegende Viehmaterial Kapital

726. 45 f

b. für das Baugebäude, und den sämmtlichen Fahrnissen das jährl. Intrê samt einem proportionirlichen Theil des Kapitals selbst 2323. 56 f.

Diese letztern drey Rubriken machen eine sichere jährliche Summe Geldes aus, die der Reine Gewinn heißt

Alle zusammen stellen wieder die obige Summe auf die Nebenausgaben her.

11050. 57 f.

Haupt und Nebenausgabe geben wieder die obige Summe

38801. 78 f.

Da das ausgelegte Hauptkapital à

27751. 21 f —

für die Gerste, den Hopfen im mittleren Durch-
schnitt in 3/4 Jahren, und für den Hopfen
in 1/4 Jahr wieder durch die Verleitgebung
des Fabrikats eingenommen kömmt, so kann
die hereingebrachte Summe zum Einkauf
neuer Urmaterialien öfters im Jahre
in Verlag gesetzt werden, so daß die Aus-
lage des oben erwähnten Kapitals nicht zu
einer und eben derselben Zeit auf Einmal
sondern in mehreren Zielen in eben demselben
Jahre durch einen steten Umtausch eines Theils
des Kapitals gegen das in einer gewissen
Zeit hergestellte Fabrikat geschehen können.

Der Brauer bedarf demnach nur so viel
Kapital an baarem Gelde, als mit den
jährl. gefallenen Interessen proportionirlich
ist

Sind demnach die Zinsen in 1/2 oder 1/4 Jahren
726. 45 f so ist ein ihnen verhältnißmäßiges
Kapital jährlich von

18161. 25 f —

Zum Einkauf der sämtlichen Urmaterials
hinlänglich.

No 48

Dieses Kapital muß also gleich beim Antritt im Bräuerey von 11455 f zum Ankauf des gesammten Bräumaterials die Kessel der Geräthschaften und das Mittel zu einer beständigen beschaff... Fabrikazion seyn. Dieses Kapital geht alle Jahre wieder in die Hände des Eigenthümers zurück, so wie es zum Einkauf der Materialien ausgelegt wurde. Es bleibt daher am Ende des 27 Jahres dem Bräuer in derselben Eigenthums Vollkommenheit, welche er im ersten Jahr hatte.

49

Ausstattung der Kinder.

Die Rechte der in der Ehe eingebornen Kinder befinden sich bei dem ganzen vorgenommenen Berechnungssistem in einem eben so glüklichen Zustand, als die Eltern selbst.

Bei der Uebergabe nach Verlauf der 27 Jahre der Ehefähigkeit, verzichtet der Vater nach der allgemeinen Regel, auf seine Gerechtigkeit, und alles sein Habe (: das Austrags Kapital a 8100 f ausgenommen fol 11.)

Die Kinder erhalten

1mo das Bräuhaus samt allen Fahrnissen

44455 f (fol 8)

2do Das gleich beim Antritt der Brautleute hereingebrachte Einkaufs-Kapital für Gerste, Hopfen, Holz

18101., 25x f fol 35.)

No 50

3tens Das Einmaterial Interesse an jährl. 726. 45 x in 27 Jahren.

19614. 15 x.

4tens Das jährl. Interesse aus dem Brauhause und Fahrniß Capital 4 proc. in 1778. 2 x in 27 Jahren

48011. 10 x –

Summa an baaren Gelde und Geldeswerth

130241. 30 x –

51

Anmerkung.

(: fol. 9.) sind die Interessen samt Kapital von dem Bräuhaus und Fahrniß Kapital zu 44455 f- mit jährl. Interessen samt Kapital zu 2323. 56 f berechnet worden

Es steht auf eins hinaus, ob diese = oder die obigen Zinsen à 1778. 2 f angenommen werden.

Die jährl. Interessen 4 proc.to samt einem Theil vom Kapital geben jährl. 2323. 2, und in 27. Jahren

62736 f —

Schlägt man die 44455 f als ein bleibendes Kapital bloß nach seinen Interessen ohne einen Kapitals Antheil an, so sind die jährl. Interessen 1778. 2 f und in 27 Jahren

48011. 4 f —

Wird diese leztere Interessensumme von der ersten abgezogen, so zeigt sich wie viel Gulden von dem Bräuhaus Gebäude und Fahrniß Kapital in voraus genommen worden sind.

Dieß Quantum des Ueberschusses ist aber auch zugleich der Wechselbegriff von dem, was das Gebäude, und Fahrniß an ihrem Werth verloren haben.

Es ist demnach die erste Interessen-

N° 52

Summa samt einem Theil des Kapitals

62736 f davon

die zweite 48011. abgezogen

stellt in seinem Rest

a 14724. 6 f —

den Werthsverlurst in dem Gebäude und Fahrnissen während den 27 Meisterjahren dar.

Wird von dem Hauptkapital 44455 f —

dieser Verlurst a 14724. 6 f abgezogen

so bleibt der Rest a. 29730. 4 f

den noch übrigen Werth des Hauses samt seinen Fahrnissen für die Dauer der noch übrigen für jenes bestimten Jahren.

Es ist daher gleichviel, ob die 14724 f gleich zu dem Rest des Gebäude und Fahrniss Werthes von 29730 f addirt, oder ob das Kapital a 44455 f als ein ganzes für sich betrachtet wird die Interessen bleiben in beiden Fällen dieselben: nämlich

48011. 4 f —

No 53

Zur Uebersicht der Berichtigung des fol 36 bestimmten Ausstattungs Kapital von 130241. 92 f dienen folgende Data

1 der reine Gewinn (fol 33.) zu 3350. 01 f. giebt in 27 Jahren

90450. 27 f.

2do das Kapital vom Haus und Gebäude zu 44455 f. mit Abzug des in 27 Jahren erlittenen Verlurstes von 14724. 6 f giebt

29730. 40 f.

3tens das Anlaufs Capital à

18161. 25 f.

138341. 92 f

Davon das für die Eltern, in ihrem reinen Gewin mitbegriffenen Auszugs Kapital à

8100 f. abgezog

erzeugt wieder die obige Ausstattungs Summe von

130241. 92 f.

No. 54

Wird dieses Kapital unter die sechs Kinder vertheilt, so erhält jedes für die Ausstattung

21706. fl —

Stirbt der Vater oder die Mutter nach der Uebergabe noch früher, als der ihnen auf 15 Jahren berechnete Termin, oder sind weniger Kinder als 6 vorhanden, so wird die Theilungsquote um so viel größer.

Nach dem Tod der Eltern fällt den Kindern noch das zurückgebliebene, in der Mannahrung eingerechnete Kapital anheim, nämlich

An Hausgeräth	860 fl —
Haus Keller Küchengeschirr	300. —
Kleidung . . .	395. —
Wäsche	602. —
	2157 fl —

No 55

Ein, zur Tarifbestimmung nothwendiger Bräuhaus-Anschlag.

Der Anschlag von einem Bräuhaus zu 44455 f — scheint darum als Norm für die Werthschätzung einer Bräuerei im allgemeinen zu dienen, weil sie zu gleich die Norm eines Maximum ist.

Alle Vortheile, die durch die Berechnung zur Bestreitung der Unkosten des ganzen Systems der in diesem Maximum enthaltenen, individuellen Bräustätten zu Kommen, sind für die ganze Skale der bis zum Minimum einer Bräustätte von einem solchen Umfange, daß die wohlthätige Einwirkung immer in dem umgekehrten Verhältniße mit der Gradation der im minderen Werthe stehenden Bräuhäuser ist. Je mittelmäßiger das Bräuhaus Capital angeschlagen ist, desto mehr Nutzen zieht selbes aus diesem Anschlage.

Würde die Schätzung eines Bräuhauses, das als Norm zur Herstellung eines Tarifsatzes nothwendig gewählt werden müßte, nach dem allgemeinen Mitteldurchschnitt vorgenommen, so würde selbe bey den verschiedenen Werthanschlägen z. B. von 16. 20. 25. 30. 36. 40. 45. Tausend f in die Zahl von ungefähr 30 Tausend f fallen. Es müßte daher der Werth eines solchen Bräuhauses als ein allgemeines Ideal, das bei der Tarif Taxation immer als erster Gegenstand betrachtet werden müßte die Basis zur Aufstellung des Tarifsatzes selbst sein.

N° 36

Bei diesem Entwurfe läßt sich kein anderer Einwurf machen, außer, daß alle Bräuhäuser die über 30. Tausend Gulden zu stehen kommen, in dem Grade verlieren, indem die Größe ihrer Ster[illegible] zunimmt. So zum Beispiel würden die Gebäude [illegible] [illegible] Interesse nur auf 30 Tausend Gulden Kalkul gebracht, da ein anderes für 40 Tausend Gulden mehr Interesse abwerfen müßte.

Anstatt 8. Bräuleuthe bedarf ein Bräuhaus von 30 Tausend Gulden nur 4 oder 6. Personen. Der Abstand ist überall auffallend, und eben so bei[illegible] tend wäre der Verlurst für Bräuhäuser von hö[illegible] [illegible], die darum zu diesem Preise bestimm[t] zu sein scheinen, weil ein größeres Bestimmen ein größeres Credit, ein größeres Kapital [illegible] verdienet wäre.

Der Staat als solcher will, vermög seiner auf recht gegründeten und unabänderlichen Charakteristik der Vollständigkeit und Großmuth, daß keine Familie, welchen Gehaltes sie auch immer sein möge, in seinem Eigenthume nicht zu Schaden kommen solle, mit der gegründeten Ueberzeugung, daß bei der Feststellung des Maximum für den Staat ein ungleich größerer Nutzen fü[r]

vorgeht, als durch die Aufstellung irgend eines Mediums.

Es ist überhaupt ein nicht zu läugnender Erfahrungs Satz*, daß ein kleiner Schaden, den das ganze Publikum zu tragen hat, für ein jedes Individuum von höchster Unmerklichkeit ist, daß hingegen der Schaden, den nur wenige (d. i. der Grundstand) von Seite des ganzen Staates zu tragen haben, weit empfindlicher, und von den unausbleiblichen Folgen der Schadensvermehrung sein müßte.

* Hölderndorf Geschichte der Erdraitung in Baireuth.

N:o 58

Vorschläge und Gedanken

über das Getreidwesen in Baiern.

1mo So viel Schrannen, soviel Einsätze, so weit einer jeden derenselben Umkreis reicht.

Die Norm für den Einzreich kann nur die Schranne sein. Der freie Kauf und Verkauf giebt den Producten nach Verhältniß der übrigen Umständen den eigentlichen Preis. Jede Getreid Niederlage ist nach der Entfernung von der Hauptstadt so berechnet, daß die Differenz ihrer Schrannenpreise so viel beträgt als ungefähr die Auslagen der Transporte für ein jedes Schäffel von einem, bis zu dem ihm nächsten Orte betragen.

Als bei der Gerstenpreis vom 8ten Septber 1802. [illegible]

Friedberg 12 3/4 / Aicha 12 / Ingolstadt 11 f. Neuburg 11 / [illegible] /
Rosenheim 13 /
Pfaffenhofen 12 1/2
München 11 1/2 f.
Landshut 12 f.
Straubing 12 f.
Landsberg 13 f.
Deckendorf 13 1/2 f.

Vermög dieser auffallenden Verschiedenheit des Gersten-preises fordert es die Natur der Sache, und der Rechtsanspruch auf ein billigen Gewinn, daß auch der Biertarif selbst nicht in zweien gleich großen Abtheilungen des Landes nur zweierley, sondern nach Verschiedenheit des Preises selbst vielfach seyn müsse.

2do

Festsetzung mehrerer Ziele bei der Bekanntmachung des Biersatzes:

Bisher war gewöhnlich der Oktober das Monat des allgemeinen Aufrufes des für das ganze Jahr zu beobachtenden Bierpreises. Es wurden die ersten 2–3. Monate des Sudjahres als bleibender Maaßstab zur Taxation beliebt, und nach einem mittlern Durchschnitt das Winter und Sommerbier regulirt, in dem Wahne, es werde für die übrigen 7 Monate keine beträchtliche Abänderung der Preise, das Steigen oder Fallen des Bierpreises nothwendig machen.

Die Erfahrung lehrt aus den Schrannentabellen daß gewöhnlich seit einigen Jahren nach Michaeli eine Erhöhung der Preise eintrette, und daher auch nothwendig eine verhältnißmäßige Erhöhung des Biersatzes zur Folge haben müsse, und umgekehrt. Hieraus läßt sich die Ursache der

N° 60

Unlust erklären, welche die Bräuer bei allen from-
men Wünschen des Publikums, und bei allen Maß-
regeln der Polizeyobrigkeit durch das Richtun-
finden der nothwendigen Quantität Biers, so
viel Jahre hindurch gezeigt haben. Sie fühl-
ten aus Erfahrung belehrt, daß das erforderli-
che Bier Quantum um den im Oktober festgesetzten
Preis unmöglich ohne Schaden für die späteren
Monate zu Vorrath gegeben werden könne.
Bei diesem steten Kampf zwischen Zwang und
der Furcht sein Eigenthum aufzuopfern, welche
[illegible] der Bräustand und das Publikum zugleich.
Sollte diesem Unheil einmal ein Ende werden,
so müssen mehrere Ziele des Biersatzes nach
Verschiedenheit des Fallens und Steigens des Ger-
sten und Hopfenpreises auf dem Wege der Pub-
lizität festgesetzt werden.

Für die zwei Monate: Ende des Augusts,
September und die Hälfte Oktobers des neuen
Sudjahres hat jeder Bräuer hinlänglich Malz
und Hopfen Vorrath oder er soll ihn wenigst
haben.

Der Biersatz für die erwähnten Monate wird
demnach, wie er im vorigen Winter-Sudjahr
war. Das erste Ziel der Ankündigung
des Biersatzes fiel in die Mitte des Augus-

Teil 21ᵗᵉ ad § 51 und § 16.

Der Schrannenpreis in dem Monat August, Septemb. und die Hälfte Oktober ist im Durchschnitt das erste datum zur Berichtigung des Biersatzes, für die 2te Hälfte des Oktobers, Novembers, Dezembers. Auch die erste Hopfenlieferung geschieht zur Hälfte des Oktobers.

Das zweite Ziel des Biersatzes wäre daher die Hälfte des Oktobers.

Die Schrannenpreise des Oktobers Novembers Dezemb. haben nun Aufklärung zur Biersatzbestimmung für die übrigen 4 Monate, nämlich Jänner, Februar, März, April, und das

Dritte Ziel der Bekanntmachung des Satzes könnte am 1 Jänner beliebt werden.

Nach Verlauf dieser 4 Monate sind alle Preise des Braumaterials der Gerste, des Hopfens, Holzes, vollständig bestimmt.

Das Sommerbier ist eingesotten, die Berechnung hat alle zur Preisbestimmung des Sommerbiers erforderliche Aufklärung.

Das letzte Ziel des Bierausbruches für das Sommerbier könnte um Georgi, ungefähr

N° 60

Unlust erklären, welche die Bräuer bei allen Konsu-
menten Wünschen des Publikums, und bei allen Maß-
regeln der Polizeyobrigkeit durch das Bestim-
finden der nothwendigen Quantität Biers, so
viel Jahre hindurch gezeigt haben. Sie fühl-
ten aus Erfahrung gelehrt, daß das erforderli-
che Bier Quantum um den im Oktober festgesetzten
Preiß unmöglich ohne Schaden für die späteren
Monate zu Verleit gegeben werden könne, und
bei diesem stellen Kampf zwischen Zwang und
der Furcht sein Eigenthum aufzuopfern, welche
von der Bräustand und das Publikum zugleich.
Sollte diesem Unheil einmal ein Ende werden,
so müssen mehrere Ziele des Biersatzes nach
Verschiedenheit des Fallens und Steigens des Ger-
sten und Hopfenpreises auf dem Wege der Pu-
blizität festgesetzt werden.

Für die zwei Monate: Ende des Augusts,
September und die Hälfte Oktobers des neuen
Sudjahres hat jeder Bräuer hinlänglich Malz
und Hopfen Vorrath oder er soll ihn wenigst
haben.

Der Biersatz für die erwähnten Monate wäre
demnach, wie er im vorigen Winter Sudjahr
war. Das erste Ziel der Ankündigung
des Biersatzes fiel in die Mitte des August

No 61

Teil 21ᵃ ad § 51 und § 6

Der Schrannenpreis in dem Monat August, September und die Hälfte Oktober ist im Durchschnitt das erste Datum zur Berichtigung des Biersatzes, für die 2te Hälfte des Oktobers, Novembers, Dezembers. Auch die erste Hopfenlieferung geschieht zur Hälfte des Oktobers.

Das zweite Ziel des Biersatzes wäre daher die Hälfte des Oktobers

Die Schrannenpreise des Oktober November Dezember haben eine Aufklärung zur Biersatzbestimmung für die übrigen 4 Monate, nämlich Jänner, Februar, März, April, und das

Dritte Ziel der Bekanntmachung des Satzes könnte am 1 Jänner beliebt werden.

Nach Verlauf dieser 4 Monate sind alle Preise des Braumaterials der Gerste, des Hopfen Holzes, vollständig bestimmt.

Das Sommerbier ist eingesotten, die Berechnung hat alle zur Preisbestimmung des Sommerbiers erforderliche Aufklärung.

Das letzte Ziel des Biersatzes für das Sommerbier könnte am Georgi, ungefähr

No 62

3 Tage vor Eröffnung des Concurses festgesetzt werde

So wie der Tarifsatz an verschiedenen Zielen öffentl z. B. im Regierungsblatt angekündigt wird, dasselbe soll auch mit dem Hopfenpreis geschehen, und zwar zu jener Zeit, wo eine Lieferung von Böhm kommt.

Die erste Lieferung geschieht zur Hälfte des Oktobers.

Die zweite zur Hälfte des Dezembers, diese ist die stärkste.

Die dritte ungefähr in der Mitte des März ens.

Eben so wünschlich wäre die Bekanntmachung des Zentner Roggen, des Fasses, der Klafter Holzes, des Lohn der Bräuknechte, der Ver- tigung und Aufbewahrung einiger Zeuge

3tens Unwandelbarkeit des einmal publizirten Tarifsatzes

Alle Bräuständen ohne Ausnahme müssen die Eigenheit haben, ihr Bier [illegible] dem [illegible] als dem Publikum um eben denselben Preis zu geben. Die Güte des Biers ist nach dem bestimmten Tage berechnet, ziel

N:o 63

der Bräuer sein Bier den Wirthen unter dem Satz-
preiße um erstaunlicher Betrich, daß er sein Bier
minder gut, und gegen die Absicht der Regierung
zur Uebervortheilung des Publikums eingesotten
habe.

Der Wirth erhält seine Mannsnahrung durch die Er-
höhung des Preises auf 1 Maaß Bier, die ihm
nach Verhältniß der Entfernung von dem Orte
der Bräustätte eingeräumt wird, je weiter der
Weg, eine desto größere Mannsnahrung gebühret
dem Wirthe. Die Entscheidung der Fixierung
des zu erhöhenden Biergreises nach Verschieden-
heit der Entfernungen gehört vor ein anderes
Forum; der Wirth ist ein Unter oder Klein-
krämer der Waare.

4tens Schneller Aufschwung zur Hopfen-Cultur in Baiern.

Der Bräuer, von dem es authentisch bekannt
ist, daß er das gesammte Sommerbier von
dem inländischen Hopfen gebräuet hat, soll zur
Belohnung eine geringere Composition, oder nach
deren Aufhörung eine geringere Steuer zu bezah-
len haben. Doch so, daß um der Vollständigkeit
der Staatsgefälle keinen Abbruch zu thun, das
Quantum des durch die Belohnung verminderten
Ertrags durch einen höhern Anschlage von

denjenigen Brauern ersetzt werde, die sich des Land-
hopfens zum Sommerbier nicht bedient haben.

3.tens

Wie erhält Bayern ein gutes Bier.

Gutes Bier wird gebraut, wenn es der verei[...] nigten Anstrengung zur Herstellung einer allgemei[...] nen Vergnation gelungen hat, das genaueste Verhältniß zwischen den 4. Hauptständen, den Bauern, Bürger, Handel und den gesammten Staatsobrigkeiten in Stand in Wirklichkeit zu bringen, und dadurch der Gemeinsamkeit, dem Kunstfleiß und der gegenseitigen Mitwirkung allgemein Lebhaftigkeit zu verschaffen.

Bis zum gegenwärtigen Augenblick hat der Br[...] gewöhnlich, besonders in Provinzialstädten nebst seiner Braustätte einen Feldbau von einem oder 2 Höfen zu besorgen. Die Bestellung des letztern beträgt ungemein mehr Renten, als die Fabrikatur des Biers, sie ist mit weniger [...] und Furcht verbunden, als das letztere.

Bei weit geringerer Anzahl der Bräuer als die Consumtion fordert, der innige Zusammenh[...] des Zunftwesens, die außerordentliche Kost[...] spieligkeit einer Braufabrike, ernähren [...]

Theil 21te ad §: 51 und §: 52

dieser Zunft das Bewußtseyn ihrer Praeponderanz, und das mächtigen Nexus, der den Hang ihrer Willkür bestärket, und zur Vereitelung der Absichten der Regierung keinen geringen Einfluß äußert.

So ist zum Beispiel die Klage über das Eingehen der mit geringerer Quantität Tuchs seit vielen Jahren her eine laute Klage geworden, und bei aller Vorkehrung wird selbe in den letzteren Jahren so gar wegen der besonders schlechten Waare um baares Geld noch lauter erhoben: Es läßt sich hieraus leicht ersehen, auf wessen Seite die Mißhandlung der rechten Verhältnisse steht —

Diesem Unfug kann von Seite der Regierung nur (: wie es scheint :) indirecte dadurch abgeholfen werden; wenn sie

a.) die genauesten Kenntnisse von den gesammten Handwerksvortheilen der ganzen Tuchbereiterei einholt.

b. Wenn diese Kenntnisse samt den neuern Entdeckungen, bessern Vortheilen, chemischen Versuchen, und der Berechnungsart über die Bestimmung einer Maschine dem Publikum öffentlich nebst dem Wunsche vorgelegt werden, daß die neue Bemerkungen, und Verbesserungen hierüber zur öffentlichen Belehrung eingeschickt werden.

c. Wenn die Tuchbereiterjugend anstatt Gymnasien, oder gar keine Schule zu besuchen, die Wohlthat genieße, daß sie bei Errichtung einer Polytechnischen Schule in Provinzial-Hauptstädten mit den Grundsätzen der Physik, Geometrie, Arithmetic, Naturgeschichte, Chemie, und vorzüglich des Kräuterkunde, der Geschichte,

N° 66

der Behandlung desselben in anderen Ländern bekannt gemacht würde. z. B. nach Saupics, Eckhards; du Hamel, oder Brodhagens Encyclopaedie –

d) Vorzüglich wäre zu wünschen, daß eben die Bräujungen bei einem erfahrenen und wegen seinen Kenntnissen und fabrikaten vortheilhaft bekannten Manne den praktischen Unterricht bei der Bräupfanne so lange erhielten, bis sie in einer dazu eigends von der Regierung niedergestellten Commission die hinlänglichen Kenntnisse und Geschicklichkeit zum Antritt des bürgerlichen Meisteramtes bewiesen hätten.

6tens Der Bräuer soll nicht der Einnehmer der Composition seyn.

Zur Einnahme der Staatsabgaben als Steuern, ist der öffentliche Staatsbeamte beauftragt, seine Pflicht macht ihn für die vorgeschriebene Summe vor dem Staat verantwortlich. Der gemeine Bürger erhält durch die Entrichtung des componirten Aufschlages einen Staatsobrigkeitlichen Charakter. Er bedient sich dieses Zutrauens größtentheils als Mittel zur Übervortheilung des Publikums, diese Begünstigung giebt der Begründung seines Wuchers noch eine größere Nahrung. Er kann unter der Maske der geheimen günstig Schuld nie verantwortlich gemacht werden.

Die Composition, da das Bier ein National Getränk ist, könnte unter der Rubrike des Steuerwesens gesetzt werden.

7tens Mittel, um das, bei einem jeden vorliegenden Bierart vorhandene Quantum der Bestandtheile zu erfahren.

Gut (: Pfennigvergeltlich:) und nahrhaft ist ein Bier, wenn aus 1. Schff Malz 7 bis 8 Eimer nebst der Zumischung zwei bis dritthalbe Pfund guten Hopfen Winterbier, und aus 1 Schff Malz $5\frac{8}{10}$. Eimer mit 33 ℔ Hopfen Sommerbier nach der in Baiern gewöhnlichen Braukunst erzeugt werden

Je höher die Führung der Güsses ist, desto weniger nährend, ja sogar destomehr nachtheilig ist das Getränk der Gesundheit der Menschen.
Der Einsatz ist (: Fol 22) auf 1 Schff Malz zu 7 Eimer, das Sommerbier zu $5\frac{8}{10}$ Eimer berechnet worden; Nach eben diesem Quantum, hat der brauende Stand in Baiern die Obliegenheit, wenn er sich anderer keiner, das Publikum täuschender, Mittel bedienen will, sein Bier nach eben dieser Gußbestimmung zu verleit zu geben.
Um die Quantität Wasser von 1 Schff Malz z. B. zu 7. Eimer Winterbier zu erfahren, hat der menschliche Geist an verschiedenen Orten, verschiedene Versuche angestellt.
a.) Die Entscheidung eines geübten Geschmackes kann in der Angabe, der aus 1 Schff Malz gebräuten Eimer ziemlich zuläßig sein. Aber nicht jeder in dem Publikum hat diese Uebung, und hätte er sie auch wirklich, so fehlt der gute Wille zur probhaltigen Aussage, oder die Gleichförmigkeit der Organisation des Gaumens selbst.

No. 68

b. das Abwägen z. B. 1 Cubic Schuhes einer Masse mit der Krämerwaage giebt bei der wirklich vorhandenen Verschiedenheit der innern Güte derselben so kleine Unterschiede, dass dieser Cubus unter 23. 259 bairisch Maaß Bier getheilt kaum merkliche, oft unter sich selbst widersprechende Unterschiede aufweiset. (: Siehe meine Preisschrift 1799 :)

c. Das Hineinsenken der Bierwaage ist nur immer ein Anzeigen der Schwere der Flüssigkeit, aber nicht der chemischen Mischungsverwandschaft. Die Anzeige der Schwere fällt sehr zweifelhaft theils wegen der kleinen Abtheilung der Grade, theils wegen der zufälligen Veränderlichkeit der Flüssigkeit selbst auch. Wird das Bier gerühret, oder nur mit etwas weniger Hopfen versetzt, so wird sie nach der gemachten Erfahrung der Bierwaage schwerer, ohne daß die innere Güte der Flüssigkeit vermehrt worden wäre.

d. das Abdampfen des Bieres gewährt eben so wenig Zuverlässigkeit als die vorhergehende Versuche. Es wurden von mir zwei Jahre hindurch 1800 u. 1801 mit strenger Genauigkeit des Gewichtes und der Temperatur verschiedene, theils saure, süsse, geringe, mittelmässige, theils sehr gute Bierarten, z. B. von Kronbel, und Fürstenfeld den genauesten Versuchen unterzogen; die aus ½ Maaß Bier zurückgebliebenen Gerstensulzen waren bei allen im Durchschnitt 2 Loth, manchmal 1 Pfennig Gewicht mehr oder minder. Nirgend fand ich bei vorzüglicher Biergüte eine beträchtliche, zur Beurtheilung der Qualität der Stoffe hinlänglich geeignete Differenz

69

ja sogar ward manchmal die Schätzung auf besondere
Gründe nicht ganz zu vertreffen.

c. Noch stehen vermittelst einer chemischen Operation
zwei Wege offen; nämlich bei einer gegebenen
Flüssigkeit die Menge des Mehlstoffes ent=
weder durch die Herstellung einer gewissen
Quantität Branntweins zu erfahren;

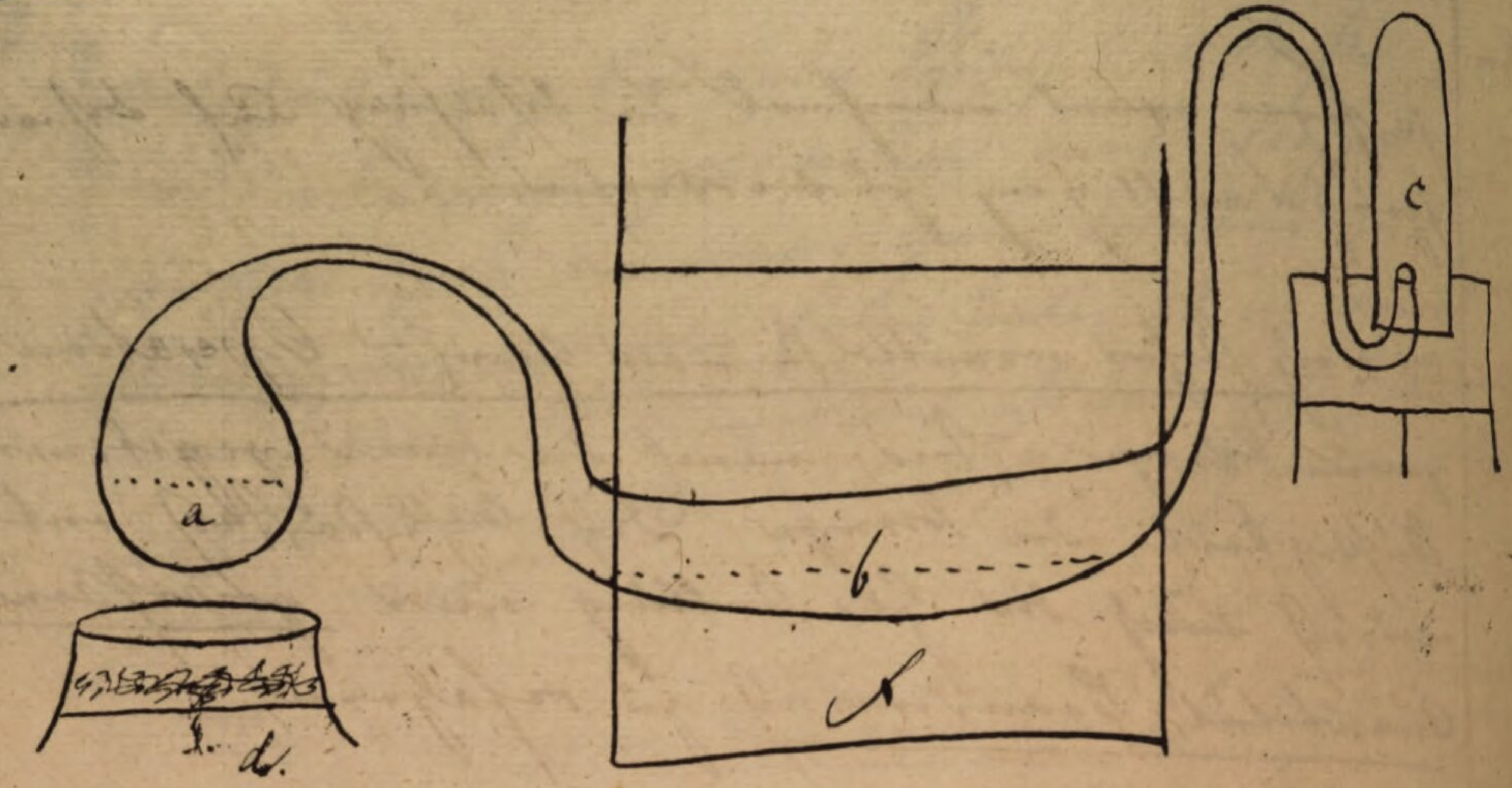
oder

aus eben derselben Flüssigkeit die Quantität des
kohlensauren Natrons, den eigentlichen Gehalt des
Wassers und der Gersten Sulze auf dem trockenen
Wege auszukundschaften.

Es ist aber sonderbar, daß bei der seit geraumer
so auffallend sich regenden Anstrengung des chemi=
schen Studiums noch kein einziger Gelehrter sich
daran gewagt hat, das Bier nach seinem ganzen
Umfange zu zerlegen, und dem Publikum die
wohlthätigen Resultate davon mitzutheilen.

Die Arbeit könnte unter den Händen des einsichts=
vollen General Landes Direktorial Raths Herrn
v. Flurl von gesegneten Folgen sein.
Vielleicht möchte der vorliegende Vorschlag einer
Prüfung würdig gehalten werden.

No 70



In der Retorte a sey zum Beyspiel, $\frac{1}{4}$ Maaß von dem aus 1 Schff. Malz zu 7 Eimer eingesottenen Biere. In dem verlängerten eigens dazu verfertigten Tubus b, der durch ein kaltes Wasser f.f. geleitet wird, sammeln sich die verdunsteten Dünste. Das in dem Biere enthaltene kohlensaure Gas wird in der mit Quecksilber gefüllten Glocke c. aufgesammelt.

Alle drey Rückbleibsel werden nach der Operation fleißig theils gewogen, theils versucht.

Die Resultate des Gewichtes der Gerstensülze in a, der verdunsteten Flüssigkeit in b und der Quantität Kohlensäure in c. sind die Data zur Beurtheilung bei einem aus 1 Sch. Malz zu 7 Eimer eingesottenen Biere.

Werden auf eben diesem Wege die, zu dieser Absicht eigens in dem Hofbräuhause einzusiedenden Bierarten z. von 1 Sch. Malz $5\frac{1}{2}$. $5\frac{8}{10}$. 6. $6\frac{1}{2}$. 7. $7\frac{1}{2}$. 8. $8\frac{1}{2}$...

N° 71

10. 10½ und 11. Eimer mit eben dem Fleiß untersucht; so würden die mit aller Schärfe auf einer jeden Bierart herausgekommenen Resultate die allgemeine Norm geben, den Malzgehalt, und das mit ihm verwendete Wasserquantum in allen übrigen Fällen, und bei allen möglichen existirenden Bierarten für jeden Eimer genau bestimmen zu können.

Ohne diesen oder einen andern ähnlichen Versuch behauptet die Willkür der Bräuerschaft immer einen auch alle drückenden Einfluß.

2. <u>Noch eine Frage, von Wichtigkeit:</u>

Steht der gesammte Bräustand in Eimern mit der heut zu Tag erforderlichen grössten Consumtion des Biers in einem genauen Verhältniß?

Woher erfahrt man dieses?

Und wie kann ein Gleichgewicht zum Frommen des bräuenden Standes, und des Publikums hergestellt werden?

Oder ist vielleicht noch gar kein Verhältniß, sondern blos die beliebte, auf den <u>blinden Zufall</u> berechnete Konkurrenz allgemeiner Maaßstab??

Beilage 21^{b} ad § 51 d. G. B. D.

Beantwortung der gnädigst vorgelegten Fragen

von Jos. Brunninger

Abschrift.

Churfürstliche Landesdirection!

Den gnädigsten Willen in Hinsicht der Bestimmung der Zielen des Zinssatzes und dessen Berechnung Genüge zu leisten, gründet den wahren Eifer, dem Vaterlande (: wenn es auch im Kleinen :) nüzlich zu werden, seine vollendete Belehrung. Das gnädigste schmeichelhafte Zutrauen seine Meinung über den Vierten Gegenstand an das Organ unserer vereinigt rühmlichen Regierung bringen zu dürfen, ist das einzige Triebwerk gegen alle Hindernisse und die einzige Versüßung der Arbeit, die die Berechnung des unterthänigst beigelegten Inventariums Litt. A. in Betreff der Zinses Zinsrechnung durch 6. Tage hindurch ununterbrochen forderte. Dies Bekenntniß soll nur ein kleiner Beweis der innigsten Anhänglichkeit und der Ehrfurcht gegen eine hohe Regierung seyn, die sich nur mit dem lezten Hauche des Lebens unterbrechen, aber ewig nie aufheben lassen.

…dnig den 20. Oktber. 1803.

unterthänigst gehorsamster
Bruninger,
Graf Dürsheim

Beantwortung der gnaedigst vorgelegten Fragen.

Schicklichste Periode des auszuschreibenden Biersatzes.

Nach der Regel soll die Satzbestimmung in der Zeit so oft eintretten, als eine auffallende Verschiedenheit der Preise des Hopfens und der Gerste sich äussert.

Die Verschiedenheit des Satzes soll in einem bestimmten Raum, d. i. in einer jeden Hauptpartie des Landes, nach der herrschenden, zugleich seienden Verschiedenheit der Preise aufgestellt werden.

Dies fordert absolut das rechtliche Verhältnis zwischen dem Publikum und den Fabrikanten und umgekehrt.

Bei der Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes leidet nothwendig das Recht des einen oder des andern.

Das Steigen und Fallen der absoluten Preise des Getreides erheischt das Steigen und Fallen des Satzes.

Da einer und ebenderselbe Preis nie – oder doch höchst selten im Gange des öffentlichen Handels ist, sondern die Folge der konkurrirenden Umstände ist und nach Verschiedenheit derselben im steten Wechsel eintritt; so fordert schon diese Ansicht auch eine Veraenderung des Satzes. —

Diese Behauptung bleibt ausgemacht wahr.

Die weitere Frage betrifft nur die Angabe einer bestimmten individuellen Zeit. Für die Bekanntmachung des Biersatzes kann ein Monat für Monat beliebt werden.

Bisher hat die Regierung nur zwei Ziele im Jahre festgesetzt, eins für das Winterbier, das andere für den Sommerbiersatz.

Unstreitig sind diese zwei Zeitpunkte in eine zu große Schärfe ihrer Bestimmung ausgedehnt. Wenigst die allgemeine Erfahrung und der unbefangene Marktsname sprechen so; und schwierigere beide, so stemmt sich dem gewaltigen Ausspruch der distributiven Gerechtigkeit entgegen;

denn in diesen beiden grossen Zielern weiset unser offizielles Blatt d. i. das Regierungsblatt: eine auffallende Differenz der Produktions-preise auf. Der einmal festgesetzte Biersatz hingegen kann in diesen grossen Zwischenzeit keine Abänderung seiner Angabe. Es muss demnach nothwendig der Fabrikant oder das Publikum zu Schaden kommen. Für die Aufrechthaltung *gleicher* rechtlicher Verhältnisse sorgt indess die Regierung. Hier kömt sie mit sich selbst in einen Widerstreit. Das rechtliche Verhältniss wird ja bei dem einmal promulgirten Satze und den stets wechselnden Differenz der Preise des Fabrikats zernichtet. Die Vermeidung dieser Kollision leitet daher schon für sich selbst eben so nothwendig auf die Bestimmung *mehrerer Ziele*.

Und welche sind diese?

Dieienigen, wo der Durchschnitt der Preise innerhalb einer mässigen Periode bekannt und vollkommen bestimmt sind. Das Winter- und Sommer Bier fordern vermög der Natur ihrer Dauer, der Mischung der Materialien, und des Einsiedens, ihre ganz eigene Ziele.

Vom 1ten September des Vorjahres bis 1ten Oktober ist der Gerstenpreis und jener des Landhopfens schon bekannt. Es könnte also vom 1ten Oktober der *erste Winterbiersatz* bis zum 1ten Jäner bedingt werden. Also existirten für das Winterbier *zwei Zieler* für die Verwendung. Zur Winterszeit muss auch das Sommerbier erzeugt werden. Auch hierin müssten zwei Zeitpunkte für den Satz ein Haupterforderniss sey. In der Zwischenzeit des Nov. und Dec. wird das Sommerbier wenigst für die ersten Monate Mai, Juni und halb Juli gesotten. In dem ersten Wintermonate, Oct. Nov. Dec. sind die Preise des *Böhmerhopfens* und der Gerste eine bekannte Sache. Nach diesem Maasstabe kann auch der Sommerbiersatz berechnet und am 1ten Jäner in das Regierungsblatt aufgenommen werden, mit dem Beisatze: dass der zweite *Sommerbiersatz* am 21ten April folgen, und wegen der

Satz und Aufsatz und wegen der Beimischung einer größeren Quantität der Materialien für den halben Juli, August und Septbr. erhöht werden soll. Durch die Erfüllung dieses Versprechens hat doch der Zunftangehörige keinen größeren Sporn mehr, um ein besseres Bier zu liefern. Hilft auch das sanfte Mittel nicht, den Kunstfleiß in Thätigkeit zu versetzen; so fordert diese Radikalindolenz einen beißenderen Stachel —

Gemein-Braeuhaeuser.

b.) Aber auch soll der Satz nach der Verschiedenheit der Lokale, d. i. nach gewissen Hauptpartien in Baiern verschieden seyn, nämlich nach der dortigen obstehenden Differenz der Preise, sowol in Hinsicht auf den Werth der Gebäude und Fahrnisse, als der Gersten und Hopfenpreise selbst. Bisher hat man immer die Bräuer in München als Muster zur Satzvorlegung für das ganze Land auf den Altar gestellt, uneingedenk des Mißverhältnisses, das den ganzen übrigen Theil Baiernlandes drücken mußte.
Die Bräustatt in München zu 24,762. fl. mag allerdings richtig seyn; aber nicht so in den übrigen Provinzialstädten. Dort kann eine Bräustätte /: denn das übrige Gebäude für die Gastfreiheit darf hier in keinen Anschlag kommen :/ zu 16. bis 20,000. fl. geschätzt werden.

2.) Der gewöhnliche Satz.

In ganz Baiern werden /: ohne Innbegriff des Nachbiers :/ aus 1. Schf. Malz 8. und 8½. ia manchmal 9. und noch mehr Eimer Winterbier erzeugt. Die vorigjährige Angabe zu 7. Eimer aus 1. Schf. war ein Kunstgriff des Handwerks, das bei aller Aufforderung des Intelligenzblattes seiner bösen Sache bewußt immer ängstlich schwieg. Das Sommerbier, wenn es die Hoffnung des Fabrikanten nicht zu Schanden werden lassen soll; muß im Durchschnitt für die Monate Mai, Juni und halb Juli wenigstens bei 1. Schf. Malz für 6½. Eimer, hingegen für die Monate halb Juli, Aug. u. Septbr. für 6. Eimer berechnet werden.

Die ganze Bräuerschaft soll gehalten seyn, bis Ende Septbr. noch altes Bier zu haben, hingegen soll es ihr durchaus untersagt seyn vor dem 1t. Octbr. neues Bier zum Verleit zu geben. Dieser Kunstgriff, womit sie der Regierung schon manche Vergünstigungen erwirkten, hat neuerdings Schenkgeld eingetragen.

(3.) Hopfenkauf.

Der Verkauf des Böhmerhopfen ist so auffallend, daß das Herz eines Patrioten sich einer unangenehmen Empfindung bei dem Gedanken bewußt wird, daß jährlich 2. Millionen Gulden aus dem Lande durch das Verschwendungssystem unserer Indolenz geschleppt werden, ohne noch die goldenen Sprache absehen zu können, wenn der beschränkende Fleiß einmal den Muth verlieren besseren Oekonomen zur Herstellung hinlänglicher Hopfengärten befassen wird. Es kostete allerdings der Mühe, daß die Regierung dem auswandernden Kolossen einen Damm entgegensetzte, der durch seine Zirkulation im Inlande die Folge des entgegengesetzten wohlthätigen Zustandes seyn könnte. Es giebt ja Aufmunterungen aller Art – und reichen auch diese nicht hin; so verdient nur so schreckliche – unsern Blut abgehende – Summen auch Aufopferungen.

Bei dem Verkauf des Landes- und Böhmerhopfens ist das Sonderbarste, daß jedem Staatswirthschaftskenner schon auffallend seyn muß, daß der Verkauf desselben bei all seiner Wichtigkeit und Umfang dennoch immer so geheim, und nicht von den Augen der Polizeiobrigkeit und des Publikums gesehen wird.

Getreid, Fleisch u. Brod etc. Alles steht unter der Kuratel der obersten Aufsicht. Der Hopfen, dies so kostspielige und nothwendige Produkt, bleibt eine Sache des Winkelverkehrs. Aus dieser sonderbaren Konnivenz gehen alle, bis jetzo gesehene Ungereimtheiten hervor, von deren Allgemeinheit man sich kaum überzeugen kann, wie sie mit dem allgemein scheinenden Lichte

der Gegenwart einen Kontrast bilden können.

Dieser ungeheure Schleichhandel würde nur auf die ersten 6 Stadt: Handelsplätze unseres Unterlandes – nach München – Straubing – Landshut – Burghausen – Ingolstadt – Neuötting und Landsberg unter einer öffentlichen Polizeiaufsicht der Stadt oder des Gerichtes von Seiten der Regierung hingewiesen; dort soll er unter den Hallen in Konkurrenz mit seiner Waare, wie jeder Händler, aus Tageslicht treten und dem Publikum zeigen, wessen Geistes Kind er sei. Bald würde der Betrug sich selbst bestrafen, besonders wenn der Betrüger Namen auf eine schwarze Tafel, wie der Niederlage geschrieben wird. Hier werden sich die redlichen Verkäufer bald von schmutzigen und habsüchtigen scheiden, und der Brauherr wird bald mit dem wohlfeilsten Hopfen sich belohnt sehen. Hier wird es nicht nöthig seyn zu andern Anlockungsmitteln /: mit Zuckern, Branntwein p: / bis zu einem guten Hopfen, seine Zuflucht zu nehmen. Hier entscheidet einzig und allein die Konkurrenz; die Oberaufsicht erhält eigentlich die Kenntniß von Gaunern, deren sie bisher beraubt war. Man könnte eigentlich 3. Hopfenmärkte zu verschiedenen Tagen in die ernannten Niederlagen bestimmen.

Den 1ten um Martini.
" 2ten " Pauli Bekehrung.
" 3ten in der Fasten.

Der Verkauf des Landeshopfen sollte auf eine ähnliche Art an den ernannten Plätzen statthaben.

Derjenige, der den schönsten Hopfen gezogen und selbst auf den Markt gebracht hat, soll öffentlich gleich auf der Stelle von der Regierung in Gegenwart aller übrigen Hopfenlieferanten, mit einer silbernen Medaille belohnt werden. Vielleicht würde dies ein kräftiges Mittel zur Erweiterung des Landhopfenbaues.

Die Preise der Hopfen könnten dann mit Gewißheit, wie jene des Getreides p. selbst Beisetzung der Namen derjenigen, welche den schönsten Landhopfen selbst gezogen haben, in das Regierungsblatt aufgenommen werden. Man würde dann gewiß in Bälde die Früchte dieser Aufmunterung im Inlande fühlen.

4.) Die Wirthe.

Damit der Bräuer um den ihm vorgezeichneten Saz ein gutes Bier
mache, so muß ihm auch das Hinderniß weggeräumt werden, damit er
es kann. Das größte Hinderniß ist dermal die Rivalität nach einem
größeren Abgang des Biers durch die Wirthe. Sollte das Bier nach
der vorgeschriebenen Regulative gebraut werden; so muß dem Fabri-
kanten alle Nothwendigkeit benommen seyn, dasselbe um einen mindern
Preis zu geben /: der Saz bestimmt ja schon das Gleichgewicht zwischen
Preis und Waare, zwischen Ausgabe und Einnahme :/ und nur dadurch
wird ja der Wille der Verordnung erfüllt, wenn das Bier um den
aufgestellten Saz gegeben wird.

Der Wirth im ganzen Land soll das Bier vom Bräuer hin um ebendem-
selben Saz abnehmen, um welchen er sich jeder andern Nichtwirth
verkaufen muß. Es läßt sich durchaus nicht absehen, warum der Wirth
ein Privilegium vor einem andern Käufer, oder gar das Privile-
gium der Nichtbeobachtung der landesherrlichen Befehle haben sollte.
Er ist ja auch nichts mehr und weniger als ein Marktbürger, wie
jeder andere in demselben Markte. Nur der Antrag, das Bier unter
dem Saz den Wirthen zu Verlait zu geben, ist das einzige schädliche
Mittel, die Satzungen des Publikums auf immer zu vereiteln.

Der Wirth und der Bräuer sollen wenigst izt, nach so vielen vorge-
über diesen Punkt gemachten Verwendungen, wissen, daß gemes-
senst der Regierung Ernst sei, unter strengster Ahndung diesen
Antrag aufzuheben. So strenge die Uebersicht hierüber seyn wird,
so vermuthlich wird der Erfolg in der Erzeugung eines bessern Bie-
res seyn. Der Bräuherr sieht sich ganz außer aller Veranlassung
ein schlechteres Bier zu erzeugen, als er bei der Verleitgebung
unter dem Satze zu thun gezwungen ist.

Jezt fordern die Wirthe bei der gleichen, allgemein freien Abnahme
des Biers schon 2. und 3. Pfenninge unter dem Saz, und der Bräuer muß
sich die Forderung gefallen lassen, wenn er nicht alle Wirthe zugleich
verlieren will. Gerade diese Spekulation führt auch nothwendig
zur Spekulation, immer ein schlechteres Bier zu erzeugen, und zu

wird Leinen, wenig wie etwas Besseres im Bräuwesen zu erwarten haben.

Der Begriff von einem Wirth deutet auch das, was ein Kleinkrämer ist, der von größeren Fabriken abnimmt und die Waaren stückweise verausständt. Der Wirth kaufte das Bier um den bestimmten Tax und ließ sich Gewinn und Mannsnahrung von der Gemeinde zahlen, die von ihm abnimmt, und für die er den Risiko, die Unkosten, die Zeit und seine Kräfte sich zahlen läßt. Wie groß nach Verhältniß der Entfernung des Wirthes von dem Bräuhaus der Gewinn und Mannsnahrung für 1. Maaß Bier seyn müßte – das können auch wieder Kenner auf dem Lande entscheiden.

5., Manns = Nahrung.

Von der Mannsnahrung (: dem eigentlichen Unterhalt der Familie :) ist das Einzige zu erinnern, daß man sie in der Folge in Schäffeln Getreide anschlagen könnte. Dadurch würden die Aufzählungen der Preisen und Viktualien, und das Kleinliche in der Angabe vermieden werden. Das Getreid bleibt immer der absolute Werth; nach ihm richten sich alle Preise der Dinge. Es könnten daher die 1386. fl. Mannsnahrung in Schäffelmaas als Norm angegeben und der ihm entsprechende Getreidwerth nach gewissen Zielen in Gelde entrichtet werden.

6.) Gewinn.

Der Gewinn ist nichts anders, als der Zins (: Renten, Interessen :) den das Kapital jährlich abwirft. Nun ist jeder Fabrikant auch zugleich Kapitalist. Als Fabrikant fordert er für seinen Kraftaufwand vom Staate die Mannsnahrung (: Unterhaltungskosten :) als Kapitalist die Zinsen.

Der Bräuherr oder seine Vorgänger, um für den Staat Bier zu liefern, bauten aus ihrem Vermögen das Sudwerk, den Keller, das Wohnhaus, d. i. sie legten in den Schoos des Staates ihr Kapital. Vermög den Verhältnissen des Handels und Wechsels wegen läßt sich kein Kapital annehmen, das sich nicht rentieren

Beilage 21=e ad §. 51 des G. h. O.

Berechnung des Winterspier-Satzes. 1801.

von Jos. Bruninger.

Theil 21^e ad § 51 der G: W:

Berechnung

des Winterbiersatzes

nach dem 1804ten Sudjahr.

Nach der Münchner Bräuer Angabe
für ein Sudwerk von 24.762. fl.

Verfertigt
den 12ten Octobr. 1803.
Erding
von

Jos. Breninger

[illegible]

Berechnung

1. Maas Winterbier für das 1804te Sudjahr nach Verhältniß den verschiedenen Preisen der Gersten und des Landhopfens.

1. Schfl. Gersten.		1. Zentner Landhopfen. 25. fl.		30. fl.		35. fl.		40. fl.		45. fl.		50. fl.	
fl.	kr.	kr.	Hl.	kr.	Hl.	kr.	Hl.	kr.	Hl.	kr.	Hl.	kr.	Hl.
		1. Maas.		1. Maas.		1. Maas.		1. Maas.		1. Maas.		1. Maas.	
5.	"	1¾.	0. 9.	2.	0. 2.	2.	0. 4.	2.	0. 6.	2.	0. 7.	2.	[illegible]
5.	30.	2.	0. 7.	2.	0. 8.	2.	1.	2.	1. 1.	2.	1. 3.	2.	[illegible]
6.	"	2.	1. 2.	2.	1. 3.	2.	1. 5.	2.	1. 7.	2.	1. 8.	2.	[illegible]
6.	30.	2.	1. 8.	2.	1. 9.	2.	2.	2.	2. 2.	2.	2. 3.	2.	[illegible]
7.	"	2.	2. 3.	2.	2. 5.	2.	2. 6.	2.	2. 8.	2.	2. 9.	2.	[illegible]
7.	30.	2.	2. 9.	2.	3.	2.	3. 2.	2.	3. 3.	2.	3. 4.	2.	[illegible]
8.	"	2.	3. 5.	2.	3. 6.	2.	3. 7.	2.	3. 8.	2.	4.	2.	[illegible]
9.	"	2.	4. 5.	2.	4. 6.	2.	4. 8.	2.	4. 9.	2.	5. 1.	2.	[illegible]
10.	"	2.	5. 6.	2.	5. 7.	2.	5. 9.	2.	6.	2.	6. 1.	2.	[illegible]
11.	"	2.	6. 7.	2.	6. 8.	2.	6. 9.	2.	7. 1.	2.	7. 2.	2.	[illegible]
12.	"	2.	7. 8.	2.	7. 9.	3.	"	3.	0. 2.	3.	0. 5.	3.	[illegible]
13.	"	3.	0. 8.	3.	1.	3.	1. 2.	3.	1. 3.	3.	1. 5.	3.	[illegible]

Teil 21º ad §: 51 und G: 40:

	fl.	kr.	h.

II. Unterhaltungskosten

Auf das Bräupersonal, Kost und Wochenlohn, für den Oberknecht für das ganze Jahr 248. fl. —

Für 2. Nebenknechte auf 8. Monate. 256. fl. —

Für 1. Aufkühler oder Helfer . 128. fl. —

632. fl. —

		fl.	kr.	h.
Davon trifft den Oberknecht .	} von 65. Suden	146.	32.	4.
Die 2. Nebenknechte . .		151.	16.	4.
1. Aufkühler . .		75.	38.	
		373.	27.	

Trunk.

Dem Oberknecht täglich 6. Maas.
Oct. Nov. Dec. Jan. febr. März. April
/: d. i. 30. Wochen à 42. Maas Winterbier,
nebst 1. Eimer à 60. Maas :/ = 21. Eimer.
Den 3. Nebenknechten für 7. Monate /: 30. Wochen
à 126. Maas :/ thut . . . 63. Eimer.

	fl.	kr.	H.
Von den 65. Winterzuber à 5. Pf. 325. Ohm zu 8. Eimer, 2600. Eimer, werden den Wirthen 2/3., d. i. 867. Eimer verausschenkt. Den Wirthsleuten wird von jeden 2. Eimern 1. Maaß abgereicht und machen 433. Maaß 7. Eimer 13. Mß.			
Tranksteuer von 1. Eimer 2. Maaß, von 2600. Eimern thut . . 86. Eimer 40. Mß.			
Summe der Eimer 177. E. 53. Mß. welche unten bei der Einnahme in natura abgezogen werden.			

Beil. 21te ad § 51 d. d. G: V.

III. Ausgabe auf Renten und Zinnsen.

Eigentlicher Gewinn.

Von dem angenommenen Bräuhaus Kapital zu 24,762. fl. müssten nicht nur allein die Zinnsen von einem jeden Artikel ins besondere wegen der Weg- und Geschäfte nach gesetzlichen Anordnungen 5. pCto. genommen; sondern nach Verhältnis der Jahresdauer allemal ein Theil vom Kapital selbst erhoben werden.

Nach der Berechnung des Inventarii der Bräugebäude und Fahrnis giebt das Kapital zu 24,762. fl. ein jährliches Interesse samt Kapital für die 110. Suden . . . 1,506. fl. 6. kr.

also für 65. Winterbier Suden . . . | 890 fl.

Siehe Berechnung des Inventarii A.

		fl.	kr.	hl.
IV.	Landschaftlicher Aufschlag.			
	Beträgt von 65. Suden à 5. Schf. 325. Schf. zu 8. Eimer 2600. Eimer. Von 45. Sommer Suden à 5. Schf. 225. Schf. zu 7. Eimer 1575. Eimer 4,175. fl.			
	Nach der Münchner Composition zu 1355. 46. fl. trifft für 2,600. Eimer Winterbier, 1. Eimer zu 19. kr. 3. 87. hl.	844.	18.	4.
V.	Mannsnahrung.			
	/: Siehe Erläuterung B. :/ Für den Bräuer, dessen Frau und 6. Kinder . . . 1346. fl. 19. kr. folglich für 325. Schf. zu Wintersuden .	819.	25.	2.
	und			
VI.	Austrags Kapital /: siehe C. :/			
	Das nächstliche Austragskapital pr. 260. fl. trifft für 65. Suden . .	153.	38.	1.

Teil 21ter ad § 51 des H: B:

Ausgabe.

VII. Material Vorraths Interesse.

Gerste. 325. Schf. . 4116. fl. 40. kr.		
für 4. Monate 5. pCto. . .	68.	36.
Landhopfen. 253. fl. 30. kr.		
für 3. Monate 5. pCto. . .	3.	10.
Brennholz weiches, 365. fl. 37. kr. 4. hl.		
auf 1. Jahr, 5. pCto. . .	18.	17.
" hartes. 113. fl. 45. kr. auf 1. Jahr .	5.	39.
Pech	"	.
Unschlittkerzen. 28. fl. 10. kr.		
auf 1/2. Jahr 5. pCto. . . .	"	42.
	96.	24.

Ausgabe.

1. Material . . .	5.167. fl.	49. kr	4. hl	
2. Unterhaltungskosten .	373. "	27. "	2. "	
3. Renten und Zinsen .	890. "	— "	— "	
4. Aufschlag . .	844. "	18. "	4.	
5. Mannsnahrung .	819. "	25. "	2. "	
6. Anlagskapital .	153. "	38. "	1. "	
7. Vorraths Interessen .	96. "	24. "	7. "	
Summe	8,345. fl.	3. kr.	4. hl.	

Einnahme.

65. Winterbiersuden à 5. Schffl. 325. Schffl.

Jedes zu 8. Eimer /: nicht zu 7. Eimer :/ /: Die Angabe zu Sieben Eimer Winterbier mit 1350. Eimer nach der Münchner Bräuer Berechnung von 1802. hat durchaus keinen Grund, und ist die Erfindung des allgemeinen im bürgerlichen Ständen herrschenden Egoismus, und der zur Tagsordnung gewordenen Uebervortheilungs Kunst gegen die Regierung und das Publikum zugleich :/ Es werden erzeugt.

2,600. Eimer.

nach Abzug der obigen 177. Eimer 53. Maas bleiben Rein – ohne das Nachbier eingerechnet

2,422. Eimer 7. Maas.

Til 21^de ad § 51 sub B: 10:

Einnahme.

2do. Nebennutzungen. Sieh D.

/: die Berechnung von den Münchner Bräuern 1802. :/

Treber den Sud 8. fl.	65. Suden	520.	"
Obertaig zu 2. fl.	. .	130.	.
Untertaig sammt Glattwasser à 2. fl. 30. kr.	. .	162.	30.
Abgeschießte pr. Sud 14. kr.	. .	15.	10.
Malzkeim den Sud 1½. Metzen zu 16. kr.	. .	26.	"
Asche 110. Metzen à 12. kr.	65. Suden	13.	"
		866.	40.

Berechnung
des Winterbiersatzes.

Ausgab = Einnahm.

8,345. fl. 3. kr. 4. Hl. = 866. f. 40. kr. + 2422. E. 7. M.

7,478. „ 23. „ 4. „ = 2,422. E. 7. M.

$$\frac{7478.\ 391.\ fl.}{2422.\ 116.\ E.} = 3,087.\ fl.\ 1.\ Eimer.$$

Also 1. Eimer kostet 3. fl. 5. kr. 2. Hl.

1. Maaß 3. kr. 7/10. Hl.

Berechnung.

Bil. N:o 1 ad § 51 sub Lit: D:

Ausgabe.

		fl.	kr.	hl.
	110. Sude. 65. Winterbiersude 45. Sommerbiersude à 5. Schfl. 550. Schfl.			
Gerste.	Zu 65. Winterbiersuden à 5. Schfl. 325. Schfl. (: Nach dem Anzgblatt. vom 1. Septbr. bis 1. Octbr. 1803. incl. Münchner Preis im Durchschnitt :) 12. fl. 40. kr.	4,116.	40.	.
Landhopfen.	Zu 65. Suden à 13. tt. macht 8. Zentr. 45. tt. à 30. fl.	253.	30.	.
Sudholz.	1¼. Kl. buchen pr. Sud, thut für 65. Suden 81¼. Kl. à 4. fl. 30. kr.	365.	37.	4.
Dürrholz.	¼. Kl. buchen pr. Sud thut für 65. Suden 16¼. Kl. à 7. fl.	113.	45.	.
Pech.	Zu 65. Winterbiersuden			
Kufschlittkerzen.	pr. Sud 1. tt. zu 65. Sude 65. tt. à 26. kr.	28.	10.	.
Malzbrecherlohn.	12. kr. pr. Schfl.	65.	.	.
Meßgeld und Fuhrlohn.	à 1. Schfl. 6. kr.	32.	30.	.
Kupferarbeit.	zu 550. Schfl. 136. fl.	80.	21.	6.
Maurer und Zimmerleute.	für 550. Schfl. 40. fl. für	23.	38.	1.
Verschiedene Handwerker.	für 550. Schfl. 120. fl. für	70.	53.	7.
Wasserleitung.	für 550. Schfl. 30. fl. für	17.	43.	2.
Gemeine Ausgaben.	Siehe Manualrechnung.	.	.	.
		5,167.	49.	4.

(Brace beside the entries from Malzbrecherlohn to Wasserleitung: für 325. Schfl.)

NB. Für das 1804/5 Winterbiersudjahr

München 1803. Regierungsblatt.

Gerstenpreis. 1. Schäffel Gerste.

3. Septbr.	11. fl.	20 kr.	684. Schäf.	=	7,752.	$\frac{45}{100}$	fl.
10.	11.	45.	569.	=	6,685.	75.	"
17. "	12.	10.	826.	=	10,049.	32.	"
24. "	13.	—	679.	=	8,827.	00.	"
1. Octbr.	14.	45.	803.	=	11,844.	25.	"
			3,561.	=	45,158.	77.	fl.

Durchschnitt $\frac{3561.}{5.}$ = 712. 2. Schäf.

$\frac{45,158.\ 77.}{5.}$ = 9,031. 754. fl.

1. Schäf. Gerste kostet danach im Durchschnitt 12. fl. 40. kr.

Beilage 21^{d} ad N^{o} 51 lit. H: V:

Inventarium von einem Brauhause.

von Jos. Breuninger.

Beil. 21 d ad § 51 des H: Bd:

A.

Inventarium

von einem Bräuhause

von 24,762. fl.

mit 5. Sch. Sudwerk.

berechnet

nach der allgemeinen Formel der Zinses Zinsrechnung 5. pCto.

$$\left(\frac{q.+p}{q}\right)^n p.a - p R.$$

q = 20. p = 1. a = Kapital. n = Zahl der Jahren R = Rest vom Kapital.

von Jos. Bruninger

Graefl Preisingischen

Brauhaus - Gebäude.	
a. Wohnung	des Brauers u[nd] seiner Familie
b. Sudhaus	für 1. Sudwerk von 5. – 6. Schf.
c. Winter- und Sommerkeller	. .

Namen.	Kapital. fl.	kr.	hl.	Rest des Werths. fl.	kr.	hl.	Jährliche Interessen samt Kapital. fl.	kr.	hl.
. 200. Jahre …[illegible] in 200 J. 4500 fl beträgt jährl. 22 fl. 30 kr. —.	4,500.	.	.	.	.	.	a 225. —. — b 22. 30. — ~~225.~~ 247.	 . 30.	 . —.
150. …[illegible] in 150 J. 6000 fl beträgt jährl. 40 fl.	6,000.	.	.	.	.	.	a 300 —. — b 40 —. — ~~300.~~ 340.	 ~~12.~~ —.	 . —.
200. …[illegible] in 200 J. 4771 fl 5 kr. beträgt jährl. 23 fl 51 kr 1 60/200 hl	4,771.	5.	.	.	.	.	a 238/33 kr 1 hl b 23. 51. 1 60/200 ~~238.~~ 262.	 ~~39.~~ 24.	 . 2 60/200
	15,271.	5.	.	.	.	.	~~763.~~ 1049.	~~45.~~ 54.	. 2.

247 fl. 30 kr. — hl.
340. —. —
262. 24. 2.

…9 fl 54 kr. 2 hl.

Bräuhaus Inventar.

A. Sudhaus.

1. kupferner Pfannen zu 50. Eimern . . .	12. Zentner Kupfer Arbeit und Eisen zu 1. fl. 20. kr.
1. messinger Pipe	
1. kleiner Seihe von den Weißen Abziehen . . .	20. Schuh lang à 5 tt. also 100. fl. 24. kr.
1. kupfernes Maischbier Pfännl	4. Ztr. Kupfer, 1. tt. à 20. kr., wie oben samt Arbeitslohn und Eisen
1. Maischbottig	von Eichenholz, 8. Schuh Durchmesser unten, 5. Schuh Tiefe samt Macherlohn .
3. starke eiserne Reifen	375. tt. Eisen à [illegible] samt Macherlohn
1. kleiner eiserner Schraubzwickel zum Denkel samt Beschläg	75. tt. Eisen à [illegible] samt Macherlohn
1. kupferner Biergrand samt dem Aufschutzbrett.	4. Ztr. à 1. fl. samt Macherlohn

Dauer.	Werth. fl.	kr.	hl.	Rest des Werths. fl.	kr.	hl.	Jahresgebühr samt Kapital. fl.	kr.	hl.
							a Interesse a 5% 80. b Rückzahlung 40.		
							128	—	—
20. Jahren	1600.	..	..	800.	..	..	104.	10.	1.
[illegible] in 20 J. 800 fl beträgt jährlich 40 fl.							a — 48. — b — 30. —		
20.	15.	..	..	5.	..	..	1.	3.	..
[illegible] in 20 J. 10 fl beträgt jährlich 30 x.							1.	18.	—
							a 2. — — b — 24. —		
50.	40.	..	..	20.	..	..	2.	5.	5.
[illegible] in 50 J. 20 fl beträgt jährlich 24 xr							2.	24.	—
							a 26. 40 — b 13. 20 —		
20.	533.	20.	..	266.	40.	..	33.	50.	7.
[illegible] in 20 J. 266 fl 40 x. beträgt jährlich 13 fl. 20 x.							40.	—	—
							a 7. 30 — b 2. 54. 2		
45.	150.	..	..	40.	..	..	8.	18.	..
[illegible] in 45 J. 130 fl beträgt jährlich 2 f 54 ½ x.							10.	24.	2.
							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
50.	93.	45.	..	40.	..	..	4.	56.	4.
[illegible] in 50 J. 53 fl 45 x. beträgt jährlich 1 f 3 x. 3 hl.							5.	45.	1.
							a 1. 16. 2. b — 16. 1		
50.	45.	30.	..	12.	..	..	1.	20.	3.
[illegible] in 50 J. 13 f. 30 x. beträgt jährlich — 16 ¼ x.							1.	32.	3.
							a 26. 40 — b 5. 20 —		
50.	533.	20.	..	266.	40.	..	16.	28.	4.
[illegible] in 50 J. 266 fl 40 x. beträgt jährlich 5 f 20 x.							32.	—	—
Latus.	2990.	55.	..	..	..	..	172.	13.	..
						1,	120	—	
						2,	1.	18.	
						3,	2.	24.	
						4,	40.	—	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—	—
				Latus.			213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupfernen Pfannen zu 50. Eimern . . .	12. Zentner Kupf[…] Arbeit und Sch[…] zu 1. fl. 20[…]
.	
1. messingen Pipe . . .	20. Schilling […]
1. kleinen Pumpe von dem Wasser Reservoir . . .	also 100. fl. […]
1. kupfernes Weichbier Pfännl	4. Zen. Kupfer […] 20. dn., wie oben […] beiläufig und […] von Eichenholz […]
1. Maischbodig	Durchmesser […] 5. Sch. […] Maischbodig […]
3. starke eiserne Reife	375. tt: Eisen […] samt Mai[…]
1. kleinen eisernen Schraubstock zum Bankl samt Beschläg	75. tt: Eisen […] samt M[…]
1. kupfernen Biergrand samt dem Aufschlagbrett.	4. Zen. […] samt […]

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Interesse sammt Kapital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							a Intree a 5% 80. b Nachsch. 40.		
Jahren (in 20 J. 800 fl jährlich 40 fl.)	1600.	-	-	800.	-	-	128	—.	—.
							~~104.~~	~~10.~~	~~1.~~
							a —48.—. b —30.—.		
" " (0 J: 10 fl jährlich 30 x.)	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~	~~3.~~	.
							1.	18.	—.
							a 2.—.—. b —.24.—.		
" " . . . (50 J: 20 fl jährlich 24 x.)	40.	-	.	20.	.	"	~~2.~~	~~5.~~	~~5.~~
							2.	24.	—.
							a 26. 40 —. b 13. 20 —.		
" " (J. 266 fl 40 x. jährlich 13 fl. 20 x.)	533.	20.	.	266.	40.	"	~~33.~~	~~50.~~	~~7.~~
							40.	—.	—.
							a 7. 30 — b 2. 54. 2		
" " (in 45 J. 130 fl jährlich 2 f 54 1/2 x.)	150.	.	,	20.	.	,	~~8.~~	~~18.~~	-
							10.	24.	2.
							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
" " (J: 53 fl 45 x: jährlich 1 f 3 x. 3 pf.)	93.	45.	"	40.	-	.	~~4.~~	~~56.~~	~~4.~~
							5.	45.	1.
							a 1. 16. 2. b —16. 1		
" " (J: 13 f. 30 x: jährlich —16 1/4 x.)	45.	30.	"	12.	.	,	~~1.~~	~~20.~~	~~3.~~
							1.	32.	3.
							a 26. 40 — b 5. 20 —		
" " (J: 266 fl 40 x: jährlich 5 f 20 x.)	533.	20.	"	266.	40.	.	~~16.~~	~~28.~~	~~4.~~
							32.	—.	—.
Latus.	2990.	55.	"	-	-	,	~~172.~~	~~13.~~	"
						1,	120	—.	
						2,	1.	18.	
						3,	2.	24.	
						4,	40.	—.	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—.	—.
						Latus.	213.	24.	2.

Bräuhaus Inventar

A. Sudhaus

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimer . . .	12. Zentner Kupfer [illegible] Arbeit und [illegible] zu 1. fl. 20 [illegible]
.	
1. messingne Pipe	
1. kleinere Seihe von den Wasser Reservoir . . .	20. Schuh lang [illegible] also 100. fl. [illegible]
1. kupfernes Weichbier Pfännel	4. Ztr. Kupfer [illegible] 20. [illegible] wie oben [illegible] Arbeitslohn mit [illegible]
1. Maischbottich	von [illegible] Brauhaus [illegible] 5. Sch. [illegible] Maischbottich [illegible]
3. starke eiserne Reife	375. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kleiner eiserner Schraubstock zum Henkel samt Beschlag	75. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kupferner Biergrand samt dem Aufsatzbrett.	4. Ztr. [illegible] samt [illegible]

Steuer.	Werth.			Rest des Werths.			Interessen sammt Capital.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
							a Intrée a 5% 80. b Nachsch. Aufschlag 40. 128	—.	—.
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	~~104.~~	~~10.~~	~~1.~~
— zu 20 J: 800 fl beträgt jährl. 40 fl. —							a —48.— b —30.—		
" "	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~ 1.	~~3.~~ 18.	- —.
J: 10 fl beträgt jährl. 30 kr.							a 2.—.— b —.24.—		
" " " .	40.	-	-	20.	-	-	~~2.~~ 2.	~~5.~~ 24.	~~5.~~ —.
50 J: 20 fl beträgt jährl. 24 kr							a 26. 40 —. b 13. 20 —.		
" "	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~ 40.	~~50.~~ —.	~~7.~~ —.
J. 266 fl 40 kr. beträgt jährl. 13 fl. 20 kr.							a 7. 30 —. b 2. 54. 2		
" "	150.	-	-	40.	-	-	~~8.~~ 10.	~~18.~~ 24.	- 2.
zu 45 J. 130 fl beträgt jährl. 2 f 54 ½ kr.							a 4. 41. 2. b 1. 5. 3		
" "	93.	45.	-	40.	-	-	~~4.~~ 5.	~~56.~~ 45.	~~4.~~ 1.
J: 53 fl 45 kr: beträgt jährl. 1 f 3 kr. 3 hl.							a 1. 16. 2. b —16. 1		
" "	45.	30.	-	12.	-	-	~~1.~~ 1.	~~20.~~ 32.	~~3.~~ 3.
J: 13 f. 30 kr: beträgt jährl. — 16 ¼ kr.							a 26. 40 — b 5. 20 —		
" "	533.	20.	-	266.	40.	-	~~16.~~ 32.	~~28.~~ —.	~~4.~~ —.
J: 266 fl 40 kr: beträgt jährl. 5 f 20 kr:									
Latus.	2990.	55.	-	-	-	-	~~172.~~	~~13.~~	-
							1, 120	—	
							2, 1.	18.	
							3, 2.	24.	
							4, 40.	—.	
							5, 10.	24.	2.
							6, 5.	46.	1.
							7, 1.	32.	3.
							8, 32.	—.	—.
						Latus.	213.	24.	2.

Bräuhaus Inventar.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner kupf[illegible] Arbeit und [illegible] zu 1. fl. 20. [illegible]
1. messinger Hippe	
1. kleiner Teiche von den Waßer [illegible] . . .	20. Schilling [illegible] also 100. fl.
1. kupfernes Weißbier Pfännel	4. Ztn. Kupfer [illegible] 20. dr., wie [illegible] breit [illegible] von [illegible]
1. Maischbottig	Durchmesser [illegible] 5. Schuh Tiefe [illegible] [illegible]
3. starke eiserne Reife	375. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kleiner eiserner Schraubwind zum Deckel samt Beschläg	75. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kupferner Biergrand samt dem Aufsatzbrett.	4. Ztn. [illegible] samt [illegible]

Steuer.	Werth.			Rest des Werths.			Interessen sammt Kapital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuss [illegible] 40.		
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	~~104.~~ 128	~~10.~~ —	~~1.~~ —
in 20 J. 800 fl beiläufig 40 fl.							a –48.– b –30.–		
.	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~ 1.	~~3.~~ 18.	. —
J. 10 fl beiläufig 30 x.							a 2.–.– b –.24.–		
.	40.	-	.	20.	.	-	~~2.~~ 2.	~~5.~~ 24.	~~5.~~ —
50 J. 20 fl beiläufig 24 xr							a 26. 40 –. b 13. 20 –.		
.	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~ 40.	~~50.~~ —	~~7.~~ —
J. 266 fl 40 x. beiläufig 13 fl. 20 x.							a 7. 30 –. b 2. 54. 2		
.	150.	.	.	40.	-	,	~~8.~~ 10.	~~18.~~ 24.	2.
in 45 J. 130 fl beiläufig 2 f 54 ½ x.							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
.	93.	45.	-	40.	-	.	~~4.~~ 5.	~~56.~~ 45.	~~4.~~ 1.
J. 53 fl 45 x. beiläufig 1 f 3 x. 3 h.							a 1. 16. 2. b –16. 1		
.	45.	30.	.	12.	.	,	~~1.~~ 1.	~~20.~~ 32.	~~3.~~ 3.
J. 13 f. 30 x. beiläufig –16 ¼ x.							a 26. 40 – b 5. 20 –		
.	533.	20.	-	266.	40.	.	~~16.~~ 32.	~~28.~~ —	~~4.~~ —
J. 266 fl 40 x. beiläufig 5 f 20 x.									
Latus.	2990.	55.	-	-	.	.	~~172.~~	~~13.~~	.
						1,	120	—	
						2,	1.	18.	
						3.	2.	24.	
						4,	40.	—.	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Inventar.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner Kupf[illegible] Arbeit und [illegible] zu 1. fl. 20[illegible]
.	
1. messinge Pipe	20. Schuh lang [illegible]
1. kleinere Deiche von dem Wasser Reservoir . . .	also 100. fl. [illegible]
.	4. Ztr. Kupfer [illegible]
1. kupfernes Weichbier Schäuml	20. dr., wie der [illegible]
	[illegible] und [illegible]
.	von [illegible]
1. Maischbüding	[illegible]
	5. [illegible]
	[illegible]
	375. tt. [illegible]
3. starke eiserne Reifen	samt [illegible]
1. kleinere eiserner Schraubwind zum Kankl samt Beschläg	75. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kupferner Biergrand samt dem Aufschlagbrett.	4. Ztr. [illegible] samt [illegible]

Dauer.	Werth. fl.	kr.	hl.	Rest des Werths. fl.	kr.	hl.	Entrichtung sammt Kapital. fl.	kr.	hl.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuss 40.		
Jahren … 20 J. 800 fl beiläufig 40 fl.	1600.	-	-	800.	-	-	128 ~~104.~~	— ~~10.~~	— ~~1.~~
. … J. 10 fl beiläufig 30 x.	15.	-	-	5.	-	-	a —28.— b —30.— ~~1.~~ 1.	~~3.~~ 18.	—.
. 50 J.: 20 fl beiläufig 24 xr	40.	-		20.	-	-	a 2.—.— b —.24.— ~~2.~~ 2.	~~5.~~ 24.	~~5.~~ —.
. J. 266 fl 40 x. beiläufig 13 fl. 20 x.	533.	20.	-	266.	40.	-	a 26. 40 —. b 13. 20 —. ~~33.~~ 40.	~~50.~~ —.	~~7.~~ —.
. … 45 J. 130 fl beiläufig 2 f 54 ½ x.	150.	-	-	40.	-	-	a 7. 30 —. b 2. 54. 2 ~~8.~~ 10.	~~18.~~ 24.	2.
. J.: 53 fl 45 x: beiläufig 1 f 3 x. 3 d.	93.	45.	-	40.	-	-	a 4. 41. 2. b 1. 3. 3 ~~4.~~ 5.	~~56.~~ 45.	~~4.~~ 1.
. J.: 13 f. 30 x: beiläufig — 16 ¼ x.	45.	30.	-	12.	-	-	a 1. 16. 2. b — 16. 1 ~~1.~~ 1.	~~20.~~ 32.	~~3.~~ 3.
. J.: 266 fl 40 x: beiläufig 5 f 20 x.	533.	20.	-	266.	40.	-	a 26. 40 — b 5. 20 — ~~16.~~ 32.	~~28.~~ —	~~4.~~ —
Latus.	2990.	55.	-	-	-	-	~~172.~~	~~13.~~	.
						1,	120	—.	
						2,	1.	18.	
						3,	2.	24.	
						4,	40.	—.	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—.	—.
						Latus.	213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner … Arbeit und … zu 1. fl. 20…
.	
1. messinge Pipe	
1. kleinere Leiche von dem Wasser Reservoir . . .	20. Schuh lang … also 100. fl. …
1. kupfernes Weichbier Pfännl	4. Zen. kupfer … 20. dr., wie der … breit hoch und … von Lichtholz … Durchmesser …
1. Maischbütig	5. Sch. tief … Maßverhältnis …
3. starke eiserne Reife	375. ℔. Eisen … samt M…
1. kleinere eiserne Schraubwind zum Henkl samt Beschlag	75. ℔. Eisen … samt …
1. kupferner Biergrand samt dem Aufschlagbrett.	4. Zen. … samt …

Dauer.	Werth. fl.	kr.	h.	Rest des Werths. fl.	kr.	h.	Interessen vom Kapital. fl.	kr.	h.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuss 40.		
							128	—.	—.
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	~~104.~~	~~10.~~	~~1.~~
– in 20 J. 800 fl. beitragt jährig 40 fl.							a – 48. – b – 30. –		
.	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~	~~3.~~	-
J: 10 fl. beitragt jährig 30 kr.							1.	18.	—.
							a 2. –. – b –. 24. –		
.	40.	-	-	20.	-	-	~~2.~~	~~5.~~	~~5.~~
50 J: 20 fl. beitragt jährig 24 kr.							2.	24.	—.
							a 26. 40 –. b 13. 20 –.		
.	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~	~~50.~~	~~7.~~
J. 266 fl. 40 kr. beitragt jährig 13 fl. 20 kr.							40.	—.	—.
							a 7. 30 –. b 2. 54. 2		
.	150.	.	.	40.	-	,	~~8.~~	~~18.~~	-
– in 45 J. 130 fl. beitragt jährig 2 f 54½ kr.							10.	24.	2.
							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
.	93.	45.	-	40.	-	.	~~4.~~	~~56.~~	~~4.~~
J: 53 fl. 45 kr: beitragt jährig 1 f 3 kr. 3 pf.							5.	45.	1.
							a 1. 16. 2. b – 16. 1		
.	45.	30.	-	12.	.	,	~~1.~~	~~20.~~	~~3.~~
J: 13 f. 30 kr: beitragt jährig – 16¼ kr.							1.	32.	3.
							a 26. 40 – b 5. 20 –		
.	533.	20.	-	266.	40.	.	~~16.~~	~~28.~~	~~4.~~
J: 266 fl. 40 kr: beitragt jährig 5 f 20 kr.							32.	—	—.
Latus.	2990.	55.	-	-	-	-	~~172.~~	~~13.~~	-
							1. 120	—.	
							2. 1.	18.	
							3. 2.	24.	
							4. 40.	—.	
							5. 10.	24.	2.
							6. 5.	46.	1.
							7. 1.	32.	3.
							8. 32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner ... Arbeit ... zu 1. fl. 20 ...
1. messingene Kipe	
1. kleinere Teuche von dem Wasser Reservoir . . .	20. Schuhlang ... also 100. fl. ...
1. kupfernes Weichbier Schäufel	4. Ztr. kupfer ... 20. kr. ... breite ... von ... Sudhaus ... 5. Sch. ...
1. Maischbottig	
3. starke eiserne Reife	375. tt. ... samt ...
1. kleiner eiserner Schraubweil zum Deckel samt Beschlag	75. tt. ... samt ...
1. kupferner Biergrand samt dem Aufschlagbrett.	4. Ztr. ... samt ...

Dauer.	Werth. fl.	kr.	h.	Rest des Werths. fl.	kr.	h.		Entwerthetes Capital. fl.	kr.	h.
							a Intr. a 5% / b Nachschaff.	80. / 40.		
Jahren – in 20 J. 800 fl. beiläufig jährl. 40 fl.	1600.	-	-	800.	-	-		128 / ~~104.~~	—. / ~~10.~~	—. / ~~1.~~
. J.: 10 fl. beiläufig jährl. 30 x.	15.	-	-	5.	-	-	a —48.— / b —30.—	~~1.~~ / 1.	~~3.~~ / 18.	- / —.
. 50 J.: 20 fl. beiläufig jährlich 24 xr	40.	-		20.	.	-	a 2.—.— / b —.24.—	~~2.~~ / 2.	~~5.~~ / 24.	~~5.~~ / —.
. J. 266 fl. 40 x. beiläufig jährl. 13 fl. 20 x.	533.	20.	.	266.	40.	-	a 26.40.— / b 13.20.—	~~33.~~ / 40.	~~50.~~ / —.	~~7.~~ / —.
. in 45 J. 130 fl. beiläufig jährl. 2 f 54 1/2 x.	150.	.	.	40.	-	,	a 7.30.— / b 2.54.2	~~8.~~ / 10.	~~18.~~ / 24.	2.
. J.: 53 fl 45 x: beiläufig jährl. 1 f 3 x. 3 pf.	93.	45.	-	40.	-	.	a 4.41.2. / b 1.3.3	~~4.~~ / 5.	~~56.~~ / 45.	~~4.~~ / 1.
. J.: 13 f. 30 x: beiläufig —16 1/4 x.	45.	30.	-	12.	.	,	a 1.16.2. / b —16.1	~~1.~~ / 1.	~~20.~~ / 32.	~~3.~~ / 3.
. J.: 266 fl 40 x: beiläufig jährl. 5 f 20 x.	533.	20.	-	266.	40.	.	a 26.40— / b 5.20—	~~16.~~ / 32.	~~28.~~ / —	~~4.~~ / —.
Latus.	2990.	55.	.	-	.	,		~~172.~~	~~13.~~	-
							1,	120	—.	
							2,	1.	18.	
							3,	2.	24.	
							4,	40.	—.	
							5,	10.	24.	2.
							6,	5.	46.	1.
							7,	1.	32.	3.
							8	32.	—.	—.
						Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupfernen Pfannen zu 50. Eimern . . .	12. Zentner Kupf… Arbeit mit … zu 1. fl. 20…
.	
1. messinger Pipe .	20. Schuhlang …
1. kleinere [illegible] mit den Wasser Rinnen . . .	also 100. fl.
1. kupfernes Maischbier Pfännl	4. Zen. Kupfer … 20. ds., mit d…
	breitlochs … von Eichenh…
1. Maischbottig	Durchmesser … 5. Sch. tiefe… Mauerloch…
3. starke eisene Reife	375. tt. Eis… samt Mau…
1. kleiner eisener Schraubwirbl zum Deckel samt Beschläg	75. tt. Eis… samt …
1. kupferner Biergrand samt dem Aufsatzbrett.	4. Zen. … samt …

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Entsprechendes Capital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuß 40.		
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	128 ~~104.~~	—. ~~10.~~	—. ~~1.~~
in 20 J. 800 fl. beiläufig jährl. 40 fl.							a — 48. — b — 30. —		
.	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~ 1.	~~3.~~ 18.	- —.
J. 10 fl. beiläufig jährl. 30 x.							a 2. — — b — 24. —		
.	40.	-	-	20.	-	-	~~2.~~ 2.	~~5.~~ 24.	~~5.~~ —.
50 J. 20 fl. beiläufig jährl. 24 xr							a 26. 40 — b 13. 20 —		
.	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~ 40.	~~50.~~ —.	~~7.~~ —.
J. 266 fl. 40 x. beiläufig jährl. 13 fl. 20 x.							a 7. 30 — b 2. 54. 2		
.	150.	-	.	40.	-	,	~~8.~~ 10.	~~18.~~ 24.	- 2.
in 45 J. 130 fl. beiläufig jährl. 2 f 54 ½ x.							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
.	93.	45.	-	40.	-	.	~~4.~~ 5.	~~56.~~ 45.	~~4.~~ 1.
J. 53 fl. 45 x. beiläufig jährl. 1 f 3 x. 3 pf.							a 1. 16. 2. b — 16. 1		
.	45.	30.	-	12.	.	,	~~1.~~ 1.	~~20.~~ 32.	~~3.~~ 3.
J. 13 f. 30 x. beiläufig jährl. — 16 ¼ x.							a 26. 40 — b 5. 20 —		
.	533.	20.	-	266.	40.	.	~~16.~~ 32.	~~28.~~ —.	~~4.~~ —.
J. 266 fl. 40 x. beiläufig jährl. 5 f 20 x.									
Latus.	2990.	55.	-	-	-	-	~~172.~~	~~13.~~	-
							1, 120	—.	
							2, 1.	18.	
							3, 2.	24.	
							4, 40.	—.	
							5, 10.	24.	2.
							6, 5.	46.	1.
							7, 1.	32.	3.
							8 32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Inventar.

A. Sudhaus.

1. kupfernen Pfannen zu 50. Eimern . . .	12. Zentner ... Arbeit und ... zu 1. fl. 20 ...
.	
1. messinger Pipe	
1. kleiner Teiche von dem Wasser Reservoir . . .	20. Schuh lang ... also 100. fl. ...
1. kupfernes Nachbier Pfännl	4. Ztn. Kupfer ... 20. dn., wie
1. Maischbüding	... 5.
3. starke eiserne Reifen	375. tt. ... samt ...
1. kleiner eiserner Schraubwinde zum Bankl samt Beschläg	75. tt. ... samt ...
1. kupferner Biergrand samt dem Aufsatzbrett.	4. Ztn. ... samt ...

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			[illegible] sammt Capital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							a Intrée a 5% 80. b Nachschuß 40.		
							128	—.	—.
Jahren	1600.	-	-	800.	-	,	~~104.~~	~~10.~~	~~1.~~
– m 20J. 800 fl beizüglich 40 fl.							a –48.– b –30.–		
.	15.	-	-	5.	-	,	~~1.~~	~~3.~~	.
J. 10 fl beizüglich 30 x.							1.	18.	—.
							a 2.–.– b –.24.–		
.	40.	-	.	20.	.	,	~~2.~~	~~5.~~	~~5.~~
50J: 20 fl beizüglich 24 xr							2.	24.	—.
							a 26. 40 –. b 13. 20 –.		
.	533.	20.	.	266.	40.	,	~~33.~~	~~50.~~	~~7.~~
J. 266 fl 40 x. beizüglich 13 fl. 20 x.							40.	—.	—.
							a 7. 30 – b 2. 54. 2		
.	150.	.	,	40.	-	,	~~8.~~	~~18.~~	-
m 45J. 130 fl beizüglich 2 f 54 ½ x.							10.	24.	2.
							a 4. 41. 2. b 1. 5. 3		
.	93.	45.	-	40.	-	,	~~4.~~	~~56.~~	~~4.~~
J. 53 fl 45 x. beizüglich 1 f 3 x. 3 d.							5.	45.	1.
							a 1. 16. 2. b – 16. 1		
.	45.	30.	-	12.	.	,	~~1.~~	~~20.~~	~~3.~~
J. 13 f. 30 x. beizüglich – 16 ¼ x.							1.	32.	3.
							a 26. 40 – b 5. 20 –		
.	533.	20.	-	266.	40.	,	~~16.~~	~~28.~~	~~4.~~
J. 266 fl 40 x. beizüglich 5 f 20 x.							32.	—.	—.
Latus.	2990.	55.	.	-	.	,	~~172.~~	~~13.~~	.
						1	120	—.	
						2	1.	18.	
						3	2.	24.	
						4	40.	—.	
						5	10.	24.	2.
						6	5.	46.	1.
						7	1.	32.	3.
						8	32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner Kupfer [illegible] Arbeit und [illegible] zu 1. fl. 20. [illegible]
.	
1. messingne Pippe	
1. kleinere Seihe von dem Wasser Reservoir . . .	20. Schuh lang [illegible] also 100. fl. [illegible]
1. kupfernes Maischbier Pfännl	4. Zen. Kupfer [illegible] 20. dr., wie oben [illegible]
1. Maischbüttig	[illegible] neu [illegible] Durchmesser [illegible] 5. Schuh [illegible] Mauerbecher [illegible]
3. starke eiserne Reifen	375. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kleiner eiserner Schraubstock zum Bankl samt Beschläg	75. tt. [illegible] samt [illegible]
1. kupferner Biergrand samt dem Aufsatzbrett.	4. Zen. [illegible] samt [illegible]

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Jahressteuer sammt Capital.		
	fl.	xr.	h.	fl.	xr.	h.	fl.	xr.	h.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuß ... 40.		
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	128 / ~~104.~~	— / ~~10.~~	— / ~~1.~~
... 20 J. 800 fl beiläufig 40 fl.							a — 48. — b — 30. —		
.	15.	-	-	5.	-	-	~~1.~~ / 1.	~~3.~~ / 18.	. / —.
... J. 10 fl beiläufig 30 x.							a 2. — — b — . 24. —		
.	40.	-	-	20.	.	-	~~2.~~ / 2.	~~5.~~ / 24.	~~5.~~ / —.
50 J. 20 fl beiläufig 24 xr.							a 26. 40 — b 13. 20 —		
.	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~ / 40.	~~50.~~ / —.	~~7.~~ / —.
... J. 266 fl 40 x. beiläufig 13 fl. 20 x.							a 7. 30 — b 2. 54. 2		
.	150.	-	.	40.	-	,	~~8.~~ / 10.	~~18.~~ / 24.	~~.~~ / 2.
... in 45 J. 130 fl beiläufig 2 f 54 ½ x.							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
.	93.	45.	-	40.	-	.	~~4.~~ / 5.	~~56.~~ / 45.	~~4.~~ / 1.
... J. 53 fl 45 x. beiläufig 1 f 3 x. 3 h.							a 1. 16. 2. b — 16. 1		
.	45.	30.	-	12.	.	,	~~1.~~ / 1.	~~20.~~ / 32.	~~3.~~ / 3.
... J. 13 f. 30 x. beiläufig — 16 ¼ x.							a 26. 40 — b 5. 20 —		
.	533.	20.	-	266.	40.	.	~~16.~~ / 32.	~~28.~~ / —.	~~4.~~ / —.
... 266 fl 40 x. beiläufig 5 f 20 x.									
Latus.	2990.	55.	-	-	.	.	~~172.~~	~~13.~~	.
							1, 120	—.	
							2, 1.	18.	
							3, 2.	24.	
							4, 40.	—.	
							5, 10.	24.	2.
							6, 5.	46.	1.
							7, 1.	32.	3.
							8 32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrniß.

A. Sudhaus.

1. kupferne Pfanne zu 50. Eimern . . .	12. Zentner [illegible] Arbeit und [illegible] zu 1. fl. 20 [illegible]
.	
1. messinger Pipe	20. Schilling [illegible]
1. kleinere Teiche von dem Wasser Reservoir . . .	also 100. fl. [illegible]
1. kupfernes Weichbier Schäffel	4. Ztr. Kupfer [illegible] 20. dr. [illegible] breitlohe [illegible] von [illegible]
1. Maischbütting	Durchmesser [illegible] 5. Sch. [illegible] Maischerlohe [illegible]
3. starke eiserne Reife	375. tt. [illegible] sammt [illegible]
1. kleiner eiserner Schraubstock zum Henkel sammt Beschlag	75. tt. [illegible] sammt [illegible]
1. kupferner Biergrand sammt dem Aufschlagbrett.	4. Ztr. [illegible] sammt [illegible]

Dauer.	Werth. fl.	kr.	h.	Rest des Werths. fl.	kr.	h.	Entrichteter sammt Capital. fl.	kr.	h.
							a Intrée a 5% 80. b Nachschuß 40.		
Jahren — 20 J. 800 fl beitrag jährl 40 fl.	1600.	-	-	800.	-	,	a — 48. — b — 30. — ~~104.~~ 128	~~10.~~ —	~~1.~~ —
. J: 10 fl beitrag jährl 30 x.	15.	-	-	5.	-	,	~~1.~~ 1.	~~3.~~ 18.	. —
. . . . 50 J: 20 fl beitrag jährl 24 xr	40.	-	-	20.	,	,	a 2. —. — b —. 24. — ~~2.~~ 2.	~~5.~~ 24.	~~5.~~ —
. J. 266 fl 40 x. beitrag jährl 13 fl. 20 x.	533.	20.	.	266.	40.	-	a 26. 40 — b 13. 20 — ~~33.~~ 40.	~~50.~~ —	~~7.~~ —
. 45 J. 130 fl beitrag jährl 2 f 54 1/2 x.	150.	-	,	40.	-	,	a 7. 30 — b 2. 54. 2 ~~8.~~ 10.	~~18.~~ 24.	2.
. J: 53 fl 45 x: beitrag jährl 1 f 3 x. 3 pf.	93.	45.	-	40.	-	,	a 4. 41. 2. b 1. 3. 3 ~~4.~~ 5.	~~56.~~ 45.	~~4.~~ 1.
. J. 13 f. 30 x: beitrag jährl — 16 1/4 x.	45.	30.	-	12.	,	,	a 1. 16. 2. b — 16. 1 ~~1.~~ 1.	~~20.~~ 32.	~~3.~~ 3.
. J: 266 fl 40 x: beitrag jährl 5 f 20 x.	533.	20.	-	266.	40.	.	a 26. 40 — b 5. 20 — ~~16.~~ 32.	~~28.~~ —	~~4.~~ —
Latus.	2990.	55.	-	-	-	,	~~172.~~	~~13.~~	.
						1,	120	—	
						2,	1.	18.	
						3,	2.	24.	
						4,	40.	—.	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—.	—.
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Inventar.

A. Sudhaus.

1. kupfernen Pfannen zu 50. Eimern . . .	12. Zentner ... Arbeit ... zu 1. fl. 20 ...
1. messinger Hipe	
1. kleinen Teuche von dem Wasser Reservoir . . .	20. Schilling ... also 100. fl. ...
1. kupfernes Weichbier Schäffel	4. Ztn. Kupfer ... 20. tr., ... beits ... von ... Durch... 5. ... Meister...
1. Maischbütig	
3. starke eiserne Reife	375. tt. ... samt ...
1. kleiner eiserner Schraubstock zum Henkel samt Beschläg	75. tt. ... samt ...
1. kupferner Biergrand samt dem Aufschutbrett.	4. Ztn. ... samt ...

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Jahrmäßiger Zins Capital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							a Interesse a 5% 80. b Nachschuß 40.		
							128	—	—
Jahren	1600.	-	-	800.	-	-	~~104.~~	~~10.~~	~~1.~~
... 20 J. 800 fl. beitragt jährl. 40 fl.							a — 48. — b — 30. —		
" "	15.	"	"	5.	-	-	~~1.~~	~~3.~~	.
... J. 10 fl. beitragt jährl. 30 x.							1.	18.	—
							a 2. — — b — . 24. —		
" " . . .	40.	-	-	20.	-	-	~~2.~~	~~5.~~	~~5.~~
50 J. 20 fl. beitragt jährl. 24 xr.							2.	24.	—
							a 26. 40 — b 13. 20 —		
" "	533.	20.	.	266.	40.	-	~~33.~~	~~50.~~	~~7.~~
J. 266 fl. 40 x. beitragt jährl. 13 fl. 20 x.							40.	—	—
							a 7. 30 — b 2. 54. 2		
" "	150.	.	.	40.	-	,	~~8.~~	~~18.~~	
... 45 J. 130 fl. beitragt jährl. 2 f 54 ½ x.							10.	24.	2.
							a 4. 41. 2. b 1. 3. 3		
" "	93.	45.	"	40.	-	,	~~4.~~	~~56.~~	~~4.~~
J. 53 fl. 45 x. beitragt jährl. 1 f 3 x. 3 h.							5.	45.	1.
							a 1. 16. 2. b — 16. 1		
" "	45.	30.	"	12.	.	,	~~1.~~	~~20.~~	~~3.~~
J. 13 f. 30 x. beitragt jährl. — 16 ¼ x.							1.	32.	3.
							a 26. 40 — b 5. 20 —		
" "	533.	20.	"	266.	40.	.	~~16.~~	~~28.~~	~~4.~~
J. 266 fl. 40 x. beitragt jährl. 5 f 20 x.							32.	—	—
Latus.	2990.	55.	"	"	-	,	~~172.~~	~~13.~~	"
						1,	120	—	
						2,	1.	18.	
						3,	2.	24.	
						4,	40.	—	
						5,	10.	24.	2.
						6,	5.	46.	1.
						7,	1.	32.	3.
						8	32.	—	—
					Latus.		213.	24.	2.

Bräuhaus Fahrnisse.

8. Maischscheiter	à 24 kr.
2. Aufschutzschaffen	à 4½ kr. . . .
2. lange Schaffen grosse	à 1. fl. . . .
1. Überziehrinnen beschlagen zum Dikmaisch	
1. Rinne zum Bierausschöpfen	
12. Bierschäffeln	à 30. kr. .
6. Dikschaffschaffen	à 45. kr. .
6. Bierkübel samt Stangen	à 45. kr. .
3. Maischmaindln	à 2. fl. 24. kr
1. Hopfenseiger von kupfernem Blech.	
1. Ofenthürl bei der Pfanne . .	
4. kleine Kanal	à 1. fl.
1. Oellampe, blecherne . . .	
1. Malzbrennpfannel Ofenthürl . .	
2. kleine Kanal	à 1. fl.

Dauer.	Werth. fl.	kr.	h.	Rest des Werths. fl.	kr.	h.	Interessen sammt Kapital.	fl.	kr.	h.
								~~213.~~ ~~172.~~	~~24.~~ ~~13.~~	~~2.~~ –
3. Jahren · (… in 3 J: 2 f 24 x: beyläufig – 48 x –)	2.	24.	–	–	–	–	a –8.– b –48.–	~~12.~~	~~5.~~ 56.	—
1 · (… in 1 J: 1 f 30 x beyläufig 1 f 30 x.)	1.	30.	–	–	–	–	a –4.2. b 1.30 –	~~1.~~ 1.	~~34.~~ 34.	~~4.~~ 2.
1	2.	–	–	–	–	–	a –16– b 2.—	~~2.~~ 2.	~~6.~~ 6	—
3 · (… in 3 J: 9 fl beyläufig 3 fl.)	15.	–	–	6.	–	–	a –45– b 3 – –	~~3.~~ 3.	~~36.~~ 45.	~~2.~~ —
3 · (… in 3 J: 1 f 30 x beyläufig 30 x.)	1.	30.	–	–	–	–	a –4.2. b –30–		~~33.~~ 34.	2.
2 · (… in 2 J. 6 fl. beyläufig 3 fl –.)	6.	–	–	–	–	–	a –18– b 3. – –	~~3.~~ 3.	~~13.~~ 18.	~~1.~~ —
1	4.	30.	–	–	–	–	a –13.2. b 4.30	~~4.~~ 4.	~~43.~~ 43.	~~1.~~ 2.
3 · (… in 3 J. 4 f 30 x. beyläufig 1 f 30 x.)	4.	30.	–	–	–	–	a –13.2. b 1.30 –	~~1.~~ 1.	~~39.~~ 43.	2.
5 · (… in 5 J. 7 f 12 x: beyläufig 1 f 22 x 2/5 d.)	7.	12.	–	–	–	–	a –15– b 1.22.2	~~1.~~ 1.	~~39.~~ 37.	~~4.~~ 2.
15 · (… in 15 J. 30 fl. beyläufig 2 f –)	30.	–	–	–	–	–	a 1.30 – b 2.— –	~~2.~~ 3.	~~51.~~ 30.	~~3.~~ —
15 · (… in 15 J. 3 fl – beyläufig 12 x:)	5.	–	–	2.	–	–	a –15– b –12–		~~35.~~ 27.	~~3.~~ —
15 · (… in 15 J. 3 f 36 x: beyläufig 14 x 6/15 d)	4.	–	–	–	24.	–	a 12 x b 14. 2.		~~22.~~ 26	2.
5 · (… in 5 J: 48 x, beyläufig 3 x 3/5.)		48.	–	–	–	–	a –2.2. b –3.2		~~11.~~ 6.	—
15 · (… in 15 J: 2 fl. beyläufig 8 xr.)	2.	24.	–	–	24.	–	a –7.2. b –8.–		~~12.~~ 15	~~3.~~ 2.
15 · (… in 15 J. 1 f 48 x. beyläufig – f 6 kr 3 d.)	2.	–	–	–	12.	–	a –6– b –6.3.		~~10.~~ 12.	~~1.~~ 3.
Latus.	88.	48.	–	–	–	–		~~195.~~ 25.	~~53.~~ 15.	~~3.~~ 1.

Latus I.	213 f	24 x.	2.
II.	25.	15.	1.
	238 f	39 x.	3 d.

2. 10, 3 f 30 x –.
–. 11, –. 27. –.
–. 12, –. 26. 2.
–. 13, –. 6. –
–. 14. –. 15. 2.
2. 15. –. 12. 3.
2. 4. 57. 3.
2. + 20. 17. 2.
2. 25 f 15 x 1 d

Beil 21 ad §. 51 d. Li: W. 5.

Emil 21 ad N° 51 [illegible]

Beil 21 ^{d} ad N° 51 [illegible]

Beil 21 ad № 51 d. d. hj: W.

Emil 21d ad Nr. 51 [illegible]

Beil 21te ad № 51 der Hj. W.

Bril 21de ad 851 ind Hj: W.

April 21ten ad No 51 und Li: W.

Bräuhaus Fahrniße.

	×× Latus.
	1) 1 fl 37 x. – d.
	2) –. 30. –.
	3) –. 17. 3.
	4) 2. 32. –.
	5) –. 25. –.
	6) 1. 25. 1.
	7) –. 43. 1.
	8) –. 29. –.
	7 fl 25 x. 1 h
	9) 3/5
	10) 1. 40
	4/45
	× 7. 25
	12/11
2. Handhacken	à 30. kr. . . .
1. eisernen Schürhaken	
1. eisernen Glutschaufel	
6. Bürsten	à 24. kr. . .
1. Wandkastl	
1. kupfernes Aufschüßl	
1. Maischbodig Stiege	
2. Aufsatzbretter auf die Pfannen beschlagen .	
52. Bräuhaus Besen	à 3½. kr. .
4. Schäufeln zum Trebern ausschlagen .	à 24. kr. . .
	Transp. 208 fl 40 x. 3
	# 12. 11. 0.
	Suma. 250 fl 51 x. 2

B. Bräustübl.

1. Kruzifix	
1. Uhr mit Wecker	
1. fichtener Tisch, Bänke, Stühl . .	
1. blechenen Bierheber	
fichtenes Kästl	
2. Thermometer	à 6. fl. .

…itulatio A Sudhaus.

…3 fl 24 x. 2. pf.
…5. 15. 1.
…2. 11. 3.
…f 51 x. 22 pf. Dauer.

Dauer	Werth fl.	kr.	hl.	Rest des Werthes fl.	kr.	hl.		Interessen samt Kapital fl.	kr.	hl.
								~~195.~~ 238	~~53.~~ 39.	~~3.~~ 3
2. Jahren … in 2 J. 1 fl – beträgt jährl. 30 x.	1.	..	..	..	..		a -3- b 1--	1.	~~32.~~ 3.	~~1.~~ —
5. … in 5 J. 1 f 54 x: beträgt jährl. 22 x 3 1/5 pf.	2.	24.	.	.	30.		a -8- b -22-		~~49.~~ 30.	~~3.~~ —
5. … in 5 J. 1 f 6 x: beträgt jährl. 13 1/5 kr.	1.	30.	.	.	24.		a -4. 2. b -13. 1		~~16.~~ 17.	~~3.~~ 3.
1.	2.	24.	.	.	.		a -8- b 2.24.	~~2.~~ 2.	~~31.~~ 32.	—
25. … in 25 Jahren 3 fl 30 x: beträgt jährlich 8 x 1 3/5 pf:	3.	30.	.	.	.		a -16. 2. b -8. 2		~~9.~~ 25	~~4.~~ —
50. … in 50 J. 18 fl 36 x: beträgt jährl. 22 x. 1 7/25 pf.	21.	.	.	2.	24.		a 1. 3- b -22	~~1.~~ 1.	~~8.~~ ~~35.~~ 25.	~~2.~~ 1.
15. … in 15 J. 5 f 20 x: beträgt jährl. 21 x 1 1/3 pf.	7.	20.	.	2.	..		a -22.- b -21. 1.		~~36.~~ 43.	~~7.~~ 1.
3. … in 3 J. 1 fl: beträgt jährl. 20 x.	1.	.	.	.	.		a -9- b -20-		~~22.~~ 29.	. —
1.	3.	2.	.	.	.		a -3- b 3. 2	~~3.~~ 3	~~11.~~ 5	—
1.	1.	36.	..	.	.		a -4. 3. b 1.36	~~1.~~ 1.	~~40.~~ 40.	~~6.~~ 6. ++
…se.	3,124.	29.	..	..	..	..		~~207.~~ 250.	~~10.~~ 51.	~~5.~~ 2.

Dauer	Werth fl.	kr.	hl.	Rest des Werthes fl.	kr.	hl.		Interessen samt Kapital fl.	kr.	hl.
							a -8- b -5. 1.		13.	1.
27. … in 27 Jahren 2 f 24 x: beträgt jährlich 5 x. 1 1/3 pf.	2.	24.	..	..	..	..			~~9.~~	~~6.~~
27. … in 27 J: 15 fl. beträgt jährl. 37 1/27 kr.	15.	.	.	.	.	.	a -45- b -77-	~~1.~~ 1.	~~1.~~ 12.	~~3.~~ —
10. … in 10 J: 5 fl. beträgt jährl. 30 x:	5.	..	..	..	..		a -15- b -30		~~40.~~ 45.	~~1.~~ —.
30. … in 30 J. 1 f 30 x: beträgt jährl. 3 x.	1.	30.	.	.	.		a -4. 2. b -3-		~~9.~~ 7.	2.
27. … in 27 J: 3 f 30 x beträgt jährl. 7 x 3 5/9 pf.	3.	30.	.	.	.		a -10. 2. b -7. 3		~~14.~~ 18.	~~2.~~ 1.
25. … in 25 J: 12 fl beträgt jährl. 28 kr. 2 2/5 pf.	12.	..	..	.	.		a -36- b -28. 3		~~51.~~ 54.	. 3.
…Kapital. Latus.	.	.	.	.	.	.		~~3.~~ 3.	~~5.~~ 30.	~~4.~~ 1.

i f.
—.
—.
7.
3.
1 cf.

Bräuhaus. Schweißen.

4. eisernen Leuchter samt Putzscheeren . . .	à 1. fl. 30. kr
5. steinernen Maaskrüge samt Beschläg . .	à 1. fl. 30. kr
6. Schraugbüchsel	à 6. kr.
	Transp. 3 f 20 x. 1 h 1, 1. 30 —. 2, —. 30. —. 3 —. 38. —. 6 f 18. 1 h br.

C. Kühlhaus.

Bierkühl groß samt eisernen Zangen, eichenen Unterlagen, von Lerchenholz. .	. . .
Nachbierkühl samt Zugehör, . .	. . .
Kupfernes Biersaigerl in der Kühl .	. . .

Gußkorb im Keller.

2. Schragln zum Hopfenseigen . .	à 30. kr
Gelegen Mändl	. . .
1. Wasser Ampern . . .	. . .
1. kleine Kippen	. . .
	C. Kühlhaus 4/ 41 fl 40 x. — d. 5/ 15. 50. —. 6/ 5. 3. —. 7/ —. 7. —. 8/ —. 34. 2. 9/ 29. 58. 2. 10/ —. 12. —. Summa 93 fl 25 x. — 4 h

Daraus.	Werth. fl.	kr.	h.	Rest des Werthes. fl.	kr.	h.	Interessen samt Kapital. fl.	kr.	h.
							3.	30.	1.
							~~3.~~	~~3.~~	~~4.~~
5. Jahren [illegible] in 5 J. 6 fl. [illegible] 1 fl 12 x.	6.	..	..	..	..	..	a. — 18 — / b. 1. 12 — ; ~~1.~~ 1.	~~23.~~ 30.	. —
27. [illegible] in 27 J. 7 f 30 x. [illegible] 16 x 2 2/3 d.	7.	30.	..	..	..	..	a — 22. 2. / b — 16. 2	~~30.~~ 39.	~~7.~~ 2.
1.	..	36.	..	..	..	..	a — 2 — . / b — 36	~~37.~~ 38.	~~6.~~ —
[illegible]	53.	30.	..	..	..	..	~~5.~~ 6.	~~37.~~ 17.	~~1.~~ 1.
15. Jahren [illegible] in 15 J. 250 fl. [illegible] 16 fl 40 x.	500.	..	..	250.	..	..	a 25. —. — / b 16. 40. — ; ~~36.~~ 41.	~~40.~~ 40.	~~1.~~ —
15. [illegible] in 15 J. 125 fl. [illegible] 8 fl. 20 x.	150.	..	..	25.	..	..	a 7. 30. — / b 8. 20 — ; ~~13.~~ 15.	~~19.~~ 50.	~~2.~~ —
50. [illegible] in 50 J. 1 fl 6 x. [illegible] 2. 27. 1 x. 1 10/50 d.	1.	30.	..	..	24.	..	a — . 4. 2. / b — . 1. 1. ; ~~4.~~ 6.	~~6.~~ 3.	
15. [illegible] in 15 J. 1 fl [illegible] 4 x.	1.	..	..	..	..	..	a — . 3 — / b — . 4 —	~~3.~~ 7.	~~6.~~ —
3. [illegible] in 3 J. 1 fl 30 x. [illegible] 30 x.	1.	30.	..	..	..	..	a — 4. 2. / b — 30. — .	~~33.~~ 34.	.. 2.
20. [illegible] in 20 J. 299 fl 30 x [illegible] 14 fl 58 x. 2 d.	300.	..	..	..	30.	..	a. 15 —. — . / b. 14. 58. 2 ; ~~24.~~ 29.	~~3.~~ 58.	.. 2.
30. [illegible] in 30 Jahren 2 fl [illegible] 4 x.	2.	24.	..	..	24.	..	a — 8 — . / b — 4 — .	~~8.~~ 12.	.. —
Latus.	956.	24.	..	..	..	..	~~74~~ 93.	~~53.~~ 25.	~~7.~~ 2.

[illegible]

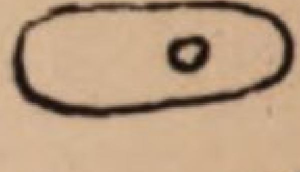
Teil 21 id ab §. 51 bis §. 40.

Bräuhaus Fahrnissen.

D. Gähr Keller.

12. große Gährbodingen mit eisernen Reifen.	à 25. fl. —
3. kleine zum Weißbier mit eisernen Reifen.	à 5. fl. —
3. Bierrinnen	à 1. fl. —
kupfernen Abschöpflöffel	. .
Zeuglöffel	. .
Seiger	. .
2. Boding Wagen beim Schlauchen oder Kräußen	à 30. kr.
2. Zeugwänndeln	à 1. fl.
4. Schilddeckel der Boding	à 30. kr.
Ganter	. .
und	
blechener Glutofen	. .
Schlegel	. .
3. Zeugschäffeln	à 40. kr.

Namen.	Werth. fl.	kr.	hl.	Rest des Werthes. fl.	kr.	hl.		Interesse vom Kapital fl.	kr.	hl.
20. Jahren [illegible] in 20 J. 240 fl. trifft jährl. 12 fl.	300.	"	"	60.	"	"	a 151 — . — b 12 — . —	~~22.~~ 27.	~~15.~~ —	" —
20. [illegible] in 20 J. 12 fl. trifft jährl. 36 x.	15.	"	"	3.	"	"	a — 45 — b — 36 —	~~1.~~ 1.	~~6.~~ 21.	~~5.~~ —
5. [illegible] in 5 J. 3 fl. trifft jährl. 36 x.	3.	"	"	"	"	"	a — 9 — b — 36 —		~~41.~~ 45.	~~4.~~ —
50. [illegible] in 50 J. 2 fl. trifft jährl. 2 x. 1 2/5 h.	3.	"	"	1.	"	"	a — 9. — b — 2. 2.		~~9.~~ 11.	~~4.~~ 2.
50. [illegible] in 50 J. 2 fl. trifft jährl. 2 x 1 2/5 h.	2.	"	"	"	30.	"	a — 6. — b — 2. 1.		~~6.~~ 8.	~~2.~~ 1.
50. [illegible] in 50 J. 48 xr trifft jährl. 1 1/20 x.	1.	"	"	"	12.	"	a — 3 — b — 1 —		~~3.~~ 4.	~~1.~~ —
5. [illegible] in 5 J. 1 fl. trifft jährl. 12 xr	1.	"	"	"	"	"	a — . 3 — b — . 12 —		~~13.~~ 15.	~~6.~~ —
5. [illegible] in 5 J. 2 fl. trifft jährl. 24 x.	2.	"	"	"	"	"	a — 6 — b — 24 —		~~27.~~ 30.	~~5.~~ —
10. [illegible] in 10 J. 2 fl. trifft jährl. 12 x.	2	"	"	"	"	"	a — 6. — b — 12 —		~~16.~~ 18.	" —
5. [illegible] in 5 J. 6 fl. trifft jährl. 1 fl. 12 x.	6.	"	"	"	"	"	a — 18 — b 1. 12 —	~~1.~~ 1.	~~23.~~ 30.	~~1.~~ —
20. [illegible] in 20 J. 5 fl. trifft jährl. 15 x.	6.	"	"	1.	"	"	a — 18 — b — 15 —	"	~~27.~~ 33.	" —
10. [illegible] in 10 J. 15 xr trifft jährl. 1 1/2 x.	"	15.	"	"	"	"	a — . — 3. b — . 1. 2		~~3.~~ 2.	~~2.~~ 1.
6. [illegible] in 6 J. 2 fl. trifft jährl. 20 x.	2.	"	"	"	"	"	a — 6. — b — 20. —		~~23.~~ 26	" —
Latus.	343.	15.	"	"	"	"		~~27.~~ 30.	35. 4.	~~6.~~ —

Bräuhaus Fahrnißen.	
Markeisen mit Buchstaben E. M. .	13. Stücke à 30. kr
Brenneisen von 1. bis 10. mit Ziffern. .	
1. . Brückl zum Zeugabnehmen. .	. . .
Stiefl mit Staffel . . . .	. . .
2. Gußkörb mit Kupferrohr. .	 2. Schnabel im Gährkeller und Sommerkeller
Thermometer	. . .
2. Salzgewandle	. . .
1. Zapfen	1) — 1 31 kr — d. 2) 2. 15. —. 3) —. 22. 2. 4) —. 14. —. 5) —. 20. —. 6) —. 54. —. 7) —. 30. —. 8) —. 29. — = 34 d 3 4. 55. 2. + 10. 4. —.
1. Schraubschlüßl.	
Grandn.	
Stöckl.	

E. Haufentennen.

Thermometer.

Eiserner Steik auf 18. Schh.

Dauer.	Werth.			Rest des Werthes.			Interessen samt Capital		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
							~~27.~~ 30.	~~35.~~ 4.	~~6~~ —
						a/b	—19:2. / —12—.		
27. Jahren . . [illegible] in 27 J. 5 f 30 x. [illegible] 12 2/9 x.	6.	30.	"	1.	"	"	"	~~25.~~ 31.	~~4~~ 2.
						a/b	—15—. / —1—.—		
5. " . [illegible] in 5 J. 5 fl. [illegible] 1 fl.	5.	"	"	"	"	"	~~1.~~ 1.	~~9.~~ 15.	. —
						a/b	—4. 2. / —18—.		
5. [illegible] in 5 Jahren 1 fl 30 x: [illegible] 18 x.	1.	30.	"	"	"	"	"	~~20.~~ 22.	~~5.~~ 2.
						a/b	—3.— / —11.—		
5. [illegible] in 5 J. 54 x: [illegible] 10 x. 3 1/18	1.	"	"	"	6.	"	"	~~12.~~ 14.	~~5.~~ —
5. [illegible] in 5 J. 1 fl 18 x: [illegible] 15 x: 22 [illegible]	1.	30.	"	.	12.	" a/b	—4. 2. / —15.2	~~18.~~ 20.	~~4.~~ —
10. [illegible] in 10 Jahren 6 fl. [illegible] 36 x.	6.	"	"	"	"	" a/b	—18—. / —36—.	~~48.~~ 54.	~~1.~~ —
5. [illegible] in 5 J. 2 fl: [illegible] 24 x.	2.	"	"	"	"	" a/b	—6—. / —24.—	~~27.~~ 30.	~~5~~ —
15. [illegible] in 15 J: 3 fl 30 x: [illegible] 14 x.	5.	"	"	1.	30.	. a/b	—15—. / —14—.	~~25.~~ 29.	~~2~~ —
	371.	45.	"	"	"	"	~~31.~~ 34.	~~43.~~ 59.	2.
[illegible]keller.									
						a/b	12. 30— / 7. 30		
30. Jahren [illegible] in 30 J. 25 fl. [illegible] 7 f. 30 x.	250.	"	"	25.	"	"	~~15.~~ 20	~~53.~~ —	~~1~~ —

Latus.

Teil: 2td ad §: 5/ [illegible]

Interessen vom Capital		
fl.	kr.	d.
~~15~~ 20	~~59.~~ —	~~1.~~ —
3.		
	~~3~~ 3.	~~3~~ 3.
~~20~~ 25.		2/36.
7.		1/36

Bräuhaus Fahrnisse.

1. Weichbütten	
2. messingene zum Einlauf	kleine . .
Auslauf	große . .
Zu den Ofen	
48. Schaufeln zum, Haufen arbeiten, wenden, umwerfen	à 24. kr. .
48. Besen	à 3½. kr. .
Kupf: Seiger in der Weich. .	. . .
1. Abhebbrett	1/ —. 37. 3 pf. 2. —. 25. —. 3. 1. 16. —. 4. 20. 18. —. 5. 2. 56. —. 6. —. 9. 2. 7. —. 3. —. 25. 31. 1. 25. 31. [illegible] + 20. —. [illegible] 45. 31. [illegible]

F. Darre.

5.–6. Schff. sollen abgedörrt werden auf einmal . .	
Kupferne Malzdörre	15. Ztr. Kupfer à [illegible]
eiserner Rost eiserne Stangen . .	30. Ztr. 1. fl. [illegible]
eiserner Feuerhund	. .
3. eiserne Thürln	à 2. fl. 24. [illegible]
1. Schürhacken	. .
Krücken zum Malz.	. 8/ 105 fl. —. —. 9/ 31. 30. —. 10/ —. 13. —. 11/ —. 33. 2. 12/ —. 9. 3. 13/ —. 5. 1. 137 fl. 31 kr. 2 pf.

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Interusurium pro Capital.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
							~~15~~ 20	~~59.~~ —	~~1.~~ —
5. Jahren . . .	,	15.	.	,,	,,	a/b	-.-.3. / -.3.-	~~3~~ 3.	~~3~~ 3.
... in 5 J.: 15 kr.: beträgt jährl. 3 kr.									
27.	5.	,,	,,	,,	24.	a/b	-.15.- / -10. 2/36 ~~20~~	25.	2/36.
... in 27 J. 4 fl 36 kr. beträgt das Jahr 10 kr. 2/36 h.									
27. ,, . . .	15.	,,	,,	1.	.	a/b	-45-. / -31. 1/36 ~~1.~~ 1.	26.	1/36
... in 27 J. 14 fl. beträgt jährl. 31 kr. 1/36 h.									
						a/b	1. 6. 7/20 / 19.12 -.		
1. ,, . . .	19.	12.	,,			,,	~~20.~~ 20.	~~9.~~ 18.	3/20
1. ,, . . .	2.	48.		,,	,,	a/b	-18. 2/20 / 2. 48 - ~~2.~~ 2.	~~56.~~ 56.	~~5.~~ 2/20
50. ,, . . .	2.	24.	..	..	24.	a/b	-7. 1/10 / -2. 1 3/5	~~7.~~ 9.	~~6.~~ 2 15/20
... in 50 Jahren 2 fl. beträgt jährl. 2 kr. 1 3/5 h.									
2. ,, . . .	,,	6.	.			a/b	-.-.3/40 / -.3.- ~~3~~	~~13.~~ 3.	~~4.~~ 4/40
... in 2 Jahren 6 kr. ~~beträgt~~ jährl. 3 kr.									
Hauptsumme.	294.	45.	..	..	,,	.	~~43~~ 45.	~~49~~ 31.	~~3.~~ 1.
						a/b	100. . . / 5. . . .		
200.	2000.	..	..	1000.	.	.	~~100.~~ 105.	—	—
... 200 J.: 1000 fl beträgt jährl. 5 fl.									
200.	600.		.	300.	.	a/b	30. . . . / 1. 40. ~~30.~~ 31.	30.	—
... 200 J.: 300 fl beträgt jährl. 1 fl 30 kr.									
15.	2.	24.	.	1.	.	a/b	-7.2. / -5.2. ~~11~~ 13	—	.
... 15 J.: 1 fl 24 kr beträgt jährl. 5 kr. 2 2/5 h.									
30.	7.	12.		1.	12.	a/b	-21.2. / -12-. ~~27~~	33.	2
... 30 J.: 6 fl. beträgt jährl. 12 kr.									
5.		45.	.	.		a/b	-.-.3. / -.9.-. ~~10~~	9.	~~2.~~ 3.
... 5 J.: 45 kr. beträgt jährl. 9 kr.									
5.		24.	.	.	.	a/b	-.-.2. / -.4.3 ~~5~~	5.	~~4~~ 1.
... 5 J.: 24 kr. beträgt jährl. 4 kr. 3 1/16 h.									
Latus.							~~130.~~ 137.	~~59.~~ 31.	~~6.~~ 2.

Bräuhaus Fahrnissen.

36. Besen, unten und oben à 3½. kr.
14. Schaufeln, unten und oben à 24. kr.
1. eisernen Zugschallen
1. eisernen Thür zum Malz ausnehmen

1) 2 fl 12 x. – h.
2) 5. 52. 3.
3) —. 31. 2.
4) 1. —. —.

9 fl 36 x. 1 h
+ 13 fl. 31. 2.

[illegible] 7 x. 3. h.

G. Kührtennen. /: Welz :/

36. Schaufeln à 24. kr.
36. Besen à 3½. kr.
1. Thür von Eisen zum
1. eisernen zum Malz einnehmen

1) 15 fl 7 x. 1 h.
2) 2. 12. 1.
3) 1. 20. –
4) 1. –. –

19 fl 39 x. 2 h.

H. Malz- und Gerstenboden.

Münchner Schäffl, Maas oder Bennmetzen sammt
Abstreichern mit eisernen Reifen . . .
1/4. Metzen. 1. hölzernen Metzen.
1/2. Metzen.
Windmühle

Dauer.	Werth.			Rest des Werthes.				Interessen sammt Kapital.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
								37. ~~130.~~	31. ~~53.~~	~~6.~~
1. Jahr	2.	6.	"	"	"	"	a –6–. b 2.6–	~~2.~~ 2.	~~12.~~ 12.	~~2.~~ —
1. "	5.	36.	"	"	"	"	a –26.3. b 5.36–	~~5.~~ 5.	~~52.~~ 52.	~~6.~~ 3.
25. ([illegible] in 25 J: 5 f 30 kr: 13 kr. $2\frac{10}{25}$ d.)	6.	"	"	"	30.	"	a –.18–. b –.13– "		~~24.~~ 31.	~~7.~~ 2.
50. " . . . ([illegible] in 50 J: 12 f 36 kr: [illegible] jährig $15\frac{6}{50}$ kr)	15.	"	"	2.	24.	"	a –45–. b –15– "	1	~~48.~~ —	~~4.~~ —
	2,639.	27.	"	"	"	"		~~140.~~ 149.	~~12.~~ 7.	~~1.~~ 2.
[illegible]arre.										
1. "	14.	24.	"	"	"	"	a –.43.1. b 14.24–	15 ~~15.~~	7. ~~7.~~	1. ~~1.~~
1. "	2.	6.	"	"	"	"	a –6.1. b 2.6–	~~2.~~ 2.	~~12.~~ 12.	~~2.~~ 1.
30. ([illegible] in 30 J: 25 fl: [illegible] jährig 50 kr.)	30.	"	"	5.	"	"	a 1f 30kr– b –50–	~~1.~~ 2.	~~39.~~ 20.	~~1.~~ —
50. " ([illegible] in 50 J: 12 fl 36 kr: [illegible] jährig $15\frac{6}{50}$ kr.)	15.	"	"	2.	24.	"	a –45– b –15– "	1.	~~48.~~ —	~~4.~~ —
	61.	30.	"	"	"	"		~~19.~~ 19.	~~47.~~ 39.	" 2
[illegible]tennen. (Welk.)										
27. " . . . ([illegible] 27 J: 8 fl [illegible] jährig 17 kr $3\frac{3}{27}$ d)	10.	"	"	2.	"	"	a –.30–. b –.17.3 "		~~38.~~ 47.	~~6.~~ 3.
10. ([illegible] 10 J: 5 fl. [illegible] 30 kr.)	5.	"	"	"	"	"	a –15–. b –30–. "		~~38.~~ 45.	~~6.~~ —
Latus.								~~1.~~ 1.	~~17.~~ 32.	~~4.~~ 3.

Bräuhaus = Fahrnissen.

[illegible]

2. Tragring

Rauchholz

1, — . 13 kr. 2 d

2, — . 1 . 1 .

3 — . — . 3 .

— . 15 . 2 .

+ 1 . 32 . 3

1 fl 48 kr . 1 d Summa

F. Hopfentennen.

Waag, eisernen, abgeaicht.

1. 2. 5. 30. 50. Gewichten mit

Zugseil

12. Schäufele à à 24. kr.

12. Besen à 3½ kr.

4. Malzwandle aus Weiden geflochten . à 1 fl. 12 kr.

1. Geiß samt der Leiter . . .

2. Mulden à 36. kr.

1. eisernen Hacken

Malzkarren samt 2. Rädern worin 1. Schaffel.
Malz geht.

4/ 1 fl. 54 kr. — .

5/ 3. 18 . — .

6/ 5. 2 . — .

7/ — . 44 . 3 .

8/ 2. 38 . — .

9/ 3. 45 . — .

10/ — . 11 . — .

11/ — . 2 . 1 .

12/ 1 . 30 . — .

19 fl 5 kr. — .

Waaren.	Werth.			Rest des Werths.			Interessen vom Capital.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dn.
							1.	32.	3.
							~~1.~~	~~17.~~	~~4.~~
10. Rechen …interessen in 10 J.: 1 fl 30 x: beträgt jährlich 9 x.	1.	30.	"	"	"	" a – 4. 2. b – 9 –	—	~~11.~~ 13.	~~5.~~ 2.
27. " . . …b in 27 J.: von 15 x beträgt das Jahr 2 6/27 d.	"	15.	"	"	"	a –.–.3. b –.–.2.		~~1.~~ 1.	" 1
27. " . . …interessen in 27 J.: 6 x beträgt jährlich 2 d.	"	6.	"	"	"	a –.–.1. b –.–.2		~~"~~ –.	~~3.~~ 3.
	16.	51.	"	"	"	"	~~1.~~ 1.	~~30.~~ 48.	~~4.~~ 1.
Malz und Gerstenboden.									
50. …interessen in 50 J.: 20 fl beträgt jährlich 24 x.	30.	"	"	10.	"	" a 1. 30 –. b –. 24 –.	~~1.~~ 1.	~~35.~~ 54.	~~5.~~ –.
4. 4 Jahren 11 fl beträgt jährlich 2 fl 45 x.	11.	"	"	"	"	" a – 33 – b 2. 45 –	~~3.~~ 3.	~~6.~~ 18.	" –.
1. " . .	4.	48.	"	"	"	" a –. 14 – b 4. 48	~~5.~~ 5.	~~2.~~ 2	~~3.~~ –.
1. " . .	"	42.	"	"	"	" a – 2. 3. b – 42. –		~~44.~~ 44.	" 3.
2. 2 J. 4 fl 48 x. beträgt jährlich 2 fl 24 x.	4.	48.	"	"	"	" a – 14 – b 2. 24	~~2.~~ 2.	~~34.~~ 38.	~~7.~~ –.
5. 5 J.: 15 fl – beträgt jährlich 3 fl –.	15.	"	"	"	"	" a – 45. 2. b 3. –. –	~~3.~~ 3.	~~27.~~ 45.	~~6.~~ 2.
10. 10 J.: 1 fl 12 x. beträgt jährlich 7 2/20 x.	1.	12.	"	"	"	" a –. 4 – b –. 7 –.		~~9.~~ 11.	~~2.~~ –.
15. 15 J.: 20 x. beträgt jährlich 1 x: 1 1/3 d.	"	20.	"	"	"	" a – 1. 1. b – 1 –.		~~1.~~ 2.	~~7.~~ 1.
5. 5 J. 6 fl. beträgt jährlich 1 fl. 12 x.	6.	"	"	"	"	" a –. 18 –. b 1. 12 –	~~1.~~ 1.	~~23.~~ 30	~~1.~~ –.
Latus.							~~18.~~ 19.	~~4.~~ 5.	~~7.~~ –.

Bräuhaus Fahrnissen.

langen Reifenbohrern.
Brotbrettern.
Flaschenzug.
Seile.
eisernen Keil und Hacken zum Klieben
eisernen Schaufel

M. Winterkeller.

2. messingene Pippen	à 5. fl.
Gußkarb mit kupfernem Rohr, siehe beim Gährkeller.	
1. kupfernen Trichtern	. . .
2. Maaßgeschirr, kupfernen, abgeeicht .	à 1. fl. 30. kr.
2. halbe ditto	à 45. dto.
Faßleiter mit Eisen beschlagen .	. . .
2. Bierwändln	à 30. dto.
2. Untersatzwändln	à 30. dto.
1. Kafflet zum Bierausfüllen . .	.

3/	—. 1.	51.	2.
4/	—.	13.	2.
5/	—.	14.	—
6/	—.	7.	—
7/	—.	24.	2.
8/	—.	18.	—
9/	—.	18.	—
10/	—.	22.	2.
	2 fl	19 kr	— 3.

Dauer.	Werth.			Rest des Werthes.			–	Interessen sammt Kapital.		
	fl.	xr.	hl.	fl.	xr.	hl.	–	fl.	xr.	hl.
								"	~~22.~~ 25.	" 2.
							a / b	–7.2 / –30–		
5. Jahren	2.	30.	"	"	"	"	"	"	~~34.~~ 37.	~~5.~~ 2.
Verschleiß in 5 Jahren 2 fl 30 kr										
5. jährlich 30 kr	1.	12.	"	"	"	"	a / b "	–.3–. / –14.2	~~16.~~ 17.	~~4.~~ 2.
in 5 J: ist 12 kr jährlich 14 kr 1½ d.										
	6.	42.	"	"	"	"	"	~~1.~~ 1.	~~13.~~ 20.	~~1.~~ 2.
							a / b	–.30–. / –.21.2		
25.	10.	"	"	1.	"	"	"	"	~~41.~~ 51.	~~2.~~ 2.
Verschleiß in 25 J: 9 fl jährlich 21 kr 2 10/25 d.										
							a / b	–4.2. / –9–		
10. 10 J: ist 30 kr jährlich 9 kr.	1.	30.	"	"	"	"	"	"	~~11.~~ 13.	~~4.~~ 2.
30. 30 J: 2 fl 30 kr jährlich 5 kr.	3.	"	"	"	30.	"	a / b	–9–. / –5"	~~11.~~ 14.	~~2.~~ –
30. 30 J: 1 fl 15 kr jährlich 2½ kr.	1.	30.	"	"	15.	"	a / b	–4.2. / –2"2	~~5.~~ 7.	~~4.~~ –
10. 10 J: 2 fl 36 kr jährlich 15 kr 2 4/10 d.	3.	"	"	"	24.	"	a / b	–9–. / –15"2.	~~21.~~ 24.	~~3.~~ 2.
4.	1.	"	"	"	"	"	a / b	–.3– / –.15–.	~~16.~~ 18.	~~7.~~ –
4.	1.	"	"	"	"	"	a / b	–3–. / –15–.	~~16.~~ 18.	~~7.~~ –
5.	1.	30.	"	"	"	"	a / b	–4.2. / –18.–	~~20.~~ 22.	~~5.~~ 2.
Latus.	22.	30.	"	"	"	"	"	~~2.~~ 2.	~~25.~~ 49.	~~2.~~ –

Brauhaus-Fahrnissen.

Winter-Keller.

1. hölzerne Auffüllgitsche mit kupfernem Schaufel	. . .
4. Schläuch von Leder mit	. . .
Alte Sommerfäßer	2800. Eimer. 45. à 40. Eimer 45. Stück à 45. von Holz und eingeb
Neuen großen.	
" " kleinen.	
Auf einer Seiten Wintergeschirr . . .	Winterbier, à 15. Eimer
16. 12. eimerige Schenkbier Fäßer 16. Stück à 12. Eimer.	1. Eimer à 45. 12. mal 45. = 9 1. Faß.
Tränk und Halagen in einer Hütte .	9. fl. 16.
Tröbier-Faß und Bodingen.	
Ganter und Stöck	4. Ganter. 16. im Winterkeller 1. Stock, 15.
6. Schraugläßle	à 5. kr.
	Latg 2. f 49 kr
	1. —. 33. 1.
	2, —. 1. 3.
	3, 148. 30. —
	4, 14. 20. —
	5, 2. 24. —
	6, —. 31. 2.
	Latg 169 f 29 kr 2

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Interessen vom Capital		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
							~~2.~~ 2.	~~25.~~ 49.	~~2.~~ —
5. Jahren . . .	2.	24.	„	„	15.	„	a — 7. 2. b — 25. 3 „ —	~~30.~~ 33.	~~4.~~ 1.
[illegible] 5 J.: 2 fl 9 kr. [illegible] 25 kr. 3 1/16 d.									
1.	1.	„	„	„	„	„	a — 3 —. b 1 —. — „ 1.	~~1.~~ 3.	~~3.~~ —
15. „ . . .	1,350.	„	„	135.	„	„	a 67 fl 30 — b 81 — . — ~~124.~~ 148.	~~6.~~ 30.	„ —
[illegible] 15 J.: 1215 fl [illegible] 81 fl —									
15. „	144.	„	„	32.	„	„	a 7. 12 —. b 7. 28 —. ~~12.~~ 14.	~~42.~~ 40.	~~4.~~ —
[illegible] 15 J.: 112 fl [illegible] 7 fl 28 kr.									
4. [illegible] 4 J.: 8 fl [illegible] 2 fl. . . .	8.	„	„	„	„	„	a —. 24 —. b 2. —. — ~~2.~~ 2.	~~15.~~ 24.	~~3.~~ —.
1. „	„	30.	„	„	„	„	a —. 1. 2. b —. 30 —. „	~~1.~~ 31.	~~4.~~ 2.
Latus.	1,505.	54.	„	„	„	„	~~143.~~ 169.	~~4.~~ 29.	~~1.~~ 2.

Bräuhaus-Fahrnissen.

Wirths kleines Geschirr.

40. 6. bis 2. eimerige Fäßl.

10. 6. eimerige à 1. Stück 1. fl.

10. 4. eimerige à 1. Stück 1. fl.

10. 2. eimerige à 1. Stück 1. fl 30

10. 1. eimerige à 1. Stück 2. fl.

* Die Nachbierpanzen eingeschlossen.

Sommerkeller.

Sommerbierfaß, oben.

Ganter und Reif à 45. Faß.

16. Ganter à 1. fl. —
64. Reif à 15. " —

Gießkorb, siehe oben.

Füllpitsche, siehe oben.

6. Schenkglas, oben.

3. Trebernfaß auf 3. Eimer à 15. fl.

1. Trank- und Geläger-Bottich . . . à 8. "

1, 6 fl 30 x. — d.
2, 4. 12. —
3, 4. 15. —
4, 4. 20. —
5, 5. 36. —
6, 4. 15. —
7, 1. 24. —

30 : 22 : —
* 169 : 29 . 2 :

199 fl 51 x . 2 d

Dauer.	Werth.			Rest des Werths.			Interesse samt Capital.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
							~~143.~~ 169.	~~4.~~ 29.	~~1.~~ 2.
15. Jahre (Anschaffung in 15 J: 50 fl tilgt jährl. 3 f 20 x.)	60.	"	"	10.	"	"	a 3.—.— b 3.20.— ~~5.~~ 6.	~~27.~~ 20.	~~2.~~ —
15 (in 15 J. 33 fl. tilgt jährl. 2 fl 12 x.)	40.	"	"	7.	"	"	a 2.—.— b 2.12— ~~3.~~ 4.	~~32.~~ 12.	~~2.~~ —
10. (in 10 J: 27 fl 30 x: tilgt jährl. 2 f 45 x.)	30.	"	"	2.	30.	"	a 1.30. b 2.45 ~~3.~~ 4.	~~41.~~ 15.	~~1.~~ —
6. (6 J: 20 fl tilgt jährl. 3 f 20 x.)	20.	"	"	"	"	"	a 1.—.— b 3.20— ~~3.~~ 4.	~~56.~~ 20.	~~3.~~ —
8. " . . .	32.	"	"	"	"	"	a 1.36— b 4.— ~~4.~~ 5.	~~57.~~ 36.	" —
15. (in 15 J: 30 fl tilgt jährl. 2 fl —)	45.	"	"	15.	"	"	a 2.15—. b 2.—.— ~~3.~~ 4.	~~38.~~ 15.	~~7.~~ —
8. " . . .	8.	"	"	"	"	"	a —.24—. b 1.—.— ~~1.~~ 1.	~~14.~~ 24.	~~2.~~ —
Latus.	235.	"	"	"	"	"	~~169.~~ 199.	~~31.~~ 51.	~~2.~~ 2.

…ter und Sommerkeller

[In]ventarium des Braeuhauses von 24,762. fl.

	Kapital. fl.	kr.	hl.	Jährliche Interessen vom Kapital. fl.	kr.	hl.
Bräuhaus Fahrniß im Sudhaus.	3,124.	29.	„	207.	10.	5.
Bräustübl	53.	30.	„	5.	37.	1.
Kühlhaus	956.	24.	„	74.	53.	7.
Gährkeller	371.	45.	„	31.	43.	„
Hopfenkammer	294.	45.	„	43.	43.	3.
Darren	2,639.	27.	„	140.	12.	1.
Malz.	61.	30.	„	19.	47.	„
Malz- und Gersten-Boden.	16.	51.	„	1.	30.	4.
Hefenkammer	97.	50.	„	19.	23.	4.
Einspreng	104.	18.	„	27.	35.	4.
Nebenkammer . . .	6.	42.	„	1.	13.	1.
Winter- und Sommer-Keller.	1,763.	24.	„	169.	31.	2.
Fahrnisse.	9,490.	55.	„	~~742.~~ 852.	~~21.~~ 58.	„ 1.
Gebäude .	15,271.	5.	„	~~763.~~ 1049.	~~45.~~ 54.	„ 2.
Summa.	24,762.	„	„	~~1506.~~ 1902.	~~6.~~ 52.	„ 3.

Rectificatio.

	fl.	kr.	hl.
Bräuhaus Fahrnisse im Sudhause	250.	51.	2.
Bräustübel	6.	17.	1.
Kühlhaus	93.	25.	—
Gährkeller	34.	59.	2.
Hopfenkammer	45.	31.	1.
Darren	149.	7.	3.
Malz	19.	39.	2.
Malz und Gerstenboden	1.	48.	1.
Hefenkammer	20.	35.	3.
Einspreng	29.	30.	2.
Nebenkammer	1.	20.	2.
Winter und Sommerkeller	199.	51.	2.
Rectifizirte Summe für Fahrnisse	852.	58.	1.

Beilage 21e ad §: 51 d. G: 10.

Tabelle über die jährliche Mannsnahrung.

I. Staatsbedarf.

	Abgaben.	
	a.) Für den Staat.	
	Gewöhnliche Steuer von der Brandstatt, Haus und Gerechtigkeit . .	5. fl. –
	Quartier und Kasernengeld .	14. fl. 4[illegible]
	Feuer Versicherungs Anstalt .	1. „ 1[illegible]
	Herdgeld	—. „ 2[illegible]
	b.) Für die Gemeinde.	
	Gült	5. „ –
	Wachgeld	—. „ 4[illegible]
	27. fl. 13. kr.	

I. Staatsbedarf.

	Abgaben.	
	a.) Für den Staat.	
	Gewöhnliche Steuer von der Brandstatt,	
	Haus und Gerechtigkeit . .	5. fl. –
	Termin und Kasernengeld .	14. fl. 4
	Feuer Versicherungs Anstalt .	1. " 1
	Herdgeld	—. " 2
	b.) Für die Gemeinde.	
	Gült	5. " –
	Wachgeld	—. " 4
	27. fl. 13. kr.	

I. Staatsbedarf.

	Abgaben.	
	a.) Für den Staat.	
	Gewöhnliche Steuer von der Brandstatt, Haus und Gerechtigkeit . .	5. fl.
	Familien und Kasernengeld .	14. fl.
	Feuer Versicherungs Anstalt .	1. „
	Herdgeld	—. „
	b.) Für die Gemeinde.	
	Gült	5. „
	Wachgeld	—.
		27. fl. 13. kr.

Beil. 21e ad §. 51 und §. 40.

			fl.	kr.	hl.	365.
Frühstück.	VII.	Alle Tage.	"	18.	"	109. fl
			fl.	kr.	hl.	fl.
Mittagmahl.	XI.	Sonntag.				
		Suppe . . .	"	6.	"	
		Voressen . . .	"	10.	"	
		Gemüße . . .	"	9.	"	61.
		Brod . . .	"	8.	"	
		3½. ℔. Rindfleisch à 10. kr.	"	35.	"	
		1. Maas Bier . . .	"	3.	"	
			1.	11.	"	
		Montag, Mittwoch.				
		Suppe	"	6.	"	
		Gemüße	"	9.	"	105
		Brod	"	8.	"	
		3½. ℔. Rindfleisch à 10. kr.	"	35.	"	
		1. Maas Bier . .	"	3.	"	
			1.	1.	"	
		Dienst- und Donnerstag.				
		Suppe mit 18. Knödeln à 3. kr.	"	54.	"	
		Brod	"	8.	"	173
		3½. ℔. Rindfleisch à 10. kr.	"	35.	"	
		1. Maas Bier . .	"	3.	"	
			1.	40.	"	
		Freitag und Samstag.				
		Suppe	"	6.	"	
		Gemüße	"	9.	"	114
		Mehlspeise verschieden	"	40.	"	
		Brod . . .	"	8.	"	
		1. Maas Bier . .	"	3.	"	
			1.	6.	"	

455. fl. —. kr.

Bedarf.

			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.
Drei-Brod.	III.	2. Maaß Bier . . .	„	6.	„	60. fl.	50. kr.
		Brod	„	4.	„		
Nachtmahl.	VI.	Sonn-Dienst-Donnerstag Mittwoch.					
		Suppe	„	6.	–		
		Braten oder Eingemachtes .	„	30.	„		
		Salat	„	4.	„	183.	44.
		Brod	„	4.	„		
		3. Maaß Bier . . .	„	9.	„		
				53.	„		
		Mond-Frei-Samstag.					
		Bessere Suppe . . .	„	10.	–		
		Salat oder Zuspeis . . .	„	5.	„	66.	18.
		3½. Maaß Bier . . .	„	10.	4.		
			„	25.	4.		
		2. Zentner Salz à 3½. fl.	7.	„	„		

Frühstück .	109. fl.	30. kr.	
Mittagmahl .	455. „	— „	
Nachtmahl .	250. „	2. „	
Drei Brod .	60. „	50. „	
2. Zentner Salz	7. „	— „	

Summa 882. fl. 22. kr.

Theil 21te ad Fo: 51 bis Fo: 40.

III. Leibs.

		Werth.	Capital	4. pCto.	Dauer der	Jährl.
		fl.	fl.	fl.	Jahre.	samt Capital
1. Haus.	Wohnung der Familie.	"	"	"	"	sieh Inventar
2. Hausgeräthe.	9. Betten, à 10. fl.	"	630.	25. 2.	25.	40. 259.
	4. Kleiderkästen.	80.				
	1. Wäschkasten.	15.				
	2. Kommode à 15. fl.	30.				
	12. Sessel à 3. fl.	36.	195.	7. 8.	30.	11. 27
	5. zinnene Nachtgeschirr.	15.				
	3. zinnene Waschbecken.	6.				
	1. kupferner Waschkessel.	13.				
	6. Leuchter à 45. kr.	4. 5.				
	6. Lichtscheren à 12. kr.	1. 2.				
	4. beschlagene Krüge.	4. 0.				
	6. Trinkgläser à 5. kr.	0. 5.				
	2. Nachtlichter à 30. kr.	1. 0.	35. 3.	1. 4½.	8.	2. 9
	2. Lampen à 15. kr.	0. 5.				
	2. Laternen à 1. fl.	2. 0.				
	Tisch, Stuhl, Bank.	12. 0.				
	1. Wäschrahmen.	5.				
	4. Schüssel à 24. kr.	1. 6.				
	1. Nachtstuhl	1. 5.				
	1. Waschbrett.	1. 5.				
						54.
3. Küchengeräthe,	Kupferne, messingene Gelzen, Häfen, Töpfe, Pfannen, Fischkessel, Ausgussbretter, alles zinnerne Geschirr p.p.		300.	12.	20.	22.

Bedarf.

		Werth.	Capital	4. pCto.	Dauer der	Jaehrliches Interesse	
		fl.	fl.	fl.	Jahre.	samt Capital.	
4.	Feiertagskleidung.						
[Klei]dung.	des Manns . . .	40.			a/ 9 fl. 45 Xr 3 3/5 pf		
	der Frau . .	60.	244.	9. 76.	b 24 fl. 24 Xr		
	der 6. Kinder . .	144.			10.	~~30.~~ 34	~~382.~~ fl. 9 Xr 3 3/5 pf.
	Werktagskleider.						
	des Mannes .	25.			a/ 6 fl. 2 Xr 3/5 pf.		
	der Frau . .	30.	151.	6. 04.	b. 150 fl. 20 Xr		
	der 6. Kinder .	96.			3.	~~54.~~ 56.	~~413.~~ fl. 22 Xr 3/5 pf.
						~~84.~~ 90 f	~~495.~~ fl. 22 Xr 3/5 pf
	Hemden.						
[Wä]sche.	Mann. 2. Duz. à 2. fl.	48.					
	Frau 2. Duz à 2. fl 15. kr.	54.					
	6. Kinder 4. Duz. à 50. kr.	40.					
	Strümpfe.						
	Mann, 2. Duz. à 1. fl.	24.					
	Frau, 2. Duz. à 1. fl.	24.					
	6. Kinder, 4. Duz. à 48. kr.	38. 4.	602. 4.	24. 08.	8.		
	4. Dutz. Schnupftücher à 40. kr.	32.					
	3. " Schlafhauben à 40. kr.	24.					
	9. Bettzeug à 20. fl.	180.					
	9. Bettvorhäng à 10. fl.	90.					
	12. Fenstervorhäng. 2. fl.	24.					
	2. Barbiertücher à 30. kr.	1.					
	6. Tischtücher à 2. fl.	12.					
	24. Handtücher à 18. kr.	7. 2.					
	2. Nudeltücher à 1. fl.	2.					
	6. Kuchentücher à 18. kr.	1. 8.					
12.						89.	429. fl.

Theil 21te ad [illegible]

III. Leibsbedarf.

6. Holz und Licht.	In der Küche zu 365. Tagen à 12. dr.	73.
	In dem Wohnzimmer zu 150. Tagen à 10. dr. 529. dr.	26.
	Kerzen.	
	In dem Zimmer 6. Monate zu 180. Tag. 30. tt. à 21. dr. . . .	10.
	In der Küche. 180. Tag. 12. tt: à 21. dr.	4.
	Nachtlicht, 365. Tag, 12. tt. Baumöl à 36. dr.	7.
	:	121.
7. Bedienung.	Arzt, Apotheker, Wundarzt, Barbier samt Trinkgeld	15.
	samt Trinkgeld	4.
	Unterricht der Kinder, samt Bücher und Musikalien	21.
	Mägde Liedlohn	25.
		65.

1. Wohnung . . .	—.	—.
2. Hausgeräthe . .	54.	507.
3. Küchengeräthe .	22.	374.
4. Kleidung . .	84.	495.
5. Wäsche . .	89.	429.
6. Holz und Licht .	121.	219.
7. Bedienung .	65.	—.
Summa.	436.	724.

Mannsnahrung.

	fl.	dr.	fl.	dr.
I. Staatsbedarf				
Abgaben für den Staat.				
die Gemeinde.	27. 217/16		27.	13.
II. Lebensbedarf.				
Kost / Trunk	882. 367/16		882.	22.
III. Leibsbedarf.				
1. Wohnung.				
2. Hausgeräthe.				
3. Küchengeräthe.				
4. Kleidung.				
5. Wäsche.				
6. Holz und Licht.				
7. Ordnung.	436. 724/16		436.	44.

Summa

der Mannsnahrung oder des jährlichen Unterhalts.

1346. fl. 19. dr.

Litt. C.

Austrags-Kapital.

Der Bauer, so wie jeder Bürger übernimmt bei dem Antritte seines Anwesens, der nach einer allgemeinen Annahme, im 30. Jahre angenommen wird, gewisse Verbindlichkeiten gegen den Staat und wird erst dadurch ein eigentlicher Staatsbürger.
Die Jahre der Thätigkeitsäußerung dauern im Durchschnitte 27. Jahre.
Das Jahr der Entkräftung folglich der Übergabe fällt ungefähr in das 57ste.

Eben in diesem, nach der höchsten Wahrscheinlichkeit ausgedachten Maaßstabe wird die Dauer der noch übrigen Lebensjahre angenommen zu 13. Jahre.
Es ist demnach das Sterbejahr im Durchschnitt das 70ste.
Lebt ein Bürger noch über diese Jahre hinaus, dann tritt die Unterstützung des Staats bei.
Der Bauer muß während der Tage seiner Thätigkeit der Geisteskraft und Gesundheit d. i. während der 27. Jahre /: so lange dauern ungefähr diese Naturgaben :/ soviel <u>zurücklegen</u>, daß er, und seine Frau für die 13. Jahre des Austrages mit eben der Annehmlichkeit, wie in dem vorigen Zustand der Wirthsamkeit, leben können. Dieß ist die erste Hauptforderung eines jeden Staatsbürgers an seinen Staat, ihr <u>muß</u> Genüge geleistet werden, oder es wird der unablässige Anspruch auf die Heiligung der Menschheitsrechte auf immer mißkannt. Das Leben eines solchen würdigen Alten muß dem Staate ehrwürdig, folglich die Herstellung eines angenehmen Genusses desselben nothwendig seyn. Für die letzten Lebensreste d. i. für die letzten 13. Jahre des sogenannten Austrages; sorgt weder die Familie nach der allgemeinen Erfahrung, weder der Staat :/ also nothwendig der Bauer selbst, und zwar in jener Epoche, wo er kann.

Es muß daher während der Erwerbsfähigkeit in einem jeden Jahre der Thätigkeit mit strenger Rücksicht ein solches Ruhegeld aus dem Fabrikate zurückgelegt werden, daß bei der Uebergabe eine Barschaft nothwendig sei, mit welcher der Rest des Lebens, d. i. die 13. Jahre von dem Kummer irgend eines Mangels gedekt und die Erwartungen eines ruhigen Lebens vollkommen erfüllt sind.

Da der Brauherr samt seiner Frau für den Stand des Austragers nach itziger Bestimmung ungefähr jährlich 540 fl. bedarf und folglich für 13. Jahre ein Kapital von 7020 fl. nothwendig haben muß; so ergiebt sich, wenn dieses Kapital in 27. Jahren der Thätigkeit errungen werden soll, für ein jedes solches Jahr die Quote des Austragskapital in

260. fl. —.

Beilage 22. ad §. 57. des B. Vort.

Bestimung des Biersatzes für das Sudjahr 1803/1804

N° 1.

Bestimmung des Biersatzes
das Sudjahr 1803/1804.

22. ad §. 57. des B. Prot.

Vortrag.

Die immerwährenden Klagen des Publi-
kums über hohe Preise und schlechtes
Bier, und die immer wiederkehrende
Beschwerde der Bräuer über Abnahme
am Gewinne erschweren die Bestimmung
des Biersatzes zwischen diesen sich
so sehr entgegen gesetzten Interessen.
Das erstere will gutes, wohlschmeckendes
Bier, und um den möglichst gering-
sten Preiß haben, und die letztern
wollen den möglichst höchsten Ge-
winn von ihrem Gewerbe ziehen.
Die Polizei tritt nun zwischen beide
in die Mitte, und übernimmt das
schwere Geschäft, beide zu befrie-
digen. Daß dieß nicht mit jener
Bestimmtheit geschehen kann, daß
keiner von beiden, nicht noch Anlaß
habe, zu verlangen, daß die Bestim-
mung noch mehr zu seinem Vortheil
ausgefallen sei, muß jeder einge-
stehen, der den Gegenstand der Ent-
scheidung mit all seinen Schwierig-
keiten kennt. Diese Überzeu-
gung veranlaßte viele Versuche,
und führte zu den verschiedenartig-
sten Resultaten, wie die Landrei-
che Akten zeigen, die darüber vor-
handen sind, ohne das Ziel je er-
reicht zu haben.

Dieses Streben nach dem Ziele dauert
noch fort und es wird solange an-
halten, bis auch wir auf die Er-
fahrung unserer Voraltern zurück
kommen, die wir verlassen haben

No. 2.

daß das Ziel, darnach wir streben
(: der absoluten Vollkommenheit :)
unerreichbar ist, und daß wir
uns in der Überzeugung, durch un-
unterbrochenes Streben nach einer
unerreichbaren, blos in dem Ideal
des schöpferischen Geistes des Men-
schen liegenden möglichen Vollkom-
menheit mehr Übel veranlas-
sen, als wenn wir uns mit der Be-
schränktheit unserer Kräfte begnü-
gen und das Erreichbare minder
Vollkommene als Basis annehmen.
Das höchste Rescript vom 27ten Nov.
v. J., indem es den Biersatz dieses
Jahres bestimmt, verordnet zugleich
a. daß die eingesendete Berechnung
noch näher zu berichtigen,
b. ein noch etwas geringerer Preis
weit zum Grund zu legen, und
c. diejenige, welche bereits seiner-
Rath gezogen worden, noch darüber
zu vernehmen, wie die angemessen-
sten Zeiträume auszumitteln seien,
wovon die Gersten- und Hopfenpreise
in die Berechnung aufzunehmen
wären, dann
d.) gutächtliche Vorschläge abzugeben,
unter welchen Bedingungen und Vor-
sichten den Brauern gestattet wer-
den könne, neben dem guten polizei-
mäßigen Bier, auch noch bessere Gat-
tungen Doppelbier u. d. g. zu brauen
und solche ohne Polizei-Satz an diejeni-
gen abzusetzen, welche selbst eine Aus-
wahl das Bier suchen.
Zur Vollziehung dieser höchsten

No 3.

hat man eine Aufforderung an die be-
reits zu Rathe gezogenen mittlern 23. Sept.
erlassen; und ihnen die Frage: über
die Ausmittlung der Zeit zur Bestimmung
des Hopfen- und Gersten-Preises seit
der Berechnung von 1801. und 1802. zur
Beantwortung und Äusserung vorgelegt.

Nach der Natur der Sache müssen
wir mit den eingelaufenen Beant-
wortungen der Frage anfangen,
weil sie präparatorisch ist.

Der Local Commissär Risch hält in
seinem Gutachten vom 9. Okt: dafür,
daß die Mittelpreise der Gerste
und des Hopfens von dem Monat
Okt: in die Satzberechnung aufzu-
nehmen seien, doch bedingt er hiebei;
daß der Satz erst Ende Oktobers
gemacht, und dieser Zeitpunkt
als ~~unabänderlich~~ für immer
angenommen werde, und daß, wenn sich
bis zum Jänner des nächsten Jahres der
Preis sehr ändere, der Abstand bei
dem Sommerbiersatz wieder auszu-
gleichen sei. Der Sommerbiersatz
sei, wie vor Ende Jänner zu machen.

Er klagt über die Unzuverläs-
sigkeit der Schrannenzettel und der
Angaben über die Hopfenpreise. Zur
Berichtigung der ersteren schlägt er
vor, daß alle Bräuverwaltungen
und Gerichtsstellen, wo Schrannen
sind bis 3t. Nov. über die Gersten-
preise ihres Orts legale Anzeigen ein-
senden, dort wo Schrannen sind, die
Schrannen-Zettel vom Magistrats-
Vorstande und dem Landgericht kon-
trasigniert, wo aber ein Bräuhaus
oder mehrere im Ort, sein die Preis-
Anzeigen vom Beamten mit

N° 4

ßz, daß er ihn aus den Manualen
oder Einschreibbüchern der Brauer
selbst herausgezogen habe, be-
stärket worden.

Wenn diese Anzeigen bis zum
3ten November eingelaufen seyn,
so könne der Biersaz bis zum 14ten
Nov: publiziert werden.

Zur richtigen Bestimmung des
Hopfenpreises haltet er die Hopfen-
märkte für das zuverlässigste
Mittel, und bis diese eingeführt
sind schlägt er zu verfügen,
daß alle Hopfenlieferungs-Contra[kte]
be schriftlich müssen verfaßt
werden, die sich alsdann die Ge[richte]
te vorlegen lassen, und die daraus
ausgezogenen Mittelpreise berich[ten].

Rottmanner von Ast haltet auf das
Ende des Oktobers für die beste Zeit
den Saz für das Winterbier zu be-
stimmen, doch soll er keine Be-
stimmung mehr ständig seyn, sondern
sich immer ändern, wie der Preis
der Gerste steigt oder fällt, und
zwar um 2 f zu 1 d von der Maß,
dabei er einen Guß von 6 Eimer
voraussezt. Der Saz für
Sommerbier soll bis Lichtmeß bek[annt]
gemacht werden.

f oder den Anfang des Novembers

Sellermayer, Verwalter zu [illegible]
[illegible] findet auch das Ende Oct.
oder Mitte Nov: für das Winter
und Lichtmeß für den Saz des Sommer[biers]

Der Beneficiat Brunninger [illegible]
voraus; den Gerstenkauf und
des Landshopfens sein am 1ten [illegible]

No. 5

bekannt, und er will daher den Winter-
Biersatz in zwei Perioden abtheilen,
die 1te vom 1sten Oktober bis 1ten
Jänner des nächsten Jahres und von
da die zweite bis zum 1ten Mai. Eben-
so bestimmt er für das Sommer-

22. ad §. 57. des B. Ges.

bier zwei Säze den 1ten vom 1sten Jän-
ner für das auch die Monate
May, Juni und halb Juli; dann
den 2ten am 21ten April für die
Monate halb Juli, August und
September eingesottenen Bier,
der wegen grösseren Gehalts
des Bräuers erhöhet werden müsse.

Der Verwalter Scharl äussert
sich, es sei unnützlich, wenn der-
mal ein Winterbiersaz angesagt wor-
den, der bis Anfang Jänner dauere, von
da an wäre der zweite für die Mo-
nate bis 1ten Mai zu bestimmen.

Bei dem Sommerbier will er auch
zwei Säze, einen für die Monate Mai
Juni und Juli, und einen höheren für
die Monate August und September,
weil für diese beide Monate
das Bier mit stärker an Hopfen
und Malz müsse eingesotten werden.

Meinung

Alle bis auf den Beneficiat Brunninger,
der den Saz schon mit dem 1ten Oktober
anfangen will, kommen darin
überein, daß der Saz für das
Winterbier vor Ende Oktober nicht
bestimmt werde; da der Beneficiat
Brunninger keinen andern Grund
für seine Meinung anführt, als
daß vom 1ten Sept: bis 1ten
Preiß der Gerste und de

No. 6.

schon bestimmt seien, dieß aber
durch die Erfahrung, die allgemein
anerkannt widerlegt wird, und
vor Mitte Oktober sehr wenig
Gerste, und nur von jenen Landleuten
zum Verkauf kommt, die des ba[ren]
Geldes sehr benöthigt sind; dieß
aber einen Markt-Preiß nicht ge[ben]
der zum Maßstabe zur Satzbestim[mung]
dienen kann, und auch zu dieser
aber so wenig der Hafer wie der
Böhmer-Hopfen zum Kauf kommt,
verdient diese Meinung keine Rück-
sicht, und es kann für bestimmt an-
genommen werden, daß der Satz
des Winterbieres nie vor Ende, nach
dem Mittelpreiß im Monat Okt[ober]
gemacht werde.

Es fragt sich nun ob der Satz g[leich]
in den ersten Tagen des Novem[ber]
oder erst in dessen ersten Hälf[te]
solle gemacht werden?

Wenn es gleichwohl von dem ...
mag, daß der Gersten- und H[opfen]
Preiß sich immer mehr bestim[mt]
je weiter es in dem Monat No[vember]
hineingehet; so kommt dage-
gegen zu erwägen, daß bei
einer Zeit von 1/2. Monat bei
Regulirung eines neuen Satz[es]
für das Publikum aber ...
theilig ist, das Bier nach dem v[or]
jährigen hohen Satz /: wenn d[ieß]
der Fall ist :/ zur Zeit noch b[e]-
zahlen zu müssen, wenn schon der
Brauer von neuem und wohlfeil[er]
er findet, als es dem Brauer ...
lich ist, das Bier noch immer ...
vorjährigen wohlfeileren Preis ...
ben, indem er von dem neuen
theuren Malz findet. Dieß ...

No 17.

würde dadurch gehoben werden wenn die Bräuer verbunden seien wenigst den 5ten Theil ihres jährlichen Malzbedarfs nach geendigter Sudzeit bis zur nächsten, vorräthig zu haben. Allein welchen Beschwernissen würde die Ausführung solch einer Verfügung nicht unterliegen, und wie viele Bräuer haben am Ende des Sudjahrs, wo der Absatz vom Schenkbier größtentheils im Märzenbier steckt, das Geld um solch einen Malzvorrath anzulegen. Diese Anstände alle würden beseitiget, wenn man als Grundsatz festsetzt daß der Winterbiersatz jedesmal am 6ten November bekannt gemacht werde.

Soll ein, oder sollen mehrere - und wie viele Winterbiersätze gemacht werden?

Brunninger und Seher halten dafür, daß zwey Sätze am 1ten Okt und 1 Jänner gemacht werden, mit Gründe dieß ersteren, der andere führt keine vorzügliche Gründe an und

a.) In der Regel sollte die Satzbestimmung in der Zeit so oft eintreten als eine auffallende Verschiedenheit der Preise des Hopfens und der Gerste sich äußere.

b.) Das Steigen und Fallen der absoluten Preise des Getreides erheische das Fallen und Steigen des Satzes.

Kottmann will nur dann eine Veränderung eintreten lassen, wenn der Preis des Schaffel Gersten um 2f steige oder falle, und diese Veränderung bleibend seye, und zwar in einer höheren oder ni-

N: 8.

derung von 15 xr vom Simra, 8 hlr auf ein Schaffel gerechnet

Meinung.

Die Voraussetzung, daß die Preise der Gersten sich in jedem Monat merklich ändern, legt den vorangeführten Meinungen Grunde zu unrichtig diese ist ergibt sich aus der Tabelle die der Kommißär Rich über die Gersten-Preise in den Sieben Winter Monate, der Rudjahre 1799. 1800 1801. und 1802. verfaßte, nach dieser war der Mittel-Preis des Hopfens von 6. Monaten, von dem im Monat Oktober, im Jahr $\frac{1799}{1800}$ nur um 2. xr. im Jahr $\frac{1800}{1801}$ um 18 xr 2 d. im Jahr [illegible] zwar um 41 xr 5 d. dagegen im Jahr [illegible] nur um 1 xr beim Schaffel verschieden.

Diese unmerkliche und [illegible] von zufälligen Umständen [illegible] hängende Preis-Erhöhung ist zu unbedeutend, als daß [illegible] eine immerwährende Veränderung des Satzes, oder [illegible] vorschläge erheischen sollte.

Diese Angaben zeigen, [illegible] wie allgemein und [illegible] die Voraussetzung des [illegible] nommenen Satzes, der [illegible] daß im Falle der Preis [illegible] Gersten sich beim Schaffel um 2 f ändere, ein neuer Satz solle gemacht werden, da in den angeführten [illegible] Jahren der Unterschied [illegible]

№ 9. niemal einen Schaden verrichte.

Sollte eine auffallende Preiß-Erhöhung eintretten, so machen die Bräuer gewiß die Anzeige, und dann ist es Zeit genug, Ausnahme von der Regel, eine Satz-Änderung vorzunehmen.

e. 22. ad § 57. des B. Hort.

Dieß bestimmt mich darauf zu bestehen, daß nur ein Winterbiersatz gemacht wurde.

Da zur Bestimmung des Sommerbiersatzes ist die Zeit noch nicht ist, und selbst die Beneficiat Brüninger der zwei Sätze verlangt, erst vom 1ten Jänner den Anfang damit machen will, so lasse ich die Prüfung der verschiedenen Meinungen bis zur Zeit ausgesetzt, wo nach dem bestehenden Herkommen der Sommerbiersatz bestimmt zu werden pflegt, da es dann noch Zeit genug ist, eine Entschließung zu fassen.

Bei der Satzbestimmung vom ~~Jahre~~ vom Jahre 1801. wurde ein Bräumark von 130. Faden angenommen, dieß war der höchsten Stelle zu groß, und wurde im Reskript vom 16ten März 1802. bei Bestimmung des Sommerbiersazes befohlen, ein geringeres Bräumark anzunehmen, hierauf wurde bei dem Winterbiersatz-Bestimmung von 1802.

Be

N° 10.

Braumaß von 100. Eimer angenommen. Und auch dieses wurde nach dem Reskript vom 27. Nov: noch als zu hoch angesehen und es soll noch ein geringeres angenommen werden.

Richtig ist es, daß der größte Theil der Bräuer in Städt und Märkten, wie auch der Landkommissär Stich bemerkt, nicht 100. Eimer macht; und billig ist es; daß auch diesem vorzüglicher, als auch dem Verkehr der Landbräuer, die grossen Nutzen von der Mastung und dem Brandwein brennen haben, die theils nicht, theils nur unvollständig in Anschlag kommen, Rücksicht zu nehmen ist.

Ich halte dafür, daß 90. Eimer den 7/12. Winter- und 5/12. Sommer-Eimer zum Maaßstab der Kalkulazion anzunehmen seyen.

Der dritte Punkt des Reskripts ist

Die eingesendete Berechnung noch näher zu berichtigen.

Zu diesem Ende wurden die Sudberechnungen von den Jahren 1801. und 1802. der im Eingang bemerkten Verschiedenen diesen zur Äusserung zugestellt.

Ich werde nun die Kalkulazion Punkt vor Punkt verfolgen, und bei jedem die Meinung der Vernommenen anführen, und mit der meinigen schließen.

No 11. schließen.

Ausgabe,
Auf Ankauf der Gersten.

Ueber diesen Punkt ließ sich eine Bemerkung nicht ein, nur nimmt der Land Commissär Rieß, die Schrannen zu Weissenfeld zeige den mittern Preiß der Gersten zwischen dem Ober- und Unterland am nächsten an.

Mir ist aber auffallend, daß in der Berechnung vom v. J. der Mittel-Aufschlag von den Preisen in der Stadt München mit 16 f genommen wurde, da doch der Mittel Aufschlag des Preises auf den Schrannen im ganzen Lande auf 14 f sich herausmacht. Ich halte dafür, daß dieser müsse angenommen werden und darnach habe ich meine Berechnung gemacht, indem ich den Mittel-Aufschlag des Preises im Monat October mit 11 f angenommen habe.

Da nach meinem Antrag das Bräumalz nur auf 90. Suden gesetzt wird, so kommen nur 450. Schaffel zum Ankauf, und von diesen auf 55. Suden die zum Winter-Sudmalz angenommen werden 275. Schaffel und diese betragen nach

der

№ 12.

den Mittelpreis, wie ihn die
Berechnung Sublit. A. nach
fet ad 11 fl pr. Schäffel in
Ansaz mit 3025 fl

Hopfen

Nach den Sudberechnungen
von 1801. und 1802. wurden
einem Wintersud 13 tt Land
hopfen und zu einem Sommer
sud 16 tt Böhmen Hopfen
angesetzt.

Rottmanner will den Hopfen
Ansaz zu 13 tt beim Winter
passiren lassen, aber den
Ansaz ad 16 tt beim Mär
bier ist ihm zu gering

Kink haltet dafür, man
müsse 15. bis 16 tt Landhopfen
als die Mittelzahl beim
Winterbier annehmen, weil
im Anfang des Sudens
und in der Fasten, wo
es warm werde, mehr
13 tt Hopfen erforderlich

Hellmanzer will beim
Sommerbier, wo schlechte
Keller sind, 17 tt auf
Sud haben.

Scherl setzt in seiner Be
rechnung 20 tt Landhopfen
zu einem Sud von 8 Sch
an.

Schwaninger nimmt
Landhopfen in seiner Be
rechnung an.

Meinung.

Der gegenwärtig niedr

№ 13.

von Bestimmung des Winterbier-
satzes ist, so beschränke ich mich
auch nur hierauf, und werde
hier, wie in der Folge alles
umgehen, was den Sommer-
Biersatz betrift, und es bis
zur Zeit verschieben wo die-
ser regulirt wird.

22. ad §. 57 Int. 6. Post.

Ich habe nur noch zu be-
merken, daß die Berechnung
des Schrot, der hier nach 8. Schff.
gemacht ist, nicht zur Ver-
gleichung kann genommen werden.

Ich halte daher, daß der
Ansatz mit 13 tt Landhopfen
zu einem Winter-Sud um so
mehr verbleiben könne, als
der zum Sommerbier gebräuch-
te Hopfen zum Wintersud noch
wohl kann genommen, und nebst
frischen gebraucht würden, und
weil wie bekannt, das mei-
ste Schenkbier das Nachbier
von den Sommer-Suden ist.

Nach diesem Ansatz erfodern
55. Winterbiersuden 7. Ctnr
15 tt oder in runder Zahl 7. Ctr,
und kommen nach dem Mittel-
preiß ad 48 f ein Ansatz mit 336 f—

Sudholz.

Rottenmann findet den Ansatz
von 1/4. Klafter zu hoch, und
behauptet, daß 1. Klftr hin-
reiche, weil er bei 7. Schff.
mit 1. Klftr ausgekommen sei.
Damit stimmt auch Hollamayr
überein.

[illegible]

No 14. **Meinung.**

Da die Gattungen des Holzes nicht überall gleich, und auch die Öfen nicht immer am Vortheilhaftesten eingerichtet sind; so wollte ich es bei dem Ansaz von 1¼tel Klafter belassen, und dann kommen bei 55. Ruden 68¾. Klafter, nach 4f, 30x in Ansaz mit 309f 1[illegible]

Dürrholz.

Zu Rottenmann findet den Ansaz aber nur nach der Berechnung von 1801. und überhaupts zu hoch, weil er bei 1200. Ruthen nur 40. Klafter gebraucht habe, hier aber bei 650. Ruthen 32½. Klafter in Ansaz kommen.

Meinung.

Ich wollte es bei dem Ansaze ¼tel belassen und hiernach kommen im Ansaz 13¾. Klafter zu 7f mit 96f 15x.

Pech, Unschlittkerzen

Ueber diese Rubriken äußert sich Rottenmann und Hallein die sie grösstentheils zu gering angesezt finden und zum Be[illegible] die Ansäzen aus dem Verschl[illegible] mit einer Rubrik.

Meinung.

Da die Ansäze verschieden [illegible] sind; so wollte ich die vom Jahre 1800. das Pech und [illegible] das ist, weil der Gebrauch [illegible] ben bei Wintersunden [illegible]

N:° 15. dieses ist hinweggelassen, und bei der Küfer Arbeit kann ich wegen geminderten Bräuwerk nur 66 f ansetzen und aus gleichem Grund für gemeine Ausgaben nur 40 f annehmen, beibehalten. Die demnach 55. Süden in der Vor-berechnung angesetzt werden.

Auf Unterhalt des Personals.

Ich halte zwar dafür, daß das angesetzte Personal zu wenig seye.

Meinung

Bei ohnehin gering angenommenen Bräuwerk könne es bei dem Ansatz bleiben mit 632 f —

Trunk.

Es ist bekannt, daß die Bräuleute im guten Schenkbier sonderbar das Nachbier vom Sommerbier während der Sudzeit zum Trunk erhalten läßt man nach ferners, wie bisher 92. Eimer Winterbier als Trunk für das Personal von der Erzeugung in Natura abziehen; so stiehlt man hindurch den Brauern einen sehr bedeutenden Gewinn zu.

Anderst verhaltet es sich bei dem Sommerbier, hier muß der Trunk von der Erzeugung abgezogen werden, weil er auch hiervon muß gegeben werden.

Ich wollte den Ansatz für Trunk nicht ferner beim Winterbier passiren lassen —

No. 16. Renten und Zinsen.

Zu der Berechnung von 1801. wurde ein Brauhaus Kapital von 30/m fl. zu 3. pC. angenommen und davon 900 f als Zinsen in Ausgab gesezt, und im Jahr 1802. wurden nur 24,762 f und hierunter 12/m fl. für Gebäude und grössere Geschirr, für Ankaufs Kapital aber 12762 f angenommen und hienach zu 4. pC. 990 f 28 xr in Ausgab gestellt.

Rottmanner äussert sich über den Kapital Ansaz von 30/m fl. weitläufig, indem er behauptet, dass die Gebäude für das angenommene Bräuwerk zu hoch angeschlagen seyen, und das Einkaufs Kapital sich so geschwind umsetze, dass ein grosser Theil des Sommerbiers mit dem Profit vom Winterbier erzeigt werde.

Dagegen will Bräuinspektor von dem Kapital zu 24,762 f das er allein für Gebäude und Fahrniss annimmt, 1506 f als Zinsen zu 5. pC. und Ersaz der jährlichen Abnüzung dann noch besonders an Mannung 1346 f 19 x und überdies für Ausborgs Kapital 260 f und Material Vorraths-Interessen 96 f 24 x in Ausgab stellen.

Meinung.

Der Ansaz für Gebäude und grösserer Fahrniss ist, wenn es zu 1

No. 17.

Kapital angenommen wird, gewiß nicht übersetzt, und eben so ist auch billig, daß sich dieses Kapital zu 5. pC. verzinset, weil die jährliche Unterhaltung und Nachschaffung immer in Anschlag kommen muß.

22. ad §. 57 lit. B. Post.

Ich wollte also es bei dem Kapital-Ansaz von 12/m fl. und zwar nach 5. pC. jedoch nur auf 7. Monate belassen, wornach in Ausgab kommen 350 f.

Von diesem Kapital muß aber das auf Einkaufung des Materials, oder das Verlags-Kapital unterschieden werden.

Die ganze Erfodernis an Gersten ad 275. Schfl. und Hopfen ad 7. Zentner zu Erzeugung des Wintersudwerks würde, wenn man auch annehmen könnte, daß die Gerste wie der Hopfen auf einmal gekauft würde, nur 3,361 f betragen.

Nun ist aber richtig, daß die Gerste nur nach und nach beigekauft wird und der Bräu nie das ganze Kapital auf einmal, ja man kan sagen, nie im Verlag hat; so kann auch so ein beträchtliches Kapital nie in Ansaz kommen, und der Bräu kann sich nicht beschweren, wenn man mehr nicht annimmt, als daß er bei der Winterbier-Erzeugung einen Vorrath zu 2. Monaten nebst dem Hopfen Einkauf und dem Holz habe.

Dieses beträgt aber, wenn man nach der Annahme von 275. Schff. 49. Schff. zum Sudwerk von 2. Monaten nebst dem Hopfen und Holz für den 2

No. 18.

Sudbedarf bestimmt, zum Verlags-Kapital 1610 f annehmen, von diesem Kapital wollte ich 6 pC. auf 7 Monate in Ausgabe setzen mit 47 f 57 xr.

<u>Landschaftlicher Aufschlag</u>

Dieser wurde nach der Komposizion mit 12 f 19 x 1 H. von einer Sud im v. J. in Ansatz gebracht, welcher von den Bräuern in München, den Stadtpfenning ausgenommen, entrichtet wird.

Der Aufschlag ist eine Konsumtions-steuer, die der Konsument entrichtet und der Bräuer nur empfängt, um sie dem Staat zuzustellen. Wenn nun der Staat sich mit ihm um eine Aversional-summe abfindet, so wird durch seine wohlerworbene Eigenschaft daß er nicht als Bräuer, sondern als Pächter sich verschafft hat. Der Betrag des Bierpfennings kann also dem Bräuer, als Pächter, nur wenn man die Berechnung macht wie hoch die Erzeugung einer Maß Bier zu stehen kommt, nie in Anschlag kommen, weil er keine Auslage ist, die zur Erzeugung des Biers geschieht.

Erst dann, wenn ich weiß, wie hoch eine Maas Bier zu stehen kommt, kann ich die Trankssteuer dazuschlagen und mit Inbegriff derselben den Preis des Biers bestimmen.

Es fragt sich ob er auf solche un-gesetzliche Bestimmung, oder nach der Komposizion in Ansatz kommen, und ... bin ich aus den vorbemerkten Rücksichten

dagegen

No 19. daß der Brauer solche als Knechte, und nicht als Bräuer unterhält, der Überzeugung, daß sie so gut wie der Stadtpfennig, dafür auch ein Haupt-Sitzen bezahlt wird, nach der gesetzlichen Bestimmung der Preis einer Maaß Bier müsse beigeschlagen werden.

Einnahme.

Da die Ausgabe nicht ein Profit, sondern eine Bezberechnung ist, so muß ich von dem bisher angenommenen Verfahren abweichen und erst das zweite bestimmte Glied der Berechnung /: den Ertrag der Nebennutzungen :/ ansetzen um hierdurch das dritte, mir noch unbekannte, den Preis eines Eimers oder einer Maaß Bier zu entdecken. Um dieses zu können, muß ich hier der Natural Erzeugung schon erwähnen und diese besteht nach 7. Eimer vom Schaffel /: dabei ich stehen bleibe :/ wenn gleich Rottmanner und Gmündinger behaupten, daß 8. Eimer vom Schaffel nicht zu viel seien, weil ich den Trunk für die Bräuleute nicht abziehe, von 55. Winterbiersuden ad 275. Schaffel in 20.35. Eimer. Hiernach sind die Nebennutzungen in der Berechnung angesetzt.

Werden nun die Nebennutzungen mit 733 fl 20 kr von der Ausgabe abgezogen, so kommt die Erzeugung ad 2035. Eimer Winterbier zu stehen auf 4,460 fl 40 kr.

Nachdem ich einen Natural Abzug für den Trunk der Bräuleute nicht ansetze, so kommt die ganze

№ 20.

zung in Ansaz.
Hier entsteht auch die
fall der Eimer nur zu 60. oder
64. Maas angenommen wer
Rottmannen findet auffall
daß der Ansaz nicht nach 64 M
geschehen ist. Da die 4. M
Aufmaaß als Verlust bei de
Abgaben des Biers angenom
werden, so können sie nicht
saz kommen, und es muß bei
dem Anschlag zu 60. Maas
bleiben.

Bei diesem Voraussezung
der Eimer auf 2 fl 12 x und d
Maas auf 2 1/5 x zu stehen,
den Bierpfenning mit 1 x per
Maas geschlagen, kommt die
auf 3 1/5 x zu stehen, und kan
3 x gesezt werden.

Ich gehe nun zu dem lezten
des Rescripts über.

Es scheint allerdings billig
daß der Bräuer, der ein besse
Bier, als das ist, so er nach
Polizei Taxe liefern muß,
auch einen höhern Preis da
fodern könne; allein dieses
voraus, daß der richtige
stab bereits gefunden
nach dem die Güte des Bie
sazmäßig zu bräuenden
festgesezt, und jede Abw
davon zum bessern oder
tern genau bestimmt
kann, so lange dieß nich
würde es täglich zu Streit
Anlaß geben, indem dabei

No. 21.

behauptet, das Bier seye von besserer Qualität, ohne daß die Polizei im Stande ist, zu entscheiden, weil es ihr an einem Maaßstab fehlt. Unter der allgemeinen und unbestimmten Benennung eines Doppel- oder stärkern Biers würde diese Bewilligung also niemal statt finden können. Will man dem Gewerbfleiße der Bräuer Gelegenheit geben, sich thätig zu zeigen, so könnte dieß nur auf diese Art geschehen, wenn man ihnen gestattete, eine benannte Gattung Bier, z. B. Porter, Ale, u. d. gl. zu bräuen, und nach willkührlichen Preisen zu verkaufen, wie dieß der verstorbene Marterbräuer ohne Anstand schon gethan hat.

22. ad §. 57. des B. Vors.

Und hierbei ist den Bräuern noch besonders bekannt zu machen, daß sie nebst diesem die erforderliche Quantität Schenkbier haben müssen, weil sie unter der Verbindlichkeit, das Publikum hinlänglich mit Polizeimäßigem Bier zu versehen, ihre Gerechtigkeiten erhalten haben.

Bevor ich schließe sey mir noch eine Bemerkung erlaubt, die hier eine geeignete Stelle findet.

Man könnte mir einkommen, daß die Preise der Gerste, des Hopfens und des Holzes im Unterlande oft merklich von denen im Oberlande Steiermarks verschieden seien, und fände daher billig einen Unterschied im Bier-

No. 22.

tretten zu lassen. Der Satz wurde
für das Oberland, und vorzüglich
mit Rücksicht auf München
gemacht, und im Unterlande
war er in gewissen Ver-
hältnissen geringer.

Die Art, wie man hiebei
verfuhr, war sehr unbestim[mt]
und oft gegen den [illegible]
oder gegen das Publikum ungerecht.
Diese Bemerkung mochte der
höchsten Stelle nicht entgan-
gen seyn, weil sie in dem Re-
skripte vom 27. Nov. 1802. be-
merkte, daß das hergebrachte
Verhältniß des Ober- und Un[ter-]
landes solle für dieß Jahr
noch beibehalten werden, je[doch]
sei zu dem ersten auch [...]
Gerichte zu nehmen, welche [...]
in Hinsicht der Gersten-[...]
mit den benachbarten The[ilen]
des Oberlandes in gleiche[m ...]
befinden, ohne zu bestimm[en]
wie es in Zukunft solle gehal[ten]
werden, auch enthaltet [...]
schreibung vom 30ten Okt. 1[...]
in Benennung der Grän[ze]
des Unterlandes, da[ß ...]
Oberland rücksichtlich de[s]
Satzes sind gezogen word[en].

Der von der höchsten Ste[lle]
beabsichtete Zweck den Bier[...]
den Lokal-Verhältnissen so [...]
wie möglich anpassend zu [...]
dürfte für die Zukunft die [...]
richtung dahin getroffen [...]

No: 23.

daß ein jeder Land Kommissär
ein Satzberechnung, nach der in sei-
nem Bezirk einschlüssig der Städte
(: München ausgenommen :) der
Preis der Gerste des Hopfens
und des Holzes stehet, zu unterwer-
fen, und pro Ratificatione einzusen-
den habe. Bis dieses geschieht
muß es bei der Form der Aus-
schreibung vom 30. Nov. v. J. ver-
bleiben mit Ausschluß des Bier-
satzes, daß diejenige Gerichte,
die mit denen des Oberlandes
einkaufen, auch diesem sollen
gleich gesetzt werden.

M.

22. ad §. 57 vid. G. Prot.

Lit: Q.

No 1.

Conspect

über den Preiß der Gerste in den Monaten Novem[ber] und Dezember 1803. dann in dem Monat Jenner 18[04]

Gersten Tabell.

Preis für das ganze Land im Durchschnitt gemäß de[n] Schrannen Registern vom November und Dezember 18[03] dann Jenner 1804. in den Regg. Blättern von No

	Preis Ge[rste] im D[urchschnitt]
November.	f
1tes Schrannen Register vom 5. Nov. 1803. . . .	11
2. " " " " " 12. "	11
3. " " " " " 19. " . . .	1[illegible]
4. " " " " " 26. " . . .	11
Mittel-Aufschlag 10 f 55 ¾. 43 f 43 x	
December.	
5. " " " " " " 3.	1[illegible]
6. " " " " " 10.	1[illegible]
7. " " " " " 17.	1[illegible]
8. " " " " " 24.	1[illegible]
9. " " " " " 31.	1[illegible]
11. 2/5. 55 f 11 x	
Januar.	
10. " " " " " " 7.	
11. " " " " " 14. . . .	
12. " " " " " 21.	
13. " " " " " "	
10 f 50 x 43 f 20 x	
Summa:	1[illegible]
142 f 14 x	
10 f 56 9/13	
Mittel Aufschläge hingegen .	
Mittel Aufschlag vom Sept. und Okt. .	
Mittel-Aufschlag . .	

No 2.

Zweite Tabell.

Der Preiß auf der Schranne zu München in den Monaten November und Dezember 1803. dann Jänner 1804.

		Preiß der Gerste im Durchschnitt.	
		f	x
November.			
3.ten		12.	45.
12.ten		12.	20.
19.ten		12.	20.
26.ten		12.	—
	49 f 25 x		
December.			
3.		12.	—
10.		12.	—
17.		11.	30
24.		11.	40
31.		11.	45.
	58 f 55 x		
Januar.			
7.		11.	48.
14.		11.	30.
21.		12.	—
28.		11.	40.
	46 f 58 x		
Summa		155.	18 x
Mittel Aufschlag.		11.	$56\frac{10}{13}$
Mittel-Aufschlag von vorigen Monaten.		12.	13 ¼.
		24.	10/32.
Mittel der Aufschlag aus beiden		12.	5.

Beilage 23. ad §. 58. des 6. Heft.

Bestim̄ung des Som̄erbier Satzes 1804.

vom C. L. R. v. Kirschbaum

Die Bestimmung des Sommerbiersatzes betr.

23. ad §. 58. des G. Vort.

No 1.

Vortrag

Der Zeitpunkt ist nun vorhanden wo der Sommerbiersatz soll bestimmt werden.

Hier beobachte ich dieselbe Ordnung, der ich mich bei meinem Vortrag über die Bestimmung des Wintterbiersatzes bediente.

Nachdem aber die Hauptgegenstände schon damals berichtet wurden, so kann ich mich hier auf dasjenige einschränken was der Bestimmung des Sommerbiersatzes gegen den Winterbiersatz eigen ist.

Dieß beschränkt sich auf folgende Fragen:

1.) Soll nur ein Satz für das Sommerbier, oder sollen deren mehrere für verschiedene Zeiten gemacht werden.

2.) Wie hoch soll der Guß nach 5. Schöffel Gersten geführt werden.

3.) Wie viel Pfund böhmischer Hopfen sind dazu anzusetzen.

4.) Wie viel kann für das Pech und Küfner Arbeit in Ausgab gebracht werden.

5.) Wie hoch ist der Punkt für die Bräuleute anzuschlagen.

6.) Wie hoch die Rente zu berechnen ist.

ad 1. Der Beneficiat Brunninger geht von dem Satz aus: die Satzbestimmung müste in der Zeit so oft eintretten, als ein auffallen-

der

No 2.

Die Verschiedenheit der Preise
des Heues und der Gerste
sich äussert, und hierauf gr
det er den Vorschlag den V
Preissatz in zwei Perioden
die erste am 1. Jänner für d
Monate Mai, Juni und hal
Juli, dann die zweite am 1.
April für die Monate hal
Juli, August und Septemb
und zwar letztere höher als d
in der ersten Periode zu be
men, weil er bei größerer
Gefahr mehr Materiale
verrauchen müsse.

Der Verwalter Hollen
findet nur eine Vorbestimm
die im Lichtmaß geschieh
nothwendig.

Rottmanner ist auch der
Meinung des Vorgehend
und zwar aus dem Grun
es billig sei, daß die bei
die mit dem Publikum
sein einen stillschweigen
Kontrakt eingehen, daß s
dasselbe mit Commodi
versehen wollen, auch z
voraus wissen, was ihn
bezahlt werde, und ihr
bedürfenden darnach ei
zu können.

Der Verwalter Sch
ist ganz der Meinung
benefizirten Leiningen

No 3.

zwei Sommerbiersatz-Bestimmun-
gen sollen gemacht werden, und
äußert sich näher dahin, daß
der Satz für die Monate August
und September jener für die
drei vorgehende um 1. 2. 3 die
Maas übersteigen könne.

Reich, ehe er in die Frage selbst
einzugehen bemerkt bei seiner
Gleichstellung der Preise der
Gerste von mehreren Jahren,
nach den verschiedenen Mo-
naten daß der Sommerbier-
satz nie vor Ende Juni zu
machen sei.

Meinung.

Wenn der Sommerbiersatz ge-
hörig bestimmt ist, so muß er
auf einen Sud sich gründen
bei dem das Bier auch in einem
mittelmäßigen Keller bis Ende
September sich halten kann. Ist
dieses, so gewinnt der Bräu
bei der Bestimmung eines Satzes
mehr als er bei zwei Satzbestim-
mungen gewinnen würde, weil
hier der höhere Satz nur auf den
Verschleiß von 2. Monaten sich er-
streckt, dagegen jener für den
ganzen Sommer giltig ist. Und
zu dem ist es eigentlich der Hopfen
der die Haltbarkeit giebt, um
1 ℔ Hopfen mehr oder weniger
auf den Sud, bei einem oder dem
andern Bräuhaus, das schlechte
Keller

No. 4.

Keller hat kann in der all…
gemeinen Satzbestimmung …
Rücksicht verdienen.

Der beabsichtigte Zweck d…
Sommersatzbestimmung …
erreicht worden, wird bei …
Satzbestimmung vollkommen
erreicht, wozu also nicht …
Vielfältigung die nicht noth…
dig ist, und nebenbei noch …
Unangenehme hat, daß …
neue, bisher unbekannte
Mißbräuche und Beschwer…
erzeugt.

Jeder Bräu wird …
heuer schon kein Bier …
ersten Satz mehr haben …
alle werden behaupten …
Vorrath den sie besitz…
sie auf die August und
September an den …
eingehalten. Dieß müß…
ihnen glauben, weil man …
vom Gegentheil nicht …
zeugen kann. Der Bräu …
daß man den Keller …
ersteren kann darf, [illegible]
zu laufen, daß das Bier …
wenn es nicht hinweggebr…
wird.

Es bleibe also kein ander…
tel übrig, als daß jeder …
angeben müßte, wie viel …
er für die Monate August …
September einsieden will …

No. 5.

Mich schaudert, wenn ich an die Kontrolle mit all ihren Folgen denke, die hier eintreten müßte. Wenn es hinreichend ist, einen Sommerbiersaz zu machen so unterliegt es noch immer der Frage? ob solcher vor- oder erst nach geendigtem Sommer-Sudwerk eintreten soll. Rottmann haltet das erste für billig, ich das zweite. Es ist wirklich sonderbar behaupten zu wollen, der Bräu müsse den Saz des Sommerbiers wissen, um darnach einkaufen zu können; weiß doch der Bäcker erst, nachdem er das Getreid gekauft hat, wie schwer das Brod für jeden bestimmten Preiß muß ausgebacken werden.

ce. 23. ad §. 58. des 3. Vort.

Die Sommerbiersaz-Bestimmung soll den billigen Preiß des Biers festsezen, keineswegs aber vorschreiben, wie der Bräuer seine Gerste oder seinen Hopfen verkaufen darf. Dem Bräuer, der versichert ist, daß der Saz nach den Preisen um die er die Gerste gekauft hat, bestimmt wird, kann ganz gleichgiltig dabei seyn, wie hoch er die Gerste bezahlen muß und wenn der Bräuer nicht selbst Rücksicht darauf nimmt, daß wenn er die Gerste theuer einkauft, er auch das Bier wieder theurer

trinkt

No 6.

trinken muss, so kann diese d…
Regierung gleichgiltig sein,
die keine andere Pflicht hat
als den Preiss des Biers u…
den Werth der dazu gebrauch…
Materialien zu bestimm…

Es liegt in der Natur der
Sache, dass ich den Preiss ein…
Sache erst dann bestimme
wenn sie vollendet ist, und …
als dann schon, wenn sie noch …
ter der Arbeit ist, und, was …
auffallendsten dabei sein dürf…
wenn der grösste Theil der …
derselbe noch nicht einmal ge…
kauft und der Preis desselb…
noch ungewiss ist.

Würde nicht die jüngerhin …
ste Entschliessung die Schätzung
des Sommer-bier-Satzes befehl…
so müsste ich den Antrag ma…
dass die Bestimmung des Som…
biersatzes bis zum 21. Ap…
verschoben bliebe.

Unter diesen Umständen
halte ich in der Hauptsache dafür
Dass nur ein Sommerbier…
und zwar nur Lichtmess zu bestimm…

Ad 2. Rottmann und Bräuning…
wollen für die Monate Mai
und Juli nur 6½ Kreuzer, und
die Monate August, September
6. Kreuzer vom Scheffel …

Meinung.

Bisher wurde die Ware nach …
vom Scheffl. angenommen.

№ 7. bei den Bräuern vollkommen beste-
hen kann, und alle ad 1.) von mir
bemerkte Weitläufigkeiten beseiti=
get würden, so wäre mein

Antrag

es bei dem Guß von 6. Eimer auf
das Schäffel zu belassen.

Die Preise der Gersten in den Mo-
naten November und Dezember 1803.
und Jänner 1804. im ganzen Lande
geben nach dem sub Lit. a. anlie=
genden Ausschlag ein Mittelpreiß
von 10 f 56 xr und mit jenem von den
Monaten September und Oktober
zu 10 f 50 xr ein Mittelpreiß von
10 f 53½ xr. Der Mittel Ausschlag
der Preisen von der Schranne zu
München in vorbemerkter Zeit
insbesondere beträgt 12 f 5 xr.

Der billige Mittel-Anschlag besteht
in 11 f vom Schäffel, und hiernach kömt
zu Bestimmung des Sommerbiersatzes
nach dem bei der Bestimmung des
Winterbiersatzes angenommenen
Bräuwerk von 90. Eimer zu 5/12.
in Anschlag 35. Eimer. Diese er-
fodern nach 5. Schf. von der Sud 175
Schf. und kömmt nach dem Mittel-
preiße ad 11 f pr. Schf. in Anschlag mit

1925 f.

Ad 3. Wich, Scharl, Rottmanner halten
dafür, daß zu einer Sud von 5. Schf.
Gerste zum Sommerbier we-
nigst 24. bis 30 tt guter Land oder
Böhmer Hopfen erforderlich seyen.

Bisher wurden 16 tt Böhmerhopfen
auf die Sommersud angenommen.

Das Jahr 1750. kann gewiß
unter die Zeiten gerechnet werden,
wo das bairische Bier seinen al-
ten Ruhm noch behauptete und da-
mals wurde nur 12 tt Hopfen

N° 8. zu einem Guß von 20. Eimer ...
4. Viertl 4. Metzen Gerste angenommen
Magistr. General: Summe: S. I pag. 67

Da man nun gegenwärtig um
10. Eimer mehr im Guß, und um
2. Metzen mehr im Malz ...
so scheint mir das Billigste zu ...
18 tt Böhmen Hopfen auf einen ...
anzunehmen.

Hiernach würde zu 35. ...
erforderlich seyn 630 tt Böhmen Hopfen.

Der Mittelpreiß des Böhm.
Hopfen stehet nach der Bey-
lage Lit: B. zwischen 71. ...
der Zentner.

Der Kunstakt zeigt ...
die wenigsten Käufe ...
70 f und der größte Theil ...
und darüber der Zentner ...
kauft wurde.

Es scheint mir billig ...
Mittel- Aufschläge des ...
und des mindesten Preises ...
sammen nehmen und den ...
sich ergebenden Mittel-Auf...
ad 74 f pr. Zentner zum ...
ziehen. Hiernach würden ...
verbrauchte 630 tt in ...
kommen 466 f ...

Ad 4. Für das Pech würde ...
Antrag gebracht 8 tt. ...
und das tt zu 9 x angenommen.

Bei Bestimmung des ...
Einsatzes würde das ...
aus der Berechnung ...
Bei der Bestimmung des ...
Einsatzes muß es aber ...

№ 9.

schlag kommen. Bei diesem Anschlag
wollte ich es ferner belassen;
nach 35. Sude wurde der Bedarf
in 280. tt bestehen und diese
kommen nach 9 x das tt. in Anschlag
mit ——— 42 fl.

. 23. ad §. 58. des C. Prot.

Die Küfner Arbeit wurde
bei der Bestimmung des Winter-
biersatzes auf 6 fl angenommen;
das richtige Verhältniß dürfte
seyn, wenn sie bei 35. Süden
auf 40 fl. angesetzt wird.

Ad 5. Der Trunk für die Bräu-
leute wurde bei der Bestimmung
des Winterbiersatzes gleichfalls
umgangen. Bei der Bestimmung
des Sommerbiers muß er aber
in Anschlag kommen, weil die
Knechte, so der Bräuer den Som-
mer über behaltet, auch vom
Sommerbier ihren Trunk erhalten.

Bei der Berechnung vom Jahre
1802. wurde nur für den Ober-
knecht der Trunk für das gan-
ze Jahr in Anschlag gebracht
und hiernach trifft auf 1. Mo-
nat 3. Eimer 3. Maas; für
die Nebenknechte passirten nur
8. Monate.

Ich sehe nicht ein, warum
diese nur auf 8. Monate an-
gesetzt sind:

Da das Sudwerk nur 7. Mona-
te geht und auch im Sommer
bei einem wenig beträchtlichen
Geschäft doch immer zwei Knechte
oder doch ein Helfer, der doch auch

einen

No. 1. Beil. 23. ad §. 58. des G. Vort.

Conspect

über den Preiß der Gerste im Jahre 1803

Gerstes Tabelle

…iß für das ganze Land im Durchschnitt nach den letztern …rannen-Registern vom September und Oktober in den …gierungs-Blättern von No. 35. bis 44.

		Preis der Gerste im Durchschnitt	
		f	x
…rannen-Register vom 3ten Sept. 1803		10.	33
" " " " 10ten " "		10.	15 1/[illegible]
" " " " 17ten " "		10.	16 2/[illegible]
" " " " 24ten " "		10.	50 [illegible]
	41 f 56 x		
Mittelaufschlag	10 f 29 x		
" " " vom 2ten okt. "		11.	12 [illegible]
" " " " 8ten " "		11.	3.
" " " " 15ten " "		11.	19 [illegible]
" " " " 22ten " "		10.	51 [illegible]
" " " " 29ten " "		11.	15 [illegible]
	55 f 42 [illegible]		
Summa		97 f	38 [illegible]
Mittelaufschlag 11 f 8 x 2 d			
Mittelaufschlag der Gerste für das ganze Land		10.	50 [illegible]

No 1. Beil. 23. ad §. 58. d. b. Jour.

Conspect

über den Preiß der Gerste im Jahre 1803

Gersten Tabelle

[...]ie sie für das ganze Land im Durchschnitt nach den letzteren [...]rannen-Registern vom September und Oktober in den [Re]gierungs-Blättern von No 35. bis 44.

	Preis der Gerste im Durchschnitt f	x
[...]nen-Register vom 3ten Sept. 1803.	10.	33
" " " " 10ten " "	10.	15 1/[illegible]
" " " " 17ten " "	10.	16 3/[illegible]
" " " " 24ten " "	10.	50 1/[illegible]
41 f 56 x		
Mittelaufschlag 10 f 29 x		
" " " vom 2ten okt. "	11.	12 [illegible]
" " " " 8ten " "	11.	3.
" " " " 15ten " "	11.	19 [illegible]
" " " " 22ten " "	10.	51 [illegible]
" " " " 29ten " "	11.	15 [illegible]
55 f 42 [illegible]		
Summa	97 f	38 [illegible]
Mittelaufschlag 11 f 8 x 2 D.		
Mittelaufschlag der Gerste für das ganze Land	10.	50 [illegible]

No 1. beil. 23. ad §. 58. des B. Vort.

Conspect

über den Preiß der Gerste im Jahre 1803

Gerstentabelle

ist für das ganze Land im Durchschnitt nach den letztern Schrannen-Registern vom September und Oktober in den Regierungs-Blättern von No 35. bis 44.

		Preis der Gerste im Durchschnitt f	kr
Schrannen-Register vom 3ten Sept. 1803		10.	33
" " " " 10ten " "		10.	15 [illegible]
" " " " 17ten " "		10.	16 [illegible]
" " " " 24ten " "		10.	50 [illegible]
	41 f 56 kr		
Mittelaufschlag	10 f 29 kr		
" " " vom 2ten okt. "		11.	12 [illegible]
" " " " 8ten " "		11.	3.
" " " " 15ten " "		11.	19 [illegible]
" " " " 22ten " "		10.	51 [illegible]
" " " " 29ten " "		11.	15 [illegible]
	55 f 42 [illegible]		
Summa		97 f	38 [illegible]
Mittelaufschlag 11 f 8 kr 2 d			
Mittelaufschlag der Gerste für das ganze Land		10.	50 [illegible]

No. 1. beil. 23. ad §. 58. del 3. Vort.

Conspect

über den Preiß der Gerste im Jahre 1803

Gersten tabell

[...]iß für das ganze Land im Durchschnitt nach den leztern [Sch]rannen-Registern vom September und Oktober in den [Re]gierungs-Blättern von No. 35. bis 44.

	Preis der Gerste im Durchschnitts f	x
[Schr]annen-Register vom 3ten Sept. 1803.	10.	33
" " " " 10ten " "	10.	15 1/[illegible]
" " " " 17ten " "	10.	16 3/[illegible]
" " " " 24ten " "	10.	50 [illegible]
41 f 56 x		
Mittelaufschlag 10 f 29 x		
" " " vom 2ten okt. "	11.	12 [illegible]
" " " " 8ten " "	11.	3.
" " " " 15ten " "	11.	19 [illegible]
" " " " 22ten " "	10.	51 [illegible]
" " " " 29ten " "	11.	15 [illegible]
55 f 42 [illegible]		
Summe	97 f	38 [illegible]
Mittelaufschlag 11 f 8 x 2 d		
Mittelaufschlag der Gerste für das ganze Land	10.	50 [illegible]

No 2.

Zweites Tabell.

Gerstenpreis auf der Schranne zu München im Mo[nat]
September und Oktober 1803.

Vom 3ten September
" 10ten " ——————
" 17ten " ——————
" 24ten " ——————

48 f 15

Mittelaufschlag 12 f 3 x 3 d

" 1ten Okt. ——————
" 8ten " ——————
" 15ten " ——————
" 22ten " ——————
" 29ten " ——————

61 f 45 x

dergleichen 12 f 21 x —

24 f 24 x 3 d

Mittelaufschlag hieraus 12 f 12 3/4 x

	12 f 12 x 3 d
	12. 3. 3.
	24. 16. 2.
mittel	12 f 8 x 1 d

Durchschnitt des Gerstenpreises für die hiesige Stadt ——

No. 3.

Berechnung
Winterbiersuden für das Bräujahr 1808.

Ausgaben.

	f	x	h
…te zu 55. Suden, die Sud pr. 5. Schaff. ad 275. Sud … das Schaffel pr 11 f —x	3025.	—	—
…Hopfen pr. 19 lb bei einem Sud macht 7. Zentner und … Zentner zu 48 f	336	—	—
…holz pr. 1¼. Klafter pr. Sud macht 68¾. Klafter ad …f 30x die Klafter	309	19.	—
…holz ¼. Klafter pr. Sud macht 13¾. Klafter zu 7 f	96.	15.	—
…Pechkerzen 1 lb macht 55 lb à 24x	22.	—	—
…Malzbrechlohn à 12x pr. Schaffel von 275 Schaff.	55.	—	—
…geld und Fuhrlohn ad 6x pr. Schaff.	27	30.	—
…Arbeit	66.	—	—
…verschiedene Handwerker	120.	—	—
…Maurer und Zimmerleute	40.	—	—
…pferarbeitung	30.	—	—
…meine Ausgaben	40.	—	—
…Unterhalt des Bräuhauspersonals	632.	—	—
… Renten und Zinsen	397.	57.	—
Summa	5197 f	1x.	—

No. 2.

	fl. bis	fl.
Transport	689.	821.
Dießen	—	—
Rhain	60.	66.
Wünnau	50.	50.
Ingolstadt	40.	50.
Summa:	839.	987.
Mittelaufschlag	38.	44.

Burghausen

Neuötting und Markte	—	—
Kraiburg	40.	45.
Julbach	25.	30.
Traunstein	—	—
Neumarkt	45.	50.
Trostberg	—	—
Griesbach	—	—
Vilshofen	40.	50.
Markte	—	—
Tann	—	—
Trostberg	50.	60.
Summa:	200.	235.
Mittelaufschlag	40.	47.

N° 3.

Landshut.

	bairischer Hopfen		böhmischer Hopfen	
	fl bis	fl	fl bis	fl
…farrkirchen	40.	50.	90.	100.
…eißpach	50.	60.	—	—
…andshut	45.	50.	55	65.
…ollnzach	40.	45.	—	—
Dingolfing	60.	70.	—	—
…ggmühle	—	—	80.	90.
Mainburg	25.	30.	—	—
Markt alldort	33.	36.	—	—
…ggenfelden	70.	80.	100.	120.
…strahofen	60.	70.	70.	80.
…iburg	40.	50.	50.	60.
…straubing	—	—	—	—
…strahofen	—	—	70.	70.
…etheim	50.	50.	—	—
…ggenfelden	—	—	70.	80.
…iegenburg	40.	50.	—	—
…andau	70.	75.	—	—
…flann	30.	40.	70.	80.
…ttenburg	45.	50.	—	—
Summa:	698.	806.	655.	745.
Mittel-ausschlag…	46.	53.	72.	82.

№ 4.

Straubing.

	beinigsten		[illegible]
	Sechsen		
	fl bis	fl	fl
Abbach Markt	50.	50.	70.
Schwarzach	25.	30.	—
Abbach Landgericht	—	—	[illegible]
Plattling	25.	25.	[illegible]
Hengersberg	—	—	[illegible]
Kellheim	40.	45.	—
Dietfurt	50.	55.	—
Kötzting	48.	50.	—
Neustadt	40.	42.	—
Landgericht allein	40.	44.	—
Straubing	50.	60.	—
Kellheim	—	—	—
Stadtamhof	36.	36.	—
Sünching	75.	75.	—
Pfätter	40.	50.	—
Cham	—	—	—
Stadt allein	—	—	—
Bogen	50.	50.	—
Abensberg	35.	40.	—
Griesbach	—	—	—
Viechtach	—	—	—
Riedenburg	45.	50.	—
Furth	—	—	—
Eschlkam	60.	60.	—
Deggendorf	20.	30.	—
Summa:	729.	792.	
Mittel-aufschlag:	42.	40.	

Beil. 23. ad §. 58. des H. Prot.

№ 5.

Summarischer Zusammentrag.

	heuriger		bisheriger	
	Hopfen			
	fl	bis fl	fl	bis fl
München	839.	987	883	1006.
Burghausen	200.	235	720	775
Landshut	698	806	655	745
Straubing	729	792	595.	630.
Summarum	2466.	2820.	2853.	3156.
Mittelaufschlag	41.	47.	71.	78.
Summentrag der Mittelaufschläge	38.	44	68.	77.
	40.	47.	80.	86.
	46.	53.	72.	82.
	42.	48.	66.	70.
	166.	192.	286.	315.
Mittel-Aufschlag	41½	48.	71.	78.

№ 1.

Berechnung

des Sommerbiersatzes für das Jahr 1802

		f
	Ausgaben	
1.)	Gerste zu 35. Suden der Sud per 5. Schaff. ad 175. Schaff. à 11 f	1925.
2.)	Böhmer Hopfen per 18 lb bei einem Sud macht 6. Zentner 30 lb. und der Ztr à 74 f	466.
3.)	Sudholz per 1¼. Klafter per Sud macht 43¾. Klafter ad 4 f 30 x die Klafter	175.
4.)	Dörrholz ¼. Klafter per Sud macht 8¾. Klafter zu 7 f	61.
5.)	Unschlittkerzen 1 lb macht 35 lb à 24 x	14.
6.)	Malzbrechen à 12 x per Schaff. von 175. Schaff. aber	35.
7.)	Maasgeld und Fuhrlohn à 6 x	17.
8.)	Kiefer Arbeit	40.
9.)	Pech 8 lb à 9 x	42.
10.)	Auf Renten und Zinsen	49.
	Summa	2,825

No 2.

Einnahme an Nebennutzungen.

	f	x	d.
...träber die Sud 8 f sohin von 35. Suden	280.	—	—
...Oberteich pr 2 f. -------	70.	—	—
...Unterteich sammt Glattwasser à 2 f 30 x — —	87.	30.	—
...abgeschöpfte Gerste pr Sud 14 x — — —	8.	10.	—
...Malz der Sud 1½ Metzen à 16 x — —	14.	—	—
...Hopfen à 12 x — — — —	7.	—	—
Summa:	466.	40.	—

Wenn den Ausgaben ad 2825 f 55 x —
die Nebennutzungen mit ... 466 f 40. —
abgezogen, verbleiben 2,359 f 15 x =

Wenn nun von der Erzeugniß von 35. Sommer-
bier, die Sud zu 5. Schff. und 6. Eimer erzeugt
werden 1050. Eimer, und hievon auf Trunk
der Bräuleute in Abzug kommen 30. Eimer
so verbleiben noch 1020. Eimer. Diese kom-
men nun zu stehen auf 2359 f 15 x und der
Eimer auf 2 f 18 x 3. d. den Eimer pr 60. Maaß
kommt die Maaß auf 2 x 1¼. d.
Hiezu die vier Steuerpfennige mit 1 x
ist der Satz einer Maaß Sommerbier
3 x 1¼. d.

Beilage 24. ad §. 63. sub 6. Vor.

Bemerkungen über den für das Etatsjahr 1804 ausgemittelten Biersatz, resp. Gutachten des Administrators des Brauwesens.

Bemerkungen

zu den für das Jahr 1804 ausgemittelten Sommer Biersatz.

ad §. 63. des G. Heft.

Überhaupt die Berechnung der Gerste nach 11 fl. per Schäffel für die Stadt München als zu gering angesetzt nicht annehmbar wäre, so will man sie, so wie den angesetzten Guß als in billiger Norm genommen ansehen.

Die Anzahl des zu verbrauchenden Hopfens ist mit 18 lb viel zu gering angenommen und dürfte auf 27 lb gesetzt seyn.

Anno 1750 mag man minder Hopfen als jezt zu einer Sud genommen haben, hingegen erzeugte man dazumal nur 4.–5 Eimer Bier vom Schäffel Malz. Zum sogenannten Einbock werden zu 11 Schäffel 4 Mezen Malz auch nur 30 lb genommen, und andere Jahre indem der Hopfen gewöhnlich besserer Qualität als Heuer ist, nur 25 lb gebraucht. Dieses dient zum Beweis, je geringer der Guß ist, je minder Hopfen gebraucht wird.

Heuer, wo eine so ungünstige Ärndte eintrat, darf ich behaupten, dass man an die 30 lb Hopfen nicht erspart.

Dieses giebt also auf 35 Sud eine Mehrung an

Hopfen von 420 ℔. oder in
Gelde

310 fl 48 kr

Beim Buchholz ist nichts wei[ter]
zu bemerken, als daß für
Heizung der Meisterstu[be]
der Bräuknechte-Stube, für
Küche, Waschen der Bräu…
der Geschirre p nicht …
Dieses dürfte mit 1/3 Klaf[ter]
sen, und gewiß auf …
angesetzt sein, vermehrt …
aber daß die Ausgabe …
Holz um 11 Klafter 2/3 …
Geld nach 4 fl 30 kr. …

52 fl. 30 kr

Dürrholz dürfte ebenfalls
1/4 Klafter, wenigstens …
angesetzt sein, indem man
15 Scheffel abzudörren, …
1 Klafter Holz gebr[aucht]
Dieses vermehrt eben[falls]
die Ausgabe der benöt[igten]
Klafter Holz um 2 Kl[after]
2/3 1/4, oder nach Geld

20 fl. 25 kr

Was das Malzgeld …
Sudlohn betrifft, so …
darüber gar keine …
mir erlauben, indem …
nicht verstehe, was …
für eine Rechnung …
denn wohl ich es, …
Bräustadt ist, die …
Malzmühle hat, so …
das Gewölbe …
sich schon viel …
doch man von …
auf Sudlohn, …

Bier in die Sommer-Keller
welches fast allgemein der Fall
ist, gebracht werden muß, we-
nigstens nebst Fuhrlohn in die
Mühle und Trinkgeld den
Malzknechten von der Sud
1 fl. 30 kr rechnen, welches die
Auslage von 17 fl. 30 kr auf
52 fl. 30 kr vermehrt, also um

35 fl.

Der Artikel des Küfers ist
ebenfalls viel zu gering ange-
setzt, und kaum zu Erkaufung
der Reife bei jetzigen
Preisen erklecklich.

Auf ein 25eimeriges
Faß gebraucht man Reife, welche
das Stük nach Hauß gebracht,
indem sie im Ankaufe schon
7.–8 kr kosten, auf 9 kr zu
stehen kommen. Eine Reif-
Stange gibt 12 Reife, ein Reif
kostet also 3/4 kr

Ein Faß in das andere
genommen gebraucht man
jährlich 12 Reife, wenn ich auf
trockene und gute Keller
annehme.

Dieses wirft also schon eine
Summe nach der angenommenen
Zahl von 35 Suden und 30 Eimer
per Sud Biererzeugung von
1050 Eimer aus.

Um diese unterzubringen
gebraucht man 42 Sommer Fäßer
Die Reife zu jedem Sommer-
Faß kosten jährlich 54 kr, für
die 42 Fäßer also schon

37 fl. 38 kr

Daher müßen sogar die

Können die Reife nach 9 Jahr
Jungelegten bezahlen, indem sie d[ie]
Käfer selbst schon auf 7 ...
Stück kommen. Dieses würde
die Auslage von 37 fl. 38 kr
verdoppeln, und auf 75 fl. 16 kr
hinauf ziehen; dieses dient zu
Beweise meiner geringen An...
der auf das Büdweis sich ...
den Kosten um so mehr, als ...
Faß mit 24 – 30 Reifen geb...
ist, und nichts für Bandzeug ...
verrechnet ist.

Um diese Menge zu Reif...
zu machen, gebraucht man ...
Küfer durch 14 Tage.

Dieser kostet täglich ...
fl. Dieses ist ebenfalls ein ...
von 14 fl.

Die Reife anzulegen die ...
aufzuschlagen frisch aufzuspan...
zu binden, und einen Met... (?)
brauchbaren Stand zu stellen
braucht ein Binder gewiß ...
à 1 fl. des Tags

28 fl.

Nun muß ich bemerken, daß ...
Fässer nicht ewig dauern ...
ich nehme also an, daß eines ...
hält, so folgt daraus, daß ...
ein Jahr in das andere ge...
12 neue Fässer braucht, ...
Keiner zur Stelle geb... (?)
und verschiedener ...
bearbeiten schon ein ...
fordert von

33 fl. 45 kr

Diese 4 Posten, welche ...
zu gering als zu hoch an...
sind, belaufen sich auf 113 fl. ...

24. ad §. 63. des B. Yost.

und vermehren von 40 die Auslage an Kieferarbeit um

73 fl. 23 kr.

Der Ankaufs Preiß des Hopfens ist richtig, nur ist die Angabe des zu gebrauchenden zu geringe angesezt. Es ist bekannt, daß die Sommer Hopfen stark gesotten werden müssen, daher ich würdigst, daß man zu jedem 25 Eimer Sud 12 lb wenigst gebraucht indem bekannt ist, daß zu jedem Winter Sud nur 24 lb wenigst gebraucht, so ergibt sich – von 42 Sud bei nachheriger der nämlicher Berechnung an Bier der Gebrauch von 5 Zentner 4 lb Hopfen, welches das lb auf 9 kr berechnet statt in Antrag gebrachten 42 fl. – 75 fl 36 kr beträgt, und also um

33 fl. 36 kr

welches Quantum um so weniger überzogen ist, als bei dieser Bestimmung bei dem Winterbier selbst ganz nichts gerechnet worden, wo doch eine ähnliche Angabe statt hätte angesezt werden dürfen.

Was das Grund Capital per 12/m fl. anbelangt, so scheint mir die geringe Annahme desselben zu aufstellend um nicht berichtet zu werden.

Ein Bräuhaus zu erbauen, wird gewiß, um nur das Gebäude ohne innere Einrichtung herzustellen, schon ein Capital von 12/m fl. erfordert, und kostet die Erbauung von Keller schon 5 - 6000 fl. Herstellung einer Schwemme 1800 fl. von Kästen, Malzkasten, Brauderrin und Geläger Kästen 800 fl. Schenk u. Sommer - Bier Fässer 2500 fl., Malz Dörr 1000 fl., und also, eine Menge Kleinigkeiten nicht zu berechnen

N:o 6.

eine baare Kapitals Anlage ...
24100 fl. erfordern. Das zu 5 ...
Betrags ... der Interessen ...
sich ebenfalls um 350 fl. auf ...
55 kr., also um 352 fl. 55 kr. ...
aber dem Bräuer nicht die bill...
Zinsen seines Anlage Capit...
durchs ganze Jahr zu gute ...
werden, und als eine billige ...
ihm passirt werden, so ist ...
nicht nur, um so mehr, als ...
behaupten getraue, daß ...
24100 fl. sich eine noch so ...
Stadt zu erbauen im Stand...
450 Schaffel darin abgesotten ...
werden.

Obwohl 24100 f. nicht ...
Schwund Capital eines ...
und bei jezigen Zeiten ...
Stadt- und Baumeister ...
um solches Geld herzustellen ...
so nehme ich doch das Schwund ...
mit 12000 fl. als billig an, und ...
zu 5 % jährlich mit 600 fl. ...
sich also doch die Ausgabe ...
auf 600 fl., also um

250 fl.

Ferner wird ein Anlage...
bei einem Bräuhaus ...
in den Monaten 8bris ...
gesehen und wenn ...
Baare Bezahlung ...
Käufe, was schuldig bleibt, ...
da jezt das Bräu ...
gesunken, ... Ma...
höchsten Preiße ...
Bräu findet sich also ...
ein Capitale von ...
eigenen Mitteln oder ...
bei auch nicht ...
ausfindig zu machen. ...
welche ihm auch daß zu ...
wünschen, und um so ...

wird, welchen zu 5 pCto berechnet, ebenfalls nach 7 Monaten 145 fl 50 kr, welches eine Ausgabe von 140 f 50 kr ist, und solche macht mit

145 fl 50 kr.

Nicht minder werden auch, Reparazion der Gebäuden, Heizung derselben und daraus entstehender Deteriorazionen, auf Bezahlung der Liedlöhner, der Kost, der Auslage an Wäsche, Reinigung derselben, Bezahlung der Handwerks-Leute für Reparirung der Sudöfen, für Kehrung der Schornsteine p nichts angesezt welches doch bei jedem Sud 2. – 3 fl ausmachen wird, und dadurch die Auslage um

87 fl 30 kr

vermehren.

Die Auslagen vermehren sich also bei

Nro 2. vid. Berechnung des Kommerzbier Lagers für 1804 an Hopfen	310 fl. 48 kr
Nro 3. Sudwerk	52. – 30.
Nro 4. Dürrholz	20. – 25.
Nro 6. et 7. Malzbruch Mess und Fuhrlohn	35. – "
Nro 8. Küfer	73. – 23
Nro 9. Pech	33. – 36.
Grund Kapital Zins a 5 pCto	250. – "
Zins der aufgenommenen Gelder zu 7 Monaten berechnet	145. – 50.
Geldbetrag für Reparazionen, Liedlohn p so ferne es das Kommerzbier betrifft	87. – 30.
Summa	1009 f – 2 kr

Mithin vermehret sich die Auslage aber, welche, vid [illegible]-Berechnung für das

Jahr

N^ro 8.

Jahr 1804 mit

2825 fl 55 kr …

bestimmt ist, auch

3834 fl. 57 kr …

Nun kommen die Einnahmen der … Nutzungen zu berechnen.

Unstellbar ist die Annahme, daß … die Stück Treber zu 5 Schäffel … 8 f verkaufen kann, da in München … die Stück zu 10 Schäffel nur auf 10 … Mann gebracht werden kann, … man noch oft mit den Preisen … nicht wegen Mangel an Absatz … Nehme ich das Maximum … kann man sie in München auf … verwerthen, im übrigen Lande … höchstens auf 3 f.

Dieses gibt statt 280 f …

30 x also minder um

87 fl …

Der Oberst. Ueber-(…) … Wasser werden auf 4 f 30 x … als Einnahme zu berechnen beliebt …

In München kann man … theurer als auf 6 f per … verkaufen.

Besser ist hieher kann, … der Brandweinbrenner bei … das 10 Schäffel abgegolten … auf 3 f, ich habe sie um 1 f … und sie behaupten sich als … darüber laut. Um die … bestimmen zu können, … mit bürgerlichen Brauern … allenthalben Kundschaften … voraus, daß sie, indem sie … verkaufen, ebenfalls … Hofe die Summe fixirt, … Geld Summe in Anschlag … können also statt 4 f 30 x …

Höchstens nur 3 f. geschätzt werden, vermindert sich also die Summe von 157 f 30 kr auf 105 f, also um

52 f 30 kr.

Überdieß der Abzug der Einnahme an Abgeschöpftem überzeugt ist, und so auch beim Malzkeimen und Asch, so bringe ich es der Unbeträchtlichkeit wegen nicht in Abzug.

24. ad §. 63. dat T. Port.

Die Einnahme an Nebennutzungen mindert sich also, wenn ich das nach Allem nach höchsten Preisen ansetze um

140 fl.

bleibt also zur Einnahme

326 fl. 40 kr

Nachdem diese 326 f. 40 kr dem Bräuer als eine Einnahme zu Gute kommen, so vermindert sich seine Ausgabe, und reduzirt sich von 3834 f 57 kr 2. d auf

3508 f 17 kr 2. d.

ist also gegen der Berechnung, wo sie nur 2359 f 15 kr besteht, um 1149 f 2 kr 2 d mehr. Aus diesem erhellet, daß aus dem Verkaufe von 1030. der Eimer beiläufig um einen Gulden mehr, also viel, nämlich Abzug der 4 Bierpfennige 4 kr 1/4 d die Maas dem Bräuer koste. In der Berechnung ist zwar angesetzt, daß das Bier dem Bräu 2 kr 1/4 d koste, und erst den 4 Bierpfenningen die Maas auf 3 kr 1/4 d dem Bräu zu stehen komme.

Meiner Berechnung gemäß aber, die ich mäßig herzustellen mich bemühte, kömmt dem fabrizirenden Bräuer die Maaß auf 3 kr 1/4 d ohne die 4 Bierpfennige, welche die Konzipienten anzunehmen nicht in Anschlag zu bringen. Nachdem aber benannte 4 Bierpfennige in Wirklichkeit von keinem

Bräuer als Kompetizion gege[n]
werden, und im Durchschnitt[e]
2 x erhoben werden, so kömmt
Bier nebst entrichteter Konsu[mo]
dem Bräuer nur auf 3 kr 3½
Maas. Rechne ich also nach d[er]
Bierberechnung für 1804, wo[rin]
Vergestschaft keine Manduk[...]
für den Bräu angenommen w[...]
so scheint 1 x bei der Maas
übertriebener Gewinn zu [...]
um so mehr, als der Regierung
unbekannt ist, daß die Land[...]
Stadtwirthe sich mit 2 x pro M[aas]
nicht mehr begnügen, sondern [...]
3 x dem Bierfabrikanten M[...]

Meiner unmaßgeblichsten [...]
nach also sollte der Sommer[...]
Satz für das Oberland auf [...]
für das Unterland auf 3 kr
vom Gulden bestimmt wer[den]
und das wäre um so billig[er]
durch den geringen Winter[...]
die Bräuer ohnehin großen [...]
erdulden müßten

Beilage 25. ad $\S$. 66. Inl. C. Pors.

Protocoll vom 8. Augst. 1804. bey der Landes Dir. von Baiern abgehalten.

Protocoll

welches in unterstehender Betreffe abgehalten worden ist, zu München den 8. August 1804.

Praesentes.

...nz des H. H. Präsidenten
...ihrmann von Weichs p.
... Direktor von Dreuern p.
... Clemens v. Arco p., des
... in Baiern Administrator p.
... Welz.
... Kirchbaum.
...n Aretsberger.
...n Ritter.
...n Schart von Grünbach.
...tär Haider.

...d f. 66 del 9. Sept.

Nachdem ein höchstes Rescript vom 5. März l. Js. gnädigst befohlt, daß zu Abschaffung der jährlich zu wiederholenden Biersatz-Alternativen eine beständig geltende Norm oder eine bestimmte Tarift, wonach der Biersatz nach Verhältniß des Gersten- und Hopfenpreises bei dem Winter- und Sommerbier steigen oder fallen, soll festgesetzt werden; so hat man den weiters gnädigst befohlenen Zusammentritt unter nebenstehenden Heute gepflogen und hat sich über folgende Punkte übereint.

Es seie allerdings ausführbar, einen Biersatz Tarif nach den Grundsätzen der Brodsatz Tarifs zu bestimmen, welche alsdann den Polizeibeamten zum Maasstabe dienen, nach welchem sie den Sommer- und Winterbiersatz für die ihnen untergebenen Orte zu bestimmen haben, wo alsdann das bisher angenommene Verfahren eines Biersatzes für das ganze Land mit beobachteten Unterschied für das Ober- und Unterland nicht mehr Platz greifen könne.

beträgt von 35. Sommerfuder

à 7½. kr. macht in Geld

32. fl. 17½. kr.

9.) Als Rente von dem angewendeten

Kapital à 12/m. fl. à 4%.

480. fl. —

10.) Zum Anlagskapital wird

die Summe von 12,762. fl.

5%. macht der Zins

638. fl. 6.

Summa der Ausgabe 2303. fl.

Von vorhergehenden Ausgaben

Nebennutzungen abzuziehen, als

nämlich:

A.) Trebern, das Fud zu 5. fl., von 90

450. fl.

B.) für 1. Oberhefe 2. Unterhefe

pr. 6. fl. pr. Fud beträgt 540.

C.) für abgeschöpften Schaum von

macht von 90. Fudern . 21.

D.) Malzkeime das Fud zu ½. Metzen

ab 90. Fudern . 24.

E.) Asche à 12. kr. pr. Fud von 90. Fudern

18.

Nach Abzug dieser Nebennutzungen bleibt noch 1250. fl. 23½. kr.

Summa der Nebennutzungen 1053

Durch dieses Verfahren hofft

fürsteten Zweck zu erreichen,

weitern Bestimmung nöthig zu

erachtet werden.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Beilage 26. ad § 67 und ... [illegible]

Pythagorische Tafeln für den Satz des Winterbiers.

herausgegeben von den k. geh. Ministerien der Finanzen und des Innern. 2. Mz. 1809.

Beilage 26. ad S. 67. des H. Vortrags.

Wie hoch die Maas Bier zu stehen kommt, von der wohlfeilsten ...
und allda bei jeder Maas 1 kr und die Tranksteuer auch bei ...

Hopfen Preise den Zentner zu	20f		30f		40f		50f		60f		70f		80f		90f		100f		110f		120f		13[illegible]	
Gersten Preise das Schaffel zu:	Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		[illegible]	
	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰
5f	2	3,15	2	3,3	2.	3,45	2	3,6	2	3,75	2	3,86	3	0,0	3	0,2	3	0,39	3	0,49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6f	2	3,72	2	3,87	3	0,0	3	0,17	3	0,32	3	0,43	3	0,61	3	0,76	3	0,96	3	1,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7f	3	0,29	3	0,44	3	0,59	3	0,74	3	0,89	3	1,0	3	1,18	3	1,33	3	1,53	3	1,63	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8f	3	0,86	3	1,0	3	1,16	3	1,31	3	1,46	3	1,57	3	1,76	3	1,9	3	2,1	3	2,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9f	3	1,44	3	1,59	3	1,74	3	1,89	3	2,0	3	2,19	3	2,34	3	2,49	3	2,64	3	2,79	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10f	3	2,0	3	2,16	3	2,3	3	2,45	3	2,6	3	2,71	3	2,9	3	3,0	3	3,24	3	3,34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11f	3	2,58	3	2,73	3	2,88	3	3,0	3	3,17	3	3,29	3	3,47	3	3,62	3	3,81	3	3,92	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12f	3	3,18	3	3,3	3	3,45	3.	3,6	3	3,74	3	3,86	4	0,0	4	0,19	4	0,39	4	0,49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13f	3	3,72	3	3,87	4	0,0.	4	0,17	4	0,32	4	0,43	4	0,61	4	0,76	4	0,96	4	1,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14f	4	0,29	4	0,44	4	0,59	4	0,74	4	0,89	4	1,0	4	1,18	4	1,33	4	1,53	4	1,63	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
15f	4	0,86	4	1,0	4	1,16	4	1,31	4	1,46	4	1,57	4	1,76	4	1,9	4	2,1	4	2,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16f	4	1,44	4	1,58	4	1,73	4	1,88	4	2,0	4	2,14	4	2,33	4	2,48	4	2,67	4	2,77	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17f	4	2,0	4	2,16	4	2,3	4	2,45	4	2,6	4	2,71	4	2,9	4	3,0	4	3,24	4	3,34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
18f	4	2,58	4	2,73	4	2,88	4	3,0	4	3,17	4	3,29	4	3,47	4	3,62	4	3,81	4	3,92	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
19f	4	3,15	4	3,3	4	3,45	4	3,6	4	3,74	4	3,86	5	0,0	5	0,19	5	0,39	5	0,49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
20f	4	3,72	4	3,87	5	0,0	5	0,17	5	0,32	5	0,43	5	0,61	5	0,76	5	0,96	5	1,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21f	5	0,29	5	0,44	5	0,59	5	0,74	5	0,89	5	1,0	5	1,18	5.	1,33	5	1,53	5	1,63	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
22f	5	0,86	5	1,0	5	1,16	5	1,31	5	1,46	5	1,57	5	1,76	5	1,9	5	2,1.	5	2,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
23f	5	1,39	5	1,54	5	1,68	5.	1,83	5	1,98	5	2,1	5.	2,28	5.	2,43	5	2,62	5	2,72	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
24f	5.	2,0	5.	2,16.	5.	2,3.	5.	2,45	5.	2,6.	5.	2,71	5.	2,9	5.	3,0	5.	3,24	5.	3,34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[T]abell

[Pr]eisen der Gersten und Hopfen, wenn der Fabrikant für all 1ten angeschlagen wird. Berechnet mit dem Dezimal Rechnung Bruch.

170f		180f		190f		200f		210f		220f		230f		240f		250f		260f		270f		280f		290f		300f	
Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark	
x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß	x	ß
3	1,38	3	1,58	3	1,78	3	1,82	3	1,97	3	2,12	3	2,27	3	2,42	3	2,57	3	2,72	3	2,86	3	3,0	3	3,16	3	3,31
3	1,95	3	2,15	3	2,25	3	2,4	3	2,54	3	2,69	3	2,84	3	2,99	3	3,14	3	3,29	3	3,44	3	3,58	3	3,73	3	3,88
3	2,52	3	2,73	3	2,82	3	2,97	3	3,12	3	3,26	3	3,41	3	3,56	3	3,71	3	3,86	4	0,0	4	0,16	4	0,3	4	0,45
3	3,0	3	3,29	3	3,39	3	3,54	3	3,69	3	3,83	3.	3,98	4	0,13	4	0,88	4	0,43	4	0,58	4	0,73	4	0,88	4	1,0
3	3,69	3	3,84	3	3,99	4	0,14	4	0,29	4	0,44	4	0,59	4	0,74	4	0,89	4	1,0	4	1,19	4	1,34	4	1,49	4	1,64
4	0,24	4	0,43	4	0,53	4	0,68	4	0,83	4	0,97	4	1,13	4	1,28	4	1,42	4	1,57	4	1,72	4	1,87	4	2,0	4	2,17
4	0,81	4	1,0	4	1,1.	4	1,25	4	1,4	4	1,56	4	1,7	4	1,85	4	2,0	4	2,14	4	2,29	4	2,44	4	2,59	4	2,74
4	1,38	4	1,57	4	1,68	4	1,82	4	1,97	4	2,12	4	2,27	4	2,42	4	2,57	4	2,72	4	2,86	4	3,0	4	3,16	4	3,31
4	1,95	4	2,15	4	2,25	4	2,4	4	2,54	4	2,69	4	2,84	4	2,99	4	3,14	4	3,29	4	3,44	4	3,58	4	3,73	4	3,88
4	2,52	4	2,72	4	2,82	4	2,97	4	3,12	4	3,26	4	3,41	4	3,56	4	3,71	4	3,86	5	0,0	5	0,16	5	0,30	5	0,45
4	3,0	4	3,29	4	3,39	4	3,54	4	3,69	4	3,83	4	3,98	5	0,13	5	0,28	5	0,43	5	0,88	5	0,73	5	0,87	5	1,0
4	3,66	4	3,86	4	3,96	5	0,11	5	0,26	5	0,4	5	0,56	5	0,7	5	0,85	5	1,0	5	1,15.	5	1,3.	5	1,45	5	1,6
5	0,24	5	0,43	5	0,53	5	0,68	5	0,83	5	0,97	5	1,13	5	1,28	5	1,42	5	1,57	5	1,72	5	1,87	5	2,0	5	2,17
[illegible]	0,81	5	1,0	5	1,1.	5	1,25	5	1,4	5	1,54	5	1,7	5	1,85	5	2,0	5	2,14	5	2,29	5	2,44	5	2,59	5	2,74
[illegible]	1,38	5	1,57	5	1,68	5	1,82	5	1,97	5	2,12	5	2,27	5	2,42	5	2,57	5	2,72	5	2,86	5	3,0	5	3,16	5	3,31
[illegible]	1,95	5	2,15	5	2,25	5	2,4	5	2,54	5	2,69	5	2,84	5	2,99	5	3,14	5	3,29	5	3,44	5	3,58	5	3,73	5.	3,88
[illegible]	2,52	5	2,72	5	2,82	5	2,97	5	3,12	5	3,26	5	3,41	5	3,56	5,	3,71	5	3,86	6	0,0	6	0,16	6	0,3	6	0,45
[illegible]	3,0	5	3,29	5	3,39	5	3,54	5	3,69	5	3,83	5.	3,98	6.	0,13	6	0,28	6	0,43	6	0,58	6	0,73	6	0,88	6	1,0
[illegible]	3,62	5	3,87	5	3,91	6	0,0,	6	0,21	6	0,35	6	0,51	6.	0,66	6	0,8	6	0,95	6	1,1	6	1,25	6	1,4	6	1,55
[illegible]	0,24	6.	0,43	6.	0,53	6.	0,68	6.	0,83	6.	0,97	6.	1,12	6.	1,28	6.	1,42	6	1,57	6.	1,72	6.	1,87	6.	2,0	6.	2,17

Beilage 27 ad S.º 67. und G. 40.

Pythagorische Tafeln für den Satz des Sommerbiers.

herausgegeben von den k. geh. Ministerien der Finanzen und des Innern. – 2 Ap. 1806.

Beilage 27. ad S. 67 des H. Vortrags.

Wie hoch die Maaß zu stehen kommt, von dem wohlfeilsten bis höch[illegible]
alles bei jeder Maaß 1 xr und die Tranksteuer auch bei [illegible]

Hopfenpreiß der Zentner zc.	20f		30f		40f		50f		60f		70f		80f		90f		100f		110f		120f		130f
Gerstenpreiß des Schaffel zc:	Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß
	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	x	d	
5f	2.	3,81	3	0,50	3	0,20	3	0,53	3	0,77	3	1,10	3	1,25	3	1,49	3	1,73	3	1,97	3	2,21	[illegible]
6f	3	0,48	3	0,72	3	0,96	3	1,20	3	1,44	3	1,68	3	1,92	3	2,16	3	2,40	3	2,64	3	2,88	[illegible]
7f	3.	1,14	3	1,38	3	1,62	3	1,86	3	2,10	3	2,34	3	2,58	3	2,82	3	3,60	3	3,30	3	3,[illegible]	[illegible]
8f	3	1,81	3	2,50	3	2,29	3	2,53	3	2,77	3	3,10	3	3,25	3	3,49	3	3,73	3	3,97	4	0,21	[illegible]
9f	3.	2,48	3	2,72	3	2,96	3	3,20	3	3,44	3	3,68	3	3,92	4	0,16	4	0,40	4	0,64	4	0,[illegible]	[illegible]
10f	3.	3,14	3	3,38	3	3,62	3.	3,86	4	0,10	4	0,34	4	0,58	4	0,82	4	1,60	4	1,30	4	1,[illegible]	[illegible]
11f	3.	3,81	4	0,50	4	0,29	4	0,53	4	0,77	4	1,10	4	1,25	4	1,49	4	1,73	4	1,97	4	2,21	[illegible]
12f	4	0,48	4	0,72	4	0,96	4	1,20	4	1,44	4	1,68	4	1,92	4	2,16	4	2,40	4	2,64	4	2,[illegible]	[illegible]
13f	4	1,14	4	1,38	4	1,62	4	1,86	4	2,10	4	2,34	4	2,58	4	2,82	4	3,60	4	3,30	4	3,[illegible]	[illegible]
14f	4	1,81	4	2,50	4	2,29	4	2,53	4	2,77	4	3,10	4	3,25	4	3,49	4	3,73	4	3,97	5	0,[illegible]	[illegible]
15f	4	2,48	4	2,72	4	2,96	4	3,20	4	3,44	4	3,68	4	3,92	5	0,16	5	0,40	5	0,64	5	0,[illegible]	[illegible]
16f	4	3,14	4	3,38	4	3,62	4	3,86	5	0,10	5	0,34	5	0,58	5	0,82	5	1,60	5	1,30	5	1,[illegible]	[illegible]
17f	4	3,81	5	0,50	5	0,29	5	0,53	5	0,77	5	1,10	5	1,25	5	1,49	5	1,73	5	1,97	5	2,[illegible]	[illegible]
18f	5	0,48	5	0,72	5	0,96	5	1,20	5	1,44	5	1,68	5	1,92	5	2,16	5	2,40	5	2,64	5	[illegible]	[illegible]
19f	5	1,14	5	1,38	5	1,62	5	1,86	5	2,10	5	2,34	5	2,58	5	2,82	5	3,60	5	3,30	5	[illegible]	[illegible]
20f	5	1,81	5	2,50	5	2,29	6	2,53	5	2,77	5	3,10	5	3,25	5	3,49	5	3,73	5	3,97	6	[illegible]	[illegible]
21f	5	2,48	5	2,72	5	2,96	5	3,20	5	3,44	5	3,68	5.	3,92	6	0,16	6	0,40	6	0,64	6	[illegible]	[illegible]
22f	5.	3,14	5	3,38	5	3,62	5	3,86	6	0,10	6	0,34	6	0,58	6	0,82	6	1,60	6	1,[illegible]	6	[illegible]	[illegible]
23f	5	3,81	6	0,50	6	0,29	6	0,53	6	0,77	6	1,10	6	1,25	6	1,49	6.	1,73	6	1,97	6	[illegible]	[illegible]
24f	6.	0,48	6.	0,72.	6.	0,96	6.	1,30	6	1,44	6	1,68	6.	1,92	6	2,16	6	2,40.	6	2,64	6	[illegible]	[illegible]

…belle

…

…der Gersten und Hopfen, wenn der Fabrikant für alb und
…it 1 ℒ angeschlagen wird. Berechnet mit dem Dezimal Rechnungs Bruch.

170f		180f		190f		200f		210f		220f		230f		240f		250f		260f		270f		280f		290f		300f	
Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas		Maas	
x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰	x	₰
3.	3,41	3.	3,65	3.	3,89	4	0,13	4	0,37	4	0,61	4	0,85	4	1,50	4	1,33	4	1,57	4	1,81	4	2,50	4	2,29	4	2,50
4	0,80	4	0,32	4	0,56	4	0,80	4	1,40	4	1,28	4	1,52	4	1,76	4	2,0	4	2,24	4	2,48	4	2,72	4	2,96	4	3,20
4	0,74	4	0,98	4	1,22	4	1,46	4	1,70	4	1,94	4	2,18	4	2,42	4	2,66	4	2,90	4	3,14	4	3,38	4	3,62	4	3,86
4	1,41	4	1,65	4	1,89	4	2,13	4	2,37	4	2,61	4	2,85	4	3,50	4	3,33	4	3,57	4	3,87	5	0,50	5	0,29	5	0,53
4	2,80	4	2,32	4	2,36	4	2,80	4	3,40	4	3,28	4	3,52	4	3,76	5	0,0	5	9 24	5	0,48	5	0,72	5	0,96	5	1,20
4	2,74	4	2,98	4	3,22	4	3,46	4	3,70	4	3,94	5	0,18	5	0,42	5	0,66	5	0,90	5	1,14	5	1,38	5	1,62	5	1,86
4	3,41	4	3,65	4	3,89	5	0,17	5	0,37	5	0,61	5	0,85	5	1,90	5	1,33	5	1,57	5	1,81	5	2,50	5	2,29	5	2,53
5	0,80	5	0,32	5	0,56	5	0,80	5	1,40	5	1,28	5	1,52	5	1,76	5	2,0	5	2,24	5	2,48	5	2,72	5	2,96	5	3,20
5	0,74	5	0,98	5	1,22	5	1,46	5	1,70	5	1,94	5	2,18	5	2,42	5	2,66	5	2,90	5	3,14	5.	3,38	5	3,62	5	3,86
5	1,41	5	1,65	5	1,89	5	2,13	5	2,37	5	2,61	5	2,85	5	3,90	5.	3,33	5	3,57	5	3,81	6	0,50	6	0,29	6	0,53
5	2,80	5	1,32	5	2,56	5	2,80	5	3,40	5	3,28	5	3,52	5	3,76	6	0,0	6	0,24	6	0,48	6	0,72	6	0,96	6	1,20
	2,74	5	2,98	5	3,22	5	3,46	5	3,70	5	3,94	6	0,18	6	0,42	6	0,66	6	0,90	6	1,14	6	1,38	6	1,62	6	1,86
	3,41	5	3,65	5	3,89	6	0,13	6	0,37	6	0,61	6	0,85	6	1,90	6	1,33	6	1,57	6	1,81	6	2,50	6	2,29	6	2,53
	0,80	6	0,32	6	0,56	6	0,80	6	1,40	6	1,28	6	1,52	6	1,76	6	2,0	6	2,24	6	2,48	6	2,72	6	2,96	6	3,20
	0,74	6	0,98	6	1,22	6	1,40	6	1,70	6	1,94	6	2,18	6	2,42	6	2,66	6	2,90	6	3,14	6	3,38	6	3,62	6.	3,86
	1,41	6	1,65	6	1,89	6	2,13	6	2,37	6	2,61	6	2,85	6	3,90	6	3,33	6	3,57	6	3,81	7	0,50	7	0,29	7	0,53
	2,80	6	2,32	6	2,56	6	2,80	6	3,40	6	3,28	6	3,52	6	3,76	7	0,0	7	0,24	7	0,48	7	0,72	7	0,86	7	1,20
	2,74	6	2,98	6	3,22	6	3,46	6	3,70	6	3,94	7	0,18	7	0,42	7	0,66	7	0,90	7	1,14	7	1,38	7	1,62	7	1,86
	3,41	6	3,65	6	3,89	7	0,13	7	0,37	7	0,61	7	0,85	7	1,90	7	1,33	7	1,57	7	1,81.	7	2,50	7	2,29	7	2,53
	0,80	7.	0,32	7.	0,56	7	0,80	7	1,40	7	1,28	7	1,52	7	1,76.	7	2,0	7	2,24	7	2,48.	7	2,72	7	2,96	7	3,20

Jos: Zehentner,
Rechnungs-Commissär.

Beilage 28 ad §: 114 sub lit: 40:

Verzeichniß der Quantität des Malzes, welches jeder Bierbrauer im Sudjahre 1807/8 hat berechnen lassen

Teil 28 ad § 114. sub H 10.

Verzeichniß
wie viel jeder bürgerliche Bierbräuer in [illegible]
Malz hat brechen lassen.

Nro	Namen der bürgerlichen Bierbräuer.
1.	Joseph Kreuzer
2.	Bernhard Huber
3.	Karl Gschwendinger
4.	Heinrich Wagner
5.	Michael Kobel
6.	Leonhard Seidel
7.	Johann Antretter
8.	Xaver Langmanter
9.	Matthias Rottenkolber
10.	Lorenz Barth
11.	Johann Hierl
12.	Joseph Widenbauer
13.	Kajetan Trappentreu
14.	Johann Rothmüller
15.	Joseph Fischer
16.	David Ziegler
17.	Benno Seidel
18.	Xaver Reitz
19.	Felix Fürmann
20.	Konrad Stieger
21.	Joseph Kirchhofer
22.	Joseph Schreller
23.	Sebastian [illegible] Schleich
24.	Anton Seidl
25.	Georg Loder
26.	Xaver Zacherl

Latus

Namen der burgerlichen Bierbräuer	Schäffel	Mezen
Transport	29,481.	2.
Jakob Haßmann	1,191.	1½
…ofer Sachtl	1,039.	3.
…ichael Weichenberger	1,973.	—
…eter Geigel	1,485.	½
…ohann Strobelberger	1,777.	3.
…arkus Paul	1,638.	2.
…bastian Riedel	1,922.	1.
…aspar Duschl	1,301.	1½
…eorg Schegerer	1,145.	2½
…nton Windschiegl	1,940.	1½
…aspar Barthmann	875.	1
…ohann Schuster	792.	3½
…elchiades Braun	552.	4.
…ton Mayer	305.	5½
…rl Wagner	2,507.	½
…dian Forster	1,790.	2
…oseph Baumaier	1,653.	2½
…lois Doll	706.	2.
…dreä Wagner	1,106.	2½
…dam Dellinger	1,158.	—
…dam Georg Wild	943.	1½
…briel Sedlmaier	902.	3½
…chael Brunner	504.	5
…tthias Hirschnagel	1146.	3
…pina Kostin	1749	4½
…rbara Wagnerin	649.	4.
Summa	60,739.	3½.
…hrers gegen voriges Jahr	16,171.	—

…r Aufschlag macht heuer von 60,739. Schäffel:
… Mezen Malz an Geld . . 227,773 f 26 x
… das Malzbruchgeld von jedem Schäffel 10 x . 10,123 f 15.
Zusammen . 237,896 f 41 x

Beilage 29 ad §: 118 d. v. G. A.

Comparative Berechnung eines Brauers, der 3000 Schäffel absiedet, zu einem, der 600 absiedet, nebst Werths Anzeige des Grundcapitals im ersten Falle.

[illegible] 29 [illegible] 8118 [illegible]

No 1.

Ausgaben

	f
Einem Brauer der jährlich 600. Schä. Gerste verbraucht, liegt auf seiner Brauerstatt sammt Sommerkeller und allen nötigen Einrichtungen ein Capital von. ———	36,000.
Zur Betreibung seines Geschäfts und Bezahlung des Aufschlags braucht er ein Kapital von wenigstens ———	5,000.
	41,000.
Dieses Kapital zu 5. pC. ———	2,050.
Wenn sein Hausstand besteht aus einer Familie von 5. Personen 4. Mägde, dann 7. Monat 5. und 5. Monat 2. Knecht, durchschnitt 4. Knechte in allem also 13. Personen à täglich 48 kr. sammt Lohn ———	3,796.
für 2. Pferde ———	250.
600. Schä. Gerste à 11 f ———	6,600.
22. Zentner Hopfen à 120 f ———	2,640.
25. Klafter Dürrholz à 8 f ———	200.
25. " Fichtenholz ———	625.
Aufschlag ———	2,600.
Malzbrecherlohn für 660. Schä. à 10 kr ———	110.
[illegible] ———	100.
Schäffler ———	300.
Die übrigen Handwerksleute ———	400.
für 2. Nachten Wassergeld ———	24.
Pflaster, Licht, Thorgeld, Steuern u. d. gl.	300.
Kleider, Schuhmacher und Wäsch-	300.
wäscherey Papier und sonstige Kleinigkeiten	20.
Summa	20,315 f

N° 2.

Einnahme

	f
Sommerbier wird erzeugt 1800. Eimer à 4½ f	7650.–
Winterbier 2100 Eimer à 3½ f	7350.–
Nachbier – 150 Eimer	525.–
Zeug und Träbern 100. Fuder à 6 f.	600.–
Geläger à Fud 1 f 30x	150.–
Malzkeim 30. Schaffel à 1 f	30.–
Aschen	15.–
	16320 f

Wenn man diese von den Ausgaben mit – – – 20,315 f abzieht
16,320.

So bleibt Verlust 3,995 f

C. Nro 1.

Ausgaben im Bräuwesen. fl. x

Ein bräuer der jährlich 3000. Schäffel Gersten verpräüt, liegt auf seiner bräustadt, Malzhaus, Brannt kellern sammt allen dazu nöthigen Einrichtungen, ein Kapital von —	140,000.	—
Zu betreibung dieses Geschäfts braucht er, als zu Ankaufung der vorräthigen Gersten, zu bezahlung eines Theils des Hopfens, des Holz, Pech x wenigstens,	20,000	
für gegenwärtig eingeführte jährliche bezahlung des Aufschlages. —	6,000.	—
Summa:	166,000.	—
Wenn obiges Kapital nur zu 5. pCt. Interesse angeschlagen wird, so macht es	8,300.	
Das bräuhaus personal besteht, da ich keine Kinder besitze 7. Mann in 20. und 5. Mann in 9. Kr. [illegible] kosten im Durchschnitt à Mann 15. Kr. à täglich 1 f. Kostgeld.	5,475.	
Dann für 5. Pferde —	700.	—
3000. Schäffel Gerste à 11 f. —	33,000.	—
100. Zentner Hopfen à 120 f. —	12,000.	—
80. Klafter Dürrholz à 8 f. —	640.	—
400. Klafter fichten Holz à 5 f. —	2,000.	—
Aufschlag —	13,500.	—
für 8. Zentner Pech [illegible] —	96.	—
Malzbrechlohn für 3600. Schff. gebrochenes Malz à 10 x	600.	—
Für Kerzen, welche im bräuhaus und Brannt keller verbraucht werden, täglich im Durchschnitt 2½ tt. à 24 x —	360.	—
Dem Schäffler für Unterhalt des gesammten		

Latus — 76,671.

N° 2.

7

sammtl. Bräuhaus Geschirr, dann für Abbindung und Pichung von 300. Merzenfässern — 1,600.–

Anmerkung.

Wenn man nur von 300. Faß mit Pichen und Binden nur ein andern pd. 5 f nimmt, so macht solches schon 1500 f also verbleiben die übrige 100 f zu Unterhaltung des kleinen Bräuhaus-Geschirrs.

Ja es würde noch weit mehr kosten wenn nicht an 300. Banzen, die an die Wirthe abgegeben werden mit eigenen Reifen beschlagen wären.

An die übrigen Handwerksleute zum nöthigen Unterhalt, als an Schmid, Wagner, Schlosser, Maurer, Zimmermeister, Kupferschmidt, Brunnmeister, Sattler, Seiler, Kaminfeger, Hafner, Glaser, Steinmetz und Siebler — 900.–

Für Holzlage, Eichgeld, Thorgeld fürs Bier, welches aus der Stadt hinausgeführt wird, Brunnen, Weggeld, Laternen-Steuer, Allmosen, Handwerkskästen, Neujahrs-Geschenk für die Handwerksgesellen — 640.–

Vorreitbrot, Bürsten, Besen, Schaufeln, Maischscheiter und Wendeln — 100.–

3,246.

Kreiden, Schmieren und — 76,671.

Übertrag — 79,917

4,60

Summa: 80,31

1

N° 3.

Einnahme.

Aus obig aufgesagten Gerste erzeuge ich von 1500. Scheffel à 6. Eimer folglich 9000 Eimer Sommerbier.

Wenn der Satz zu 4½ xr. steht, so erhalte ich 4¼ xr. mithin — 38,250.—

Winterbier von den übrigen 1500. Scheffel à 7. Eimer 10,500. Eimer; steht der zu 4 xr. so erhalte ich 3½ xr. also — 36,750.—

Anmerkung.

Da die Anzahl der Wirthe so groß ist, so erfodert es die Nothwendigkeit, um doch den Wirth in seiner Existenz zu erhalten, zumal er im Winter weniger Losung hat wie im Sommer, und auch an Holz und Licht mehr bedarf, und wenn einer des Monats im Durchschnitt 60. Eimer verschleißt, so hat er pr Eimer 15 xr. Mannsnahrung.

Zu obigem Sommerbier 1500. Schfl. Malz gerechnet, davon vom Scheffel ½ Eimer Nachbier erzeugt macht 750. Eimer à 3 f 30 xr. — 2,625.—

Träber sammt Zeug à Fud 10 f für 250. Fuder — 2,500.—

Glager à Fud 2 f — 500.—

Keime 180. Schfl. à 1 f — 180.—

Asche — 50.—

Summa : 80,855.—

Wenn man davon die Summa der Ausgaben abzieht mit — 80,317.—

So bleibt zum Profit — 538 f

Litt: 29 ad §. 118 sub G 10:

No. 1.

Ausgaben

Einem Bräuer der jährlich 600 Schfl: Gerste versiedet liegt auf seiner Bräustatt samt Sommerkeller und allen nöthigen Einrichtungen ein Capital von

Zur Betreibung seines Geschäfts und Bezahlung des Aufschlags braucht er ein Capital von wenigst

Dieses Capital zu 5 Procente . . .

Wenn sein Hauswesen besteht aus einer Familie von 5 Person 4 Mägde, dem 7 Monat 5 und 5 Monat 2 Knechte, Durchschnitt 4 Knechte in allem also 13 Personen à täglich 48 kr samt Lohn

für 2 Pferde

600 Schäffel Gersten à 11 fl:

22 Zentner Hopfen à 120 fl:

25 Klafter Dürrholz à 8 fl

125 Klafter Feichtenholz

Aufschlag

Malzbrecherlohn für 660 Schäffl à 10 x

Binder

Schäffler

Die übrigen Handwerksleute

für 2 Knechten Weggengeld . . .

Holzleg-, Licht-, Zoongeld Steuern und d. gl.

Schneider, Schuhmacher und Wäsch

Bürsten, Besen und sonstige Kleinigkeiten

Summa

No. 2.

Einnahme

	fl	kr
Sommerbier wird erzeugt 1800 Eimer à 4 1/4 fl.	7650	—
Winterbier 2100 Eimer à 3 1/2 fl	7350.	—
Nachbier 150 Eimer	525.	—
Taig und Träbern 100 Suden à 6 fl	600 ..	—
Geläger à Sud 1 fl 30 kr . . .	150.	—
Malzkeim 30 Schäffl à 1 fl . . .	30 ..	—
Aschen	15	—
	16,320	—

Wenn man diese von den Ausgaben mit 20,315 fl abzieht

16,320

So bleibt Verlurst

3995 fl.

Beilage 30 ad §. 130 d. G. A.

Aufschlüsse über den jährlichen Binderlohn.

Beil: 30 ad §: 130 des H. B:

No 1.

Ein Bedarf von 3/m Sch: fordert 600. Stück 20. bis 30. eimerige Sommerbier-Fässer. Diese zu unterhalten müssen jährlich wenigstens 10. Stücke nachgeschafft werden.

Zum Winterbier für die Wirthe sind 300. Banzen nöthig. Diese mit hölzernen Reifen gebunden kostet das Stück 3 f 30 x und der Unterhalt wegen vielfältigem Hin- und Herfahren das Stück jährlich 1 f. Auch müssen des Jahrs im Durchschnitt 20. Stück nachgeschafft werden.

Hat man obige Banzen mit eisernen Reifen beschlagen, so kömmt das Stück im Durchschnitt auf 12 f. kosten aber sehr wenig Unterhalt; auch dürfen des Jahrs nur 10. Stück nachgeschafft werden.

Xav: Zackerl.

Erläuterung über Schäffler Arbeit.

Der Schäffler fordert gewöhnlich, wenn er das [illegible]
einem Faß selbst hergiebt, und selbes abbindet, [illegible]
Eimer laut Conto 1 fl: 9 kr. kömmt also ein 30 eimrig[illegible]
auf 34 fl: 30 kr.

Kauft man das Holz selbst, so kostet gegenwärtig [illegible]
Tauchtholz franco München 150 fl. und giebt höchstens [illegible]
eimerige Faß. Der Schäffler verlangt [illegible]
Macherlohn 24 kr mithin vom Faß . . 12 f[illegible]

Fürs Abbinden, wozu er die Reifen giebt à Eimer 6[illegible] 3 [illegible]
das Holz für ein Faß kömmt [laut obigen 150 fl.] auf 18 [illegible]

kömmt also ein 30 eimeriges Faß auf 33 f[illegible]

Pech braucht man zu einem solchen Faß das [illegible]
30 ℔ à 9 kr. . . . 4 f[illegible]
Fuhrenlohn . . . — [illegible]

Das zweitemal und alle nachfolgende mal werden [illegible]
Faß 10 ℔ gebraucht

[illegible]

Beilage 31.

...pt_Vortrages über das Bier-Satz-Regulativ

...tern ...riftsteller für jeden Artikel
der ...
in ...

...Landesdirection von Baiern in ihrer Calculation vom 22 Dec. 1808 Beil. XV.

Anmerkungen

Beilage 32.

…rtrags über das Bier-Satz-Regulativ-

…tsteller für jeden Artikel
…n

…scs

Beilage 33 ad §: 172 dur. h. b. Vort:

Bestim̄ung des ächten Zahlenverhältnißes des trokenen Malzes zum Gesprengten rc.

Beil: 33 ad N. 172 der Hsp.

Bestim[illegible]

des ächten Zahlen-Verhältnisses des trockenen Malzes zum gez[illegible]
Bräuhauses Grünbach, seit Einführung der Malztaxe von 180[illegible]

Jahrgänge	trocken geraitertes Malz			Mehrung [illegible]
	Schäffl	Mz	Vrlg	Sch.
vom Etats Jahre 180 7/8	1208	3	—	277
" " " 180 8/9	1211.	3	—	255
" " " 180 9/10.	1225	3	—	269
	3675	3	—	802

Wenn nun 3675 ½ Schäffl trocken Malz geben 4477 gez[illegible]

3675 ½ / 22385 / 6 335/3675
22050
335

Und wenn nun von 3675 ½ Schäffl trocken Malz an Malztaxe bez[illegible]
ein Normalbräuhaus von 450 Schäffl trocken Malz des Jahrs an [illegible]

wonach bei dem Eimer im Durchschnitte statt der [illegible]
an dem Eimer Sommerbier zum Vortheile Nichts, bei [illegible]
5 Kr. verbleiben, wenn man den Malz-Aufschlag zu 5 [illegible]

gequellenen Malzes aus den Original Manualien der der drei [illegible] verflossenen Sudjahren, gezogen

Abgestandenes Malz und versotten			Geld-Betrag		
Sch.	M.	V.	fl.	xr.	d.
485	3	1	5574	31	3½
467	2	1	5502	39	1½
524	5	3	5718	35	2½
1477	5	1	16795	46.	3½

Verhältniß des ersten zum letzten = 5 : 6 $\frac{335}{3675}$ = 6 $\frac{1}{11}$

16795 fl 46 xr 3 d 2 d oder in runder Summe 16796 fl; so zahlt

5½ : 16796 = 450 : 2028 fl

450

839800
7184
558200 | 2028 fl $\frac{186}{3675}$ ½ oder in runder Summe mit Weglassung des Bruches 2028 fl —
7451
10720
7451
3790
3474
186

folglich schon mit Hinwegnehmung des bewilligten Abzuges von 7½ xr per Metzen an der Taxe per Schäffel trocken Malz 450 | 2028 / 1800 / 228 | 4 fl $\frac{228}{450} = \frac{1}{2}$ oder 4 f 30 xr

à 7 Eimer vom Schäffel bei dem Winterbier 7 | 270 / 21 / 60 / 56 / 4 | 38 x 4/7 d

[illegible] einen Schäffel 6 | 270 / 24 / 30 | 43 x bei dem Sommerbier
à 6½ Eimer

[illegible] xr = 40 xr per Eimer, wohin von der Maaß, den [illegible] beträgt 2/3 kr.

[illegible] nach der Verordnung in ganzen belaufenen 7½ xr per Metzen [illegible] Winterbier aber 6 xr 3/7 d. und in der Durchschnittsberechnung [illegible] Maaß berechnet

Unterz.: C. Gr. Arco

Beilage 34 et 35.

Verzeichniß der in den Minist. acten vorkomenden Ansätze ca die erfoderliche Quantitäet des Höpfens bey Somer und Winterbier betr.

Beilage zu 34.

Zum Hauptvortrage ad §. 185. desselben.

Verzeichniß

der

sowohl in den Criminal-Akten vorkommenden

Aufsätze

als der von den Referenten erhaltenen Angaben

mehrerer Gutsbesitzer und Brauer

die

erforderliche Quantität des Hopfens

auf

ein Schäffel trocken Malz

bei

einer Sud Sommer Bier

betreffend.

Sommer od

gaben

Namen der Behörden, Schriftensteller oder Mittheiler der Angaben.

1. Antrag, der Landesdirektion von Baiern, nach Beilage 23. zum Hauptvortrage p. 8. ...
2. —, des Landkommissärs Nich, nach Beilage zum Hauptvortrag p. 2. im ...
3. —, des Verwalters Lottmanner in Kronwinkel Beil: 18.a et 18.b zum H. V. pag: 10. et p.
4. —, des Verw: Scheal in Grünbach, Beilage 19. zum H. V. p. 1. der Tabellen
5. —, des Verw: Hallamaier in Aichach. Beilage 20.a zum H. V. p. 6
6. —, des Benefiziaten Prunninger in Erding Beilage 21. zum H. V. Bogen p. 1.
7. —, des königl: Bräu-Administrators zu München, Beilage 24. zum H. V. p. 1. ...
8. —, der Ministerial Polizei Sektion Beilage 5. zum H. V. p. 37.
9. —, des gräflich Tattenbachischen Pächters des Vellager Bräuhauses, nach Angabe des ...
10. —, für die gräflich Tattenbachische 3. Bräuhäuser in Zeneinstal ...
11. —, für das Bräuhaus Baumgarten { pro 1807. pro 1808
12. —, des gräflich Törring Guttenzellischen Bräuhauses Falkenstein, nach der ... statt von dem Grafen erhobenen Deklaration seiner Braumeister ...
13. —, do. do. Wörnbach ...
14. —, do. do. Jettenbach ...
15. —, bei dem gräflich Karl Preysingischen Bräuhause Grünbach ...
16. —, bei dem gräflich Preysingischen Bräuhause zu Moos - -
17. —, bei dem gräflich Arcoischen Bräuhause zu Oberköllnbach -
18. —, ... zu Hagenaid ...
19. —, des bürgerlichen Zell-bräu (: N. Zacherl in München :)
20. —, bei dem gräflich Jos: Preysingischen Bräuhause zu Vinsing ...

* I. diese 125. fl 28. kr: dividirt durch die Anzahl von 29 Angaben betragen auf 1. Schäffel 4. fl 15. kr

II. diese 89. fl 20 kr. dividirt durch die Anzahl von 16 Angaben betragen auf ein Schäffel März 5. fl 19. kr

Bier.

	I. für das vor dem 1ten Juli zu Verlust gebrauchte Sommer Bier.								II. Für das nach dem 1ten Juli zu Verlust gehende Sommerbier oder beim schlechten Keller.								
	Die Quantität an Hopfen, und daraus erzielt aus 1 Scheffel herkommen Malz			und dieses für ? Loth würde ziert				Anmerkungen	Für eine gegebene Quantität von Malz	Die Quantität an Hopfen und daraus erzielt auf 1 Scheffel frischen Malz			und dieses für ? Loth ergiebt				Anmerkungen
	℔.	Lth.		℔	Bruchtheile	℔	Loth.		Scheffel	℔	Loth	auf 1 Scheffel	℔	Bruchtheile	℔	Loth	
.	18.	—	1.	3	3/5	3	19.		—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	30 }	—	1	5.	—	5.	—		6.	36.	—	1.	6.	—	6.	—	
.	25. }	—	1	4.	1/6	4.	5.		6.	40.	—	1.	6.	4/6.	6.	22.	
.	28. }	—	1	4.	2/3	4.	22.										
5.	30.	—	1.	4	2/7	4	9.	für die ersten 3. Monathe	7.	35.	—	1.	5.	—	5.	—	
									10.	80.	—	1.	8.	—	8.	—	Da Landhopfen bei ganz schlechtem Keller.
8.	30.	—	1.	3	6/8	3.	24		8.	36.	—	1.	4.	4/8	4	16.	Böhmen Hopfen für die letzten 3. Monate.
6.	24	—	1	4	—	4	—										
5.	27.	—	1.	5	2/5	5.	13.										
5.	20	—	1.	4	—	4.	—										
8.	36	—	1	4	4/8	4	16		8	40.	—	1.	6.	—	6.	—	
—	—	—	1	—	—	4	8.										
7.	34	—	1	4	6/7	4.	27.	neuer böhmisch.									Extrahirt aus den Monats Listen pro 1807. et 1808. neuer böhmisch
9.	43.	—	1	4	6/7	4.	25.	jährig böhmisch.									jährig böhmisch
	——	—	1	4	—	4	—	}				{ 1	4	16/32	4	16	neuer } bei ganz schlech-
												{ 1	5	—	5.	—	
	——	—	1	5.	—	5.	—		—	—	—	1	5.	—	5.	—	jährig } tem Keller
	—	—	1	4	16/32	4	16.		—	—	—	1	6	16/32	6	16	Für Bier für die zweite
												1	5	—			und dritte Periode keine
												1	5	20/32	5	20.	Land Hopfen dienen.
	——	—	1	4	—	4	—										}
	——	—	1	4	16/32	4	16.		—	—	Lth.	1	5.	—	5.	—	
.	3759.	—	1.	4.	719/760	4.	30.	worunter 2461.℔ Böhmen } 1298.℔ Land }	Hopfen								aus den Original Brauerrechnungen de 1807/8 fol: 2.
1.	2214.	—	1	5.	9/441.	5.	—	621.℔ Böhmen 1593.℔ Land	Hopfen.								
8.	36.	—	1.	4	4/8	4	16.										
0.	744	—	1	5.	44/140.	5.	9.										
1.	53.	—	1	4	9/11	4	27	gut inländisch	{ 11.	65.	—	1.	5.	10/11	5.	30.	gut inländischer
1.	49	—	1	4	5/11	4	15.	– böhmischer	{ 11.	61.	—	1.	5.	6/11	5.	18.	von gutem böhmisch Hopfen.
0.	554.	—	1	3	44/170	3	8	im Schloß Keller									
0.	616.	—	1	4	56/140	4	11	alter böhmischer									
.	560.	—	1	4	—	4	—	im Zwanzigkeller					5.	64/80.	5.	25	im grossen Keller
.	288.	—	1	3	18/90	3	7.	alter böhmischer im grossen Keller	80.	464	—	1.					
.	56.	—	1	2.	16/20	2.	25.	im mittlern Keller böhmisch	190.	1102	—	1.	5.	162/190.	5.	26.	in den 2. neuen Kellern böhmischer.
					29	(125	28	I.*)					16	(89	—	29)	II.*)
		=	1			4	15 1/3					=	1.	5.		19 13/16	tel

Beilage, 35.

Zum Hauptvortrage ad §. 185. desselben.

Verzeichniß

der

sowohl in den Ministerial Akten vorkommenden

Ansäze

als der von den Referenten erhaltenen Angaben

mehrerer Gutsbesizer und Bräuer

die

erforderliche Quantität des Hopfens

auf

ein Scheffel troken Malz

bei

einem Sud Winter Bier

betreffend

Zahl der Auszüge und Angaben.	Nahmen der Behörden, Schriften Steller oder Mittheiler der Angaben.
1.	Auszug der Landes Direktion von Steier, Beilage zum Hauptvortrage 12. p. 1
2.	" des Landes Kommissär Reich, Beilage zum H. V. 17. p. 1. in Schema No.
3.	" " des Verwalters Zottmann in Traunviertel, Beil: 18a H. V. p. 10. in der
4.	" " des Verw: Schaal in Gainbach, Beil: 19. z. H. V. p. 1. in der Tabellen
5.	" " des Verw: Hollermaier in Aichach Beil: 20. z. H. V. p. 1.
6.	" " des Beneficiaten Grünninger in Erding, Beil: 21. z. H. V. Bogen 5. p. 1
7.	" " der Ministerial Polizei Direktion, Beil: 5. z. H. V. p. 37.
8.	" " des gräflich Tattenbachischen Pflegers des Voltegger Bräuhauses; nach Angabe des
9.	" " für die gräflich Tattenbachische 3. Bräuhäuser im Innviertel
10.	" " bei dem gräflich Tattenbachischen Bräuhause Baumgarten
11.	" dem gräflich Törring Guttenzellischen Bräuhause Falkenstein /: und Pfeiffentrager :/
12.	 Reichenbach — Disposition des gräflichen
13.	 Tattenbach — Bräumeisters
14.	" bei dem gräflich Karl Preysingischen Bräuhause Gainbach. aus den Rechnungs Manualien extrahirt pro 1807/8. Fol: 2.
15.	" " bei dem gräflich Preysingischen Bräuhause zu Moos.
16.	" " bei dem gräflich Arcoischen Bräuhause zu Oberköllnbach
17.	" Sünzing
18.	" " bei dem gräflich Jos. Preysingischen Bräuhause zu Kreising
19.	" " bei dem Bräuhause des Fallerbräu, N. Zacherl zu München

Addirt man nun alle diese verschiedene Auszüge nach tt und Loth zusammen, geben sie eine Summe von
durch die gesammt Zahl der Auszüge /: 26 :/ dividirt, eine Durchschnitts Summe giebt, von 2 tt 29 Loth auf des Schaffel Malz

nd Schenk Bier.

Malz. Scheffel	Die Quantität von Hopfen tt.	Loth	demnach auf ein Scheffel braunes Malz	Hopfen tt	Bruchtheile	diese Bruchtheile zu Lothen verringert tt	Loth	Bemerkungen. Die ansichtlichen großen Abweichungen selbst in den Angaben, bei Brauhäusern, die wirklich betrieben werden, rühren a.) von der verschiedenen klimatischen Beschaffenheit der Ortslage. b.) der Qualität des Hopfen und dessen Alter c.) der verschiedenen Witterung und d.) auch von der Größe des Betriebes her.
5	13	—	1	2	3/5	2	19	
6	16	—	1	2	2/3	2	22	
5	13	—	1	2	3/5	2	19	
8	20	—	1	2	4/8	2	16	
6	15	—	1	2	3/6	2	16	
5	13	—	1	2	3/5	2	19	
5	14	—	1	2	4/5	2	26	
8	25.	—	1	3	1/8	3.	4	jedoch bei schnellem Abgange des Biers, oder bei sehr kalter Witterung etwas weniger.
—	—		1	—	—	2	16	
7.	22	—	1	3	1/7	3.	4.	extrahirt aus den Manualien pro 1807. et 1808.
9.	27	16	1	3	1/18.	3.	2.	
—	—	—	1	—	—	2.	16.	neuer böhmischer Hopfen.
						2.	24	jähriger
						3.	—	zweijähriger
						3.	8.	bei warmer Witterung.
—	—	—	1	—	—	3.	—	
—	—	—	1	—	—	3.	—	
432.	1092	—	1	2	228/432	2.	16	
297.	668	—	1	2	74/297.	2.	8	
7	16	—	1	2	2/7	2.	9	
125	562	—	1	4	62/125.	4	16.	
11.	41	—	1	3.	8/11.	3.	23	einjährigen Hopfen;
11.	33	—	1	3	—	3.	—	mittelmäßiger inländischer neuer Hopfen.
11.	29	—	1	2	7/11.	2.	21	guter inländischer neuer.
192	624	—	1	3	48/192	3.	8	aus der Material Verbrauch- und Vorraths Nachweisung extrahirt. Böhmer Hopfen.
240.	858	—	1	3	138/240.	3	19	Land Hopfen.
—	—	—	—	—	—	75 tt	10.	Loth = $\frac{2410}{26}$ Loth = $92\frac{18}{26}$ L. = 2 tt. 29. Loth
						2.	29.	

Beilage 36.

Beilage 37.

Beilage 38.

Detail

= 25 fl.
= 4
29 fl

gr. Eimer
gr. Maaß
5 $\frac{52}{60}$ = $\frac{86}{100}$

2 gr. 20

= 50 fl.
= 4
54.

8 kr. gr. Eimer
gr. Maaß

7 $\frac{12}{60}$ = $\frac{20}{20}$

kr. 1 gr. 54

= 75 fl.
= 4
79 fl

58 kr. gr. Eim
58 und gr. Ma
4
10. $\frac{32}{60}$ = $\frac{5}{10}$

kr. — gr.

= 100
= 4
10

$\frac{26}{30}$ = $\frac{86}{100}$

kr. — gr.

= 120
= 4
124

$\frac{16}{30}$ = $\frac{53}{100}$

kr. 3 gr.

eilage 40. zum Haupt-Vortrage ad §. 192.

Bericht der Akademie der Wissenschaften
die Prüfung des Bieres betr.

N. 2.

allein, aber nicht in zureichender Menge, um das Bier nahrhaft zu machen, vorhanden seyn. Die letzteren können, wiewohl sie fremdartig sind, dennoch unschädlich seyn, man kann z. B. Surrogate des Hopfens anwenden, die von verschiedenen Kräutern genommen, und wohlfeiler, als der Hopfen, den Trank geistig machen, ohne übrigens auch dem menschlichen Körper schädlich zu wirken. Aber es können auch schädliche fremdartige Theile mit dem Biere gemischt oder gemengt seyn.

4. Es lassen sich allerdings Areometer verfertigen, welche überhaupt die Quantitäten fremder mit dem Wasser zu Bier verbundener Gemeng- und Bestandtheile angeben. Aber die Frage, woraus diese fremdartigen Theile bestehen, beantworten sie in keinem Falle.

Sie könnten bei einem mit schädlichen Theilen gemengten Biere völlig dasselbe spezifische Gewicht zeigen, welches man bei einem andermal bei reinem Biere fände.

5. Sie sind also, auch nach richtigsten Grundsätzen verfertiget, nur in der Voraussetzung, die zu prüfende Bierart enthalte durchaus nur unschädliche Stoffe, zu gebrauchen. Überhaupt aber ist die Anwendung des Areometers auch in diesem Falle sehr schwierig, sobald die Flüssigkeit aus mehr als 2 Bestandtheilen zusammengesetzt ist.

N. 3.

6. Indessen könnten für jenen Fall
a absichtlich Proben mit Malzextrakten in den bei Brauereien nach Verschiedenheit der Biere üblichen verschiedenen Verhältnissen des Malzes gemacht, durch gute Aräometers die spezifischen Gewichte bestimmt, und das arithmetische Mittel für gegebene Biersorten erhoben; dann
b einige ähnliche Versuche mit Hopfenextrakten allein gemacht; hierauf
c. die Malz- und Hopfenextrakte in doppelter Mannigfaltigkeit gemengt, und die Modifikation des spezifischen Gewichts von a durch die Beimengung von b untersucht werden. Ein aus allen diesen Versuchen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wassers selbst, zu ziehendes Mittel würde dann den Grundsatz und Maßstab zu einer zu konstruierenden Bierwaage geben.

7. Aber die Voraussetzung eines ohne Beimischung fremdartiger Theile gebrauten Biers ist gerade der Gegensatz der Aufgabe, und die sogenannte moralische Gewißheit über die Reinheit des Biers kann, mindestens wissenschaftlich, niemals Surrogat der chemischen werden.

8. Daher würden wissenschaftliche Untersuchungen über die beste Verfertigung der Bierwaagen erst dann von praktischem Werthe seyn, wenn erst das chemische Prüfungsmittel auf Reinheit und Gesundheit des Biers aufgefunden wäre.

9. Die Verfälschungsmittel des Biers werden gewöhnlich von organischen Stoffen genommen. Diese sind

ad §. 229

Beilage XLXXI. zum Hauptvortrage über den Biersaz.

Zusammenstellung der Anträge des geheimen Raths Referenten.

Art: 1.

Zur Grundlage der Berechnung der neuen Biersaztariffe soll ein Bräuhaus von 450. Schäffel Abgud trokenen Malzes – oder von 90. Suden, zu 5. Schäffel pr. Sud und folglich eine jährliche Erzeugung von 2925. Eimer Bier angenommen werden. §. 114. & 116. des Vortrags.

Art: 2.

Das Grundkapital desselben wurde zu 36,000. fl. angenommen. §. 119.

Art: 3.

jedoch hievon keine Zinsen angerechnet. §. 120.

Art: 4.

Das Verlagskapital im Durchschnitte auf 10,000. fl.

Art: 5.

und die Zinsen hievon nur zu drei vom Hundert berechnet §. 149.

Art: 6.

Die sämtliche ständigen Verauslagen, werden über Abzug der Einnahmen aus den Nebennutzungen, auf die Maas Bier ausgeschlagen, auf drei Pfenninge oder allerwenigstens zwei $\frac{66}{100}$ Pfenninge berechnet. v. §. 167.

Art: 7.

Die Malztaxe : so wie sie dermals besteht : zu drei Pfenningen pr. Maas vid. §. 172.

Art: 8.

Der reine Gewinn des Bräuers oder die Mannsnahrung

ad §. 229

Beilage XXXXI. zum Hauptvortrage über den Biersaz.

Zusammenstellung der Anträge des geheimen Raths Referenten.

Art: 1.

Zur Grundlage der Berechnung des neuen Biersaztariffs soll ein Bräuhaus von 450. Schäffel Abzud trokenen Malzes – oder von 90. Suden, zu 5. Schäffel pr. Sud und folglich eine jährliche Erzeugung von 2925. Eimer Bier angenommen werden. §. 114. & 116. des Vortrags.

Art: 2.

das Grundkapital desselben wurde zu 36,000. fl. angenommen. §. 119.

Art: 3.

jedoch hievon keine Zinsen angerechnet. §. 120.

Art: 4.

das Verlagskapital im Durchschnitte auf 10,000. fl.

Art: 5.

und die Zinsen hievon nur zu drei vom Hundert berechnet. §. 149.

Art: 6.

Sämtliche ständigen Verwendungen, werden über Abzug der Einnahme aus den Nebennutzungen, auf die Maas Bier ausgeschlagen, auf drei Pfenninge oder allerwenigstens zwei $\frac{66\frac{2}{3}}{100}$ Pfenninge berechnet. v. §. 167.

Art: 7.

Die Malzsteuer /: so wie sie dermalen besteht :/ zu drei Pfenningen pr. Maas. vid. §. 172.

Art: 8.

Der reine Gewinn des Bräuers oder die Remuneration

ad §. 229

Beilage XXXXI. zum Hauptvortrage über den Biersaz.

Zusammenstellung der Anträge des geheimen Raths Referenten.

Art: 1.

Zur Grundlage der Berechnung der neuen Biersaztariffe soll ein Bräuhaus von 450. Schäffel Absud trockenen Malzes – oder von 90. Suden, zu 5. Schäffel pr. Sud und folglich eine jährliche Erzeugung von 2925. Eimer Bier angenommen werden. §. 114. & 116. des Vortrags.

Art: 2.

das Grundkapital desselben werde zu 36,000. fl. angenommen. §. 119.

Art: 3.

indeß hieven keine Zinsen angerechnet. §. 120.

Art: 4.

das Betriebskapital im Durchschnitte auf 10,000. fl.

Art: 5.

und die Zinsen hieven nur zu drei vom Hundert berechnet §. 149.

Art: 6.

Sämtliche ständige Auslagen, werden über Abzug der Einnahmen aus den Nebennutzungen, auf die Maas Bier ausgeschlagen, auf drei Pfenninge oder allerwenigstens zwei 66/100 Pfenninge berechnet v. §. 167.

Art: 7.

Die Malztaxe |: so wie sie dermals besteht :| zu drei Pfenningen pr. Maas ad. §. 172.

Art: 8.

Der reine Gewinn des Bräuers oder die Belohnung

ad §: 229

Beilage XXXXI. zum Hauptvortrage über den Biersaz.

Zusammenstellung der Anträge des geheimen Raths Referenten.

Art: 1.

Zur Grundlage der Berechnung des neuen Biersaztariffs soll ein Bräuhaus von 450. Schäffel Abzud trokenen Malzes – oder von 90. Suden, zu 5. Schäffel pr. Sud und folglich eine jährliche Erzeugung von 2925. Eimer Bier angenommen werden. §. 114. & 116. des Vortrages.

Art: 2.

das Grundkapital desselben wurde zu 36,000. fl. angenommen. §. 119.

Art: 3.

jedoch hievon keine Zinsen angerechnet. §. 120.

Art: 4.

das Verlagskapital im Durchschnitte auf 10,000. fl.

Art: 5.

und die Zinsen hievon nur zu drei vom Hundert berechnet §. 149.

Art: 6.

Sämtliche ständige Verauslagen, werden, über Abzug der Einnahmen aus den Nebennutzungen, auf die Maas Bier ausgeschlagen, auf drei Pfenninge oder allerwenigstens zwei $\frac{66}{100}$tel Pfenninge berechnet. v. §. 167.

Art: 7.

Die Malzaufschlag |: so wie sie dermals besteht :| zu drei Pfenningen pr. Maas vid. §. 172.

Art: 8.

Der reine Gewinn des Bräuers oder die Verzinsung

Bemerkungen des Königreichs; - §. 199.

Art: 18.

Selbst in den Kreisen kann noch eine Verschiedenheit der Preise - oder des auszutheilenden Einsatzes nach Distrikten bestehen - wenn

a.) sich in einem und ebendemselben Kreise die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens miteinander zusammengenommen, oder auch des einen dieser Artikel allein - in einem gegebenen Bezirke, so wesentlich und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit, auf die Malzquantität - einen vollen Kreuzer ausmacht; - vid. §. 199.

Art: 19.

Die Bestimmung dieser Distrikte ist von den Kreis Kommissariaten zu instruiren und zu begutachten, von dem Ministerium des Innern zu ertheilen. vid. §. 200.

Art. 20.

Bei Ausmittelung des Durchschnittspreises der Gerste und des Hopfens sollen jedesmal dieselbe von den höchsten und mittleren Preisen ausgehoben werden. §. 80. 199. et 200.

Art: 21.

Für die Gerste seien die höchsten und mittleren Schrannenpreise des Hauptortes des Distrikts - bei dem Hopfen die aus den letzten Halbjahr ausgehobenen Angaben der Brauer der Hauptorte - und die mit Extrakten aus den Wochenlinien belegten schriftlichen

Angaben der vorzüglichern, und in ihrem Produktions-
quanto bedeutendsten Bräuhäuser – welche sich in
dem Kreise befinden – zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Art: 22.

Diese hergestellten Durchschnittspreise der Gerste
und des Hopfens für die letzte Aernte seien jedes-
mal bis zum 30. Junius des darauf folgenden
Jahres von jedem General Kreiskommissariate zu
erheben, zu berechnen, und sonach längstens bis
zum 10. Julius an das Ministerium des Innern
einzusenden.

Art: 23.

Das Ministerium des Innern habe, nach vorläufiger
Kommunikation mit dem Ministerium der Finanzen
den Biersatz nach Kreisen und Distrikten in denselben
längstens bis zum 15. August zu reguliren, und
den Biersatz für das nächstfolgende Sudjahr –
nach die Hopfen- und Gersten-Durchschnittspreise
des nächst verflossenen Jahres gegründet –
mit 1. September durch das Regierungsblatt be-
kannt zu geben. S. 206.

Anmerkung. Wollte man aber diese vorgeschlagene
Abaenderung in dem bisherigen Verfahren
nicht annehmen, – so werden statt der
Art: 22. et 23. folgende vorgeschlagen.

Art. XXII.

" Diese hergestellten Durchschnittspreise der Gerste und des
" Hopfens für die letzte Aernte sind jedesmal bis zum
" 10. Jäner des darauf folgenden Jahres, von jedem

„Generalkreiskommissariate zu erheben und zu berechnen und sonach längstens bis zum 20. Jänner an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art: XXIII.

„Das Ministerium des Innern hat, nach vorläufiger Kommunikation mit dem Ministerium der Finanzen, den Biersatz nach Kreisen und Distrikten in denselben längstens bis zum 1. Febr. zu reguliren, und sonach sowol den Winter- als den Sommerbiersatz für das laufende Jahr bekannt zu geben.

Art: XXIV.

„Bis dahin habe für das Winterbier, das vom 1. Oktober des nächstvergehenden Jahres verleitgegeben wird – provisorisch der Winterbiersatz des nächstvorhergehenden Jahres zu bestehen.

Art: XXV.

„Sollte sich indeß der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächstvorhergehenden Jahre bestand, wenigstens um 4. fl. vom Schäffel geändert haben, so solle im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der Satz des Winterbiers – gegen jenen des vorhergehenden Jahres, um 2. Pfenninge pr. Maas provisorisch erhöht – im entgegengesetzten Falle eine gleich große Minderung des Preises um 2. Pfenninge sogleich mit dem 15. Oktober provisorisch gemindert werden. –

„ §. 76. et 78. et Verordnung vom 2. Dezbr. 1806. № 6. Regblt. de 1807. pag. 398. – dann Beilage XII. pag. 7. & 8. et Beilage XIII. pag. 28. et 29.

Art: 24.

[w]iederum die bisher bewilligte Erhöhung des [Bier]bräusatzes vom 1. August anfangend, soll (: wo-[w]and gegen das Reglement zur Bemessung derselben eingenommen wurden :) nicht mehr stattfinden ad. §. 86.

Art: 25.

[D]as vom Lande in die Städte vom 1. August bis [O]ktober eingeführte Bier durfte um keinen höhern, [a]ls den vorgeschriebenen Satz ausgeschenkt werden.

Vorschlaege von Strafgesetzen gegen die Erzeuger schaedlicher oder schlechter und die Verfaelscher des guten Biers.

Art: 26.

Kontravenienten seien für jeden Kontraventionsfall 10. Reichsthlr. zu bestrafen und zur Restitution des [Mehr]en als den Preis des Satzes betragenden zu ver-[ha]lten —

Art: 27.

[D]ie Lokal Polizeibehörden haben durch die verpflichteten [Bier]beschauer – in den Städten das Bier bei jedem [W]irthe täglich 2mal kosten zu lassen. —

Art: 28.

[A]uf dem platten Lande hat diese Beschau öfters in [d]er Woche durch die Gemeinde Vorsteher zu geschehen.

Art: 29.

Das Bier – welches von den verpflichteten Bierbeschauern [o]der von dem Gemeindevorsteher (: der über diese Auf-[g]abe in das Handgelübde zu nehmen ist :) als ein [s]olches deklarirt wird, das Ingredienzien in sich ent-[h]alte, welche der menschlichen Gesundheit offenbar

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vortrag über den Biersatz (Nebst Beilagen)

Bd.: Bd. 2

S.l. (1810)

2 Bibl.Mont. 3987-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724130-3